Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

31.05.2019

Az.: P213-05020-10 WM A

Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 11

1.1 Planfeststellung 11

1.1.1 Feststellung des Plans 11

1.1.2 Planunterlagen 12

1.1.2.1 Festzustellende Planunterlagen 12

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen 15

1.1.3 Nebenbestimmungen 19

1.1.3.1 Ausführungsplanung 19

1.1.3.2 Anlagensicherheit 19

1.1.3.3 Forstwirtschaft 19

1.1.3.4 Immissionsschutz 19

1.1.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege 20

1.1.3.6 Altlasten/Bodenschutz 20

1.1.3.7 Landwirtschaft 20

1.1.3.8 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen 21

1.1.3.8.1 NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel 21

1.1.3.8.2 NLStBV, Geschäftsbereich Bad Gandersheim 21

1.1.3.9 Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffenen 21

1.1.3.9.1 Nowega GmbH 21

1.1.3.9.2 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht 21

1.1.3.9.3 Deutsche Bahn AG DB Immobilien 21

1.1.3.9.4 Wasserverband Peine 22

1.1.3.9.5 Avacon AG 22

1.1.3.10 Sonstige Auflagen zum Bau 22

1.1.3.11 Vorbehalt zur Sicherung landschaftspflegerischer Maßnahmen 22

1.1.3.12 Entscheidungsvorbehalt 22

1.2 Zusagen der Vorhabensträgerin 22

1.2.1 Allgemein 23

1.2.2 Einzelzusagen 23

1.2.2.1 Zusagen für mehrere Betroffene 23

1.2.2.2 Einzelzusagen 23

1.2.2.2.1 Wasser- und Bodenverband Luttrum 23

1.2.2.2.2 Landkreis Hildesheim 23

1.2.2.2.3 Bundesverband Boden e. V. 24

1.2.2.2.4 Nowega GmbH 24

1.2.2.2.5 Harzwasserwerke GmbH 24

1.2.2.2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH 24

1.2.2.2.7 Deutsche Bahn AG DB Immobilien 24

1.2.2.2.8 Wasserverband Peine 24

1.2.2.2.9 Avacon AG 24

1.2.2.2.10 Landkreis Wolfenbüttel 25

1.2.2.2.11 NLStBV, Geschäftsbereich Goslar 25

1.2.2.2.12 NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel 25

1.2.2.2.13 NLStBV, Geschäftsbereich Bad Gandersheim 25

1.3 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 25

1.4 Kostenentscheidung 25

2 BEGRÜNDENDER TEIL 26

2.1 Sachverhalt 26

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens 26

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 31

2.2 Rechtliche Bewertung 34

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung 34

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens 34

2.2.1.2 Zuständigkeit 34

2.2.1.3 Verfahren 37

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 39

2.2.2.1 Allgemeines 39

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG 40

2.2.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsmethodik 40

2.2.2.2.1.1 Beschreibung der Schutzgüter 40

2.2.2.2.1.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit 41

2.2.2.2.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 42

2.2.2.2.1.1.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild 44

2.2.2.2.1.1.4 Schutzgut Boden 45

2.2.2.2.1.1.5 Schutzgut Wasser 46

2.2.2.2.1.1.6 Schutzgüter Luft und Klima 47

2.2.2.2.1.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 48

2.2.2.2.1.2 Beschreibungen der Umweltauswirkungen 48

2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit 48

2.2.2.2.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 50

2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild 53

2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Boden 55

2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Wasser 56

2.2.2.2.1.2.6 Schutzgüter Luft und Klima 57

2.2.2.2.1.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 57

2.2.2.2.1.2.8 Wechselwirkungen 58

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG 59

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit 61

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 61

2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild 61

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden 62

2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser 62

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima 63

2.2.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 63

2.2.2.3.8 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung 63

2.2.2.4 Nullvariante 64

2.2.3 Materiell-rechtliche Bewertung 64

2.2.3.1 Planrechtfertigung 65

2.2.3.2 Abschnittsbildung 66

2.2.3.3 Variantenprüfung 68

2.2.3.3.1 Großräumige Trassenvarianten 69

2.2.3.3.1.1 Freileitung 69

2.2.3.3.1.1.1 Beschreibung der Trassenvarianten 69

2.2.3.3.1.1.2 Vergleichende Bewertung der Trassenvarianten 70

2.2.3.3.1.2 Erdkabel 82
2.2.3.3.1.2.1 Vollverkabelung 82
2.2.3.3.1.2.2 Teilverkabelung 83
2.2.3.3.1.3 Zusammenfassung 85
2.2.3.3.2 Kleinräumige Trassenvarianten 86
2.2.3.3.2.1 Untervariantenabschnitt U1 Wahle-Klein Lafferde 86
2.2.3.3.2.2 Untervariantenabschnitt U2 Wahle-Wartjenstedt 87
2.2.3.3.2.3 Variantenbereich A01 Klein Lafferder Holz 89
2.2.3.3.2.4 Variantenbereich A02 Burgdorf 92
2.2.3.3.2.5 Variantenbereich A03 Bockenem 93
2.2.3.3.2.6 Variantenbereich A04 Groß Ilde/Evensen 96
2.2.3.3.3 Erdkabelabschnitte 100
2.2.3.3.3.1 Großräumigere Trassenvarianten des 13 km langen Teilerdkabelabschnitt 100
2.2.3.3.3.1.1 Maßstab für die Herleitung des vorzugswürdigen Teilerdverkabelungsabschnitts 100
2.2.3.3.3.1.2 Identifizierte Trassenkorridor-Alternativen 101
2.2.3.3.3.1.3 Vergleichende Bewertung der Trassenkorridor-Alternativen 102
2.2.3.3.3.2 Kleinräumige Trassenvarianten des 13 km langen Teilerdkabelabschnitts 112
2.2.3.3.3.2.1 Variantenbereich A-EKA01 Asselgrabenniederung 112
2.2.3.3.3.2.2 Variantenbereich A-EKA-02 KÜA Süd 117
2.2.3.3.3.2.3 Variantenbereich KÜA Nord 119
2.2.3.3.3.3 Weitere Erdkabelkabeloptionen 120
2.2.3.3.4 Sonstige technische Ausführungsalternativen 121
2.2.3.3.4.1 Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) 121
2.2.3.3.4.2 Gasisolierte Rohrleiter (GIL) 122
2.2.3.3.5 Masttyp 124
2.2.3.3.6 Leitungsmitnahme und -umgestaltung der mitgeführten Leitungen 126
2.2.3.3.7 Bauablauf 127
2.2.3.3.8 Provisorien 127
2.2.3.3.8.1 Notwendigkeit von Provisorien 127
2.2.3.3.8.2 Trassenführung 128
2.2.3.4 Äußere Planungsgrenzen 130
2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung 130
2.2.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB 134
2.2.3.4.3 Bauordnungsrecht 134
2.2.3.4.4 Denkmalschutz 135
2.2.3.4.5 Straßen und Wege 136
2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz 139
2.2.3.4.6.1 Gewässerbewirtschaftungsziele 139
2.2.3.4.6.2 Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser 141
2.2.3.4.6.3 Gewässerrandstreifen 141
2.2.3.4.7 Anlagensicherheit 142
2.2.3.4.8 Immissionen 142
2.2.3.4.8.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen 143
2.2.3.4.8.2 Schallimmissionen 147
2.2.3.4.8.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen 147
2.2.3.4.8.2.2 Baubedingte Schallimmissionen 149
2.2.3.4.8.3 Luftschadstoffe 155
2.2.3.4.9 Naturschutz und Landschaftspflege 157
2.2.3.4.9.1 Natura 2000-Gebiete 157
2.2.3.4.9.1.1 Freileitungsteil 158
2.2.3.4.9.1.2 Erdkabelteil 163

2.2.3.4.9.1.3 Zwischenergebnis 164
2.2.3.4.9.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte 164
2.2.3.4.9.2.1 Landschaftsschutzgebiete 165
2.2.3.4.9.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile 170
2.2.3.4.9.3 Gesetzlicher Biotopschutz 171
2.2.3.4.9.4 Artenschutz 173
2.2.3.4.9.4.1 Bestandserfassung 174
2.2.3.4.9.4.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen 175
2.2.3.4.9.4.2.1 Freileitungsteil 175
2.2.3.4.9.4.2.2 Erdkabelteil 184
2.2.3.4.9.4.3 Zwischenergebnis 187
2.2.3.5 Sonstige konzentrierte Entscheidungen 187
2.2.3.5.1 Gewässerkreuzungen und überspannungen 187
2.2.3.5.2 Gewässerausbau 188
2.2.3.5.3 Ablagern und Lagern von Gegenständen im Überschwemmungsgebiet 188
2.2.3.5.4 Forstwirtschaft 189
2.2.3.6 Abwägung 191
2.2.3.6.1 Grundsätze der Raumordnung 191
2.2.3.6.2 Gewässer- und Grundwasserschutz 192
2.2.3.6.3 Immissionsschutz 195
2.2.3.6.3.1 Trennungsgebot 195
2.2.3.6.3.2 Allgemeine Abwägung 196
2.2.3.6.4 Denkmalschutz 197
2.2.3.6.5 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen 198
2.2.3.6.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege 198
2.2.3.6.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft 198
2.2.3.6.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 199
2.2.3.6.6.2.1 Vermeidung 208
2.2.3.6.6.2.2 Ausgleich und Ersatz 221
2.2.3.6.6.2.3 Ersatzgeld 226
2.2.3.6.7 Bodenschutz 230
2.2.3.6.8 Landwirtschaft 231
2.2.3.6.8.1 Flächeninanspruchnahme 231
2.2.3.6.8.1.1 Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme 232
2.2.3.6.8.1.2 Wege und Wegenutzung 232
2.2.3.6.8.1.3 Beschädigung von Drainagen auf den Flächen 233
2.2.3.6.8.1.4 Leitungshöhe 233
2.2.3.6.8.2 Auswirkungen auf GPS-Technik 234
2.2.3.6.8.3 Pachtverlust 235
2.2.3.6.8.4 Bewirtschaftungserschwernisse 235
2.2.3.6.8.5 Existenzgefährdungen 235
2.2.3.6.8.6 Umwege 236
2.2.3.6.8.7 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft 236
2.2.3.6.9 Forstwirtschaft 236
2.2.3.6.10 Jagd 236
2.2.3.6.11 Wegeunterhaltung 237
2.2.3.6.12 Kommunale Belange 237
2.2.3.6.13 Private Belange 237
2.2.3.6.13.1 Gesundheit 237
2.2.3.6.13.2 Eigentum 238
2.2.3.6.14 Sonstige Belange 239
2.2.3.6.15 Gesamtabwägung 240

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen 240

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 240

2.3.1.1 Städte und Gemeinden ohne Einwände 240
2.3.1.2 Samtgemeinde Baddeckenstedt 240
2.3.1.3 Samtgemeinde Lamspringe 241
2.3.1.4 Gemeinde Holle 244
2.3.1.5 Gemeinde Burgdorf 248
2.3.1.6 Gemeinde Vechelde 249
2.3.1.7 Gemeinde Lamspringe 249
2.3.1.8 Stadt Bockenem 250
2.3.1.9 Stadt Salzgitter 251
2.3.1.10 Landkreis Goslar 256
2.3.1.11 Landkreis Wolfenbüttel 257
2.3.1.12 Landkreis Peine 260
2.3.1.13 Landkreis Northeim 264
2.3.1.14 Landkreis Hildesheim 265
2.3.1.15 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) 268
2.3.1.16 NABU Kreisverband Hildesheim e.V., Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V., Naturschutzverband Niedersachsen 271
2.3.1.17 BUND Landesverband Niedersachen e.V. 273
2.3.1.18 BUND-Kreisgruppe Salzgitter 274
2.3.1.19 Landesjägerschaft Niedersachsen 275
2.3.1.20 Erdgas Münster, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, PELdoc GmbH, Gasunie Deutschland Service GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, E.ON Mitte AG, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Westnetz GmbH, Polizei Niedersachsen, Wasserbeschaffungsverband (WBV) Innerstetal-Ambergaue, Abwasserversorgung Salzgitter GmbH, DB Energie GmbH, TenneT TSO GmbH , Lehrte 276
2.3.1.21 Nowega GmbH 276
2.3.1.22 Harzwasserwerke GmbH 278
2.3.1.23 Ericsson GmbH 279
2.3.1.24 Purena GmbH 280
2.3.1.25 Überlandwerk Leinetal GmbH 280
2.3.1.26 Deutsche Telekom Technik GmbH 280
2.3.1.27 Wintershall Holding GmbH 281
2.3.1.28 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) 282
2.3.1.29 RWE Innogy GmbH 282
2.3.1.30 Deutsche Bahn AG DB Immobilien 283
2.3.1.31 E.ON Netz GmbH 284
2.3.1.32 Wasserverband Peine 288
2.3.1.33 Avacon AG 290
2.3.1.34 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 293
2.3.1.35 htp GmbH 293
2.3.1.36 Deutsche Funktturm 294
2.3.1.37 Klosterkammer Forstbetrieb 294
2.3.1.38 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirkstelle Northeim 294
2.3.1.39 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig 297
2.3.1.40 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 300
2.3.1.41 Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen 300

2.3.1.42 Wasser- und Bodenverband Söhlde 300
2.3.1.43 Bundesverband Boden e.V. 301
2.3.1.44 Wasser- und Bodenverband Luttrum (WBV) 302
2.3.1.45 IHK Braunschweig 304
2.3.1.46 Unterhaltungsverband Untere Innerste 304
2.3.1.47 Unterhaltungsverband „Obere Fuhse“ 304
2.3.1.48 Unterhaltungsverband Nette 304
2.3.1.49 Eisenbahn-Bundesamt 305
2.3.1.50 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover 305
2.3.1.51 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Hannover-Hildesheim 306
2.3.1.52 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie 307
2.3.1.53 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege 308
2.3.1.54 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar 308
2.3.1.55 Landesamt für Geoinfomation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig 309
2.3.1.56 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg 310
2.3.1.57 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 315
2.3.1.58 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 315
2.3.1.59 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel 317
2.3.1.60 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim 320
2.3.1.61 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 322
2.3.1.62 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen 322
2.3.1.63 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig 322
2.3.1.64 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser 322
2.3.1.65 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover 323
2.3.1.66 Polizei Niedersachsen 323
2.3.1.67 Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel Sachgebiet Verkehr 323
2.3.1.68 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 323
2.3.2 Einwendungen 323
2.3.2.1 Unzulässige Einwendungen 323
2.3.2.2 Erledigte Einwendungen aufgrund Planänderung 326
2.3.2.3 Allgemeines zu den Einwendungen 326
2.3.2.4 Einwender Nr. 10 327
2.3.2.5 Einwender Nr. 25, 26, 32, 52, 54, 57, 72 327
2.3.2.6 Einwender Nr. 48 und 84 328
2.3.2.7 Einwender Nr. 66 329
2.3.2.8 Einwender Nr. 74 330
2.3.2.9 Einwender Nr. 84 330
2.3.2.10 Einwender Nr. 86 331
2.3.2.11 Einwender Nr. 95 332
2.3.2.12 Einwender Nr. 126 332
2.3.2.13 Einwender Nr. 144 333
2.3.2.14 Einwender Nr. 150 333

2.3.2.15 Einwender Nr. 180 334
2.3.2.16 Einwender Nr. 181, 406 334
2.3.2.17 Einwender Nr. 182, 242 und 428 334
2.3.2.18 Einwender Nr. 183, 244 335
2.3.2.19 Einwender Nr. 174, 193, 211, 225, 247, 248, 266, 269 336
2.3.2.20 Einwender Nr. 201 337
2.3.2.21 Einwender Nr. 204 337
2.3.2.22 Einwender Nr. 209 337
2.3.2.23 Einwender Nr. 215 338
2.3.2.24 Einwender Nr. 216 338
2.3.2.25 Einwender Nr. 222 338
2.3.2.26 Einwender Nr. 224, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232 339
2.3.2.27 Einwender Nr. 241 342
2.3.2.28 Einwender Nr. 243 342
2.3.2.29 Einwender Nr. 251 342
2.3.2.30 Einwender Nr. 252, 339, 340 343
2.3.2.31 Einwender Nr. 260 346
2.3.2.32 Einwender Nr. 281 347
2.3.2.33 Einwender Nr. 322 347
2.3.2.34 Einwender Nr. 324 348
2.3.2.35 Einwender Nr. 326 348
2.3.2.36 Einwender Nr. 348 349
2.3.2.37 Einwender Nr. 364 349
2.3.2.38 Einwender Nr. 367 350
2.3.2.39 Einwender Nr. 373 350
2.3.2.40 Einwender Nr. 392, 396, 397, 398, 444 350
2.3.2.41 Einwender Nr. 400 352
2.3.2.42 Einwender Nr. 411 352
2.3.2.43 Einwender Nr. 412 353
2.3.2.44 Einwender Nr. 413, 420 353
2.3.2.45 Einwender Nr. 416, 419 354
2.3.2.46 Einwender Nr. 417 354
2.3.2.47 Einwender Nr. 418, 422 und 423 355
2.3.2.48 Einwender Nr. 421 356
2.3.2.49 Einwender Nr. 424 356
2.3.2.50 Einwender Nr. 429 356
2.3.2.51 Einwender Nr. 435 357
2.3.2.52 Einwender Nr. 442 357
2.3.2.53 Einwender Nr. 443 358
2.3.2.54 Einwender Nr. 445 360
2.3.2.55 Einwender Nr. 449 360
2.3.2.56 Einwender Nr. 450, 451 361
2.3.2.57 Einwender Nr. 455 361
2.3.2.58 Einwender Nr. 456 362
2.3.2.59 Einwender Nr. 481 362
2.3.2.60 Einwender Nr. 482, 483, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497 362
2.3.2.60.1 Einwender Nr. 482 363
2.3.2.60.2 Einwender Nr. 483 363

2.3.2.60.3 Einwender Nr. 485 ... 364
2.3.2.60.4 Einwender Nr. 486 ... 365
2.3.2.60.5 Einwender Nr. 487 ... 366
2.3.2.60.6 Einwender Nr. 488 ... 366
2.3.2.60.7 Einwender Nr. 490 ... 366
2.3.2.60.8 Einwender Nr. 491 ... 367
2.3.2.60.9 Einwender Nr. 492 ... 367
2.3.2.60.10 Einwender Nr. 493 ... 368
2.3.2.60.11 Einwender Nr. 494 ... 368
2.3.2.60.12 Einwender Nr. 495 ... 368
2.3.2.60.13 Einwender Nr. 496 ... 369
2.3.2.60.14 Einwender Nr. 497 ... 369
2.3.2.61 Einwender Nr. 498 ... 370
2.3.2.62 Einwender Nr. 500 ... 370
2.3.2.63 Einwender Nr. 501 ... 370
2.3.2.64 Einwender Nr. 502 ... 371
2.3.2.65 Einwender Nr. 503, 504 und 505 ... 371
2.3.2.66 Einwender Nr. 506 ... 372
2.3.2.67 Einwender Nr. 515, Nr. 520, Nr. 521, Nr. 523, Nr. 524 ... 372
2.3.2.68 Einwender Nr. 516 ... 373
2.3.2.69 Einwender Nr. 517 ... 374
2.3.2.70 Einwender Nr. 518 ... 375
2.3.2.71 Einwender Nr. 519 ... 375
2.3.2.72 Einwender Nr. 535 ... 376
2.3.2.73 Einwender Nr. 525 ... 376
2.3.2.74 Einwender Nr. 526, Nr. 532 ... 377
2.3.2.75 Einwender Nr. 527 ... 377
2.3.2.76 Einwender Nr. 528, Nr. 529 ... 379
2.3.2.77 Einwender Nr. 530 ... 380
2.3.2.78 Einwender Nr. 531 ... 380
2.3.2.79 Einwender Nr. 533 ... 381
2.3.2.80 Einwender Nr. 534 ... 381
2.3.2.81 Einwender Nr. 536 ... 382
2.3.2.82 Einwender Nr. 538 ... 382
2.3.2.83 Einwender Nr. 539 ... 383
2.3.2.84 Einwender Nr. 540 ... 383
2.3.2.85 Einwender Nr. 542 ... 383
2.3.2.86 Einwender Nr. 543 ... 384
2.3.2.87 Einwender Nr. 544 ... 384

3 WEITERE ENTSCHEIDUNGEN ... 384
3.1 Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten ... 384
3.2 Gebührenfestsetzung ... 385

4 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ... 385

5 HINWEISE ... 386
5.1 Entschädigung ... 386
5.2 Bauausführung ... 386

5.3 Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen 386

5.4 Berichtigungen 387

5.5 Auslegung des Plans 387

5.6 Außerkrafttreten 387

5.7 Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis 387

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 388

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Für das oben genannte Bauvorhaben der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.2 festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist:

- die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen den UW Wahle und Lamspringe einschließlich der KÜA Nord und KÜA Süd sowie des Erdkabelabschnitts von der KÜA Nord ab Mast A049 bis zur KÜA Süd am Mast A085,
- die Leitungsmitnahme, die Ein- und Ausschleifung sowie der Rückbau der von den Mitnahmeabschnitten betroffenen Bestandsmasten der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) der Vorhabensträgerin, der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) der Avacon Netz GmbH und der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH,
- Umbaumaßnahmen bezogen auf die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) der Vorhabensträgerin zwischen den Masten 81 und 80,
- der Ersatzneubau des Mastes 6N der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) der Avacon Netz GmbH sowie Umbaumaßnahmen der eben genannten Freileitung zwischen Masten 6N bis 5
- der Ersatzneubau des Mastes 9852N der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH sowie Umbaumaßnahmen der eben genannten Freileitung zwischen Masten 9852N bis 9853
- der Ersatzneubau des Mastes 9845N der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH sowie Umbaumaßnahmen der eben genannten Freileitung zwischen Masten 9844 bis 9845N
- die Leitungsauftrennung und Einschleifung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) der Avacon Netz GmbH in das UW Lamspringe einschließlich des teilweisen Leitungsrückbaus der eben genannten Leitung zwischen Masten 53 und 55, deren Aufteilung und Umbenennung des nördlichen Teilabschnitts in 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Lamspringe (LH-10-1222) und des südlichen Teilabschnitts in 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lamspringe-Münchehof (LH-10-1223) sowie der Neuerrichtung der Masten 054N und 055N sowie
- der für das planfestgestellte Vorhaben erforderlichen Provisorien.

Daneben wurden im Rahmen der Planfeststellung sämtliche, für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen erteilt (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festzustellende Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/Pläne	Maßstab
1	Anhang 2 zum Erläuterungsbericht: Wegenutzungspläne in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung vom 25.02.2018	2	1:25.000
2	Übersichtspläne in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung vom 25.02.2018	2	1:25.000
7.1	Lagepläne/Grunderwerbspläne 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033 (Freileitung von UW Wahle bis KÜA Nord und von KÜA Süd bis UW Lamspringe) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	84	1:2.000
7.2	Lagepläne/Grunderwerbspläne 220-kV-Ltg. Mehrum-Hallendorf, LH-10-2027 in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	3	1:2.000
7.3	Lagepläne/Grunderwerbspläne 110-kV-Ltg. Abzweig Bockenem, LH-10-1138 (06.12.2017)	4	1:2.000
7.4	Lagepläne/Grunderwerbspläne 110-kV-Ltg. Kreiensen-Rethen, L0458 (06.12.2017)	2	1:2.000
7.5	Lagepläne/Grunderwerbspläne 110-kV-Ltg. Godenau-Lamspringe, LH-10-1222110-kV-Ltg. Lamspringe-Münchehof, LH-10-1223 (06.12.2017)	5	1:2.000
7.6	Lagepläne/Grunderwerbspläne 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033 (1-16/16)(Erdkabel von KÜA Nord bis KÜA Süd) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	18	1:1.000
8.1	Längenprofile 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033 (Freileitung von UW Wahle bis KÜA Nord und von KÜA Süd bis UW Lamspringe) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	54	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200/1:500

8.2	Längenprofile 220-kV-Ltg. Mehrum-Hallendorf, LH-10-2027 (06.12.2017)	3	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200
8.3	Längenprofile 110-kV-Ltg. Abzweig Bockenem, LH-10-1138 (06.12.2017)	3	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200
8.4	Längenprofile 110-kV-Ltg. Kreiensen-Rethen, L0458 (06.12.2017)	2	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200/1:500
8.5	Längenprofile 110-kV-Ltg. Godenau-Lamspringe, LH-10-1222110-kV-Ltg. Lamspringe-Münchehof, LH-10-1223 (06.12.2017)	4	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:200
8.6	Profilplan 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033 (1-16/16) (Erdkabel von KÜA Nord bis KÜA Süd) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	16	1:1.000/100
10.1	Bauwerksverzeichnis in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	7	--
10.2.1	Mast- und Kabellisten 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033(Freileitung von UW Wahle bis KÜA Nord und von KÜA Süd bis UW Lamspringe) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	7	--
10.2.2	Mast- und Kabellisten 220-kV-Ltg. Mehrum-Hallendorf, LH-10-2027 in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	1	--
10.2.3	Mast- und Kabellisten 110-kV-Ltg. Abzweig Bockenem, LH-10-1138 (06.12.2017)	1	--
10.2.4	Mast- und Kabellisten 110-kV-Ltg. Kreiensen-Rethen, L0458 (06.12.2017)	1	--
10.2.5	Mast- und Kabellisten 110-kV-Ltg. Godenau-Lamspringe, LH-10-1222110-kV-Ltg. Lamspringe-Münchehof, LH-10-1223 (06.12.2017)	1	--

10.2.6	Mast- und Kabellisten 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033(Erdkabel von KÜA Nord bis KÜA Süd) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	3	--
12.1	Umweltstudie Freileitung: – Anhang A Karten (Karten-Nr. 7.5-1, Blatt 1 bis 7.5-1, Legende sowie 7.6-2, Blatt 1 bis 7.6-2, Legende) – Anhang B: LBP-Maßnahmen in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	146	Karten: 1:5.000
12.2	Umweltstudie Erdkabel: – Anhang A Karten (Karten-Nr. 7.5-1, Blatt 1 bis 7.5-1, Legende sowie 7.6-2, Blatt 1 bis 7.6-2, Legende) – Anhang B LBP-Maßnahmen in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	94	Karten: 1:5.000
13.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033(Freileitung von UW Wahle bis KÜA Nord und von KÜA Süd bis UW Lamspringe) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	24	--
13.2	Kreuzungsverzeichnis 110-kV-Ltg. Godenau-Lamspringe, LH-10-1222110-kV-Ltg. Lamspringe-Münchehof, LH-10-1223 (06.12.2017)	1	--
13.3	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033(Erdkabel von KÜA Nord bis KÜA Süd) (06.12.2017)	1	--
14.1	Grunderwerbsverzeichnis[1] 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033(Freileitung von UW Wahle bis KÜA Nord und von KÜA Süd bis UW Lamspringe) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	58	--
14.2	Grunderwerbsverzeichnis 220-kV-Ltg. Mehrum-Hallendorf, LH-10-2027 in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	3	--
14.3	Grunderwerbsverzeichnis 110-kV-Ltg. Abzweig Bockenem, LH-10-1138 (06.12.2017)	2	--

[1] Sämtliche Grunderwerbsverzeichnisse jeweils anonymisiert; nicht anonymisiert nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabensträgerin.

14.4	Grunderwerbsverzeichnis 110-kV-Ltg. Kreiensen-Rethen, L0458 (06.12.2017)	3	--
14.6	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen (30.11.2018 in der konsolidierten Fassung)	6	--
14.7	Grunderwerbsverzeichnis 110-kV-Ltg. Godenau-Lamspringe, LH-10-1222110-kV-Ltg. Lamspringe-Münchehof, LH-10-1223 (06.12.2017)	3	--
14.8	Grunderwerbsverzeichnis 380-kV-Ltg. Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A: UW Wahle-UW Lamspringe, LH-10-3033(Erdkabel von KÜA Nord bis KÜA Süd) in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	14	--
18.1	Kommunale Verkehrsflächen Übersichtspläne (06.12.2017)	7	1:10.000
18.2	Kommunale Verkehrsflächen Lagepläne (06.12.2017)	12	1:2.000
18.3	Kommunale Verkehrsflächen Flurstücksverzeichnisse (kommunalsortiert) (06.12.2017)	16	--

Aufgrund der Detailschärfe gelten im Zweifel die Lagepläne (Unterlage 7).

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 16 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
0.1	Erläuterung der Deckblattunterlagen nebst Übersicht der Planänderungen und -ergänzungen (06.12.2017) nebst denjenigen zur der 2. Planänderung v. 25.02.2018	75	--
0.2	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	3	--
1	Erläuterungsbericht (06.12.2017) samt – Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) gem. § 6 UVPG (6.12.2017) – Anhang 3 zum Erläuterungsbericht: Vorgelagerte Variantenuntersuchungen (06.12.2017) – Annex I Natura 2000 Vorprüfung Variantenuntersuchung (06.12.2017)	827	Karten: 1:75.000 1:74.955 1:60.000 1:50.000 1:25.000

	– Annex II Ableitung eines vorzugswürdigen Trassenkorridores für einen Teilerdverkabelungsabschnitt (6.12.2017) – Anhang 4 zum Erläuterungsbericht: Neubau UW Lamspringe, Genehmigungsverfahren nach BImSchG – Umweltstudie (01.06.2015)		
6	Mastprinzipzeichnungen (06.12.2017)	43	--
9.1	Regelfundamente (06.12.2017)	1	--
9.2	Regelgrabenprofil (06.12.2017)	1	1:100/1:200
10.0	Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis und Mastlisten (19.09.2013)	2	--
11	Immissionsbericht (06.12.2017)	52	--
12.1	Umweltstudie Freileitung (06.12.2017) samt Textteil und Anhänge – Anhang A: Karten (Karten-Nr. 6.1-1, Blatt 1 bis 6.5-1, Blatt 10 sowie 7.6-1, Blatt 1 bis 7.6-1, Legende) (März/Juli/Dezember 2017) – Anhang C: Gesamtartenliste (Dezember 2017) – Anhang D: Kompensationskonzept (Dezember 2017) – Anhang E: Kumulierende Vorhaben (Dezember 2017) – Anhang F: Kalkulation Ersatzgeld (Dezember 2017) – Anhang G: Forstgutachten in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018 – Anhang H: Hydrogeologisches Fachgutachten (06.12.2017) – Anhang I: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (06.12.2017)	1045	Karten 1:50.000/ 1:15.000/ 1:10.000/ 1:5000/ 1:15.315/ 1:15.172 u.a.
12.2	Umweltstudie Erdkabel (06.12.2017) samt Textteil und Anhänge – Anhang A: Karten (Karten-Nr. 6.1-1 bis 6.5-1, Blatt 2 sowie 7.6-1, Blatt 1 bis 7.6-1, Legende) (Dezember 2017) – Anhang C: Gesamtartenliste (Dezember 2017) – Anhang D: Kompensationskonzept (Dezember 2017) – Anhang F: Kalkulation Ersatzgeld (Dezember 2017) – Anhang H: Hydrogeologisches Fachgutachten (06.12.2017)	851	Karten: 1:12.000 1:11.000 1:10.000 1:5000 u.a.

	– Anhang I: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (06.12.2017) – Anhang J: Bodenkundliche Stellungnahme Asselgrabenniederung (Dezember 2017)		
12.3	Gesamtbilanzierung Freileitung und Erdkabel samt Anhänge – Anhang A: Karten – Anhang B: LBP-Maßnahmen – Anhang F: Kalkulation Ersatzgeld in der konsolidierten Fassung der 2. Planänderung v. 25.02.2018	164	Karten: 1:5000 1:6000
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb (06.12.2017)	4	--
14.5	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen (entsprechend Vorblatt 06.12.2017)	6	--
16.1	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie – Freileitung (06.12.2017)	154	Karte: 1:50.000
16.2	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie – Erdkabel (06.12.2017)	68	Karte: 1:10.000
17.1	Artenschutzrechtliche Betrachtung – Freileitung (06.12.2017)	387	Karte: 1:50.000
17.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung – Erdkabel (06.12.2017)	176	Karte: 1:10.000
18	Vorbemerkungen zu Kommunalen Verkehrsflächen (06.12.2017)	2	--
19	Schalltechnisches Gutachten Teilerdverkabelungsabschnitt (06.12.2017)	64	--
20	Lufthygienisches Gutachten Teilerdverkabelungsabschnitt (06.12.2017)	14	--
21	Antrag auf Befreiung von Verboten der LSG-VO (06.12.2017)	17	--
22	Immissionsnachweis Freileitungsprovisorien (05.07.2018)	16	--
23	Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren Ausführungsvarianten für die 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar (26.02.2016)	55	--
24	Wirtschaftlichkeitsvergleich Unterschiedlicher Übertragungstechniken im Höchstspannungsnetz anhand der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar (März 2010)	35	--

25	Kartierung und Recherche zur Datenaktualisierung 2017/2018 nebst Karten und Legende (Januar 2019)	107	1:10.000
26	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs (März 2019)	80	
27	Schalltechnische Betrachtung des Baulärms zum Rückbau der bestehenden Hochspannungsleitungen (Dezember 2018)	10	

1.1.3 Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Ausführungsplanung

Der Vorhabensträgerin wird aufgegeben, vor Baubeginn ihre Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Entscheidung über die Bauausführungsplanung für den jeweils zum Bau anstehenden Teilabschnitt bleibt vorbehalten.

1.1.3.2 Anlagensicherheit

Für die Spannfelder zwischen den Masten A044 bis A048, A086 bis A088 und A128 bis A130 sind Schwingungsschutzmaßnahmen vorzusehen.

1.1.3.3 Forstwirtschaft

Soweit sich die Vorhabensträgerin verpflichtet hat, die im Rahmen der Bauausführung temporär in Anspruch genommenen Waldflächen mit dem vorherrschenden Baumbestand wieder aufzuforsten (siehe 1.2.2), hat die Aufforstung in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Forstbehörden innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens zu erfolgen.

1.1.3.4 Immissionsschutz

Während der Bauausführung hat die Vorhabensträgerin die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) einzuhalten. Bei der Bauausführung sind dem Stand der Technik und den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechende schallgedämmte und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden. Bis zum Abschluss der Bauarbeiten hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung dessen durch fachgerechte Messungen und Überwachungen sicherzustellen.

Die Bauarbeiten sind ausschließlich in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchzuführen. Bauarbeiten außerhalb der festgelegten Zeiten sind bei der Planfeststellungsbehörde vier Wochen vor ihrer Aufnahme zu beantragen und besonders zu rechtfertigen.

Die Einhaltung der Lärmminderungsmaßnahmen ist bei der Vergabe durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Bauverträgen und Leistungsbeschreibungen sicherzustellen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat die Vorhabensträgerin die vorliegende Prognose zum baustellenbedingten Lärm bezogen auf die Immissionsorte An der Meesche 1 bis 5, Enge Straße 1 bis 3 und Wiesenweg 2 in 38272 Burgdorf, Westerlinde, erneut zu überprüfen und unter Berücksichtigung der durch die hiesige Planfeststellung angeordneten Schutzmaßnahmen unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Prognose hinsichtlich der zu erwartenden schalltechnischen Einwirkungen zu erstellen (Detailgutachten). Dieses ist der Planfeststellungsbehörde zwei Monate vor Baubeginn vorzulegen. Bei prognostizierter Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hat die Vorhabensträgerin Maßnahmen zur Lärmminderung aufzuzeigen und deren Wirksamkeit darzulegen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziff. 3.1.1. AVV Baulärm sind unter Angabe des ermittelten Beurteilungspegels sowie des konkret betroffenen Zeitfensters gesondert auszuweisen. Die Entscheidung über weitere notwendige Schutzmaßnahmen bleibt vorbehalten.

Sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde technisch nicht realisierbar oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand umzusetzen, ist den

betroffenen Eigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Für die Außenwohnbereiche der von der Baumaßnahme betroffenen Allgemeinen Wohngebiete besteht für die vorgenannten Flurgrundstücke ein Entschädigungsanspruch bei einer Überschreitung von 55 dB(A) tags. Gleiches gilt, soweit die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 für die jeweils betroffene Raumart für Innenräume in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten überschnitten werden.

Für die Außenwohnbereiche der von der Baumaßnahme betroffenen Mischgebiete besteht für die vorgenannten Flurgrundstücke ein Entschädigungsanspruch bei einer Überschreitung von 60 dB(A) tags. Gleiches gilt, soweit die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 für die jeweils betroffene Raumart für Innenräume im Mischgebiet überschnitten werden.

1.1.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabensträgerin hat gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG vor Umsetzung des Vorhabens (Beginn mit dem Bau im jeweiligen Landkreis bzw. im Gebiet der Stadt Salzgitter) folgende Ersatzgeldzahlungen auf ein ihr von den Zahlungsempfängern genanntes inländisches Bankkonto zu leisten:

an den Landkreis Hildesheim	2,243 Mio. Euro
an den Landkreis Peine	1,346 Mio. Euro
an den Landkreis Wolfenbüttel	0,187 Mio. Euro
an die Stadt Salzgitter	0,173 Mio. Euro

1.1.3.6 Altlasten/Bodenschutz

Sollten bei Mastgründungen Altablagerungen bzw. Altlasten, insb. Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat die Vorhabensträgerin den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, die umgehend zu benachrichtigen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

Vor Ausschreibung der Gründungs- und Erdarbeiten ist der Bereich der Start- und Zielgruben für die Unterdükerung der Innerste auf Kontamination mit Schadstoffen zu untersuchen.

Die Bohransatzpunkte aus der Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.04.2018 sind bei der Bauausführung insoweit zu beachten, als ein Sicherheitsabstand von 5 m zur Bebauung freigehalten wird.

Sollten im Zuge der Arbeiten alte Bohrungen angetroffen werden, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie umgehend zu informieren.

1.1.3.7 Landwirtschaft

Bodenaushaub ist gemäß Maßnahmenblatt V_{Boden} zu behandeln.

1.1.3.8 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen

1.1.3.8.1 NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Bei der Erdkabelverlegung im Bereich der L 474 sind die Parameter der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekomunikationslinien (ATB-BeStra) Ausgabe 2008 einzuhalten.

1.1.3.8.2 NLStBV, Geschäftsbereich Bad Gandersheim

Die Vorhabensträgerin hat ergänzend zu ihrer Zusage (siehe 1.2.2.2.13) die Beeinflussung von Induktionsspannungen zu den Anlagen der Straßenbauverwaltung im Bereich in den Kreuzungsbereichen der BAB A 7 und BAB A 39 zu prüfen und soweit erforderlich, ein Erdungskonzept zu erstellen bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

1.1.3.9 Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffenen

1.1.3.9.1 Nowega GmbH

Die Vorhabensträgerin hat die Auflagen und Hinweise des Merkblattes der Nowega GmbH „Schutzanweisungen Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des planfestgestellten Vorhabens sind die AfK-Empfehlungen, das DVGW-Regelwerk und die geltenden VDE-Bestimmungen einzuhalten.

Soweit die Vorhabensträgerin zusagt, dass sich die von ihr beauftragte Leitungsfirma vor Baubeginn mit dem von der Nowega GmbH benannten Betreiber in Verbindung setzt (siehe 1.2.2.2.4), hat die Mitteilung eine Woche vor Baubeginn zu erfolgen. Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung der Nowega GmbH gefährden könnten, dürften nur unter Aufsicht eines von der Nowega GmbH Beauftragten erfolgen

1.1.3.9.2 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht

Die Vorhabensträgerin hat vor der Bauausführung für die jeweils betroffenen Kreuzungen des Schienennetzes unter Berücksichtigung der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinie“ Kreuzungsverträge abzuschließen.

Die Vorhabensträgerin hat die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Kreuzung über die jeweiligen Bahnunternehmen in 3-facher Ausfertigung der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) vorzulegen.

1.1.3.9.3 Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Die Vorhabensträgerin hat vor der Bauausführung für die jeweils betroffenen Kreuzungen des Schienennetzes Kreuzungsverträge abzuschließen. Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung dürfen keine Bauarbeiten im Bahnbereich ausgeführt oder Bahnanlagen betreten werden. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Bahngrund ist vor Baubeginn ein Kurzzeitmietvertrag abzuschließen.

1.1.3.9.4 Wasserverband Peine

Im Kreuzungsbereich und der Parallelführung der vom Wasserverband Peine betriebenen Anlagen sind im Rahmen der Bauausführung die Hinweise des Wasserverbandes (siehe 2.3.1.32) zu beachten.

1.1.3.9.5 Avacon AG

Im Kreuzungsbereich und der Parallelführung der von Avacon GmbH betriebenen Anlagen sind im Rahmen der Bauausführung die Hinweise der Avacon GmbH unter 2.3.1.33 zu beachten.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des planfestgestellten Vorhabens sind die Bestimmungen AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.

Die Vorhabensträgerin hat eine Beweissicherung hinsichtlich der Gasleitungen und Anlagen der Avacon GmbH durchzuführen, die insb. darauf gerichtet ist, die Höhen der Gasleitung vor und nach Durchführung der Baumaßnahme für das Erdkabel zu ermitteln.

1.1.3.10 Sonstige Auflagen zum Bau

Bei der für die Maststandorte A140 vorgesehenen Bauhauptgrunduntersuchung sind eckstielbezogene Aufschlüsse bis 35 m Tiefe und geophysikalische Hohlraumerkundungen vorzunehmen und die Mastgründungen zur Vermeidung von Risiken durch Erdfallgefährdungen anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung zu dimensionieren. Die Bauhauptgrunduntersuchung ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

1.1.3.11 Vorbehalt zur Sicherung landschaftspflegerischer Maßnahmen

Soweit die Vorhabensträgerin für landschaftspflegerische Maßnahmen auf (Teil-)Flächen der Grundstücke Flurstücke 2/5 und 6/9, Flur 24, Gemarkung Lamspringe, Flurstück 397/1, Flur 7, Gemarkung Wendeburg sowie Flurstück 2/17, Flur 7, Gemarkung Lichtenberg in dem Umfang zurückgreifen will, wie er aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der 2. Planänderung hervorgeht, ergeht der Planfeststellungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass die Vorhabensträgerin der Planfeststellungsbehörde die Vereinbarungen vorlegt, ausweislich derer die vorbezeichneten Grundstücke in dem notwendigen Umfange dauerhaft rechtlich gesichert sind.

1.1.3.12 Entscheidungsvorbehalt

Soweit eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

1.2 Zusagen der Vorhabensträgerin

Die Vorhabensträgerin hat alle die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

1.2.1 Allgemein

Abweichend vom Maßnahmenblatt V_{Boden} hat die Vorhabensträgerin zugesichert, die Bodenfundamente der nicht mehr erforderlichen Masten bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter Erdoberkante zu entfernen.

Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich, während der Bau- und Betriebsphase bezogen auf das Grundwasser ein hydrologisches Beweismonitoring durchzuführen, welches darauf gerichtet ist, an den drei eingerichteten bzw. einzurichtenden GW-Messstellen südwestlich von Lesse, der Asselgrabenniederung und Innerste die Ausgangssituation zu erfassen und den qualitativen Zustand des Grundwasservorkommens und dessen Veränderungen zu überwachen.

1.2.2 Einzelzusagen

Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich, die im Rahmen der Bauausführung temporär in Anspruch genommenen Waldflächen mit dem vorherrschenden Baumbestand wieder aufzuforsten.

1.2.2.1 Zusagen für mehrere Betroffene

Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, sich im Vorfeld der Bauausführung mit den Eigentümern/ Wegenutzern in Verbindung zu setzen und vertraglich ein Wegekonzept abzustimmen. Dabei ist folgendes Vorgehen angedacht:

- Ortstermin mit den Eigentümern bzw. dessen Vertretern, Tennet TSO GmbH bzw. beauftragte Leitungsfirma, unabhängiger Sachverständiger zur Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme
- Dokumentation des Weges (Bilder, Film)
- Ortstermin mit den Eigentümern bzw. dessen Vertretern, Tennet TSO GmbH bzw. Beauftragte
- Leitungsfirma, unabhängiger Sachverständiger zur Aufnahme des Ist-Zustandes nach Abschluss der Baumaßnahme
- Wiederherstellung des alten Zustandes
- Abnahme des Weges

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass die jeweils vor Ort vorliegenden Bodenverhältnisse dokumentiert werden.

1.2.2.2 Einzelzusagen

1.2.2.2.1 Wasser- und Bodenverband Luttrum

Die Vorhabensträgerin sagt zu, vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung des Zustandes der Drainagen und Gräben durchzuführen.

1.2.2.2.2 Landkreis Hildesheim

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass die ZO-Kriterien der LAGA zur elektrischen Leitfähigkeit eingehalten werden.

Die Vorhabensträgerin sichert zu, dass die Bodenmieten nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

1.2.2.2.3 Bundesverband Boden e. V.

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass der im Rahmen des Bodenaushubes überschüssige Boden, der nicht zur Wiederverfüllung verwendet wird, nicht als Abfall behandelt wird.

1.2.2.2.4 Nowega GmbH

Die Vorhabensträgerin sagt zu, eine Untersuchung nach DVGW GW 22 durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass sich die von ihr beauftragte Leitungsfirma vor Baubeginn mit dem von der Nowega GmbH benannten Betreiber in Verbindung setzt und die Maßnahmen abstimmt.

1.2.2.2.5 Harzwasserwerke GmbH

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass für den Fall, dass Überfahrten über die Wasserrohrleitungen der Harzwerke GmbH notwendig werden und der Boden keine ausreichende Tragfähigkeit besitzt, die Überfahrten mit sog. Baggermatten aus Holz oder Aluminium erfolgen.

1.2.2.2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass die von ihr mit der Bauausführung beauftragten Leitungsfirmen die Baumaßnahmen der Telekom Technik GmbH vor Baubeginn anzeigen.

1.2.2.2.7 Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass sie die technischen Maßgaben der Stromleitungskreuzungsrichtlinien der DB (SKR 2016) umsetzt.

1.2.2.2.8 Wasserverband Peine

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass sich die von ihr beauftragten Leitungsfirmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserverband Peine in Verbindung setzen und den beabsichtigten Bauablauf anzeigen. Die beauftragten Leitungsfirmen werden dazu angehalten, im Bereich der Versorgungsleitungen vorsichtig zu arbeiten. Sollten trotz aller Vorsicht an ihren Anlagen Schäden entstehen, werden diese auf Kosten der Vorhabensträgerin fachgerecht instandgesetzt.

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass das DVGW-Regelwerk GW 22 beachtet wird. Sollte die Lage der Rohrleitungen abweichend von der in den Planunterlagen dargestellt Lage sein, wird hier eine gemeinschaftliche Lösung mit dem Wasserverband Peine erarbeitet.

1.2.2.2.9 Avacon AG

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass sich die von ihr beauftragte Leitungsfirma mit der Avacon GmbH zur Abstimmung der einzelnen Bauabläufe in Verbindung setzt.

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass für die Bereiche, in denen es zu einer Kreuzung bzw. Parallelführung mit Gastransportleitungen kommt, die Beeinflussung durch Induktionsspannungen geprüft und soweit erforderlich, ein Erdungskonzept erstellt und entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

1.2.2.2.10 Landkreis Wolfenbüttel

Die Vorhabensträgerin sagt zu, die Forderungen des Landkreises hinsichtlich betroffener Kreuzungen mit den Kreisstraßen bei der Bauausführung zu beachten und die Planungsdetails mit dem Landkreis im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

1.2.2.2.11 NLStBV, Geschäftsbereich Goslar

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass sie sich bzw. die von ihr beauftragten Leitungsbaufirmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar in Verbindung setzen wird, um die Nutzungsverträge abzuschließen.

1.2.2.2.12 NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass sie sich mit dem zuständigen Fachbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vor Durchführung der Baumaßnahme in Verbindung setzt und Kreuzungsverträge abschließt.

1.2.2.2.13 NLStBV, Geschäftsbereich Bad Gandersheim

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass sie die Beeinflussung von Induktionsspannungen zu den Anlagen der Straßenbauverwaltung im Bereich der Parallelführung zur BAB A 7 und BAB A 39 prüft. Soweit eine Beeinflussung festzustellen ist, wird sie ein Erdungskonzept erstellen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorsehen.

1.3 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den UW Wahle und Lamspringe einschließlich der Kabelübergangsanlagen, den Leitungsmitnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien (siehe 1.1.1).

Das planfestgestellte Vorhaben wird auf einer Länge von ca. 44 km als Freileitung und auf einer Länge von ca. 13 km als Erdkabel realisiert. Die ca. 44 km lange Freileitungstrasse verläuft über insgesamt 111 Maststandorte. Überwiegend kommen Donaumasten zur Führung von zwei Stromkreisen zum Einsatz. Für die jeweiligen Leitungsmitnahmen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf LH-10-2027 der TTG (Mastbereich A042 bis A047), der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem LH-10-1138 der Avacon Netz GmbH (Mastbereich A108 bis A111) und der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen L0458 der DB Energie GmbH (Mastbereich A139 bis A144) sind sog.e Donau–Einebenenmasten vorgesehen. Die Mastnummern sind fortlaufend nummeriert und beginnen für den Teilabschnitt A mit der Mast-Nr. A001. Die ursprünglich geplanten Mast-Nr. A048 bis A085 entfallen wegen der geänderten Führung der Trasse als Erdkabeltrasse, weswegen eine Anpassung der Mastbezeichnung nach der Planänderung nicht stattgefunden hat.

Beginnend am UW Wahle verläuft die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nahezu geradlinig in südlicher Richtung, führt hierbei in einem Abstand von ca. 115 bis 120 m westlich an einem Industrie- und Gewerbegebiet der Gemeinde Vechelde vorbei, bis sie südöstlich von Liedingen in westlicher Richtung verschwenkt. In ihrem weiteren Verlauf, zunächst nach Westen und sodann nach Süd-/Südosten, wird die Leitung um das FFH- und Landschaftsschutzgebiet Klein Lafferder Holz herumgeführt, bevor sie südwestlich von Söhlde in die Trasse der teilweise zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf verschwenkt, diese auf einem gemeinsamen Gestände (Masten A042 bis A047) bündelt und das Kreideabbaugebiet bei Söhlde quert. Nach Ausschleifung der eben genannten 220-kV-Höchstspannungsfreileitung verschwenkt die Trasse in südwestlicher Richtung und mündet in der „KÜA Nord“. Ab hier wird das planfestgestellte Vorhaben über eine Länge von ca. 13 km verkabelt, wobei sich der Trassenverlauf wie folgt darstellt: Nordwestlich von Lesse verläuft das Erdkabel zunächst weiter in süd/südwestlicher Richtung, westlich an Lesse bzw. südöstlich an Burgdorf und Hohenassel vorbei. Nordöstlich von Westerlinde verschwenkt die Trasse des Erdkabels in westlicher Richtung und wird weitestgehend am äußersten Rand im LSG „Asselgrabenniederung“ geführt. Von Westerlinde bis südöstlich von Luttrum passiert das Erdkabel das eben genannte Landschaftsschutzgebiet und verschwenkt anschließend in südlicher Richtung, östlich an Wartjenstedt und westlich an Rhene vorbei, bis zur KÜA Süd, östlich von Sillium. Ab der KÜA Süd wird die Leitung erneut als Freileitung geführt und verläuft nahezu in Parallelführung mit der BAB A 7 zunächst in südlicher Richtung durch das Wald- und Landschaftsschutzgebiet des Hainberges sowie im weiteren Verlauf das FFH-Gebiet Nette und Sennebach. Am Rande des Hainberges verschwenkt die Trasse in westlicher Richtung bis nördlich von Bockenem, wobei sie das LSG „Nettetal“ durchläuft und in einem Abstand von ca. 120 m an einem Industriegebiet vorbeiführt. Unter teilweiser Leitungsmitführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (Masten A108 bis A111) auf einem gemeinsamen Gestänge verläuft die Trasse weiter in eine leicht südwestlicher Richtung, nördlich an Bönnien und Störy vorbei, bis zum Rand des Waldgebietes Harplage. Von hier an führt die Trasse weiter in westlicher Richtung entlang des Waldrandes Harplage und Sehlemer Wald bis südwestlich von Evensen, bevor sie in südwestlicher Richtung den Sehlemer Wald quert. Nach nochmaliger Verschwenkung am Rande des Sehlemer Waldes verläuft die Trasse parallel zur Bahnstrecke Hannover-Würzburg weiter in südlicher Richtung. Entlang des Sehlemer

Waldes wird die Leitung auf der Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen geführt und bündelt diese auf einem gemeinsamen Gestänge (Masten A139 bis A144). Während die 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen westlich von Lamspringe ausgeschleift und auf der Bestandtrasse weitergeführt wird, mündet die Trasse der 380-kV-Höchspannungsfreileitung in das UW Lamspringe.

In ihrer Linienführung kreuzt das planfestgestellte Vorhaben Straßen (insb. BAB A 7, BAB A 39, B 6, B 243, L 472, L 475, L 474, L 489, K 3, K 4, K 21, K 23, K 25, K 46, K 53, K 56, K 57, K 76, K 305, K 310, K 314, K 317) und Wege, Bahnlinien der DB Netz AG (Bahnstrecken 1772, 1730, 1733, 1823) und die Betriebsbahn der VPS Infrastruktur GmbH, Gewässer (Fuhse, Sennebach, Nette, Lamme, Flote, Sangebach, Innerste, Ortbach, Nordasseler Graben), Wälder und Gehölze, vorhandene ober- und unterirdische Versorgungsleitungen bzw. -anlagen, Stromleitungen, Gas- und Gashochdruckleitungen, Wasserleitungen, Richtfunk- und Telekommunikationsleitungen, Steuerkabel sowie sonstige Rohrleitungen und Kabel.

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant, die aus einem Mastschaft, einer Erdseilstütze und Querträgern (Traversen) bestehen. Als Masttypen werden Tragemast, Winkel- und Abspannmast oder Winkel-/Endmast verwendet, deren Höhe in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse, Leitungsmitnahmen, Spannfelder oder Überspannungen von 50 m bis 91,5 m über Erdoberkante reicht. Eingesetzt wird das Donaumastbild, bei dem je ein System, bestehend aus drei Phasen, an der linken und der rechten Seite der Ausleger in Form eines etwa gleichschenkligen Dreiecks angebracht werden (2-systemige 380-kV-Höchstspannungsfreileitung). Dies erfolgt auf zwei Querträgern in unterschiedlicher Höhe mit einer Phase auf dem oberen und zwei Phasen auf dem unteren Querträger. In Bereichen der Leitungsmitnahmen wird hingegen auf den Donau-Einebenenmast zurückgegriffen, der als Kombination der Masttypen „Donau“ und „Einebene“ die Aufnahme von vier Systemen, insb. aus verschiedenen Spannungsebenen, ermöglicht. Hierbei werden die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (Masten A042 bis A047) sowie die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (Masten A108 bis A111) auf der zusätzlichen Einebenentraverse unterhalb der 380-kV-Systeme und ein zweites Erdseil-Luftkabel mitgeführt. Die Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (Masten A139 bis A144) benötigt jeweils zusätzlich eine Einebenentraverse, bei der zwischen den zwei Phasen rechts und links jeweils ein Erdseil verläuft. Die Stahlgittermasten werden als geschraubte Fachwerkkonstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet, deren Stahlprofile zum Schutz vor Korrosion feuerverzinkt sind und mit Blick auf die Abwitterung zusätzlich eine farbige, schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungen erhalten.

Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Stromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis setzt sich aus drei 3 Phasen zusammen, die jeweils aus einem sog. Viererbündel, das heißt vier einzelnen, durch Abstandshalter miteinander verbundenen Einzelseilen, bestehen. Als Leitermaterial werden Leiterseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A („Finch“) verwendet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt grundsätzlich 12,5 m. Für den Bereich der Leitungsmitnahmen sind hingegen Mindestabstände von 10,5 m im Bereich der 220-kV-Leitungsmitnahme und 8,5 m im Bereich der 110-kV-Leitungsmitnahme zum Boden vorgesehen.

Die aufgelegte Beseilung ist technisch in der Lage, Strom mit einer Stärke von 4.200 A zu transportieren, welche durch den ca. 13 km langen Erdkabelabschnitt dauerhaft auf eine mögliche Nennspannung von 3.150 A begrenzt wird. Unter Berücksichtigung einer Verlustoptimierung und den notwendigen Reserven im Fehlerfall erfolgt der Regelbetrieb indessen bei 2.520 A.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlägen von den spannungsführenden Leiterseilen zu den geerdeten Mastbauteilen werden Isolatorketten eingesetzt, mit denen die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt werden. Diese bestehen beim Abspannmast aus zwei parallel in Leitungsrichtung angeordneten Isolatoren, beim Tragmast aus zwei V-förmig hängenden Isolatoren. Als Werkstoff wird wahlweise Porzellan, Glas oder Kunststoff verwendet. Um die stromführenden Leiterseile zudem vor den Auswirkungen von

Blitzeinschlägen zu schützen, wird über die Mastspitze ein Erdseil oder Erdseil-Luftkabel (LES) mitgeführt. Abweichend hiervon ist aus Sicherheitsgründen 5 km vor der Einführung in das Umspannwerk die Mitführung eines zweiten Erdseils notwendig. Bei der Leitungsmitnahme wird hingegen ein zusätzliches LWL-Kabel oder Erdseil-Luftkabel zur Informationsübertragung mitgeführt. In den für den Vogelanflug bedeutsamen Gebieten ist daneben eine Erdseilmarkierung durch Marker in vordefinierten Abständen vorgesehen.

Im Erdkabelabschnitt kommen demgegenüber vier 380-kV-VPN-Kabel zum Einsatz, die aus insgesamt 12 Einzelleitern (2 Systeme mit je zwei Kabelteilsystemen x 3 Phasen) bestehen und mit einer Regeltiefe von mindestens 1,5 m flach in die Erde verlegt werden. Zur temporären Nutzung einer Baustraße in der Trassenmitte werden die zwei Systeme in einem lichten Abstand von 5,5 m in die Kabelgräben gelegt. Die Kabel bestehen hierbei aus Leiter FXCAL 1x2.500 mm² Cu, Leiterumhüllung, Isolierung, Isolierungsumhüllung, längsdichte Wasserbarriere, metallischen Kabelschirm, metallischen Beschichtung und Kabelaußenumhüllung. Zur Isolierung wird das sog. Vernetzte Polyethylen (VPE) verwendet. Das komplette Kabel hat ein Durchmesser von 14,4 cm, welches in ein 25 cm Kunststoff-Kabelschutzrohr eingezogen wird. Der Achsenabstand der Einzelkabel beträgt 0,6 m bei der offenen und bis ca. 3 m bei der geschlossenen Bauweise. Die Breite des Kabelgrabens beläuft sich in der Regel auf 5,3 m, erhöht sich jedoch bei einem 45 Grad Böschungswinkel auf 9 m. Die Schutzstreifenbreite ist bei der offenen Bauweise mindestens 23 m, bei der geschlossenen Bauweise ca. 36 m.

Aufgrund der Leitungslänge von bis zu 1.200 m ist die Kabelstrecke in dreizehn Abschnitte unterteilt. Zur elektrischen Verbindung zweier Kabelstücke werden an den Enden jeweils Muffen montiert, wobei zum Schutz vor Verschmutzungen während der Muffenmontage temporär unter Umständen Muffenbauwerke bzw. Muffencontainer erforderlich sind.

Teilweise bedingt die Sicherstellung der Übertragungsleistung eine Auskreuzung (Cross-Bonding) oder Erdung der Kabelschirme. Die Auskreuzung erfolgt in Cross-Bonding-Kästen, die zu Prüf- und Messzwecken dauerhaft zugänglich sein müssen. Dazu werden jeweils zwei Kästen in einem Kabelschacht angeordnet, je Muffenstandort sind zwei Kleinschächte notwendig. Auf dem Erdkabelabschnitt werden vier Cross-Bonding-Muffen und zwei Erdungsmuffen errichtet. Diese nehmen dauerhaft Flächen in Anspruch.

Zwischen den Kabelabschnitten werden Übergangsbauwerke, sog. Kabelübergangsanlagen errichtet. Diese bestehen aus Portalen in Stahlgitterbauweise, die auf Bodenfundamenten ruhen. Für einen sicheren Übergang der luftisolierten Leiterseile sind entsprechend der Anzahl der verlegten Erdkabel 12 Kabelendverschlüsse erforderlich. Zum Schutz des Erdkabels vor Überspannungen sind Überspannungsleiter vorgesehen, die vergleichbar mit den Kabelendverschlüssen auf einzelnen Fundamenten unter den Portalriegeln platziert werden. Die Kabelübergangsanlage wird mit einem Sicherheitszaun mit Tor und Anlagenzufahrt gesichert.

Um die Stromversorgung durch die mitgenommenen oder gekreuzten Bestandleitungen aufrecht zu erhalten, sind des Weiteren zusätzliche technische Einrichtungen geplant. Zurückgegriffen wird zunächst auf Freileitungs- bzw. Baueinsatzkabelprovisorien, die in folgenden Mastbereichen eingesetzt werden:

- Mast A003 bis A004: Absenkung der kreuzenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lehrte-Wahle, LH-10-2024
- Mastbereich A042: Einschleifung der Leitungsmitnahme der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf, LH-10-2027
- Mastbereich A046: Ausschleifung der Leitungsmitnahme der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf, LH-10-2027
- Mastbereich A108: Einschleifung der Leitungsmitnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem, LH-10-1138
- Mastbereich A111: Ausschleifung der Leitungsmitnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem, LH-10-1138

- Mastbereich A139: Einschleifung der Leitungsmitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen – Rethen, Nr. 0458, sowie Auswechslung des Bestandsmasts Nr. 9852 der Bahnstromlinie
- Mastbereich A144: Ausschleifung der Leitungsmitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen – Rethen, Nr. 0458, sowie Auswechslung des Bestandsmasts Nr. 9845 der Bahnstromlinie
- UW Lamspringe: Leitungsauftrennung und Einschleifung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof, LH-10-1045, sowie Leitungsrückbau zwischen den Masten A053 und A055 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Die Ausführung der Freileitungsprovisorien erfolgt in Stahlbauweise, wobei das Gestänge aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen besteht. Die Masten stehen auf Holz- bzw. Stahlplatten, die fest im Boden verankert sind, und mit Stahlseilen seitlich abgespannt werden. Bei einer Stromübertragung auf zwei Systemen ist eine doppelte Ausführung der Masten bzw. Portale notwendig, die hierbei nebeneinander stehen. Der Abstand zwischen den Stützpunkten beträgt in Abhängigkeit der örtlichen Platzverhältnisse und des eingesetzten Provisorientyps ca. 80 m bis 100 m. Die Baueinsatzkabelprovisorien bestehen demgegenüber aus 3 Adern VPE-Einleiterkabel, die flach am Boden verlegt werden und jeweils an ihren Enden in Portalmasten des Freileitungsprovisoriums münden. In den Portalmasten des Freileitungsprovisoriums werden die Kabelendverschlüsse, die an den Kabelenden montiert werden, an Isolatorketten aufgehängt und die leitende Verbindung zum Freileitungsprovisorium hergestellt.

Für die Seilzugarbeiten bei zu kreuzenden Objekten werden in den folgenden Mastbereichen Stützgerüste eingesetzt: Masten A001 bis A002 (Kreuzungsbereich mit K 21), Mast A006 (Kreuzungsbereich mit Sierßer Straße), Masten A007 bis A008 (Kreuzungsbereich mit Bahnstrecke 1730 Hannover-Braunschweig), Masten A008 bis A009 (Kreuzungsbereich mit B 65), Masten A009 bis A010 (Kreuzungsbereich mit B 1), Masten A010 bis A011 (Kreuzungsbereich mit Hildesheimer Straße), Masten A014 bis A015 (Kreuzungsbereich mit K 53), Masten A018 bis A019 (Kreuzungsbereich mit K 25), Masten A020 bis A021 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A023 bis A024 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A024 bis A025 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A025 bis A026 (Kreuzungsbereich mit K 23 und mit einem Weg), Masten A029 bis A030 (Kreuzungsbereich mit dem Sültersweg), Masten A031 bis A032 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A032 bis A033 (Kreuzungsbereich mit L 472), Masten A033 bis A034 (Kreuzungsbereich mit Betriebsbahn Peine-Salzgitter), Masten A037 bis A038 (Kreuzungsbereich mit K 46), Masten A038 bis A039 (Kreuzungsbereich mit Bahnstrecke 1772 Hildesheim-Groß Gleidingen), Masten A041 bis A042 (Kreuzungsbereich mit zwei Wegen und Provisorium vor Mast A042), Masten A042 bis A043 (Kreuzungsbereich mit L 475), KÜA Süd bis Mast A086 (Kreuzungsbereich mit K 305), Masten A086 bis A087 (Kreuzungsbereich mit BAB A 7), Masten A087 bis A088 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A088 bis A089 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A104 bis A105 (Kreuzungsbereich mit L 497), Masten A105 bis A106 (Kreuzungsbereich mit K 312), Masten A107 bis A108 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A108 bis 109 (Kreuzungsbereich mit einem Industriebahngleis und einer Straße), Masten A109 bis A110 (Kreuzungsbereich mit einer Straße), Masten A111 bis A112 (Kreuzungsbereich mit K 310), Masten A112 bis A113 (Kreuzungsbereich mit K 310), Masten A113 bis A114 (Kreuzungsbereich mit B 243 und K 314), Masten A118 bis A119 (Kreuzungsbereich mit einer Straße), Masten A120 bis A121 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A121 bis A122 (Kreuzungsbereich mit einem Weg und einem Bach), Masten A123 bis A124 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A127 bis A128 (Kreuzungsbereich mit K 314 und einem Weg), Masten A130 bis A131 (Kreuzungsbereich mit K 317), Masten A132 bis A133 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A134 bis A135 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A137 bis A138 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Mast A139 bis Mast 9853 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kreiensen-Rethen (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Mast A144 bis Mast 9844 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kreiensen-Rethen (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Masten A145 bis

A146 (Kreuzungsbereich mit Bahnstrecke 1733 Hannover-Würzburg, L 489 sowie mit zwei Wegen), Masten A146 bis A147 (Kreuzungsbereich mit einem Weg), Mast A148 bis UW Lamspringe (Kreuzungsbereich mit einem Weg).

Die Bauzeit des planfestgestellten Vorhabens beträgt je nach Baubeginn 18 bis 24 Monate. Zur Auswahl und Dimensionierung der Mastgründungen werden in Vorbereitung auf die Bauausführungen die planfestgestellten Maststandorte eingemessen, markiert und eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Diese Untersuchungen finden einige Monate vor der Bauausführung statt. Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, werden in der Nähe der Baustellen geeignete Flächen für die Lagerung von Materialien und Unterkünfte des Baustellenpersonals in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern eingerichtet.

Die Bauausführung selbst beginnt im Fall von Platten- oder Stufenfundamenten mit dem Ausheben der Baugrube. Der zur Wiederverwendung angedachte Boden wird hierbei fachgerecht entnommen und gelagert. Anschließend werden die Fundamentverschalung, die Bewehrung, der Beton sowie die Mastunterkonstruktion eingebracht und die Baugrube wiederverfüllt. Die Pfahlgründung erfolgt indessen als Tiefgründung durch ein oder mehrere gerammte bzw. gebohrte Stahlrohrpfähle je Masteckstiel, wobei an den jeweiligen Eckpunkten Pfähle in den Boden eingebracht werden. Nach einer ausreichenden Standzeit werden die Tragfähigkeit der Pfahlgründung stichprobenartig durch Zugversuche überprüft, die Mastunterteile montiert und die Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen hergestellt.

Im Anschluss daran werden die Stahlgittermasten in Einzelteilen zu den Standorten transportiert, vor Ort am Boden vormontiert und im Regelfall mit einem Mobilkran aufgestellt. Wahlweise erfolgt eine Teilmontage bereits auf den Lager- oder Arbeitsflächen. Ohne Sonderbehandlung des Betons darf die Errichtung der Masten erst vier Wochen nach dem Betonieren der Mastunterteile errichtet werden.

Nach Abschluss der Mastmontage wird in den einzelnen Abspannabschnitten (zwischen zwei Winkel-Abspannmasten bzw. Winkel-Endmasten) nacheinander der Seilzug durchgeführt. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseils schleiffrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- und Windenplatz. Schließlich werden die Leiter zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Vorhabens unter Spannung gesetzt und der Strom übertragen.

Bei den Kabelübergangsanlagen wird der Oberboden für das Platzieren der Fundamente ebenfalls abgetragen und die einzelnen Fertigbauteile gesetzt oder vor Ort hergestellt. Die Anlagenerrichtung erfolgt sodann schrittweise mit der Platzierung von Gerätetragtischen, der Montage der Hochspannungsgeräte und des Portals, der Anlage von Betriebsstraßen, der Einfriedung des Geländes sowie der Begrünung der unversiegelten Bereiche der Anlage. Bevor die Anlage jedoch in Betrieb genommen wird, sind Hochspannungsprüfungen durchzuführen. Schließlich wird die elektronische Verbindung zwischen Masten und Anlagenportal hergestellt. Die Bauzeit für eine Kabelübergangsanlage beträgt ca. ein halbes Jahr.

Der Bauablauf der Kabelverlegung stellt sich indessen wie folgt dar: Zunächst finden im Vorfeld der Bauausführung Baugrund- und Bodenuntersuchungen statt, für die der planfestgestellte Verlegungsort eingemessen und markiert wird. Der Bau des Erdkabels selbst erfolgt in Form einer Wanderbaustelle, sodass der Erdkabelabschnitt unterteilt in mehreren Bauabschnitten verwirklicht wird, die jeweils eine Leitungsausdehnung von bis zu 1.200 m beinhalten. Bei der offenen Bauweise werden zwei parallele Profilgräben mit abgeschrägten Böschungskanten und einem Böschungswinkel von 45 Grad hergestellt. Nach dem Aushub des Kabelgrabens wird die Grabensohle auf ihre Eignung zur Verlegung des Erdkabel hin geprüft und unter Umständen Geotextil eingebracht, Böden verdichtet oder ausgetauscht. Anschließend werden die Leerrohre in den Graben verlegt, deren Abstände kontrolliert, dokumentiert sowie kalibriert und der Kabelgraben mit Ausnahme der Muffenstandorte wieder verfüllt. Sofern eine offene Bauweise nicht möglich ist, erfolgt die Bauausführung in geschlossener Bauweise, hier in Form der HDD-Bohrung. Dazu wird eine Start- und Zielbaugrube hergestellt, eine Pilotbohrung durchgeführt, das Leehrrohr in die Bohrung eingezogen, jene im Tiefbau mit

der Lehrrohranlage des Regelgrabens verbunden und die Gruben wieder verfüllt. Ein Kabeltrommelwagen am Anfang und Ende des Kabelabschnitts zieht das Erdkabel schließlich in die Leerrohre ein.

Nach Fertigstellung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung werden die zukünftig nicht mehr erforderlichen Masten der mitgenommenen Leitungen schrittweise demontiert. Die aufliegenden Leiterseile werden abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren, die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Erdoberkante abgetragen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitungen werden nicht mehr benötigte Schutzstreifen entsprechend der sie umgebenden Nutzung freigegeben.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin beantragte mit Schreiben vom 26.09.2013 ein Planfeststellungsverfahren für den Bau des Teilabschnittes A der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen dem UW Wahle und dem UW Lamspringe durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung (P20) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 26.09.2013 eingeleitet. Die erstmalige Auslegung der Planunterlagen wurde in der Gemeinde Vechelde durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013, in der Gemeinde Lahstedt (ab 01.01.2015 Gemeinde Ilsede) im Mitteilungsblatt am 25.10.2013 und im Internet ab dem 17.10.2013, in der Gemeinde Lengede durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013, in der Stadt Salzgitter im Amtsblatt am 17.10.2013 und in der Salzgitter-Zeitung am 17.10.2013 sowie im Internet ab dem 17.10.2013, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013 und in der Salzgitter-Zeitung am 19.10.2013, in der Gemeinde Söhlde durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013, in der Gemeinde Holle durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013, in der Stadt Bockenem durch Aushang und im Internet ab dem 17.102013, in der Samtgemeinde Lamspringe durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013, in der Samtgemeinde Schladen (ab dem 01.11.2013 Gemeinde Schladen-Werla) durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013 sowie im Hornburger Anzeigenblatt am 24.10.2013 und in der Stadt Vienenburg (ab 01.01.2014 Stadt Goslar) durch Aushang und im Internet ab dem 17.10.2013 sowie in der Goslarschen Zeitung am 17.10.2013 bekannt gemacht. Dabei wurde jeweils auf die Einwendungsmöglichkeit hingewiesen.

In allen elf Gemeinden lagen die Planungsunterlagen vom 04.11.2013 bis 03.12.2013 in den Diensträumen der Gemeinden bzw. Stadtverwaltungen während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Ferner waren die Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG auf den Internetportalen der Gemeinden, über eine Verlinkung zum Internetportal der Vorhabensträgerin, einsehbar. Bis zum Ende der Einwendungsfrist mit Ablauf des 17.12.2013 erhoben insgesamt 519 Personen, Gesellschaften und Vereinigungen Einwendungen.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planungsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2013 die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden. Zudem wurden insb. mit Schreiben gleichen Datums Entwässerungsverbände sowie Betreiber diverser Leitungsnetze und Infrastrukturanlagen als sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Daraufhin haben 79 Träger öffentlicher Belange bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 17.12.2013 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabensträgerin zur Erwiderung übersandt.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung – in der Gemeinde Lengede durch Aushang und im Internet ab dem 26.03.2015, in der Gemeinde Holle durch Aushang und im Internet ab

dem 01.04.2015, in der Stadt Salzgitter im Amtsblatt am 15.04.2015 sowie in der Salzgitter Zeitung am 24.04.2015 sowie zusätzlich im Internet ab dem 15.04.2015, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch Aushang und im Internet ab dem 15.04.2015, in der Stadt Bockenem durch Aushang und im Internet ab dem 20.04.2015 sowie zusätzlich in der Tagespresse der „Rund um Bockenem“, in der Samtgemeinde Lamspringe durch Aushang und im Internet ab dem 15.04.2015, in der Gemeinde Söhlde durch Aushang und im Internet ab dem 14.04.2015, in der Gemeinde Schladen-Werla durch Aushang und im Internet ab dem 15.04.2015, in der Stadt Goslar durch Aushang und im Internet ab dem 14.04.2015 sowie in der Goslarschen Zeitung am 16.04.2015, in der Gemeinde Ilsede durch Aushang und im Internet ab dem 02.04.2015 und in den Ilseder Nachrichten am 16.04.2015 und in der Gemeinde Vechelde durch Aushang und im Internet ab dem 20.04.2015 – wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen vom 04. bis 06.05.2015 und am 08.05.2015 in Hildesheim erörtert.

Aufgrund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie in Folge des Erörterungstermins und auf Grundlage des am 21.12.2015 geänderten Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) wurden die Planungsunterlagen durch die Vorhabensträgerin noch einmal geändert. Mit Schreiben vom 08.01.2018 hat sie eine Planänderung dahingehend beantragt, dass ab dem Mast A048 der nördliche Freileitungsabschnitt endet und ab der sich anschließenden KÜA Nord ein Erdkabelabschnitt beginnt. Ab der KÜA Süd, die zwischen den Ortschaften Binder und Holle liegt, wird die Trasse wieder als Freileitungsabschnitt, beginnend mit dem Masten A085 geführt. Der ursprüngliche Plangegenstand soll dabei bestehen bleiben, auch für den Fall, dass eine Ausführung des Abschnitts als Erdkabel nicht planfestgestellt werden kann. Gegenstand der geänderten Planung waren zudem einzelne Mastverschiebungen.

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde in der Gemeinde Vechelde durch Aushang und im Internet ab dem 01.02.2018 bis zum 15.03.2018, in der Gemeinde Ilsede durch Aushang und im Internet ab dem 25.01.2018 bis zum 16.03.2018 sowie im Mitteilungsblatt am 15.01.2018, in der Gemeinde Lengede durch Aushang und im Internet ab dem 01.02.2018 bis zum 26.04.2018, in der Gemeinde Wendeburg durch Aushang und im Internet ab dem 30.01.2018 bis zum 16.03.2018, in der Stadt Salzgitter durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 07.02.2018, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch Aushang und im Internet ab dem 31.01.2018 bis zum 15.03.2018, in der Gemeinde Schladen-Werla durch Aushang ab dem 24.01.2018 bis zum 21.03.2018 und im Internet ab dem 24.01.2018 bis zum 15.03.2018, in der Gemeinde Söhlde durch Aushang ab dem 01.02.2018 bis zum 15.03.2018 und im Internet ab dem 29.01.2018 bis zum 16.03.2018, in der Gemeinde Holle durch Aushang und im Internet ab dem 01.02.2018 bis zum 22.03.2018, in der Stadt Bockenem durch Aushang ab dem 24.01.2018 bis zum 15.03.2018, in der Gemeinde Lamspringe durch Aushang und im Internet ab dem 01.02.2018 bis zum 15.03.2018, in der Stadt Goslar durch Aushang ab dem 13.02.2018 bis zum 16.03.2018 und im Internet ab dem 29.01.2018 sowie am 02.02.2018 in der Goslarschen Zeitung, in der Stadt Northeim durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 05.02.2018 und anderen Tageszeitungen am 02. und 03.02.2018 und im Internet ab dem 14.02.2018 bis zum 15.03.2018, in der Stadt Moringen durch Veröffentlichung in den Northeimer Neue Nachrichten am 01.02.2018 sowie im Internet ab dem 01.02.2018 bis zum 15.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die geänderten Planunterlagen lagen in den Gemeinden vom 14.02.2018 bis zum 15.03.2018 in den Diensträumen der Gemeinden bzw. Stadtverwaltungen während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus waren die Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG auf den Internetportalen der Gemeinden über eine Verlinkung zur Internetseite der Planfeststellungsbehörde vom 14.02.2018 bis zum 15.03.2018 sowie zusätzlich im niedersächsischen UVP-Portal einsehbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 26.04.2018 erhoben insgesamt 52 Personen und Gesellschaften Einwendungen. Mit Schreiben vom 12.02.2018 beteiligte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zudem die Träger öffentlicher Belange, mit der Bitte bis zum

26.04.2018 zu den geänderten Planunterlagen Stellung zu nehmen. 67 Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin eine Stellungnahme ab. Insb. die Forderung nach einem Bodenschutzkonzept im Bereich des geplanten Erdkabels, mögliche negative Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie Bewirtschaftungseinschränkungen durch die vorgesehenen Verschiebungen der Maststandorte waren Schwerpunkte der Einwendungen. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabensträgerin zur Erwiderung übersandt.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Vorhabensträgerin zu den Einwendungen versandte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde diese zusammen mit der Ladung zum Erörterungstermin den Trägern öffentlicher Belange.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung – in der Gemeinde Holle durch Aushang ab dem 08.10.2018 bis zum 01.11.2018 sowie im Internet, in der Gemeinde Ilsede durch Aushang ab dem 12.10.2018 bis zum 01.11.2018 und im Internet, in der Gemeinde Lamspringe durch Aushang ab dem 15.10.2018 bis zum 31.10.2018 und im Internet, in der Gemeinde Lengede durch Aushang ab dem 15.10.2018 bis zum 23.10.2018 und im Internet, in der Gemeinde Schladen-Werla durch Aushang ab dem 10.10.2018 bis zum 31.10.2018 und im Internet, in der Gemeinde Söhlde durch Aushang ab dem 15.10.2018 bis zum 01.11.2018 und im Internet, in der Gemeinde Vechelde durch Aushang ab dem 15.10.2018 bis zum 31.10.2018 und im Internet, in der Gemeinde Wendeburg durch Aushang ab dem 10.10.2018 bis zum 01.11.2018 und im Internet, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch Aushang ab dem 12.10.2018 bis zum 01.11.2018 und im Internet, in der Stadt Bockenem durch Aushang ab dem 12.10.2018 bis zum 01.11.2018 und im Internet, in der Stadt Goslar durch Aushang ab dem 12.10.2018 bis zum 30.10.2018 und im Internet sowie am 22.10.2018 in der Goslarschen Zeitung, in der Stadt Moringen durch Aushang ab dem 15.10.2018 bis zum 31.10.2018 und im Internet sowie am 22.10.2018 in den Northeimer Neueste Nachrichten (HNA), in der Stadt Northeim durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Northeim am 15.10.2018 und in Hallo Northeim (Zeitung) am 13.10.2018 sowie in der Northeimer Neueste Nachrichten (HNA) am 13.10.2018 und im Internet und in der Stadt Salzgitter durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter am 17.10.2018 und im Internet sowie dem Verweis in sämtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden auf das niedersächsische UVP-Portal (www.uvp.niedersachsen.de) – wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 29. und 30.10.2018 in Salzgitter in einem Termin erörtert.

Infolge der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Zusagen im Erörterungstermin wurden die Planunterlagen nochmals mit Antrag vom 25.02.2019 dahingehende geändert, dass die KÜA Nord und eine Cross-Bonding-Muffe verschoben, der Freileitungsabschnitt geringfügig verlängert, der Trassenverlauf des Erdkabelabschnitts im Bereich Lesse und Westerlinde angepasst und eine HDD-Spülbohrung ergänzt wurde. Zudem erfolgten einige Anpassungen hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Großteil der betroffenen Grundstückseigentümer hat der 2. Planänderung zugestimmt, sodass in Ansehung der geringen Zahl der Betroffenheiten von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Den Behörden und anerkannten Umweltvereinigungen, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung erstmals oder stärker als bisher berührt wurde, sowie denjenigen Eigentümern, die der Planänderung nicht zustimmten, wurde mit Schreiben vom 04.03.2019 bzw. 13.03.2019, bei Rückläufern bis spätestens 15.03.2019, die Deckblattänderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gegeben. Die geänderten Planunterlagen konnten in diesem Zusammenhang auf dem UVP-Portal der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde abgerufen werden. Hieraufhin wurden zwei Einwendungen erhoben und 24 Stellungnahmen abgegeben.

Infolge der Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Planfeststellungsverfahren und deren Vertiefung in den Erörterungsterminen wurden der Vorhabensträgerin Arbeitsaufträge zu verschiedenen Themen erteilt. Soweit es im Anschluss hieran noch weiterer Informationen bedurfte, hat diese die Planfeststellungsbehörde im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabensträgerin abgefragt.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung und Bestandsmasten, hier der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) der betroffenen Mitnahmeabschnitte und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) zur Anpassung der Netzanknüpfung an das neu zu errichtende UW Lamspringe ein. Für die Leitung Wahle-Mecklar kann gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnLAG darüber hinaus ergänzend zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teil 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden, welches hier durch die Vorhabensträgerin auch beantragt wurde. Demgegenüber dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen – wie hier der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) – gemäß § 18 Satz 1 AEG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, hier insb. den §§ 43a bis 44b EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren – wie in § 1 Abs. 1, § 5, § 6 NVwVfG – landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (vgl. § 43 Abs. 5 EnWG). Gleiches gilt bezogen auf die 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen, § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG (siehe hierzu 2.2.1.2).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) i.V.m Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung, die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027), der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) der Avacon Netz GmbH und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) einschließlich dem Rückbau der von der Umgestaltung der geänderten Netzanbindung betroffenen Bestandsmasten zuständig. In der NLStBV obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung.

Gleiches gilt bezogen auf die 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH samt dem Rückbau der von den Mitnahmeabschnitten betroffenen Bestandsmasten. Zwar steht die originäre Planungskompetenz nach § 18 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Satz 2 BEVVG grundsätzlich dem Eisenbahn-Bundesamt zu. Gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG richten sich Zuständigkeiten und das Verfahren jedoch für den Fall, dass wie hier mehrere selbstständige Verfahren zusammentreffen (siehe 1.1.1), nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (Zuständigkeitskonzentration). Die Bestimmung der Zuständigkeit ist dabei an objektive Kriterien gebunden, die nicht allein die Größe der Vorhaben oder ihren Raumbedarf einbeziehen, sondern darüber

hinaus das Ausmaß der von den Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigen[2]. Deshalb sind auch die qualitativen Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens mit in den Blick zu nehmen[3]. Gemessen daran erstreckt sich die Zuständigkeit der hiesiegen Planfeststellungsbehörde auf die durch Leitungsmitnahme bedingte Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458). Denn sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht liegt der planerische Schwerpunkt bei der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den UW Wahle und Lamspringe. So umfasst jene die Neuerrichtung und den Betrieb eines insgesamt 44 km langen Freileitungs- und 13 km langen Erdkabelabschnitts, während die Mitnahmeleitungen der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH lediglich auf einen Teilabschnitt dessen, Mastbereich A139 bis A144, beschränkt ist. Insoweit nimmt die kombinierte 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung nicht nur eine deutlich höhere Anzahl an Flächen in Anspruch, sondern betrifft eine größere Zahl an enteignungsbetroffenen Dritten. Eingedenk dessen und unter Berücksichtigung der überdies erheblich differierenden Nennspannung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, ist von der Neuerrichtung der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung ein größeres Maß an nachteiligen Wirkungen zu erwarten, die sich bereits an der für die Durchführung des Vorhabens notwendigen längeren Bauzeit festmachen lassen.

Die Kompetenz der Planfeststellung erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahmen der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellten[4].

Indessen handelt es sich bei

- der Ein- und Ausschleifung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) der Vorhabensträgerin, der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) der Avacon Netz GmbH und der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH
- den Umbaumaßnahmen zwischen den Masten 80 und 81 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027)
- dem Ersatzneubau des Mastes 6N der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) der Avacon Netz GmbH sowie Umbaumaßnahmen der eben genannten Freileitung zwischen Masten 6N bis 5
- dem Ersatzneubau des Mastes 9852N der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH sowie Umbaumaßnahmen der eben genannten Freileitung zwischen Masten 9852N bis 9853
- dem Ersatzneubau des Mastes 9845N der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH sowie Umbaumaßnahmen der eben genannten Freileitung zwischen Masten 9844 bis 9845N
- der Leitungsauftrennung und Einschleifung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) der Avacon Netz GmbH in das UW Lamspringe einschließlich des teilweisen Leitungsrückbaus der eben genannten Leitung zwischen Masten 53 und 55, deren Aufteilung und Umbenennung des nördlichen Teilabschnitts in 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Lamspringe (LH-10-1222) und des südlichen Teilabschnitts in 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lamspringe-Münchehof (LH-10-1223) sowie der Neuerrichtung der Masten 054N und 055N

---

2 BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99/95, LKV 1997, 213.

3 BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99/95, LKV 1997, 213.

4 Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 32 bis 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

um eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs.1 VwVfG, welche die Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Verfahrens mit erledigen kann und muss. Als notwendige Folgemaßnahmen sind sämtliche Maßnahmen anzusehen, die aus Anlass der Durchführung des eigentlichen Vorhabens unumgänglich sind, um dem Grundsatz der Problembewältigung hinreichend Rechnung zu tragen[5]. Das ist insb. dann der Fall, wenn die Maßnahmen in Folge der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens Funktionsbeeinträchtigungen anderer Anlagen kompensieren sollen; sie demnach der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen dienen[6]. Sie dürfen jedoch in räumlicher und sachlicher Hinsicht nicht über den Anschluss und die Anpassung hinausgehen oder gleichsam ein eigenes Planungskonzept eines anderen Planungsträgers erforderlich machen[7]. Ob die einzelnen Maßnahmen ein eigenes Planungskonzept erfordern, hängt maßgebend von deren Quantität und Qualität ab[8]. Entscheidend sind die Ausgestaltungen und Auswirkungen im Einzelfall, wobei vor allem die Komplexität der Maßnahmen, die damit einhergehenden Probleme, das Vorliegen einer nachhaltigen städtebaulichen Veränderung bezogen auf das Straßen- und Wohnumfeld zu berücksichtigen sind[9]. Maßgebend kommt es mithin darauf an, wie sich der bisherige Zustand im Vergleich zu der geplanten Maßnahme darstellt[10].

Gemessen daran sind die eben genannten Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahme zu qualifizieren. Zunächst bedingen die künftigen Mitführungen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027), der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) und der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) auf dem Gestänge der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung die Ein- und Ausschleifung der nur abschnittsweise mitgeführten Leitungen. Aufgrund der geänderten Leitungsführung und Leitungswinkel bedarf es darüber hinaus einer geringfügigen Anpassung in Form einer Neuerrichtung bzw. einem Ersatzbau der die mitgeführten Leitungen wieder aufnehmenden Masten 6N der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) sowie 9852N und 9844N der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen sowie entsprechender Umbaumaßnahmen in den eben genannten betroffenen Mastbereichen der Freileitungen. Hierdurch werden die durch die Mitnahme der Leitungen hervorgerufenen Funktionsbeeinträchtigungen kompensiert. Die Maßnahmen dienen mithin der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen, ohne in räumlicher und sachlicher Hinsicht über den Anschluss und die Anpassung hinauszugehen.

Veranlasst durch die Errichtung und den Betrieb der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung bedarf es zur Anbindung des untergeordneten 110-kV-Netzes im Großraum Hildesheim zudem der Errichtung eines Umspannwerks in Lamspringe, welches zwar selbst einem separaten Genehmigungsverfahren unterliegt (Anhang 4 zum Erläuterungsbericht, Satz 1-1). Die Neuerrichtung des UW Lamspringe erfordert jedoch darüber hinaus die Anpassung und Einschleifung des bereits vorhandenen 110-kV-Netzes. Hiervon betroffen ist die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) der Avacon Netz GmbH, für die es infolge der zukünftig umgestalteten Netzanbindung eine Leitungsauftrennung und Aufteilung der Leitung selbst sowie der Neuerrichtung der Masten 054N und 055N bedarf. Hierbei handelt es sich um kleinräumige Anpassungen, deren quantitativer und qualitativer Umfang der Maßnahmen kein eigenes Planungskonzept der Avacon Netz GmbH erfordert. Die Maßnahmen gehen mithin nicht über Anpassung und den Anschluss der in Rede stehenden Freileitung

---

5 Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – IV C 41.75, BVerwGE 57, 297 (299 f.); *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 75 Rn. 10.

6 Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54/84, NVwZ 1989, 153 (154); *Deutsch* in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, Baden-Baden 2014, § 75 Rn. 43.

7 BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54/84, NVwZ 1989, 153 (154).

8 BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010, NVwZ 2010, 1244 (1246), OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015 – OVG 12 A 1.14, Rn. 37.

9 NdsOVG, Beschl. v. 21.12.2016 – 7 LB 70/14, juris, Rn. 75; OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015, a.a.O.

10 Vgl. OVG NRW, Urt. v. 02.09.2009 – 11 D 32/08.AK, juris, Rn. 28.

hinaus.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren.

Bei der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung und den Leitungsmitnahmen einschließlich der daraus resultierenden Anpassungen an den Bestandsanlagen handelt es sich um mehrere selbständige Verfahren, für die ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen war. Hintergrund ist § 78 Abs. 1 VwVfG, wonach für mehrere selbstständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind und mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet, wenn jene derart zusammentreffen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist (sog. Verfahrenskonzentration). Gefordert wird insoweit ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang, der einen erhöhten – über das Normalmaß hinausgehenden – planerischen Koordinierungsbedarf auslöst[11]. Dies ist hier der Fall. Die jeweils nach Bundesrecht planfeststellungsbedürftigen Vorhaben (siehe 2.2.1.1) werden im jeweiligen Mitnahmeabschnitt auf dem gemeinsamen Gestänge der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen den UW Wahle und Lamspringe geführt. Insoweit gelangen die Vorhaben in einem engen zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Ausführung, der mit Blick auf die Inanspruchnahme derselben Trasse[12] wie auch der notwendigen einheitlichen technologischen Umsetzung einen gesteigerten Koordinierungsbedarf auslöst. Denn die Vorhaben müssen im Wesentlichen gleichzeitig realisiert werden, da teilweise dieselben Grundstücke, bauzeitlich wie endgültig, in Anspruch genommen werden. Die Vorhaben können in rechtlicher Hinsicht mithin nur durch eine gemeinsame Planfeststellung bewältigt werden. Soweit die Mitnahmeleitungen einen von der Vorhabensträgerin der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zu differenzierenden Leitungsbetreiber aufweisen, haben jene der gemeinsamen Planung und Beantragung der Planfeststellung zugestimmt.

Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Die in § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Zwar wurde bezogen auf die 1. Planänderung eine Einwendungsfrist von sechs Wochen gewährt, obwohl § 73 Abs. 8 Satz 1 Hs. 1 VwVfG für die Planänderung vor Beschlussfassung lediglich eine Frist zur Stellungnahme und Erhebung von Einwendungen von zwei Wochen vorschreibt. Die von den eben genannten Vorschriften abweichende Frist resultiert jedoch aus § 9 Abs. 1c, d UVPG in der Fassung des Gesetzes vom 29.05.2017 (heutiger § 21 Abs. 2, 3 UVPG)[13]. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf den erheblichen Umfang der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der bereits drei Jahre

---

11 Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 (Rn. 21).

12 Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99/95, LKV 1997, 213.

13 Soweit § 74 Abs. 2 UVPG n.F. regelt, dass für die Vorhaben, für die bereits vor dem 16.05.2017 ein Antrag gestellt worden ist, das Verfahren nach dem UVPG in der bis dato geltenden Fassung fortzuführen ist, geht die Planfeststellungsbehörde bezogen auf das Beteiligungsverfahren davon aus, dass es sich um ein offensichtliches Redaktionsversehen handelt. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 29.05.2017 wurde insb. bereits § 9 Abs. 1c UVPG a.F. eingeführt, der mangels entsprechender Übergangsvorschriften uneingeschränkt ab dem 30.05.2017 galt. Daher ist § 74 Abs. 2 UVPG unionsrechtskonform teleologisch reduziert so zu lesen, dass für die Altvorhaben das UVPG in der Fassung nach dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 29.05.2017 gilt.

zurückliegenden ersten Auslegung die Äußerungsfrist von einem Monat entsprechend verlängert. Die erneute Auslegung war mit Blick auf § 9 Abs. 1 Satz 5 UVPG auch erforderlich, da mit der Änderung des Vorhabens zusätzliche und andere erhebliche Umweltbelange zu besorgen waren.

Auch begründet der Umstand, dass am ersten Tag des Erörterungstermins zur Planänderung der nach der Tagesordnung aufgeführte Themenpunkt „VIII. Sonstiges“ – versehentlich – nicht ausdrücklich aufgerufen wurde, keinen Verfahrensfehler. Nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde u.a. die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Die Bereitstellung einer Tagesordnung, welche die Einwendungen und Stellungnahmen thematisch gliedert und zusammenfasst, ist insoweit zur Strukturierung einer zielgerichteten Erörterung sachdienlich, aber weder von Gesetzes wegen geboten noch verbindlich. Vielmehr stellt diese eine freiwillige und bürgerfreundliche Zusatzleistung dar, die als reine Orientierungshilfe dient, um die Vielzahl an aufgeworfenen Themen systematisch mit allen Beteiligten zu erörtern. Hierdurch werden die Beteiligungsrechte jedoch keineswegs verkürzt, da weiterhin die – von den Teilnehmern im Übrigen genutzte[14] – Möglichkeit bestand, weitere Themen zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass der Projektmanager vor Beendigung des 1. Verhandlungstages nochmals explizit den Wunsch nach weiteren Wortmeldungen hinterfragt hat[15]. Aber auch soweit sich der Erörterungstermin – wie hier – auf mehrere Tage erstreckt und Themenpunkte, entgegen der bisher angedachten Strukturierung, an einem anderen Tag erörtert würden bzw. werden, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Denn unabhängig von der Anzahl der Tage, an denen eine Erörterung stattfindet, handelt es sich um einen einheitlichen Termin, der zwischenzeitlich nur unterbrochen und sodann fortgesetzt wird[16]. Ferner hatte die Anhörungsbehörde in der Tagesordnung selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Tagesordnungspunkte, die nicht abschließend am 29.10.2018 verhandelt worden sind, am darauffolgenden Tag erörtert werden.

Nach der 2. Planänderung war keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da nur Einzelne betroffen waren und der Großteil der betroffenen Grundstückseigentümer der 2. Planänderung zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit sich durch die Planänderung zugleich die Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ändern, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber der 1. Planänderung nicht zu besorgen sind. Ausgehend davon wurde den Behörden und anerkannten Umweltvereinigungen, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung erstmals oder stärker als bisher berührt wurde, sowie denjenigen Eigentümern, die der Planänderung nicht zustimmten, mit Schreiben vom 04.03.2019 bzw. 13.03.2019 gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hinsichtlich der Änderungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden jedoch versehentlich einige wenige Flächeneigentümer, die nunmehr mit teils höheren Flächenumfängen bzw. anderen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis standen, nicht nochmals beteiligt. Da der Planfeststellungsbehörde seitens der Vorhabensträgerin signalisiert wurde, dass sich die Vorhabensträgerin mit den Betroffenen bereits einig geworden sei bzw. voraussichtlich einig werde, hat sie im Interesse eines alsbaldigen Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses und zur Vermeidung weiterer Verzögerungen von einer nachholenden Beteiligung der Betreffenden einstweilen abgesehen. Sie hat die Beteiligung vielmehr gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 74 Abs. 3 VwVfG unter Vorbehalt gestellt, falls der Vorhabensträgerin die Einigung doch nicht gelingt und sie zwangsweise auf die Grundstücke zugreifen muss. In diesem Fall ist die Beteiligung in einem ergänzenden Verfahren nachzuholen und insoweit erneut zu entscheiden.

---

14 Siehe hierzu insb. bezogen auf den Einwender E 143: EÖT-Protokoll v. 30.10.2018, S. 2 f.

15 EÖT-Protokoll v. 29.10.2018, S. 49.

16 Vgl. hierzu *Neumann/Külpmann* in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rn. 125.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F. ist das Verfahren, welches hier vor der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet wurde, nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG zu Ende zu führen17. Insoweit ist für das planfestgestellte Vorhaben nach § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dem hat die Vorhabensträgerin Rechnung getragen und sowohl für den Freileitungs- als auch für den Erdkabelabschnitt in Gestalt der Anlagen 12.1 bzw. 12.2 (jeweils Textteil samt Anhang A) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. In den amtlichen Bekanntmachungen der Ursprungs- und Änderungsplanung (dazu unter 2.1.2) wird auch ausdrücklich auf die Vorlage einer Umwelt(verträglichkeits)studie hingewiesen und damit die Feststellung der UVP-Pflicht der Öffentlichkeit zu erkennen gegeben. Ebenso wie im Ausgangsverfahren haben sich auch im Änderungsverfahren zahlreiche betroffene Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligt und sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen im weiteren Verfahren umfassend gewürdigt worden, sodass die Bekanntmachung auch hinsichtlich der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den mit ihr verfolgten Zweck erreicht hat. Als ausliegende Unterlagen wurden insb. benannt:

- Erläuterungsbericht (mit Anhängen: allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Wegenutzungspläne, Vorgelagerte Variantenuntersuchung samt der Natura 2000-Vorprüfung zur Variantenuntersuchung und der Ableitung eines vorzugswürdigen Trassenkorridors für einen Teilerdverkabelungsabschnitt sowie Neubau UW Lamspringe, Genehmigungsverfahren nach BImSchG-Umweltstudie);
- Übersichtspläne, Mastprinzipzeichnungen, Längenprofile, Regelfundamente/Regelgrabenprofil, Bauwerksverzeichnis und Mast-/Kabellisten;
- Lagepläne/Grunderwerbspläne;
- Immissionsbericht;
- Umweltstudie Freileitung (mit Textteil UVS, LBP sowie folgenden Anhängen: Karten mit Bestand/Auswirkungen, LBP-Maßnahmen, Gesamtartenliste, Kompensationskonzept, kumulierende Vorhaben, Kalkulation Ersatzgeld, Forstgutachten, hydrologisches Fachgutachten, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie);
- Umweltstudie Erdkabel (mit Textteil UVS, LBP sowie folgenden Anhängen: Karten mit Bestand/Auswirkungen zu Fauna mit Übersichtskarte Schutzgebiete und Karten zu weiteren Schutzgütern, Maßnahmen zur Kompensation, LBP-Maßnahmen, Gesamtartenliste, Kompensationskonzept, Kalkulation Ersatzgeld, hydrologisches Fachgutachten, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, bodenkundliche Stellungnahme „Asselgrabenniederung“);
- Gesamtbilanzierung Freileitung und Erdkabel;
- Kreuzungsverzeichnis;
- Grunderwerb;

---

17 Soweit im Folgenden auf das „UVPG“ verwiesen wird, handelt es sich um die Rechtslage, die vor dem 16.05.2017 bestand, wobei die mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 29.05.2017 geschaffene Rechtslage entsprechende Berücksichtigung erfährt. Andernfalls wird für die Zugrundelegung des UVPG in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) im Planfeststellungsbeschluss der Zusatz „n.F.“ verwendet. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet insoweit vollständig auf die Kennzeichnung a.F.

- Natura 2000-Verträglichkeitstudie zur Freileitung und zum Erdkabel;
- Artenschutzrechtliche Betrachtung zur Freileitung und zum Erdkabel;
- Kommunale Verkehrsflächen samt Übersichts- und Lageplänen sowie Flurstücksverzeichnisse;
- Schalltechnisches Gutachten Teilerdverkabelungsabschnitt;
- Lufthygienisches Gutachten Teilerdverkabelungsabschnitt;
- Antrag auf Befreiung von Verboten der LSG-VO.

Damit ist den Anforderungen des § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG genügt worden[18].

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend zunächst das Untersuchungsgebiet und die verwendete Methodik beschrieben, anschließend der Ist-Zustand dargestellt und schließlich ausgehend davon anhand der Wirkfaktoren die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

2.2.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet wurde mittels der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen zu erwartenden Auswirkungsbereiche des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen vom UVPG erfassten Schutzgüter variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut. Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Umweltstudie vom 19.09.2013, aktualisiert und ergänzt durch die vorhabenbedingten Veränderungen insb. mit Blick auf den Erdkabelabschnitt und die geplante Trassenführung. Diese wiederrum greift auf zahlreiche vorhandene Bestandsdaten und – soweit erforderlich – auf projektspezifische Datenerhebungen wie beispielsweise Fachgutachten, Messungen, Kartierungen und Geländebegehungen zurück. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf bestand nicht.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung der Schutzgüter

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

[18] Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 21).

2.2.2.2.1.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Maßgebend für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum, soweit er von dem Vorhaben betroffen ist. Ausgehend davon wird der Untersuchungsraum zunächst auf seine Nutzungen und sodann auf die bestehenden Belastungen hin betrachtet. Hierbei wird ein Bereich von 400 m beidseits der Trasse des planfestgestellten Vorhabens zugrunde gelegt.

Der Untersuchungsraum zwischen den UW Wahle und UW Lamspringe ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die im nördlichen Bereich von vereinzelten kleinen Wald- und Gehölzbeständen durchsetzt sind, deren Anteil sich in südlicher Richtung erhöht. Während sich bezogen auf den Freileitungsabschnitt außerhalb des Untersuchungsraums mehrere – zum Teil durch Bebauungsplan überplante – Siedlungsbereiche befinden, die als Wohn-, Misch- und Dorfgebiete qualifiziert werden können, befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums nur vereinzelte Wohngebäude (östlich von Bettmar, Dalsenkrug, Schlackerenmühle, Kompagniemühle und südwestlich von Lamspringe), deren Abstand zum planfestgestellten Vorhaben mehr als 200 m beträgt. Für Vechelde und Bockenem weisen die Flächennutzungspläne Industrie- und Gewerbegebiete aus, die durch das planfestgestellte Vorhaben gequert werden (Mast A009 bis A010, Mast A106 bis A109). Demgegenüber werden die in diesem Bereich bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete nicht gequert. Vielmehr verläuft die Trasse des planfestgestellten Vorhabens hieran in einem Abstand von ca. 115 m bis 120 m vorbei. Im Bereich von Söhlde verläuft das planfestgestellte Vorhaben durch das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet „Abbaugebiet“, das bereits zur Rohstoffgewinnung genutzt (Kreidegewinnung) wird. Die Betriebsgebäude der Kreideabbaubetriebe liegen ca. 200 m entfernt.

Demgegenüber befinden sich im Untersuchungsraum des Erdkabelabschnitts mehrere Siedlungsbereiche, die durch eine Wohn- oder Mischbebauung geprägt sind. An jene rückt das Erdkabel zum Teil und in unterschiedlichen Entfernungen heran, wohingegen die Kabelübergangsanlagen bereits außerhalb des Untersuchungsraums (KÜA Nord ca. 730 m von Lesse, die KÜA Süd ca. 1.000 m von Sillium und Holle) und damit mehr als 400 m von den nächstgelegenen Ortschaften entfernt liegen. Der geringste Abstand zu den Wohn- oder Mischgebieten beträgt 70 m bis 75 m (Westerlinde). Innerhalb des untersuchten 400 m-Abstands befinden sich zudem Wohn- und Mischgebietsflächen von Lesse (ca. 140 m), Wartjenstedt (ca. 150 m bis 360 m) und Rhene (ca. 110 m). Daneben konnten bezogen auf die Ortschaft Lesse eine Grundschule mit einem Sportplatz in ca. 340 m und ein Kindergarten in ca. 650 m Entfernung zur Achse des Erdkabels festgestellt werden. Hingegen befinden sich die Grundschule Hohenassel sowie ein Seniorenzentrum und die „Schule im Innerstetal“ in Oelber mehr als 1.000 m entfernt.

Im Untersuchungsraum konnten zudem einzelne Sport- und Freizeitanlagen (Vechelde, Lesse, Wartjenstedt), eine Reihe von der Freizeit und Erholung dienenden Vorrang-, Vorbehalts- und Sondergebieten (Lahstedt [seit 01.05.2015 Ilsede], Sehlde, Holle, Bockenem, Woltershausen/Sehlem/ Harbarnsen, Woltershausen) sowie regional bedeutsame Wander- und Radwanderwege (Lahstedt/ Lengede, Bockenem, Woltershausen, Holle/Baddeckenstedt) identifiziert werden, die zum Teil von dem planfestgestellten Vorhaben durchlaufen bzw. gekreuzt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung ist zu berücksichtigen, dass die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden bzw. wohnenden Menschen bereits in unterschiedlichem Maße mit Immissionen belastet sind. Zu nennen sind hierbei vor allem die entlang anderer, zum Teil durch das planfestgestellte Vorhaben zukünftig mitgeführter Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen auftretenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder und Lärmimmissionen. Letztere sind auch mit Blick auf die mit dem planfestgestellten Vorhaben teilweise gebündelte BAB A 7 und im Untersuchungsraum gelegene BAB A 39 zu verzeichnen.

2.2.2.2.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bestand an Tieren und Pflanzen ist im Untersuchungsgebiet aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt. Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Daher wird durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen das Schutzgut der biologischen Vielfalt mit abgedeckt.

Freileitungsabschnitt:

Als Untersuchungsraum wurde grundsätzlich ein Korridor von 300 m beidseits der Leitungs-/Kabeltrasse sowie des Bereichs der rück- und umzubauenden Bestandsleitungen abgegrenzt. Für das avifaunistische Potenzial für anfluggefährdete Arten wurde hingegen ein Raum von 1.000 m beidseits der Trasse betrachtet, der für bestimmte Großvogelarten selektiv auf einen Suchraum von 5.000 m ausgedehnt wurde. Zwecks Ermittlung des Vorkommens einzelner Arten erfolgte auf Probeflächen innerhalb des Untersuchungsraums, die anhand ihres Habitatpotenzials ausgewählt wurden, eine Kartierung.

Innerhalb des so abgegrenzten Wirkraums des Vorhabens befinden sich zahlreiche Biotope von geringer bis besonderer Bedeutung. Die einzelnen Biotope sind in Tabelle 6.2-7 der Antragsunterlagen aufgelistet und in Karte 6.2-1 – Schutzgut Biotope und Pflanzen: Bestand und Auswirkungen – des Anhangs A der Anlage 12.1 der Antragsunterlagen dargestellt. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die Wälder mit dominierenden Rotbuchen oder Stieleichen. Außerdem handelt es sich bei den im Untersuchungsraum anzutreffenden Wäldern überwiegend um alte bis sehr alte und strukturreiche, mehrschichtige Waldbestände. Andere Bitotoptypen mit einem sehr hohen naturschutzfachlichen Wert (Wertstufe V) sind nur auf einer geringen Fläche vorhanden. Ebenfalls gering ist der Bestand an Biotoptypen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Teilweise sind darunter auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Überwiegend handelt es sich jedoch um Biotoptypen mittlerer Wertstufe (Stufe III). Die übrigen Biotoptypen, die den Wertstufen I und II zugeordnet sind, haben dagegen nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz. Darunter befinden sich insb. die großflächig vorhandenen intensiv genutzten Äcker. Diese Biotoptypen haben in der Gesamtbetrachtung den mit Abstand größten Flächenanteil inne.

Soweit gefährdete Pflanzenarten im Untersuchungsraum festgestellt wurden, sind diese in Karte 6.2-1 – Schutzgut Biotope und Pflanzen: Bestand und Auswirkungen – des Anhangs A der Anlage 12.1 der Antragsunterlagen dargestellt. Es sind elf gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen worden, von denen sich sechs im Vorhabenbereich und eine weitere in unmittelbarer Umgebung befinden. Eine Rote-Liste-Pflanzenart konnte entgegen ihrer Erwähnung im Landschaftskonzept Bockenem Nordwest bei einer Geländebegehung im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Die Anzahl der planungsrelevanten Pflanzenarten und die Fundorte sind verhältnismäßig gering. Das hängt mit dem hohen Anteil an Ackerflächen zusammen, die intensiv bewirtschaftet werden und auf weiteren Flächen höchstens wenigen weit verbreiteten und häufigen Arten Raum lassen.

Im Untersuchungsraum wurden erwartungsgemäß mehrere Fledermausarten festgestellt (Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus), weitere Arten (Bartfledermaus, Braunes Langohr, Kleiner & Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) werden aufgrund einer Datenrecherche als potenziell im Untersuchungsraum vorkommend angenommen. Die am häufigsten vorkommende Fledermausart war die Zwergfledermaus, gefolgt vom Großen Mausohr und der Bechsteinfledermaus. Hierbei handelt es sich um nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdete bzw. stark gefährdete Arten. Die Zwergfledermaus wird indes nach der Roten Liste Deutschland als nicht gefährdet angesehen.

Ebenfalls erwartungsgemäß kommen im Untersuchungsraum zahlreiche Vogelarten (Feldlerche, Wiesenpieper, Neuntöter, Bluthänfling, Feldschwirl, Kuckuck, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz, Raufußkauz, Hohl- und Turteltaube, Waldlaubsänger, Höckerschwan, Teichhuhn, Blässhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und weitere sowie Gast-

vogelarten) vor, wobei sich feststellen lässt, dass der Untersuchungsraum vorrangig von ungefährdeten und weit verbreiteten Arten besiedelt wird oder wegen der hohen Dichte an landwirtschaftlich genutzten Flächen kaum Vorkommen aufzufinden waren.

Im Untersuchungsraum wurden drei Individuen und drei Nester der Haselmaus nachgewiesen, im Übrigen fand ein Nachweis auf den Probeflächen nicht statt. Feldhamsterbaue konnten an den 28 untersuchten Maststandorten an fünf Stellen aufgefunden werden, wobei hier eine Anzahl von ein bis zwei Bauen vorhanden war. An zwei Standorten konnte eine Häufung von Hamsterbauen (mehr als drei) nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Luchses konnte nicht ausgeschlossen werden, da es gemeldete Sichtungen und Nachweise gab, die aber nicht von geschulten Personen überprüft werden konnten. Aufgrund von Untersuchungen, Totfunden und potenziell geeigneten Lebensräumen werden Vorkommen der Wildkatze angenommen. Wenige Xylobionte Käfer, Amphibien und Libellen, Heuschrecken und Tagfalter wurden nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Nachweise von planungsrelevanten Reptilien erbracht. Die Artengruppen der Muscheln, Krebse und Fische wurde hingegen nicht untersucht, da durch das planfestgestellte Vorhaben eine diese betreffende Wirkung nicht hevorgerufen wird.

Insgesamt zeigt sich, dass die Biodiversität im Untersuchungsraum vergleichsweise gering ausfällt, da große Teile des Gebiets intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Vielfalt der Lebensräume und der Pflanzen- und Tierarten ist dementsprechend gering. Innerhalb der Ackergebiete kommt den auf kleine Flächen reduzierten, in der Regel linearen, naturnahen Strukturen eine erhöhte Bedeutung für die Biodiversität zu. Weitere Bereiche mit erhöhter Bedeutung für die biologische Vielfalt stellen die im Untersuchungsraum befindlichen bzw. angrenzenden Waldbereiche sowie die in der Nähe liegenden Teiche dar.

Erdkabelabschnitt:

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt in Abhängigkeit von den jeweiligen Wirkzonen der Schutzgüter, wobei sich die Korridore des Untersuchungsraumes bei den Erdkabelabschnitten kaum von denen der Betrachtung der Freileitungsbereiche unterscheiden. Für die Erfassung der Biotope sowie der planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten wurde als Untersuchungsraum ein Korridor von jeweils 300 m beidseits der geplanten Erdkabeltrasse abgegrenzt. Ergänzend wurde für die Beurteilung des avifaunistischen Potenzials ein Korridor von 1.000 m beidseits der geplanten Erdkabeltrasse gewählt. Im Rahmen eines konservativen Ansatzes werden im Einzelfall auch Tierarten, insb. Großvogelarten, berücksichtigt, die aufgrund ihres Verhaltens (Nahrungssuche, Jagd) außerhalb der Wirkzone brüten.

Im Bereich des Erdkabelabschnittes befinden sich verschiedene Biotoptypen. Dominant vorhanden sind dabei stark bewirtschaftete Ackerböden (ca. 79 % des Untersuchungsraumes) und nehmen damit den überwiegenden Teil der Gesamtfläche ein. Diese haben nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz. Mit deutlich geringem Anteil sind darüber hinaus Grünland, Stauden- und Ruderalfluren, Verkehrsflächen, Gewässer, Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände sowie Grünanlagen vorhanden. Prägend sind dabei Biotopwertstufen von geringerer bis zu besonderer Bedeutung. Ein Laubwald sowie ein Schwermetallrasen im Bereich der Innersteaue sind von ihrem Naturschutzwert als besonder hoch (Werstufe V) einzustufen. Beide gelten als FFH-Lebensraumtyp und sind gesetzlich geschützte Biotope. Von den drei Biotoptypen mit einem hohen Naturschutzwert (Wertstufe IV) stammt der Grünlandtyp ebenfalls aus dem Innerstetal. Zwei Gehölztypen können an verschiedenen Stellen entlang der Trasse verortet werden. Die überwiegende Anzahl der Biotoptypen, die den Wertstufen I und II (geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturschutz) zuzuordnen sind, nehmen die größte Fläche ein, weil sich darunter die großflächig vorhandenen, intensiv genutzten Ackerflächen befinden.

Insgesamt ist die Zahl der planungsrelevanten Pflanzenarten, aber auch die Zahl der Fundorte, auf denen diese angetroffen wurden, sehr klein. Dies hängt mit dem hohen Anteil an Ackerflächen zusammen, die sehr intensiv bewirtschaftet werden und auf großer Fläche höchstens wenigen weit verbreiteten Arten Raum lassen. Die Galmei-Grasnelke kommt zusammen mit weiteren seltenen Arten (Haller-Schaumkresse, Wildes Stiefmütterchen, Galmei-Frühlings-Miere) auf einem Schwermetallrasen an der Innerste vor. Eine weitere Rote-Liste-Art, das Wasser-Geiskraut,

wächst auf Nasswiesen in der Innersteaue, allerdings nicht direkt im Vorhabensbereich. Deutlich wird, dass das Vorkommen Rote-Liste-Arten sich auf den Bereich des Innerstetals beschränkt.

2.2.2.2.1.1.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Der nördliche Trassenabschnitt ist durch weite fruchtbare Böden mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Vereinzelt sind kleine Wald- und Gehölzbestände vorhanden. Der Großraum Peine/Salzgitter ist durch eine starke Besiedlung und durch Industrialisierung gekennzeichnet. Der südliche Trassenabschnitt quert weitgehend ländlichen Raum mit einem höheren Anteil an Wald- und Gehölzbeständen. Siedlungsbereiche (meist kleinere Ortslagen) sind verstreut verteilt. Im Bereich der Freileitungstrasse befinden sich zudem folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- Das LSG „Hainberg“ (LSG HI 056) wurde mit Verordnung vom 09.07.2007 ausgewiesen. Es ist in ein nördliches und südliches Gebiet unterteilt. Das nördliche Teilgebiet grenzt im Norden an die Ortschaft Sillium an. Die östliche Grenze verläuft entlang des LSG „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“. Im Süden grenzt das Teilgebiet an das Mahlumer Holz und an das LSG „Nettetal“. Die westliche Grenze verläuft entlang des Eichenbergs, des Hillenbergs, der BAB A 7, der Ortschaft Schlewecke und des Gehenbergs. Das südliche Teilgebiet grenzt im Norden an das LSG „Nettetal“ an. Die östliche Grenze verläuft entlang des LSG „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“. Die südliche Grenze verläuft entlang des Osterholzes, des Gnadtberges und des Hagenbachs. Die westliche Grenze bildet die BAB A 7, die Wüstung Pockenhausen und der Stöterberg. Gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO ist Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Erhaltung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Erhaltung der gebietstypischen Vielfalt und Eigenart, insb. durch die Erhaltung der typischen Oberflächengestalt und der vielfältigen Reliefmerkmale, die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, die Förderung ausschließlich standortgerechter Wälder, die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer sowie standortgerechten Grünlandes ebenso wie die Erhaltung und Entwicklung nicht oder wenig bewirtschafteter Saumgesellschaften, standortgerechter Gehölze und Gebüsche.
- Das LSG „Nettetal“ (LSG HI 00034) wurde mit Verordnung vom 07.06.1993 ausgewiesen. Das LSG hat eine Größe von ca. 900 ha. Der Gebietsumgriff ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LSG-VO. Gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO ist der Schutzzweck der Verordnung die Erhaltung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insb. der Erhalt von Grünland in der Aue, der Erhalt naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte sowie der Erhalt auentypischer Gehölze und Lebensräume. Weiterhin umfasst der Schutzzweck die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushalts mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insb. die Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit gewässerbegleitenden Gehölzen, die Vermehrung auentypischer Lebensräumen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie die Entwicklung von Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, insb. in Ackerbaugebieten zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Arten und Lebensgemeinschaften.
- Das LSG „Rottebach“ (LSG HI 060) wurde mit Verordnung vom 17.09.1990 ausgewiesen. Das ca. 41 ha große Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Nette und Upstedt im Norden und der Ortschaft Bönnien im Süden. Es erstreckt sich in Richtung West-Ost entlang des Rottebachs. Schutzzweck ist gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO die Sicherung der reliefbedingten Eigenart des Gebiets sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume, einschließlich des Grünlands.

Im Bereich der Erdkabeltrasse sind die nachfolgenden LSG anzutreffen:

- Das LSG „Ehemalige Kiesgrube Klaus“ (LSG WF 038) wurde mit Verordnung vom 28.05.1996 ausgewiesen. Der Gebietsumgriff des LSG ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 LSG-VO. Ein

allgemeiner Schutzzweck ist nicht bestimmt. Nach § 3 Abs. 2 und 3 LSG-VO liegt der besondere Zweck der Unterschutzstellung in der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Naturgüter und des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes. Insb. sollen durch die Unterschutzstellung der Schutz der artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, der Schutz der vorhandenen Biotopvielfalt, der Erhalt der geowissenschaftlichen bedeutsamen Aufschlüsse, der Schutz der Gewässer vor schädigenden Einträgen, die ungestörte Entwicklung von Ruderalflächen, der Erhalt der landschaftsprägenden Strauch- und Feldgehölzvegetation, der Schutz des Grundwassers, der Erhalt der heimischen kiesabbautypischen Oberflächengestalt sowie die Möglichkeit der ruhigen Erholungsnutzung gewährleistet werden.

- Das LSG „Asselgrabenniederung“ (LSG WF 045) wurde mit Verordnung vom 04.07.2005 ausgewiesen. Nach § 3 Abs. 1 LSG-VO liegt das Schutzgebiet im Naturraum der Braunschweigisch-Hildesheimer Lößbörde zwischen den Ortschaften Luttrum, Hohenassel, Westerlinde und Osterlinde. Gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO ist das Ziel der Unterschutzstellung die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insb. des Grünlands, des noch vorhandenen Niedermoorbodens sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbilds einer Niederung. Gemäß § 3 Abs. 3 LSG-VO ist der besondere Schutzzweck der Erhalt und die Sicherung des Niedermoorstandorts und des Niedermoorbodens, der Erhalt und die Entwicklung der Grünländer unterschiedlicher Standorte unter Berücksichtigung der Ansprüche der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, der Erhalt und die Förderung des vielfältigen Mosaiks aus Grünlandbereichen und weiteren landschaftstypischen Biotopstrukturen, der Erhalt des Offenlandcharakters im Bereich des Grünlands, der Schutz des Bodens und der Erhalt des Bodenreliefs, der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie weiteren Naturfeuchtflächen, der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insb. die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge, die Förderung der Biotopvernetzung (insb. die Vernetzung des Niederungsbereichs durch Anbindung des Luttrumer Moores bzw. der Flotheniederung westlich bzw. östlich des Landkreises), die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope, der Erhalt der Voraussetzungen für eine ruhige und naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft, ohne besondere Einrichtungen und der Schutz als Gastvogelgebiet von nationaler bis regionaler Bedeutung.

2.2.2.2.1.1.4 Schutzgut Boden

Die Beschreibung des Bodens als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 300 m beidseits der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung bzw. der Leitungstrassen des Erdkabelabschnitts, sowie jeweils 50 m beidseits der Zufahrten, sowie um die Arbeitsflächen und Provisorien. Dies ist ausreichend, um Wirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut abzuschätzen.

Die Böden sind in diesem Untersuchungsgebiet gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK 50) Braunerde, Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde, Schwarzerde-Parabraunerde, Schwarzerde, Pseudogley-Schwarzerde, Rendzina, Pararendzina, Syrosem, Gley-Vega, Gley, Pseudogley, Pelosol, Pseudogley, Kolluvisol unterlagert von Gley, Braunerde-Pelosol, Pelosol-Pseudogley, Erd-Niedermoor.

Vorherrschende Böden im Bereich der Erdkabeltrasse sind Parabraunerden, die auf größeren Flächen mit schluffig-lehmigen Schwarzerden vergesellschaftet sind und die sich teils in trockeneren Lagen, teils auf Standorten mit Staunässeeinfluss erhalten haben. Im südlichen Trassenabschnitt sind die Parabraunerden teilweise mit schluffig-tonigen Rendzinen und Pararendzinen vergesellschaftet, die auf flachgründigen Kalkstandorten verbreitet sind. In den Auenbereichen und Niederungen treten neben Erd-Niedermooren sowie Braunauenböden aus Auenlehm und Kolluvisolen aus Schwemmlöss im Bereich oberflächennah anstehenden Grundwassers relativ kleinflächig Gleye auf.

Vorherrschende Böden im Bereich der Freileitungstrasse sind die zum Teil schluffig-lehmigen, zum Teil sandig-schluffigen Parabraunerden, die sich weitgehend aus Löss, zum Teil aus Sandlöss entwickelt haben. Insb. in ebenen Lagen sind die Böden aufgrund von Staunässeeinflüssen häufig mehr oder weniger pseudovergleyt. In der nördlichen Lössbörde sind die Parabraunerden auf größeren Flächen mit schluffig-lehmigen Schwarzerden vergesellschaftet die sich teils in trockeneren Lagen, teils auf Standorten mit Staunässeeinfluss erhalten haben. Im südlichen Bergland sind die Parabraunerden teilweise mit schluffig-tonigen Rendzinen und Pararendzinen vergesellschaftet, die auf flachgründigen Kalkstandorten verbreitet sind. In den Auenbereichen und den Niederungen treten neben Braunauenböden aus Auenlehm und Kolluvisolen aus Schwemmlöss im Bereich oberflächennah anstehenden Grundwassers relativ kleinflächig Gleye auf.

Auf weiten Flächen des Untersuchungsraumes haben die Böden bodenschutzfachlich eine besondere Bedeutung, sodass sie als schutzwürdige Böden zu qualifizieren sind. Hierbei handelt es sich um naturnahe Böden (südwestlich von Westerlinde, im Bereich des Lichtenberges sowie zwischen Holle und Bockenem, im Bereich des Hainberges), seltene Böden (südwestlich von Westerlinde, östlich der KÜA Süd sowie südöstlich von Sehlem), Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (im Bereich der Schwarzerden, Schwarzerde-Parabraunerden, Pseudogley-Schwarzerden und der Parabraunerden), Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (im Bereich der Pseudogley-Parabraunerden, der Parabraunerden, der Gleye sowie der Kolluvisole) und Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (im Bereich der Gley-Vegen, der Parabraunerden und des Pseudogley).

Die meisten der im Untersuchungsraum gelegenen Böden weisen eine hohe bis sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit auf. Dies gilt insb. für die im Bereich der Asselgrabenniederung vorzufindenden Erd-Niedermoore. Diese Böden werden jedoch weitüberwiegend bereits als Ackerflächen genutzt, sodass von einer entsprechenden Vorverdichtung auszugehen ist. Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum auch zersetzungsempfindliche Böden (im Bereich zwischen Burdgorf und Osterlinde sowie zwischen Luttrum und Westerlinde).

Die im Untersuchungsraum gelegenen Altlasten stellen sich wie folgt dar: Direkt im Bereich des Erdkabels (Kilometer 1+500, westlich der Gemarkung Lesse) befindet sich eine Ablagerungsfläche von ca. 275 m² für Hausabbrand, Jauche o.ä., die nach derzeitigem Kenntnisstand auch zur Ablagerung von Bauschutt und organischen Abfällen sowie ggf. zur Entsorgung von industriellen Schlammerden diente. Im Nahbereich zu geplanten Maststandorten konnten zudem zwei Altablagerungen in Woltershausen, Gemarkung Netze) festgestellt werden. Dabei handelt es sich zum einen um die 1 ha große Fläche „Alter Bruch/Netze“ (direkte im Bereich des Mastes A139), eine Grubenverfüllung und Aufhaldung, die seinerzeit als Müllplatz für Bauschutt, Schrott, Sperrmüll, Bodenaushub und Sperrmüll genutzt wurde. Zum anderen gibt es die 7 ha große Altablagerung „Steinbruche/Netze“ (zwischen den Masten A139 und A140), die ebenfalls eine Grubenverfüllung, hier jedoch mit Sägemehl, Sägespänen, Bauschutt, Bodenaushub, Sperrmüll und Hausmüll darstellt.

2.2.2.2.1.1.5 Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Trasse des planfestgestellten Vorhabens zugrunde gelegt. Es ist zwischen oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser zu unterscheiden.

Was die oberirdischen Gewässer angeht, so befinden sich im Untersuchungsgebiet keine größeren Stillgewässer, dafür vereinzelte kleine Still- und Abbaugewässer, Bäche, Teiche, zahlreiche Gräben sowie kleinere und größere Fließgewässer. Sämtliche Fließgewässer gehören zur Flussgebietseinheit Weser, wobei die Fuhse zu den sand- und lehmgeprägten Tieflandflüssen, die Nette sowie die Innerste zu den karbonatischen, fein- bis grobmaterialreichen Mittelgebirgsflüssen, der Sennebach, die Beffer und die Lamme zu den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen und der Sangebach sowie die Flote zu den lösslehmgeprägten Tieflandbächen zählen. Hiervon ist einzig die Fuhse als Hauptgewässer im Fließgewässer-Schutzsystem aufgeführt. Die

anthropogenen Veränderungen der eben genannten Flüsse reichen mit Blick auf die Gewässerstrukturgüte von einer mäßigen bis zu einer sehr starken Veränderung und weisen einen unbefriedigenden ökologischen Zustand bzw. ein schlechtes ökologisches Potenzial auf. Ein guter chemischer Zustand ist lediglich bei der Fuhse, dem Sennebach, der Beffer und der Nette zu verzeichnen.

Was das Grundwasser betrifft, so liegen ebenfalls sämtliche Grundwasserkörper in der Flussgebietseinheit Weser. Hierbei handelt es sich um die Grundwasserkörper Fuhse Lockerstein rechts (DE_GB_DENI_4_2115), Fuhse mesozoisches Festgestein rechts (DE_GB_DENI_4_2114), Wietze/Fuhse Festgestein (DE_GB_DENI_4_2113), Innerste mesozoisches Festgestein rechts (DE_GB_DENI_4_2003), Innerste mesozoisches Festgestein links (DE_GB_DENI_4_2005) und Leine mesozoisches Festgestein rechts 2 (DE_GB_DENI_4_2007), die den Koordinationsraum Aller bzw. Leine sowie das Gebiet Fuhse/Wietze, Innerste bzw. Leine/Ilme betreffen. Während alle sechs Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen Zustand aufweisen, variiert ihr chemischer Zustand. So ist jener bei den Grundwasserkörpern Fuhse mesozoisches Festgestein rechts und Leine mesozoisches Festgestein rechts 2 als gut, im Übrigen als schlecht einzustufen, wobei die Grundwasserkörper Fuhse Lockerstein rechts und Wietze/Fuhse Festgestein eine zu hohe Nitratkonzentration und das Innerste mesozoisches Festgestein links eine zu hohe Cadmiumkonzentration aufweisen.

Zu den Grundwasserflurabständen liegen für den Bereich des planfestgestellten Vorhabens keine Informationen vor. Die digitalen Bodendaten 1:50.000 (LBEG 2016A) sowie die Baugrunderkundungen lassen jedoch auf das Vorhandensein einiger Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser schließen, wobei die anzunehmenden Grundwasserflurabstände von <4 dm bzw. 4 bis 8 dm unter Erdoberkante (EOK) reichen. Die Grundwasserüberdeckung weist im Bereich der Freileitungstrasse ein geringes bis hohes Schutzpotenzial auf. Demgegenüber ist im Erdkabelabschnitt von einem weit überwiegenden günstigen und in einzelnen Bereichen von einem mittleren Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auszugehen.

Innerhalb eines Abstands von 100 m zum planfestgestellten Vorhaben konnten zwei Altlasten identifiziert werden. Die 4.750 m² große Fläche der „Ehem. Sandgrube Bönnien“ befindet sich östlich von Bönnien und südlich von Schlackenmühle in einem grundwasserbeeinflussten Bereich in 100 m Entfernung zum geplanten Mast A109 und die 1 ha große Fläche des „Ehem. Steinbruch“ (Alter Bruch/Netze) im unmittelbaren, nicht grundwasserbeeinflussten Bereich des Mastes A139.

Aufgrund vorangegangener bergbaulicher Nutzung ist bezogen auf die Innerstetäler weiterhin eine erhebliche Schwermetallbelastung zu verzeichnen, die zuletzt im Jahr 2012 durch Untersuchungen der Stadt Salzgitter im Bereich der Innersteaue bei Ringelheim bestätigt wurde. Danach konnten Bleigehalte von 2.000 mg/kg und Cadmiumgehalte von 10 mg/kg festgestellt werden. Jene nehmen jedoch sowohl in der Tiefe als auch zum Rand der Aue hin ab.

Im Untersuchungsraum liegen zudem die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Fuhse, der Beffer, der Nette, der Lamme, der Flote-2 und der Innerste sowie die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der Fuhse, der Innerste und der Flote. Darüber hinaus konnten die durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim und für den Großraum Braunschweig ausgewiesenen Vorranggebiete für Hochwasserschutz der Fuhse und der Innerste bzw. die entsprechenden Vorbehaltsgebiete im Bereich Stichkanal Salzgitter, im Bereich Oserbach, der Beffer, der Nette und der Lamme und Vorranggebiete für den Trinkwasserschutz bei Upstedt/Störy und Bodenburg sowie dem Vorsorgegebiet für den Trinkwasserschutz bei Bönnien ausgemacht werden.

2.2.2.2.1.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Während der Landkreis Peine sowie Teile des Landkreises Hildesheim und der kreisfreien Stadt Salzgitter der Klimaregion Geest- und Bördebereich angehören, sind die übrigen, vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Gebiete der Klimaregion Bergland und Bergvorland zuzuordnen.

Aufgrund der Nutzungsstruktur und den sich in südlicher Richtung erhöhenden Wald- und Gehölzbeständen weist der Untersuchungsraum günstige klimatische Bedingungen auf. Große Teile des Untersuchungsraums haben eine positive Funktion für den Klimaausgleich und die Lufthygiene. Über die Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen dennoch keine aktuellen Messwerte vor. Zwar liefern die Daten der staatlichen Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen Erkenntnisse über die gegenwärtige Belastung des Untersuchungsraums mit den wichtigsten Luftschadstoffen (Stickstoffdioxid [NO_2] und Stickstoffmonoxid [gemeinsam mit Stickstoffdioxid angegeben als NO_x], Feinstaub, Benzol, Kohlenmonoxid [CO], Ozon [O_3], Schwefeldioxid [SO_2] und verschieden Schwermetalle). Denn im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz betreibt das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ein lufthygienisches Überwachungssystem (LÜN), in welchem durch 29 Messstationen verteilt über das gesamte Landesgebiet verschiedene Schadstoffe erfasst werden. Die dem Untersuchungsraum nächstgelegenen Messstationen befinden sich jedoch einige Kilometer entfernt und betreffen weitestgehend die Kategorien Verkehrsstationen, Industriestationen bzw. Stationen mit vorstädtischen oder städtischem Hintergrund. Der Untersuchungsraum ist jedoch weit überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit ländlich geprägt, sodass die Planfeststellungsbehörde die Erkenntnisse der nächstgelegenen Messstationen für nicht ausreichend repräsentativ erachtet. Als lokale Emittenten zeigen sich jedoch der Kraftfahrzeugverkehr und die Landwirtschaft.

2.2.2.2.1.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird von einem engen Untersuchungsraum von 300 m und bezogen auf die möglichen visuellen Wirkungen von einem weiteren Untersuchungsraum von 1.000 m beidseits des planfestgestellten Vorhabens ausgegangen.

Im engen Untersuchungsraum befinden sich insgesamt 19 Bodendenkmäler, wovon zwölf Bodendenkmäler den Freileitungsabschnitt und neun Bodendenkmäler den Erdkabelabschnitt betreffen. Für den Freileitungsabschnitt sind überdies 26 archäologische Fundstellen bekannt, die zum Teil darauf hindeuten, dass in der näheren Umgebung weitere Fundstellen vorhanden sein könnten.

Im weiteren Untersuchungsraum befinden sich zudem zahlreiche Baudenkmäler, die im Innenbereich der Ortslagen Wahle, Liedingen, Osterlinde, Silium, Bönnien, Groß Ilde und Graste liegen. Eine auffällige Häufung von Baudenkmälern ist zudem in den Innenbereichslagen von Bettmar und Lesse zu verzeichnen.

2.2.2.2.1.2 Beschreibungen der Umweltauswirkungen

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Anlagenbedingt werden durch das planfestgestellte Vorhaben einige Flächen in Anspruch genommen und gequert, denen ein erhöhter Erholungswert zukommt.

Betriebsbedingt treten elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder und infolge von Korona-Entladungen Lärmimmissionen auf. Diese Auswirkungen sind jedoch unterschiedlicher Natur und unterscheiden sich je nach technischer Ausführung. So kann beim Erdkabel eine Immissionsbelastung infolge von Korona-Entladungen sowie elektrischen Feldern, Letzteres bedingt durch die gute Abschirmung durch das Erdreich und die metallische Kabelumhüllung, ausgeschlossen werden.

Im Übrigen lag der Planfeststellungsbehörde ein Immissionsbericht der Vorhabensträgerin (Anlage 11) vor, der die anhand des Rechenprogramms WinField errechneten und zu erwartenden

Werte, differenziert nach der Maximalbelastung und nach Abständen von 50 m, 100 m und 200 m, aufführt. Dabei wurden bezogen auf die elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Felder zu erwartenden Werte 1,0 m über Erdoberkante (EOK) in Spannfeldmitte der Freileitungsabschnitte und in 0,2 m über EOK des Erdkabelabschnitts unter Zugrundelegung der höchsten betrieblichen Auslastung von 4.200 A und der Berücksichtigung der verschiedenen Leitungsführungen, Leiteranordnungen sowie Verlegungstiefen berechnet. Hiernach bewegen sich selbst die für den Freileitungsabschnitt berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes von 4,45 kV/m in einem Abstand von lediglich 12 m zur Leitungsachse und der magnetischen Flussdichte von 47,09 µT in einem Abstand von 11 m zur Leitungsachse sowie die magnetische Flussdichte von 97,64 µT in einem Abstand von 10 m zur Leitungsachse für den Erdkabelabschnitt zum Teil deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte, ohne dass sich in diesen Bereichen höchster Belastung schutzbedürftige (Wohn-)Nutzungen befinden würden. Dabei hat die Vorhabensträgerin bereits sämtliche in Betracht kommende Minimierungspotenziale ausgeschöpft. Gleiches gilt bezogen auf die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwendigen Provisorien, für welche die Vorhabensträgerin ebenfalls einen Immissionsnachweis (Unterlage 22) vorlegte. Hierbei wurden die maßgeblichen Provisoriumsvarianten mit der jeweils einschlägigen höchsten betrieblichen Anlagenauslastung untersucht und die Werte der elektrischen und magnetischen Felder 1,0 m über EOK in Spannfeldmitte der Freileitungsvariante unter Anwendung des oben genannten Rechenprogramms ermittelt. Ausgehend davon liegen die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte zeitweise deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte.

Soweit es hingegen infolge ungünstiger Wetterbedingungen (Regen, hohe Luftfeuchte durch Nebel) an der Oberfläche der Leiterseile zu Korona-Entladungen und damit zu Geräuschen (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) kommt, hängt der Lärmpegel im Wesentlichen von der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile ab, die ihrerseits von der Art und Beschaffenheit der Beseilung beeinflusst wird. Fest steht, dass die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche mit zunehmender Entfernung abnehmen. Anhand des o.g. Rechenprogramms wurden jedoch auch diese Auswirkungen im Rahmen des Immissionsberichts (Anlage 11) betrachtet. Danach werden die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts in einem Abstand von 200 m eingehalten.

Daneben kommt es betriebsbedingt an den beiden Kabelübergangsanlagen zu Lärmimmissionen durch die aus einem Metallzylinder bestehende Drosselspule, die im Normalbetrieb eine permanente Schallleistung von ca. L_{WA} = 90 dB(A) abstrahlt. Nach der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Schalltechnischen Untersuchung (Anlage 19) bewegen sich die Schallpegel an den maßgebenden Immissionsorten je nach Geschosshöhe zwischen 20,3 dB(A) bis 29 dB(A) tags und 16,7 dB(A) bis 25,4 dB(A) nachts. Eingedenk dessen werden die Richtwerte für ein reines Wohngebiet auch unter Berücksichtigung einer Tonhaltigkeit des Geräusches und der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Schallleistung der herangeführten Höchstspannungsfreileitung am nächstgelegenen Immissionsort eingehalten.

Weitere Lärmimmissionen sind während der Bauphase zu erwarten. Diese betreffen jedoch vornehmlich den Baustellenbetrieb des Erdkabelabschnitts, da jener – im Gegensatz zum Freileitungsabschnitt – deutlich näher an Siedlungsbereiche heranrückt. Ausgehend davon lag der Planfeststellungsbehörde eine Schalltechnische Untersuchung (Anlage 19) vor, welche die zu erwartenden Lärmbelastungen, soweit diese abschätzbar waren, darstellt. Dabei wurde anhand von bekannten und im Zusammenhang mit anderen Erdkabelprojekten auf 380-kV-Höchstspannungsebene ermittelte Bauabläufe und Maschineneinsatzzeiten eine gestufte konservative Abschätzung der zu erwartenden Lärmbelastungen unter Anwendung des Programms Soundplan, Vers. 7.4 vorgenommen. Anhand der Profil-, worst-case- und Detailberechnung wird ersichtlich, dass im Bereich von Westerlinde und einem einzelnen Haus am Waldrand in Wartjenstedt mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist. Insgesamt sind hiervon in Westerlinde ca. sechs bis acht Häuser betroffen, bei denen je nach Lage der Wanderbaustelle ein Lärmpegel von 56,7 dB(A) bis 63,4 dB(A) nachts auftreten kann. Für das einzelne Haus am Waldrand von Wartjenstedt sind ebenfalls – wenn auch geringe – Überschreitungen des Immissionsrichtwertes zu verzeichnen, die von 55,1 dB(A) bis 55,3 dB(A) tags und 41,1 dB(A) bis 56,0 dB(A)

nachts reichen. Jene können jedoch aufgrund der von der Vorhabensträgerin bereits benannten und grundsätzlich möglichen Schutzmaßnahmen reduziert werden. Im Freileitungsabschnitt beträgt die Bauzeit je Maststandort ca. zehn Wochen, wobei für die Herstellung der Mastfundamente ca. zwei bis drei Wochen benötigt werden. Für den Erdkabelabschnitt ist hingegen eine Bauzeit von insgesamt 18 Monaten vorgesehen, in der die Herstellung des Kabelgrabens zwölf Monate und der Kabelzug sowie die Montage der Kabelanlagen sechs Monate in Anspruch nehmen. Der Bau des Erdkabelabschnitts erfolgt dabei in Form einer Wanderbaustelle, sodass jener in mehrere Bauabschnitte unterteilt verwirklicht wird, die jeweils eine Leitungsausdehnung von ca. 1.000 m beinhalten. Die Errichtung der Kabelübergangsanlagen dauert ca. 12 Monate an, wovon die Bauzeit für die Herstellung der Fundamente ca. zwei bis drei Wochen beträgt.

Zu anlagebedingten Beeinträchtigungen des näheren Wohnumfeldes durch die Freileitungen kommt es nicht. Nach Wertung des Gesetzgebers (siehe § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnLAG) erfährt das nähere Wohnumfeld im beplanten und im unbeplanten Innenbereich innerhalb eines Abstands von 400 m und im Außenbereich innerhalb eines Abstands von 200 m einen besonderen Schutz vor Freileitungen. Diese Abstände werden eingehalten.

2.2.2.2.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die dauerhafte anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme hat eine Versiegelung der betroffenen Böden zur Folge, was zu einem vollständigen Lebensraumverlust führt (jeweils 4,5 bis 8,0 m² je Maststandort). Der Einbau von Fundamenten bewirkt die Entfernung der Vegetationsschicht, was je nach Biotoptyp vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen nach sich zieht. Die Wirkzonen umfassen die versiegelten Bereiche der geplanten Mastfundamente sowie die nicht versiegelten Bereiche unterhalb der Masten. Die Beeinträchtigung mobiler Tierarten durch einen vorhabenbedingten Lebensraumverlust kann ausgeschlossen werden, da die diesbezüglichen Wirkzonen nur einen geringen Teil der Habitate einnehmen und es sich bei den betroffenen Lebensräumen um keine essenziellen Habitate handelt. Für Tierarten mit kleinerem Aktionsradius (z.B. Zauneidechse) können jedoch Beeinträchtigungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Etwaige Beeinträchtigungen für höhlen- oder gehölzbewohnende Arten im Zusammenhang mit Gehölzentfernungen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft im Freileitungsabschnitt durch und entlang mehrerer Waldflächen, die es zum Teil erforderlich machen, Bäume zu fällen oder zurückzuschneiden und mit einer Wuchshöhenbegrenzung zu versehen. Es werden aber Waldbestände, die älter als 80 Jahre alt sind, ausreichend hoch überspannt, sodass kein Schutzstreifen einzuhalten ist. Dadurch bleiben die Waldfunktionen auf einer Fläche von 116.090 m² vollständig erhalten. Die Breite des Schutzstreifens beträgt ansonsten maximal 40 m beiderseits der Längsachse. Von der dort stattfindenden Wuchshöhenbeschränkung können insb. Fledermäuse, Höhenbrüter und Großvögel betroffen sein. Anlagen- und baubedingt wird letztlich eine Waldfläche von 180.983 m² in Anspruch genommen, was jedoch nicht vollumfänglich zu einem Verlust der Waldfunktionen, insb. der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, führt. Für die Masten, Schutzstreifen sowie die zur Unterhaltung der Trasse auch zukünftig benötigten Zuwegungen, Bau- und Arbeitsbereiche werden dauerhaft 47.041 m² beansprucht, die künftig nicht mehr bzw. nur noch einer eingeschränkten forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Baubedingt kommt es daneben zu einer Inanspruchnahme von weiteren 17.852 m² für die nur temporär erforderlichen Arbeitsbereiche und Zuwegungen, die nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich wieder bewaldet werden können.

Baubedingt werden zudem noch weitere Flächen, insb. auch außerhalb des Waldes, in Anspruch genommen. Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme hat eine lediglich vorübergehende Lebensraumbeeinträchtigung zur Folge. Die Wirkzonen umfassen die bauzeitlichen Arbeitsflächen an den Masten, die benötigten Flächen für die Provisorien sowie die Zufahrten zu den Masten. Die bauzeitliche Arbeitsfläche beträgt ca. 2.500 m² je Maststandort (50 x 50 m). Die Arbeitsflächen für den Trommel- und Windenplatz belaufen sich auf je ca. 600 m². Dies ergibt einen durchschnittlichen Flächenbedarf von jeweils ca. 3.700 m². Die Provisorien beanspruchen eine

Fläche von ca. 40 x 15 m je Maststandort. Die Länge der Zufahrten ist von den individuellen Standortgegebenheiten abhängig und im Durchschnitt ca. 5,0 m breit. Der Neubau und der Rückbau von Freileitungen erfolgen zudem nicht zeitgleich, sondern sukzessive für jeweils kürzere Zeit. Die Beeinträchtigung mobiler Tierarten durch einen baubedingten Lebensraumverlust kann ausgeschlossen werden, da die diesbezüglichen Wirkzonen nur einen geringen Teil der Habitate einnehmen und es sich bei den betroffenen Lebensräumen um keine essenziellen Habitate handelt. Für Tierarten mit kleinerem Aktionsradius (z.B. Zauneidechse) können jedoch auch baubedingt Beeinträchtigungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Etwaige Beeinträchtigungen für höhlen- oder gehölzbewohnende Arten im Zusammenhang mit baubedingten Gehölzentfernungen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Einer baubedingten Zerschneidung von aquatischen Lebensräumen wird mit Hilfe eines Verdohlungsrohrs entgegengewirkt. Zwar ist eine Verrohrung auch mit Beeinträchtigungen verbunden, doch wird hiermit ein intensiverer baubedingter Eingriff vermieden und ist die Verrohrung nur temporärer Natur, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für aquatische Lebensräume bei Grabenüberfahrten zu erwarten sind.

Die Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten führen zum einen zu einer baubedingten Fallenwirkung bzw. zu einem baubedingten Individuenverlust. Hiervon sind insb. mobile, flugfähige Arten (Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Laufkäfer) betroffen. Die Wirkweite der Maßnahmen beträgt ca. 100 bis 300 m. Zum anderen kommt es hierdurch zu baubedingten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder auf Gewässer. Durch die Gründungsmaßnahmen werden Grundwasserdeckschichten verändert und ggf. Grundwasserleiter angeschnitten. Möglicherweise kann es auch zu einer Grundwasserabsenkung durch Wasserhaltung oder zu temporären geringfügigen Veränderungen der Wasserqualität kommen.

Der dauerhafte Raumanspruch der Masten sowie der Freileitung bewirkt eine Veränderung der Habitatstruktur, was eine anlagenbedingte Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten zur Folge hat. Hiervon sind insb. die Saat- und Blässgans, die Feldlerche sowie Wiesenlimikolen betroffen. Der Wirkraum beläuft sich auf bis 300 m beiderseits der geplanten Trasse. Im Hinblick auf bereits bestehende Freileitungen ist jedoch eine diesbezügliche Vorbelastung gegeben.

Die Errichtung der Freileitung vergrößert das Risiko der anlagenbedingten Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug. Hiervon sind insb. Störche, Reiher, Kraniche, Gänse, Enten, Rallen, Watvögel, Möwen, Seeschwalben und Uhus betroffen. Der Wirkraum ist auf 1.000 bis 5.000 m (artenabhängig) zu beziffern. Auch hier liegt durch bereits bestehende Freileitungen teilweise eine entsprechende Vorbelastung vor.

Durch temporäre baubedingte Schallemissionen und Störungen sind insb. Vögel betroffen. Die Reaktionen variieren stark je nach Art und Situation. Der Wirkbereich beläuft sich grundsätzlich auf 200 bis 300 m (teils bis 500 m), im Wald auf 150 bis 200 m beiderseitig der Trasse.

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten und beeinträchtigten Waldflächen ist neben der vollständigen Kompensation durch die Maßnahmen K3.1, K3.2, K3.3, K3.4 und K2 ein ökologisches Trassenmanagement (Maßnahme V9) vorgesehen, welches insb. den Eingriff durch Wuchshöhenbegrenzung mindern soll. Flächenbeeinträchtigungen außerhalb von Wäldern werden mittels der Maßnahmen K1 bis K7 ausgeglichen oder ersetzt.

Beim Betrieb des Erdkabels wird ein betriebsbedingter Schutzstreifen im Bereich des eigentlichen Kabelkanals benötigt, auf dem der Aufwuchs auf einer Breite von ca. 25 m gehölzfrei gehalten werden muss.

Mit der Nutzung von Erdkabeln gehen überdies dauerhafte Wärmeemissionen einher. Im Normalbetrieb treten Temperaturen an den Kabeloberflächen von unter 40°C auf, in Spitzenzeiten können Temperaturen von ca. 70°C bis 75°C auftreten. Der Bereich der Wärmeemission des Erdkabels ist auf die unmittelbare Umgebung des Erdkabels beschränkt; die seitlichen Auswirkungen beschränken sich auf eine Breite von 3,0 m bis 5,0 m unmittelbar oberhalb der Trasse und liegen

somit innerhalb des Schutzstreifens. Derzeit gibt es keine Hinweise, dass sich ein möglicher geringfügiger Anstieg der Bodentemperaturen in erheblicher Weise auf die betroffene Vegetation und Habitate auswirken könnte. Dieser Wirkfaktor wird daher als vernachlässigbar eingestuft.

Zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die zu einer Beseitigung von Vegetation und Habitaten führen kann, kommt es sowohl durch die Kabelanlage selbst, als auch durch die Errichtung der Kabelübergangsanlagen einschließlich dauerhaft zu errichtender Zufahrten sowie durch die Errichtung von sog. „Cross-Bonding-Schachtbauwerken“ im Bereich des Kabelgrabens. Bei der oberflächigen Versiegelung ist ein vollständiger Verlust des Lebensraums zu erwarten.

Die übererdeten Flächen (z.B. der Kabelanlage) können nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder von Vegetation eingenommen werden, sodass hier je nach Biotoptyp voraussichtlich nur eine vorübergehende Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu erwarten ist. Beim Bau des Erdkabels kommt es durch die Anlage des Kabelgrabens und dem nachfolgenden Einbringen der Kabel zu einer Entfernung der Vegetationsschicht und einer Veränderung des Bodens. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann diese Fläche (Schutzstreifen mit ca. 25 m Breite) jedoch wieder von Vegetation (mit Ausnahme von Gehölzbiotoptypen) eingenommen werden, sodass hier je nach Biotoptyp voraussichtlich nur eine vorübergehende Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu erwarten ist.

Ferner sind zur Verbindung von Kabelstücken an insgesamt 12 Standorten Muffen erforderlich. An acht der Muffenstandorte sind Auskreuzungen (Cross-Bonding) erforderlich, die in dauerhaft zugänglichen Cross-Bonding-Kästen erfolgen. Hierdurch entsteht an diesen Stellen zusätzlich zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 2 x 1,25 m² eine permanente Nutzungsänderung in Ruderalfluren auf einer Fläche von ca. 30 m².

Das Bauwerk der Kabelanlage wird in den überwiegenden Streckenabschnitten in offener Bauweise realisiert. In einigen Bereichen ist neben der offenen Verlegung auch eine geschlossene Verlegung (Unterdükerung) vorgesehen. In den Bereichen der Unterdükerung ist ein Gehölzaufwuchs möglich und die vorhandenen Gehölze müssen nicht temporär entfernt oder zurückgeschnitten werden.

Die von Kabelübergangsanlagen in Anspruch genommenen Flächen setzen sich wie folgt zusammen:

- 5.699 m² Gesamtfläche inkl. Grünstreifen außerhalb des Zauns,
- 5.255 m² Anlagenfläche,
- 976 m² befestigte Verkehrsfläche (plus 50% Sicherheitsaufschlag),
- 377 m² überbaute Fläche.

Im Bereich der befestigten Verkehrsfläche und der überbauten Fläche ist ein vollständiger Verlust des Lebensraums zu erwarten, ebenso für die dauerhaft anzulegenden Zufahrten. Auf der verbleibenden Fläche innerhalb der Kabelübergangsanlagen können sich Grünflächen entwickeln, sodass hier nur mit einer mehr oder weniger starken Beeinträchtigung der Biotopfunktion und nicht mit einem vollständigen Verlust des Biotoptyps zu rechnen ist. Des Weiteren kann es innerhalb der Wirkzonen zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem Verlust von Biotoptypen kommen.

Die geplante Verlegung des Erdkabels ist weiterhin mit einer baubedingten temporären Flächeninanspruchnahme verbunden, die zu einer vorübergehenden Lebensraumbeeinträchtigung führen kann. Als Wirkzone beim Erdkabel sind die temporären Arbeitsstreifen (ca. 45 m Breite) beidseits des Schutzstreifens abgegrenzt, ggf. sind im Bereich der Düker weitere Arbeitsflächen im Zuge der Bauausführung notwendig. Innerhalb der Wirkzonen kann es daher zu einer Beeinträchtigung von ggf. hier vorkommenden empfindlichen Biotoptypen und planungsrelevanten Pflanzenarten kommen.

In einigen Bereichen ist eine geschlossene Verlegung (Unterdükerung) vorgesehen, um u.a. Eingriffe in Fließgewässer und deren Uferbegleitvegetation zu vermeiden. In diesen Bereichen kommt es nicht zu Barrierewirkungen. Soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind, werden diese mit Hilfe eines Verdohlungs-

rohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt, sodass eine Durchgängigkeit des Wasserkörpers gewährleistet bleibt. Erhebliche Zerschneide- und Barrierewirkungen und somit erhebliche Beeinträchtigungen von wandernden aquatischen Tierarten können für die Grabenüberfahrten somit als vernachlässigbar bis irrelevant eingestuft werden.

Zudem können betriebsbedingt durch neu auszuweisende und für das Erdkabel gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen innerhalb von bisher geschlossenen Waldbereichen potenziell Lebensräume von Tierarten mit geringer Mobilität und enger Bindung an Waldbiotope zerschnitten werden, zumal es sich weitestgehend um eine neue Trasse handelt, die eine komplett neue Ausweisung von Schutzstreifen bedingt. In den Bereichen, wo Wald und Gehölze mit einer Schneise gequert werden sollen, sind Beeinträchtigungen von planungsrelevanten, wenig mobilen Tierarten (z.B. Laufkäfer) an dieser Stelle nicht völlig auszuschließen und müssen ggf. im Einzelfall überprüft werden.

Durch die Bautätigkeiten an sich (z.B. Baufahrzeuge) und die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (z.B. Kabelgraben) kann es temporär zu Barriere- und Fallenwirkungen (inkl. Individuenverlust) bei mobilen, aber flugunfähigen Arten kommen. Dies betrifft daher in der Regel Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Laufkäfer.

Eine ggf. notwendig werdende Freihaltung des Kabelgrabens von Grund- und Niederschlagswasser kann eine baubedingte temporäre Entwässerung in den nächstgelegenen Vorfluter erfordern. Einleitungen in Oberflächengewässer können zu temporären Veränderungen der Wasserqualität führen, was auch Auswirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tiere und Pflanzen haben kann. Die Wirkung ist allerdings auf die Bauzeit beschränkt und lediglich für entsprechend sensible Vorkommen relevant. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ggf. vorkommender sensibler Arten können daher ausgeschlossen werden.

Letztlich kann es baubedingt zu Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen. Diese werden üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (Säugetiere und Vögel) betrachtet und betreffen im vorliegenden Fall nur Vögel. In den meisten Fällen kommt es im Offenland bis zu einer Entfernung von 200 m bis 300 m zu deutlichen Reaktionen. Störungen durch anthropogene Aktivitäten können dazu führen, dass es nur noch zu einer räumlich oder zeitlich begrenzten Nutzung des Untersuchungsraums durch Gastvogelarten des Offenlandes kommt, die ggf. zu relevanten Beeinträchtigungen führen kann. Störende Auswirkungen auf andere Tiergruppen sind nicht bekannt und können daher ausgeschlossen werden.

Durch die mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Maßnahmen sind folgende Flächen betroffen:

- Offenlandbiotope: 50.163 m²
- Gewässerbiotope: 748 m²
- Gehölzbiotope: 34.813 m²
- Einzelbäume: 194
- Gehölz Fauna: 34.778 m²
- Offenland Fauna: 34.400 m²

Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind hingegen nicht betroffen (s.u. 2.2.3.4.9.1 und 2.2.3.4.9.2).

2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Trassenlänge der 380-kV-Höchstspannungsleitung beträgt ca. 57 km. Davon werden ca. 44 km als Freileitung und ca. 13 km als Erdkabel verlegt. Insgesamt sind 111 Stahlgittermaste geplant. Der Gesamtflächenbedarf der neuen Masten beträgt ca. 36,3 ha. Die Leitungsprovisorien sowie Schutzgerüste nehmen temporär nochmals je ca. 27,4 ha bzw. ca. 12,5 ha in Anspruch. Der Flächenbedarf für die Ein- und Ausschleifung der Mitnahmeleitungen beträgt ca. 43,9 ha. Die Höhe der Masten der Freileitung variiert zwischen ca. 45 m und 91 m über der Erdoberkante.

Infolge des Raumanspruchs und der visuellen Wirkungen kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbilds durch die Masten und Freileitungen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente auf eine Fläche von 2.362 m². Die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauarbeiten sowie die Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbegrenzung) haben ebenfalls den Verlust bzw. eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente (Gehölzbestände sowie Einzelgehölze) zur Folge. Die davon betroffene Fläche beträgt 21.215 m². Die Maßnahmen im Schutzstreifen bewirken den Verlust oder die Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente auf einer Fläche von 15.477 m². Überdies sind 139 Einzelbäume betroffen.

Auf einer Länge von ca. 7,7 km erfolgt der Neubau der Freileitung in bereits bestehender Trasse. Der übrige Trassenverlauf erfolgt als reiner Neubau. 16 von 111 Masten werden im (direkten) Umfeld des Schutzstreifens rückzubauender Freileitungen errichtet (Masten A042 bis A047, A108 bis A111, A139 bis A144). In diesem Abschnitt sind die Masten im Durchschnitt 31 m hoch (die Höhe variiert hier zwischen 28 m bis 35 m). Die Neubaumasten sind hingegen durchschnittlich 62 m hoch. Dies stellt eine durchschnittliche Erhöhung um 100 % dar.

Der Freileitungsteil des Vorhabens verläuft zudem teilweise durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hainberg“. Die durch die hier verorteten 13 Masten bedingte Beeinträchtigung wird jedoch gemindert durch die Bündelung mit der BAB A 7. Zudem wird das größtenteils aus Wald bestehende Gebiet überspannt, sodass kein Schutzstreifen mit Wuchshöhenbegrenzung erforderlich ist. Von der Freileitungstrasse gequert wird auch das LSG „Nettetal“. Berührt ist schließlich auch das LSG „Rottebach“. Hier befinden sich indes nur temporäre Arbeitsflächen sowie ein Teil des Schutzstreifens in Höhe der Masten A113 und A114).

Im Hinblick auf die Verlegung des Erdkabels bewirkt der Raumanspruch der Kabelübergangsanlagen und der Cross-Bonding-Kästen zumindest tendenziell eine qualitative Veränderung des Landschaftsbildes. Sie haben zudem ebenso wie die durch ihren Bau bedingte temporäre Flächeninanspruchnahme den Verlust bzw. die Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente zur Folge.

Entlang des Erdkabels gibt es sechs Paar Cross-Bonding-Schächte. Aufgrund ihrer geringen Höhe ist davon auszugehen dass sie das Erscheinungsbild der Landschaft nicht spürbar verändern. Die Portale der Kabelübergangsanlage erreichen hingegen eine Höhe von ca. 25 m, die Spulen von 11 m.

Überdies sind auch durch den Erdkabelteil mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG) berührt. Dazu gehört das LSG „Asselgrabenniederung“, das von dem Vorhaben teilweise gequert wird. Die Querung erfolgt teils (auf 235 m Länge) mittels unterirdischen HDD-Drillings (Unterdükerung), um mögliche Beeinträchtigungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Die übrige Erdkabelstrecke im LSG (2.510 m) wird in offener Bauweise realisiert. Mit einer Trassenführung am südlichen Rand des LSG werden die potenziellen Beeinträchtigungen gemindert. Visuelle Beeinträchtigungen durch die Kabelübergangsanlagen bestehen nicht. Die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind potenziell mit Konflikten mit dem Schutzzweck und den Verboten der Schutzgebietsverordnung verbunden.

In dem LSG „Ehemalige Kiesgrube Klaus“, das ebenfalls vom Erdkabelteil des Vorhabens berührt wird, sind keine visuellen Auswirkungen durch die Kabelübergangsanlagen zu erwarten. Die Lage des restlichen Kabels am Rand des LSG mindert die potenziellen Beeinträchtigungen. Nichtsdestoweniger kann es zu Beeinträchtigungen oder Verlusten landschaftsprägender Vegetationselemente kommen, welche potenziell Konflikte mit dem Schutzzweck und den Verboten der Schutzgebietsverordnung darstellen.

Der Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Erdkabelteil beläuft sich insgesamt auf eine Fläche von 1.209 m². Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme ergeben sich auf einem Gebiet von 882 m² Verluste oder Beeinträchtigungen landschaftsprägender Vegetationselemente. Es sind 55 Einzelbäume betroffen.

2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch Gründungsmaßnahmen, die Wärmeemissionen des Erdkabels, sowie die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente, Kabelübergangsanlagen, Baugruben, Baustellenrichtungsflächen und Zufahrten.

Baubedingt führen das Ausbaggern und die anschließende Wiederverfüllung der Baugrube rund um die Fundamente der Maste, Kabelübergangsanlagen und Cross-Bonding-Muffen, sowie im Rahmen der Einbringung des Erdkabels zu einer Störung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und des Horizontaufbaus, sodass es zu einem partiellen Funktionsverlust der Böden kommt. Durch die Fundamente geht die kapillare Verbindung zum Grundwasser und die vollständige Verwurzelungstiefe verloren. Mit Ausnahme des Bereichs der Masteckstiele, in dem die Lebensraumfunktion weitestgehend erhalten bleibt, kommt es zu einer Störung des Bodenprofils. Davon betroffen sind vor allem Böden, auf denen es zu einer Neuerrichtung von Fundamenten kommt.

Baubedingt kann es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten zu den Baustellen zu einer Verdichtung des Oberbodens durch das Befahren mit Baufahrzeugen und der Lagerung von Material kommen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass durch den Umgang mit Wasser und bodengefährdenden Stoffen, wie Öl und Treibstoff, diese in den Boden gelangen.

Betriebsbedingt führt das Erdkabel zu Wärmeemissionen. Diese konzentrieren sich kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und wirken sich vornehmlich im unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels aus. An der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Relevanz ist, fällt die Wärmeemission hingegen deutlich geringer aus, sodass die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering ist. Vergleichbares gilt bezogen auf den Bodenwasserhaushalt. Denn auch hier beschränken sich die Wärmeemissionen auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen damit nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Soweit sich hingegen durch die Wärmeemission die Nitrifikation und die Nitratauswaschung erhöht, wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zudem sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung sehr gering.

Insgesamt kommt es auf einer Fläche von 6.443 m² (Freileitungsabschnitt: 690 m², Erdkabelabschnitt-5.753 m²) zu Bodenversiegelungen von Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung. Die Bodenüberformung im Bereich des Freileitungsabschnitts nimmt überdies eine Fläche von 27.833 m² Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung in Anspruch, während im Bereich des Erdkabelabschnitts eine Fläche von 260.553 m² derartiger Böden überformt wird. Es kommt zu einer Bodenverdichtung im Freileitungsbereich auf einer Fläche von 47.564 m² und im Erdkabelbereich auf einer Fläche von 51.239 m².

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben im Freileitungsbereich beanspruchten Flächen ist neben der vollständigen Kompensation durch die Maßnahmen K1.1 und K1.2, eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (V10), ein Schutz vor Bodenverdichtung durch Stahlplatten oder Baggermatten (V11) und die Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten (V14) vorgesehen, wodurch der Eingriff in den Boden gemindert werden soll. Auch für die durch das planfestgestellte Vorhaben im Erdkabelbereich beanspruchten Flächen ist neben der vollständigen Kompensation durch die Maßnahmen K1.1, K1.2, K2, K3.4 und K6, eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (V10), ein Schutz vor Bodenverdichtung durch Stahlplatten oder Baggermatten (V11) und die Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten (V14) vorgesehen, wodurch der Eingriff in den Boden gemindert werden soll.

Darüber hinaus werden durch den Rückbau der Mastfundamente – insb. durch Entsiegelung – Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt bzw. teilweise gefördert. Insgesamt werden 18 Maststandorte der Leitungen LH10-2027, LH10-1138 und 0458 entlastet, was einer rekultivierten Fläche von ca. 134 m² entspricht.

2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Wasser

Anlagenbedingt kommt es durch das Einbringen der Fundamentbauwerke und des Erdkabels zu einem Eingriff in die Grundwasserdeckschicht und ggf. der Grundwasserleiter. Nachhaltige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder Veränderungen der Stromverhältnisse sind jedoch nicht zu erwarten, da die Mastfundamente, die Kabelübergangsanlagen und das Erdkabel seitlich umströmt werden und daher keine relevanten Hindernisse darstellen.

Überdies werden die Fuhse, der Sennebach, die Nette, die Beffer und die Lamme als Gewässer II. Ordnung, einzelne Bäche, Still- sowie Abbaugewässer und zahlreiche Gräben durch die Freileitung überspannt bzw. die Fließgewässer Sangebach, Flote, Innerste und Nordasseler Graben als Gewässer der II. Ordnung, der Ortsbach, die Teiche bei Binder und verschiedene Gräben und Grabensysteme durch das Erdkabel gequert. Der Mindestabstand der Masten zum Oberflächengewässer beträgt 9 m. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgt die Querung von Still- und sensiblen Fließgewässern in geschlossener Bauweise (HDD-Drilling).

Auch kommt es im Freileitungsabschnitt zu einer Überspannung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Fuhse, der Beffer, der Nette und der Lamme sowie des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Fuhse. Mit Ausnahme des Mastes A034 liegen sämtliche Maststandorte außerhalb der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Der Mast A034 befindet sich im Randbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Fuhse, ohne jedoch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Fuhse in Anspruch zu nehmen.

Durch das Erdkabel wird zudem das festgesetzte und vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Innerste gequert. Aufgrund der in der Tiefe und auch zum Rand hin abnehmenden Schwermetallbelastung im Bereich der Innersteaue ist davon auszugehen, dass der Boden der randlich zum Auebereich gelegenen Start- und Zielgruben für die Unterdükerung der Innerste keinen erhöhten Schwermetallgehalt aufweist. Auch eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die Unterdükerung der Innersteaue selbst, insb. mit Blick auf die nicht gänzlich auszuschließende Ausdrängung der Bohrspülung, ist ausgeschlossen, da zwischen der Spülbohrung und den schwermetallhaltigen Schichten 15 m Boden liegen.

Ferner quert das planfestgestellte Vorhaben die durch die Regionalen Raumordnungspläne des Landkreises Hildesheim und für den Großraum Braunschweig ausgewiesenen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz der Fuhse und der Innerste, die entsprechenden Vorhaltegebiete im Bereich Stichkanal Salzgitter, Osterbach, Beffer und Nette, die Vorranggebiete für den Trinkwasserschutz bei Upstedt/Störy und Bodenburg sowie das Vorsorgegebiet bei Bönnien. Hiervon befindet sich der Mast A034 im Vorranggebiet der Fuhse und der Mast A109 im Vorhaltegebiet der Nette, während das Vorranggebiet der Innerste unterirdisch durch das Erdkabel gequert wird.

Betriebsbedingt ist die Temperaturerhöhung in der Umgebung des Erdkabels zu berücksichtigen, wodurch es zu einer Verstärkung der Stickstoff-Mineralisation im Boden und damit zu einer erhöhten Nitratkonzentration im Sickerwasser kommen kann. Ausgehend von der Anlage 12.2, Anhang I sind hiervon die Grundwasserkörper Wietze/Fuhse Festgestein, Innerste mesozoisches Festgestein links und Innerste mesozoisches Festgestein rechts betroffen. Unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildung und der auftretenden bzw. in der Vergangenheit beobachteten Schwankungsbreite ist jedoch von einer derart geringen temperaturbedingten Nitratmobilisierung auszugehen, die messtechnisch nicht mehr erfasst werden kann. Diese sind deshalb als neutral zu bewerten.

Möglicherweise reichen baubedingt vereinzelte, zur Errichtung der Masten notwendige Baustelleneinrichtungsflächen bis an die Oberflächengewässer heran. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung ist jedoch vorgesehen, dass sämtliche Oberflächengewässer von den temporären Flächeninanspruchnahmen ausgespart werden. Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Überschneidung des Arbeitsbereichs mit einem Gewässer, werden diese mit Metallplatten abgedeckt oder – soweit

unvermeidbar – die betroffenen Gräben verrohrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die ursprünglichen Graben- und Böschungsverläufe wiederhergestellt sowie die Ufer umgehend wieder befestigt.

Durch den Aushub von Baugruben wird zudem baubedingt die grundwasserschützende Deckenschicht teilweise entfernt, was ggf. zu einem Aufschluss von oberflächennahem Grundwasser führt. Schmutzeinträge werden durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechender Bautechnologie und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden bzw. dadurch minimiert, dass Bauarbeiten möglichst bei niedrigen Wasserständen durchgeführt werden. Kommt es zu einer Beeinträchtigung des schwebenden Grundwasserstockwerks, wird dieses durch ein Einbringen und Verdichten von geeignetem Bodenmaterial wiederhergestellt. Bei hoch anstehendem Grundwasser können eine bauzeitliche Wasserhaltung und/oder eine örtlich eng begrenzte Grundwasserabsenkung erforderlich werden, die sich auf einen Zeitraum von fünf bis sechs Wochen beschränken. Letztere wird im Erdkabelabschnitt weitestgehend durch Spülbohrung und HDD-Drilling vermieden, kann aber auch dort mit Blick auf die Start- und Zielgruben erforderlich werden. Das Baugrubenwasser wird entweder flächennah versickert oder in den nächstgelegenen Vorfluter (Entwässerungsgräben) eingeleitet, wobei die ausreichende Qualität durch eine Überwachungsanalyse und – soweit erforderlich – durch entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen sichergestellt wird.

2.2.2.2.1.2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Anlagen- und baubedingt werden mehrere Waldflächen in der Weise in Anspruch genommen, dass Bäume gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen bzw. mit einer Wuchshöhenbeschränkung versehen werden. Insgesamt werden dadurch ca. 180.983 m² Waldfläche in Anspruch genommen, was jedoch im Fall des Rückschnitts und der Wuchshöhenbeschränkung nicht vollumfänglich zu einem Verlust der Waldfunktionen führt. Sämtliche Beeinträchtigungen werden überdies vollumfänglich ausgeglichen.

Betriebsbedingt entstehen infolge der Korona-Entladungen zudem geringe Mengen Ozon und Stickoxide, die jedoch nur im unmittelbaren Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens auftreten. Eine Konzentrationserhöhung ist bereits in einem Abstand von 4,0 m nicht mehr nachweisbar.

In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen kann es durch den Baustellenbetrieb zudem baubedingt zu Beeinträchtigungen infolge von Staub- und Abgasimmissionen kommen, die insb. bei trockenem Wetter durch Erdarbeiten und dem Abladen von Materialien oder Baustellenverkehr entstehen. Ausgehend von dem von der Vorhabensträgerin vorgelegten Lufthygienischen Gutachten „Teilerdverkabelungsabschnitt“ werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub, auch bezogen auf Kurzzeitbelastungen, bereits bei einer konservativen Annahme einer ganzjährigen Belastung eingehalten. Für Stickstoffdioxid NO_2 ergibt sich eine Zusatzbelastung von 13,1 µg/m³, die zu einer Gesamtbelastung von 34,1 µg/m³ führt. Für Feinstaub PM_{10} liegt die Zusatzbelastung bei 2,1 µg/m³ und die Gesamtbelastung bei 27,1 µg/m³, bei Feinstaub $PM_{2,5}$ hingegen bei 0,8 µg/m³ bzw. 17,8 µg/m³. Unter Berücksichtigung der tatsächlich eintretenden temporären Belastung ist jedoch eine nochmals deutlich geringere Belastung von < 0,1 µg/m³ bis 0,4 µg/m³ zu verzeichnen. Zudem sind die Beeinträchtigungen nur von vorübergehender Dauer und haben keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Luftqualität. Insgesamt sind daher keine negativen Veränderungen des lokalen Klimas und der Luftqualität zu erwarten.

2.2.2.2.1.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme samt Gründungsmaßnahmen, die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die visuelle Raumwirkung kann es zum Verlust von oder zu nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter kommen. Der Untersuchungskorridor umfasst einen Bereich

von 300 m beidseitig der Trassenachse. Die visuellen Wirkungen werden in einem Korridor von 1.000 m beiderseits betrachtet.

Infolge des Trassenbaus ist die teilweise oder vollständige Zerstörung archäologischer Denkmalsubstanz durch Erdarbeiten zu befürchten, da Bodendenkmäler grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit aufweisen. Bodendenkmäler im Sinne von § 3 Abs. 4 NDSchG sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Anlagenbedingt kann es im Freileitungsabschnitt für acht der im weiteren Untersuchungsraum festgestellten Baudenkmäler zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kommen. Hierbei handelt es sich um eine Friedhofsanlage (D01), eine Kapelle (D02), einen Torfpfeiler (D03), zwei Grenzsteine (D04 und D05), einen historischen Standort der Kreideindustrie (D06), eine Gaststätte (D08) sowie eine sonstige bauliche Anlage (D07). Die Denkmäler D02 und D03 befinden sich 400 bis 450 m vom geplanten Mast A008. Der Abstand zur Leitungsachse beträgt mind. 390 bis 430 m. Allerdings werden die vorgenannten Baudenkmäler bereits durch die B 65 visuell vorbelastet. Die Denkmäler D04 und D05 sind ca. 300 m, die Denkmäler D01, D07 sowie D08 – die allesamt eine geringe Höhe aufweisen – jeweils ca. 900 m, ca. 950 m bzw. ca. 400 m von der Leitungsachse entfernt. Hierbei ist zudem anzumerken, dass das Denkmal D08 bereits durch sichtverschattende Gehölze verdeckt wird. Das Denkmal D06 ist ungefähr 1.000 m vom geplanten Mast A044 entfernt.

Zudem werden zwei Bodendenkmäler (südöstlich von Mast A033 und nordöstlich von Mast A042) sowie eine archäologische Fundstelle (nordwestlich von Mast A148) durch dauerhafte Zuwegungen tangiert. Beide Denkmäler sind jedoch durch bereits bestehende Wege vorbelastet. Daneben kann es zu einer Beeinträchtigung der archäologischen Fundstellen südlich von Mast A038 und südöstlich von Mast A148 durch die dort zu errichtenden Arbeitsflächen sowie östlich von Mast A042 durch die temporäre Zuwegung kommen.

Für den Erdkabelabschnitt ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der Erdarbeiten zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Denkmalsubstanz von drei Baudenkmälern (im Bereich des Kabelgrabens bei km 1+150, km 7+100 und km 8+300) kommt.

Zwei archäologische Fundstellen liegen innerhalb des Trassenkorridors (F12 in ca. 90 m Entfernung und F25 in weniger als 50 m zu den Bauarbeiten, wobei bei Letzterer noch weitere Funde vermutet werden). Die archäologischen Fundstellen F14 und F24 sind unmittelbar von der Flächeninanspruchnahme betroffen, wobei beide durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich weder Welterbestätten des Kultur- noch des Naturerbes. Auch sind hier keine regional bedeutsamen kulturellen Sachgüter vorhanden (das nächste Vorranggebiet ist ca. 2 km von UW Lamspringe entfernt).

Zum Ausschluss und zur Minderung der Beeinträchtigung ist in den eben genannten Bereichen eine archäologische Baubegleitung vorgesehen. Ein weiterer Minderungseffekt wird durch das Auslegen von Stahlplatten, Baggermatten und Fahrsohlen auf Arbeitsflächen und nicht befestigten Zufahrten erreicht. Auch kann durch eine Optimierung der Arbeitsflächen eine Minderung der Beeinträchtigung erreicht werden.

2.2.2.2.1.2.8 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen

insb. über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die aufgezeigten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind gemäß § 12 UVPG zu bewerten. Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs-verfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt[19]. Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht[20].

Bewertungsmaßstäbe sind ausweislich § 12 UVPG die geltenden Gesetze. Die Bewertung ist mithin nicht rein fachlicher Natur, sondern gesetzesgebunden; die einschlägigen Vorschriften bieten

die Grundlage für das für jede Form von Bewertung erforderliche Wert-/Zielsystem[21]. Fehlt es an hinreichend operationalen gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden[22]. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Sonstige, darüber hinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt. § 12 UVPG sieht darüber hinaus vor, dass die Bewertung „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ zu erfolgen hat. Hiermit werden keine neuen Bewertungsmaßstäbe aufgestellt; vielmehr ist damit gemeint, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung ihrerseits anspruchsvoll auszulegen und anzuwenden sind[23]. Insb. ist also über das, was für die reine Gefahrenabwehr erforderlich ist, als Bewertungsmaßstab hinauszugehen.

Die Bewertung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzguts nach sich ziehen, erfolgt im Übrigen mangels dies näher konkretisierender Standards als bewertende Darstellung der Umwelt(-gesamt-)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbalen Sinne. Dies ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise[24]. Zur Operationalisierung der Bewertung hält die Planfeststellungsbehörde das von *Kaiser*[25] vorgeschlagene Vorgehen für angemessen. Danach erfolgt die Bewertung im Ausgangspunkt nach folgendem Schema:

---

19 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03, BVerwGE 122, 207 (211).
20 Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.
21 *Bunge*, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), Kennz. 0600, § 12 Rn. 24.
22 *Peters/Balla*, UVPG, 3. Aufl. 2006, § 12 Rn. 4.
23 *Bunge*, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), Kennz. 0600, § 12 Rn. 51.
24 Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwGE 98, 339 (364).
25 *Kaiser*, NuL 2013, 89 ff.

Tab. 1

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen) bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind.
II Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird in der Weise beeinträchtigt, dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen in der Regel eine Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung jedoch auch ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe bzw. anderer Abwägungen grundsätzlich zulassungsfähig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts ist unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich und in die planerische Abwägung einzustellen, wobei nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut, beispielsweise durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen.

Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, sodass seine Auswirkungen in unterschiedliche Bewertungsstufen der obigen Rahmenskala einzuordnen wären, gilt jeweils die höchste Stufe, also diejenige mit der größten Genehmigungshürde[26]. Der Unzulässigkeitsbereich (IV) beschreibt stets eine erhebliche Umweltauswirkung und der Zulässigkeitsbereich (III) signalisiert in aller Regel erhebliche Umweltauswirkungen. Beim Belastungsbereich (II) ist zu differenzieren: Beeinträchtigungen im Belastungsbereich sind vielfach solche, die zwar nicht an äußere Planungsgrenzen stoßen, aber jedenfalls abwägungserheblich sind. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur UVP-Vorprüfung[27], die Rückschlüsse auf die UVP selbst zulässt, ist hier daher zudem anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtiging zu unterscheiden in Belastungsbereich mit erheblichen Umweltauswirkungen (II-) und Belastungsbereich mit unerheblichen Umweltauswirkungen (II+), sodass insb. bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht allein schon deshalb von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen wird, weil der Eingriff abwägungserheblich ist und Kompensationsverpflichtungen auslöst, sondern hier entsprechend zu differenzieren ist. Auch Beeinträchtigungen, die lediglich

26 *Kaiser*, NuL 2013, 89 (92).
27 BVerwG. Urt. v. 25,6,2014 – 9 A 1.13, NuR 2014, 859 (Rn. 21 f.).

im Bereich der Umweltvorsorge liegen, können bei entsprechendem Umfang und entsprechender Intensität erhebliche Umweltauswirkungen begründen. Beim Vorsorgebereich (I) liegen aber regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen vor, während beim belastungsfreien Bereich (0) und beim Förderbereich (+) stets keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind.

Die Bewertung gemäß § 12 UVPG bietet damit eine Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung; insb. fließt sie in die fachplanerische Abwägung ein.

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wie oben (2.2.2.2.1.2.1) dargelegt, kommt es in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, vorhabenbedingt zwar nicht zur Überschreitung von Grenzwerten nach der 26. BImSchV in Bezug auf vorhabenbedingte elektro-magnetische Felder. Auch werden die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eingehalten und rücken die Freileitungen nicht so nah an Wohnbereiche heran, dass das nähere Wohnumfeld gestört wäre oder gar eine erdrückende Wirkung eintritt. Doch bewirkt der Freileitungsteil des Vorhabens eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung und setzt damit den Erholungswert des betroffenen Bereichs herab, was umso ge-wichtiger ist, soweit Flächen betroffen werden, denen bisher ein erhöhter Erholungswert zukommt. Des Weiteren geht das Vorhaben sowohl bau- als auch betriebsbedingt mit Lärmbeeinträchtigungen einher, die – auch wenn sie nicht unzumutbar sind – zumindest eine Abwägungsrelevanz aufweisen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird da-her dem Belastungsbereich (II) zugeordnet; es kommt insoweit zu erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Infolge des Vorhabens kommt es zur dauerhaften ebenso wie zur temporären Inanspruchnahme von Flächen. Durch die Anlage von Schutzstreifen erfolgt ein Eingriff in Gehölze, wobei aber Bestände mit einem Alter von mehr als 80 Jahren ausgespart bleiben. Es kann – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – zu geringfügigen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere kommen. Eine Betroffenheit besonders geschützter Arten in der Weise, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist aber nicht zu erwarten. Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Die durch die Erdkabel bedingte Bodenerwärmung hat Einfluss auf das Pflanzenwachstum, der aber vernachlässigt werden kann.

Insgesamt geht eine erhebliche Fläche an Lebensraum verloren, dies jedoch nicht kompakt, sondern überwiegend punktuell. Barriere- und Zerschneidungswirkungen treten nicht auf oder bewegen sich – wie beim Vogelzug hinsichtlich des Kollisionsrisikos mit dem Erdseil der Freileitungen – aufgrund entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in einem Bereich unterhalb der signifikanten Risikoerhöhung. Hinzu kommt, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kompensiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut daher zwar ebenfalls dem Belastungsbereich (II) zu, erkennt hierin aber gleichwohl keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Höchstspannungsfreileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild stark. Dasselbe gilt für die Portale der Kabelübergangsanlagen. Im Falle des Baus einer Freileitung im Schutzstreifen einer

rückzubauenden Leitung ist der Neubau nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hingegen weniger beeinträchtigend, falls die neuzubauende Leitung die Höhe der rückzubauenden Leitung um weniger als 20 % überschreitet. Falls jedoch – wie hier vielfach – die 20 %-Marke überschritten wird, oder ein Bau in neuer Trasse erfolgt, so muss von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die Beeinträchtigung der Landschaft innerhalb eines Korridors von 1.500 m beiderseits der Trasse ausgegangen werden.

Soweit darüber hinaus landschaftsbildprägende Vegetationselemente bau- bzw. betriebsbedingt verloren gehen, so werden diese Einbußen kompensiert, was aber zunächst nichts an der Verletzung der Integrität der Landschaft ändert. Hinzu kommt der Umstand, dass das Vorhaben in Konflikt mit insgesamt vier Landschaftsschutzgebieten steht.

Nach alledem ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft, Landschaftsbild insb. wegen der massiven, nicht real kompensierbaren Einwirkung auf das Landschaftsbild dem Zulässigkeitsbereich (III) zu. Es kommt diesbezüglich also zu erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Wie dargelegt (s.o. 2.2.2.2.1.2.4), gehen im Bereich der Mastfundamente die Bodenfunktionen weitgehend verloren und kommt es baubedingt zu einer jedenfalls temporären Beeinträchtigung ein-zelner Bodenfunktionen. Die mit dem Erdkabel verbundenen Wärmeemissionen stellen ebenfalls eine gewisse Beeinträchtigung dar, beschränken sich jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich zum Erdkabel und sind nach aktuellem Kenntnisstand zu vernachlässigen.

Infolge der zum Schutz des Bodens vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zwar abgemildert, insb. aber die Neuversiegelung auf einer Fläche von insgesamt 6.443 m² stellt eine nicht unerhebliche Verletzung der Integrität des Bodens dar, der keine auch nur ansatzweise entsprechende Entsieglung gegenübersteht. Dieser Eingriff erfolgt aber nicht flächig, sondern punktuell, verteilt auf eine mehrere Kilometer umfassende Strecke.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zwar dem Belastungsbereich (II) zu, geht insoweit aber wegen des jeweils nur punktuellen Verlusts der Bodenfunktionen von gerade noch nicht erheblichen Umweltauswirkungen aus.

2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Nachhaltige Veränderungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten (s.o. 2.2.2.2.1.2.5). Auch oberirdische Gewässer werden nicht beeinträchtigt, da hierauf allenfalls temporär während der Bauphase eingewirkt wird.

Der Mast A034 befindet sich zwar am Rand des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Fuhse, bewirkt dort jedoch mit Blick auf die enorm geringe Flächeninanspruchnahme und die randliche Position keinen Verlust der Gebietsfunktionen. Der Erdkabelteil quert zwar das vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Innerste. Da hier jedoch eine Unterdükerung erfolgt, bestehen auch insoweit keine Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebiets. Auch die Querung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz der Fuhse und der Innerste, des Vorranggebiets Trinkwasserschutz bei Uppstedt/Störy und Bodenburg sowie diverser Vorbehaltsgebiete indizieren wegen der erfolgenden Unterdükerung der Innerste und der ansonsten bestehenden Betroffenheit allenfalls durch einzelne Mastfundamente keine beachtlichen Auswirkungen.

Demnach – insb. weil diese vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen gleichwohl als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind – ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dem Belastungsbereich (II) zu. Sie sieht hierin aber keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Ausgehend von den oben (2.2.2.2.1.2.6) beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima kommt es insoweit bereits gemessen an dem Maßstab des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden daher diesbezüglich dem Vorsorgebereich (I) zugeordnet. Mangels Intensität liegen diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

2.2.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben bewirkt keine Beseitigung oder Beschädigung von Baudenkmälern. Aufgrund der relativen Nähe zu einer Reihe von Baudenkmälern berührt es jedoch den Umgebungsschutz von Baudenkmälern. Eine rechtlich relevante Betroffenheit besteht jedoch wegen des dann doch zu großen Abstands und der vorhandenen Vorbelastung der Denkmäler nicht.

Es kommt aber zur Beeinträchtigung von drei Bodendenkmälern im Erdkabelteil. Hinsichtlich der zwei weiteren Bodendenkmäler im Freileitungsteil wird deren Bewahrung durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend sichergestellt. Soweit schließlich archäologische Funde gefährdet sein könnten, besteht diesbezüglich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insb. dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz, kein Schutzanspruch.

Ausgehend davon ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter dem Belastungsbereich (II) zu, sieht hierin aber wegen der nur geringfügigen Beeinträchtigung bzw. der Beeinträchtigung nur weniger Bodendenkmäler keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.

2.2.2.3.8 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 2

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG
Mensch/menschliche Gesundheit	II-
Tiere und Pflanzen	II+
Boden	II+
Wasser	II+
Landschaft/Landschaftsbild	III
Luft, Klima	I
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	II+

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass das Vorhaben bereits wegen der starken Betroffenheit des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

2.2.2.4 Nullvariante

Schließlich ist die voraussichtliche Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens in die Betrachtung einzustellen. Hierbei kann mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass der Zustand im Falle der Nullvariante prognostisch dem Ist-Zustand entspricht, sodass dieser Fall hinreichend durch die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (siehe 2.2.2.2.1.1) abgebildet wird. Zugleich heißt dies, dass die beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter (siehe 2.2.2.2.1.2) bei der Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens entfielen, sich insofern eine positive Bewertung der „Null-Variante“ aufdrängt. Dies gilt allerdings nur bei isolierter Betrachtung der unmittelbaren Effekte des Vorhabens. In einer großräumigeren Perspektive würden sich bei Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben hingegen massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben. Denn im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie zur Schonung fossiler Energieressourcen soll der Anteil der erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EEG kontinuierlich erhöht und in das Netz eingespeist werden, womit im weitesten Sinne zuletzt auch dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) Rechnung getragen wird. Dies stellt bereits einen wichtigen Gemeinwohl- und Umweltbelang dar[28], der jedoch zugleich dazu führt und zum Teil bereits dazu geführt hat, dass die aus erneuerbaren Energien, insb. Windenergieanlagen erzeugte und eingespeiste elektrische Energie, deutlich zunimmt bzw. zugenommen hat, die zusätzliche Übertragungskapazitäten, insb. neue Trassen zum Nord-Süd-Transport bzw. eine Umstellung bestimmter Stromkreise auf eine höhere Spannungsebene und die Verstärkung bestehender Trassen[29], erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund ist die Vorhabensträgerin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gehalten, ihr Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht auszubauen, um die erneuerbaren Energien optimal und ohne Beeinträchtigung des Netzbetriebes in das Netz zu integrieren und somit die Netzstabilität wie die Energieversorgung als Gemeinwohlaufgaben von hohem Rang sicherzustellen[30]. Diese gewichtigen Belange würden durch die Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens konterkariert: Der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom würde nicht zur Versorgung eingespeist und transportiert werden können. Folge wäre eine Mehrbelastung der Umwelt mit CO_2, da mit Blick auf die Versorgungssicherheit auf eine Erzeugung aus fossilen Energien zurückgegriffen werden müsste, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirken und nicht zuletzt mit wesentlichen Beeinträchtigungen der übrigen Umweltgüter einhergehen würde.

2.2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75

---

28 Vgl. zur Bedeutung von § 1 EEG in diesem Zusammenhang auch HessVGH, Beschl. v. 01.03.2011 – 9 B 121/11 –, ZNER 2011, 214 = juris, Rn. 7.

29 BT-Drs. 16/10491, S. 10.

30 BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 = juris, Rn. 286.

Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestaltung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Denn der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Ausgehend davon hält sich das Vorhaben in dem vom materiellen Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht inklusive der zwingend einzuhaltenden höherstufigen Planungen sind beachtet worden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die nach § 43 Abs. 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden[31]. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint[32]. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden[33].

Dies zugrunde gelegt ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten. Als Teil der im Bedarfsplan aufgenommenen 380-kV-Höchspannungsfreileitung Wahle-Mecklar entspricht das Vorhaben von Rechts wegen den Zielsetzungen des § 1 EnWG, sodass gesetzlich sowohl die energiewirtschaftliche Notwendigkeit als auch der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellung feststehen, § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG. Im Übrigen besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, weil das Vorhaben nach der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftiger Weise geboten ist. Der Bedarf resultiert zum einen aus dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien, der insb. mit Blick auf das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien[34] zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich macht[35]. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes des Leitungsausbau wurde daher der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle Mecklar identifiziert[36], für deren Umsetzung nach Ein-

---

31 NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

32 St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

33 BVerwG, Beschl. v. 25.02.201 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

34 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862).

35 Vgl. BT-Drs. 17/11871, S. 1; dena-Netzstudie, Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 105.

36 dena-Netzstudie, Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 122 - 125.

schätzung des Gesetzgebers auch nach Verstreichen der Umsetzungsfrist im Jahr 2015 weiterhin ein Bedarf besteht[37]. Zum anderen trägt das planfestgestellte Vorhaben dazu bei, die spezifischen Schwachstellen zu beseitigen und (n-1)-Sicherheit im europäischen Höchstspannungsübertragungsnetz sicherzustellen[38]. Denn gestützt auf die dena-Netzstudie (dena I)[39] würden nach Einschätzung des Gesetzgebers ohne die Trasse Wahle-Mecklar bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Grohnde-Wahle, des 380-kV-Stromkreises Grohnde-Bergshausen oder des 380-kV-Stromkreises Bergshausen-Borken die jeweils parallel laufenden Stromkreise überlastet[40]. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben als Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Einzelne Einwender befürchten eine unzulässige Rechtsschutzverkürzung durch die Aufteilung des Gesamtvorhabens in mehrere Trassenabschnitte. Da das Vorhaben seine Übertragungsfunktion nur nach Realisierung aller Planungsabschnitte leisten könne, müsse jeder von dem Gesamtvorhaben Betroffene in allen Verfahren einwendungsbefugt sein, da ansonsten Zwangspunkte gesetzt würden. Durch die Bildung mehrerer Abschnitte sei nicht mehr prüfbar, ob insgesamt wirklich die wirtschaftlichste Trasse gewählt wurde. Gefordert wird daher, dass der Planfeststellungsbeschluss erst am Schluss der Auslegung und Erörterung aller Planfeststellungsabschnitte (A, B, C) geschehen dürfe. Im Falle des Scheiterns einzelner Planfeststellungsabschnitte wird das Verbleiben nicht nutzbarer Bauruinen befürchtet.

In der ständigen Rechtsprechung[41] und der daran anschließenden Planungspraxis ist es üblich, im Rahmen der Planfeststellung einzelner Abschnitte von gesamthaft konzipierten Vorhaben auf Überlegungen zurückzugreifen, die unter dem Stichwort der sog. abschnittsweisen Planfeststellung geläufig sind: Ein als geboten erachtetes Gesamtvorhaben setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger – mit einer detaillierten Streckenplanung verbundenen – Schwierigkeiten, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann[42], sodass es Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann, die Einzelteile des Vorhabens getrennt zu genehmigen bzw. zunächst nur einen bestimmten Streckenabschnitt planfestzustellen und zu realisieren[43]. Ausgehend davon besteht für Dritte kein Anspruch auf eine das Gesamtvorhaben umfassende, vollständige und abschließende Entscheidung über die Zulassung in einem einzigen Bescheid[44].

Allerdings muss verhindert werden, dass bei einem bezogen auf das Zulassungsverfahren so in Teilabschnitte aufgespaltenen Gesamtvorhaben für sich nutzlose Teilvorhaben genehmigt und damit öffentliche Fehlinvestitionen realisiert werden. Des Weiteren darf die Zulassung eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitten nicht dazu führen, dass die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung unzulässig verkürzt werden, etwa dadurch, dass durch die Zulassung und ggf. Realisierung von Teilabschnitten nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen

---

37 BT-Drs. 18/9855, S. 3; BT-Drs. 19/4675, S. 3.

38 BT-Drs. 16/10491, S. 10.

39 Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 124.

40 BT-Drs. 16/10491, S. 11 f.

41 Ständige Rechtsprechung des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

42 BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 (Rn.26).

43 BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97, BVerwGE 107, 1 (14).

44 BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

geschaffen werden, die ihrerseits als Basis dafür dienen, weitere Teile eines Gesamtvorhabens ganz oder jedenfalls in der konkreten Gestalt zu rechtfertigen, z.B. über die bei der Zusammenfügung des Gesamtvorhabens im Rahmen der fortschreitenden Planung und Realisierung sodann fachgesetzlich zu beachtenden „Zwangspunkte“. Die Rechtsprechung hat deshalb eine Reihe von Anforderungen entwickelt, deren Einhaltung als jeweils notwendig und zusammengenommen hinreichend angesehen wird, um die Planfeststellung eines derartigen Gesamtvorhabens in Teilabschnitten zu rechtfertigen:

Zunächst muss sich der Streckenabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung selbst sachlich rechtfertigen lassen. Als sachliche Rechtfertigung können insofern insb. die Vorgaben des Bedarfsplans des Energieleitungsausbaugesetzes genügen[45]; selbst wenn in planerischer Hinsicht die Zusammenfassung von getrennten Abschnitten vertretbar oder sogar naheliegend erscheint, verbietet dies jedenfalls dann keine Abschnittsbildung, wenn die dadurch entstehenden Rückwirkungen und Abhängigkeiten der getrennten Abschnitte durch eingehende Ermittlung und Bewertung bewältigt werden können und die Abwägung nicht vor praktisch unlösbare Probleme gestellt ist[46]. Insoweit muss die vorgenommene Abschnittsbildung auch dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht werden[47]. Schließlich darf – wegen des Bezugs zur Gesamtplanung – das Vorhaben nicht in einem der nachfolgenden Streckenabschnitte vor unüberwindbaren objektiven Hindernissen stehen[48]. Dies gilt es bei der abschnittsweisen Planfeststellung summarisch zu prüfen[49]. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf die nachfolgenden Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils[50]. Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Planungsabschnitte, wie das Vorliegen einer selbstständigen Verkehrsfunktion, sind hingegen im Energieleitungsrecht nicht zu stellen[51].

Die erwähnten Vorgaben sind für die abschnittsweise Planfeststellung des Vorhabens erfüllt.

Unter Berücksichtigung der in etwa 230 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar, von der insgesamt über 4.500 Flurgrundstücke betroffen sind, ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, insb. auf das planfestgestellte Vorhaben, welches sich an den Ein- und Ausspeisungen in den Umspannungswerken orientiert, zu begrenzen. Die Abschnittsbildung erfolgt überdies in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 EnLAG, in dem das planfestgestellte Vorhaben ausdrücklich als Teilabschnitt mit einer – anders als bei den übrigen Pilotprojekten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG – erweiterten Erdkabeloption benannt ist.

Die eigene sachliche Rechtfertigung ergibt sich in diesem Zusammenhang bereits aus der Aufnahme des Gesamtvorhabens in den Bedarfsplan nach Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG, sodass für die Verwirklichung des Gesamtvorhabens und damit für dessen Teilabschnitte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 EnLAG ein vordringlicher Bedarf besteht.

Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar positiv aus. Zwar ergingen bisher nur für den Teilabschnitt B (UW Lamspringe-UW Hadegsen) und den Teilabschnitt D (Landesgrenze Niedersachsen/Hessen-UW Mecklar) Planfeststellungsbeschlüsse, während sich der Teilabschnitt C (UW Hadegsen-Landesgrenze Niedersachsen/Hessen) noch im Planfeststellungsverfahren befindet. Unbenommen der durch Planänderung veranlassten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach dem bisherigen Verfahrensstand und Erkenntnissen nicht davon auszugehen,

---

45 Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.016 – 4 A 4/15, NVw 2017, 708 (711).
46 So BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09, juris, Rn. 70.
47 BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris Rn. 31.
48 BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris Rn. 31.
49 BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486 (Rn. 27).
50 Ständige Rechtsprechung des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris Rn. 34.
51 BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, Rn. 33.

dass dem Verfahren absehbare unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und damit die grundsätzliche Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens durch das durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden ist. Diese landesplanerische Beurteilung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen. Ausgehend von der Feststellung der Raumverträglichkeit sowie der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, steht mithin fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände oder naturschutzfachliche Hindernisse gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind. Soweit die landesplanerische Beurteilung indessen bei der Detailplanung die Umsetzung einzelner Maßgaben voraussetzt, besteht zwar ein Optimierungsbedarf, wie er sich auch mit Blick auf die einzelnen Betroffenheiten noch ergeben kann. Unüberwindbare Hindernisse gehen damit jedoch nicht einher.

Überdies hat das Staatliche Gewerbeaufsichtamt Hannover die Errichtung und den Betrieb des UW Lamspringe gemäß §§ 4, 19 Abs. 3, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV am 09.11.2018 genehmigt.

2.2.3.3 Variantenprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Vorhabenvariante, mit der die Ziele der Vorhabensträgerin unter bestmöglicher Schonung widerstreitender öffentlicher und privater Belange erreicht werden können.

Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist ungeachtet der rechtlich zwingenden Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung im Sinne des § 43 Abs. 3 EnWG[52]. Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich die Anforderungen des Abwägungsgebots auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen richten[53]. Insofern darf sich die Planfeststellungsbehörde nicht auf die Prüfung beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Dies ist vielmehr der Maßstab ausschließlich der gerichtlichen Kontrolle der Variantenprüfung[54].

Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot hingegen auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet[55], weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss[56]. Andererseits ist sie freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen[57]. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Planfeststellungsbehörde überdies

> „nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen

---

52 Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

53 BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (128); Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02, BVerwGE 117, 149 (160).

54 So zuletzt deutlich BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129 f.).

55 *Friedrichsen*, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, Frankfurt a.M. 2005, S. 80 f. m.w.N.

56 BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129).

57 BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131) m.w.N.

> gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden [...]. Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefe, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden [...]. Über die Fälle der fehlenden Eignung zur Zielverwirklichung hinaus ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden, die sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase [...].“[58]

Ausgehend davon wurden in die Variantenprüfung zunächst folgende großräumige Trassenalternativen (sogleich 2.2.3.3.1) und in weiterer Abschichtung sodann kleinräumige Trassenvarianten (sodann 2.2.3.3.2) einbezogen:

2.2.3.3.1 Großräumige Trassenvarianten

2.2.3.3.1.1 Freileitung

2.2.3.3.1.1.1 Beschreibung der Trassenvarianten

Im dem dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren wurden im Trassenabschnitt Wahle-Hardegsen bereits fünf großräumige Trassenvarianten mit jeweils mehreren Untervarianten geprüft, die sich zusammengefasst wie folgt darstellen[59]:

Variante V1 (Wahle-Seesen-Hardegsen)

Die Variante verläuft beginnend ab dem UW Wahle in südlicher Richtung, wo sie zunächst nördlich von Bodenstedt in westliche Richtung und sodann nördlich von Klein Lafferde wieder in südliche Richtung schwenkt. Von hier an führt die Trasse östlich vorbei an Bockenem bis Bad Gandersheim, um sodann in südwestlicher Richtung Northeim zu umgehen. In Richtung Süden verlaufend führt die Trasse westlich an Göttingen vorbei bis zum UW Hardegsen.

Dabei zielt die Variante auf eine weitgehende Parallelführung mit der Autobahn BAB A 7, die sowohl am Hainberg, im Ambergau bei Bockenem als auch im Harzvorland zwischen Seesen und Northeim vorgesehen ist. Überdies wird sie zwischen Moringen und UW Hardegsen als Ersatzneubau der bestehenden und zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lehrte-Godenau-Hardegsen in optimaler Trasse geführt.

Variante V2 (Wahle-Bockenem-Kreiensen-Hardegsen)

Der Verlauf der Variante V2 entspricht bis Bockenem dem der Variante V1, von wo aus sie in westlicher Richtung bis Sehlem verläuft. Von dort verschwenkt die Trasse erneut in südlicher

---

58 BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131); BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986; BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95, BVerwGE 100, 238 (249 f.).

59 Hinsichtlich der Detailbeschreibung wie Darstellung wird auf die Anlage 1, Anhang 3 S. 7 ff. verwiesen.

Richtung und führt westlich an Bad Gandersheim vorbei, bevor sich ihr Verlauf bei Kreiensen weiter in südwestlicher Richtung bis westlich von Northeim ändert und erneut mit der Trasse der Variante V1 deckungsgleich ist.

Dabei erfolgt eine Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung zwischen Sehlem und Kreiensen sowie teilweise mit der ICE-Trasse Kassel-Hannover zwischen Kreiensen und Einbeck. Ab Einbeck bis zum UW Hardegsen ist die Nutzung der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lehrte-Godenau-Hardegsen, zum Teil in optimierter Trasse, vorgesehen.

Variante V3 (Peine-Sibbesse-Kreiensen-Hardegsen)

Vom UW Wahle beginnend verläuft die Trasse zunächst in westlicher Richtung, südlich von Peine und Sehnde bis Sarstedt, um dann nach Süden in Richtung Hildesheim abzuschwenken. In einem westlichen Bogen führt die Trasse an Hildesheim vorbei, weiter in Richtung Südosten bis nach Lamspringe. Ab hier entspricht die Trasse in ihrem Verlauf der Variante V2.

Die Variante zielt auf eine Nutzung vorhandener Trassenräume durch Ersatzneubau oder Bündelung mit bestehenden Freileitungen. So verläuft die Variante zwischen dem UW Wahle und dem Kraftwerk Mehrum in der Trasse der bestehenden und zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Lehrte sowie in Anlehnung an die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Grohnde. Zudem ist von Mehrum bis Sarstedt und am Südwestrand des Hildesheimer Waldes eine Bündelung mit bestehenden Freileitungen vorgesehen.

Variante V4 (Wahle-Peine-Delligsen-Hardegsen)

Die Variante V4 entspricht bis südlich von Sarstedt der Variante V3, verläuft von da an weiter westlich bis nach Elze, das sie westlich umgeht. In Richtung Süden führt die Trasse weiter westlich an Alfeld (Leine) und Einbeck vorbei bis westlich von Northeim, von wo aus der Verlauf mit den Varianten V2/V3 deckungsgleich ist.

Die Variante strebt eine weitgehende Nutzung bestehender Trassenräume an, sodass sie zwischen dem UW Wahle und dem Kraftwerk Mehrum in der Trasse der bestehenden und zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Lehrte sowie zwischen Schulenburg (Stadt Pattensen) und Hardegsen in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lehrte-Godenau-Hardegsen verläuft. Zudem ist eine Bündelung mit weiteren bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, wie der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar-Grohnde, vorgesehen.

Variante V5 (Wahle-Salzgitter-Seesen-Hardegsen)

Beginnend ab dem UW Wahle führt die Variante V5 in südlicher Richtung bis südlich von Salzgitter, deren Gebiet die Trasse durchschneidet. Ab hier verschwenkt die Trasse leicht Richtung Südwesten bis Oelber, wo sie zunächst wieder südlich sowie ab Lutter am Barenberge erneut südwestlich und sodann zwischen Bad Gandersheim und Seesen verläuft. Ab hier ist der Verlauf der Trasse mit der Variante V1 identisch.

Mit der Variante V5 wird eine starke Bindung mit bestehenden Freileitungen angestrebt. So ist zwischen dem UW Wahle und Haverlah (Samtgemeinde Baddeckenstedt) eine weitgehende Bündelung mit vorhandenen Hochspannungsleitungen, insb. zwischen Haverlah und Upen (Gemeinde Liebenburg) vorgesehen.

2.2.3.3.1.1.2 Vergleichende Bewertung der Trassenvarianten

Die Planfeststellungsbehörde hat alle großräumig zwischen dem UW Wahle und UW Hardegsen in Betracht kommenden Trassenvarianten insb. unter Anwendung der nachstehend tabellarisch dargestellten Kriterien geprüft und geht davon aus, dass die von der Vorhabensträgerin beantragte Variante V2 im Vergleich zu den anderen in Betracht kommenden

Alternativen zur bestmöglichen Verwirklichung der am Planungsziel orientierten Belange unter gleichzeitig geringstmöglicher Beeinträchtigung der gegen das Vorhaben sprechenden Belange geeignet ist. Durch ihre Realisierung können die Ziele der Planung zwar nur unter Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden. Dies wäre allerdings bei allen in Betracht kommenden Varianten der Fall. Anders als bei den Varianten V1, V3, V4 und V5 lassen sich die verschiedenen widerstreitenden Belange bei Realisierung der Variante V2 in einen möglichst weitgehenden Ausgleich bringen. Umgekehrt ist keine Planungsalternative vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben vorteilhafter wäre. Im Einzelnen[60]:

Tab. 3

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Trassenlänge					
Gesamtlänge (km)	95,8	107,1	129,1	131,3	102,0
Neutrassierung (km)	84,2	57,6	41,4	14,3	77,0
Bündelung (km):					
- Autobahn	24,5	7,0	--	--	16,3
- Eisenbahn	1,4	3,2	3,2	--	1,4
- Freileitung	3,6	30,0	46,1	16,2	17,1
in bestehender Trasse bei Nutzung 220-kV-Bestandsleitung (km)	0,4	6,1	9,0	16,4	0,4
Ersatzbau (km)	8,0	19,5	41,6	100,8	7,9
- davon in optimierter Trasse	7,6	13,4	32,6	84,4	7,5
Rückbau (km)	92,8	92,8	126,3	126,3	92,8
- davon leitungsfrei bleibend	53,6	44,1	55	45,6	53,6
- davon derzeit Siedlungsquerungen	6,9	6,9	8,2	8,2	6,9
Kosten[61]					
- Gesamtkosten (Investitions- und Verlustkosten[62]) in Mio. Euro	372,3 bis 400,4	390,5 bis 418,6	426,8 bis 454,9	430,1 bis 458,2	382,2 bis 410,3
- Investitionskosten in Mio. Euro	241 bis 258	252 bis 269	274 bis 291	276 bis 293	247 bis 264
Konflikt mit Zielen der Raumordnung					
LROP 400 m/200 m-Abstandsunterschreitung					
Gesamttrasse	nein	nein	ja	ja	nein
Klein Ilsede	--	--	1,3 km	1,3 km	--
Delligsen	--	--	---	0,7 km	--

60 Die Daten, die den nachfolgenden Darlegungen zugrunde liegen, basieren auf der Landesplanerischen Feststellung v. 30.11.2011 und den Raumordnungsunterlagen. Soweit die Daten von den Angaben der Vorhabensträgerin im hiesigen Planfeststellungsverfahren, insb. bei den Landschaftsschutzgebieten abweichen, ist dies unschädlich, da die Abweichungen nicht ergebnisrelevant sind.

61 Zwar ist infolge der allgemeinen Baupreissteigerung davon auszugehen, dass die heute zu veranschlagenden Kosten höher liegen werden. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch von einer linearen Steigerung bei allen Varianten aus, sodass sich am Verhältnis der Kosten der einzelnen Varianten untereinander keine nennenswerten Unterschiede ergeben.

62 Die Verlustkosten haben Ihre Ursache in den Verlusten, die zum einen auf der Leitung selbst und zum anderen aber auch in den zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen entstehen, siehe Wirtschaftlichkeitsvergleich unterschiedlicher Übertragungstechniken im Höchstspannungsnetz anhand der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar v. 20.03.2010, S. 20.

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Varrigsen	--	--	---	0,1 km	--
Ammensen	--	--	---	1,0 km	--
Erdkabeloption	--	--	ja	ja	--
Querung Vorranggebiete					
Erholung					
- Gesamtlänge der Querung (km)	1,6	1,9	0,3	---	1,4
Windenergienutzung					
Zielkonflikte in Trassenlänge (km)	3,3	2,9	4,0	0,3	1,4
- Unlösbarer Konflikt bezogen auf bauleitplanerisch festgesetztes Sondergebiet bei Kalefeld-Oldenrode sowie Trassenführung zwischen Northeim-Hollenstedt und Northeim-Berwartshausen	x	--	--	--	x
Rohstoffgewinnung					
Gesamtlänge der Querung (km)	2,6	1,0	0,7	1,8	2,1
- davon Neutrassierung ohne Vorbelastung	1,7	0,1	0,4	1,3	1,6
- in Bündelung	0,9	0,9	--	0,3	0,5
- Ersatzneubau bzw. Ersatzbau in optimierter Trasse	--	--	0,3	0,3	--
- Ausschluss Zielkonformität	Querung im Bereich Stadt Northeim auf ca. 1,2 km wegen einzuhaltender Abstände	--	--	--	Querung im Bereich Stadt Northeim auf ca. 1,2 km wegen einzuhaltender Abstände
Freiraumfunktion					
PE PE 2 (Peine bis Lengede)	x (auf 1,8 km Länge)	x (auf 1.8 km Länge)	x (auf 3,9 km Länge)	x (außerhalb entlang Südgrenze auf 2,9 km)	--
- Zielkonflikt	nein	nein	nein	nein	--
PE VE 3	--	--	x (auf 2,9 km Länge)	--	--
- Zielkonflikt	--	--	nein	--	--

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Vorranggebiet zwischen Giesen und nördlich Groß-Giesen	--	--	x (0,6 km)	--	--
- Zielkonflikt	--	--	nein	--	--
PE LE 1	--	--	--	--	x (auf 3 km Länge)
- Zielkonflikt	--	--	--	--	ja
SZ SZ 2	--	--	--	--	x (auf 0,4 km Länge)
- Zielkonflikt	--	--	--	--	nein
SZ SZ 5	--	--	--	--	x (außer-halb ent-lang 0,8 km, inner-halb 0,4 km)
- Zielkonflikt	--	--	--	--	nein
SZ SZ 3	--	--	--	--	x (auf Länge von 6,2 km)
- Zielkonflikt	--	--	--	--	nein
Natur und Landschaft					
- Querung (Stk.)	5	6	5	7	9
- Gesamtlänge (km)	1,1	2,2	2,8	6,9	2,9
- davon Neutrassierung ohne Vorbelastung	0,9	1,6	2,1	1,4	1,7
- in Bündelung	0,2	0,6	0,5	0,9	1,2
- Ersatzbau bzw. Ersatz-bau in optimierter Trasse	--	--	0,2	4,6	--
Trinkwassergewinnung					
Anzahl (Stk.)	--	4	2	6	1
Gesamtlänge (km)	--	4,5	1,8	10,3	5,6
- Wasserschutzge-biet (km)	--	1,5 (Zone III)	1,5 (Zone III)	6,8 (Zone III) 0,8 (Zone II)	3,6 (Zone III) 2,0 (Zone II)
Hochwasserschutz					
Querung (Stk.)	7	13	13	13	8
Gesamtlänge (km)	4,7	3,3	4,0	8,7	4,0
- fehlende Überspan-nungsmöglichkeit	Vorrang-gebiet im Bereich der Rhume und Leine	--	Vorrang-gebiete bei Ilsede und Giesen	Bei vier Vorrang-gebieten (Hinweis: nicht ein-zeln be-nannt)	Vorrang-gebiet im Bereich der Rhume und Leine

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
	bei Northeim				bei Northeim
Naturschutz					
Vogelschutzgebiete					
im Wirkbereich liegende Vogelschutzgebiete (Stk.)	3	3	3	3	4
Querung Vogelschutzgebiete					
Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen (Kenn.-Nr. 3928-401)	x auf kurzer Strecke (< 100 m)	x auf kurzer Strecke (< 100 m)	--	--	x auf kurzer Strecke (< 100 m)
berührte Vogelschutzgebiete					
Lengeder Teiche (Kenn-Nr. 3727-401)	x	x	--	--	x knapp außerhalb des Vogelschutzgebiets
- V1/V2: Untervarianten U1-a, U1-b, U2-a, U2-b, U2-c	ca. 1.000 m entfernt	ca. 1.000 m entfernt	--	--	--
- V1/V2: Untervarianten U2-d, U2-e	knapp außerhalb des Vogelschutzgebiets	knapp außerhalb des Vogelschutzgebiets	--	--	--
Leinetal bei Salzderhelden (Kenn.-Nr. 4225-401)	x direkt berührt	x 1.000 m entfernt	x 1.000 m entfernt	x 1.000 m entfernt	x direkt berührt
Wendesser Moor (Kenn-Nr. 3627-401)	--	--	x ca. 5000 m entfernt	x ca. 5.000 m entfernt	--
Hildesheimer Wald (Kenn-Nr. 3825-401)	--	--	x innerhalb 1.000 m Korridor	--	--
Sollingvorland“ (Kenn- Nr. 4022-431)	--	--	--	x 4.000 m entfernt	--
Heerter See (Kenn.-Nr.3828-401),	--	--	--	--	x 2.000 m entfernt
Möglicher Ausschluss erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete durch bauzeitliche Beschränkung und Erdseilmarkierung					
	Nicht für:	Nicht für:	ja	ja	Nicht für:
Lengeder Teiche (Kenn-Nr. 3727-401)	x U2-d, U2-e	x U2-d, U2-e	--	--	x
Begründung:	Regelmäßige Flugbewegungen im Trassenbereich in größerer Höhe und weiter Entfernung, Flugbahn in östlicher Richtung und Nutzung Trassenbereich nicht auszuschließen				
Leinetal bei Salzderhelden (Kenn.-Nr. 4225-401	x	--	--	--	x

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Begründung:	Keine enge Trassenbündelung; Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung erfordert konkrete Betrachtung und Kenntnisse des Raum-Zeit-Musters bzw. der Flugrouten und des Flugverhaltens				
Heerter See (Kenn.-Nr. 3828-401),	--	--	--	--	x
Begründung:	Keine enge Trassenbündelung; Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung erfordert konkrete Betrachtung und Kenntnisse des Raum-Zeit-Musters bzw. der Flugrouten und des Flugverhaltens				
FFH-Gebiete					
im Wirkbereich liegende FFH-Gebiete	5	7	7	8	6
Querung FFH-Gebiete					
Nette und Sennebach (Kenn- Nr. 3926-331)	x	x	--	--	x
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
- Lage	Direkte Querung westlich Seesen durch V1/V5, südlich Sillium durch V1/V2, nördlich Bockenem durch V2				
- betroffene Wald-LRT	ja				
- prioritäre Wald-LRT	Im konservativen Ansatz LRT 91E0				
betroffene Arten:					
• Flächenentzug/ Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung	Keine Angaben zu Vorkommen Mittel-, Klein-, und Grausprecht, konservative Annahme: potenzielle Eignung des Bereichs für Kleinsprecht				
• Anflugrisiko	nein				
• Baubedingte Störung/ Entwertung Habitat durch Meidung	Keine Angaben zu Vorkommen Eisvogel, konservative Annahme: ggf. vereinzelte Brutvorkommen aufgrund Lebensraumangebot, störungsempfindlich innerhalb bzw. angrenzenden Umgebung, wo keine Masten gebaut werden				
Ilme (Kenn- Nr. 4124-302)	--	x	x	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
- Lage	Einmalige Querung durch V2/V3 auf ca. 70 m Breite und durch V4 an anderer Stelle auf max. 180 m Breite				
- betroffene Wald-LRT	Ja				
- prioritäre Wald-LRT	Im konservativen Ansatz LRT 91D0 und 91E0				
betroffene Arten:					
• Flächenentzug/ Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung	Vorkommen Hohltaube, Schwarz-, Grau- und Kleinspecht wahrscheinlich, Raufußkauz dagegen in der Regel nur in ausgedehnten Mittelgebirgswäldern anzutreffen, konservative Annahme: Vorkommen im Trassenraum				
• Anflugrisiko	Keine Angaben zu Bekassine und Tüpfelsumpfhuhn, konservativer Ansatz: ggf. Vorkommen aufgrund Lebensraumangebot bei V4, ggf. Beeinträchtigungen der Balzflüge der Bekassine zu erwarten, aber keine wesentliche Erhöhung Anflugrisiko wegen Rückbau bestehender Freileitungen; für Tüpfelsumpfhuhn kein erhöhtes Anflugrisiko wegen artenspezifischer Ökologie				

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
• baubedingte Störung/ Entwertung Habitat durch Meidung	Bekassine (sehr störungsempfindlich), keine erhöhten Meideeffekte wegen Rückbau von Bestandleitungen; Eisvogel in der näheren Umgebung störungsempfindlich, wo keine Masten gebaut werden				
Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck“ (Kenn- Nr. 3925-331)	--	--	x	--	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja, mit entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
- Lage	Querung an drei Stellen, an denen das Gebiet jeweils eine Breite von 15 m aufweist				
- betroffene Wald-LRT	Ja				
- prioritäre Wald-LRT	Im konservativen Ansatz LRT 91E0				
betroffene Arten:					
• Flächenentzug/ Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung	Keine Angabe zu Vorkommen Klein- und Grauspecht, konservativer Ansatz: Brutvorkommen im Trassenkorridor				
• Anflugrisiko	Nein				
• baubedingte Störung/ Entwertung Habitat durch Meidung	Keine Angaben zum Vorkommen Eisvogel, konservativer Ansatz: vereinzelte Brutvorkommen; Eisvogel in der näheren Umgebung störungsempfindlich, wo keine Masten gebaut werden				
Saale mit Nebengewässern (Kenn- Nr. 3824-333)	--	--	--	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
- Lage	Querung südlich der Siedlungsflächen von Mehle und Elze				
- betroffene Wald-LRT	Ja				
- prioritäre Wald-LRT	Im konservativen Ansatz LRT 91E0				
betroffene Arten:					
• Flächenentzug/ Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung	Keine Angaben zu Vorkommen Klein- und Grauspecht, konservativer Ansatz: Brutvorkommen im Trassenkorridor				
• Anflugrisiko	Nein				
• baubedingte Störung/ Entwertung Habitat durch Meidung	Keine Angaben zum Vorkommen Eisvogel, Konservativer Ansatz: vereinzelte Brutvorkommen; Eisvogel in der näheren Umgebung störungsempfindlich, wo Trasse nicht verläuft				
Innerste-Aue (mit Kanstein) (Kenn- Nr. 3927-302)	--	--	--	--	x
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
- Lage	Querung durch U3-a und U3-b an einer Stelle, wo das FFH-Gebiet 60 m breit ist				
- betroffene Wald-LRT	Ja				
- prioritäre Wald-LRT	LRT 91E0				
betroffene Arten:					

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
• Flächenentzug/ Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung	Keine Angaben zu Vorkommen Klein- und Grauspecht, konservativer Ansatz: Brutvorkommen im Trassenkorridor				
• Anflugrisiko	Nein				
• baubedingte Störung/ Entwertung Habitat durch Meidung	Keine Angaben zum Vorkommen Eisvogel, konservativer Ansatz: vereinzelte Brutvorkommen; Eisvogel in der näheren Umgebung störungsempfindlich, wo Trasse nicht verläuft; Keine Angaben zu Vorkommen Feldlerche, aufgrund Lebensraumangebots Vorkommen sehr wahrscheinlich, Meideeffekte bis zu 100 m, aufgrund Vorbelastung und Trassenbündelung keine Erhöhung der Meideeffekte zu erwarten				
Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen					
LRT 91E0	x	x	x	x	x
Begründung:	Linearer Struktur des FFH-Gebietes mit geringer Breite (zum Teil inklusive Wasserkörper); im Übrigen Beeinträchtigungen durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens bei Gewässerquerung durch Trassenverschiebung bzw. Anpassung Masthöhe und Masttyp vermeidbar				
LRT91D0	--	x	x	x	--
Begründung:	Linearer Struktur des FFH-Gebietes mit geringen Breite (zum Teil inklusive Wasserkörper); im Übrigen Beeinträchtigungen durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens bei Gewässerquerung durch Trassenverschiebung bzw. Anpassung Masthöhe und Masttyp vermeidbar				
Mittelspecht	x	x	--	--	x
Kleinspecht	x	x	x	x	x
Grauspecht	--	x	x	x	x
Schwarzspecht	--	x	x	x	--
Hohltaube	--	x	x	x	--
Raufußkauz	--	x	x	x	--
Begründung:	Linearer Struktur des FFH-Gebietes mit geringer Breite (zum Teil inklusive Wasserkörper); im Übrigen Beeinträchtigungen durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens bei Gewässerquerung durch Trassenverschiebung bzw. Anpassung Masthöhe und Masttyp vermeidbar				
Bekassine	--	--	--	x	--
Tüpfelsumpfhuhn	--	--	--	x	--
Begründung:	Vermeidung durch Erdseilmarkierung bzw. Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode				
berührte FFH-Gebiete					
Gebiet Klein Lafferder Holz (Kenn- Nr. 3727-331)	x	x	--	--	x
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja				
- Lage	Zum geringen Teil innerhalb Trassenkorridor V1/ V2 sowie in der Nähe von V5, aber jeweils deutlich außerhalb der Trassenachse				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko, baubedingte Störung				

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	kein Schwarzstorchvorkommen				
Berelries (Kenn- Nr. 3827-331)	x	x	--	--	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Innerhalb der Trassenkorridors, außerhalb Trassenachse				
- relevante Wirkfaktoren	--				
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	--				
Hainberg, Bodensteiner Klippen (Kenn- Nr. 3927-301)	x	x	--	--	x
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Außerhalb der Trassenachse wie des Trassenkorridors, bei U3a der V5 erstreckt sich FFH-Gebiet bis in Trassenkorridor hinein				
- relevante Wirkfaktor	Anflugrisiko, baubedingte Störungen				
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	kein Vorkommen des Wanderfalken und Uhu bekannt				
Klosterberg (Kenn- Nr. 3926-331)	x	--	--	--	x
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Zum geringen Teil innerhalb Trassenkorridor, aber jeweils deutlich außerhalb der Trassenachse				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko, baubedingte Störungen				
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Keine Angaben zum Feldlerchenvorkommen, worse-case-Betrachtung: aufgrund Lebensraumangebot Vorkommen mehrerer Brutvorkommen wahrscheinlich, Meideverhalten nur bis ca. 100 m				
Mausohr-Wochenstubengebiet Südliches Leinebergland (Kenn- Nr. 4125-331)	--	x	x	--	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Nahbereich zum Trassenkorridor mit Mindestabstand von 500 m				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko, baubedingte Störungen				
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Großes Mausohr erfährt durch relevante Wirkfaktoren keine negativen Auswirkungen				
Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg (Kenn- Nr. 3825-301)	--	--	x	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja, für Schwarzstorch nur aufgrund Erdseilmarkierung künftiger wie bestehender Freileitungen				
- Lage	1.000 m vom Trassenkorridor entfernt				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko				

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Keine Angabe zu Vorkommen Wachtelkönig, jedenfalls Beeinträchtigung aufgrund artenspezifischer Ökologie (enge Lebensraumbindung, geringer Aktionsraum, bodennahe Flugbewegungen) auszuschließen; keine Brutvorkommen des Schwarzstorches lokalisiert, worste-case-Betrachtung: ggf. Wechselbeziehung zu westlich angrenzenden Bereich des Hildesheimer Waldes (mehrere Brutvorkommen) und Leinetal, ggf. Nahrungsflüge in nördlich gelegene Innersteaue				
Sieben Berge, Vorberge (Kenn- Nr. 3924-301)	--	--	x	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Mehr als 500 m vom Trassenkorridor entfernt				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko				
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Vorkommen des Wachtelkönigs aufgrund weniger geeigneter Habitaten unwahrscheinlich, worste-case-Betrachtung: enge Lebensraumbindung, geringer Aktionsradius zur Brutzeit, bodennahe Flugbewegungen				
„Limberg bei Elze“ (Kenn-Nr. 3824-331)	--	--	--	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Ca. 700 m vom Trassenkorridor entfernt				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko				
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	--				
„Ith“ (Kenn- Nr. 3823-301)	--	--	--	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja, für Uhu aufgrund Erdseilmarkierung künftiger und bestehender Freileitungen				
- Lage	Ca. 300 m Abstand zum Trassenkorridor, mehr als 500 m zur Trassenachse				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko				
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Aufgrund des kleinen separaten und isolierten Teilgebietes Vorkommen Uhu wie Wachtelkönig unwahrscheinlich, lokalisiertes Uhu Brutvorkommen östlich Delligsen und damit außerhalb FFH-Gebiet, worse-case-Betrachtung: erhöhtes Anflugrisiko aufgrund großen Aktionsraums; bei Wachtelkönig Nutzung Trassenraum mit Blick auf enge Lebensraumbindung und geringem Aktionsradius zur Brutzeit unwahrscheinlich, im Übrigen bodennahe Flugbewegungen				
Laubwälder u. Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald (Kenn- Nr. 4024-332)	--	--	--	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja, für Uhu nur aufgrund Erdseilmarkierung künftiger und bestehender Freileitungen				
- Lage	Innerhalb des Trassenkorridors, außerhalb der Trassenachse				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko, baubedingte Störungen				

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Aufgrund der Lage direkte Beeinträchtigung des Großen Mausohres ausgeschlossen, zumal relevanten Waldflächen keine essenziellen Habitate; keine Angaben zu Feldlerchenvorkommen, jene aufgrund Lebensraumangebots (Waldflächen) ausgeschlossen; keine Angaben über Vorkommen des Wanderfalken; von Uhu-Vorkommen als Brutvogel im Rahmen der worste-case-Betrachtung auszugehen, der aufgrund großen Aktionsradius Trasse nutzt und quert, im Übrigen aufgrund der Waldflächen keine geeigneten Niststandorte				
Kammmolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (Kenn-Nr. 3827-332)	--	--	--	--	x
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Randbereich durch Trassenkorridor berührt, relevante Wasserkörper des FFH-Gebietes mehrere hundert Meter entfernt				
- relevante Wirkfaktoren	Baubedingte Störungen				
- charakteristisch betrachtungsrelevanten Arten	Aufgrund größtenteils limnischen Lebensweise keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, Vermeidung möglicher Fallwirkung durch Abdeckung Fundamentgruben				
Altendorfer Berg (Kenn-Nr. 4125-301)	--	x	x	--	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	Im Trassenkorridor, deutlich außerhalb Trassenachse				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko, baubedingte Störungen				
- charakteristisch betrachtungsrelevanten Arten	Keine Angaben zu Vorkommen Feldlerche, aufgrund Lebensraumangebots Vorkommen wahrscheinlich, Meideeffekte bis zu 100 m, Trasse verläuft bis auf marginalen Randbereich im Osten des FFH-Gebietes mehr als 100 m entfernt				
Hämeler Wald (Kenn-Nr. 3626-331)	--	--	x	x	--
- FFH-Gebietsverträglichkeit:	Ja				
- Lage	In 550 m Abstand zum Trassenkorridor				
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko				
- charakteristisch betrachtungsrelevanten Arten	Schwarzstorch nutzt Gebiet als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen, keine Nutzung von Durchzüglern; keine Angaben zu Vorkommen Bakassine und Kiebitz, konservativer Ansatz: vereinzelte Brutvorkommen, Nutzung des Trassenkorridors aufgrund enger Lebensraumbindung und geringen Aktionsradius allenfalls ausnahmsweise zu erwarten				
Landschaftsschutzgebiete					
Querung (Stk.)	4	2	3	5	6
Gesamtlänge (km)	10,8	5,8	1,8	2,9	11,7
- davon Ersatzbau in optimierter Trasse	--	--	1,6	2,0	--
- in Bündelung Autobahn	8,2 (BAB A 7)	4,7 (BAB A 7)	--	--	--
- in Bündelung Freileitung	--	0,4 (110 kV)	--	--	1,0 (110 kV)

Ausgehend davon erachtet die Landesplanerische Feststellung vom 30.11.2010 die Variante V2 als die günstigste Variante, was von der Planfeststellungsbehörde geteilt wird. Denn nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erweisen sich die übrigen Varianten als deutlich nachteiliger.

Dies liegt hinsichtlich der Varianten V1 und V5 vor allem darin begründet, dass auf Grundlage der im Raumordnungsverfahren erforderlichen und verfügbaren Daten auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“ nach § 34 Abs. 2 BNatSchG wahrscheinlich ist. Gleiches gilt für die Variante V5 zusätzlich für die Europäischen Vogelschutzgebiete “Heerter See“ und „Lengeder Teiche“, während bei den Varianten V1 und V2 jedenfalls für deren Untervarianten U2-a, U2-b und U2-c keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Lengeder Teiche“ zu erwarten sind. Insoweit war für beide Varianten das Vorliegen eines grundsätzlichen Planungshindernisses nicht auszuschließen bzw. liegen mit den Varianten V2, V3 und V4 nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zumutbare Alternativen vor, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder nur mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen können. Die Vorhabensträgerin muss sich daher schon kraft des zwingenden europäischen Gebeitsschutzrechts auf eine dieser Alternativen verwisen lassen. Darüber hinaus ist bei den Varianten V1 und V2 mit erheblichen raumordnerischen Konflikten zu rechnen, welche die Windenergienutzung, Rohstoffgewinnung und bei der Variante V5 überdies die Freiraumfunktion betreffen. Bereits vor diesem Hintergrund erweisen sich die Varianten V1 und V5 nicht als vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde übersieht hierbei nicht, dass die mit den Varianten V1 und V5 verbundenen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch und Landschaft aufgrund der gegenüber den Varianten V2, V3 und V4 kürzeren Leitungslängen auf den ersten Blick durchaus geringer ausfallen können, jene zudem mit Kostenvorteilen verbunden sind. Hierbei darf jedoch nicht verkannt werden, dass durch die Varianten V1 und V5 deutlich mehr Flächen von Landschaftsschutzgebieten in Anspruch genommen werden, die mehr als das Doppelte der übrigen Varianten betragen. Auch ist die Variante V1 nur in Kombination mit einer Querspange zwischen Kalefeld und Oppenhausen denkbar, um die Konflikte bei Northeim zu umgehen. Hierdurch würde die Gesamtlänge der Variante V1 jedoch diejenige der Variante V2 übersteigen, ohne erkennbare Vorteile aufzuweisen. Demgegenüber ist die Differenz der gesamten Trassenlänge zwischen der Variante V5 und der Variante V2 marginal, weist allenfalls bezogen auf die Varianten V3 und V4 Vorteile auf. Zu berücksichtigen war jedoch auch der die Beeinträchtigung der eben genannten Schutzgüter beeinflussende Neutrassierungs- und Bündelungsanteil, der sich bei der Variante V5 gegenüber den Varianten V2, V3, V4 als ungünstiger bzw. bei der Variante V4 hinsichtlich der Bündelung als marginal vorteilhafter erweist, sodass sich die Varianten V1 und V5 auch unter diesen Gesichtspunkten nicht als vorzugswürdig erweisen.

Von den verbleibenden Varianten V2, V3 und V4 stellt sich die Variante V2 hingegen als Konfliktärmste dar. Denn jene weist im Vergleich zu den Varianten V3 und V4 die kürzeste Trassenlänge sowie die größten Bündelungsanteile auf. Auch hält die Variante V2 die im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26.09.2017 festgelegten Siedlungsabstände ein (siehe 2.2.3.4.1), sodass diesbezüglich grundsätzlich nicht auf eine Erdkabeloption zurückzugreifen gewesen wäre. Zwar ist die Variante V2 mit einem deutlich höheren Neutrassierungsanteil verbunden. Dennoch vermag dieser Umstand die mit der Variante V2 einhergehenden Vorteile für das Schutzgut Mensch nicht aufzuwiegen, zumal deren Trasse weitestgehend in bereits durch andere Infrastrukturprojekte vorbelasteten Bereichen verläuft und einen gegenüber den Varianten V3 und V4 höheren Bündelungsanteil aufweist. Auch übersieht die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich die Variante V2 gegenüber den Varianten V3 und V4 bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft partiell als ungünstiger erweist. So quert die Trasse der Variante V2 das Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Lagelsheim bis Groß Düngen“ (Kenn.-Nr. 3928-401) und nimmt mehr als das Doppelte der Flächen von Landschaftsschutzgebieten in Anspruch. Die Querung des Vogelschutzgebiets „Innerstetal von Lagelsheim bis Groß Düngen“ (Kenn.-Nr. 3928-401)

ist jedoch vergleichsweise gering (<100 m) und lässt erhebliche Beeinträchtigungen nicht befürchten. Die Querung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt fast ausschließlich in Bündelung mit anderen Infrastrukturen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen, sodass diese Belange ebenfalls nicht geeignet sind, die mit der Variante V2 verbundenen Vorteile zu relativieren. Im Ergebnis ist damit die Variante V2 gegenüber den Varianten V3 und V4 mit Abstand die günstigste Trassenalternative.

2.2.3.3.1.2 Erdkabel

In diesem Zusammenhang war jedoch zu berücksichtigen, dass für das planfestgestellte Vorhaben als Abschnitt des Pilotprojektes Wahle-Mecklar nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnLAG grundsätzlich die Möglichkeit besteht, auf die technische Option des Erdkabels zurückzugreifen, dessen Anwendungsbereich durch die Novellierung des EnLAG zum 31.12.2015[63] überdies nochmals erweitert wurde. In Anbetracht dessen war es erforderlich und geboten, das Abwägungsergebnis der vorstehenden Betrachtung der Großraumvarianten nochmals im Lichte der Erdkabeloptionen zu überprüfen. Hierbei ist zwischen der Vollverkabelung (2.2.3.3.1.2.1) und den Voraussetzungen, die eine Teilverkabelung eröffnen (2.2.3.3.1.2.2), zu unterscheiden. Im Einzelnen:

2.2.3.3.1.2.1 Vollverkabelung

Zunächst kam eine – den Trassenverlauf ggf. beeinflussende – Vollverkabelung nicht in Betracht, da jene von der Befugnisnorm des § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG nicht gedeckt ist. Nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut bezieht sich die Vorschrift ausschließlich auf Teilabschnitte, deren maximale Leitungslänge 20 km beträgt, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 4 EnLAG. Insoweit ermöglicht die Vorschrift von Gesetzes wegen nur eine Teilverkabelung[64]. Denn während Erdkabel auf der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene bereits verwendet werden, konnten mit ihrem Einsatz im Hochspannungsübertragungsnetz bislang nur wenige Erfahrungen gesammelt werden[65]. Bei der baulichen Umsetzung ergeben sich zudem mit steigender Länge des Erdkabelabschnitts erhöhte Herausforderungen[66]. Es müssen bestimmte technische Parameter, insb. das dynamische Verhalten im Betrieb, die Systemverfügbarkeit bei erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten, wie Muffen, Endverschlüsse und Kompensationsanlagen, sowie die Funktionsfähigkeit der Schutztechnik erneut bewertet werden[67]. Bevor daher Erdkabel im größeren Umfang im Übertragungsnetz zum Einsatz kommen, bedarf es eines Erkenntnisgewinns im realen Netzbetrieb der vorab festgelegten Pilotverfahren[68]. Eingedenk dessen entspricht die Verlegung von Erdkabeln noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG (siehe hierzu 2.2.3.4.7), da jene – jedenfalls auf längeren Abschnitten – in der Praxis wenig erprobt sind und sich noch nicht bewährt haben[69]. Um auch hier erste Erfahrungen an zentralen Stellen im 380-kV-Übertragungsnetz zu sammeln, sah der Gesetzgeber deshalb eine Erdkabelverlegung auf längeren ununterbrochenen Teilabschnitten erst mit der oben genannten Novellierung des

---

63 Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus v. 21.12.2015 (BGBl. S. 2490).

64 BT-Drs. 16/10491, S. 16; vgl. auch BT-Drs. 18/4655, S. 36; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16, juris, Rn. 95.

65 BT-Drs. 16/10491, S. 16; Technologieübersicht. Das deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 26.

66 BT-Drs. 18/4655, S. 37.

67 BT-Drs. 18/4655, S. 37.

68 BT-Drs. 18/9855, S. 4., BT-Drs. 19/4675, S. 4.

69 BT-Drs. 18/9855, S. 3 f., BT-Drs. 19/4675, S. 4.

Energieleitungsausbaugesetzes vor[70]. Im Ergebnis trifft das Energieleitungsausbaugesetz damit eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Hochspannungsebene[71], sodass eine Vollverkabelung mit Blick auf § 2 Abs. 1 und 2 EnLAG schon mit Blick auf zwingendes Recht nicht zulässig ist. Vielmehr bedarf die mit einem Grundrechtseingriff verbundene Vollverkabelung unter Berücksichtigung des Gesetzesvorbehalts einer eigenen Ermächtigungsgrundlage, an der es bislang fehlt.

2.2.3.3.1.2.2 Teilverkabelung

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG können die in der Anlage genannten Leitungen zudem nur nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Voraussetzung ist mithin das Vorliegen einer der in Absatz 2 enumerativ festgelegten Voraussetzungen, die erst mit der Novellierung des Energieleitungsausbaugesetzes erweitert wurden. So konnte die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG a.F. die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Neubaus als Erdkabel auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten bis zur eben genannten Gesetzesänderung nur dann verlangen, wenn die Leitung

- in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegt, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
- in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegt.

Ausgehend davon setzte eine Teilverkabelung bislang eine Siedlungsannäherung voraus, die erst infolge der aufgetretenen Problemfälle in der praktischen Planung um weitere Kriterien ergänzt wurde[72]. Seitdem besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG die Möglichkeit einer Teilverkabelung auch dann, wenn

- eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch in Verbindung mit dessen Absatz 5 verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,
- eine Freileitung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist oder
- die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 m beträgt.

Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Hochspannungsebene im Übertragungsnetz auf einer längeren Strecke als Pilotvorhaben zu testen, wurde mit § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG überdies die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag der Vorhabensträgerin einen zusätzlichen und von den Kriterien des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG unabhängigen[73] 10 bis 20 km langen Teilabschnitt des hiesigen Abschnitts Wahle-Lamspringe der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnLAG genannten Leitung Wahle-Mecklar als Erdkabel zu errichten, zu betreiben oder zu ändern. Wie bereits aus der eben genannten Antragserfordernis ersichtlich, lag es dem Gesetzgeber jedoch fern, laufende Planfeststellungsverfahren durch die Gesetzesänderung zu gefährden, sodass mit § 2 Abs. 4 EnLAG zugleich eine Übergangsregelung geschaffen wurde[74]. Danach werden vor dem 31.12.2015 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt, soweit der Träger des Vorhabens nicht beantragt, das Verfahren in

---

70 BT-Drs. 18/4655, S. 35, 37.
71 BT-Drs. 17/4559, S. 6; vgl. auch BT-Drs. 18/4655, S. 37.
72 BT Drs. 18/4655, S. 25.
73 BT-Drs. 18/4655, S. 37
74 BT Drs. 18/4655, S. 37.

der ab dem 31.12.015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortführen zu wollen. Die Entscheidungen, welche Rechtslage mithin letztendlich Anwendung findet und ob ein 10 bis 20 km langer Teilabschnitt verwirklicht werden soll, obliegt demnach zunächst der Vorhabensträgerin und kann nicht einseitig durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt werden.

Zwar hat die Vorhabensträgerin im hiesigen Verfahren von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht und hier sowohl die Zugrundelegung des Energieleitungsausbaugesetzes in der geltenden Fassung als auch einen ca. 13 km langen Erdkabelabschnitt von der Kabelübergangsanlage (KÜA) Nord bis zur KÜA Süd beantragt. Dennoch erweisen sich die Varianten V1, V3, V4 und V5 auch unter Berücksichtigung dessen nicht als vorzugswürdig. Hintergrund ist folgender:

Soweit die Variante V1 maßgeblich, aber nicht ausschließlich, infolge der ihr entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange, hier der nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“, verworfen wurde, kann der Konflikt nicht auf Grundlage der Gesetzesänderung gelöst werden. Denn das Europäische Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“ erstreckt sich im Landkreis Northeim von Einbeck bis Northeim und liegt damit im Teilabschnitt B (UW Lamspringe-UW Hadegsen). Mit Blick auf die zulässige Abschnittsbildung (siehe 2.2.3.2) handelt es sich dabei jedoch um ein eigenständiges Vorhaben, das in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren abzuhandeln war. Für dieses hat die Vorhabensträgerin nicht eine Fortführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energieleitungsausbaugesetz in der seit dem 31.12.2015 geltenden Fassung beantragt[75], sodass die Teilerdverkabelung bereits in rechtlicher Hinsicht weder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnLAG noch nach § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG in Betracht kommt. Einem Rückgriff auf § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG steht zudem deren eindeutiger Gesetzeswortlaut entgegen. Danach bezieht sich die Vorschrift ausdrücklich auf den Teilabschnitt Wahle-Lamspringe, nimmt mithin ausschließlich das UW Lamspringe und nicht lediglich dessen Nahbereich in den Blick. Die Variante V1 verläuft jedoch östlich und fernab des UW Lamspringe, sodass die Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG auch vor diesem Hintergrund ausscheidet.

Eingedenk dessen käme eine Teilverkabelung nur auf Grundlage der alten Gesetzeslage, d.h. § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG a.F. in Frage. Vorausgesetzt wird mithin, dass eine Siedlungsannäherung vorliegt und die Teilverkabelung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt umgesetzt werden kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Unabhängig davon, ob es im Bereich der Querung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“ zugleich zu einer Abstandsunterschreitung der nächstgelegenen Siedlungsbereiche kommt, ist die Realisierung eines Teilkabelabschnitts weder in technischer Hinsicht noch in wirtschaftlich effizienter Weise möglich. Maßgebend ist hierbei der Konflikt mit der südlich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Leinetal bei Salzderhelden“ gelegenen und dieses zum Teil überlagernden Northeimer Seenplatte. Jene hält vornehmlich Flächen für die Kiesgewinnung bereit, insb. dahingehende Vorranggebiete und Lagerstätten, sodass für den nördlich und südlich in Betracht kommenden Korridor zunächst erhebliche raumordnerische Konflikte bestehen. Im mittleren Bereich befinden sich sodann durchgehend Wasserflächen. Sowohl die Abbaugewässer als auch die Kiesvorkommen erreichen eine Tiefe von 30 m bis stellenweise 50 m, die auch unter Berücksichtigung des nahegelegenen Europäischen Vogelschutzgebiets „Leinetal bei Salzderhelden“ nur auf einer Länge von ca. 2 km in geschlossener Bauweise gequert werden könnten. Infolge der höchstzulässigen Zugspannung ist die herkömmliche Technik, wie bspw. die HDD-Bohrung, allerdings auf eine Länge von 1,2 km beschränkt. Vergleichbares gilt bezogen auf die Cross-Bonding-Abschnitte, deren Streckenlänge unterhalb der 2 km liegen muss, sodass für die Unterquerung letztendlich eine Sonderausführung, wie z.B. ein Infrastrukturtunnel, erforderlich wäre. Sofern jedoch mit Blick auf den Baugrund und die vorhandenen Infrastrukturen eine Realisierbarkeit nicht bereits dem Grunde nach in Frage

---

75 Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe-UW Hardegsen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen v. 28.11.2017, S. 87.

steht, ist die technische Umsetzung sehr aufwendig und mit erheblichen Kosten (30.000 Euro/m bzw. 3 Mio. Euro/100 m) verbunden. Dies zugrunde gelegt könnte lediglich eine Trasse im unmittelbaren Nahbereich der BAB A 7 geschaffen werden. Der verbleibende Bereich ist jedoch für den Bau eines Erdkabels zu schmal bemessen, zumal letztlich die Standfestigkeit der Autobahn nicht durch das Vorhaben in Frage gestellt werden darf. Auch hier wäre gleichwohl eine Unterquerung der vorhandenen Infrastruktur, vor allem die ICE-Trasse Göttingen-Hannover, die Bahnlinie Northeim-Kreiensen und die BAB A 7 selbst, notwendig, deren Umsetzung – wie soeben dargetan – mit erheblichen technischen Risiken und wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund war der Variante V1 auch im Übrigen nicht der Vorzug zu geben. Zwar würde die Variante V1 unweigerlich zu einer Trassenverkürzung von 10 km führen und damit weniger Fläche in Anspruch nehmen. Die sich hieraus ergebenen Vorteile sind jedoch gering und vermögen die mit Variante V1 verbundenen technischen und wirtschaftlichen Nachteile nicht aufzuwiegen.

Aus den gleichen Gründen erweist sich auch die Variante V5 nicht als vorzugswürdig, zumal daneben weitere unlösbare Konflikte bezogen auf die Europäischen Vogelschutzgebiete “Heerter See“ und „Lengeder Teiche“ bestehen. Ohne erkennbare Vorteile aufzuweisen, wären mit der Variante V5 weitere und mit erheblichen Mehrkosten verbundene Erdkabelabschnitte erforderlich.

Was im Übrigen die Varianten V3 und V4 angeht, vermag die Erdkabeloption – ungeachtet der Gesetzesänderung – das Abwägungsergebnis der betrachteten großräumigen Varianten nicht in Abrede zu stellen. Soweit infolge Siedlungsannäherungen Erdkabelabschnitte erforderlich gewesen wären, wurden jene bereits in die Betrachtung der großräumigen Freileitungsvarianten einbezogen. Die mit den Varianten V3 und V4 weiterhin verbundenen Nachteile der Trassenlänge wie Mehrkosten lassen sich hingegen nicht durch die Erdkabeloption bewältigen, sodass jenen auch unter Berücksichtigung der Erdkabeloption nicht der Vorzug einzuräumen ist.

2.2.3.3.1.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis stellt sich daher die Variante V2 bei der Betrachtung der Großraumvarianten als günstigste Variante dar. Maßgebend waren hierbei zunächst und vor allem naturschutzrechtliche Konflikte, die unter Berücksichtigung und Ausschöpfung der durch das Energieleitungsausbaugesetz und dessen Novellierung zum 31.12.2015 eröffneten und denkbaren rechtlichen Möglichkeiten nicht angemessen gelöst werden können. Ausgehend davon sind für die Varianten V1 und V5 diesbezüglich etwaige Planungshindernisse nicht auszuschließen, sodass sich diese auch mit Blick auf die mit den Varianten einhergehenden zum Teil unlösbaren raumordnerischen Konflikten nicht als vorzugswürdig erweisen. Zwar ist die Variante V2 nicht auswirkungs- und konfliktfrei, was sich insb. bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zeigt. Unüberwindbar erscheinende Beeinträchtigungen sind hiermit jedoch nicht verbunden und gehen mit der Variante V2 insgesamt weniger Konflikte als mit den Varianten V3 und V4 einher, überwiegen jedenfalls die Vorteile für das Schutzgut Mensch sowie diejenigen in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht. Für eine – ggf. den Trassenverlauf beeinflussende – Vollverkabelung steht im Übrigen schon keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung. Die Vollverkabelung entspricht auch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sodass sie nicht ernsthaft in Betracht kam. Zutreffend entwickelte daher die Vorhabensträgerin die Variante V2 weiter.

2.2.3.3.2 Kleinräumige Trassenvarianten

Neben den großräumigen Varianten V1 bis V5 wurden im Raumordnungsverfahren insgesamt zwölf kleinräumige Trassenvarianten (U1 bis U12) untersucht, von denen für den hier zu betrachtenden Teilabschnitt A der 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar (UW Wahle bis UW Lamspringe) und eingedenk der vorzugswürdigen Variante V2 nur die alternativen Trassenführungen im Untervariantenabschnitt U1 Wahle-Klein Lafferde (sogleich 2.2.3.3.2.1) und Untervariantenabschnitt U2 Wahle-Wartjenstedt (sodann 2.2.3.3.2.2) einer näheren Betrachtung bedurften. Daneben hat die Vorhabensträgerin kleinräumige Trassenvarianten bezogen auf das Klein Lafferder Holz (anschließende 2.2.3.3.2.3), Burgdorf (dazu 2.2.3.3.2.4), Bockenem (nachfolgend 2.2.3.3.2.5) und Groß Ilde/Evensen (abschließend 2.2.3.3.2.6) geprüft. Andere ernsthaft in Betracht kommende bzw. vorzugswürdig erscheinende Alternativen sind überdies weder seitens der Öffentlichkeit bzw. der beteiligten Träger öffentlicher Belange aufgezeigt worden noch sonst ersichtlich. Die näher geprüften Varianten stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

2.2.3.3.2.1 Untervariantenabschnitt U1 Wahle-Klein Lafferde

Variante U1-a (Wahle-Münstedt-Groß Lafferde)

Beginnend am UW Wahle verläuft die Variante zunächst in westlicher Richtung, nördlich an Sierße vorbei, bevor sie in süd-südwestlicher Richtung verschwenkt und östlich an Münstedt bis nach Groß Lafferde führt.

Variante U1-b (Wahle-Liedingen-Groß Lafferde)

Entsprechend der Varianten V1 und V2 verläuft die Variante U1-b beginnend ab dem UW Wahle in südlicher Richtung bis nördlich von Bodenstedt, wo sie in westlicher Richtung verschwenkt und bis nach Groß Lafferde führt.

Tab. 4

Variante	U1-a	U1-b
Ziele der Raumordnung		
LROP 400 m/200 m – Abstandsunterschreitung		
Gesamttrasse	nein	nein
Querung Vorranggebiete		
Freiraumfunktion	--	
- Gesamtlänge (km)	0,7	1,5
Natur und Landschaft	--	--
- Gesamtlänge (km)	0,2	--
Naturschutz		
FFH-Gebiete		
Im Wirkbereich liegende FFH-Gebiete (Stk.)	--	1
Berührte FFH-Gebiete		
Gebiet Klein Lafferder Holz (Kenn- Nr. 3727-331)	--	x
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja	
- Lage	Zum geringen Teil innerhalb Trassenkorridor, aber deutlich außerhalb der Trassenachse	
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko, baubedingte Störung	
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	kein Schwarzstorchvorkommen	
Landschaftsschutzgebiete		
Querung (Stk.)	1	--
Gesamtlänge (km)	0,8	--
- Betroffene Wald-LRT	9160, 9170	--
- Prioritäre Wald-LRT	Nein	--

Mit Blick auf die vorstehende vergleichende Gegenüberstellung der mit den Varianten einhergehenden Konflikte, folgt die Planfeststellungsbehörde ebenfalls der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2010 und erachtet die Variante U1-b gegenüber der Variante U1-a als vorzugswürdig. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem die durch die Variante U1-b begründete Vermeidung einer Zerschneidung des bisher unbelasteten Landschaftsschutzgebietes Münstedter Holz sowie der dort vorhandenen – und durch die Variante U1-a potenziell betroffenen – nach Anhang I der FFH-RL geschützten Waldbestände zwischen Münstedt und Bettbar. Zwar kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass mit der Variante U1-b raumordnerische Konflikte bezogen auf die Freiraumfunktion einhergehen, die quantitativ diejenigen der Variante U1-a übertreffen. Die sich daraus ergebenen Vorteile der Variante U1-a sind jedoch vergleichsweise gering und von geringerem Gewicht, zumal die Variante U1-a anders als die Variante U1-b – wenn auch geringfügige, aber nicht außer Acht zu lassende –raumodnerische Konflikte hinsichtlich der Natur und Landschaft auslöst. Soweit hingegen die Variante U1-b das FFH-Gebiet Klein Lafferder Holz (Kenn- Nr. 3727-331) berührt, sind hiermit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt der Variante U1-a nicht der Vorzug einzuräumen war.

2.2.3.3.2.2 Untervariantenabschnitt U2 Wahle-Wartjenstedt[76]

Variante U2-a (Wahle-Groß Lafferde-Himstedt-Wartjenstedt)

Die Variante U2-a knüpft an die Varianten U1-a und U1-b in Groß Lafferde an und verläuft weiter in südlicher Richtung bis nördlich von Söhlde, wo sie zunächst auf kurzer Strecke in westlicher Richtung und sodann wieder in südlicher Richtung verschwenkt. Im weiteren Verlauf führt die Trasse in südlicher, zum Teil auch südwestlicher Richtung bis nach Wartjenstedt, passiert hierbei östlich Groß Himstedt wie Nettlingen.

Variante U2-b (Wahle-Groß Lafferde-Söhlde-Nordassel-Wartjenstedt)

An die Varianten U1-a und U1-b in Groß Lafferde ansetzend verläuft die Trasse der Varinante U2-b weiter in südlicher Richtung bis Lesse, wo sie in westlicher Richtung bis nach Nettlingen führt und sodann der Variante U2-a folgt.

Variante U2-c (Wahle-Groß Lafferde-Söhlde-Westerlinde-Wartjenstedt)

Anknüpfend an die Varianten U1-a und U1-b verläuft die Variante U2-c weiter in südliche, zum Teil auch in südwestlicher Richtung bis nach Wartjenstedt, passiert hierbei westlich Lesse, östlich Burgdorf und nördlich Westerlinde.

Variante U2-d (Wahle-Lebenstedt-Nordassel-Wartjenstedt)

Beginnend am UW Wahle führt die Variante U2-d in südlicher Richtung bis nördlich von Lebenstadt, wo sie in westlicher Richtung verschwenkt und bis nach Lesse führt. Von hier an ist sie mit der Trasse der Variante U2-b identisch.

Variante U2-e (Wahle-Lebenstedt-Westerlinde-Wartjenstedt)

Die Variante U2-e entspricht bis westlich von der Lesse der Variante U2-d, bevor sie der Trasse der Variante U2-c folgt.

---

[76] Soweit die Varianten an diejenigen der U1-a und U1-b anknüpfen, wurden die sich daraus ergebenden Konflikte bereits unter 2.2.3.3.2.1 dargestellt, sodass diese hier außer Betracht bleiben.

Tab. 5

Variante	U2-a	U2-b	U2-c	U2-d	U2-e
Ziele der Raumordnung					
LROP 400m/200m – Abstandsunterschreitung					
Gesamttrasse	nein	nein	nein	ja	ja
- Querung nahes Wohnumfeld bei Lengede-Salzgitter				1,7 km in Bündelung als 2. Leitung	1,7 km In Bündelung als 2. Leitung
Erdkabeloption				k.A.	k.A.
Querung Vorranggebiete					
Freiraumfunktion					
- Gesamtlänge der Querung (km)	--	--	--	4,3	4,3
- In Bündelung	nein	nein	nein	ja	ja
Rohstoffgewinnung					
- Gesamtlänge der Querung (km)	--	0,85	0,85	--	--
- In Bündelung	--	ja	ja	--	--
Windenergienutzung					
- Gesamtlänge der Querung (km)	0,25	0,06	0,06	0,6	0,6
- In Bündelung	nein	ja	ja	ja	ja
Natur und Landschaft					
- Gesamtlänge der Querung (km)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
- In Bündelung	nein	nein	nein	ja	ja
Naturschutz					
Vogelschutzgebiete					
Im Wirkbereich liegende Vogelschutzgebiete (Stk.)	1	1	1	1	1
Berührte Vogelschutzgebiete					
Lengeder Teiche (Kenn- Nr. 3727-401)	ca. 1000 m entfernt	ca. 1.000 m entfernt	Ca. 1.000 m entfernt	knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes	knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes
Möglicher Ausschluss erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete durch bauzeitliche Beschränkung und Erdseilmarkierung	ja	ja	ja	nein	nein
Begründung:	---		Regelmäßige Flugbewegungen im Trassenbereich in größerer Höhe und weiter Entfernung, Flugbahn in östlicher Richtung und Nutzung Trassenbereich nicht auszuschließen		
Landschaftsschutzgebiete					
Querung (Stk.)	1	1	--	1	--
- Gesamtlänge (km)	0,3	0,3	--	0,3	--

Gemessen daran erachtet die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2010 die Variante U2-c als günstigste Variante. Hintergrund ist folgender: Vergleichbar mit der Variante V5 war auf Grundlage der im Raumordnungsverfahren erforderlichen und verfügbaren Daten auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Varianten V2-d und V2-e eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“ nach § 34

Abs. 2 BNatSchG und damit ein Planungshindernis nicht auszuschließen. Nicht zu unterschätzen sind zudem die mit den Varianten U2-d und U2-e verbundenen raumordnerischen Konflikte. So ist nicht nur damit zu rechnen, dass die eben genannten Varianten ein nahes Wohnumfeld bei Lengede-Salzgitter auf einer Länge von 1,7 km queren und den Einsatz eines mit erheblichen Mehrkosten verbunden Erdkabels erforderlich machen, dessen technische Umsetzung noch zu prüfen wäre. Auch queren die Trassen der Varianten U2-d und U2-e insb. Vorranggebiete der Freiraumfunktion und der Windenergienutzung, welche das Maß der übrigen Varianten erheblich übersteigen. Zu keinem anderen Ergebnis führt der Umstand, dass die Varianten U2-a, U2-b und U2-c mit Blick auf deren Anknüpfung an die Varianten U1-b (siehe 2.2.3.3.2.1) das FFH-Gebiet Klein Lafferder Holz (Kenn- Nr. 3727-331) berühren, da hiermit erhebliche Beeinträchtigungen nicht verbunden sind. Im Ergebnis war daher den Varianten U2-d und U2-e nicht der Vorzug zu geben.

Bezogen auf die übrigen Varianten stellt sich hingegen die Variante U2-c als Konfliktärmste dar. Maßgebend war hierfür zunächst die mit den Varianten U2-a und U2-c verbundene Querung des Landschaftsschutzgebietes „Asseler Holz“. Denn hinsichtlich der raumordnerischen Konflikte erweist sich keine der Varianten als eindeutig vorzugswürdig. Zwar ist mit den Varianten U2-b und U2-c eine geringe Querung von Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung zu verzeichnen, die bei der Variante U2-a nicht erforderlich wird. Jene verlaufen jedoch in Bündelung mit der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung und damit in vorbelasteten Bereichen, sodass die damit einhergehenden potenziellen Beeinträchtigungen von geringem Gewicht sind. Demgegenüber verläuft die Trasse der U2-a durch Vorranggebiete der Windenergienutzung, die quantitativ die Gesamtlänge der Varianten U2-b und U2-c übertreffen. Die Differenz ist jedoch marginal und daher ebenfalls von geringem Gewicht.

Die Planfeststellungsbehörde übersieht nicht, dass das Landschaftsschutzgebiet „Asseler Holz“ durch die Varianten U2-a und U2-b auf einer vergleichsweise geringen Strecke gequert wird. Insoweit waren im Rahmen der Abwägung weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Konfliktpunkte ergeben sich hierbei in Bezug auf die Querung von Landschaftsbildraum mit sehr hoher Wertigkeit, die sich wie folgt darstellen:

Tab. 6

Variante	U2-a	U2-b	U2-c
Querung Landschaftsbildraum			
Querung Landschaftsbildraum mit sehr hoher Wertigkeit (Vorholzer Bergland)	Ja	Ja	ja
Länge (km)	2,1	2,1	0,9

Ausgehend davon ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Variante U2-c vorzugswürdig, da die Varianten U2-a und U2-b das Doppelte an Landschaftsräumen berühren, die eine sehr hohe Landschaftsbildqualität aufweisen.

2.2.3.3.2.3 Variantenbereich A01 Klein Lafferder Holz

Variante A01-1

Die Variante A01-1 entspricht der landesplanerisch festgestellten Trasse. Jene verläuft nördlich des Klein Lafferder Holzes in westlicher Richtung, quert die Bundesstraße B 1 und knickt dann in südlicher Richtung ab. Sie führt dabei westlich an einem Angelsee vorbei und quert erneut die B 1. Sodann verläuft die Trasse westlich des Klein Lafferder Holzes zwischen Groß Lafferde und Klein Lafferde weiter in südlicher Richtung.

Variante A01-2

Die Trasse der Variante A01-2 verläuft nördlich des Klein Lafferder Holzes in westlicher Richtung, quert jedoch im Gegensatz zur Variante A01-1 nicht die B 1, sondern wird auf einer Strecke von ca. 1,8 km parallel zur B 1 auf deren südlichen Seite geführt, bevor sie in südlicher Richtung abknickt und westlich am Klein Lafferder Holz weiter in südlicher Richtung verläuft.

Die modifizierte Variante A01-2 beinhaltet demgegenüber einen geradlinigeren Trassenverlauf, in dem die Trasse weiter nach Osten rückt und die Trassenachse im Bereich der größten Abweichung zur Variante A01-2 um 180 m verschoben wird. Der Abstand der modifizierten Trasse zum FFH-Gebiet Klein Lafferder Holz beträgt hier ca. 780 m, im Übrigen unterscheidet sich der Mindestabstand nicht von dem der Variante A01-2.

Tab. 7

Variante	A01-1	A01-2	Modifizierte A01-2
Variantenlänge			
Gesamtlänge (km)	4,4	4,05	4,0
Neutrassierung (km)	4,4	2,25	2,20
Bündelung (km):			
- Bundesstraße	--	1,8 (1,3 Anhang 1 des Erläuterungsberichts, S. 49)	1,8
Querung B 1 (Anzahl)	2	--	--
Masten (Stk.)	k.A.	4 (1 Winkelmast, 3 Tragmasten)	4 (1 Winkelmast, 3 Tragmasten)
Wirtschaftlichkeit	Aufgrund der Trassenlänge ist A01-2 10 % günstiger als A01-1		
betroffenes Privateigentum (km)	4,4	4,05	4,0
Querung Vorranggebiete			
Natur und Landschaft (km)			
- Gesamtlänge (km)	0,5	0,5	0,5
Naturschutz			
berührte Vogelschutzgebiete			
Lengeder Teiche (Kenn- Nr. 3727-401)	x	x	x
- Lage	In ca. 2.580 m bis 5.000 m Entfernung	In ca. 2.580 m bis 5.000 m Entfernung	In ca. 2.580 m bis 5.000 m Entfernung
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- charakteristisch betrachtungsrelevanten Arten	Rohrdommel; 2 Paare im guten Erhaltungszustand		
- erhebliche Beeinträchtigung	Nein		
- Begründung	artenspezifische Verhaltensökonomie: Rohrdommeln verlassen ihr Brutgewässer nur in nicht allzu weiter Entfernung		
berührte FFH-Gebiete			
Gebiet Klein Lafferder Holz (Kenn- Nr. 3727-331)	x	x	x
- Lage	In ca. 390 m bis 1.440 m Entfernung	In ca. 340 m bis 1.440 m Entfernung	In ca. 340 m bis 1.440 m Entfernung
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja		
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko, baubedingte Störung		
- charakteristisch betrachtungsrelevanten Arten	keine Brutvorkommen des Schwarzstorches; Vorkommen mit Blick auf Größe und Struktur des Gebietes unwahrscheinlich		
- Wald-LRT	Ja, LRT 9160		
- prioritäre Wald-LRT	Nein		
Berelries (Kenn- Nr. 3827-331)	x	x	x
- Lage	In ca. 4.440 m bis 5.000 m Entfernung	In ca. 4.440 bis 5.000 m Entfernung	In ca. 4.440 bis 5.000 m Entfernung
- FFH-Verträglichkeit	Ja		
- relevante Wirkfaktoren	--		

Variante	A01-1	A01-2	Modifizierte A01-2
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	--		
- Wald-LRT	Ja, LRT 9130		
- prioritäre Wald-LRT	Nein		
Biotopschutz			
Querung Biotope nach § 30 BNatschG	x	x	x
- Gesamtlänge (km)	Ca. 0,27	Ca. 0,20	Ca. 0,20
- Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie Optimierung Maststandorte	ja	Ja	ja
Querung LRT nach Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten (km)	0,14	0,14	0,14
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	Ca. 0,37	Ca. 0,14	Ca. 0,14
Artenschutz			
Avifaunistisch bedeutsamer Brutvogellebensraum			
Bei L 472 wohl zwischen Groß Lafferde und Klein Lafferde			
- Querung	Ca. 0,45	Ca.0,45	Ca. 0,45
- relevante Wirkfaktoren	Meidung aufgrund Raumwirkung von Masten		
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Mehrere Brutvorkommen Feldlerche sowie nach Anhang I des Erläuterungsberichts, S. 50: potenziell mögliche Vorkommen weitere planungsrelevanter Vogelarten wie Rebhuhn (nur bei Erdkabelabschnitt weiter betrachtet (Unterlage 17.2, Anhang 2, S. 29 ff.; baubedingte Beseitigung von Vegetation und Habitaten vernachlässigbar wohl wegen V_A2, V10 und V11, 17.1, Artenschutzbeitrag, S. 73 mit 17.2, Anhang 2, S. 29 ff.) und Wachtel (in Deckblattunterlagen gestrichen, 17.1, Artenschutzbeitrag, S. 62)		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, aufgrund Vermeidungs- und Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen		
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Keine Populationsrelevanz ; Ausweichmöglichkeiten vorhanden		
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung); im Übrigen Kompensation für Feldlerche durch K1 (Anlage von Blühstreifen [K1.1.] und Schwarzbrache [K1.2] auf Ackerflächen)		
Am Angelteich auf Höhe von Groß Lafferde, nördlich der B 1			
- Querung	Nein	Nein	Nein
- relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	u.a. Reiherente, Stockente (in Unterlage zum Artenschutz gestrichen, i.Ü. Ausführungen wie Reiherente s.u., Unterlage 17.1, Anhang 2, S. 221)		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, aufgrund Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Mittleres Anflugrisiko, Vermeidung dessen durch Maßnahme V_A7 (Erdseilmarkierung und V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung)		

Hiervon ausgehend schließt sich die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen ebenfalls der von der Vorhabensträgerin favorisierten modifizierten Variante A01-2 an:

Zunächst sind die beiden Varianten der A01-2 gegenüber der Variante A01-1 vorzugswürdig. Zwar ergeben sich mit Blick auf den Naturschutz nur geringfügige Unterschiede, die darin liegen, dass bei der Variante A01-1 mehr Biotope nach § 30 BNatSchG und hochwertige Wald- und Gehölzbestände gequert werden. Die Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände beträgt jedoch – wenn auch im unteren dreistelligen Meterbereich – mehr als das Doppelte der beiden übrigen Varianten, sodass sich die Variante A01-1 bereits unter diesem Aspekt als nachteiliger erweist. Entscheidend ist indessen, dass die Variante A01-1 insgesamt mehr Fläche, vor allem mit einem weitaus höheren Neutrassierungsanteil, in Anspruch nimmt, was mit

Neuversieglungen und höheren Kosten verbunden ist. Aufgrund der fehlenden Bündelung mit der B 1 werden zudem Grundstücke zum Teil mittig zerschnitten, während die Varianten A01-2 jene nur am Rand quert. Mit den Varianten A01-2 wird der mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Zugriff auf das Privateigentum mithin abgemildert, sodass sich die Varianten A01-2 gegenüber der Variante A01-1 als vorzugswürdig erweisen.

Vor diesem Hintergrund ist schließlich auch der modifizierten Variante A01-2 der Vorzug zu geben. Denn der modifizierte, geradlinige Trassenverlauf führt – wenn auch nur marginal – zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme. Zugleich ist der für den Mast A032 bisher und weiterhin erforderliche Winkelmast weniger massiv, wodurch sich die notwendige Fundamentfläche erheblich, hier um ca. 56 m², verringert und eine positive Wirkung mit Blick auf das in Anspruch genommene Grundeigentum, den Boden und die Baukosten erzielt werden kann. Zu keinem anderen Ergebnis führt in diesem Zusammenhang der Umstand, dass sich bei der modifizierten Variante A01-2 die Masthöhen der Masten A029 bis A035 verändern. Zwar ändern sich hierdurch zugleich die erforderlichen Schutzstreifen. Soweit jedoch eine geringe Erweiterung der Schutzstreifen zu verzeichnen ist, bleibt der Anteil der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen gleich. Etwaige, damit verbundene Nachteile vermögen indessen die mit der modifizierten Variante einhergehenden Vorteile der geringeren Versiegelungsfläche und Kostenvorteile nicht aufzuwiegen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt schließlich nicht, dass die Trasse der modifizierten Variante im Bereich der größten Abweichung zur Variante A01-2 um 180 m nach Osten rückt. Der Abstand zum FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ beträgt hier allerdings ca. 780 m und weist im Übrigen weiterhin einen Mindestabstand von 335 m auf[77], sodass sich die Auswirkungen gegenüber der Variante A01-2 nicht anders oder negativer darstellen.

2.2.3.3.2.4 Variantenbereich A02 Burgdorf

Bezogen auf den Variantenbereich A02 Burgdorf nahm die Vorhabensträgerin zunächst fünf Varianten in den Blick, wovon sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Variantenvergleichs zum Untervariantenabschnitt U2 Wahle-Wartjenstedt letztendlich drei Varianten (A02-1, A02-3 und A02-5) vergleichend überprüfte. Die Ergebnisse der Variantenprüfung für den Variantenbereich A02 Burgdorf können der Anlage 1 (Anhang 3 des Erläuterungsberichts) entnommen werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Gegenüberstellung der Varianten für das planfestgestellte Vorhaben jedoch überholt, da die Vorhabensträgerin für diesen Bereich aus folgenden Gründen eine Teilerdverkabelung beantragt hat:

Mit der Novellierung des EnLAG zum 31.12.2015 besteht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG seither die Möglichkeit, auf Antrag der Vorhabensträgerin einen zusätzlichen und von den Kriterien des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG unabhängigen 10 bis 20 km langen Teilabschnitt des hiesigen Abschnitts Wahle-Lamspringe als Erdkabel zu errichten, zu betreiben oder zu ändern (siehe 2.2.3.3.1.2). Hiervon hat die Vorhabensträgerin Gebrauch gemacht und einen ca. 13 km langen Erdkabelabschnitt von der KÜA Nord bis zur KÜA Süd beantragt. Zur Herleitung des vorzugswürdigen Teilerdverkabelungsabschnitts hat sie in methodisch nicht zu beanstandender und nachvollziehbarer Weise zunächst fünf Trassenkorridor-Alternativen identifiziert und diese anhand aller für die Variantenprüfung maßgeblichen und zu beachtenden Kriterien vergleichend gegenübergestellt. Ausgehend hiervon hat die Vorhabensträgerin schließlich der Trassenkorridor-Alternative III (Lesse, Burgdorf, Westerlinde, Wartjenstedt, Binder, Sillium) den Vorzug eingeräumt, deren Einschätzung von der Planfeststellungsbehörde gemessen an ihrem eigenen Prüfungsergebnis geteilt wird (siehe hierzu umfassend 2.2.3.3.3.1). Zwar ist auch die Teilerdverkabelung nicht konfliktfrei, sondern geht mit Belastungen, insb. für ein mögliches Feldhamstervorkommen, die Asselgrabenniederung und das Innerstetal einher. Gleichwohl kann durch die Teilerdverkabelung eine erhebliche Anzahl von Freileitungskonflikten gelöst werden, die sich zum einen zugunsten des sensiblen Natur- und Landschaftsraum des

[77] Vgl. EÖT-Protokoll v. 30.10.2018, S. 30 f.

EU-Vogelschutzgebiets „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ (Kenn.-Nr. 3928-401), des Naturschutzgebiets Innerstetal sowie dem LSG Asselgrabenniederung und zum anderen generell positiv auf die Avifauna auswirken. Zugleich wird dem mit § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG verfolgte Testzweck durch die Trassenkorridor-Alternative am besten entsprochen, sodass ein bedeutendes Maß an Erkenntnissen und Erfahrungen zur Erdkabeltechnik auf längerer Strecke gesammelt werden kann. Im Ergebnis wird demnach im Variantenbereich A02 nachvollziehbar und überzeugend eine technische Ausführung als Freileitung von der Vorhabensträgerin nicht weiterverfolgt, sodass es auf die verschiedenen und möglichen Freileitungsvarianten nicht mehr ankommt.

2.2.3.3.2.5 Variantenbereich A03 Bockenem

Variante A03-1

Die Variante A03-1 entspricht weitestgehend der landesplanerisch festgestellten Trasse. Jene führt zunächst durch das Waldgebiet des Hainberges und schwenkt südlich von der BAB A 7 nach Westen ab, verläuft insoweit nördlich der Mühle Völkersheim bis zur K 312. Westlich der K 312 schwenkt die Trasse nach Südwesten bis zum UW Bockenem, von dem aus sie parallel mit der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung verläuft und südlich der Schlackenmühle das Nettetal quert. Südlich der K 310 verschwenkt die Trasse in westlicher Richtung bis zu B 243 nordwestlich von Bönnien.

Variante A03-2

Die Variante A03-2 tritt bereits weiter nördlich aus dem Waldgebiet des Hainberges aus, um eine gestreckte Trassenführung zu erreichen. Die Trasse verläuft ausgehend davon weitestgehend geradlinig in westlicher Richtung und quert dabei das Tal der Beffer und das Nettetal deutlich nördlicher der Mühle Völkersheim wie der Schlackenmühle. In Ihrer Fortsetzung verläuft die Trasse parallel zur Kreisstraße K 310 bis zur B 243.

Variante A03-3

Die Variante A03-3 modifiziert die Variante A03-1, um die Waldinanspruchnahme im Bereich des Hainberges zu reduzieren. Der Trassenverlauf entspricht zunächst dem Verlauf der Variante A03-2, schwenkt mithin bereits weiter nördlich aus dem Waldgebiet des Hainbergs aus und verläuft wie die Variante A03-2 zunächst weitestgehend geradlinig in westlicher Richtung bis zur K 312. An der K 312 schwenkt die Trasse nach Südwesten wieder in den Verlauf der Variante A03-1 bis zum UW Bockenem und entspricht ab hier dem Verlauf der Variante A03-1.

Tab. 8

Variante	A03-1	A03-2	A03-3
Variantenlänge			
Gesamtlänge (km)	6,75	5,85	6,4
Neutrassierung (km)	4,85	5,85	5,2
Bündelung (km):			
- BAB A 7/ Kreisstraße ect.	0,7	--	--
- Bestehende Freileitung	ja	nein	ja
Masten (Stk.)	17 (6 Tragmasten, 11 Winkelmasten)	15 (4 Tragmasten, 11 Winkelmasten)	16 (6 Tragmasten, 10 Winkelmasten)
In bestehender Trasse (km)	1,2	--	1,2
Wirtschaftlichkeit	Aufgrund der Leitungsmitnahmen wie der Trassenlänge führen die Varianten A03-3 und A03-1 zu ca. 12% bzw. 15 % höheren Kosten als A03-2; die höheren Baukosten resultieren aus der Mitnahme der 110-kV-Freileitung (Abbruch und Erfordernis stärkerer Masten für 380-kV-Leitung)		
Betroffenes Privateigentum (km)	6,75	5,85	6,4
Querung Vorranggebiete			

Variante	A03-1	A03-2	A03-3
Forstwirtschaft in Ausführungen S. 77 „Vorbehaltsgebiet; nach RROG Hildesheim ebenfalls Vorsorgegebiet			
- Gesamtlänge (km)	0,5	0,2	0,2
Naturschutz			
Querung FFH-Gebiete			
Nette und Sennebach (DE 3926-331)	x	x	x
- Gesamtlänge (km)	0,025	0,025	0,025
- Lage der Masten	Mindestens 270 m entfernt	Mindestens 180 m entfernt	Mindestens 160 m entfernt
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
- Lage	Direkte Querung nördlich Bockenem		
- Betroffene Wald-LRT	Ja		
- Prioritäre Wald-LRT	Ja, 91E0		
- Ausschluss von Beeinträchtigungen	Ja, da Bereiche überspannt werden und keine Wuchshöhenbegrenzung der Gehölze notwendig wird		
- Betroffene Arten:			
• Flächenentzug/Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung	--		
• Zerschneidung von Lebensräumen	Ausschluss von Beeinträchtigungen der Wasserspitzmaus: Aktivität beschränkt sich auf Uferbereich, Nette und Sennebach liegen mindestens 160 m entfernt; für Feuersalamander potenziell geeignetes Habitat im Umfeld des Sennebachs, mögliche Beeinträchtigungen werden durch V_A6 (Vermeidung der Beeinträchtigungen von Amphibien) vermieden		
• Anflugrisiko	Potenziell erhöht für im Hainberg brütenden Schwarzstorch, der Sennebachtal als Nahrungsgast nutzt; Vermeidung von Beeinträchtigungen durch V_A7 (Erdseilmarkierung)		
• Baubedingte Störung/ Entwertung Habitat durch Meidung	Keine Angaben zu Vorkommen Eisvogel, Flussregenpfeiffer, Wachtelkönig, Waldschnepfe; Eisvogel potenzieller Nahrungsgast, aber nur störungsempfindlich innerhalb bzw. angrenzenden Umgebung, Vermeidung etwaige Beeinträchtigungen durch V_A1 (Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen) und V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit)		
Berührte FFH-Gebiete			
Hainberg, Bodensteiner Klippen (DE 3927-301)	x	x	x
- Lage	In ca. 2.590 bis 5.000 m Entfernung	In ca. 2.590 bis 5.000 m Entfernung	In ca. 2.590 bis 5.000 m Entfernung
- FFH-Verträglichkeit	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	kein Vorkommen des Wanderfalken und Uhu bekannt, im konservativen Ansatz: potenziell erhöhtes Anflugrisiko, Ausschluss etwaiger Beeinträchtigungen durch V_A7 (Erdseilmarkierung)		
Querung Landschaftsschutzgebiet			
Gesamtlänge (km)	1,7	1,0	1,2
- Mit Vorbelastung (km)	0,3	--	0,3
- Ohne Vorbelastung (km)	1,4	1,0	1,4
	Variante A03-2 quert LSG Nettetal in Beffer- und Nettetal in neuer Trasse, Varianten A03-1 und A03-3 das Beffertal in neuer und Nettetal bei Parallelführung zur bestehenden 110-kV-Freileitung in bestehender Trasse; Netteaue im Querungsbereich A03-2 naturnäher und landschaftlich wertvoller anzusehen als Querungsbereich A03-1 und A03-3; alle drei Varianten queren zudem LSG Hainberg; für Variante A03-1 ist gegenüber Varianten A03-2 und A03-3 ein zusätzlicher Mast im LSG erforderlich		
Biotopschutz			
Gesamtlänge (km)	Ca. 0,13	Ca. 0,34	Ca. 0,40
- Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie Optimierung Maststandorte	Ja	ja	ja

Variante	A03-1	A03-2	A03-3
Querung LRT nach Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten (km)	0,12 (Lage im Schutzstreifen)	0,18 (Lage im Schutzstreifen)	0,33 (Lage im Schutzstreifen)
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	Ca. 0,89	Ca. 0,51	Ca. 1,0
Querung historisch alter Waldstandorte (km)	0,5	0,1	0,1
Artenschutz			
Avifaunistisch bedeutsamer Brutvogellebensraum			
Mündungsbereich Beffer und Nette sowie Gebiet Nr. 3926.4/1	x	x	x
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Schwarzstorch		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, aufgrund Vermeidungs- und Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen		
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Hohes Anflugrisiko, Vermeidung dessen durch Maßnahme V_A7 (Erdseilmarkierung und V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung)		
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung); im Übrigen Kompensation für Feldlerche durch K1 (Anlage von Blühstreifen [K1.1.] und Schwarzbrache [K1.2] auf Ackerflächen)		
- Verlauf der Trassen	Die Varianten A03-1 und A03-3 queren durch ihren südlichen Verlauf weniger sensible Bereiche der Nette. Etwaige Beeinträchtigungen können hier bereits aufgrund der Trassenwahl reduziert und ggf. durch Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden. Für Variante A03-2 ist in jedem Fall Erdseilmarkierung erforderlich. Bezogen auf das Gebiet Nr. 3926.4/1 ist für alle 3 Varianten eine Erdseilmarkierung erforderlich.		
An der Nette			
- Relevante Wirkfaktoren	Meidung aufgrund Raumwirkung von Masten		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Mehrere Vorkommen der Feldlerche, nach Anhang I des Erläuterungsberichts, S. 76: potenziell mögliche Vorkommen weitere planungsrelevanter Vogelarten wie Rebhuhn (nur bei Erdkabelabschnitt weiter betrachtet (Unterlage 17.2, Anhang 2, S. 29 ff.; baubedingte Beseitigung von Vegetation und Habitaten vernachlässigbar wohl wegen V_A2, V10 und V11, 17.1, Artenschutzbeitrag, S. 73 mit 17.2, Anhang 2, S. 29 ff.), Wachtel (in Deckblattunterlagen gestrichen, 17.1, Artenschutzbeitrag, S. 62) und Wachtelkönig (nur bei Erdkabel weiter betrachtet (Unterlage 17.2, Anhang 2, S. 45 ff., insgesamt Verbotstatbestände ausgeschlossen)		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, aufgrund Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Tötung von Individuen aufgrund Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung)		
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung); im Übrigen Kompensation für Feldlerche durch K1 (Anlage von Blühstreifen [K1.1.] und Schwarzbrache [K1.2] auf Ackerflächen)		
- Verlauf der Trassen	Meidung aufgrund der Raumwirkung der Masten wie Freileitung sind im besonderen Maß bei der Variante A03-2 gegeben.		

Ausgehend davon ist der Variante A03-3 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Vorzug zu geben. Dies gilt auch, soweit sich die Variante A03-2 gegenüber der Variante A03-3 hinsichtlich ihrer Trassenlänge, der Anzahl der Masten und den Baukosten als vorteilhafter erweist. Denn zum einen ist die Variante A03-2 mit einem höheren Neutrassierungsanteil verbunden. Zum anderen vermögen die mit der Variante A03-2 einhergehenden Vorteile nicht deren Nachteile in naturschutzfachlicher Hinsicht aufzuwiegen. Jene bestehen darin, dass die

Variante A03-2 im Gegensatz zu der Variante A03-3 avifaunisch sensible Bereiche quert, die sich als sensibler als diejenigen der südlicheren Querungsbereiche der Variante A03-2 darstellen. Auch kommen die Raumwirkung der Masten sowie Freileitung und damit das Meideverhalten verschiedener Offenlandvogelarten bei der Variante A03-2 potenziell im besonderen Maße zum Tragen. Daneben werden durch die Variante A03-2 sowohl das Nette- als auch das Beffertal des LSG Nettetal auf neuer Trasse gequert, während die Variante A03-3 durch das Nettetal im Nahbereich des bestehenden UW Bockenem und in Parallelführung zu der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-10-1138 der Avacon Netz GmbH geführt wird. Bezogen auf den Querungsbereich der Variante A03-3 ist insoweit eine Vorbelastung zu verzeichnen. Zur Reduzierung der verbleibenden Auswirkungen der Variante A03-3 kann und wird die bestehende 110-kV-Leitung LH-10-1138 der Avacon Netz GmbH auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung geführt, worin sich auch die Mehrkosten für die Variante A03-3 gegenüber der Variante A03-2 begründen. Dass die Variante A03-2 demgegenüber weniger geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten quert, steht dem Abwägungsergebnis nicht entgegen, da eine Beeinträchtigung durch die Wahl der Maststandorte in beiden Trassenvarianten vermieden werden kann. Nicht zu verachtende Nachteile ergeben sich jedoch mit Blick auf die durch die Variante A03-3 gequerten hochwertigen Wald- und Gehölzbestände, die mehr als das Doppelte der Variante A03-2 betragen. Etwaige Beeinträchtigungen werden jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, sodass dieser Belang weniger ins Gewicht fällt.

Gegenüber der Variante A03-1 stellt sich die Variante A03-3 ebenfalls als konfliktärmer dar. Zwar weist jene aufgrund ihrer Bündelungsanteile einen geringeren Neutrassierungsanteil auf. Dennoch ist die Trasse der Variante A03-1 länger als die der Variante A03-3 und nimmt – auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Winkelmasten – mehr Fläche in Anspruch. Negativ wirkt sich dies insb. beim Landschaftsschutzgebiet „Hainberg“ aus, das durch die Variante A03-1 auf längerer Strecke gequert wird und gegenüber der Variante A03-3 mindestens einen zusätzlichen Leitungsmasten im Landschaftsschutzgebiet erfordert. Nicht zu verachten ist überdies der längere Verlauf der Variante A03-1 durch die Waldbereiche des Hainbergs, durch die es voraussichtlich zu einer vergleichsweise höheren Flächeninanspruchnahme eines in diesem Bereich befindlichen hochwertigen alten Laubwaldbestands kommt. Wie soeben dargetan, kann hingegen eine mit der Querung der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und den LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten durch die Wahl der Maststandorte bei allen Trassenvarianten vermieden werden, sodass die mit der Variante A03-3 einhergehenden Mehrbelastungen geringer ins Gewicht fallen. Gleiches gilt soweit die Variante A03-3 mehr hochwertige Wald- und Gehölzbestände quert, zumal durch die Variante A03-3 weniger historisch alte Waldstandorte betroffen sind. Mithin ist die Variante A03-1 auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nicht vorzugswürdig.

2.2.3.3.2.6 Variantenbereich A04 Groß Ilde/Evensen

Variante A04-1

Die Variante A04-1 entspricht weitestgehend der landesplanerisch als raumverträglich festgestellten Trasse. Sie schwenkt westlich der B 243 zwischen den Ortschaften Nette und Bönnien nach Südwesten ab und führt bis zu der Flanke des Höhenzuges „Harplage“, südlich von Groß Ilde. Vor Querung des Lamme-Tales schwenkt die Variante wieder in nordwestliche Richtung bis westlich von Klein Ilde und verläuft von dort nördlich von Evensen sowie dem Lotberg, bevor sie südlich von Sehlem auf die Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung trifft.

Variante A04-2

Entgegen der Variante A04-1 verläuft die Variante A04-2 nördlich von Groß Ilde und Klein Ilde. Dabei folgt jene zunächst dem Verlauf der K 314 und biegt dann in nordwestlicher Richtung

ab, um Klein Ilde und Groß Ilde nördlich zu umgehen. Nordwestlich von Klein Ilde trifft sie auf die Trasse der Variante A04-1 und verläuft mit dieser sodann deckungsgleich.

Variante A04-3

Mit Blick auf die Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung hat die Vorhabensträgerin darüber hinaus geprüft, ob eine Südumgehung des Ortsteils Evensen möglich ist, um die Gemeinde zu entlasten. Hierzu hat sie die Variante A04-3 entwickelt, die zunächst dem Verlauf der Variante A04-1 südlich von Groß Ilde folgt. Jene verschwenkt jedoch vor der Querung des Lamme-Tales nicht nach Nordwesten, sondern verläuft südlich von Evensen am nördlichen Rand des Sehlemer Waldes entlang. Zwischen dem Lotberg und dem Rosenberg schwenkt die Variante nach Südwesten ab und trifft nordöstlich von Netze auf die Trassen der Variante A04-1 und A04-2.

Von den Vertretern der Forstgenossenschaften und des Realverbandes Evensen wurde in diesem Zusammenhang eine Modifikation der Variante A04-3 vorgeschlagen. Jene sollte zwischen dem Lamme-Tal und dem Sehlemer Wald nicht nördlich, sondern südlich des Waldstreifens zwischen Evensen und Neuhof-Wöllersheim verlaufen. Dabei werden die beiden bewaldeten Bergkuppen des Totenberges und des Sauberges sowie der Waldbereich südwestlich von Evensen gequert. Nach Einschätzung der Forstgenossenschaft sowie dem Realverband Evensen liegt der Vorteil in dem weiteren Abrücken der Trasse von der Ortslage Evensen. Die berührten Waldbestände sind weitestgehend im Besitz der Forstgenossenschaft und teilweise durch einen Pilzbefall beschädigt.

Tab. 9

Variante	A04-1	A04-2	A04-3
Variantenlänge			
Gesamtlänge (km)	11,9	10,7	9,4
Neutrassierung (km)	10,6	9,4	9,4
Bündelung:			
- Mit Bahnlinien und Bahnstromleitung	1,3	1,3	--
Wirtschaftlichkeit	Aufgrund der Leitungsmitnahmen wie der Trassenlänge führen die Varianten A04-2 und A04-1 zu ca. 18 % bzw. 30 % höheren Kosten als A04-3		
Betroffenes Privateigentum (km)	11,9	10,7	9,4
Querung Vorranggebiete			
Natur und Landschaft			
- Gesamtlänge (km)	0,52	0,7	--
Forstwirtschaft			
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,9 (in nachstehenden Ausführungen Vorsorgegebiet, S. 88; RROG LK Hildesheim setzt ebenfalls nur Vorsorgegebiete fest)
Trinkwasser	x	x	x
Wasserschutzgebiet	x	x	x
Naturschutz			
Berührte FFH-Gebiete			
Sieben Berge, Vorberge (DE 3924-301)	x	x	x
- Lage	In ca. 4.930 m bis 5.000 m Entfernung	In ca. 4.930 m bis 5.000 m Entfernung	Über 5 km entfernt
- FFH-Verträglichkeit	Ja		
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	--		
Riehe, Alme, Gehbeck, Subeck (DE 3925-331)	x	x	x

Variante	A04-1	A04-2	A04-3
- Lage	In ca. 1.110 m bis 3.610 m Entfernung	In ca. 1.110 m bis 3.610 m Entfernung	In ca. 2.080 m bis 5.000 m Entfernung
- FFH-Verträglichkeit	Ja		
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	--		
Nette uns Sennebach (DE 3926-331)	x	x	x
- Lage	In ca. 1.960 m bis 5.000 m Entfernung	In ca. 1.960 m bis 5.000 m Entfernung	In ca. 1.960 m bis 5.000 m Entfernung
- FFH-Verträglichkeit	Ja		
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Potenziell erhöht für im Hainberg brütenden Schwarzstorch, der Sennebachtal als Nahrungsgast nutzt; Vermeidung von Beeinträchtigungen durch V_A7 (Erdseilmarkierung)		
Querung Landschaftsschutzgebiet			
Gesamtlänge (km)	--	0,2	--
- mit Vorbelastung	--	--	--
- ohne Vorbelastung	--	10,2	--
Biotopschutz			
Querung Biotope nach § 30 BNatschG	x	x	x
- Gesamtlänge (km)	Ca. 0,86 (im Schutzstreifen)	Ca. 0,05	Ca. 1,19
- Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie Optimierung Maststandorte	ja	ja	ja
Querung LRT nach Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten (km)	k.A. (Lage im Schutzstreifen)	k.A (Lage im Schutzstreifen)	k.A. (Lage im Schutzstreifen)
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	0,5 (0,64 in nachfolge Ausführungen, S. 87, iÜ. Querung Waldfläche 230 m Länge, S. 89)	0,5 (0,64 in nachfolge Ausführungen, S. 87, iÜ. Querung Waldfläche 230 m Länge, S. 89)	1,05 (1,68 in nachfolge Ausführungen, S. 87, iÜ. Querung Waldfläche 530 m Länge, S. 89)
Querung historisch alter Waldstandorte (km)	-	---	0,45
Artenschutz			
Avifaunistisch bedeutsamer Brutvogellebensraum			
Waldbereich südlich von Sehlem	Querung	Querung	Berührung
- Relevante Wirkfaktoren	Anflugrisiko		
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Bechsteinfledermaus, Haselmaus		
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, aufgrund Vermeidungs- und Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen		
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus und Haselmaus möglich, Vermeidung durch V_A1 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen), V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), V11 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche) wie Überspannung alter Laubwaldbestände wie Beschränkung der Gehölzentnahmen und Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß, nur für Bechsteinfledermaus: V_A4 (Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten), nur Haselmaus V_A5 (Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus), V_A8 (Schleiffreier Vorselzug)		
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Meideverhalten der Bechsteinfledermaus, Vermeidung, V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), V11 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche) wie Vermeidung der Beeinträchtigung bei Bautätigkeiten in Abend- und Nachtstunden, Minderung der bauzeitlichen Schallimmissionen		
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus wie Haselmaus bei Bauausführung möglich,		

Variante	A04-1	A04-2	A04-3
	Vermeidung durch V_A1 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen), V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), V11 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche) wie Überspannung alter Laubwaldbestände wie Beschränkung der Gehölzentnahmen und Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß, nur für Bechsteinfledermaus: V_A4 (Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten), nur Haselmaus V_A5 (Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus), V_A8 (Schleiffreier Vorselzug)		

Vergleicht man die Varianten, so erweist sich die Variante A04-3 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig. Maßgebend sind hierbei zunächst die mit der Variante A04-3 verbundenen technisch-wirtschaftlichen Vorteile, die sich zugleich positiv auf die Belange der Eigentümer auswirken. So stellt die Variante A04-3 die kürzeste Variante dar, deren Neutrassierungsanteil auch unter Berücksichtigung der fehlenden Bündelung mit anderen Infrastrukturen nicht denjenigen der übrigen Varianten übersteigt. Insoweit ergeben sich auch deutliche Kostenvorteile, da die Kosten hier um immerhin fast 1/5 bzw. 1/3 geringer ausfallen. Weitere Vorteile zeigen sich mit Blick auf die raumordnerischen Belange, da die Variante A04-3 entgegen der übrigen Varianten kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft quert. In naturschutzfachlicher Hinsicht ist der Variante A04-3 ebenfalls der Vorzug zu geben. Zum einen führt die Variante A04-3 nicht wie die Variante A04-2 – wenn auch auf vergleichsweise geringer Strecke – durch ein Landschaftsschutzgebiet. Zum anderen lehnt sie sich im Vergleich zur Variante A04-1 in ihrem Verlauf stärker an vorhandene Landschaftsstrukturen (Waldrand, Gasleitungstrasse innerhalb des Waldes) an. Ein nicht zu unterschätzender Nachteil der Variante A04-3 besteht jedoch darin, dass jene entgegen der beiden anderen Varianten größere Querungs- und Annäherungslängen in Bezug auf den Hainberg und den Sehlemer Wald aufweist, zudem insgesamt deutlich mehr hochwertige Wald- und Gehölzbestände, zum Teil einen über 80 Jahre alten Laubwald und darüber hinaus historisch alte Waldbestände quert. Geringfügig kommt ihr dabei zugute, dass sie den Waldbestand südlich von Sehlem im Bereich einer vorhandenen Schneise einer Gasleitung quert, wodurch Eingriffe durch die Neuanlage des Schutzstreifens voraussichtlich geringer ausfallen. Die Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Belange ist jedoch von geringerem Gewicht. Dies gilt zunächst vor dem Hintergrund, dass auch bei den beiden anderen Varianten unvermeidbar Waldflächen gequert werden müssen. Soweit sich die Querungslänge in quantitativer Hinsicht unterscheidet, war zu berücksichtigen, dass durch die Variante A03-3 sowohl die Waldflächen des Hainbergs als auch die des Sehlemer Waldes in einer Höhe überspannt werden, die es ermöglichen, dass die vorhandenen Bäume ihre Endwuchshöhe erreichen. Eingriffe sind daher nur noch bezogen auf die Maststandorte und die dauerhaft baumfrei zu haltenden Bau- und Arbeitsflächen zu verzeichnen. Insoweit werden die Beeinträchtigungen auf das notwendige Maß beschränkt und können durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Zwar ist die Variante insoweit auch bezogen auf den Artenschutz nicht gänzlich auswirkungsfrei, sodass zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ebenfalls Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Zu keinem anderen Ergebnis führt schließlich der Umstand, dass durch die Variante A04-3 teilweise deutlich mehr gesetzlich geschützte Biotope gequert werden, da etwaige Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen, wie die Optimierung der Maststandorte, vermieden werden können.

Demgegenüber ist die seitens der Forstgenossenschaft und des Realverbandes Evensen vorgeschlagene modifizierte Trassenführung der Variante A04-3 nicht vorzugswürdig, da sie mit (noch) stärkeren Waldeingriffen verbunden wäre. Denn unabhängig eines möglichen Pilzbefalls handelt es sich um alten, zum Teil naturschutzfachlich hochwertigen Laubwaldbestand, sodass der modifizierte Trassenverlauf in naturschutzfachlicher Hinsicht als ungünstiger einzustufen wäre. Auch liegt hier die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nahe, da jene mit einer längeren Waldquerung verbunden wäre, die zugleich eine stärkere Annäherung an Horststandorte und Nahrungshabitate des Schwarz-

storches mit sich bringt. Zwar würde die modifizierte Variante A04-3 zu einem siedlungsferneren Trassenverlauf für Evensen führen. Zugleich geht hiermit jedoch eine stärkere Annäherung an die Ortslage Wöllersheim einher, sodass sich etwaige, mit der Trassenführung verbundene Nachteile lediglich verschieben. Soweit daher die Variante A04-3 – wie hier – einen Mindestabstand von 400 m aufweist, der sicherstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch vermieden werden, ist ein Vorteil nicht erkennbar bzw. derart geringfügig, dass dieser gegenüber den naturschutzfachlichen Nachteilen weitaus geringer ins Gewicht fällt.

2.2.3.3.3 Erdkabelabschnitte

Wie bereits dargetan hat die Vorhabensträgerin von der Möglichkeit, den Einsatz von Erdkabeln auf der Hochspannungsebene im Übertragungsnetz auf einer längeren Strecke als Pilotvorhaben zu testen, Gebrauch gemacht und einen ca. 13 km langen Erdkabelabschnitt von der KÜA Nord bis zur KÜA Süd beantragt. In diesem Zusammenhang wurden insb. folgende großräumigere (sogleich 2.2.3.3.3.1) und kleinräumige Trassenvarianten (sodann 2.2.3.3.3.2) geprüft. Weitere Erdkabelabschnitte kamen darüber hinaus nicht in Betracht (nachfolgend 2.2.3.3.3.3).

2.2.3.3.3.1 Großräumigere Trassenvarianten des 13 km langen Teilerdkabelabschnitt

2.2.3.3.3.1.1 Maßstab für die Herleitung des vorzugswürdigen Teilerdverkabelungsabschnitts

Zur Herleitung des vorzugswürdigen Teilerdverkabelungsabschnitts hat die Vorhabensträgerin in methodisch nicht zu beanstandender und nachvollziehbarer Weise zunächst fünf Trassenkorridor-Alternativen identifiziert. Hierbei ließ sie sich zunächst von den folgenden Ausgangsparametern leiten:

- Übergabepunkte auf der bisheriger Freileitungstrasse,
- Teilverkabelungslänge von 10 km bis 20 km,
- besonderer Testcharakter des Teilerdverkabelungsabschnitts,
- möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, § 1 Abs.1 EnWG sowie
- Gewährleistung der technischen Sicherheit, wobei vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind, § 49 Abs. 1 EnWG.

Insoweit legte die Vorhabensträgerin bei der Herleitung des vorzugswürdigen Teilverkabelungsabschnitts zutreffend zwingende rechtliche Vorgaben zugrunde. Dies gilt insb. für das Kriterium „Übergabepunkte auf der bisherigen Freileitungstrasse“, sodass sich der Anfangs- und Endpunkt eines möglichen Teilerdverkabelungsabschnitts auf bzw. im Nahbereich der vorzugswürdigen Freileitungstrasse befinden muss. Denn mit Blick auf den nach § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG intendierten Erprobungszweck, der zugleich verdeutlicht, dass die Erdkabeloption noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (siehe 2.2.3.3.1.2), kann auf diese technische Ausführungsvariante ausdrücklich nur bezogen auf einen Teilabschnitt zurückgegriffen werden. Im Übrigen ist die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung als

Freileitung auszuführen, der von Gesetzes wegen grundsätzlich der Vorrang gebührt[78]. Mithin kann und darf die Herleitung eines möglichen Teilerdverkabelungsabschnitts nicht unabhängig von der Freileitungstrasse betrachtet werden, sondern hat die Ergebnisse der Variantenprüfung der Freileitungsalternativen mit zu berücksichtigen. Wie bereits zu den großräumigen und örtlichen Trassenvarianten dargetan (siehe 2.2.3.3.1), stellt der von der Vorhabensträgerin beantragte Trassenverlauf der Freileitungsvariante die optimale Trassenführung dar, an welchen sich der Erdverkabelungsabschnitt als Bestandteil des Vorhabens in Anbetracht der erforderlichen Übergabepunkte zu orientieren hat. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die zusätzliche Erdkabeloption – wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.3.1.2) – auch unter Berücksichtigung des vergleichsweise geringen Streckenabschnitts nicht geeignet ist, das Ergebnis der soeben genannte Variantenprüfung in Abrede zu stellen. Ungeachtet dessen kommt dem Belang auch im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht zu, da ein Erdverkabelungsabschnitt außerhalb der Freileitungstrasse weitere – ggf. mit zusätzlichen Beeinträchtigungen verbundene und Privateigentum in Anspruch nehmende – Zuleitungen erfordert.

Ausgehend davon wurden anhand der bereits als vorzugswürdig angesehenen Freileitungstrasse Abschnitte gebildet, die für einen Teilerdverkabelungsabschnitt in der gesetzlich vorgesehenen Länge in Betracht kommen (sog. Prüfabschnitte). Hierbei legte die Vorhabensträgerin zunächst einen Suchraum von 10 km beidseits der Freileitungstrasse zugrunde und traf anhand der in § 1 Abs. 1 EnWG gesetzlich normierten Ziele eine Vorauswahl, die unter Berücksichtigung der Kosten wie Eigentümer- und Umweltbelange insb. darauf gerichtet war, durch die Erdkabeloption eine deutliche Verkürzung der Leitungslänge zu erreichen. Um einen innerhalb der Prüfabschnitte vorzugswürdigen Trassenkorridor abzuleiten, erfolgte im Rahmen einer Raumwiderstandanalyse sodann eine Konfliktprüfung. In diesem Zusammenhang wurde den zwingenden rechtlichen Vorgaben, insb. den umweltfachlichen und raumordnerischen Belangen, besonders Rechnung getragen und darauf geachtet, dass besonders konfliktträchtige Räume möglichst nicht gequert werden. Hierzu hat die Vorhabensträgerin Raumwiderstandsklassen definiert und die maßgebenden Kriterien unter Berücksichtigung der vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht sachgerecht zugeordnet. Insoweit wurden Trassenkorridore definiert, die – soweit möglich – relativ konfliktarme Räume aufweisen. Grundsätzlich beträgt die Breite der Trassenkorridor-Alternativen 1.000 m, damit einerseits mögliche Konflikte erkannt werden, andererseits hinreichende Spielräume für die Detailplanung verbleiben. Im Fall technischer oder umweltfachlicher Restriktionen sowie Bündelungsoptionen konnte und wurde der Untersuchungsraum ausgeweitet.

2.2.3.3.3.1.2 Identifizierte Trassenkorridor-Alternativen

Trassenkorridor-Alternative I

Beginnend am UW Wahle führt der Trassenkorridor weitestgehend geradlinig in südwestlicher

Richtung, östlich an Sierße und nordwestlich von Bettmar vorbei bis südöstlich von Groß Lafferde. Zwischen Bettmar und Klein Lafferde entspricht der Trassenkorridor teilweise dem Verlauf der B 1.

Trassenkorridor-Alternative II

Die Trassenkorridor-Alternative II führt nordöstlich von Liedingen in süd-südwestlicher Richtung, nordwestlich an Bodenstedt, südöstlich von Klein Lafferde und nordwestlich an Lengede vorbei bis südöstlich von Woltwische.

78 BT-Drs. 18/9855, S. 3 f.; BT-Drs. 19/4675, S. 4.

Trassenkorridor-Alternative III

Nordwestlich von Lesse beginnend verläuft die Trassenkorridor-Alternative III in südwestlicher Richtung, südöstlich an Burgdorf und Hohenassel bis westlich an Westerlinde, entspricht hierbei in etwa dem Verlauf der Freileitungsvariante. Vor dort aus führt der Trassenkorridor weiter in südlicher Richtung, östlich von Wartjenstedt und Binder bis östlich von Sillium.

Trassenkorridor-Alternative IV

Der Verlauf der Trassenkorridor-Alternative IV beginnt südlich des Autobahndreiecks Salzgitter und führt in südwestlicher Richtung, südöstlich an Holle, östlich an Henneckrode, nordwestlich an Werder und südöstlich an Nette vorbei bis nordwestlich von Bonnien.

Trassenkorridor-Alternative V

Die Trassenkorridor-Variante V verläuft beginnend nordwestlich von Störy in südwestlicher Richtung, südöstlich von Klein Ilde, östlich Wöllersheim und Graste bis zum UW Lamspringe.

2.2.3.3.3.1.3 Vergleichende Bewertung der Trassenkorridor-Alternativen

Innerhalb der im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse ermittelten und soeben dargestellten Trassenkorridor-Alternativen hat die Vorhabensträgerin als Grundlage für den Variantenvergleich die optimalen Trassen- bzw. Linienführungen der Erdkabeltrassen-Alternativen (sog. Grobtrassen) ermittelt, wobei sie unter Berücksichtigung des Regelgrabens nebst Schutzstreifen sowie der Arbeitsstreifen in einem konservativen Ansatz von einer Breite von 50 m ausging. Hierbei wurden vor allem folgende Planungs- und Trassierungsgrundsätze beachtet:

- Möglichst geradliniger Trassenverlauf,
- Bündelung mit anderen vorhandenen linearen, vorzugsweisen unterirdischen oder ebenerdigen Infrastrukturen und
- größtmögliche Vermeidung umweltfachlicher und raumstruktureller Konflikte.

Dem lag aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die schlüssige und sachgerechte Erwägung zugrunde, notwendige Flächeninanspruchnahmen zu reduzieren, Zerschneidungseffekte durch Neutrassierung zu vermeiden und die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen weitmöglichst zu minimieren. Für die Identifizierung der von den jeweiligen Teilverkabelungsabschnitten potenziell ausgehenden Wirkungen hat die Vorhabensträgerin wiederum auf die Raumwiderstandsklassen und die ihnen zugeordneten Kriterien zurückgriffen. Soweit hieran erkenntlich war, dass unüberwindbare Konflikte der Teilerdverkabelung in der Normausführung der offenen Bauweise bestehen, wurde eine Umgehung und anschließend eine Querung in geschlossener Bauweise geprüft, deren jeweilige Kosten sodann gegenübergestellt wurden.

Davon ausgehend hat die Planfeststellungsbehörde sämtliche in Betracht kommenden Trassenkorridor-Alternativen, insb. unter Berücksichtigung der nachstehend tabellarisch dargestellten Kriterien, geprüft. Bei der Auswahl der entscheidungserheblichen Kriterien hat sich die Planfeststellungsbehörde an den möglichen Auswirkungen der Teilerdverkabelung auf alle nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigten, nach den immanenten Wertungen der Rechtsordnung schutzwürdigen Interessen[79] orientiert. Auf dieser Grundlage waren zur vergleichenden Beurteilung der Varianten insb. folgende Kriterien maßgeblich:

---

79 So die allgemeine Definition für „Belange“, vgl. *Hofmann*, Abwägung in Recht, Tübingen 2007, S. 207 m.w.N.

Wirtschaftlichkeit

Dieses Kriterium entspricht der Maßgabe des § 1 Abs. 1 EnWG, wonach eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zur Verfügung gestellt werden soll. Hauptkriterium für die Wirtschaftlichkeit ist die Länge des Teilerdverkabelungsabschnitts, da mit zunehmender Trassenlänge die Kosten für dessen Realisierung steigen. Insoweit war hierbei zunächst zu berücksichtigen, dass je 7 km Erdkabelstrecke jeweils zwei Kompensationsspulen zur Kompensation der Blindleistung erforderlich sind. Bei einer Länge des Teilverkabelungsabschnitts von mehr als 14 km würde mithin eine weitere Kompensationsspule benötigt, deren Kosten bei ca. 4 bis 5 Mio. Euro liegen[80]. Mithin würden die Kosten bei einem > 14 km langem Erdkabel sprunghaft ansteigen, sodass ein Teilerdverkabelungsabschnitt von 10 bis 14 km unter Beachtung des Testzwecks nach § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG am ehesten entspricht. Daneben wirkt sich auch eine erdkabelbedingte Leitungsverkürzung, d.h. die durch die Erdkabelverlegung eingesparte Freileitung, sowie eine möglichst geradlinige Verbindung zwischen den maßgeblichen Übergangspunkten zur Freileitung in wirtschaftlicher Hinsicht positiv aus.

Schonung von Privateigentum

Im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG hat die Planfeststellungsbehörde das verfassungsrechtlich verbürgte Bestandsinteresse der Eigentümer, ihre Grundstücke zu behalten und in bisheriger Weise zu nutzen, zu berücksichtigen[81]. Mithin kommt den privaten Belangen, von einer übermäßigen Inanspruchnahme ihrer Grundstücke verschont zu bleiben, ein erhöhtes Gewicht zu[82], dem hier die Planfeststellungsbehörde entsprechend Rechnung trägt. Insoweit sind die im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angeführten Kriterien der erdkabelbedingten Leitungsverkürzung und der möglichst geradlinige Trassenverlauf neben der Bündelungsoption auch unter diesem Gesichtspunkt bei Vergleich der Trassenkorridor-Alternativen zu berücksichtigen.

Testzweck

Das Kriterium entspricht dem Zweck des § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG und wird von folgenden Erwägungen getragen:

Um Betriebserfahrungen innerhalb einer Freileitungsstrecke zu sammeln, sollte sich der Erdkabelabschnitt innerhalb des Verlaufs der Freileitungsstrecke befinden und nicht direkt an den UW Wahle bzw. Lamspringe ansetzen bzw. enden. Insofern bedarf es mindestens zwei Kabelübergangsanlagen. Unter Berücksichtigung der an Energieübertragungsanlagen zu stellenden Anforderungen nach § 1 Abs. 1, § 49 Abs. 1 EnWG bedingt der Testzweck überdies besondere technische Voraussetzungen, wie die Querung besonderer Baugrundverhältnisse und anspruchsvoller Bauwerke, da hiermit weitere Erkenntnisse hinsichtlich baulicher Realisierungsmöglichkeiten und weitere Betriebserfahrungen gewonnen werden können. Letztlich geht hiermit zudem auch die Erprobung verschiedener Bauweisen von Wechselstromerdkabeln einher, sodass nicht zuletzt Erkenntnisse und Erfahrungen mit der geschlossenen Bauweise (Unterdükerung) gesammelt werden sollen. Davon ausgehend berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde sowohl die Anzahl als auch die Länge von möglichen Unterdükerungsstrecken, deren Länge jedoch aus Testzwecken und in technischer Hinsicht > 500 m und < 1.200 m betragen muss. Letzteres rührt insb. daher, dass bei der HDD-Bohrung im Gegensatz zur offenen Bauweise keine Verbindungsmuffen gesetzt werden können. Dem Testzweck wird überdies am besten im Bereich einer mittleren Reliefierung (Höhen, Tiefen, Unregelmäßigkeiten und Formen des Geländes) entsprochen. Eine solche liegt vor, wenn auf dem jeweiligen Erdkabelabschnitt ein lockeres Gefälle von > 10 % bis < 20 % zu überwinden ist bzw. die

---

80 EÖT-Protokoll v. 30.10.2018, S. 8.

81 BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, NVwZ 2012, 557 (564); *Neumann/Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, Rn. 74.

82 BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, NVwZ 2012, 557 (564).

insgesamt zu überwindenden Höhenmeter in einem Bereich von über 25 m bis unter 70 m liegen. Dies liegt darin begründet, dass mit der Realisierung des Erdkabelabschnitts in einem flachen, d.h. niedrigen Geländerelief, aufgrund der fehlenden Herausforderungen für das Pilotverfahren keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich baulicher Aspekte gewonnen werden können, andererseits ein zu starkes Geländerelief infolge der begrenzten Biegegrade ein erhöhtes bautechnisches Risiko mit sich bringt.

Umwelt- und Raumverträglichkeit

Die Berücksichtigung der umweltfachlichen und raumstrukturellen Belange gibt zunächst einen Anhalt dafür, ob und inwieweit die Trassenkorridor-Alternative realisiert werden kann. Zugleich soll mit deren Berücksichtigung ein möglichst schonender Umgang mit dem Menschen, dem Erhalt der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum gewährleistet werden. Die (herausragende) Wertigkeit der verschiedenen Umweltgüter ergibt sich schon aus Art. 2 Abs. 2, Art. 20a GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sowie darüber hinaus aus verschiedenen einfach gesetzlichen Normen wie bspw. § 3 Abs. 1, § 50 Satz 1 BImSchG, §§ 1 und 2 BNatSchG, entspricht auch nicht zuletzt den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG.

Erdkabelbedingte Entlastungswirkung

Schließlich stehen die technischen Optionen Erdkabel und Freileitung nicht unabhängig nebeneinander, sondern stellen technische Alternativen dar, die sich gegenseitig ausschließen. Demnach hat die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßstäbe nach § 1 Abs. 1, § 49 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG im Rahmen des Abwägungsgebots nach § 43 Abs. 3 EnWG die beste technische Option zu identifizieren.

Gemessen daran erweist sich im Ergebnis die von der Vorhabensträgerin fortentwickelte Trassenkorridor-Alternative III im Vergleich zu den übrigen Trassenkorridor-Alternativen als bestmögliche Verwirklichung der am Planungsziel und dem Testzweck eines verlängerten Teilerdverkabelungsabschnitts orientierten Belange. Zwar ist die Trassenkorridor-Alternative III nicht konfliktfrei. Gleiches gilt jedoch hinsichtlich der übrigen Trassenkorridor-Alternativen. Gegenüber den Trassenkorridor-Alternativen I, II, IV und V können jedoch die verschiedenen widerstreitenden Interessen, vor allem unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen, der gegen das Vorhaben und die Teilerdverkabelung sprechenden Belange am Besten in Ausgleich gebracht werden. Auch ist eine Trassenkorridor-Alternative, welche bei gleicher Eignung gegenüber der Trassenkorridor-Alternative III vorteilhafter wäre, nicht ersichtlich.

Vorauszuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die vergleichende Bewertung ausschließlich auf die Trasse des Erdkabels bezieht, die Kabelübergangsanlagen bei der Betrachtung weitestgehend – soweit nicht für das Kriterium Testzwecke für Teilerdverkabelungsabschnitt als Pilotverfahren im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG von Relevanz – außen vor bleiben. Denn festgestellt werden soll zunächst, ob bzw. inwieweit ein Erdkabelabschnitt unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung des damit intendierten Testzwecks realisiert werden kann und welcher Trassenkorridor sich unter sämtlichen, hier zu betrachten Gesichtspunkten als beste Option erweist. Insoweit geht es vorerst um die Linienführung der optimalen Erdkabeltrasse, deren standortbezogener Anfangs- und Endpunkt unter Umständen – jedenfalls kleinräumig – angepasst und optimiert werden kann. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass mit dem Erdkabel andere Konflikte einhergehen, als mit den Kabelübergangsanlagen. Letztere weisen beispielsweise einen erhöhten Risikofaktor bezogen Landschaftsschutzgebiete auf, während das Erdkabel die Landschaft weniger und jeweils im gleichen Maße tangiert. Etwaige zu verzeichnende Mehrbelastungen werden hingegen insb. durch die Kriterien Wald, bedeutsame Landschaftsteile und faunistisch wertvolle Bereiche abgebildet. Dennoch bleiben die Vor- und Nachteile, die möglicherweise mit den Standorten der Kabelübergangsanlagen einhergehen nicht unberücksichtigt. Vielmehr wird das Ergebnis der Trassenkorridor-Alternativen im Nachgang mit Blick auf die Kabelübergangsanlagen überprüft. Im Einzelnen:

Tab. 10

Variante	I	II	III	IV	V
Trasse					
Länge Teilerdkabelabschnitt (km)	10,9	10,1	12,6	10,4	10,1
Entfallene Freileitungslänge (km)	13,5	12,5	15,9	12,4	12,3
Entfallene Gesamtleitungslänge (km)	2,6	2,4	3,4	2,0 (2,2 S. 45 der Unterlage Annex II Anhang 3 zum Erläuterungsbericht)	2,2 (2,1 S. 45 der Unterlage Annex II Anhang 3 zum Erläuterungsbericht)
Abweichung von der Ideallinie einer möglichst geradlinigen Verbindung	6 %	9 %	6 %	11 %	12 %
Bündelung (km) :					
- Autobahn	--	--	1,2	--	--
- Eisenbahn	--	0,4	--	--	--
Raumordnung					
Querung Vorranggebiete					
Windenergienutzung					
Gesamtlänge (km)	--	--	0,1	0,4 (0,2+0,2)	--
Bestehende Windenergieanlagen (km)	--	--	--	0,3	--
Vermeidung Zielkonflikt	Zielkonflikte können aufgrund der Einhaltung von Abstandsregeln vermieden werden, für die Trassenkorridor-Alternative IV sind zusätzlich Auflagen mit Blick auf die bestehenden Windenergieanlagen notwendig				
Natur und Landschaft					
Gesamtlänge (km)	--	0,41	1,3 (0,5+0,5+0,25 + 0,05)	0,48 (0,28+0,2)	--
Vermeidung Zielkonflikt	Zielkonflikte können durch geschlossene Querung sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden, für die Trassenkorridor-Alternative III kommt daneben ein Ausgleich in Betracht				
Naturschutz					
Querung Vogelschutzgebiete					
Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen (Kenn.-Nr. 3928-401)	--	--	x (0,05 km) 0,1 km nach S- 31 des Anlage C, Annex II, Anhang 3 des Erläuterungsberichts	--	--
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung	Unterdükerung				
- Lage	Unterdükerung des FFH-Gebiets, Baugruben (Ein- und Ausstiegsbereich des Bohrkopfes) befinden sich außerhalb des Vogelschutzgebiets in ca. 300 m bis 500 m Entfernung				
- Relevante Wirkfaktoren	Baubedingte Störung durch optische Reize				
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan zwar größere Fluchtdistanzen, aber Nutzung des Vogelschutzgebiet ausschließlich als Nahrungshabitat; im Übrigen für Rast- und Gastvögel ausreichend geeignete Ausweichflächen verfügbar, für Brutvögel können erhebliche Beeinträchtigungen durch Bauzeitregelungen ausgeschlossen werden				
- Erhebliche Beeinträchtigung	Nein				

Variante	I	II	III	IV	V
Querung FFH-Gebiete					
Nette und Sennebach (DE 3926-331)	---	--	--	x (2 mal je 0,02 km)	--
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung	Unterdükerung				
- FFH-Gebietsverträglichkeit	Ja, jedenfalls durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
- Lage	Unterdükerung des FFH-Gebiets, Baugruben (Ein- und Ausstiegsbereich des Bohrkopfes) befinden sich im Offenland außerhalb des FFH-Gebietes sowie dem Nah- und Uferbereich der Nette				
- Betroffene Wald-LRT	Ja, im konservativen Ansatz				
- Prioritäre Wald-LRT	Ja, im konservativen Ansatz 91E0				
- Relevante Wirkfaktoren	Baubedingte Störung durch optische Reize				
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Fischotter, Biber und Wildkatze überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, sodass jene durch Bauarbeiten am Tage nicht tangiert; keine Angaben über Brut-, Rast- oder Gastvogelvorkommen der charakteristisch relevanten Vogelarten; im konservativen Ansatz: für Rast- und Gastvögel bestehen ausreichend geeignete Ausweichflächen, für Brutvögel können erhebliche Beeinträchtigungen durch Bauzeitregelungen ausgeschlossen werden				
Biotopschutz					
Querung Wald (km)	--	--	0,05	--	0,84
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	--	--	Ja, durch Unter-dükerung	--	Nein, aus technischen Gründen offene Bauweise erforderlich, deren Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar ist
Querung alter Waldstandorte (km)	--	--	--	--	0,5
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen					Nein, da Verlegung Erdkabel technisch nicht möglich
Artenschutz					
Faunistisch wertvolle Bereiche					
Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Feldhamstervorkommens	x (1,12 km)	x (0,76 km)	x (3,72 km)	--	--
- Relevante Wirkfaktoren	Beseitigung von Vegetation und Habitaten, Zerschneidung von Lebensräumen sowie Fallenwirkung/ Individuenverlust				
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Feldhamster				

Variante	I	II	III	IV	V
- Ausschluss Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja, durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. bauzeitliche Beschränkung und Umsiedlung				
Wertvoller Bereich für Brutvögel	--	--	x (0,5 km)	x (0,8+0,22)	--
- Relevante Wirkfaktoren	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten, Beseitigung und Beanspruchung Gehölzvegetation bzw. -habitaten, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Störung durch optische Reize				
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Mehrere Brutvogelarten				
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. Unterdükerung, Bauzeitbeschränkung, Versickerung des entnommenen Grundwassers und Ersatzhabitate				
Wertvoller Bereich für Heuschrecken (FWB 3926_029-Heuschrecken)	--	--	x (ca. 57 m)	--	--
- Relevante Wirkfaktoren	k.A.				
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Heuschrecke				
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Unterdükerung				
Wertvoller Bereich für Tagfalter (FWB 3926_029-Tagfalter)	--	--	x (ca. 61 m)	--	--
- Relevante Wirkfaktoren	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten, Veränderung abiotischer Standortfaktoren				
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Tagfalter				
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Unterdükerung, Ersatzhabitate wie Versickerung des entnommenen Grundwassers				
Querung Schutzgebiete/ Objekte					
Mittleres Innerstetal mit Kanstein	--	--	x	--	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,1	--	--
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung	--	--	Unter-dükerung	--	--
Geschützter Landschaftsbestandteil	--	--	x	--	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,15	--	--
Sonstiges					
Querung flächige oberirdische Gewässer > 0,2 ha (km)	--	--	0,05	--	--
- Vermeidung von Beeinträchtigungen	--	--	Ja, durch Unter-dükerung	--	--
Querung Seltener Böden Rendzina (km)	--	--	--	--	0,84
Querung Erdfallgebiete (km)	--	--	--	--	0,5 Verlegung Erdkabel technisch nicht möglich
Testzwecke für Teilerdverkabelungsabschnitt als Pilotverfahren i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG					
Streckenlänge > 10 km < 14 km	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Anzahl Kabelübergangsanlagen = 2	--	erfüllt	erfüllt	erfüllt	--
- Anzahl (Stk)	1	2	2	2	1
Erforderliche Kompensationsspulen	2	2	2	2	2
Lange Unterdükerungsstrecken > 500 m < 900 m	--	--	erfüllt	--	--
- Länge (m)	--	--	> 500	--	--
Anzahl Querung besonderer Baugrundverhältnisse ≥ 1	--	--	erfüllt	--	--
- Länge (m)	--	--	1.000	--	--
Querung anspruchsvoller Kreuzungsobjekte ≥ 1	erfüllt	erfüllt	erfüllt	--	--

Variante	I	II	III	IV	V
- Anzahl Querung Kreuzung BAB/ Straße/ Schiene spitzw. (Stk)	1	3	3	0	5
- Anzahl Querung Kreuzung BAB/ Straße/ Schiene (Stk)	8	5	6	1	0
Mittlere Reliefierung > 25 < 70 Höhenmeter	--	erfüllt	erfüllt	erfüllt	--
- Zu überwindende Höhenmeter (m)	13	28	59	28	147
Gefälle > 10 % < 20 %	--	--	erfüllt	erfüllt	--
- Lokales Gefälle	3 %	3 %	17 %	17 %	41 %
Erdkabelbedingte Entlastungswirkung: Vergleich Erdkabel-Freileitung					
Raumordnung					
Entfallene Freileitungsannäherung (- querung) von Vorranggebieten					
Ruhige Erholung in Natur und Landschaft	--	--	--	--	x
- Gesamtlänge	--	--	--	--	0,6 (Trassenkorridor-Alternative III nach Ausführungen S. 73 Annex II, Anhang 3 Anlage 1 des Erläuterungsberichts
- Davon in Bündelung (km)	--	--	--	--	0,6
Natur und Landschaft	--	x	x	--	--
- Gesamtlänge (km)	--	0,5	0,1	--	--
- Davon in Neuzerschneidung (km)	--	--	0,1	--	--
Naturschutz					
Entfallene Querung von Vogelschutzgebieten					
Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen (Kenn.-Nr. 3928-401)	--	--	x	--	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,2	--	--
- Davon in Neuzerschneidung (km)	--	--	0,2	--	--
Entfallene Querung von FFH-Gebieten					
Nette und Sennebach (DE 3926-331)	--	--	--	x	--
- Gesamtlänge (km)	--	-- 0,3 km nach Ausführungen S. 71 Annex II, Anhang 3 Anlage 1 des Erläuterungsberichts)	--	0,1	--
- Davon in Bündelung (km)	--	--	--	0,1	--
Entfallene Querung von Naturschutzgebieten					
NSG 131 Innerstetal	--	--	x	--	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,2	--	--
- Davon in Neuzerschneidung (km)	--	--	0,2	--	--

Variante	I	II	III	IV	V
Entfallene Querung von Landschaftsschutzgebieten					
LSG WF045 Asselgrabenniederung	--	--	x	--	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,2	--	--
- Davon in Neuzerschneidung (km)	--	--	0,2	--	--
LSG HI056 Hainberg	--	--	--	x	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	--	4,7	--
- Davon in Bündelung (km)	--	--	--	4,0	--
- Davon in Neuzerschneidung (km)	--	--	--	0,7	--
LSG HI034 Nettetal	--	--	--	x	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	--	0,8	--
- Davon in Bündelung (km)	--	--	--	0,4	--
- Davon in Neuzerschneidung (km)	--	--	--	0,4	--
Artenschutz					
Entfallene Freileitungsabschnitte mit Erdseilmarkierung aufgrund erhöhten Vogelschlagrisiko	x	x	x	x	x
- Anzahl Spannfelder	23	20	34	26	24
- Davon in Bündelung	5	0	0	2	0
- Davon in Neuzerschneidung	18	20	34	24	24
Vermeidung Konflikte sonstiger sensibler Nutzungen					
Entfallene Freileitungsannäherung Sondergebiete Campingplatz Bergmühle/ Wochenendhausgebiete Mastbruch	--	--	x	--	--
- Gesamtlänge (km)	--	--	0,4	--	--
- Davon in Neuzerschneidung (km)	--	--	0,4	--	--
Gesamtanzahl entfallener Konflikte	0 (m.E. 1)	1 (m.E. 2)	6	4	2
Gesamtstrecke entfallener Konflikte	9,2	8,5	14,7	16	10,2
- Davon in Neuzerschneidung	7,2	8,5	14,7	10,7	9,6

Gemessen daran ist der Trassenkorridor-Variante III aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Vorzug zu geben.

Bezogen auf die Trassenkorridor-Alternative V liegt dies darin begründet, dass auf Grundlage der erforderlichen und verfügbaren Daten auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnamen erhebliche Beeinträchtigungen für Wald und alte Waldstandorte nicht ausgeschlossen werden können. In Anbetracht der hierfür notwendigen Querungslänge von mehr als 500 m und der starken Reliefierung im Bereich des nordwestlich von Lamspringe liegenden Bergrückens (Hopfenberg, Riesberg, Rosenberg) kommt hierbei insb. eine Unterdükerung nicht in Betracht. Zudem birgt die Trassenkorridor-Alternative aufgrund der im Trassenbereich befindlichen Erdfallgebiete erhebliche geologische Risiken und ingenieurtechnische Anforderungen, sodass jene zu der mit dem Vorhaben bezweckten sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 Abs. 1 EnWG im Widerspruch stünde. Ungeachtet dessen ist die Trassenkorridor-Alternative V gegenüber der Trassenkorridor-Alternative III nicht vorzugswürdig. Zwar fällt die Streckenlänge der Trassenkorridor-Alternative V gegenüber Trassenkorridorvariante III geringer aus, sodass sich im Hinblick auf das in Anspruch zu nehmende Grundeigentum, den Boden und die Baukosten nicht zu verachtende Vorteile ergeben. Diese werden jedoch durch die geringere Verkürzung des Freileitungsanteils und der Gesamttrasse sowie der fehlenden Möglichkeit der Bündelung mit anderen vorhandenen Infrastrukturen relativiert. Soweit demgegenüber mit der Trassenkorridor-Alternative III partiell mehr umweltfachliche und raumstrukturelle Konflikte einhergehen, können erhebliche Beeinträchtigungen unter Rückgriff auf geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich vollumfänglich ausgeschlossen werden, sodass dem Belang ein geringeres Gewicht beizumessen war. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl der Konflikte mit der geschlossenen Bauweise bewältigt werden können, deren Erprobung mit Blick auf § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG gerade in der gesetzgeberischen Intention liegt. Bei der Trassenkorridor-Alternative V kam eine lange Unterdükerung – wie soeben dargetan – jedoch aus technischen Gründen nicht in Betracht. Zugleich wird der mit der Erdverkabelung verbun-

dene Testzweck durch die Trassenkorridor-Alternative V nur im Hinblick auf die Querung anspruchsvoller Bauobjekte erfüllt und stellt sich im Vergleich zur Trassenkorridor-Alternative III – wie auch zu den übrigen Trassenkorridor-Alternativen – insoweit als nachteiliger dar, als das mit § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG verfolgte Interesse nur unzureichend genüge getan wird. Schließlich darf nicht verkannt werden, dass durch die Trassenkorridor-Alternative V weniger freileitungsbedingte Konflikte entfallen als mit der Trassenkorridor-Alternative III.

Von den verbleibenden Trassenkorridor-Alternativen stellt sich die Trassenkorridor-Alternative III gegenüber den Trassenkorridor-Alternativen I, II und IV unter Beachtung sämtlicher mit dem Vorhaben sowie der Teilverkabelung verfolgten Zielen und schutzwürdigen Interessen als beste Option dar. Zugegeben weist jene im Vergleich zu den anderen Trassenkorridor-Alternativen die größte Streckenlänge auf, was sie in Ansehung der Eigentümer- und Umweltbelange sowie der Wirtschaftlichkeit zunächst ungünstiger erscheinen lässt. So nimmt sie gegenüber den Trassenkorridor-Alternativen 20 % mehr Privateigentum in Anspruch und ist mit 20 % höheren Baukosten verbunden. Den mit der Streckenlänge einhergehenden Nachteilen steht jedoch die deutliche Verkürzung der Freileitungs- und Gesamtleitungslänge, die geringe Abweichung von der Ideallinie einer möglichst geradlinigen Verbindung und die Bündelungsoption gegenüber, die sich wiederum günstig auf die eben genannte Belange auswirken. Zwar entspricht die Abweichung von der Ideallinie derjenigen der Trassenkorridor-Variante I. Jene kann allerdings nicht mit anderen Infrastrukturen gebündelt werden. Soweit hingegen bei der Trassenkorridor-Alternative II diese Option besteht, ist jene im Vergleich zur Trassenkorridor-Alternative III vergleichsweise gering, beträgt nicht einmal die Hälfte der durch die Trassenkorridor-Alternative möglichen Bündelung. Daneben weicht die Trassenkorridor-Alternative II weit mehr von der Ideallinie einer möglichst geradlinigen Verbindung ab als die Trassenkorridor-Variante III. Nicht außer Acht zu lassen sind in diesem Zusammenhang überdies die mit § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG verfolgten Ziele. Ohne Frage erfüllen sämtliche Trassenkorridor-Alternativen durch ihre Mindestlänge von über 10 km den mit der Vorschrift angestrebten besonderen Testzweck. Dennoch steigen mit der Länge der Erdverkabelungsstrecke die technischen Herausforderungen, sodass das Erdkabel mit zunehmender Länge weitere Erkenntnisse und Betriebserfahrungen für einen längeren Streckenabschnitt liefert, sich mithin unter diesem Aspekt die Trassenkorridor-Alternative III als vorzugswürdig erweist. Nicht zuletzt werden durch die Trassen aber auch vornehmlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, deren Nutzbarkeit nur vorübergehend – für die Zeit der Bauphase – eingeschränkt ist. Etwaige verbleibende Mehrbelastungen durch die Leitungslänge sind mithin zeitlich begrenzt.

Die Planfeststellungsbehörde übersieht auch nicht, dass die Trassenkorridor-Alternative III weitaus mehr umweltfachliche und raumstrukturelle Konflikte auslöst als die übrigen Varianten, mit ihr insb. Belastungen im Hinblick auf ein mögliches Feldhamstervorkommen, die Asselgrabenniederung und das Innerstetal einhergehen. Dem Belang kommt jedoch – wie bereits oben ausgeführt – weniger Gewicht zu, da erhebliche Beeinträchtigungen – wie auch bei der Trassenkorridor-Alternativen I, II, IV – ausgeschlossen werden können, hier jedoch im Gegensatz zu den übrigen Varianten auf eine – dem Erprobungszweck des § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG in besonderer Weise entsprechende – lange Unterdükerung zurückgegriffen werden kann. Dies wirkt sich insb. zugunsten der durch die Freileitung betroffenen Avifauna aus, da eine erhebliche – und gegenüber den übrigen Trassenkorridor-Alternativen höhere – Anzahl an Freileitungsspannfeldern mit notwendigen Erdseilmarkierungen entfällt. Überdies können mit der Trassenkorridor-Alternative III mehr Freileitungskonflikte, vor allem bezogen auf den sensiblen Natur- und Landschaftsraum des EU-Vogelschutzgebiets „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ (Kenn.-Nr. 3928-401), des Naturschutzgebiets Innerstetal sowie dem LSG Asselgrabenniederung gelöst werden. Zwar ist die Gesamtstrecke der entfallenen Konflikte letztendlich geringer als bei der Trassenkorridor-Alternative IV. Die sich daraus für die Trassenkorridor-Alternative IV ergeben Vorteile werden allerdings dadurch relativiert, dass sich die Trassenkorridor-Alternative III bezogen auf den Testzweck der Erdkabelverlegung als vorteilhafter erweist. Denn mit der Trassenkorridor-Alternative III werden sämtliche in Betracht zu ziehenden Testzwecke erfüllt, während dies für die Trassenkorridor-Alternative IV hinsichtlich einer langen Unterdükerungsstrecke und der Querung besonderer Baugrundverhältnisse nicht

zutrifft. Gleiches gilt in Bezug auf die Trassenkorridor-Alternativen I und II, sodass sich die Trassenkorridor-Alternative III unter Betrachtung aller für die Variantenprüfung maßgeblichen und zu betrachtenden Gesichtspunkte als vorzugswürdig erweist.

Zu keiner anderen Bewertung führen etwaige, mit den Kabelübergangsanlagen verbundene Beeinträchtigungen. Diese stellen sich wie folgt dar:

Tab. 11

Variante	I	II	III	IV	V
Raumordnung					
Querung Vorranggebiete					
Windenergienutzung	--	--	--	x KÜA Nord	--
Vermeidung Zielkonflikt	k.A.				
Artenschutz					
Faunistisch wertvolle Bereiche					
Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Feldhamstervorkommens	--	x mit hoher Wahr-schein-lich-keit KÜA Süd	--	--	---
- Relevante Wirkfaktoren	K.A.				
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Feldhamster				
- Ausschluss Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	K.A.				
Landschaftsschutzgebiet					
Hainberg (HI056)	--	--	x KÜA SÜD	--	--
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung	mögliche Vermeidung durch optimierte Trassenführung				

Die von der Vorhabensträgerin hierzu zur Verfügung gestellten Informationen sind zwar ersichtlich nicht vollständig, treffen insb. nur partiell Aussagen zu möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerding unschädlich, da auch unter der Annahme, dass zugunsten der Trassenkorridor-Alternativen I und II das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden kann, jedenfalls der mit der Trassenkorridor-Alternative III einhergehende Konflikt mit dem Landschaftsschutzgebiet Hainberg durch eine optimale Trassenführung einer Lösung zugänglich ist, die erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwarten lässt. Insoweit kommt dem Belang, dass die Standorte der Kabelübergangsanlagen gegenüber den Trassenkorridor-Varianten I und V nicht konfliktfrei sind, ein derart geringes Gewicht zu, welches nicht geeignet ist, das Ergebnis der Variantenprüfung zur Linienführung der Teilverkabelungsstrecken in Abrede zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass für die Trassenkorridor-Alternativen I und V nur eine Kabelübergangsanlage notwendig wäre, sich die notwendige Flächeninanspruchnahme mithin um ca. 5.700 m² (Gesamtfläche inklusive Grünstreifen) reduzieren würde. Hierbei war jedoch der mit § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG angestrebte besondere Testzweck zu berücksichtigen, der es zur Sammlung ausreichender Betriebserfahrungen innerhalb eines Freileitungsabschnitts zumindest im Sinne einer Abwägungsdirektive erforderlich macht, dass sich der Erdkabelabschnitt und damit auch die dafür notwendigen Kabelübergangsanlagen innerhalb des Verlaufs der Freileitungsstrecke befinden und nicht – wie bei den Trassenkorridor-Alternativen I und V vorgesehen – direkt an den Umspannwerken ansetzen bzw. enden. Mithin bedurfte es mindestens zwei Kabelübergangsanlagen, sodass der Trassenkorridor-Alternative auch vor diesem Hintergrund der Vorzug zu geben war.

2.2.3.3.3.2 Kleinräumige Trassenvarianten des 13 km langen Teilerdkabelabschnitts

2.2.3.3.3.2.1 Variantenbereich A-EKA01 Asselgrabenniederung

Im Hinblick auf den Variantenbereich A-EKA-01 Asselgrabenniederung nahm die Vorhabensträgerin zunächst drei Varianten in den Blick, von denen die Variante A-EKA01-1 bereits im Rahmen der Grobanalyse ausschied. Jene sollte entlang des Wirtschaftsweges zwischen Hohenassel und Luttrum in westlicher Richtung verlaufen, bevor sie vor Luttrum nach Süden verschwenkt. Auf dem Ergebnis der von der Vorhabensträgerin durchgeführten Baugrunduntersuchung fußend kann diese Variante jedoch weder in offener noch in geschlossener Bauweise mit technisch verhältnismäßigen Mitteln realisiert werden. Denn in technischer Hinsicht setzt die HDD-Bohrung einen definierten Widerstand des Bodens voraus, da ansonsten keine geregelte Richtung erzielbar ist. Dies liegt darin begründet, dass die HDD-Bohrung auf einem kombinierten Wirkprinzip beruht: Einerseits wird die Bohrung in konventioneller mechanischer Technik durchgeführt, die durch gesteinslösende Wasser- bzw. Bohrsuspensionsstrahlen unterstützt wird. Andererseits erfolgt eine Steuerung dieser Bohrung durch diese Bohrsuspensionsstrahlen. Bestätigt durch die ingenieurtechnischen Daten des LBEG wurde allerdings auf einer Länge von ca. 0,6 km im zentralen Bereich der Asselgrabenniederung eine Moormächtigkeit von mehr als 2,0 m nachgewiesen, die wiederrum auf einem weichen, morastigen Baugrund liegt und eine geregelte Richtung der HDD-Bohrung nicht zulässt. Zur Vermeidung einer Beschädigung des Erdkabels wäre daher nur ein gerichteter Rohrvertrieb unter Einsatz von keramischen Schutzrohren möglich, die nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch auf eine Bohrlänge von max. 300 bis 500 m begrenzt sind. Ein Infrastrukturtunnel ist demgegenüber wirtschaftlich unverhältnismäßig[83]. Dies zugrunde gelegt werden folgende kleinräumige Trassenvarianten für den Bereich der Asselgrabenniederung näher betrachtet:

Variante A-EKA01-2

Die Variante A-EK01-2 verläuft östlich von Hohenassel in südlicher Richtung, wobei sie die Asselgrabenniederung sowie die BAB A 39 jeweils in geschlossener Bauweise quert. Von dort aus wird die Trasse mit der BAB A 39 gebündelt und führt im Bereich von Westerlinde auf der ortsabgewandten Seite der BAB A 39 weiter in südwestlicher Richtung. Ziel der Variante A-EKA01-2 ist insoweit ein gebündelter Trassenverlauf parallel zur BAB A 39 bei gleichzeitig größtmöglicher Umgehung der Asselgrabenniederung.

Variante A-EKA01-3

Östlich von Hohenassel beginnend verläuft die Trasse der Variante A-EKA01-3 zunächst in südwestlicher Richtung, in deren Verlauf sie die Asselgrabenniederung zum Teil quert bzw. an deren südlichen Rand entlang des Wiesenweges geführt wird. Bei Westerlinde schwenkt die Trasse sodann nach Nordwesten ab, um in einem Abstand von ca. 50 m die Wohnbebauung von Westerlinde zu umgehen. Östlich von Luttrum verläuft die Variante A-EKA01-3 weiter in südwestlicher Richtung, quert hierbei die BAB A 39 in geschlossener Bauweise und verläuft sodann parallel zu dieser in Richtung Wartjenstedt. Insgesamt zielt die Variante A-EKA01-3 auf eine Trassenführung mit geringstmöglicher Inanspruchnahme von Eigentum ab, orientiert sich hierbei an vorhandenen, überwiegend asphaltierten Wirtschaftswegen.

Im Rahmen der 2. Planänderung hat die Vorhabensträgerin die Variante A-EKA01-3 nochmals modifiziert und das Erdkabel um ca. 70 m nach Norden verschoben. Während mithin bei der

---

83 Vgl. BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Band 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 32, wonach die Gesamtkosten je nach Ausführungsart ca.750.000 - 950.000 €/km betragen.

Trasse der Variante A-EKA01-3 je eine Phase nördlich und eine Phase südlich des Wiesenweges vorgesehen war, liegt das Erdkabel bei der modifizierten Variante A-EKA01-3 vollständig nördlich des Weges und damit sämtlich in der Asselgrabenniederung.

Vorauszuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die vergleichende Bewertung zunächst auf die Varianten A-EKA01-2 und A-EKA01-3 bezieht. Denn die modifizierten Variante A-EKA01-3 entspricht weitestgehend der Varinate A-EKA01-3, da sich hier nur kleinräumige Änderungen im Rahmen einer in den Blick zu nehmenden, möglichen Trassenoptimierung ergeben. Insoweit setzt die Betrachtung der mit der modifizierten Variante A-EKA01-3 einhergehenden Vor- und Nachteile eine Abwägungsentscheidung bezogen auf die Ausgangsvarianten voraus.

Tab. 12

Variante	A-EK01-2	A-EK01-3
Trasse		
Gesamtlänge (km)	4,0	3,87
- davon Länge HDD-Bohrung	460 m	540 m
Neutrassierung (km)	0,4	3,87
Bündelung (km)	x	--
- mit BAB/ Kreisstraßen etc.	3,6	--
Wirtschaftlichkeit	Aufgrund der längeren Strecke ist die Variante A-EK01-2 im Vergleich zur Variante A-EK01-3 rund 6 % (ca. 1,5 Mio. Euro) teurer	
Privateigentum	x	x
- Streckenlänge (km)	4,0	3,87
- Anzahl der Eigentümer	25	30
- Gesamtfläche (ha)	15,6	14,7
- Acker (ha)	13,8 (8,0 siehe S. 125 ggf. wg. Abzug Dükerbereich)	9,5 (7,8 siehe S. 125 ggf. wg. Abzug Dükerbereich)
- Grünland (ha)	0,2	4,0
- Sonstige (ha	1,6	1,2
Eigentumsrechtliche Verfügbarkeit	Mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen sind die Eigentümer des Hauptflächenanteils der Variante A-EK01-2 nicht einverstanden. Demgegenüber haben die Eigentümer der Variante A-EK01-3 aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit und schlechteren Bewirtschaftung der Grundstücke nördlich des Wiesenweges ihre Zustimmung zu einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Aussicht gestellt.	
Querung Vorranggebiete		
Natur und Landschaft	--	x
- Gesamtlänge (km)	--	1,69
Technik		
technische Risiken	Ja, bezogen auf felsigen Baugrund im Bereich des Bockernberges; Mehraufwendungen erforderlich, Vorhaben realisierbar	--
Immissionen		
Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm	Ja	Ja, unter Rückgriff auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Naturschutz		
Biotopschutz		
Querung LRT nach Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten (km)	x	--
Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände (km)	x (in offener Bauweise)	x (in geschlossener Bauweise)
Querung historisch alter Waldstandorte (km)	0,15	---
Artenschutz		
Wertvoller Bereich für Brutvögel (Kenn.-Nr. 3827.3/1) mit Bewertung „Status offen“	--	Ca. 2,0 km
- Relevante Wirkfaktoren	Baubedingte Störung	

Variante	A-EK01-2	A-EK01-3
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Wiesenpieper, Schwarzmilan	
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Bei Feldlerche und Kiebitz: Tötung von Individuen aufgrund Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) Braunkehlchen, Neuntöter und Wiesenpieper nicht im Rahmen der Artenschutzbeiträge betrachtete, da wohl Vorkommen mit Blick auf Habitatstruktur unwahrscheinlich, vgl S. 6.2-84 Umweltstudie Erdkabel	
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Bei Feldlerche und Kiebitz: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und bei Feldlerche zusätzlich V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) wie V11 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche)	
Sonstige Artenschutzfachliche Aspekte		
- Relevante Wirkfaktoren	Baubedingte Störung	
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Nachweis von Feldlerche, Wachtelkönig, Rotmilan, Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Rohrweihe, die Asselgraben ausschließlich als Teil-Nahrungshabitat innerhalb ihres großen Aktionsraums nutzen; Wachtelkönig Zufallsbeobachtung, die nicht nochmals bestätigt werden konnte, Vorkommen des Wachtelkönigs aufgrund festgestellter Habitatstrukturen und deren geringen Wertigkeit unwahrscheinlich	
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Bei Feldlerche und Rohrweihe: Tötung von Individuen aufgrund Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit); Turmfalke nur im Artenschutzbeitrag für Freileitung betrachtet, dort Vermeidung durch weitere Maßnahmen V_A1 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen), V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), V11 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche)	
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Bei Feldlerche und Rohrweihe: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und bei Feldlerche zusätzlich V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) wie V11 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche)	
Landschaftsschutzgebiete		
Asselgrabenniederung	x	x
Gesamtlänge der Querung (km)	0,12	2,75
- Art der Querung	Geschlossene Bauweise	Geschlossene Bauweise auf einer Länge von 0,24 m, im Übrigen offene Bauweise
- Vorhabenbedingte Wirkung	--	Temporäre Auswirkungen während der Bauphase sowie dauerhafte Auswirkungen bezogen auf noch vorhandenen Niedermoorcharakter
Ausschluss Verbotstatbestand nach § 26 Abs. 2 BNatSchG	Unter Umständen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 der LSG-VO (Errichtung baulicher Anlagen)	Teilweise Unter Umständen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 der LSG-VO (Errichtung baulicher Anlagen)
Möglichkeit der naturschutzfachlichen Befreiung	Ja , (vom VHT keine Begründung, ggf. Arg., dass Voraussetzungen des § 67 I BNatSchG erfüllt	Ja, Beeinträchtigungen beschränken sich entweder auf Bauphase, sodass Flächen im Nachgang der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden; hinsichtlich Beeinträchtigung Boden durch Kompensationsmaßnahmen
Lichtenberge - Oelber Tal - Elberberg-Höhenzug	x	--

Variante	A-EK01-2	A-EK01-3
Gesamtlänge der Querung (km)	0,14	--
- Art der Querung	Offene Bauweise	--
- Vorhabenbedingte Wirkung	Temporäre Auswirkungen während der Bauphase	--
Ausschluss Verbotstatbestand nach § 26 Abs. 2 BNatSchG	Teilweise Vor allem durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	--
Möglichkeit der naturschutzfachlichen Befreiung	Ja, Beeinträchtigungen beschränken sich auf Bauphase, insb. Flächen können im Nachgang der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden	--
Denkmal		
Querung Bodendenkmäler	x	x
- Anzahl (Stk.)	1	1
Sonstiges		
Querung Fließgewässer Asselgraben/Flote	x	x
Querung besonders schutzwürdiger Böden	x	x
- Gesamtlänge (km)	4,0	2,19
- Querung Bereich Erd-Niedermoor (km)	0,17	1,85
- davon Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (km)	3,85	2,19
- davon naturnaher Boden (km)	0,15	--

Unter Berücksichtigung dessen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zunächst der Variante A-EK01-3 der Vorzug zu geben. Ausschlaggebend war hierbei zunächst deren kürzere Strecke, sodass auf weniger – in privater Hand liegendes – Grundeigentum zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass mit Blick auf die geringere Bodenfruchtbarkeit und schlechtere Bewirtschaftung die von der Variante A-EK01-3 betroffenen Eigentümer im Gegensatz zu denjenigen der Variante A-EK01-2 weitestgehend ihre Zustimmung zu einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Aussicht gestellt haben, hier der Zugriff auf das Eigentum weiter gemindert werden kann. Denn der Planfeststellungbeschluss beinhaltet nach § 45 Abs. 1 EnWG eine eigentumsrechtliche Vorwirkung, die letztlich zu einem (finalen) Eigentumsentzug führen kann, dessen Vermeidung immer auch im öffentlichen Interesse liegt. Muss jedoch nicht enteignet werden, sondern steht der benötigte Grund und Boden freihändig zur Verfügung, so wird nicht in das Eigentumsgrundrecht eingegriffen, sodass sich die Nachteile in rein monetären Belangen erschöpfen. Zwar kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Variante A-EK01-2 durch einen weitaus höheren Bündelungsanteil auszeichnet, insoweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die bereits durch die BAB A 7 vorbelastet sind. Gleichwohl verbleibt es dem Umfang nach bei einem Eigentumseingriff, sodass hiermit allenfalls die Qualität, aber eben nicht die Quantität des Eingriffs gemindert werden kann. Der sich aus dem höheren Bündelungsanteil in diesem Zusammenhang ergebende Vorteil ist mithin nicht geeignet, die mit der Variante A-EK01-2 einhergehenden Nachteile aufzuwiegen. Demgegenüber wirkt sich die geringe Streckenlänge – auch unter Berücksichtigung der anteiligen HDD-Streckenlänge – zugleich positiv auf die mit dem Vorhaben verbundenen Baukosten aus, die gegenüber der Variante A-EK01-2 zu 6 % günstiger ausfallen und damit am ehesten dem § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen. Zugegeben können sich die Kosten für die Realisierung des Vorhabens mit Blick auf die bei der Variante A-EK01-3 ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erhöhen. Allerdings kann nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung bislang nur überschlägige und konservative Annahmen möglich sind, die Prüfung, ob und inwieweit solche kostenauslösenden Maßnahmen überhaupt notwendig sind, erst mit der Ausführungsplanung verlässlich getroffen werden können. Demnach

konnte und musste dieser Belang nicht im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass durch die Variante A-EK01-3 deutlich mehr Flächen des LSG Asselgrabenniederung in Anspruch genommen werden als durch die Variante A-EK01-2. Mit der Querung des LSG Asselgrabenniederung ist jedoch kein substanzieller, sondern nur ein rein formaler Eingriff verbunden. Denn unweigerlich zielt die Unterschutzstellung der Asselgrabenniederung nach § 3 Abs. 2 LSG-VO[84] auf die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insb. des Grünlandes und des noch vorhandenen Niedermoorbodens, und stellt gemäß § 3 Abs. 3 der LSG-VO unter anderem den Erhalt und die Sicherung der Niedermoorstandortes und des Niedermoorbodens als besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes heraus. Infolge der landwirtschaftlichen Nutzung, hier in Form eines 5-Jahres-Umbruchs und dem Abbau von Feldfrüchten, findet jedoch faktisch kein Moorerhalt statt. Vielmehr sind die Niedermoore in den Querungsbereichen des Landschaftsschutzgebietes stark vererdet und entwässert, Grünlandfächen wurden in Ackerflächen umgebrochen. Auch die ursprüngliche naturnahe Niedermoor-Dynamik ist nicht mehr gegeben. Im Ergebnis besteht daher ein vorbelasteter Zustand, der sich zukünftig, vor allem ohne das planfestgestellte Vorhaben, verschlechtern wird, sodass festzustellen ist, dass der Gebietscharakter nicht mehr dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung entspricht. Dort wo der Niedermoorcharakter noch vorhanden ist, bleibt er dagegen nach dem Eingriff in seiner vorgefundenen Form auch erhalten, kann insb. nach Beendigung der Erdkabelverlegung in seiner typischen Horizontierung wieder aufgebracht werden. Soweit daher durch die vornehmlich randliche Trassenführung der Variante A-EK01-3 Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind, können jene durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie einer ökologischen Baubegleitung, minimiert bzw. durch Kompensationsmaßnahmen, die sich an den Entwicklungszielen der LSG-VO orientieren, ausgeglichen werden. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Vorhabensträgerin eine Wiedervernässung in den Blick nimmt, die im Verbund mit weiteren Kompensationsmaßnahmen der Renaturierung dienen kann. Hinsichtlich des LSG Asselgrabenniederung könnte im Zuge des Vorhabens mithin sogar eine Verbesserung erreicht werden. Im Übrigen gründen die weiteren, mit der Variante A-EK01-3 einhergehenden Auswirkungen auf die Bauausführung, sodass es sich ausschließlich um temporäre Belastungen handelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fällt der Belang daher weniger ins Gewicht als die für die Variante A-EK01-3 einstweilen streitenden Eigentumsinteressen.

Nicht zuletzt ist die Variante A-EK01-2 zudem mit naturschutzfachlichen Nachteilen verbunden. So quert sie einen Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten sowie historische alte Waldstandorte. Daneben kommt es zu einer Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände in offener Bauweise, während die Variante A-EK01-3 nur einen kleineren Erlenbestand unterdükert, mit der allenfalls ein vereinzelter Verlust von kleineren Feldgehölzen oder Einzelbäumen einhergeht. Insoweit werden durch die Variante A-EK01-3 weniger sensible Natur- und Landschafträume betroffen. Dem steht nicht entgegen, dass die Variante A-EK01-3 entgegen der Variante A-EK01-2 wertvolle Bereiche für Brutvögel queren. Relevante Wirkungen zeitigt das Vorhaben nämlich nur insoweit, als aufgrund dessen Realisierung zu baubedingten Störungen kommt, die zeitlich begrenzt sind und infolge von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu Einwirkungen auf Tiere besonders geschützter Arten führen, die einen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklichen. In Anbetracht dessen war hier die Variante V-EK01-3 unter Berücksichtigung sämtlicher zu betrachtender Belange vorzugswürdig.

Ausgehend davon waren die Vor- und Nachteile der modifizierten Variante A-EKA01-3 in den Blick zu nehmen, der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde letztendlich der Vorzug zu geben ist. Dies liegt darin begründet, dass nicht nur die Flächeninanspruchnahme von insgesamt sechs Flurgundstücken entfällt, sondern die von der modifizierten Trasse betroffenen Grund-

---

84 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asselgrabenniederung“ im Bereich des Samtgemeinde Baddeckenstadt LSG WF 45 v. 05.08.2005 (ABl. LK Wolfenbüttel Nr. 30, S. 4).

stückseigentümer weitüberwiegend der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schriftlich zugestimmt haben. Zwar wurde weder das Eigentum an Grundstücken auf die Vorhabensträgerin übertragen noch ist deren Inanspruchnahme bisher durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit dinglich gesichert. Dennoch war seitens der Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die Betroffenen ihren Grund und Boden freilwillig zur Verfügung stellen, gehörig in die Abwägung einzustellen, da mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eine gleich wirksame, die Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer nicht bzw. weniger fühlbar beeinträchtigende Alternative für die Verwirklichung des Vorhabens zur Verfügung steht[85]. Denn hierdurch wird der unvermeidbare Zugriff auf das Privateigentum in qualitativer bzw. quantitativer Hinsicht weiter abgemildert und den argrarstrukturellen Belangen der betroffenen Eigentümer soweit wie möglich Rechnung getragen. Darüber hinaus bleiben die vorhandenen Bäume südlich des Wiesenweges, die als Ausgleichsmaßnahme für die BAB A 39 angepflanzt wurden, erhalten.

Soweit die Trassenverschiebung indessen zugleich dazu führt, dass das planfestgestellte Vorhaben das LSG „Asselgrabenniederung“ insgesamt auf einer Länge von weiteren 550 m (2,72 km anstatt 2,17 km) quert und sich die Fläche der darin liegenden Arbeitsflächen um 0,3 ha (8,23 ha anstatt 7,93 ha) erhöht, vermögen die sich daraus ergebenen Nachteile die mit der modifizierten Varianten A-EKA01-3 einhergehenden Vorteile nicht zu überwiegen. Wie oben dargetan, liegen bereits bei der Variante A-EKA01-3 Teile des Kabelgrabens sowie Arbeitsflächen – wenn auch in geringerem Umfang – im Landschaftsschutzgebiet. Die sich durch die Modifizierung des Trassenverlaufs ergebene Änderung liegt mithin vornehmlich darin, dass sich die Kabeltrasse nördlich des Wiesenweges nunmehr vollständig im Landschaftsschutzgebiet befindet. Zwar wird damit zugleich mehr Erd-Niedermoorboden in Anspruch genommen, da sich die Querungslänge im Änderungsbereich von 53 m auf 710 m erhöht. Unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe, insb. der Vorbelastung des Landschaftschutzgebietes sowie der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die zu verzeichnende Mehrbelastung jedoch vergleichsweise gering, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Belang weniger ins Gewicht fällt. Gleiches gilt bezogen auf die Querung von drei zum Asselgraben hin entwässernden Gräben, da es sich hierbei sämtlich nur um temporär wasserführende, vegetationsarme landwirtschaftliche Gräben handelt.

2.2.3.3.3.2.2 Variantenbereich A-EKA-02 KÜA Süd

Bezogen auf den Variantenbereich A-EKA-02 KÜA Süd hat die Vorhabensträgerin zwei Standortvarianten (A-EK02-1 und A-EK02-3) näher betrachtet. Demgegenüber schied die Variante A-EK02-4 im Rahmen der Grobanalyse aus, da die Flächen im freihändigen Erwerb nicht zur Verfügung standen, die Vorhabensträgerin jedoch insoweit auf andere – ihr bereits zum Erwerb angebotene – Flächen zurückgreifen konnte. Zudem nahm die Vorhabensträgerin einen weiteren Standort (Variante A-EK02-2) in den Blick, der aufgrund des dort vorhandenen felsigen Untergrundes mit einem erheblichen bautechnischen Aufwand verbunden wäre und deshalb nicht weiter betrachtet wurde. Dies zugrunde gelegt stellen sich die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten wie folgt dar:

Variante A-EK02-1

Die Variante A-EK02-1 verläuft östlich der BAB A 7 in Ausführung als Erdkabel parallel zur Autobahn in südlicher Richtung und mündet vor dem Waldgebiet des Hainbergs in die KÜA Süd. Von dort überquert sie in Ausführung als Freileitung die BAB A 7.

Variante A-EK02-3

Der Standort der KÜA Süd befindet sich nördlich der K 305, östlich der BAB A 7, von wo aus die Variante A-EK02-3 in Ausführung als Freileitung in südwestlicher Richtung die BAB A 7

---

85 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.07.2018 - 7 B 15/17, juris, Rn. 17; BVerfG, Urt. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, juris, Rn. 183 m.w.N.

quert. In ihrem weiteren Verlauf schwenkt die Variante in südlicher Richtung ab und wird westlich der BAB A 7 in südlicher Richtung parallel zur Autobahn geführt.

Tab. 13

Variante	A-EK02-1	A-EK02-3
Trasse		
Gesamtlänge (km)	2,07	1,73
- davon als Erdkabel	1,78	--
- davon als Freileitung	0,29	1,73
Neutrassierung (km)	0,71	0,61
Anzahl der Maststandorte (Stk.)	0	4
Bündelung (km)	x	x
- mit BAB/ Kreisstraßen etc.	1,36	1,12
Wirtschaftlichkeit	Bei der Variante A-EK02-1 verlängert sich Erdkabel auf 15 km, sodass zusätzliche und mit Mehrkosten verbundene Kompensationsspulen erforderlich sind. Daneben geht mit dem felsigen Baugrund ein technischer und wirtschaftlicher Mehraufwand einher, sodass die Variante A-EK02-1 im Vergleich zur Variante A-EK02-3 rund 418 % teurer ist.	
Privateigentum	x	x
- Streckenlänge (km)	2,07	1,73
Immissionen		
Naturschutz		
Artenschutz		
Sonstige artenschutzfachliche Aspekte		
- Relevante Wirkfaktoren	Veränderung der Habitatstruktur durch Kulissenwirkung	
- Charakteristisch betrachtungsrelevante Arten	Feldlerche	
- Ausschluss Verbotstatbestand	Ja, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, hierdurch jedoch nur geringere Abundanzverlust; Vermeidung dessen durch Maßnahmen V_A2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) und bei Feldlerche zusätzlich V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) wie V11 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche); im Übrigen betreffender Bereich durch Kulissenwirkung der Freileitung überlagert	
Landschaftsschutzgebiete		
Hainberg		
Gesamtlänge der Querung (km)	1,90 und KÜA Standort	0,91
- Davon als Erdkabel	1,65	--
- Davon als Freileitung	0,25	0,91
- Vorhabenbedingte Wirkung	Temporäre Auswirkungen während der Bauphase sowie dauerhafte anlagenbezogene Auswirkungen	
Ausschluss Verbotstatbestand nach § 26 Abs. 2 BNatSchG	Nein	Nein
Möglichkeit der naturschutzfachlichen Befreiung	Ja	Ja
Sonstiges		
Querung besonders schutzwürdiger Böden		
- Gesamtlänge (km)	0,48	KÜA Standort (Gesamtfläche incl. Grünstreifen ca. 5700 m²)
- Davon Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (km)	0,48	KÜA Standort (Gesamtfläche incl. Grünstreifen ca. 5700 m²)

Dies zugrunde gelegt erweist sich die Variante A-EK02-3 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig. Jene stellt zunächst die kürzeste Variante dar, deren Neutrassierungsanteil auch unter Berücksichtigung des geringeren Bündelungsanteils mit anderen Infrastrukturen nicht denjenigen der Variante A-EK02-1 übersteigt. Insoweit wird durch die Variante A-EK02-3 weniger Privateigentum in Anspruch genommen, was sich zugleich günstig auf die Baukosten auswirkt. Zwar können aufgrund des längeren Erdkabelabschnitts mit der Variante

A-EK02-1 immissionsbedingte und visuelle Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Sillium weiter gemindert werden. Hierdurch würde sich jedoch der Standort der Kabelübergangsanlage in das LSG Hainberg verschieben und damit weitaus mehr sensiblen Landschaftsraum als die Variante A-EK02-3 in Anspruch nehmen. Soweit daher die Variante A-EK02-3 – wie hier – einen Mindestabstand von 400 m aufweist, der sicherstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch vermieden werden, ist ein Vorteil nicht erkennbar bzw. derart geringfügig, dass dieser gegenüber den naturschutzfachlichen Nachteilen weitaus geringer ins Gewicht fällt. Überdies steigen mit zunehmender Trassenlänge, insb. eines Teilerdverkabelungsabschnitts, die Kosten für die Realisierung des Vorhabens. Verlängert sich das Erdkabel sogar – wie bei der Variante A-EK02-1 – auf insgesamt 15 km, kommt es aufgrund der einer sodann zusätzlich erforderlichen Kompensationsspule zu weiteren Mehrkosten, hier in Höhe von ca. 4 bis 5 Mio. Euro, sodass gegenüber der Variante A-EK02-3 mit einer 4-fachen Kostenlast zu rechnen ist. In wirtschaftlicher Hinsicht entspricht daher die Variante A-EK02-3 am ehesten einer preisgünstigen Versorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG, sodass jener der Vorzug einzuräumen war. Dem steht nicht entgegen, dass durch die Variante A-EK02-3 aufgrund ihres KÜA-Standortes mehr schutzwürdiger Boden in Anspruch genommen wird. Denn die sich hieraus ergebenen Vorteile der Variante A-EK02-1 sind derart gering, dass sie nicht geeignet sind, die mit ihr verbundenen Nachteile aufzuwiegen.

2.2.3.3.3.2.3 Variantenbereich KÜA Nord

Im Rahmen der 2. Planänderung hat die Vorhabensträgerin den Verlauf der Erdkabeltrasse kleinräumig geändert und den Standort der „KÜA Nord“ verschoben.

Variante 1. Planänderung

Nach Ausschleifung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung am Mast A047 mündet die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in die KÜA Nord, die westlich der L 619 gelegen ist. Von hier verläuft die Erdkabeltrasse weitestgehend geradlinig in südwestlicher Richtung und endet nordöstlich von Burgdorf an der Landkreisgrenze.

Variante 2. Planänderung

Nach Ausschleifung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung am Mast A047 verschwenkt die Frei

leitungstrasse in süd/südwestlicher Richtung und mündet in die KÜA Nord, die sich ca. 430 m entfernt vom KÜA-Standort der 1. Planänderung befindet. Die Erdkabeltrasse beginnt daher südlich des Ortsbaches und verläuft bis zur Landkreisgrenze nordöstlich von Burgdorf in süd/südwestlicher Richtung. Anders als die Trasse der 1. Planänderung orientiert sich die Trasse hierbei weitgehend an den bestehenden Flurgrundstücksgrenzen und Bewirtschaftungswegen, sodass sie in ihrem Verlauf mehrfach abknickt und weniger geradlinig verläuft.

Die Planfeststellungsbehörde hat die in Betracht kommenden Varianten geprüft und geht davon aus, dass die beantragte Vorzugsvariante der Vorhabensträgerin die günstigste Vorhabenvariante darstellt. Ausschlaggebend war hierbei der Umstand, dass die von der Variante der 2. Planänderung betroffenen Eigentümer im Gegensatz zur Variante der 1. Planänderung weitestgehend der Inanspruchnahme ihrer Grundtsücke schriftlich zugestimmt haben. Wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.3.3.2.1) ist dies seitens der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung gehörig zu berücksichtigen, da der unvermeidbare Zugriff auf das Privateigentum in qualitativer bzw. quantitativer Hinsicht weiter abgemildert und den argrarstrukturellen Belangen der betroffenen Eigentümer soweit wie möglich Rechnung getragen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass sich durch die Verschiebung der KÜA Nord und die kleinräumige Anspassung der Erdkabeltrasse der Freileitungsabschnitt um 430 m sowie der Erdkabelabschnitt um 23 m verlängert, der Mast A046 um ca. 11,90 m erhöht und ein zusätzlicher Mast benötigt wird, sich die Variante der 2. Planän-

derung hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Boden mithin nachteiliger darstellt. Dennoch sind die mit der Variante 2. Planänderung einhergehenden Nachteile vergleichsweise gering und fallen nicht ins Gewicht. Denn im Rahmen einer vereinfachten Betrachtung erhöht sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme hierdurch um maximal 1 %, zumal sich durch den Verzicht auf den Ersatzbau des Mastes 81N und dem Wegfall meherer Aufweitungen des Erdkabelgrabens Entlastungen ergeben. Soweit sich hierdurch zugleich der für die Schutzstreifen benötigte Flächenanteil erhöht, betrifft dies vornehmlich landwirtschaftliche Nutzflächen, die zukünftig bewirtschaftet werden können. Lediglich die Standorte der Mastfundamente und Cross-Bonding-Muffen entfallen für eine Nutzung. Bei den Arbeitsflächen handelt es sich hingegen ausschließlich um eine temporäre Belastung. Gemessen am Gesamtvorhaben sind die mit der Variante der 2. Planänderung einhergehenden Mehrbelastungen für das Schutzgut Boden mithin vernachlässigbar. Gleiches gilt bezogen auf das Landschaftsbild, da sich die Belastung ebenfalls nur um ca. 1 % erhöht. Insoweit ist mit Blick auf die einstweilen streitenden Eigentumsinteressen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Variante der 2. Planänderung der Vorzug zu geben.

2.2.3.3.3.3 Weitere Erdkabelkabeloptionen

Darüber hinaus kamen weitere Erdkabelabschnitte nicht ernsthaft in Betracht, da die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG (siehe 2.2.3.3.1.2) nicht gegeben sind. Denn im gesamten Trassenbereich der Freileitungsabschnitte ist der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich liegen, sowie ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten (vgl. 2.2.3.4.1). Maßgeblich war dabei ausschließlich – und in Abweichung zu den Vorgaben der Abschnitt 4.2.07 Satz 6, 8 LROP 2017 – der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes; auf etwaige Grundstücksgrenzen kam es nicht an[86]. Auch liegt bezogen auf die Freileitungsabschnitte des planfestgestellten Vorhabens weder ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (siehe 2.2.3.4.9.4) noch erweisen sich diese im Lichte des § 34 Abs. 2 BNatSchG als unzulässig (siehe 2.2.3.4.9.1). Die Querung einer Bundesstraße steht demgegenüber nicht in Rede. Eingedenk dessen scheiden weitere Erdkabelabschnitte bereits in rechtlicher Hinsicht aus.

Schließlich ist eine Ausführung des planfestgestellten Vorhabens als Erdkabel mit Ausnahme des oben genannten 13 km langen Teilabschnitts nicht vorzugswürdig. Denn ungeachtet des Umstandes, dass das Erdkabel – wie soeben dargetan (siehe 2.2.3.3.1.2) – noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist deren Nutzungsdauer nach derzeitigem Kenntnisstand auf 40 Jahre begrenzt, wohingegen eine Freileitung bei regelmäßiger Wartung ca. 80 Jahre genutzt werden kann[87]. Auch ist mit einer deutlich längeren Dauer der Behebung von Störfällen zu rechnen, die im Gegensatz zu Freileitungen mehrere Wochen (> 25 Tage) betragen kann[88], sodass vor allem Systemsicherheitsfragen gegen einen großflächigen Einsatz von Erdkabeln auf Hochspannungsebene bis hin zur Vollverkabelung sprechen[89]. Zu berücksichtigen war zudem, dass die Drehstrom-Kabel gegenüber den Drehstrom-Freileitungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind, die in der Regel das 2,8 bis 4,2-fache betragen[90]. Bestätigt wird dies durch den Wirtschaftlichkeitsvergleich unterschiedlicher Übertragungstechniken im Höchstspannungsnetz anhand der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar (Unterlage 24). Zwar beziehen sich die Kostenberechnungen auf das

---

86 BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 41.

87 BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Band 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 80 f.

88 BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Band 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 80 f.

89 BT-Drs. 17/11871, S. 3.

90 BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ vom 01.10.2009 bis 31.12.2011, Band 3, Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, S. 326.

Gesamtprojekt Wahle-Mecklar und betrachten lediglich die Kosten einer Vollverkabelung. Dennoch zeigt jene auf, dass die Leitungsführung als Erdkabel gegenüber der Freileitung nach dem derzeitigen Kenntnis- und Entwicklungsstand – je nach Ausführungsart – mit den 1,39 bis 4,16-fachen Kosten verbunden ist. Vergleichbares zeigt sich auch anhand des Wirtschaftlichkeitsvergleichs von mehreren Ausführungsvarianten für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar vom 26.02.2016 (Unterlage 23). Obgleich diese wiederrum das Gesamtprojekt Wahle-Mecklar in den Blick nimmt, betrachtet jene auch mögliche Teilerdverkabelungsstrecken. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich bereits die Investitionskosten je nach Länge der Teilverkabelungsstrecke um 14,4 bis 45,3 % gegenüber einer Freileitungsstrecke erhöhen[91]. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass die Verlegung eines Erdkabels gegenüber der Freileitung unter Umständen, vor allem mit Blick auf die Immissionsbelastung und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, vorteilhafter ist. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass mit dem Erdkabel andere Beeinträchtigungen, insb. bezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser einhergehen, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt weiteren Erdkabelabschnitten oder einer Vollverkabelung nicht der Vorzug einzuräumen war.

2.2.3.3.4 Sonstige technische Ausführungsalternativen

Insb. mit Blick auf diesbezügliche Anregungen aus dem Kreis der Privateinwender waren darüber hinaus auch technische Ausführungesvarianten zu prüfen.

2.2.3.3.4.1 Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)

Eine Hochspanungs-Gleichstrom-Übertragung (im Folgenden: HGÜ) kommt als technische Ausführungsvariante indes nicht in Betracht. Denn bei der HGÜ-Technik handelt es sich um eine neue Übertragungstechnologie, die gemäß § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a EnWG zunächst als Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen erprobt werden soll[92], sodass zunächst Erfahrungen, insb. hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit sowie Umweltauswirkungen gesammelt werden, bevor über einen großflächigen Einsatz entschieden wird[93]. Ausgehend davon beschränkt das Bundesbedarfsplangesetz den Einsatz der HGÜ-Technik nur auf bestimmte Vorhaben, § 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, zu denen das planfestgestellte Vorhaben nicht gehört. Mithin entspricht die HGÜ-Technik auch (noch nicht) den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG (siehe 2.2.3.4.7)[94].

Überdies erweist sich der Einsatz der HGÜ-Technik im stark und eng vermaschten Wechselstromnetz, dessen Anteil in Deutschland mehr als 99,7 % der Stromkreislänge (Stand: 2008) ausmacht[95], jedenfalls bei einer Übertragungsstrecke – wie hier – von weniger als 130 bis 280 km als technisch und wirtschaftlich nachteilig[96]. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass der

---

91 Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren Ausführungsvarianten für die 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar der Leibnitz Universität Hannover v. 26.02.2016, S. 28.

92 BT-Drs. 17/6072, S. 326.

93 BT-Drs. 17/12683, S. 16; BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen v. 01.10.2009-31.12.2011, Band 1, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, S. 9; vgl. auch Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 338 und vgl. auch Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2013 der Bundesnetzagentur v. 19.12.2013, S. 430.

94 So auch ausdrücklich BT-Drs. 17/12638, S. 16.

95 BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen v. 01.10.2009-31.12.2011, Band 1, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, S. 8.

96 Vgl. Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie v. 31.12.2011, S. 329; Technologieübersicht. Das

mit der HGÜ-Technik übertragene Gleichstrom mit Blick auf die weitverbreitete Drehstromübertragungstechnik umgewandelt werden müsste, der den Einsatz von Konverterstationen mit einer Fläche von ca. 320 m x 270 m erforderlich macht[97]. Je nach Spannungsebene und der Leistungsklasse variieren die Kosten einer Konverterstation zwischen 40 bis 70 Millionen Euro bei einer Nennleistung von 500 MW bzw. 140 Millionen Euro bei einer Nennleistung von 1.500 MW[98]. Dieses Ergebnis wird durch den Wirtschaftlichkeitsvergleichs unterschiedlicher Übertragungstechniken im Höchstspannungsnetz anhand der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar bestätigt (Unterlage 24). Zwar beziehen sich die Kostenberechnungen – wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.3.3) – auf das Gesamtprojekt Wahle-Mecklar, die zudem mit Blick auf die zum Teil fehlenden Erfahrungswerte bezogen auf die HGÜ-Technik mit Unsicherheiten behaftet sind. Jene zeigen jedoch bereits auf, dass die betrachteten HGÜ-Techniken gegenüber den zu Grunde gelegten unterschiedlichen Freileitungsvarianten nach dem derzeitigen Kenntnis- und Entwicklungsstand mit Mehrkosten in Höhe des 3,02 bis 5,33-fachen der Freileitungsvarianten verbunden sind. Soweit die Berechnungen hingegen teilweise – je nach Ausführungsart – Kostenvorteile der HGÜ-Technik gegenüber den Drehstrom-Kabelvarianten aufzeigen, betreffen jene – unabhängig der von den Gutachtern hervorgehobenen Unsicherheiten – einen Vergleich mit einer Drehstrom-Vollverkabelung, die mit Blick auf die Vorgaben des EnLAG hier nicht in Betracht kommt. Insoweit wären allenfalls die prognostizierten Kosten für eine Teilverkabelung von ca. 35 bis 65 Mio. Euro zu den jeweiligen Freileitungsvarianten hinzuzurechnen, sodass bei der HGÜ-Technik weiterhin erhebliche Mehrkosten zu verzeichnen sind. Schließlich gehen mit jenen hohe Übertragungsverluste einher[99], sodass sich die HGÜ-Technik bisher nicht als die möglichst sichere, preisgünstige und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 Abs. 1 EnWG darstellt.

2.2.3.3.4.2 Gasisolierte Rohrleiter (GIL)

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist hinsichtlich der technischen Ausführungsvariante

auch ein Rückgriff auf gasisolierte Rohrleiter (im Folgenden: GIL) nicht vorzugswürdig. Hierbei erfolgt die Energieübertragung mit einem Aluminium-Leiterrohr und einem nahtlos geschweißten, gasdichten Mantelrohr, bei dem ein Gasgemisch aus 20 % SF_6-Gas (Schwefel-Hexaflurid) und 80 % Stickstoff als Isoliermedium dient[100]. Zwar erweist sich die GIL-Technik im Vergleich zu den planfestgestellten Ausführungsvarianten zum Teil, insb. bezogen auf elektrische und magnetische Felder sowie den zu verzeichneten Übertragungsverlusten als vorteilhafter[101]. Ungeachtet der günstigen technischen Eigenschaften wurde die GIL-Technik jedoch bisher nur auf ca. 200 bis 300 km weltweit und lediglich über relativ kurze Strecken realisiert[102]. Dies

---

Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 69.

97 Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, Bericht der Arbeitsgruppe Recht v. 31.12.2011, S. 144.

98 Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 70.

99 Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 71, 76.

100 Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 26.

101 Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 26, 62; Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Ertüchtigungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 36.

102 Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 26; Auswirkungen zukünfti-

gilt auch bezogen auf den Einsatz in Deutschland, der allenfalls vereinzelt und in Sonderfällen erfolgt[103]. Insoweit fehlt es jedenfalls an hinreichenden Betriebserfahrungen auf längeren Trassen[104], sodass die GIL-Technik in der Praxis wenig erprobt ist und sich daher noch nicht bewährt hat, sie eingedenk dessen noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG (siehe hierzu 2.2.3.4.8) entspricht[105]. Im Vergleich zu den planfestgestellten Ausführungstechniken sind überdies keine bzw. kaum gesicherte Erkenntnisse, insb. mit Blick auf damit einhergehende Umweltauswirkungen und deren Vermeidung vorhanden. Wird jedoch – wie bei der GIL-Technik – mit dem Gas SF_6 hantiert, welches eine deutlich höhere Treibhauswirkung als CO_2 entfaltet, sind an die GIL-Technik höchste technische Anforderungen, insb. bezogen auf die Gasdichtigkeit bzw. Unfallsicherheit geboten[106], die entsprechende gesicherte Erkenntnisse in diesem Bereich voraussetzen. Unter Berücksichtigung des Besorgungsgrundsatzes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 WHG gilt dies jedenfalls dann, wenn – wie hier – Gewässer unterdükert werden sollen.

Nicht außer Acht gelassen werden kann zudem, dass die nächstgelegenen Siedlungsbereiche mehr als 200 m entfernt liegen. Elektrische und magnetische Felder sind in diesen Abständen jedoch kaum noch zu verzeichnen, sodass die mit der GIL-Technik verbundenen Vorteile beim planfestgestellten Vorhaben – wenn überhaupt – marginal sind.

Schließlich schneidet die GIL-Technik im Kostenvergleich zu den planfestgestellten Ausführungsvarianten deutlich schlechter ab, da jene mit erheblichen Investitionskosten verbunden ist[107]. Bestätigt wird dies anhand der vergleichenden Studie zu Stromübertragungstechniken im Hochspannungsnetz, die insb. eine betriebswirtschaftliche Beurteilung zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ganderkesee-St. Hülfe beinhaltet[108]. Nach dieser Studie ist die GIL-Technik bezogen auf die Gesamtkosten[109] gegenüber einer zweisystemigen Ausführung einer Freileitung mit Mehrkosten in Höhe von 323 Mio. Euro bis 401 Mio. Euro (Faktor 4,7 bis 5,4) verbunden, während die Kabelausführung in VPE-Technik[110] gegenüber der Freileitungsvariante lediglich mit Mehrkosten in Höhe von 102 Mio. Euro bis 124 Mio Euro (Faktor 2,2 bis 2,4) zu Buche schlägt.

---

ger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Ertüchtigungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 37.

103 Vgl. Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Ertüchtigungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 37.

104 Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 26.

105 Den Anforderungen an die allgemein anerkannte Regeln der Technik: BVerwG, Urt. v. 18.07.2003 –7 A 4/12, juris, Rn. 40 f.

106 Vgl. Auswirkung zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Ertüchtigungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 36.

107 Technologieübersicht. Das Deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von Juli 2014, S. 26; Auswirkung zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa, Übertragungs- und Ertüchtigungstechnologien – Einsatzbereiche, Flexibilitäten und Wirkfaktoren –, Teilbericht (TB) 2 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2015, S. 37.

108 Vgl. Studie zu Stromübertragungstechniken im Hochspannungsnetz, technische, betriebswirtschaftlich und umweltfachliche Beurteilung von Freileitung, VPE-Kabel und GIL am Beispiel der 380-kV-Trasse Ganderkesee-St. Hülfe der ForWind, Zentrum für Windenergieforschung der Universitäten Oldenburg und Hannover, 20.09.2005, S. 81, abrufbar unter: http://achtung-hochspannung.de/cms/upload/pdf/ForWind-Oswald-Studie-Langfassung_05-09-23.pdf, zuletzt abgerufen am 15.06.2018, 16.39 Uhr.

109 Barkosten der Investitions- und Betriebskosten inklusive Verluste.

110 Bei VPE handelt es sich um ein vernetztes Polyethylen.

2.2.3.3.5 Masttyp

Mehrere Einwender machen Einwände gegen das gewählte Mastmaterial geltend. Sie sind der Ansicht, Stahlgittermasten benötigten im Vergleich zu Betonmasten aus statischen Gründen relativ große Flächen für die notwendigen Fundamente, damit einhergingen entsprechende Beeinträchtigungen des Eigentums. Es bedürfe der Erläuterung, warum der Träger des Vorhabens keinen Vergleich zwischen den verschiedenen Mastmaterialien vorgenommen habe. Falls Betonmasten im Vergleich zu Stahlgittermasten zu geringeren Beeinträchtigungen der beplanten Flächen führen, sei dem Träger des Vorhabens die Verwendung von Betonmasten aufzugeben.

Vollwandmasten stellen im 380-kV-Bereich noch nicht den Stand der Technik dar. Zudem ist für die Gründung eines Betonmastes eine Fläche, ähnlich der Abmessungen von Stahlgittermasten erforderlich. Das Erscheinungsbild sowie die Trassenbreiten sind gegenüber einem Stahlgittermast zwar schmäler, allerdings erreichen Betonmasten aufgrund höherer Bodenabstände und den drei Traversen eine deutlich höhere Endhöhe.

Was im Übrigen den Masttyp angeht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls dem von der Vorhabensträgerin favorisierten Einsatz von Donaumasten an. Zwar werden gegenwertig weitere innovative technische Ausführungen von Freileitungssystemen, wie beispielsweise Einebenenmast, Y-Mast und Sternkettenmast, entwickelt und untersucht, die sich im Vergleich zu den hier verwendeten konventionellen Masten insb. durch geringere Masthöhen und Trassenbreiten sowie günstigere mechanische Eigenschaften auszeichnen[111]. Vor diesem Hintergrund könnten die mit dem Vorhaben einhergehenden, unvermeidbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter, insb. bezogen auf das Schutzgut Mensch, dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und dem Schutzgut Landschaft nochmals gemindert werden. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass diese innovativen Freileitungssysteme und die damit verbundenen Auswirkungen noch nicht hinreichend erforscht und erprobt wurden, vor allem Erfahrungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit sowie Umweltauswirkungen gesammelt werden müssen. Ausgehend davon entsprechen die innovativen Freileitungssysteme noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe 2.2.3.4.7). Die sich bisher ergebenen Vorteile sind indessen nicht derart gravierend, dass jene Abstriche bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik rechtfertigen würden. Schließlich war zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungssystemen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber den konventionellen Masttypen mit einer 2 bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind[112].

Aus den gleichen Gründen kommt der Einsatz von Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten) nicht in Betracht. Denn auch diese entsprechen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe 2.2.3.4.7), sondern werden im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt, um erste technische Erfahrungen zu sammeln[113]. Ungeachtet dessen

---

111 *Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus*, Innovatives Höchstspannungsfreileitungssystem – technische, landschaftliche, ökologische und rechtliche Aspekte, Natur und Landschaft 2018, S. 201-207.

112 *Schomerus* et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter:https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgs-MastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 15.08.2018, 16.27 Uhr.

113 Siehe z.B. 380 kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel–Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter: https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf und 380 kV Birkenfeld–Pkt. Ötisheim: Broschüre „Sichere Stromversorgung für

sind die Betonmasten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ansonsten nicht vorzugswürdig. Zwar handelt es sich dabei – entgegen der mit dem planfestgestellten Vorhaben verwendeten Stahlgitterkonstruktionen – um vollständig geschlossene Pfähle, die sich durch einen schmaleren Mastkörper und damit durch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen auszeichnen[114]. Insofern können sich auch hier positive Effekte vor allem bezogen auf die Umweltgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ergeben. Dies schlägt sich jedoch nicht unmittelbar auf die zu versiegelnde Fläche nieder. Vielmehr ist für die Gründung eines Betonmastes eine Fläche erforderlich, die mit den Abmessungen von Stahlgittermasten vergleichbar ist[115]. Zu berücksichtigen war zudem, dass Vollwandmasten mit einem erhöhten Material- und Technikeinsatz verbunden sind. So erfordert die Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen insb. einen verstärkten Wegeausbau, um der Transportlast wie den erforderlichen Wenderadien der notwendigen Transportfahrzeuge gerecht zu werden[116]. Hierzu müssen Flächen – anders als bei den konventionellen Stahlgittermasten – dauerhaft in Anspruch genommen werden[117], was für die oben genannten Umweltgüter wiederrum negativ zu Buche schlägt. In wirtschaftlicher Hinsicht führt dies ferner dazu, dass sich die Kosten gegenüber den Stahlgittermasten auf das 1,5- bis 3-fache belaufen[118].

Soweit indessen die Maßgabe 19 der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2011 vorsieht, dass zur Minimierung der Eingriffe in den Waldbestand, insb. am Hainberg, der Einsatz von Tonnenmasten zu bevorzugen ist, wird der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich ein Abwägungsspielraum eingeräumt, der hier zugunsten des Donaumastes ausfällt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt hierbei nicht, dass mit den Tonnenmasten grundsätzlich ein geringerer Waldeingriff als bei Donaumasten einhergeht, da sich aufgrund der schmaleren Traversen die Schutzstreifenbreite und damit die im Regelfall erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen verringern. Dieser gegenüber dem Donaumasten bestehende Vorteil kommt jedoch beim Hainberg (Masten A092 bis A100) bzw. Sehlemer Wald (Masten A135 bis A137) nicht zum Tragen, da die Waldflächen in einer Höhe überspannt werden, die es ermöglichen, dass die vorhandenen Bäume ihre Endwuchshöhe erreichen. Mithin steht keine Wuchshöhenbeschränkung in Rede, deren Eingriff durch den Einsatz eines Tonnenmastes abgemildert werden könnte oder müsste. Demgegenüber erweist sich der Donaumast hinsichtlich der Flächen-

---

die Region NEUBAU 380-KV-LEITUNG BIRKENFELD –PUNKT ÖTISHEIM“, S. 37, abrufbar unter: https://www.transnetbw.de/uploads/2017-06-28-17-58-09-77-1.pdf jeweils zuletzt abgerufen am 15.08.2018, 16.27 Uhr.

114 Vgl. Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen-Matzenhof v. 08.01.2018, S. 36, abrufbar unter: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf, zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

115 Vgl. Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen-Matzenhof v. 08.01.2018, S. 35, 37, abrufbar unter: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf, zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

116 Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen-Matzenhof v. 08.01.2018, S. 37-39, abrufbar unter: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf, zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

117 Erläuterungsbericht zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2, Adlkofen-Matzenhof v. 08.01.2018, S. 38, abrufbar unter: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_adlk_matz_1erlaeuterungsbericht.pdf, zuletzt abgerufen am: 15.08.2018, 16.58 Uhr.

118 Technologieübersicht. Das deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. Juli 2014, S. 51, unter Berücksichtigung der Ausführung als innovatives Freileitungssystem vgl. *Schomerus* et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 25; abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 15.08.2018, 16.27 Uhr.

inanspruchnahme gegenüber dem Tonnenmast immer noch als günstiger. Denn die Tonnenmasten benötigen breitere und tiefere Fundamente, um die auftretenden vertikalen und horizontalen Kräfte gegen das Erdreich aufnehmen zu können. Insoweit fällt die Fundamentfläche gegenüber den Donaumasten um ca. 25 % höher aus, sodass sich der Rückgriff auf das Privateigentum sowie der Eingriff auf das Umweltgut Boden deutlich erhöhen würde.

Selbstredend sind die Vorteile jedoch dann von Bedeutung, wenn – wie hier an anderer Stelle – Waldflächen im Wege einer Schneise gequert werden. Von den Waldschneisen sind jedoch weitestgehend und nur vereinzelte Waldränder betroffen. Eingedenk dessen geht die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vereinfachten Betrachtung davon aus, dass durch die Verwendung von Tonnenmasten der Schutzstreifen einseitig um maximal 3,5 m und damit die in den Schneisen erforderliche Wuchshöhenbeschränkung auf einer Fläche von ca. 6.500 m² reduziert werden kann. Dennoch war unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Wuchshöhenbeschränkung als Waldumwandlung zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist (siehe 2.2.3.5.4). Ausgehend davon handelt es sich bei der vereinfachten Betrachtung um eine starke Überschätzung, zumal innerhalb der jeweiligen Spannfelder nur partiell Waldflächen betroffen sind. Davon ausgehend vermögen die mit den Tonnenmasten einhergehenden Vorteile dessen Nachteile hier nicht aufzuwiegen. Durch die Verwendung von Tonnenmasten kann zwar der Eingriff auf den Waldbestand unweigerlich minimiert werden. Wie bereits erwähnt, erhöht sich allerdings die erforderliche Fundamentfläche mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Privateigentum und den Boden um ein Vielfaches. Daneben fällt der Tonnenmast aufgrund der zusätzlichen Traverse um ca. 10 m höher aus, sodass mit diesem zugleich eine stärkere Raumwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Schließlich ist sowohl die Vergrößerung der Fundamentfläche als auch die Masterhöhung bedingt durch den zusätzlichen Material- und Montageaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden, sodass im Ergebnis insgesamt den von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Masttypen der Vorzug zu geben ist.

2.2.3.3.6 Leitungsmitnahme und -umgestaltung der mitgeführten Leitungen

Wie bereits dargelegt, stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die optimale Trasse dar, die unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben und abwägungserheblichen Belangen auch dem Bündelungsgebot nach Abschnitt 4.2.07 Satz 24 LROP 2017, ausgestaltet als Grundsatz der Raumordnung (vgl. hierzu 2.2.3.6.1), am besten Rechnung trägt. Hierbei werden die Leitungen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) der Vorhabensträgerin, der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) der Avacon Netz GmbH und der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) der DB Energie GmbH zu Recht auf dem Gestänge der Hauptleitung mitgeführt.

Als Alternative kommt eine parallele Trassenführung bereits aus raumordnerischen und naturschutzfachlichen Erwägungen nicht ernsthaft in Betracht. Zum einen hätte dies erhebliche Restriktionen mit Blick auf das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung bei Söhlde bedeutet. Zum anderen würden zu Lasten der Umweltgüter nicht sämtliche, zur Verfügung stehenden Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um die mit dem planfestgestellten Vorhaben – auch im Zusammenhang mit anderen Infrastrukturprojekten – einhergehenden Belastungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Insoweit enthält bereits die Landesplanerische Feststellung vom 30.11.2010 die Maßgabe, bei einer Parallelführung mit Bahnstrom- und Hochspannungsleitungen der 110- und 220-kV-Ebene zur Minimierung des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild, in den Naturhaushalt sowie in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nach der Bündelung auf einem Gestänge den Vorrang einzuräumen (siehe Maßgabe 20 unter 2.2.3.4.1), sodass diese gehörig in die Betrachtung einzustellen und der Leitungsmitführung auf einem Gestänge der Vorzug einzuräumen ist.

Soweit hingegen die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) eine Umgestaltung in der Weise erfährt, dass jene nach einer Leitungsauftrennung in das neue UW Lamspringe ein- und ausgeschleift wird, muss diese nicht als Erdkabel errichtet werden. Zwar besteht bei Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger gemäß § 43h EnWG eine Erdkabelpflicht. Eine Hochspannungsleitung wird jedoch nur dann in einer neuen Trasse errichtet, wenn keine bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitung ersetzt oder ausgebaut wird[119]. Folglich gilt die Vorschrift nicht für Ersatzbauten innerhalb bestehender Trassen[120]. Wird mithin – wie hier – auf die Flächen einer Bestandsleitung zurückgegriffen, greift die Erdkabelpflicht nach § 43h EnWG nicht. Auch ist eine Ausführung des hier in Rede stehenden Ersatzbaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) als Erdkabel nicht vorzugswürdig, da eine solche keine Vorteile gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung erkennen lässt. Zwar würden zunächst die Masten für die Ein- und Ausschleifung entfallen. Für den Übergang zu den verbleibenden Freileitungsabschnitten bis zum Mast 053 und ab Mast 055 wären jedoch massivere Kabelendmasten erforderlich. Zudem betrifft der Einsatz eines Erdkabels allenfalls ein Spannfeld und damit einen verhältnismäßig geringen Teilabschnitt, sodass die mit einem Erdkabel grundsätzlich einhergehenden Vorteile für die Umweltgüter Mensch, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft – auch mit Blick auf das sich sodann im unmittelbaren Nahbereich befindliche neuen UW Lamspringe – nicht zum Tragen kommen.

Überdies wird bei der Leitungsmitnahme eine Trassierung gewählt, welche die Belange Dritter, insb. der betroffenen Grundstückseigentümer im geringstmöglichen Maß beeinträchtigt.

2.2.3.3.7 Bauablauf

Soweit mit dem grundsätzlich erst die Ausführungsplanung betreffenden Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat die Vorhabensträgerin entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen, wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm (siehe 1.1.3.4) abgesichert wurden. Die sich daraus ergebenen abwägungserheblichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss jeweils an passender Stelle berücksichtigt und abgehandelt.

2.2.3.3.8 Provisorien

Für die Bauzeit ist die Errichtung von Provisorien geplant, um die durch die bisherige Freileitung mit den zum Teil noch aufliegenden weiteren Stromkreisen versorgten Anlagen dauerhaft am Netz halten zu können. Hierzu wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen (siehe 2.1.1) verwiesen.

2.2.3.3.8.1 Notwendigkeit von Provisorien

Die Provisorien dienen dazu, während der Bauzeit den Betrieb der gekreuzten und mitgeführten Höchst- und Hochspannungsfreileitungen zu ermöglichen. Hintergrund ist § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Danach sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen[121] insb. dazu verpflichtet, ein

---

119 *Nebel*/*Riese*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, Berlin/Bosten 2013, § 43h, Rn. 24.

120 NdsOVG, Beschl. v. 03.12.2013 – 7 MS 4/13, juris, Rn. 23; OVG NRW, Urt. v. 06.09.2013 – 11 D 118/10.AK, EnWZ 2013, 523 (528); *Turiaux,* in: Kment, EnWG, Baden-Baden 2015, Rn. 3.

121 Zur Legaldefinition siehe § 3 Nr. 27 EnWG.

sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgehend davon haben die Netzbetreiber auch im Rahmen von Ausbauvorhaben das vorhandene Energieversorgungsnetz zu betreiben, den bestehenden Versorgungs- und Energietransport beständig und – soweit wie möglich – unterbrechungsfrei sicherzustellen und Einspeise- Verteilungs- und Transportbedarf zu befriedigen, vgl. §§ 12 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG[122]. Mithin obliegt ihnen die Gewährleistung der Netzstabilität und Sicherung der Energieversorgung. Hierbei handelt es sich – auch mit Blick auf die Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche – nicht nur um ein rein privates Interesse der Netzbetreiber, sondern um einen schwerwiegenden öffentlichen Belang, das Bundesverfassungsgericht[123] spricht sogar von einer öffentlichen Aufgabe von größter Bedeutung. Denn nicht zuletzt soll durch § 11 EnWG dafür Sorge getragen werden, dass die Energieversorgung als ein Kernbereich der Daseinsvorsorge nachhaltig sichergestellt bleibt[124]. Vergleichbares gilt mit Blick auf § 11 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 6 AEG für Bahnstromleitungen[125].

Demgegenüber steht die Beeinträchtigung der betroffenen Grundstückseigentümer, welche für einen vorübergehenden Zeitraum von ca. 18 bis 24 Monaten in der zumeist landwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke eingeschränkt sind. Zwar wäre es zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen grundsätzlich denkbar gewesen, die gekreuzten und mitgeführten Höchst- und Hochspannungsfreileitungen für den Zeitraum der jeweiligen Bauausführung abzuschalten. Bei einer Bauzeit von mehreren Monaten stünde dies jedoch jedenfalls dann in einem eklatanten Widerspruch zur eben beschrieben Gewährleistungsverantwortung, wenn wie hier landwirtschaftliche Betriebe weder nachhaltig noch existenziell durch die Provisorien gefährdet sind. Denn die landwirtschaftlichen Betriebe werden für die mit den Provisorien einhergehenden Beeinträchtigungen, hier insb. Ernteausfall oder Ernteminderung, vollständig entschädigt.

Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Provisorien notwendig und gerechtfertigt sind und die damit verfolgten öffentlichen und privaten Belange diejenigen der betroffenen Grundstückseigentümer überwiegen, zumal die Beeinträchtigungen nur vorübergehend erfolgen.

2.2.3.3.8.2 Trassenführung

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass auch hinsichtlich der Provisorien – ungeachtet der nur begrenzten Standzeit – eine Trassierung gewählt werden muss, die Belange Dritter, insb. der betroffenen Grundstückseigentümer so wenig als nötig beeinträchtigt und das folglich auch insofern die Trassierung der nachvollziehenden Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde unterliegt. Gleichwohl ist die Wahl der Trassenführung insofern unter verschiedenen Gesichtspunkten von vornherein verschiedenen Begrenzungen unterworfen: Anfangs- und Endpunkte ergeben sich durch den vorübergehend zu ersetzenden Abschnitt der zu bauenden Hauptleitung. In erster Linie drängt sich eine Parallelführung auf, um einerseits nicht unnötig Grundstückseigentümer zu belasten, die nicht schon durch die Hauptleitung belastet sind, andererseits werden dadurch unnötige Leitungslängen und damit Kosten und Inanspruchnahmen von Grundstücken vermieden. Die nur begrenzte Standzeit der Provisorien lässt zudem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zu einer dauerhaften Einrichtung gewisse Abstriche bei der Trassenwahl zu, die Trassenführung muss nicht „bis ins letzte Detail“ mit Blick auf die betroffenen Belange

---

122 *König* in: Säcker, Energierecht, Band 1, 3. Auf. 2014, § 11 EnWG, Rn. 16-22; vgl. auch *Sötebier* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 11 EnWG, Rn. 43-45.

123 BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242, juris, Rn. 286.

124 *König* in: Säcker, Energierecht, Band 1, 3. Aufl. 2014, § 11 EnWG, Rn. 3; *Sötebier* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 11 EnWG, Rn. 6.

125 Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.10.2007 – 3 C51.06, BVerwGE 129, 381 (386 f.); zur Gesamtgewährleistungsverantwortung des Bundes nach Art. 87e GG als Aufgabe der Daseinsvorsorge, siehe BVerwG, Urt. v. 23.02.2017 – 7 C 31/15, NVwZ 2017, 1775, Rn. 43.

optimiert werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der betroffenen sonstigen Belange die gewählte Trassenführung der Provisorien für sach- und abwägungsgerecht:

Provisorium Kreuzung 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lehrte-Wahle (LH-10-2024)

Zur Überspannung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lehrte-Wahle (LH-10-2024) wird nordöstlich von Wahle ein 2-systemiges-Provisorium im Mastbereich A107 bis A108 der eben genannten 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet, das sich auf einer für das planfestgestellte Vorhaben ebenfalls notwendigen Arbeitsfläche befindet.

Provisorium Kreidewerk Söhlde, Mitnahme der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027)

Das 1-systemige-Provisorium beginnt östlich von Söhlde am Mast A072 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027), kreuzt die Hauptleitung des planfestgestellten Vorhaben zwischen den Masten A041 und A042 und wird sodann mit Ausnahme eines kleinen Bogens zwischen dem Spannfeld der Masten A042 und A043 weitestgehend parallel zur Hauptleitung des planfestgestellten Vorhaben geführt. Ab dem Mast A047 der Hauptleitung des planfestgestellten Vorhabens verläuft die Provisoriumsleitung in einem kleinen Bogen bis zum Mast A082 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung weiter in südlicher Richtung bevor es zum Mast A082 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, nördlich von Lesse, abknickt und dort endet.

Bockenem Mitnahme 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138)

Aufgrund der Mitnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) zwischen den Masten A108 bis A111 sind zwei Provisorien erforderlich, die sich wie folgt darstellen:

Zwischen den nördlich von Bockenem liegenden Masten A010 und A011 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) wird auf ein Baueinsatzkabel zurückgegriffen, dessen Trasse im Nahbereich der eben genannten Leitung annähernd parallel und beim Masten A011 in einem leichten Bogen verläuft.

Aufgrund des standortgleichen Ersatzes des Mastes A006 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) ist ein weiteres Provisorium im Spannfeld der Masten A005 bis A111nördlich von Bönnien erforderlich, dessen Linienführung wiederrum leicht bogenförmig um den neuen Masten 006N der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) herumgeführt wird.

Lamspringe, Mitnahme 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458)

Die Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) erfordert insgesamt drei Provisorien, deren Trasse sich wie folgt darstellt:

Die Provisorien zwischen den Masten 9851 und 9853 (nordöstlich von Netze) und den Masten 9844 und 9846 (östlich von Graste) der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) werden jeweils auf kurzer Strecke vollständig parallel zur eben genannten Bahnstromleitung geführt.

Ein weiteres Provisorium, ebenfalls östlich von Graste gelegen, wird als Baueinsatzkabel ausgeführt, das zwischen Mast 9847 und 9845 der 110-kV-Bahnstromleitung Kreiensen-Rethen (L0458) in einem leichten Bogen parallel zur eben genannten Bahnstromleitung verläuft.

Lamspringe, Ein- und Ausschleifung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045)

Beginnend am Mast A053 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) verläuft die Trasse des Provisoriums südwestlich des neuen UW Lamspringe und weitestgehend parallel zur eben genannten Hochspannungsleitung, wird hierbei zunächst nördlich und nach einer Kreuzung der Bestandleitung südlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH 10-1045) geführt.

Dies zugrunde gelegt hat die Vorhabensträgerin für sämtliche Provisorien eine Leitungsführung gewählt, die sich im unmittelbaren Nahbereich der Hauptleitung des planfestgestellten Vorhabens sowie den mitgeführten Bestandleitungen befinden und mit diesen weitestgehend parallel geführt werden. Soweit von einer Parallelführung kleinräumig abgewichen wurde, beruht dies auf den örtlichen Gegebenheiten bzw. den notwendig – für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens – freizuhaltenden Arbeitsflächen, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die jeweils beste Lösung gewählt wurde, um die hierdurch hervorgerufenen temporären Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

2.2.3.4 Äußere Planungsgrenzen

Als zwingende rechtliche Vorgaben, die durch eine Abwägung schlechterdings nicht überwunden werden können, berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung (2.2.3.4.1), die Anpassungspflicht nach § 7 BauGB (2.2.3.4.2), baurechtliche Vorgaben (2.2.3.4.3), das Denkmalschutzrecht (2.2.3.4.4), das Straßen- und Wegerecht (2.2.3.4.5), den Gewässer- und Grundwasserschutz (2.2.3.4.6), die Anlagensicherheit (2.2.3.4.7), immissionsschutzrechtliche Vorgaben (2.2.3.4.8), Naturschutz- und Landschaftspflege (2.2.3.4.9). Im Einzelnen:

2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten. Für das planfestgestellte Vorhaben ist hierbei das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26.09.2017 (im Folgenden: „LROP 2017“)[126] maßgebend, welches unter Abschnitt 4.2.07 Regelungen für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz enthält. In diesem Zusammenhang sind die Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet, während den übrigen Regelungen die Wirkung von Grundsätzen zukommt, Satz 2 der Präambel zum LROP 2017. Als Abwägungsbelang erfahren Letztere unter 2.2.3.6.1 eine nähere Betrachtung. Dies vorausgeschickt, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem LROP 2017, das an entsprechender Stelle ein Vorranggebiet Leitungstrasse ausweist, Abschnitt 4.2.07 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 LROP. Gemäß Abschnitt 4.2.07 Satz 15 LROP 2017 sind für das planfestgestellte Vorhaben als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich. Insoweit ist die Leitungstrasse in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist, Abschnitt 4.2.07 Satz 19 LROP 2017. Soweit hingegen das planfestgestellte Vorhaben von der landesplanerisch festgestellten Trasse abweicht (siehe hierzu näher 2.2.3.3), steht dies der Zielkonformität nicht entgegen, da eine Ausschlusswirkung hiermit nicht verbunden ist[127].

---

126 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds. (LROP-VO) i.d.F. v. 26.09.2017, Nds.GVBl. 2017, 378.

127 Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16, juris, Rn. 49.

Ausgehend davon entspricht das planfestgestellte Vorhaben auch dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim[128]. Das ebenfalls für das planfestgestellte Vorhaben einschlägige Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig[129] weist demgegenüber die künftige 380-kV-Höchspannungsfreileitung Wahle-Mecklar und damit das planfestgestellte Vorhaben hingegen noch nicht aus; verweist jedoch im Rahmen seiner Begründung zurecht darauf, dass hinsichtlich des zu erwartenden Transports der durch Windenergieanlagen vor der niedersächsischen Küste erzeugten Stroms davon auszugehen ist, dass zwischen den Netzknoten Wahle, Landkreis Peine und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen der Neubau einer Höchstspannungsfreileitung erforderlich ist[130]. Schon mit Blick auf § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG ist daher die fehlende Anpassung an Abschnitt 4.2.07 Satz 1 LROP 2017 i.V.m. Anlage 2 LROP 2017 unmaßgeblich[131], zumal das Landesraumordnungsprogramm als jüngeres und höherrangiges Recht Anwendungsvorrang genießt. Dies gilt auch soweit das planfestgestellte Vorhaben die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorhaltegebiete für den Hochwasserschutz nach Ziff. 3.2.4.12 Satz 1, 4 LROP 2017 durchquert und von den Masten A034 (Vorranggebiet Fuhse) sowie A109 (Vorhaltegebiet Nette) in Anspruch genommen werden. Auch entspricht die Querung der Vorranggebiete für den Trinkwasserschutz bei Upstedt/Störy und Bodenburg sowie dem Vorsorgegebiet für den Trinkwasserschutz bei Bönnien dem LROP 2017 bzw. dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim, denen ebenfalls eine abschließende Abwägung zugrunde liegt. Ein raumbedeutsamer Konflikt wurde in diesem Zusammenhang nicht festgestellt und ist auch mit Blick auf die landesplanerische Feststellung vom 30.11.2010, dessen Ausführungen sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen macht, nicht festzustellen.

Demgegenüber geht die Planfeststellungsbehörde bezogen auf die in Ziff. 3.2.1.03 Satz 2, 3 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim niedergelegte Zielbestimmung zu den Waldrandabständen davon aus, dass jene sich nicht auf das planfestgestellte Vorhaben beziehen. Hintergrund ist, dass die nunmehr planfestgestellte Linienführung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet Leitungstrasse im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen gesichert wurde. Insoweit war dem Plangeber im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm bewusst, dass das planfestgestellte Vorhaben bedingt durch den groben Maßstab des Landesraumordnungsprogramms (1:500.000) in seiner vollen Wagnisbreite abgesichert werden sollte, hier unter Umständen – und bereits mit Blick auf die raumplanerisch betrachteten Waldschneisen – ein Anschneiden der Waldrandbereiche nicht auszuschließen war. Ausgehend davon stünde die Zielvorgabe, welche auch das hiesige Vorranggebiet Leitungstrasse einbezöge im Widerspruch zu höherrangigem Recht, was ersichtlich nicht der Intention des Plangebers entsprechen kann, zumal ein raumordnerischer Zielkonflikt weder festgestellt wurde noch ersichtlich ist. Denn ausweislich der Ziff. 3.2.1.03 Satz 1 sind die Waldränder und ihre Übergangszonen gerade aufgrund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualitäten von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten. Letztlich dienen die Mindestabstände damit bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ROG), hier vornehmlich dem Erhalt der ökologischen Funktionen. Diese werden jedoch durch das planfestgestellte Vorhaben nicht tangiert. Als Vorranggebiet Leitungstrasse erweist sich das planfestgestellte Vorhaben vielmehr als eine andere Funktion bzw. Nutzung, welches mit den Zielen des Waldrandschutzes vereinbar ist. Zum einen bleibt die ökologische Funktion aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung erhalten, da gerade ein gestufter, reich strukturierter Waldrand als linienförmiges Übergangsbiotop zwischen Wald und offener Landschaft erhalten

---

128 Regionales Raumordnungsprogramm in der am 16.03.2016 vom Kreistag beschlossenen und Bekanntgabe der Genehmigung v. 02.11.2016 in Kraft getretenen Fassung.

129 Regionales Raumordnungsprogramm in der am 20.12.2007 von der Verbandsversammlung beschossenen und mit Bekanntgabe der Genehmigung v. 21.05.2008 in Kraft getretenen Fassung.

130 Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms in der am 20.12.2007 von der Verbandsversammlung beschossenen und mit Bekanntgabe der Genehmigung v. 21.05.2008 in Kraft getretenen Fassung, S. 178.

131 Vgl. HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T, juris, Rn. 805 f.

bleibt (siehe 2.2.3.5.4). Zum anderen bleibt die Erlebnisqualität – wenn auch in veränderter Form – aufgrund der vollständigen Kompensation der durch die Wuchshöhenbeschränkung wie vereinzelte Baumentnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen erhalten. Auch eine Gefährdung von Windwurf und Aushagerung ist nicht zu befürchten, da die eben genannten und notwendigen Maßnahmen letztlich der Gefahrenvorsorge dienen.

Soweit die Raumverträglichkeit und die Vereinbarkeit mit den Belangen des Umweltschutzes im Rahmen des durchgeführten und abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens davon abhängig gemacht hat, dass die in der Trasse vorhandene 220-kV-Höchstspannungsverbindung vom UW Hardegsen bis zur Landesgrenze zurückgebaut und die raumgeordnete Trasse in das LROP integriert wird, wurden diese Vorgaben erfüllt.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung hat die Vorhabensträgerin zudem die nach der Landesplanerischen Feststellung vom 30.11.2010 zu berücksichtigenden Maßgaben:

- durch eine Trassenoptimierung ist sicherzustellen, dass der Flugsektor des Modellflugplatzes der Modellflugvereinigung Lengede von 1973 e. V. zwischen Lengede-Klein Lafferde und Vechelde-Liedingen nicht beeinträchtigt wird (Maßgabe 1);
- im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung von Kalkstein und des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung südlich der Ortslage von Söhlde (Landkreis Hildesheim) sowie des Vorranggebietes für Windenergienutzung nördlich der Ortslage Salzgitter-Lesse ist die vorhandene 220-kV-Höchstspannungsfreileitung auf das Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu übernehmen; die neue Leitung soll möglichst nahe und parallel zur zurück zu bauenden Leitung oder in gleicher Achse errichtet werden. Im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung sind die Maststandorte und ihr Abstand so zu optimieren, dass keine zusätzliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes eintritt [Standorte am nördlichen und südlichen Rand des Vorranggebietes und unmittelbar südlich der das Abbaugebiet querenden Landesstraße L 475] (Maßgabe 2);
- durch eine Trassenoptimierung ist sicherzustellen, dass der Vorrangstandort für Windenergiegewinnung beidseits der BAB A 7 in der Gemeinde Holle nicht beeinträchtigt wird (Maßgabe 3);

hinreichend Rechnung getragen. Zunächst ist mit der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde optimalen Trasse sichergestellt, dass es für den Flugsektor des Modellflugplatzes der Modellflugvereinigung Lengede von 1973 e. V. zwischen Lengede-Klein Lafferde und Vechelde-Liedingen zu keiner Beeinträchtigung kommt. Denn die Trasse befindet sich ca. 1.200 m von dem eben genannten Modellflugplatz entfernt, sodass der für eine hindernis- und gefährdungsfreie Benutzung erforderliche seitliche Abstand von mindestens 300 m für Flächenflugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse und von Flugmodellen mit Strahltriebwerken jeden Gewichts (Ziff. 2.2.3 der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO) eingehalten und eine gegenseitige Gefährdung nicht zu befürchten ist. Daneben wird die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) von den Masten A042 bis A047 auf dem Gestänge des planfestgestellten Vorhabens unter Rückbau der Bestandsmasten mitgeführt, deren Trasse derjenigen der eben genannten 220-kV-Höchstspannungsfreileitung entspricht. Die Mitführung umfasst demnach den vorgegebenen Bereich. Mit Ausnahme des Mastes A043 sind die Masten zudem an den Randbereichen des Vorranggebietes gelegen. Der Mast A043 befindet sich hingegen entsprechend der Maßgabe unmittelbar angrenzend zur L 475, sodass eine zusätzliche Beeinträchtigung der Vorranggebiete nicht zu besorgen ist. Gleiches gilt bezogen auf das Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung beidseits der BAB A 7 in der Gemeinde Holle, da bis zur K 305 das planfestgestellte Vorhaben als Erdkabel ausgeführt wird; im Übrigen die KÜA Süd sowie der Mast A086 unmittelbar an die K 305 und der Mast A087 unmittelbar an die BAB A 7 angrenzen.

Die darüber hinaus für das planfestgestellte Vorhaben einschlägigen und zu beachtenden Maßgaben

- es ist zu prüfen, ob im Bereich der Gemeinde Sehlem eine Südumgehung des Ortsteils Eversen möglich ist (Maßgabe 4);
- zur Minimierung der Eingriffe in den Waldbestand insb. am Hainberg und die Wälder des Kaufunger Waldes ist der Einsatz von Tonnenmasten zu bevorzugen (Maßgabe 19);
- bei Parallelführung mit Bahnstromleitungen und Hochspannungsleitungen der 110- und 220-kV-Ebene ist zur Minimierung des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild, in den Naturhaushalt sowie in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Bündelung auf einem Gestänge Vorrang einzuräumen (Maßgabe 20);
- Standorte von Strommasten sind so zu planen, dass sie möglichst außerhalb von Schutzgebieten liegen (Maßgabe 21);

wurden im Rahmen der Planfeststellung an passender Stelle berücksichtigt und abgewogen.

Als Ziel der Raumordnung sind die Trassen für neu zu errichtende Hochspannungsfreileitungen nach Abschnitt 4.2.07 Satz 6 LROP 2017 überdies so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen (lit. a) und diese Gebiete dem Wohnen dienen (lit. b). Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insb. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, 4.2.07 Satz 7 LROP 2017. Hierbei ist der Mindestabstand gemäß 4.2.07 Satz 8 LROP 2017 auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist. Hiermit steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang, da im gesamten Trassenabschnitt der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich liegen, eingehalten wird. Gleiches gilt bezogen auf die sensiblen Nutzungen, insb. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. Maßgebend war hierbei grundsätzlich der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes[132]. Etwas anderes gilt ausschließlich im Fall von 4.2.07 Satz 8 LROP 2017, für den abweichend der Abstand von der Trassenmitte bis zur überbaubaren (Wohn-)Grundstückfläche ausschlaggebend ist. Dass hier unbebaute, aber überbaubare Grundstücksflächen vorliegen, auf denen die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Abschnitt 4.2.07 Satz 7 LROP 2017 nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB zulässig sind, ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich.

Soweit sich demgegenüber Wohngebäude nördlich von Bockenem (Bereich Dalsenkrug, Schlackerenmühle und Kompagniemühle), östlich von Bettmar und südwestlich von Lamspringe innerhalb des Untersuchungsraums von 400 m befinden, sind diese dem Außenbereich zuzuordnen, für welche ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten ist (siehe hierzu 2.2.3.6.1). Denn die jeweils abseits von den nahe gelegenen Ortschaften gelegene, vereinzelte und lose Bebauung ist weitläufig und rundherum von unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben und stellt sich nicht mehr als Fortsetzung der umgebenen vorhandenen Bebauung in der Ortsrandlage dar. Aufgrund der vorhandenen erheblichen Baulücken fehlt es an einer zusammenhängenden Bebauung, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Örtliche Besonderheiten, die ausnahmsweise eine andere Bewertung rechtfertigen, sind hier nicht zu erblicken.

Für den Hochwasserschutz bestimmt Ziff. 3.2.4.12 Satz 2 LROP 2017 als Ziel der Raumordnung zudem, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur dort zulässig sind, so-

---

132 Vgl. Begründung zu der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012, S. 52, zum vergleichbaren Wortlaut des § 2 II 1 EnLAG: BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4A 2/16, juris, Rn. 41.

weit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insb. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Hierbei handelt es sich sämtlich um wasserrechtliche Vorgaben, die durch das planfestgestellte Vorhaben erfüllt werden (siehe 2.2.3.6.2).

2.2.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 7 Satz 1 BauGB. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB oder § 13 beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Als öffentlicher Planungsträger kommt hierbei auch ein privatrechtlicher Vorhabensträger in Betracht, wenn das Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend anzusehend ist, der Anwendung des § 38 BauGB unterliegt und der festgestellte Plan Grundlage von Enteignungen sein kann[133]. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Vorhabensträgerin als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit der Anlage 17 der Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB)[134] als Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen war.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen ist[135]. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen[136]. Ausgehend davon steht das planfestgestellte Vorhaben mit der Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB im Einklang. Soweit die maßgeblichen Flächennutzungspläne Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für Rohstoffgewinnung ausweisen, steht das hiesige Vorhaben dazu nicht im Widerspruch und lässt die planerische Grundkonzeption unberührt. Die mit der Hochspannungsfreileitung verbundene kleinflächige Versiegelung und Rauminanspruchnahme schließen die Art der Nutzungen nicht aus und beinhalten allenfalls eine geringfügige Abweichung, welche die Planungen der jeweiligen Gemeinde nicht in Frage stellt bzw. ihnen nicht entgegensteht. Die im Verfahren beteiligten Gemeinden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

2.2.3.4.3 Bauordnungsrecht

Mangels Anwendbarkeit der niedersächsischen Bauordnung muss das planfestgestellten Vorhaben die in der Regel vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nicht einhalten. Denn gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO gilt die niedersächsische Bauordnung unter anderem nicht für Leitungen, die – wie hier – der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. In diesem Zusammenhang beschränkt sich der Anwendungsbereich nicht lediglich auf die Leitung selbst, sondern umfasst sämtliche, mit der Leitung in funktionalem Zusammenhang stehende und daher notwendige Masten sowie Unterstützungen, mit denen die Leitung ein einheitliches Vorhaben und damit einen Gesamtkomplex bildet. Bestätigt wird dies durch § 1

---

133 HessVGH, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 3/05, juris, Rn. 42; *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautz-berger, BauGB, Losebl. (Stand: Okt. 2017), § 7, Rn. 4a.

134 VV-BauGB vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit v. 02.05.1988 (Nds MBl. 1988, 547).

135 BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).

136 BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).

Abs. 2 Nr. 1 NBauO, wonach insb. öffentliche Verkehrsanlagen, jeweils einschließlich des Zubehörs, der Nebenanlagen und der Nebenbetriebe, ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich der niedersächsischen Bauordnung fallen. Eingedenk dessen lag es im gesetzgeberischen Willen, sämtliche Anlagen von Infrastrukturprojekten, für die sondergesetzliche Vorschriften gelten, aus dem Anwendungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung herauszunehmen, sodass die Vorgaben des bauordnungsrechtlichen Abstandflächenrechts letztlich nur für Masten privater Anschlussleitungen zum Tragen kommt.

2.2.3.4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Im unmittelbaren Trassenverlauf der Freileitungstrasse sind keine Baudenkmäler vorhanden, die überspannt oder beseitigt werden müssten. Soweit die Vorhabensträgerin unter dem Blickwinkel des Umgebungsschutzes nach § 8 Satz 1 NDSchG hingegen selbst Konflikte aufzeigt, die sich aufgrund der Sichtweite zur Freileitungstrasse ergeben könnten, war eine Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung aus Sicht der Fachbehörden wie den vor Ort ansässigen Einwendern nicht zu besorgen. Die Planfeststellungsbehörde sah daher keinen Anlass das Thema weiter zu vertiefen, zumal die Vorhabensträgerin nachvollziehbar dargetan hat, dass aufgrund der erheblichen visuellen Vorbelastungen im Raum und/oder des eingeschränkten Wirkbereichs der Baudenkmäler Auswirkungen auf das jeweilige Erscheinungsbild ausgeschlossen sind.

Unmittelbar in der Trasse des Erdkabelabschnitts des planfestgestellten Vorhabens befinden sich jedoch drei Bodendenkmäler (im Bereich des Kabelgrabens bei km 1+150, km 7+100 und km 8+300), dessen denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwendigen tiefgreifenden Erdarbeiten teilweise oder ganz verloren gehen kann. Ausgehend davon bedürfen die in diesem Bereich durchgeführten Erdarbeiten gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Danach bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden. Der Begriff des Kulturdenkmals umfasst dabei auch Bodendenkmäler, § 3 Abs. 1 NDSchG. Die insoweit erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt werden. Für die Genehmigungsfähigkeit war § 7 Abs. 2 Nr. 2b NDSchG maßgebend, der vorsieht, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art, z.B. der Einsatz erneuerbarer Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) überwiegen das Interesse an der unterbleibenden Beeinträchtigung der Bodendenkmäler. Auch ist eine die Bodendenkmäler weniger beeinträchtigendere Trassenwahl nicht ersichtlich. Vielmehr würde eine Trassenverschiebung zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter und Bodendenkmäler führen, obgleich die in Rede stehenden Bodendenkmäler eine erhebliche Vorbelastung durch die Trasse der BAB A 39 sowie der landwirtschaftliche Nutzung aufweisen (siehe hierzu 2.2.3.3).

Soweit hingegen zwei weitere Bodendenkmäler im Freileitungsabschnitt (südöstlich von Mast A033 und nordöstlich von Mast A042) durch die notwendige dauerhafte wie temporäre Zuwegung bzw. die Verlegung des provisorischen Baueinsatzkabels tangiert werden, war eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Bei Erdarbeiten im Sinne von § 13 Abs. 1 NDSchG handelt es sich nur um solche Arbeiten, die auf den Grund und Boden verändert einwirken. Gefährdungen von Bodendenkmälern in anderer Weise, wie bspw. das Befahren des Grundstücks mit schweren Baufahrzeugen oder die damit einhergehenden Bodenver-

dichtungen werden demgegenüber nicht erfasst[137]. Gleiches gilt auch für entsprechende Maßnahmen, die ein baubedingtes Einwirken nicht erfordern, sodass auch bezogen auf die Baueinsatzkabel eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich war. Gleichwohl ist durch die planfestgestellte Maßnahme V12 sichergestellt, dass im Rahmen der archäologischen Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde eingeleitet und durchgeführt werden. Flankierend hierzu führen die zur Minderung der Bodenbeeinträchtigung vorgesehenen Maßnahmen V13 und V14 – Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten sowie Fahrbohlen auf Arbeitsflächen wie unbefestigten Wegen – zu einer größtmöglichen Schonung der Bodendenkmäler. Für die übrigen, zum Teil noch nicht bekannten archäologischen Funde bietet hingegen § 14 NDSchG einen hinreichenden Schutz.

2.2.3.4.5 Straßen und Wege

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längst der Straßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot). Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Landes- und Kreisstraßen. Danach besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m längs der Landes- oder Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn. Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über die Erdreiche hinausragen[138]. Eingedenk dessen gelangen die eben genannten Vorschriften bei Erdkabel nicht zur Anwendung. Zum einen handelt es sich hierbei um im Erdreich befindliche Anlagen. Zum anderen sind jene ausgehend vom Sinn und Zweck der Bauverbotszonen nach ihrem Erscheinungsbild nicht geeignet, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern oder die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Ausgehend davon konnten mit Blick auf den hier allein maßgebenden Freileitungsabschnitt folgende Unterschreitungen festgestellt werden:

Tab. 14

Mast	Abstand zur Fahrbahn (m)
A043	12,45 (zur L 475)
A092	24,68 (zur BAB A 7)
A093	24,74 (zur BAB A 7)
A094	17,82 (zur BAB A 7)
A095	25,75 (zur BAB A 7)
A096	20,66 (zur BAB A 7)
A097	16,60 (zur BAB A 7)
A098	33,81 (zur BAB A 7)
A099	19,36 (zur BAB A 7)
A111	18,71 (zur K 310)

Werden als Bauverbotszone festgelegten Entfernungen unterschritten, kann die oberste Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Gleiches gilt bezogen auf die Landes-

137 *Schmaltz*, in: ders./Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 16 Rn. 15.

138 BVerwG, Urt. v. 27.02.1970 – 4 C 48.67, juris, Rn. 9, 13; *Stahlhut*, in: Danner/Theobald, Energierecht (2014), B 1, Rn. 35 f.

und Kreisstraßen, § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG, wobei die Zulassung sodann grundsätzlich der Straßenbaubehörde obliegt.

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird zum einen der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt, bei dem zum anderen das Bündelungsgebot mit anderen, bereits vorhandenen Infrastrukturen nach Abschnitt 4.2.07 Satz 24 LROP 2017 zu berücksichtigen war. Dem hat die Vorhabensträgerin durch eine möglichst engmaschige Bündelung mit der BAB A 7 Rechnung getragen, um die mit der geplanten Trasse einhergehenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, insb. mit Blick auf das Landschaftsschutzgebiet Hainberg und dessen Waldbestand, auf ein Minimum zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund liegen Gründe des Allgemeinwohls vor, die eine Ausnahme von der Bauverbotszone der BAB A 7 rechtfertigen und erfordern. Hierbei handelt es sich auch in Anbetracht der Vielzahl an Unterschreitungen der Bauverbotszonen immer noch um einen Einzelfall, da sich der Ausnahmetatbestand auf das Vorhaben insgesamt und nicht auf dessen einzelne Komponenten bezieht[139]. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist demgegenüber nicht zu befürchten, da das jeweils ruhende Leiterseil nicht in den Straßenkörper hineinragt. Zudem ist eine Sichtbehinderung oder ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind die Masten aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu verzeichnen ist. Ausbauabsichten in diesem Bereich sind der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht bekannt.

Gleiches gilt bezogen auf den Masten A043, zumal hierbei die örtlichen Verhältnisse eine Mastverschiebung aufgrund der in diesem Bereich vorhandenen Förderlöcher nicht erlauben. Der Mast befindet sich überdies ca. 4 bis 5 m hinter einer Böschung, sodass eine Gefährdung des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist. Was hingegen den Masten A111 angeht, muss dieser in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmast der 110-kV-Hochspannungsfreileitung stehen, die zukünftig durch das geplante Vorhaben mitgeführt und an dieser Stelle ausgeschleift wird. Anhaltspunkte dafür, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würden, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Ausgehend davon sind auch hier gewichtige Gründe des Allgemeinwohls gegeben, die eine Ausnahme von den Bauverbotszonen der L 475 und K 310 rechtfertigen und erfordern. Unter Beachtung sämtlicher hier abwägungserheblichen Belange war deshalb der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens im hier dargestellten und begrenzten Umfang innerhalb der Bauverbotszonen nach Anhörung der Straßenbaubehörden und der Vorhabensträgerin eindeutig vorzugswürdig, sodass diese durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zugelassen werden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen daneben der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung). Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längst der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Als bauliche Anlagen werden in diesem Zusammenhang Anlagen verstanden, die in einer auf Dauer gedachten Weise unter Verwendung von Baustoffen künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und aufgrund

---

139 Vgl. zum vergleichbaren Wortlaut des § 45 VII BNatSchG: BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4/15, juris, Rn. 70; OVG S-A, Urt. v. 23.08.2017 – 2 K 66/16, juris, Rn. 191 ff.

ihrer Art, Nutzung oder Lage geeignet sind, die durch die Vorschriften geschützten Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich der ihrer Förderung dienenden Belange des Straßenausbaus und der Straßengestaltung zu beeinträchtigen[140]. Als bauliche Anlagen in diesem Sinne gelten daher auch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen[141], sodass die Vorschriften auf den Freileitungs- wie den Erdkabelabschnitt gleichermaßen anzuwenden sind.

Dies zugrunde gelegt liegen folgenden Masten innerhalb der maßgebenden Baubeschränkungszone:

Tab. 15

Mast	Abstand zur Fahrbahn (m)
A002	26,33 (zur K 21)
A008	22,38 (zur B 65)
A010	27,71 (zur B 1)
A018	22,06 (zur K 25)
A029	23,67 (zur B 1)
A086	23,33 (zu K 305)
A087	41,34 (zur BAB A 7)
A105	22,15 (zur K 312)
A112	21,49 (zur K310)
A114	20,16 (zur K 314)
A130	38,97 (zur K 317)

Im Übrigen wurden die Baubeschränkungszonen durch das Erdkabel nur insoweit unterschritten, als dieses Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kreuzt. Die Zustimmung darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 3 NStrG, wonach sich die Straßenbaubehörde im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nur zu den eben genannten Belangen äußern darf. Nach Beteiligung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörden sind derartige Versagungsgründe hingegen nicht ersichtlich, sodass die Abstandsunterschreitungen durch die Planfeststellungsbehörde ebenfalls im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zugelassen werden.

Darüber hinaus sind für sämtliche, die sich aus Anlage 13 ergebenden Kreuzungen der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 NStrG bedurfte es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr dar, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG)[142]. Gleichwohl ist die Überspannung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des § 23 Abs.1 NStrG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die

140 Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C 47.75, juris, Rn. 38; BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris, Rn. 6; *Grupp* in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9 , Rn. 22.

141 Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris, Rn. 7.

142 BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = MDR 1968, 788, juris Rn. 10.

mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind[143]. Aufgrund der dauernden bzw. – im Hinblick auf die die L 475 und L 619 kreuzende Provisoriumsleitung für die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) – zeitlich andauernden Überspannungen kann von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr ausgegangen werden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hier nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

2.2.3.4.6 Gewässer- und Grundwasserschutz

2.2.3.4.6.1 Gewässerbewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. § 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insb. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfalten jene Anforderungen grundsätzlich verbindliche Wirkung[144].

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper[145]. Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann[146].

Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V WRRL jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet[147]. In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten, Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Fernerhin sollen auch nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot fallen, selbst dann,

---

143 BVerwG, a.a.O., Rn. 10.
144 EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 43), Weservertiefung.
145 BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 506, 543.
146 Vgl. NdsOVG, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 462.
147 EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 69), Weservertiefung.

wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können[148].

Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf[149].

Insofern war hier zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der §§ 27, 47 WHG entspricht. Hierzu hat die Vorhabensträgerin sowohl für den Freileitungs-, als auch für den Erdkabelabschnitt jeweils ein Hydrologisches Fachgutachten (Anlage 12.1 Anhang H sowie 12.2 Anhang H) und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 12.1 Anhang I sowie 12.2 Anhang I) vorgelegt. Diese kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt keine Gewässerbeeinträchtigungen verbunden sind, die zu einer messbaren negativen Veränderung der jeweils berührten Wasserkörper führen. Dies gilt insb. mit Blick auf die mögliche temperaturbedingte Nitratmobilisierung im Erdkabelbereich. In diesem Zusammenhang bedurfte es vor allem einer eingehenden Betrachtung des Grundwasserkörpers Wietze/Fuhse Festgestein (DE_GB_DENI_4_2113), da jener sowohl insgesamt als auch bezogen auf die Nitratbelastung einen schlechten chemischen Zustand aufweist, während bei den weiteren, durch das planfestgestellte Vorhaben berührten Grundwasserkörpern entweder insgesamt ein guter chemischen Zustand (Innerste mesozoisches Festgestein rechts [DE_GB_DENI_4_2003]) oder ein guter Nitratzustand (Innerste mesozoisches Festgestein links [DE_GB_DENI_4_2005]) festzustellen war. In Ermangelung vorhandener Praxiserfahrungen hat die Vorhabensträgerin zur Abschätzung der vorhabenbedingten Auswirkungen eine methodisch ebenfalls nicht zu beanstandende exemplarische Prognoseberechnung am Beispiel der Einzugsgebiete des Sangebachs und der Flote, die eine kleine Teilfläche des Grundwasserkörpers Wietze/Fuhse Festgestein abdecken, vorgelegt (Hydrologisches Fachgutachten, Anlage 12.2 Anhang H). Anhand der vorgenommenen worst-case-Betrachtung wird zwar deutlich, dass die Nitratkonzentration im Einwirkungsbereich vorhabenbedingt um ein Prozent zunimmt. Maßstabsebene zur Feststellung einer Verschlechterung und/oder Gefährdung der zu erreichenden Verbesserung ist jedoch der gesamte Grundwasserkörper, dessen Grundwasserneubildung diejenige des betrachteten Einwirkungsbereichs um ein Vielfaches überwiegt. Denn während bei dem Einzugsgebietes des Sangebachs und der Flote von einer Grundwasserneubildung von 1,5 Mio. m³/a bzw. 1,0 Mio. m³/a auszugehen ist, liegt die des gesamten Grundwasserkörpers Wietze/Fuhse Festgestein bei 50 bis 90 Mio. m³/a. Mithin ist von einer weitaus geringeren und nicht mehr messbaren Zunahme der Nitratkonzentration auszugehen, die sich in Höhe von ca. 0,01 % bewegt, sodass jene nicht geeignet ist, relevante Wirkungen auf den Grundwasserkörper zu zeitigen. Die vorhabenbedingten Wirkungen sind demnach als neutral zu bewerten, zumal sich jene innerhalb der auftretenden bzw. in der Vergangenheit beobachteten Schwankungsbreite bewegten. Ausgehend davon können messbare negative Veränderungen der daneben identifizierten Grundwasserkörper Innerste mesozoisches Festgestein rechts (DE_GB_DENI_4_2003) und Innerste mesozoisches Festgestein links (DE_GB_DENI_4_2005) ebenfalls ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, während der Bau- und Betriebsphase ein hydrologisches Beweismonitoring durchzuführen (siehe 1.2.1), welches darauf gerichtet ist, die Ausgangssituation zu erfassen und den qualitativen Zustand des Grundwasservorkommens und dessen Veränderungen zu überwachen. Hierzu sind bzw. werden in den Bereichen süd-westlich von Lesse, der Asselgrabenniederung und der Innerste vor Beginn der Bau- und Betriebsphase drei Messstellen eingerichtet.

Damit wirft das planfestgestellte Vorhaben weder in Bezug auf das Verschlechterungsverbot noch in Bezug auf das Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie Probleme auf.

---

148 EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 67), Weservertiefung.

149 EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 50), Weservertiefung; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 582, 585 f.

2.2.3.4.6.2 Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser

Durch die zeitweise Lagerung der Baumaterialien auf den Arbeitsflächen sowie des Bauaushubs ist eine nachteilige Veränderung bezogen auf die Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses der oberirdischen Gewässern nach § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG und der Grundwasserbeschaffenheit nach § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht zu besorgen. Schmutzeinträge werden durch die planfestgestellten Maßnahmen (V_{Wasser}, V10), welche insb. die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorsehen, sowie der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie vermieden. Zum Korrosionsschutz der Stahlgittermaste und der Kabelübergangsanlage werden zudem umweltverträgliche Schutzanstriche verwendet.

Altlasten sind in dem von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen des Freileitungsabschnitts zwar bekannt, weisen jedoch entweder zu den Maststandorten eine Mindestentfernung von 100 m auf (ehemalige Sandgrube Bönnien in Höhe des Mastes A109) oder liegen nicht in einem grundwasserbeeinflussten Bereich (ehemaliger Steinbruch im unmittelbaren Bereich des Mastes A139). Sollten im Rahmen der Baumaßnahme weitere Altlastenstandorte angetroffen werden, wird auf die Nebenbestimmung 1.1.3.6 verwiesen. Soweit hingegen nach jüngsten Untersuchungen der Stadt Salzgitter aus dem Jahr 2012 im Bereich der Innersteaue bei Ringelheim aufgrund der ehemaligen bergbaulichen Nutzung erhebliche Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmenwerte für Blei und Cadmium festgestellt wurden, nehmen diese sowohl in der Tiefe als auch zum Rand der Aue hin ab. Mithin ist davon auszugehen, dass der Boden der randlich zum Auenbereich gelegenen Start- und Zielgruben für die Unterdükerung der Innerste keinen erhöhten Schwermetallgehalt aufweisen. Um die Schadstoffbelastung zweifelsfrei auszuschließen, wurde der Vorhabensträgerin gleichwohl durch die Nebenbestimmung 1.1.3.6 aufgegeben, den Bereich nochmals vor Ausschreibung der Gründungs- und Erdarbeiten auf Kontamination mit Schadstoffen zu untersuchen und soweit notwendig, die notwendigen Maßnahmen zu der Entsorgung zu treffen. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die Unterdükerung der Innersteaue selbst, insb. mit Blick auf die nicht gänzlich auszuschließende Ausdrängung der Bohrspülung, ist demgegenüber nicht zu befürchten, da die Spülbohrung in einer wasserundurchlässigen Tonschicht bis zu einer Tiefe von ca. 15 m unter GOK erfolgt. Zwischen der Spülbohrung und den schwermetallhaltigen Schichten liegen mithin bis zu 15 m Boden, hier weitüberwiegend Kies, sodass ein Durchdringen von schwermetallhaltigen Schichten und damit ein Austritt von einer ggf. schwermetallbelasteten Bohrspühllösung an die Oberfläche ausgeschlossen werden kann.

2.2.3.4.6.3 Gewässerrandstreifen

Darüber hinaus wird der gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 58 NWG im Außenbereich geltende Gewässerrandstreifen von 5,0 m ab der Böschungsoberkante landseits (§ 38 Abs. 2 Satz 2 WHG) für die Gewässer der II. Ordnung durch die Maststandorte eingehalten. Gleiches gilt bezogen auf die Gewässer III. Ordnung, obwohl es nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 58 Abs. 1 NWG keines Gewässerrandstreifens bedurfte. Soweit hingegen die zur Errichtung der Masten notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen vereinzelt bis an die Oberflächengewässer heranreichen, sind jene als zeitlich begrenzte Maßnahmen innerhalb der Gewässerrandstreifen zulässig, vgl. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass vorliegend sämtliche Oberflächengewässer von den temporären Flächeninanspruchnahmen unberührt bleiben. Denn grundsätzlich sollen die Gewässer nach den planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (V_{Wasser}) bei der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart werden. Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Überschneidung des Arbeitsbereichs mit einem Gewässer, werden diese mit Metallplatten abgedeckt, sodass Durchgängigkeit und Vorflutfunktion erhalten bleiben. Im Fall der unvermeidbaren Grabenüberfahrten erfolgt hingegen eine Verrohrung der betroffenen Gräben, um einen ebenfalls schadlosen

Wasserabfluss zu gewährleisten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf sodann wiederhergestellt. Schmutzeinträge werden demgegenüber durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden. Erfordert indessen der Bau und der Betrieb des planfestgestellten Vorhabens vereinzelt die Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen sind diese auf das notwendige Maß begrenzt und als Maßnahmen der Gefahrenabwehr i.S.d. § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG zulässig. Schließlich wird der Gewässerrandstreifen auch durch das gänzlich unterirdisch geführte Erdkabel nicht tangiert.

2.2.3.4.7 Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit geltenden DIN EN 50341-1 (DIN VDE 0210), DIN EN 50341-3-4, DIN 48 207-1 (25), DIN EN 61936-1 (VDE 0101-1:2011-11), DIN IEC 62067 (VDE 0276-2067), DIN EN 50522 VDE 0101-2:2011-11 und IEC 60287-1-1, IEC 60853-3 und DIN IEC 62067:2013-08; VDE 0276-2067:2013-08.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten und die Freileitungen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

Überdies hält das planfestgestellte Vorhaben die erforderlichen Abstände zu den Windenergieanlagen ein. Nach Ziff. 6.5 Satz 2 des Windenergieerlasses[150] sind hierbei die geltenden Normwerte der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) zu erfüllen. Danach ergibt sich der erforderliche Mindestabstand aus der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung der Windenergieanlage und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt der erforderliche Abstand bei einem 3-fachen Rotordurchmesser, der sich im Fall von Schwingungsschutzmaßnahmen auf einen 1-fachen Rotordurchmesser reduziert. Der Abstand von einem Rotordurchmesser wird stets eingehalten. Soweit es zu einer Unterschreitung von 3 Rotordurchmessern kommt, sind seitens der Vorhabensträgerin Schwingungsschutzmaßnahmen vorzusehen (1.1.3.2).

2.2.3.4.8 Immissionen

Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissions-

---

150 Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 – zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) [Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7/2016, S. 190].

schutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektromagnetische und elektrische Immissionen (2.2.3.4.8.1) sowie die vorhabenbedingte Zunahmen von Lärm (2.2.3.4.9.3) und Luftschadstoffen (2.2.3.4.8.3) von Relevanz. Im Einzelnen:

2.2.3.4.8.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Die durch das planfestgestellte Vorhaben berechnete Immissionsbelastung durch elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG werden hierbei die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die 26. BImSchV konkretisiert. Danach ist das planfestgestellte Vorhaben als Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreitet, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Bei Einhaltung der eben genannten Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht gegeben. Jene stellen sich wie folgt dar:

Tab. 16

Frequenz (f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) (effektiv)
25-50	5	100

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei der Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkungen gewährleistet. Soweit seitens der Einwender vereinzelt das Fehlen von Langzeitstudien sowie Erfahrungs- und Untersuchungswerten, besonders im Zusammenhang mit anderen Infrastrukturvorhaben, moniert und auf die Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen, insb. Krebserkrankungen (Leukämie), Alzheimer, Demenz, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Konzentrationsstörungen, Entwicklungsdefizite bei Kindern, Depressionen, Schwangerschaftskomplikationen und Herzrhythmusstörungen hinweisen, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung

(ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)[151] basierenden Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Zwar mag es epidemiologische Studien geben, die auf gewisse Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern hinweisen. In ihrer Empfehlung zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung[152] kommt die Strahlenschutzkommission jedoch zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um die Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Ausgehend davon hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und es in zulässiger Weise unterlassen, die bisher geltenden Grenzwerte zu korrigieren[153]. Unabhängig davon, dass es der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht obliegt, in Abkehr von der 26. BImSchV die Immissionsrichtwerte anderer Staaten zugrunde zu legen, verfängt der Verweis auf die Festlegung niedriger Grenzwerte in den Niederlanden, Dänemark und der Schweiz nicht, da jenen – sofern überhaupt verbindliche Grenzwerte festgesetzt wurden – andere Bewertungsmaßstäbe zu Grunde liegen[154].

Insoweit hat die Vorhabensträgerin einen Immissionsbericht vorgelegt (Anlage 11), der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise vollständig und plausibel zu dem Ergebnis kommt, dass die Grenzwerte eingehalten sind. Gegenstand der Untersuchung waren sechs Varianten von Leitungsführungen, die teilweise bedingt durch die Leitungsmitnahmen auf unterschiedlichen Mastkopfformen, Phasenanordnungen und technischen Ausführungen beruhen. Zur Sicherstellung eines annähernd gleichen Induktivitäts- und Kapazitätsbelages ist zudem eine Auskreuzung der Phasen vorgesehen, die bei der Grundvariante V1 eine Betrachtung der differenzierten Leiteranordnungen, hier dargestellt als V1A bis V1G, erforderlich macht. Demgegenüber handelt es sich bei der V6 um den Erdkabelabschnitt zwischen der KÜA Nord zu KÜA SÜD, hier differenziert nach den verschiedenen Verlegungstiefen. Zwar treten auch im Erdkabelabschnitt grundsätzlich elektrische Felder auf. Jene werden jedoch vom Erdreich und der metallischen Kabelumhüllung derart gut abgeschirmt, dass sie im Rahmen der Immissionsbetrachtung keine Rolle spielen[155]. Die Werte der ermittelten elektrischen und magnetischen Felder beziehen dabei auf 1,0 m über EOK in Spannfeldmitte der Freileitungsvariante und in 0,2 m EOK für den Erdkabelabschnitt, Ziff. III.2.4 der LAI-Hinweise[156]. Ausgehend davon stellen sich die zu erwartenden Werte bei der

---

151 BT-Drs. 17/12372, S. 10.

152 Empfehlung der Strahlenschutzkommission, Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung vom 21./22.02.2008 (BAnz Nr. 142a v. 18.09.2008).

153 Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11/16, juris, Rn. 28.

154 Übersicht der rechtlichen Regelungen und Grenzwerte für den Bereich der niederfrequenten Felder im europäischen Vergleich, abrufbar unter http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/schutz/grenzwerte-europa/grenzwerte-europa_node.html, zuletzt abgerufen am 16.05.2018, 16.21 Uhr.

155 Fachstellungnahme zu Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen des Forschungszentrums für Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (femu), Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin, März 2013, S. 11.

156 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut.

höchsten betrieblichen Anlagenauslastung in Höhe von 4.200 A, differenziert nach der Maximalbelastung und Abständen von 50 m, 100 m und 200 m, unter Anwendung des zertifizierten und zur DIN EN50413 konformen Rechenprogramms WinField von der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU) wie folgt dar:

Tab. 17

	max. Wert	Abstand von Ltg.-Achse [m]	Sonstige Werte, Abstand von der Leitungsachse		
			50 m	100 m	200 m
Variante V1A					
E-Feld	4,45 kV/m	12 m	0,41 kV/m	0,09 kV/m	0,02 kV/m
B-Feld	46,87 µT	8 m	5,29 µT	1,22 µT	0,27 µT
Varianten V1B, V1F, V1G					
E-Feld	4,28 kV/m	13 m	0,46 kV/m	0,12 kV/m	0,03 kV/m
B-Feld	47,09 µT	11 m	6,35 µT	1,40 µT	0,30 µT
Varianten V1C, V1D, V1E					
E-Feld	4,22 kV/m	13 m	0,52 kV/m	0,14 kV/m	0,03 kV/m
B-Feld	45,00 µT	11 m	6,71 µT	1,53 µT	0,33 µT
Variante V3A					
E-Feld	2,87kV/m	17 m	0,42 kV/m	0,12 kV/m	0,03 kV/m
B-Feld	26,38 µT	8 m	6,80 µT	1,86 µT	0,41 µT
Variante V4A					
E-Feld	1,83 kV/m	5 m	0,38 kV/m	0,11 kV/m	0,02 kV/m
B-Feld	26,35 µT	8 m	6,68 µT	1,74 µT	0,37 µT
Variante V5A					
E-Feld	3,58 kV/m	14 m	0,61 kV/m	0,21 kV/m	0,05 kV/m
B-Feld	36,62 µT	11 m	6,65 µT	1,79 µT	0,40 µT
Variante V6A					
B-Feld	97,64 µT	10 m	0,67 µT	0,17 µT	0,04 µT
Variante V6B					
B-Feld	86,51 µT	11,5 m	0,86 µT	0,21 µT	0,05 µT
Variante V6C					
B-Feld	50,29 µT	17,5 m	3,67 µT	0,85 µT	0,19 µT

Im Ergebnis ist mithin festzustellen, dass sich selbst die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes von 4,45 kV/m in einem Abstand von 12 m zur Leitungsachse (V1A) und der magnetischen Flussdichte von 47,09 µT in einem Abstand von 11 m zur Leitungsachse (V1B, V1F, V1G) für den Freileitungsabschnitt sowie die magnetische Flussdichte von 97,64 µT in einem Abstand von 10 m zur Leitungsachse (V6A) für den Erdkabelabschnitt zum Teil deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte bewegt, sodass vom plan-

festgestellten Vorhaben bezogen auf die elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Felder keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. In Anbetracht dessen war mit Blick auf § 5 Satz 4 der 26. BImSchV eine darüber hinausgehende Messung nicht erforderlich. Auch konnten im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens keine nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV grundsätzlich zu berücksichtigenden, anderen Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, festgestellt werden.

Gleiches gilt bezogen auf die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwenigen Provisorien. Hierzu hat die Vorhabensträgerin einen Immissionsnachweis Freileitungsprovisorien (Unterlage 22) vorgelegt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt dieser ebenfalls in methodisch nicht zu beanstandender unvollständiger Weise plausibel zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind. Hierzu hat die Vorhabensträgerin die maßgeblichen Provisoriumsvarianten bei der jeweils einschlägigen höchsten betrieblichen Anlagenauslastung untersucht und unter Anwendung des oben genannten Rechenprogramms die Werte der elektrischen und magnetischen Felder 1,0 m über EOK in Spannfeldmitte der Freileitungsvariante ermittelt. Jene stellen sich wie folgt dar:

Tab. 18

	Elektrische Feldstärke (max. Wert)	Magnetische Flussdichte (max. Wert)
1-systemiges 110-kV-Freileitungsprovisorium	1,63 kV/m	17,89 µT
2-systemiges 110-kV-Freileitungsprovisorium	1,64 kV/m	17,36 µT
2-systemiges 220-kV-Freileitungsprovisorium	4,54 kV/m	29,88 µT
1-systemiges 220-kV-Freileitungsprovisorium	2,87 kV/m	18,72 µT

Soweit der Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchV mit Blick auf die vorausgesetzte ortsfeste Anlage überhaupt eröffnet ist[157], liegen mithin selbst die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte zeitweise deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte. Insoweit gehen auch von den Provisorien keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus.

Schließlich erfüllt das planfestgestellte Vorhaben die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. In diesem Zusammenhang regelt das Nähere die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene 26. BImSchVVwV[158]. Zwar gilt die Verwaltungsvorschrift nach Ziff. 6 der 26. BImSchVVwV nicht für bis zum 04.03.2016 beantragte Planfeststellungsverfahren, für die – wie hier – bereits zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag vorlag. Gleichwohl hemmt dies die Geltung des § 4 Abs. 2

157 Vgl. auch zu Baustraßen: BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (165 f.).

158 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) v. 26.02.2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5).

Satz 1 der 26. BImSchV nicht[159]. Ausgehend davon hat die Vorhabensträgerin mögliche Minimierungen bezogen auf die Abstandsoptimierung, der Seilabstände, der Mastkopfgeometrie und der Leiteranordnungen geprüft und vorhandenen Minimierungspotenziale unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BImSchG dürfen überdies Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (sog. Überspannungsverbot). In Anbetracht der maximalen Annäherung bis auf 200 m an Gebäude, erfüllt das planfestgestellte Vorhaben auch diese Voraussetzung.

2.2.3.4.8.2 Schallimmissionen

Auch die durch den Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Im Folgenden ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.3.4.8.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Während des Betriebs des planfestgestellten Vorhabens kann es im Freileitungsabschnitt an der Oberfläche der Leiterseile infolge ungünstiger Wetterbedingungen (Regen, hohe Luftfeuchte durch Nebel) zu Korona-Entladungen kommen, aufgrund derer – wenn auch zeitliche begrenzt – Geräusche (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) entstehen. Neben den Witterungsbedingungen hängt der Lärmpegel im Wesentlichen von der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile ab, die ihrerseits von der Art und Beschaffenheit der Beseilung beeinflusst wird. Die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung ab.

Gestützt auf § 48 BImSchG ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen, die infolge des Korona-Effekts bei der Freileitung entstehen können, aus der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm[160]. Danach ist gemäß Ziff. 6.1 TA Lärm die Einhaltung folgender Immissionswerte außerhalb von Gebäuden sicherzustellen:

Tab. 19

Gebietsnutzung	**Immissionsgrenzwert in dB(A)**	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	**Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr**
Industriegebiet	70	-
Gewerbegebiet	65	50
urbanes Gebiet	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	55	40

159 BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 47.

160 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

reines Wohngebiet	50	35
Kurgebiet für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Ziff. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Ausgehend davon kann für Außenbereichsgrundstücke nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete[161]. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht[162].

Ausgehen davon hat die Vorhabensträgerin einen Immissionsbericht vorgelegt (Anlage 11), der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Danach stellen sich die unter Anwendung des zertifizierten Rechenprogramms WinField von der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU) berechneten Immissionswerte für den Freileitungsabschnitt differenziert nach der Maximalbelastung und Abständen von 50 m, 100 m und 200 m wie folgt dar:

Tab. 20

Variante	max. Wert	Abstand von Ltg.-Achse [m]	Sonstige Werte, Abstand von der Leitungsachse		
			50 m	100 m	200 m
V1A	40,1 dB(A)	2 m	33,5 dB(A)	29,4 dB(A)	24,5 dB(A)
V1B, V1F, V1G	40,6 dB(A)	0 m	34,3 dB(A)	30,6 dB(A)	26,1 dB(A)
V1C, V1D, V1E	40,7 dB(A)	0 m	34,4 dB(A)	30,6 dB(A)	26,2 dB(A)
V3A	54,4 dB(A)	5 m	46,7 dB(A)	42,5 dB(A)	37,6 dB(A)
V4A	38,6 dB(A)	2 m	33,5 dB(A)	29,5 dB(A)	24,7 dB(A)
V5A	38,1 dB(A)	0 m	33,4 dB(A)	29,5 dB(A)	24,7 dB(A)

Im Ergebnis ist mithin festzustellen, dass mit Ausnahme der Ausführungsvariante V3A die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet in einem Abstand von 200 m eingehalten werden. Fest steht zudem, dass die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche mit zunehmender Entfernung abnehmen. So wird auch bei der Ausführungsvariante V3A der Immissionsrichtwert bereits für ein reines Wohngebiet jedenfalls in einem Abstand von 400 m sicher eingehalten, der in diesem Bereich maximal 31,9 dB(A) beträgt. Schädliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu besorgen, da das planfestgestellte Vorhaben zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereiche liegen, einen Abstand von 400 m und zu einzelnen, dem Außenbereich zuzuordnenden Wohngebäuden, 200 m entfernt liegt.

Daneben kommt es betriebsbedingt an den beiden Kabelüberganganlagen zu Lärmimmissionen, durch die aus einem Metallzylinder bestehende Drosselspule, die im Normalbetrieb eine permanente Schallleistung von ca. L_{WA} = 90 dB(A) abstrahlt. Die Zumutbarkeitsgrenze für derartige Schallimmissionen ergibt sich wiederum aus der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm, wobei die oben genannten Immissionsrichtwerte zugrunde zu legen sind. Ausgehend davon hat die Vorhabensträgerin eine Schalltechnische Untersuchung (Anlage 19)

161 BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).
162 Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

vorgelegt. Jene kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte eingehalten sind. Hierbei konnte aufgrund der vorhandenen Messungen der spektralen Zusammensetzung der Geräusche eine frequenzabhängige Berechnung durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung einer Tonhaltigkeit des Geräusches und der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Schallleistung der herangeführten Höchstspannungsfreileitung stellen sich die anhand des Programms Soundplan, Vers. 7.4 der Firma Braunstein & Berndt aus Lautenbach berechneten Werte an den nächstgelegenen Immissionsorten wie folgt dar:

Tab. 21

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrTN dB(A)
Binder – Oberer Weg 5	WA	EG	55	40	20,3	16,7
Binder – Oberer Weg 5	WA	1. OG	55	40	21,4	17,7
Lesse – Barbecker Weg 25	WA	EG	55	40	27,7	24
Lesse – Barbecker Weg 25	WA	1. OG	55	40	29	25,4

Die Berechnungen zeigen, dass die in der Tabelle aufgeführten Immissionsorte schon gar nicht mehr im immissionsschutzrechtlich zu betrachtenden Einwirkungsbereich der Kabelübergangsanlage im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm liegen, weil die Kabelübergangsanlage hier Beurteilungspegel verursacht, die mehr als 10 dB(A) unter dem für diese Orte geltenden Immissionsrichtwert (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) liegt. Folglich stellen diese Orte auch keine maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 2.3 Abs. 1 der TA Lärm dar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind daher ausgeschlossen. Praktisch bedeutet dies, dass die Immissionen der Kabelübergangsanlage die an den Immissionsorten eventuell schon vorhandene Belastung aus anderen Quellen nicht mehr erhöhen. Das hat auch zur Folge, dass es selbst bei einer Überlagerung mit den Immissionen der Freileitung (Summation) nicht zu einer relevanten Erhöhung des Beurteilungspegels an den Immissionsorten kommt.

2.2.3.4.8.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Einer näheren Betrachtung bedurften daneben die mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen baubedingten Lärmimmissionen. Denn eine Baustelle stellt als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar.

Zwar war in diesem Zusammenhang seitens der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass sich weder aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz noch aus sonstigen, aufgrund dessen erlassener Vorschriften oder Verordnungen eine generelle Pflicht zur detaillierten oder auch nur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen ergibt. Denn aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebes lässt sich der von der Baustelle ausgehende Lärm gemeinhin nur schwer prognostizieren[163]. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG erfasst dabei auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben

163 BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 = juris, Rn. 68 m.w.N.

entstehen[164]. Ist mithin zu erwarten, dass die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm (AVV Baulärm) maßgeblichen Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden und sich diese Überschreitungen nicht vermeiden lassen, indem die dem Stand der Technik entsprechenden Lärmminderungsmaßnahmen wie bspw. die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz kommen, ist dies im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist darüber zu befinden, ob die Überschreitungen durch mit dem Vorhaben an sich verträglichen Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Hierbei war zwischen dem Freileitungs- und Erdkabelabschnitt zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung des zu verzeichnenden Abstandes von Wohn- und Mischgebieten zum Teilkabelabschnitt konnten unzumutbare bzw. gesundheitsschädliche Lärmpegel infolge der Bauarbeiten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zwar liegt die Kabelübergangsanlage Nord ca. 730 m von Lesse und die KÜA Süd ca. 1.000 m von Sillium und Holle entfernt. Das Erdkabel rückt jedoch zum Teil und in unterschiedlichen Entfernungen an mehrere Ortschaften heran, wobei folgende – näher zu betrachtende – Abstände zu verzeichnen sind:

Tab. 22

Ortschaft	**Lage des Gebäudes**	**Abstand von der Leitungsachse**
Burgdorf	Klüterstraße 1A	ca. 480 m
Hohenassel	Oststraße 5	ca. 660 m
Kreidewerk	Osterlinder Straße 10	ca. 400 m
Osterlinde	Gardinenweg 11	ca. 710 m
Westerlinde	Häuser am Wiesenweg	ca. 70 m bis 75 m
Wartjenstedt	Einzelhaus am Waldrand des Lichtenberges Siedlerweg 6	ca. 150 m ca. 400 m
Rhene	Bockernweg 7	ca. 110 m
Binder	Oberer Weg 11A	ca. 410 m

Daneben konnten bezogen auf die Ortschaft Lesse eine Grundschule mit einem Sportplatz in ca. 340 m und ein evangelischer Kindergarten in ca. 650 m Entfernung zur Achse des Erdkabels festgestellt werden. Demgegenüber befinden sich die Grundschule Hohenassel sowie ein Seniorenzentrum und die „Schule im Innerstetal“ in Oelber außerhalb des zu Grunde gelegten 1.000 m-Untersuchungsraums.

Insoweit bedurften die baubedingten Immissionen einer näheren Betrachtung. Als nicht genehmigungsbedürftige Anlage (vgl. 4. BImSchV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 BImSchG) ist die Baustelle ebenfalls an den Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG zu messen. Hierbei wird der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm (AVV Baulärm)[165] konkretisiert. Hingegen kann auf die TA Lärm selbst bei mehrjähriger Dauer einer

164 BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (254).

165 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 v. 01.09.1970).

Baustelle nicht zurückgegriffen werden, da diese gemäß Ziff. 1 lit. f) der TA Lärm für Baustellen keine Anwendung findet[166].

In Abhängigkeit der Gebietsnutzung setzt Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm, soweit hier von Interesse, die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Tab. 23

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40

Die Zuordnung der Gebiete mit ihrer Nutzung zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne oder, in Ermangelung solcher, nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen vorzunehmen. Dem Schutzzweck entsprechend kann für Immissionsorte im Außenbereich (etwa einer landwirtschaftlichen – auch zur Wohnnutzung verwandten – Hofstelle) das Schutzniveau der Gebiete, in denen gewerbliche Anlagen und Wohnnutzung in gleichem Verhältnis zueinander stehen mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts übertragen werden. Dieser Überlegung legt zu Grunde, dass der Außenbereich von Wohnnutzung grundsätzlich freizuhalten und der Aufnahme emittierender Nutzungen, wie etwa auch Anlagen zur Übertragung von Energie, vorbehalten ist. Nicht verkannt wird dabei, dass auch landwirtschaftliche Betriebe, bei denen auch die Wohnnutzung privilegiert ist, außenbereichstypisch sind. Allerdings sind Personen, die im Außenbereich leben, gehalten, mehr an Immissionen hin zu nehmen, als dies in einem vorrangig zur Wohnnutzung gestattenden Innenbereich, wo emittierende Anlagen gerade nicht oder nur im beschränkten Maße zulässig sind, der Fall wäre. Ein derartiges Vorgehen entspricht der Einordnung von Wohnhäusern im Außenbereich zu dem Schutzniveau von Dorf- und Mischgebieten im Geltungsbereich der TA Lärm[167].

Von einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes ist gemäß Ziff. 3.1.3 AVV Baulärm dann auszugehen, wenn der ermittelte Beurteilungspegel die maßstabsbildenden Werte des jeweiligen Gebietes übersteigt oder einzelne Messwerte den Immissionsrichtwert für die Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschritten, sollen nach Ziff. 4.1 AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung des Baulärms angeordnet werden. Der maßgebliche Beurteilungspegel für das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch wird nach Ziff. 6.3.1 AVV Baulärm an Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in einer Entfernung von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster ermittelt. Dabei ist die tatsächliche Einwirkungsdauer der einzelnen Geräusche zu berücksichtigen.

Ausgehend davon hat die Vorhabensträgerin für den Teilerdverkabelungsabschnitt eine Schalltechnische Untersuchung des zu erwartenden Baulärms vorgelegt (Anlage 19).

Die Untersuchung beruht – die derzeitigen Ungewissheiten hinsichtlich der Bauausführung aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung berücksichtigend – auf plausiblen methodischen Ansätzen. Die Untersuchung stellt die zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, soweit diese abschätzbar sind, nachvollziehbar dar. Denn aufgrund der

166 BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (254 f.).
167 BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, juris, Rn. 23.

Vielzahl der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie relevanter Aktivitäten und den unterschiedlichen täglichen Einsatzzeiten bzw. Einsatzorten innerhalb des zu beurteilenden Bereichs, ist eine genaue Erfassung der einzelnen Emissionsquellen und damit eine detaillierte Lärmprognose weder möglich noch sinnvoll. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zeigt jedoch sensible Bereiche auf, die während der Bauzeit schalltechnisch im Blick zu halten sind und hinsichtlich derer ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Dabei wurde anhand von bekannten und im Zusammenhang mit anderen Teilkabelprojekten auf 380-kV-Höchstspannungsebene ermittelte Bauabläufe und Maschineneinsatzzeiten eine konservative Abschätzung der zu erwartenden Lärmbelastungen vorgenommen, der folgende Annahmen zugrunde liegen:

- Errichtung einer dreiteilige Wanderbaustelle mit einer Fläche von 100 m x 45 m,
- Unterteilung der Baustelle in drei Abschnitte, in denen gleichzeitig jeweils eine andere Bauphase durchgeführt wird, deren Lärm sich überlagert,
- gleichzeitige Durchführung der lärmintensivsten Bauphasen (Ausheben des Kabelgrabens, Einbetten der Rohre, Verfüllen des Kabelgrabens),
- Vorliegen und Berücksichtigung weiterer ortsfester Schallquellen, insb. die zwei Baustellen der Kabelübergangsanlagen,
- Durchführung der geschlossenen Bauweise neben der offenen Bauweise in Form der HDD-Bohrung auf kürzeren Teilabschnitten, wobei für die Herstellung der Baugruben höhere Geräuschimmissionen zu erwarten sind als für den eigentlichen Vorgang des Durchdükerns bzw. Durchbohrens,
- Durchführung der Baumaßnahme zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr und
- zu berücksichtigende Linienschallquellen entlang der Kabeltrasse, die aufgrund der Baufahrzeuge entstehen, wobei von 20 Lkw-Fahrzeugbewegungen pro Stunde mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zugrunde gelegt wurden.

Ausgehend davon erfolgte mittels des Programms Soundplan, Vers. 7.4 der Firma Braunstein & Berndt Leutenbach nach dem Verfahren IOS 9613-2 eine schalltechnische Ausbreitungsberechnung. Hierbei wurde für die Wanderbaustelle zunächst eine Profilberechnung durchgeführt, welche die Immissionsbelastungen einer Musterbaustelle für bestimmte, äquidistante Abstände (100 m, 150 m, 200 m, etc.) berechnet, die es ermöglichen, für jeden Baustellentyp Abstände zu definieren, bei denen eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Jene kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts), in einem Abstand von ca. 190 m am Tag und in einem Abstand von ca. 810 m in der Nachtzeit eingehalten werden können.

Zur Ermittlung der Auswirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten wurde darüber hinaus eine worst-case-Betrachtung durchgeführt, bei welcher neben der kürzesten Entfernung zwischen Wanderbaustelle und umliegenden Bebauung der gleichzeitige Betrieb der gesamten Baumaßnahmen des Teilkabelabschnitts (sämtliche dreiteilige Wanderbaustellen sowie zweiteilige Dükerbaustellen, die Baustellen der Kabelübergangsanlagen und die Baustraße) zugrunde gelegt wurde. Die Berechnung der worst-case-Belastung erfolgte dabei anhand von Freifeldpunkten, die der Lage der oben genannten Wohnbebauung entsprechen. Im Ergebnis war dabei eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für den Tag an zwei Immissionsorten in Westerlinde (Enge Straße 3 und An der Meesche 1) und für ein einzelnes Haus am Waldrand in Wartjenstedt festzustellen, wobei für letzteres vorsorglich die Richtwerte für ein Gebiet, in dem vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, angewandt wurde. Für den Nachbetrieb kann hingegen für sämtliche Immissionsorte von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausgegangen werden.

Anhand der Ergebnisse der Profil- und worst-case-Berechnung wurde schließlich für die lokalisierten kritischen Bereiche eine Detailberechnung wiederrum im Sinne der eben dargetanen

worst-case-Betrachtung durchgeführt, die bestätigt, dass im Bereich von Westerlinde und dem einzelnen Haus am Waldrand in Wartjenstedt mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist. Insgesamt sind hiervon in Westerlinde ca. sechs bis acht Häuser betroffen, bei denen je nach Lage der Wanderbaustelle ein Lärmpegel von 57,4 dB(A) bis 62,2 dB(A) tags und 58,1 dB(A) bis 62,9 dB(A)nachts (nördliche Lage der Wanderbaustelle) bzw. von 56,0 dB(A) bis 62,7 dB(A) tags und 56,7 dB(A) bis 63,4 dB(A) nachts (mittige Lage der Wanderbaustelle) sowie 56,5 dB(A) bis 61,9 dB(A) tags und 57,3 dB(A) bis 62,6 dB(A) nachts (südliche Lage der Wanderbaustelle) zu erwarten ist. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass in südlicher Lage der Wanderbaustelle nur noch zwei Häuser von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte betroffen sind.

Für das einzelne Haus am Waldrand von Wartjenstedt weist die Detailberechnung ebenfalls – wenn auch geringe – Überschreitungen des Immissionsrichtwertes auf, die von 55,1 dB(A) bis 55,3 dB(A) tags und 41,1 dB(A) bis 56,0 dB(A) nachts reichen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass das Gebäude im Außenbereich gelegen ist, sodass es in Anbetracht der oben genannten Maßstäbe nur den Schutz eines Mischgebietes [60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts] beanspruchen kann. Ausgehend davon ist unter Zugrundelegung der Detailberechnung nur mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit zu rechnen.

Der Rückgriff auf Erfahrungswerte ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da detaillierte Angaben bezüglich der exakten Bauabläufe sowie der einzusetzenden Maschinen, deren Einsatzdauer sowie deren Einsatzorte erst mit der Ausführungsplanung und der endgültigen Auftragsvergabe an die bauausführenden Unternehmen vorliegen. Vielmehr lässt sich anhand dessen bereits abschätzen, dass es vereinzelt zu einer Überschreitung um mehr als 5 dB(A) kommen kann. Eingedenk dessen hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabensträgerin dazu verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen zum Schutz der vom Baulärm Betroffenen vorzusehen (Nebenbestimmungen siehe Punkt 1.1.3.4). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird hierdurch ein Schutzkonzept bereitgestellt sowie im ausreichenden Maße Instrumente bestimmt, mit denen die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Weitergehende Festsetzungen waren hingegen nicht veranlasst. Denn jene würden zunächst eine detaillierte Ausführungsplanung voraussetzen, welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegt und nicht vorliegen musste[168]. Zu berücksichtigen war zudem, dass es sich bei der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung um überschlägige und konservative Annahmen handelt, die Beeinträchtigungen durch die Nebenbestimmungen und die noch zu prüfenden weiteren – in der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls benannten und grundsätzlich möglichen – Schutzmaßnahmen reduziert werden können. In diesem Zusammenhang kommen vor allem ein Erdwall oder ein mobiler Lärmschutz in Betracht, die jedenfalls zu einer Lärmminderung führen, die je nach Art der Maßnahme ggf. die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ermöglicht. Die Prüfung, ob und inwieweit weitere Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, bleibt dagegen der Ausführungsplanung vorbehalten, welche die Vorhabensträgerin vor Beginn der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen hat. Soweit sich anhand des von der Vorhabensträgerin vorzulegenden Detailgutachtens Überschreitungen der Immissionsrichtwerte abzeichnen, hat jene zudem ein umfassendes Schutzkonzept bereitzustellen.

Bei den baubedingten Lärmbelastungen handelt es sich überdies nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg auf dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirken werden, da die Bauausführung weitestgehend im Wege einer Wanderbaustelle erfolgt und sich der Schwerpunkt der Bauarbeiten innerhalb eines Bauabschnittes mit der Zeit verlagern wird. Davon ausgehend lassen die durch die Beeinträchtigungen in der Bauphase hervorgerufenen Konflikte die Zulassung des Vorhabens nicht unausgewogen erscheinen. Zwar kann die Planfeststellungsbehörde nicht gänzlich ausschließen, dass weitere Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des baubedingten Lärms nicht in Betracht kommen, weil

168 BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5/15, juris, Rn. 6.

jene untunlich oder mit dem planfestgestellten Vorhaben unvereinbar, sie ggf. weder technisch realisierbar noch mit verhältnismäßigem Aufwand umzusetzen sind. Für den Fall hat die Planfeststellungsbehörde jedoch gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 4 VwVfG die Vorhabensträgerin dazu verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.

In Anbetracht dessen wurden den Belangen der Betroffenen, von lärmintensiven Baumaßnahmen verschont zu bleiben, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Umsetzung des bisher zur Sicherstellung des gebotenen Schutzes tauglichen Konzeptes kann dagegen der Bauausführung überlassen bleiben, zumal Verstößen mit Aufsichtsmitteln hinreichend begegnet werden kann[169].

Demgegenüber war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bezogen auf die Baumaßnahmen im Freileitungsabschnitt eine Lärmprognose nicht erforderlich. Denn unter Berücksichtigung des Abstandes der meisten bewohnten Grundstücke zum planfestgestellten Vorhaben konnten unzumutbare bzw. gesundheitsschädliche Lärmpegel infolge von Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Zwar wird es im Zuge der Errichtung des Freileitungsabschnitts bedingt durch die Bagger- und Betonierarbeiten, dem Kraneinsatz für das Stocken der Maste, den Windenbetrieb beim Seilzug sowie der Anlieferung von Materialen und Baustellenverkehr durch Lastkraftwagen vor allem im Bereich der Masten zu Schallimmissionen kommen. Das Ausmaß der hieraus resultierenden Schallimmissionen hängt jedoch im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeuge sowie der Art und Betriebsdauer der eingesetzten Geräte ab. Die meisten Fahrzeugbewegungen (60) sind hierbei während der Herstellung der Mastfundamente zu erwarten, die zwei bis drei Wochen andauern. Diese erfolgen soweit möglich am Tag. Für die übrigen Bauphasen ergeben sich phasenweise nur wenige Anfahrten pro Tag. Auch konzentrieren sich die Bauarbeiten punktuell auf die Maststandorte, die zudem nicht kontinuierlich stattfinden. Die Schallimmissionen treten daher nur zeitweise und vorübergehend auf, beschränken sich überdies auf die Bauzeit von zehn Wochen pro Mast. Nicht unberücksichtigt bleiben kann zudem, dass das planfestgestellte Vorhaben auf im Außenbereich, zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen, verwirklicht wird, auf denen typischerweise bereits Lärmimmissionen durch landwirtschaftliche Geräte und Maschinen zu verzeichnen sind. Selbst eine Verdopplung gleichlautender Lärmquellen würde mithin nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 db(A) führen, sodass der Baulärm zu den landwirtschaftlichen Immissionen keinen wesentlichen Mehrbetrag leisten wird. Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der zumeist 400 m bzw. im Außenbereich vereinzelt 200 m entfernten Wohnbebauung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht überschritten werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Provisorien bei denen aufgrund der fehlenden Mastgründungen deutlich geringe Lärmimmissionen zu verzeichnen sein werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war es daher ausreichend, der Vorhabensträgerin im Wege der Nebenbestimmung lediglich die Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm und der 32. BImSchV aufzugeben sowie die Bauzeit auf den Tag zu beschränken (siehe Punkt 1.1.3.4). Auch soweit sich anhand der durch die Vorhabensträgerin vorgelegten, nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden Schalltechnischen Betrachtung des Baulärms (Unterlage 27) abzeichnet, dass es im Zuge des Rückbaus von Bestandsleitungen ggf. zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an zwei Immissionsorten im Außenbereich kommen kann (Schlackenmühle, Einzelhaus bei Netze), waren schon mit Blick auf die temporäre Belastung von ca. acht Tagen keine darüber hinausgehende Auflagen angezeigt.

169 BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5/15, juris, Rn. 102.

2.2.3.4.8.3 Luftschadstoffe

Schließlich ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Infolge der Korona-Entladungen entstehen zwar während des Betriebs des planfestgestellten Vorhabens geringe Mengen Ozon und Stickoxide, die nach exemplarischen Messungen im unmittelbaren Nahbereich einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu einer Konzentrationserhöhung von 2 bis 3 ppb (parts per billion; $1:10^9$) führen[170]. Mit zunehmendem Abstand verringern sich jene jedoch nochmals deutlich, sodass selbst bei einer turbulenten Luftströmung nur noch 0,3 ppb in einem Abstand von 1,0 m zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung feststellbar sind[171]. Ab einem Abstand von 4 m zu den Freileitungen ist ein eindeutiger Nachweis einer Konzentrationssteigerung demgegenüber nicht mehr möglich[172]. Mithin handelt es sich um lokal eng begrenzte Veränderungen der Luftqualität, welche mit Blick auf den Bodenabstand der Leiterseile sowie der durch das planfestgestellte Vorhaben eingehaltenen 200 m bzw. 400 m Abstände keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen Siedlungsbereiche zeitigen. In Anbetracht der niedrigen Oberflächenfeldstärken wie den geringen Korona-Effekten ist darüber hinaus eine grundsätzlich – bei sehr hohen elektrischen Feldstärken verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft – mögliche Ionisierung von Staubpartikeln und deren Verfrachtung durch Wind für das planfestgestellte Vorhaben ebenfalls nicht zu verzeichnen, sodass schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind (zum Gesundheitsrisiko von Korona-Ionen siehe 2.2.3.6.13.1).

In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen kann es in der Bauphase des planfestgestellten Vorhabens darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung durch Staub- und Abgasimmissionen kommen, die insb. bei trockenem Wetter durch Erdarbeiten, Abladen von Materialen oder Baustellenverkehr entstehen. Wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.4.8.2.2) handelt es sich bei der Baustelle um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 3 Abs. 5 BImSchG, 4. BImSchV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 BImSchG), die an den Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG zu messen ist. In diesem Zusammenhang sollen zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, die in Ziff. 4 der TA Luft[173] festgelegten Grundsätze und Maßstäbe herangezogen werden, Ziff. 1 TA Luft. Danach sind unter Ziff. 4.2.1 Immissionswerte für verschiedene Luftschadstoffe, deren Überschreitung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG führen, festgelegt, die sich – soweit hier von Bedeutung – wie folgt darstellen:

---

170 Vgl. *Hudasch/von Rheinbaden/Stößer*, Hochspannungsleitungen und Ozon, Fachberichte 88/2, Karlsruhe 1988, S. 16

171 *Hudasch/von Rheinbaden/Stößer*, Hochspannungsleitungen und Ozon, Fachbericht 88/2, Karlsruhe 1988, S. 8.

172 *Hudasch/von Rheinbaden/Stößer*, Hochspannungsleitungen und Ozon, Fachbericht 88/2, Karlsruhe 1988, S. 17; Fachstellungnahme zu Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen des Forschungszentrums für Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (femu), Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin, März 2013, S. 13; vgl. auch Bundesamt für Strahlenschutz, Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung, Januar 2017, S. 6, abrufbar unter: https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/stko-strom.pdf;jsessionid=6C9F5E707622736B1971220DBC789963.2_cid382?__blob=publicationFile&v=8, zuletzt abgerufen am 08.08.2018, 14.00 Uhr.

173 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBl Nr.25-29/2002 S. 511).

Tab. 24

Luftschadstoff	Grenzwert	Mittelwert-Bezugszeitraum
Stickstoffdioxid (NO_2)	200 µg/m³	1 Stunde (18 zulässige Überschreitungen im Kalenderjahr)
Stickstoffdioxid (NO_2)	40 µg/m³	Kalenderjahr
Feinstaub PM_{10}	50 µg/m³	24 Stunden (35 zulässige Überschreitungen im Kalenderjahr)
Feinstaub PM_{10}	40 µg/m³	Kalenderjahr

Hier konnte die Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorliegenden Prognose zur Luftschadstoffbelastung (Anlage 20) davon ausgehen, dass alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhaltung eingehalten werden können. In methodisch nicht zu beanstandender Weise basieren die Immissionsabschätzungen auf dem Rechenmodell RLuS-2012, welches wiederrum auf Immissionsberechnungen entsprechend des Handbuchs für Immissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) beruht. Ausgewertet wurden die Immissionsbelastungen in einem Abstand von 50 m zur Mitte der Baustellenfläche bzw. des Baustellenverkehrsweges, wobei konservativ eine mittlere Windgeschwindigkeit von 2,6 m/s angesetzt und vorab die Hintergrundbelastung beanstandungsfrei prognostiziert wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung stellen sich wie folgt dar:

Tab. 25

Luftverunreinigender Stoff	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Beurteilungswert	Bemerkung
	Werte in µg/m³				
Variante Ganzjährige Belastung					
Stickstoffdioxid NO_2	21	13,1	34,1	40	4 von 18 zulässigen Überschreitungen möglich
Partikel PM_{10}	25	2,1	27,1	40	35 von 35 zulässigen Überschreitungen möglich
Variante Belastung nur in der Bauzeit (< 10 Tage; 3 % des Jahres)					
Stickstoffdioxid NO_2	21	0,4	21,4	40	1 von 18 zulässigen Überschreitungen möglich
Partikel PM_{10}	25	< 0,1	25,1	40	2 von 35 zulässigen Überschreitungen möglich

Ausgehend davon werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub – auch bezogen auf Kurzzeitbelastungen – bereits bei einer konservativen Annahme einer ganzjährigen Belastung eingehalten, die sich unter Berücksichtigung der tatsächlich eintretenden temporären Belastung nochmal deutlich vermindern. Im Ergebnis erhöht sich die Gesamtbelastung um weniger als 2 %, sodass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nicht zu erwarten sind.

Gleiches gilt soweit bezogen auf die Luftverunreinigungen auf die Verordnungen über Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen (39. BImSchV) abgestellt wird. Diese dient der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union und enthält für verschiedene Luftschadstoffe ebenfalls Grenzwerte, die denjenigen der TA Luft entsprechen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die TA Luft entgegen der 39. BImSchV derzeit noch keinen Grenzwert für Feinstaub $PM_{2,5}$ enthält. Ein solcher ist jedoch im Rahmen der Novellierung der TA Luft vorgesehen[174] und entspricht zukünftig dem Immissionsgrenzwert nach § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV. Die prognostizierte Belastung stellt sich hierbei wie folgt dar:

Tab. 26

Luftverunreinigender Stoff	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Beurteilungswert	Bemerkung
	Werte in µg/m³				
Variante ganzjährige Belastung					
Partikel $PM_{2,5}$	17	0,8	17,8	25	
Variante Belastung nur in der Bauzeit (< 10 Tage; 3 % des Jahres)					
Partikel $PM_{2,5}$	17	<< 0,1	17,1	25	

Im Ergebnis werden mithin auch bezogen auf den Feinstaub PM2,5 die Immissionsgrenzwerte eingehalten, sodass Nebenbestimmungen oder Schutzauflagen zur Luftreinhaltung nicht erforderlich sind.

2.2.3.4.9 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem planfestgestellten Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb. bezogen auf die Natura 2000-Gebiete (2.2.3.4.11.1), den nationalen Schutzgebieten und -objekten (2.2.3.4.11.2), dem gesetzlichen Biotopschutz (2.2.3.4.11.3) und dem Artenschutz (2.2.3.4.11.4) im Einklang.

2.2.3.4.9.1 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen,

[174] Vgl. Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- TA Luft) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 09.09.2016, Ziff.4.2.1, Tabelle 1.

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insb. auf das Naturschutzgebiet.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabensträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dem ist die Vorhabensträgerin nachgekommen. Sie hat sowohl für den Freileitungsteil (Anlage 16.1) als auch für den Erdkabelteil (Anlage 16.2) eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt. Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele ausbleiben werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus[175]. Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen[176].

2.2.3.4.9.1.1 Freileitungsteil

Was den Freileitungsteil betrifft, so wurden in der von der Vorhabensträgerin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie zunächst die vorhabenbedingten, möglicherweise relevanten Auswirkungen bestimmt. Die dabei angestellten Überlegungen entsprechen den Hinweisen des Bundesamtes für Naturschutz unter ffh-vp-info.de (Projekttyp 10 – Energiefreileitungen, Hoch- und Höchstspannung) und sind daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig. Die Distanzen dieser Auswirkungen belaufen sich überwiegend auf max. 300 m beidseits der Trasse. Ausnahmen bestehen im Hinblick auf etwaige baubedingte Individuenverluste, insb. durch Fallenwirkungen, und hinsichtlich des Leitungsanflugs von Vögeln. Im erstgenannten Fall beträgt die Wirkdistanz des Freileitungsvorhabens bis zu 1.000 m im letztgenannten Fall bis zu 5.000 m beidseits der Trasse. Auch darin folgt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabensträgerin.

Im 300 m-Umkreis des Vorhabens befindet sich lediglich das FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ (DE-3926-331). Innerhalb des 1.000 m-Umkreises sind die FFH-Gebiete „Klein Lafferder Holz“ (DE-3727-331) mit einem Abstand von über 342 m und „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ (DE-3927-301) in einem Abstand von über 433 m sowie das Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß-Düngen“ (DE-3928-401) in einem Abstand von über 975 m gelegen. Im 5.000 m-Umkreis liegen schließlich die FFH-Gebiete „Berelries“ (DE-3827-331) in einem Abstand von über 1.420 m, „Kammmolch-Biotop Tagebau Haverlahwiesen“ (DE-3827-332) in einem Abstand von über 3.920 m und „Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck“ (DE-3925-331) in einem Abstand von über 2.110 m sowie das Vogelschutzgebiet „Lengeder

175 BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).
176 BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

Teiche“ (DE-3727-401) in einem Abstand von über 2.560 m. Hinsichtlich dieser Gebiete kommt die von der Vorhabensträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis der Gebietsverträglichkeit des Vorhabens. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Prüfung der Planfeststellungsbehörde. Im Einzelnen:

FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“

Ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE18 „Klein Lafferder Holz“ des Landkreises Peine vom 11.07.2012, mit der dieses Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde, bestehen die Erhaltungsziele des Gebiets in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets durch den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen für den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp sowie die Erhaltung und Förderung insb. dieses Lebensraumtyps, nämlich des LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald).

Mit Blick auf dieses Erhaltungsziel und die Entfernung zum Vorhaben (mind. 342 m) können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die charakteristischen Arten des erhaltungszielbestimmenden LRT 9160. Als charakteristische Art mit vorhabensrelevanter Empfindlichkeit (Leitungsanflug) kommt zwar der Schwarzstorch in Betracht. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser hochsensiblen Art in dem FFH-Gebiet.

FFH-Gebiet „Berelries“

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Berelries“ ergeben sich aus § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WF 48 „Berelries“ vom 17.01.2011, mit dem das FFH-Gebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wurde. Danach ist besonderer Schutzzweck dieses Gebiets die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für den Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald).

Auch für dieses Gebiet können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Wegen der Entfernung zum Vorhaben von mind. 1.420 m käme allenfalls eine mittelbare Beeinträchtigung durch Einwirkungen auf charakteristische Arten in Betracht. Eine solche Einwirkung bestünde des Weiteren lediglich im Hinblick auf Großvögel. Der hiesige LRT 9130 weist jedoch Großvögel nicht als charakteristische Tierarten auf.

FFH-Gebiet „Kammmolch-Biotop Tagebau Haverlahwiesen“

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Kammmolch-Biotop Tagebau Haverlahwiesen“ fehlt es bislang noch an einer innerstaatlichen Unterschutzstellung. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind daher aus dem einschlägigen Standard-Datenbogen abzuleiten[177]. Erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen werden im Standard-Datenbogen nicht genannt. Als erhaltungszielbestimmende Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird der Kammmolch aufgeführt.

Wegen der Distanz zum Vorhaben von mind. 3.920 m ist eine Beeinträchtigung des Kammmolches indes schlechterdings ausgeschlossen.

FFH-Gebiet „Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck“

Auch bei dem FFH-Gebiet „Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck“ steht eine innerstaatliche Unterschutzstellung noch aus, sodass die gebietsbezogenen Erhaltungsziele aus dem einschlägigen Standard-Datenbogen abzuleiten sind. Danach sind Gegenstand der Erhaltungsziele der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche), der sonstige Lebensraumtyp 6430 (feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) sowie die Groppe.

---

177 BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 72).

Mit Blick auf die Entfernung des Schutzgebiets vom Vorhaben (2.110 m) und die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens ist eine Gebietsbeeinträchtigung allenfalls mittelbar über Einwirkungen auf charakteristische Arten der beiden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen denkbar und dies auch nur in Gestalt von Mortalitätsrisiken für Vögel durch Leitungsanflug. Kollisionsgefährdete Großvögel gehören aber weder zu den charakteristischen Arten des LRT 91E0 noch des LRT 6430. Daher kann auch hinsichltich dieses FFH-Gebiets eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Nette und Sennebach“ bestimmen sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet GS 042 „Nettetal (Landkreis Goslar)“ des Landkreises Goslar vom 25.08.2011. Mit dieser Verordnung wurde das FFH-Gebiet jedoch nur teilweise unter Schutz gestellt. Für die übrigen Teile des FFH-Gebiets fehlt es noch an einer innerstaatlichen Schutzausweisung, sodass insoweit auf den einschlägigen Standard-Datenbogen zurückgegriffen werden muss. Danach sind Gegenstand der gebietsbezogenen Erhaltungsziele der prioritätre Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche) sowie die sonstigen Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) ebenso wie die Groppe.

Da das Vorhaben das FFH-Gebiet „Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck“ quert, können Beeinträchtigungen zumindest in Bezug auf charakteristische Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen des Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Nicht bereits offensichtlich ausschließen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen infolge von

- Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung für die LRT 9160 und 91E0,
- Zerschneidung von Lebensräumen für Wasserspitzmaus und Feuersalamander als charakteristische Arten des LRT 3260,
- baubedingten Störungen charakteristischer Arten (LRT 3260: Eisvogel und Flußregenpfeifer, LRT 6430: Wachtelkönig, LRT 91E0: Eisvogel und Waldschnepfe) und
- Individuenverluste des Schwarzstorchs als charakteristische Art des LRT 9160 durch Leitungsanflug.

Diesbezüglich war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Was die Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch die Wuchshöhenbeschränkung angeht, so umfasst der relevante Wirkraum die Breite des Schutzstreifens, also maximal 40 m beidseits der Trasse. Wie in der von der Vorhabensträgerin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie zutreffend festgehalten wird, sind hiervon ausschließlich Gehölz-Lebensraumtypen betroffen. Konkret sind dies vorliegend die gewässerbegleitenden Erlengaleriewälder längs des Sennebachs, die dem LRT 91E0 zuzordnen sind. Der Umfang der Betroffenheit beläuft sich auf 324 m². Des Weiteren kommt innerhalb des Wirkraums des Vorhabens in einem Umfang von 871 m² ein Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte vor, der dem LRT 9160 zuzuordnen ist. Der gesamte Bereich und damit beide LRT-Vorkommen werden jedoch überspannt, sodass hier keine Wuchshöhenbeschränkung notwendig ist. Daher können diesbezüglich erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Durch die Gründungsmaßnahmen für die Masten kann es an deren Standorten temporär zu Barriere- und Fallenwirkungen für mobile flugunfähige Arten kommen. Betroffen sind sowohl Kleinsäuger als auch Amphibien, Reptilien und Laufkäfer. Die Entfernung der Masten vom FFH-Gebiet beträgt 163 m bzw. 169 m an der Nette sowie 160 m bzw. 270 m am Sennebach. Mit Blick auf deren artspezifische Mobilität kann bei dieser Entfernung eine Beeinträchtigung der Wasserspitzmaus als charakteristische Art des LRT 3260 ausgeschlossen werden. Der Aktionsradius des Feuersalamanders als weitere charakteristische Art des LRT 3260 ist zwar

mit regelmäßig bis zu 350 m weiter und damit innerhalb des Wirkraums der Gründungsarbeiten gelegen, doch wird eine Beeinträchtigung des Feuersalamanders durch die Maßnahme V_A6 verhindert. An der Wirksamkeit dieser Maßnahme hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel. Die Maßnahme sieht insb. vor, die kritischen Bereiche während der Bauzeit mit Amphibienschutzzäunen abzugrenzen.

In einem Abstand von bis zu 300 m beidseits der Trasse kann es baubedingt zu Störungen der oben genannten charakteristischen Vogelarten für die LRT 3260, 6430 und 91E0 kommen. Innerhalb dieses Wirkraums des Vorhabens konnten indes keine Brutvorkommen dieser Vogelarten festgestellt werden. Soweit an der Zuverlässigkeit dieser Information Zweifel bestehen sollten, weil der konkret betroffene Bereich im Zuge der Erstellung der von der Vorhabensträgerin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie nicht oder zumindest nicht vollständig kartiert worden ist, führen diese zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis. Zum einen werden etwaige Störwirkungen durch die Maßnahmen V_A1 (zeitliche Beschränkung der Gehölzschnittmaßnahmen) und V_A2 (zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) stark gemindert und zum anderen sind etwaige Störungen der charakteristischen Arten gebietsschutzrechtlich nur relevant, wenn sich dies negativ auf die Population des betroffenen Lebensraumtyps auswirkt. Dies aber kann hier schon aufgrund der nur vorübergehenden Dauer der Störung unter Ausnahme der besonders sensiblen Zeiten ausgeschlossen werden.

Was schließlich etwaige erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug des Schwarzstorchs angeht, so befindet sich innerhalb des für diese Auswirkung angenommenen Wirkraums von 5.000 m beidseits der Trasse zwar mindestens ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs. Auch liegt der Standort im Hainberg und befinden sich Nahrungshabitate der Art im Sennebachtal und Nettetal, weshalb der Schwarzstorch in gewisser Regelmäßigkeit die Freileitung queren könnte. Das daraus resultierende erhöhte Mortalitätsrisiko wird jedoch durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V_A7) so weit reduziert, dass das verbleibende Restrisiko dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Die Erdseilmarkierung wird mit Markern der „neusten Generation“ im Abstand von nur rund 20 m erfolgen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe Seite 34 Anlage 16.1 zum Planfeststellungsantrag) verringert sich das Vogelschlagrisiko bei einer solchen Erdseilmarkierung regelmäßig um mehr als 90 %[178]. Damit ist nicht nur in artenschutzrechtlicher Hinsicht, sondern auch gebietsschutzrechtlich sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt[179].

Zweifel könnten daran jedoch deshalb bestehen, weil der Prognosemaßstab in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgesprochen streng ist (Ausbleiben jeden vernünftigen Zweifels) und hinsichtlich der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen auch deutlich weniger optimistische Studien existieren[180]. Außerdem liegen – soweit ersichtlich – noch keine Untersuchungen speziell zum Schwarzstorch vor. Auf der anderen Seite handelt es sich vorliegend nicht um einen besonders konfliktträchtigen Raum, insb. befindet sich die Freileitung auch weder in unmittelbarer Nähe des Horstes noch in unmittelbarer Nähe der Nahrungshabitate.

<u>FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“</u>

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ ergeben sich zum Teil aus § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ des Landkreises Goslar vom 14.07.2008 und im Übrigen, soweit das FFH-Gebiet noch nicht innerstaatlich unter Schutz gestellt ist, aus dem einschlägigen Standard-Datenbogen. Danach gehören zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche) sowie die sonstigen Lebensraumtypen 6210 (naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschubngsstadien), 8220 (Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation), 9119 (Hainsimsen-

178 Vgl. auch *Jödicke/Lemke/Mercker*, NuL 2018, 286 ff.

179 Vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 27.04.2017 – 8 B 10738.OVG, juris, Rn. 25.

180 Hierzu *Bernotat* et al. in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018, S. 94.

Buchenwald), 9139 (Waldmeister-Buchenwald), 9150 (mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald) und 9179 (Lapkraut-Eichen-Hainbuchenwald).

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen können wegen der Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben von 435 m bis auf eine Ausnahme offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Ausnahme betrifft den LRT 8220, der als charakteristische Art insb. den Uhu aufweist, für welchen ein Kollisionsrisiko mit Freileitungen besteht. Insoweit war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die zu folgendem Ergebnis kommt:

Über das Vorkommen des Uhus als charakteristische Art des LRT 8220 innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (5.000 m beidseits der Trasse) liegen keine Kenntnisse vor. Vorsorglich wird daher unterstellt, die Art weist der hier anzutreffende LRT 8220 auf. Ebenfalls unterstellt wird, dass die Art das Leitungsvorhaben regelmäßig quert. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch auch diesbezüglich aufgrund der hier vorgesehenen Erdseilmarkierung (Maßnahme V_A7) ausgeschlossen werden. Es gelten dieselben Erwägungen wie hinsichtlich des Schwarzstorchs als charakteristische Art des LRT 9160, der im FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ erhaltungszielbestimmend ist.

Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“

Für das Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ findet sich noch keine Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 2-4 BNatSchG, sodass es sich nicht um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG handelt, sondern um ein sog. faktisches Vogelschutzgebiet. Für solche Gebiete gilt nicht § 34 BNatSchG; vielmehr findet auf die faktischen Vogelschutzgebiete die unmittelbar anwendbare Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL Anwendung[181]. Gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzung dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Dies läuft in Bezug auf möglicherweise beeinträchtigende Vorhaben auf das Erfordernis einer Prüfung hinaus, die der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG inhaltlich entspricht[182]. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass für faktische Vogelschutzgebiete die Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG nicht gilt[183].

Da es an einer innerstaatlichen Unterschutzstellung fehlt, mangelt es auch an konkret definierten Erhaltungszielen. Diese sind somit aus den wertbestimmenden Vogelarten abzuleiten. Wertbestimmend sind diejenigen Vogelarten, derentwegen das betreffende Gebiet als Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission gemeldet worden ist und die ihren Status als faktisches Vogelschutzgebiet begründen[184]. Dies sind hier die Vogelarten nach Anhang I VRL Rohrdommel und Rohrweihe sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VRL Zwergtaucher, Wasserralle, Nachtigall, Teichrohrsänger und Löffelente.

Gegenüber Freileitungen ist von diesen Arten jedenfalls im Hinblick auf die Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben (2.560 m) allein die Rohrdommel empfindlich. Da aber Rohrdommeln zur Brutzeit eine enge Bindung zum Brutgewässer aufweisen und sie sich hiervon nicht weit entfernen sowie außerhalb der Zugzeit generell selten fliegen, können auch hinsichtlich dieser Art erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß-Düngen“

Das Vogelschutzgebiet „Innerste Tal von Langelsheim bis Groß-Düngen“ wurde mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 131 „Mittleres Innerstetal mit Kahnstein“ des Landkreises Hildesheim vom 15.09.2008 mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche innerstaatlich unter Schutz gestellt. Insoweit handelt es sich mithin um ein Europäisches Vogelschutzgebiet

181 Hierzu *Füßer*, NVwZ 2005, 144 ff.
182 BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, DVBl. 2017, 1039 (Rn. 22).
183 BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16.12, BVerwGE 146, 254 (Rn. 52).
184 *Gellermann*, Natura 2000, 2. Aufl. 2001, S. 120.

im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Das planfestgestellte Vorhaben berührt nur diesen Teil des Vogelschutzgebiets. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele folgen hier aus § 2 der vorgenannten Schutzgebietsverordnung. Danach ist besonderer Schutzzweck für das Gebiet die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Schutz und die Entwicklung insb. der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten, wozu Schwarzstorch, Rohrweihe, Eisvogel, Mittelsäger und Wasserralle gehören.

Wie zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der von der Vorhabensträgerin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie dargelegt – worauf an dieser Stelle verwiesen sei (siehe Seite 94 ff., Anlage 16.1) –, können im Hinblick auf die Entfernung des Schutzgebiets zum Vorhaben von 2.560 m Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Vogelarten bis auf den Schwarzstorch offensichtlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Schwarzstorchs war hingegen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese gelangt zu folgendem Ergebnis:

Der Schwarzstorch zeichnet sich durch einen großen Aktionsradius aus. Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass er die Aue des Innerstetals als Nahrungshabitat nutzt und von seinem Brutplatz im Hainberg aus mit gewisser Regelmäßigkeit hierher fliegt. Um dem daraus resultierenden Kollisionsrisiko zu begegnen, hat die Vorhabensträgerin Erdseilmarkierungen der „neusten Generation“ im Abstand von rund 20 m vorgesehen (Maßnahme V_A7). Daran, dass diese Markierungen das Kollisionsrisiko senken, besteht kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel. Soweit umstritten ist, in welchem Maß das Kollisionsrisiko hierdurch gesenkt wird, ist vorliegend zu beachten, dass die Freileitung weder in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes des Schwarzstorches noch in unmittelbarer Nähe des angenommenen Nahrungshabitats errichtet wird. Auch verläuft sie nicht in West-Ost-Richtung zwischen dem Hainberg und dem Innerstetal, sodass sie einen Querriegel zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat bildete, sondern schwenkt im Bereich Hainberg nach Norden, was das Kollisionsrisiko stark minimiert. Nach alldem ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das unter Berücksichtigung der Maßnahme V_A7 verbleibende Restrisiko derart gering, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

2.2.3.4.9.1.2 Erdkabelteil

Was sodann den Erdkabelanteil betrifft, so unterscheidet sich dieser hinsichtlich seiner Auswirkungen teilweise grundlegend vom Freileitungsteil. Welche Auswirkungen hier relevant sind, wird in der Anlage 16.2 (dort S. 15 ff.) ausführlich dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen der Vorhabensträgerin an. Neben den auf den Anlagenbereich selbst beschränkten Auswirkungen, wie die unmittelbare Flächeninanspruchnahme, kommen als Auswirkung mit höherer Reichweite allenfalls baubedingte Störungen erhaltungszielbestimmender oder charakteristischer Arten in Betracht. Daraus leitet sich ein Wirkraum von 300 m, in Bezug auf rastende Gänse auch bis zu 500 m beidseits der Trasse ab.

Innerhalb dieses Wirkraums befindet sich lediglich das Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß-Düngen“. Dieses wurde mit dem hier betroffenen Teil seiner Fläche durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 131 „Mittleres Innerstetal mit Kahnstein“ des Landkreises Hildesheim vom 15.09.2008 innerstaatlich unter Schutz gestellt. Ausweislich § 2 der Verordnung ist besonderer Schutzzweck für das Gebiet die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Schutz und die Entwicklung insb. der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten Schwarzstorch, Rohrweihe, Eisvogel, Mittelsäger und Wasserralle. Darüber hinaus dient die Umsetzung dieser Ziele auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insb. Schwarzmilan, Rotmilan, Zwergtaucher, Stockente, Tafelente, Reiherente, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Nachtigall, Gebirgsstelze, Wasseramsel und Uferschwalbe.

Vorhabenbedingt könnte es zu Störungen einiger dieser Arten kommen. Bis auf die Rohrweihe sind jene Arten jedoch lediglich als Nahrungsgast betroffen oder die Störungsempfindlichkeit bezieht sich auf einen Raum, der außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Erkenntnissen der Vorhabensträgerin (Anlage 16.2, S. 38 ff.) an; erhebliche Beeinträchtigungen können offensichtlich ausgeschlossen werden. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war das Vorhaben daher nur in Bezug auf die Rohrweihe zu unterziehen.

Im Rahmen der auf Veranlassung der Vorhabensträgerin im Jahr 2016 durchgeführten Kartierungen konnte die Rohrweihe auf der kartierten Probefläche in der Innersteaue nicht nachgewiesen werden. Vorsorglich soll gleichwohl von deren Vorkommen im relevanten Wirkradius von 250 m um das Vorhaben ausgegangen werden. Der konkret betroffene Raum ist jedoch nur eingeschränkt als Bruthabitat geeignet, sodass ein tatsächliches Brutvorkommen eher unwahrscheinlich ist. Zudem verlaufen im näheren Umfeld die Bundesstraße B 6 sowie ein Bahndamm und kommt es hier im Zuge der landwirtschaftlichen Bodennutzung regelmäßig zu menschlichen Aktivitäten, sodass bereits zahlreiche Störwirkungen vorhanden sind. Zusätzliche (vorübergehende) Störwirkungen durch die Bauarbeiten am Vorhaben fallen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde angesichts dessen nicht ins Gewicht. Entscheidend ist aber, dass die Vorhabensträgerin durch die ökologische Baubegleitung und die – je nach den Erkenntnissen der ökologischen Baubegleitung – etwaige zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode vom 1. September bis zum 28. Februar (Maßnahme V_A2) möglicherweise relevante Störungen sicher verhindert. Es kommt daher vorhabenbedingt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

2.2.3.4.9.1.3 Zwischenergebnis

Das planfestgestellte Vorhaben erweist sich damit als mit den Erhaltungszielen der berührten Natura 2000-Gebiete verträglich. Anhaltspunkte für eine andere Bewertung ergaben sich auch nicht aus den Kartierungen und der Recherche zur Datenaktualisierung 2017/2018 (Unterlage 25), welche die Vorhabensträgerin Anfang 2019 vorgelegt hat (siehe dort S. 71 ff.).

Zu einem anderen Ergebnis führt schließlich auch die Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten nicht, da sich die hier relevanten Auswirkungen auf einen überschaubaren Raum beziehen, innerhalb dessen keine Überschneidung mit kumulierenden Auswirkungen anderer Pläne und Projekte stattfindet, oder – wie beim Leitungsanflug des Schwarzstorches und des Uhus – sich das konstellationsspezifische Mortalitätsrisiko infolge des Vorhabens in einem nahezu wirkungsneutralen Bereich bewegt.

2.2.3.4.9.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich überdies nicht nur mehrere Landschaftsschutzgebiete (2.2.3.4.9.2.1), sondern auch geschützte Landschaftsbestandteile (2.2.3.4.9.2.2). Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate sind hingegen nicht berührt. Der Freileitungsteil des Vorhabens hat auch keine Auswirkungen auf Naturdenkmale. Im Untersuchungsgebiet befindet sich zwar nach § 28 BNatSchG i.V.m. § 21 NAGBNatSchG das ausgewiesene Naturdenkmal „Kalktuffstein mit Trockenrasen“ (ND HI 041). Die Wirkungen des Vorhabens reichen jedoch nicht so weit, dass eines der Verbote nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst werden könnte. Die Erdverkabelung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf Naturdenkmale. Dies gilt insb. für das im Untersuchungsgebiet gelegene Naturdenkmal „Eiche“ (ND SZ 00019).

2.2.3.4.9.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Sowohl im Bereich der Freileitungstrasse als auch im Bereich der Erdkabeltrasse befinden sich Landschaftsschutzgebiete (LSG).

LSG „Hainberg

Das LSG „Hainberg“ (LSG HI 056) wurde mit Verordnung vom 09.07.2007 ausgewiesen. Zur gebietlichen Erstreckung kann nach oben (2.2.2.2.1.1.3) verwiesen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO sind der Schutzzweck des LSG die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Erhaltung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Erhaltung der gebietstypischen Vielfalt und Eigenart, insb. durch die Erhaltung der typischen Oberflächengestalt und der vielfältigen Reliefmerkmale, die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, die Förderung ausschließlich standortgerechter Wälder, die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer sowie standortgerechten Grünlandes ebenso wie die Erhaltung und Entwicklung nicht oder wenig bewirtschafteter Saumgesellschaften, standortgerechter Gehölze und Gebüsche. Gemäß § 3 LSG-VO sind die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufbringen von Stoffen aller Art mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung, die erhebliche Beeinträchtigung nicht bewirtschafteter Lebensräume (z.B. Wegsaumgesellschaften und Ruderalfluren), die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes sowie das unnötige Stören der Ruhe der Natur (z.B. durch Radfahren abseits der Wege oder laute Musik) grundsätzlich verboten. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Zustimmung zur Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sieht die LSG-VO die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen vor.

Der Freileitungsteil des Vorhabens verläuft teilweise durch das LSG. Diesbezüglich liegen aber die Voraussetzungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO vor. Bei der geplanten Freileitung handelt es sich um eine Versorgungsleitung, die der stabilen Stromversorgung dient. Der Schutzzweck des LSG wird durch die Freileitung auch nicht beeinträchtigt, da es sich um ein singuläres Vorhaben handelt, das den unter § 2 Abs. 3 Nr. 1-5 LSG-VO genannten Schutzzielen nicht zuwiderläuft. Die hier verorteten 13 Masten (A086N, A089 bis A100) verlaufen fast vollständig in Bündelung mit der BAB A 7, welche eine erhebliche Vorbelastung darstellt. Das größtenteils aus Wald bestehende Gebiet wird durch die Freileitung überspannt, sodass kein Schutzstreifen mit Wuchshöhenbegrenzung erforderlich ist. Im Rahmen der Errichtung der Masten kommt es lediglich in sehr geringem Umfang zu Verlusten landschaftsprägender Elemente, die zudem durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden (Prozessschutz in Walbeständen, Aufforstung von Laubwald mit Entwicklung eines Waldrands, Anpflanzung von Bäumen, Pflanzung einer Hecke).

LSG „Nettetal“

Das LSG „Nettetal“ (LSG HI 00034) wurde mit Verordnung vom 07.06.1993 ausgewiesen. Zur gebietlichen Erstreckung kann nach oben (2.2.2.2.1.1.3) verwiesen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO sind der Schutzzweck des LSG die Erhaltung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insb. der Erhalt von Grünland in der Aue, der Erhalt naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte sowie der Erhalt auentypischer Gehölze und Lebensräume. Weiterhin umfasst der Schutzzweck die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushalts mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insb. die Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit gewässerbegleitenden Gehölzen, die Vermehrung auentypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften sowie die Entwicklung von Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, insb. in Ackerbaugebieten zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie

zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Arten und Lebensgemeinschaften. Gemäß § 3 Nr. 1-3, Nr. 5-8 und Nr. 15 LSG-VO sind die Neu-Dränung von Grünland sowie sonstige Maßnahmen, die zu einer Absenkung der Grundwasseroberfläche führen, die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern und Bäumen, außerhalb des Waldes, die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art mit Ausnahme der Anlage von Hochständen, Viehzäunen und Weideschuppen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft bzw. der Jagdausübung, soweit diese Anlagen überwiegend landschaftstypisch aus Holz bestehen, die Beeinträchtigung von nicht bewirtschafteten Flächen mit Ausnahme der Wiederinbewirtschaftungsnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die dem Flächenstillegungsprogramm unterliegen, die Errichtung von Frei- und Versorgungsleitungen, die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art mit Ausnahme ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Düngemaßnahmen einschließlich dem Ausbringen von Kalkdüngemitteln, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie dem Schutzzweck entgegenstehende wasserbauliche Maßnahmen, wie z.B. Begradigungen, Uferbefestigungen, Verrohrungen usw., verboten. Gemäß § 4 lit. g LSG-VO unterliegt die Unterhaltung von Versorgungsleitungen keinen Beschränkungen aufgrund von § 3 LSG-VO. Gemäß § 6 LSG-VO kann die Naturschutzbehörde „nach Maßgabe des § 53 NNatschG“ auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 LSG-VO gewähren.

§ 4 lit. g LSG-VO sieht eine Verbotsfreistellung nur für die Unterhaltung von Versorgungsleitungen, nicht jedoch auch für deren Neuerrichtung vor. Da der Freileitungsteil des Neubauvorhabens das LSG teilweise quert, kommt mithin von den einschlägigen Verboten des § 3 LSG-VO nur eine Befreiung in Betracht. Soweit die Möglichkeit der Befreiung explizit in § 6 LSG-VO geregelt wird, so ist diese Regelung seit Inkrafttreten des BNatSchG 2009, das mit § 67 BNatSchG eine neue, eigenständige bundesrechtliche Vollregelung zur Befreiung getroffen hat, nicht mehr anwendbar[185]. Anzuwenden ist vielmehr § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle gesetzliche Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können[186].

Damit setzt die Befreiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Dabei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll[187]. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bspw. der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar[188]. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie u.a. Energiefreileitungen mit übrerregionaler Bedeutung[189]. Somit ist hier grundsätzlich Raum für die Anwendung der Befreiung.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses sind des Weiteren alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen[190]. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen[191]. In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung[192], für den Erhalt und die Förderung

185 BT-Drs. 16/12274, S. 77.
186 *Heugel,* in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.
187 *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4.
188 BVerwG, Beschl. v. 12.4.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.
189 *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4.
190 *Heugel,* in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.
191 *Fischer-Hüftle*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 9.
192 VG Cottbus, Beschl. v. 5.2.2007 – 3 L 3/07, juris, Rn. 17.

der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft im Hinblick auf die Gewährleistung der Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneiungsanlagen in einem vom Tourismus (Wintersport) geprägten Gebiet[193] oder die Errichtung von Windenergieanlagen[194]. Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig" sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen[195].

Die hier planfestgestellte Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die vergleichsweise geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Im LSG „Nettetal" wird lediglich ein Mast (A109) errichtet, und zwar am westlichen Rand des geschützten Gebiets. Hiermit ist kein Verlust landschaftsprägender Elemente verbunden, da die Errichtung des Mastes auf einer Grünlandfläche erfolgt. Ferner ist das LSG bereits durch die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung vorbelastet. Von dem geplanten Vorhaben profitieren nicht nur die Privathaushalte als Endverbraucher. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorhabens für das bundesdeutsche Stromnetz sind – zumindest mittelfristig – auch positive Effekte für die regionale, überregionale sowie bundesweite Wirtschaft zu erwarten. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt. Die Baumaßnahme ist daher auch vernünftigerweise geboten; ihr Bedarf ist gesetzlich festgestellt. Weniger beeinträchtigende Alternativen sind nicht gegeben (s.o. 2.2.3.3).

Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich, sodass die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Befreiung im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

LSG „Rottebach"

Das LSG „Rottebach" (LSG HI 060) wurde mit Verordnung vom 17.09.1990 ausgewiesen. Zur gebietlichen Erstreckung kann nach oben (2.2.2.2.1.1.3) verwiesen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO sind der Schutzzweck des LSG die Sicherung der reliefbedingten Eigenart des Gebiets sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume, einschließlich des Grünlands. Gemäß § 3 LSG-VO sind die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, mit Ausnahme der Beseitigung von Hybrid-Pappeln und Nadelgehölzen, die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, mit Ausnahme der Anlage von Hochständen und Weideschuppen in einfacher Bauweise aus Holz im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft bzw. Jagdausübung, die Errichtung von Frei- und Versorgungsleitungen sowie die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art verboten. Gemäß § 4 LSG-VO unterliegt die Unterhaltung der Wege und zugelassenen baulichen Anlagen sowie der vorhandenen Versorgungsleitungen, einschließlich des Rückschnitts von Sträuchern und Bäumen im notwendigen Umfang, nicht den Beschränkungen nach § 3 LSG-VO. Gemäß § 5 Abs. 1d LSG-VO bedarf die Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Hochständen und Weideschuppen, der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Auch hier unterliegt wiederum lediglich die Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen der Freistellung gemäß § 4 lit. e LSG-VO, nicht jedoch deren Neuerrichtung. Der Freileitungsteil des Vorhabens verläuft indes nicht durch das LSG, sodass bereits fraglich ist, ob eines der Verbote des § 3 LSG-VO einschlägig ist. Vielmehr befinden sich im LSG „Rottebach" nur temporäre Arbeitsflächen. Auch der Schutzstreifen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Masten A113 bis A114) sowie der erweiterte Schutzstreifen der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1138 liegen nur teilweise im Schutzgebiet. Zudem verläuft die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung an der Grenze des

193 BayVGH, Beschl. v. 19.8.2014 – 8 CS 14.1300, juris, Rn. 14 ff.
194 OVG NRW, Beschl. v. 9.6.2017 – 8 B 1264/16, juris, Rn. 39 ff.
195 OVG NRW, Urt. v. 11.9.2012 – 8 A 104/10, juris, Rn. 43.

LSG. Da die in Anspruch genommenen Flächen Offenland, vor allem Grünland betreffen, kommt es zu keiner Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente.

Die Verbote des § 3 LSG-VO sind im Lichte ihrer bundesrechtlichen Ermächtigungsnorm, nämlich § 26 Abs. 2 BNatSchG auszulegen. Danach sind in einem Landschaftsschutzgebiet nur Maßnahmen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der „Charakter des Gebiets" meint die Gesamteigenschaften und der Gesamteindruck des Landschaftsschutzgebiets, also die natürlichen Eigenarten des Landschaftsensembles; hiergegen können lediglich Handlungen verstoßen, die den Gesamtwert des Gebiets mindern[196]. Aufgrund der nur sehr geringfügigen, lediglich randlichen vorhabenbedingten Einwirkung auf das LSG liegt eine solche Beeinträchtigung ebenso wenig vor, wie ein dem in § 2 LSG-VO bezeichneten Schutzzwecke Zuwiderlaufen. Doch selbst wenn man dies mit Blick auf den Umstand der hohen Lanschaftsbildwirksamkeit von Freileitungsvorhaben und der geringen Gesamtgröße des LSG von gerade einmal 41 ha sehen wollte, lägen jedenfalls die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor und erteilt hiermit die Planfeststellungsbehörde – vorsorglich – auch die Befreiung. Auf die entsprechenden Ausführungen zum LSG „Nettetal" sei verwiesen.

LSG „Ehemalige Kiesgrube Klaus"

Im Bereich der Erdkabeltrasse liegt das LSG „Ehemalige Kiesgrube Klaus". Dieses wurde mit Verordnung vom 28.05.1996 ausgewiesen. Zur gebietlichen Erstreckung kann nach oben (2.2.2.2.1.1.3) verwiesen werden.

Ein allgemeiner Schutzzweck ist nicht bestimmt. Nach § 3 Abs. 2 und 3 LSG-VO liegt der besondere Zweck des LSG in der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Naturgüter und des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes. Insb. sollen durch die Unterschutzstellung der Schutz der artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, der Schutz der vorhandenen Biotopvielfalt, der Erhalt der geowissenschaftlichen bedeutsamen Aufschlüsse, der Schutz der Gewässer vor schädigenden Einträgen, die ungestörte Entwicklung von Ruderalflächen, der Erhalt der landschaftsprägenden Strauch- und Feldgehölzvegetation, der Schutz des Grundwassers, der Erhalt für die heimische kiesabbautypische Oberflächengestalt sowie die Möglichkeit der ruhigen Erholungsnutzung gewährleistet werden. Gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO sind in dem Landschaftsschutzgebiet Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO sind insb. verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, alle Formen der Bodenbearbeitung, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch soweit keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung, Erlaubnis oder andere öffentliche Bewilligung erforderlich ist, Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art zu errichten bzw. zu verlegen und Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst die Bodengestaltung zu verändern. Gemäß § 5 Abs. 1 LSG-VO lässt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag für die nach § 4 LSG-VO verbotenen Handlungen eine Ausnahme zu, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Charakter des Landschaftsschutzgebiets nicht nachteilig verändert wird.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 LSG-VO liegen vor. Eine nachteilige Veränderung des Charakters des LSG ist nicht gegeben. Unter „Charakter des Gebiets" sind – wie oben bereits ausgeführt – die Gesamteigenschaften und der Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des Landschaftsensembles zu verstehen. Das ist vorliegend schon deshalb nicht der Fall, weil das LSG nur vom Erdkabelteil des Vorhabens berührt wird und das Erdkabel zudem noch am Rand des Schutzgebiets verläuft. Auch von den Kabelübertragungsanlagen gehen keinerlei visuellen Auswirkungen auf das LSG aus. Die insoweit gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zuständige Planfeststellungsbehörde erteilt daher nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und Abwägung

196 NdsOVG, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01, juris, Rn. 38

aller für und wider die Ausnahme nach § 5 Abs. 1 LSG-VO sprechenden Gesichtspunkte die Ausnahme.

LSG „Asselgrabenniederung“

Ebenfalls vom Erdkabelteil des Vorhabens wird das LSG „Asselgrabenniederung“ berührt, welches mit Verordnung vom 04.07.2005 ausgewiesen wurde. Zur gebietlichen Erstreckung kann nach oben (2.2.2.2.1.1.3) verwiesen werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 LSG-VO sind der besondere Schutzzweck der Erhalt und die Sicherung des Niedermoorstandorts und des Niedermoorbodens, der Erhalt und die Entwicklung der Grünländer unterschiedlicher Standorte unter Berücksichtigung der Ansprüche der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, der Erhalt und die Förderung des vielfältigen Mosaiks aus Grünlandbereichen und weiteren landschaftstypischen Biotopstrukturen, der Erhalt des Offenlandcharakters im Bereich des Grünlands, der Schutz des Bodens und der Erhalt des Bodenreliefs, der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie weiteren Naturfeuchtflächen, der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insb. die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge, die Förderung der Biotopvernetzung (insb. die Vernetzung des Niederungsbereichs durch Anbindung des Luttrumer Moores bzw. der Flotheniederung westlich bzw. östlich des Landkreises), die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope, der Erhalt der Voraussetzungen für eine ruhige und naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft, ohne besondere Einrichtungen und der Schutz als Gastvogelgebiet von nationaler bis regionaler Bedeutung. Gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO sind verboten, die Ruhe der Natur oder deren Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, nicht betroffen ist das Auffüllen von Fahrspuren, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art ist, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art sowie Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände ebenso wie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Unter Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde steht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO insb. die Errichtung von Weideunterständen, Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- oder Rohrleitungen.

Es liegen aber die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 LSG-VO vor, wonach die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn die beabsichtigte Handlung bzw. Maßnahme den Charakter des LSG nicht nachteilig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Durch die Verlegung des Erdkabels wird weder der Gebietscharakter nachteilig verändert noch der besondere Schutzzweck beeinträchtigt, da das Erdkabel unterirdisch in einem vergleichsweise eng begrenzten Raum am Rande des LSG verläuft. Es kann daher nicht den Gesamtwert des LSG mindern. Auch von den Kabelübertragungsanlagen gehen keinerlei visuellen Auswirkungen auf das LSG aus. Es gilt hier dasselbe wie beim LSG „Ehemalige Kiesgrube Klaus“; die Ausnahme nach § 5 LSG-VO wird erteilt.

Sonstige LSG

Die Vorhabensträgerin hat darüber hinaus noch Auswirkungen auf weitere LSG geprüft, weil unweit der Grenze dieser Gebiete Bauarbeiten stattfinden werden, welche die Vorhabensträgerin dahingehend für relevant erachtet hat, dass § 4 Abs. 2 der jeweiligen Schutzgebietsverordnung verbietet, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Dieses Verbot ist jedoch im Kontext zu § 4 Abs. 1 LSG-VO zu sehen, wo es heißt: „In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die […]“. Lärmemissionen außerhalb der Schutzgebeite sind mithin irrelevant.

2.2.3.4.9.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG sind Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegen sind und keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige Naturnahe Flächen), geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG, Wallhecken und Wald im Sinne von § 2 NWaldG. Ausgehend davon hat die Freileitung Wirkung auf folgende geschützte Landschaftsbestandteile:

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 1 „Komplex aus Artenarmer Brennnesselflur (10.4.5, HFM) und Naturnahem Feldgehölz (2.11, HN)“ befindet sich westlich der Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG. Es erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Bau des Provisoriums des Baueinsatzkabels.

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2 „Junger Streuobstbestand (2.15.3, HOJ)“ befindet sich östlich der Ortschaft Evensen an der K 137. Es erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme im Schutzstreifen durch Wuchshöhenbegrenzung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Komplex aus Mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (2.1.1, BMS), Naturnahem Feldgehöz (2.11, HN), Ruderalflur frischer und feuchter Standorte (10.51, URF), Ruderalflur trockener Standorte (10.5.2, URT), Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (10.4.3, UHT), Artenarmer Brennesselflur (10.4.5, HFM) und Artenarmer Landreitgrasflur (10.4.6, UHL)“ befindet sich auf der Arbeitsfläche für den Neubau von Mast A139 östlich der Ortschaft Netze. Dort erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsfläche.

Der geschützte Landschaftbestandteil Nr. 4 „Komplex aus Mesophilem Weißdorn- /Schlehengebüsch (2.2.1, BMS), Mesophilem Haselgebüsch (2.2.3, BMH), Haldruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (10.4.3, UHT), Artenarmer Brennesselflur (10.4.5, HFM) und Standortgerechter Gehölzpflanzung (2.16.1, HPG)“ befindet sich auf der Arbeitsfläche für den Rückbau von Mast L0458-9851 östlich der Ortschaft Netze. Es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsfläche.

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 5 „Mesophiles Weißdorn- /Schlehengebüsch (2.2.1, BMS), Mesophiles Haselgebüsch (2.2.3, BMH), Naturnahes Feldgehölz (2.11, HN), Allee/Baumreihe (2.13.3, HBA), Standortgerechter Gehölzpflanzung (2.16.1, HPG), Nicht standortgerechter Gehölzpflanzung (2.16.2) HPF, Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (2.16.3, HPS), Halbruderlae Gras- und Staudenflur (10.4, UH), Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (10.4.3, UHT, Artenarme Brennnesselflur (10.4.5, HFM), Artenarme Landreitgrasflur (10.4.6, UHL), Ruderalflur fischer und feuchter Standorte (10.5.1, URF) und Halbruderale Gras- und Staudenflur (10.5.2, UH)“ befindet sich im Bereich des Schutzstreifens östliche der Ortschaft Netze zwischen den Masten A139 und A140. Es erfolgt hier eine dauerhafte Inanspruchnahme im Schutzstreifen durch Wuchshöhenbegrenzung.

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Mangels Hochwüchsigkeit und damit mangels Beeinträchtigung durch Rückschnitt wird dieses Verbot hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 2 „Junger Streuobstbestand (2.15.3, HOJ)“ sowie Nr. 5 für die Maßnahmenduchführung an den Biotoptypen Mesophiles Weißdorn- /Schlehengebüsch (2.2.1, BMS), Mesophiles Haselgebüsch (2.2.3, BMH), Naturnahes Feldgehölz (2.11, HN), Halbruderale Gras- und Staudenflur (10.4, UH), Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (10.4.3, UHT), Artenarme Brennnesselflur (10.4.5, HFM), Artemarme Landreitgrasflur (10.4.6, UHL), Ruderalflur frischer und feuchter Standorte (10.5.1, URF) sowie Halbruderale Gras- und Staudenflur (10.5.2, UH) nicht ausgelöst.

Das Vorhaben führt aber hinsichtlich der geschützen Landschaftsbestandteile Nr. 1, 3, 4 sowie beim geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 5 für die Maßnahmedurchführung an den Biotoptypen Allee/Baumreihe (2.13.3, HBA), Standortgerechte Gehölzpflanzung (2.16.1, HPG), Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (2.16.2, HPF), Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (2.16.3, HPS) zu Beeinträchtigungen. Soweit dies in Konflikt mit den Vorgaben des § 29 Abs. 2 BNatSchG steht, kann hiervon gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist dies insb. möglich, soweit die Befreiung aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Bei der Beurteilung des Überwiegens sind einerseits die Bedeutung des Vorhabens (vordringlicher Netzausbau), andererseits die Auswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu betrachten. Da durch das Vorhaben der Schutzzweck der geschützten Landschaftsbestandteile unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der im Zuge des Vorhabens geleisteten Ausgleichsmaßnahmen nicht grundsätzlich infragegestellt wird und für das Vorhaben überwiegende öffentliche Belange streiten, und auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der geschützten Landschaftsbestandteile keine andere räumlich-technische Variante vorzuziehen ist, liegen die Voraussetzungen für einen solchen Dispens vor und erteilt ihn die Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses nach plichtgemäßem Ermessen.

Die Erdverkabelung hat im Übrigen keine Wikung auf geschützte Landschaftsbestandteile.

2.2.3.4.9.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Durch die Freileitung sind des Weiteren die folgenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG betroffen:

- Vom Biotoptyp „(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (1.9.4, WWB)“ wird eine Fläche von 31 m² temporär in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt auf einer Fläche von 1.134 m². Zudem ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 1.134 m² vorgesehen.
- Vom Biotoptyp „Erlen- und Eschen-Galeriewald (1.10.4, WEG)“ wird eine Fläche von 323 m² dauerhaft in Anspruch genommen.
- Hinsichtlich des Biotoptyps „Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (4.4.3, FBL)“ erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme auf einer Fläche von 42 m². Ferner ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 42 m² vorgesehen.
- Hinsichtlich des Biotoptyps „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) (4.18.5, SEZ)“ erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme auf einer Fläche von 362 m².
- Vom Biotoptyp „Sonstiger Pionier- und Magerrasen/Sonstiger Magerrasen (8.7/8.7.3, RP/RPM)“ erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme einer Fläche von 111 m². Zudem ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 111 m² vorgesehen.
- Mit Wirkung für den Biotoptyp „Bach- und sonstige Uferstaudenflur (10.3.3, UFB)“ ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 1.757 m² vorgesehen.

Ausweislich des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen nach *von Drachenfels,* handelt es sich bei den von der Freileitung betroffenen Biotoptypen um solche von allgemeiner bis besonderer Bedeutung. Die Biotoptypen „(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (1.9.4, WWB)“, „Erlen- und Eschen-Galeriewald (1.10.4, WEG)“ sowie „Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (4.4.3, FBL)“ weisen lange Regenerationszeiten auf (nach Zerstörung schwer regenerierbar, bis 150 Jahre). Die Biotoptypen „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) (4.18.5, SEZ)“, „Sonstiger Pionier- und Magerrasen/sonstiger Magerrasen (8.7/8.7.3, RP/RPM)“ und „Bach- und sonstige Uferstaudenflur (10.3.3, UFB)“ sind hingegen bedingt regenerierbar (bei günstigen Bedingungen bis 25 Jahre).

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Biotope führen können, verboten. Dasselbe gilt für die nach Landesrecht geschützten gesetzlichen Biotope. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist[197].

Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), oder ansonsten eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

Die eingangs erwähnten Biotoptypen sind von der Querung durch die Freileitung auf einer Fläche von insgesamt 4.063 m² betroffen. Eine Beeinträchtigung der Gewässer in den Biotoptypen „Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (4.4.3, FBL)“ und „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) (4.18.5, SEZ)“ kann ausgeschlossen werden, da die Gewässer überspannt werden. Auch der Biotoptyp „Bach- und sonstige Uferstaudenflur (10.3.3, UFB)“ wird nicht beeinträchtigt, da das Areal ebenfalls komplett überspannt wird. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde fehlt es diesbezüglich an einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Die Beeinträchtigungen der Biotope werden im Übrigen durch die Maßnahme V11 vermindert. Danach werden das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien, das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf naturschutzfachlich sensiblen Flächen unterbunden. Diese Maßnahme gewährleistet den Schutz der Biotope, indem deren Standorte entsprechend markiert und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren werden. Die jeweiligen Standorte werden hierfür mit einer für diesen Zweck geeigneten Zaun- oder einer Absperranlage von bis zu 2,0 m Höhe ohne Fundamentierung gesichert. Sie werden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der gesamten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt. Auch innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der bauzeitlich beanspruchten Flächen (Arbeitsflächen, Provisorienflächen, Zufahrten etc.) werden naturschutzfachlich wertvolle Einzelbäume und Gehölze möglichst erhalten und mit speziellen Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz) geschützt. Dazu werden die Wurzelbereiche (übertraufte Fläche zuzüglich 1,5 m) dieser Bäume und Gehölze mit geeigneten Schutzzäunen abgezäunt. Für den Fall, dass sich das Befahren der Wurzelbereiche als unumgänglich herausstellen sollte, werden die Wurzelbereiche außerhalb des Schutzzaunes mit einer druckmindernden Auflage abgedeckt. Als druckmindernde Auflage wird ein Trennvlies aus Geotextil mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus Rindenmulch überdeckt. Ggf. wird zusätzlich ein Stammschutz vorgesehen (Ummantelung aus Brettern, mit Polsterung zum Stamm hin). Die druckmindernde Schicht wird unmittelbar nach den Bauarbeiten im betreffenden Abschnitt vollständig rückgebaut und der Boden in Handarbeit aufgelockert. Die Belastungen im Wurzelbereich werden dabei auf eine möglichst kurze Zeitspanne beschränkt.

Im Hinblick auf die dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme sowie auf die von der vorhabenbedingten Wuchshöhenbegrenzung samt Maßnahmen im Schutzstreifen ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Gehölz-, Gewässer- und Offenlandbiotope kann die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht gewähren, da diese Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können. Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Die Planfeststellungsbehörde geht vorsorglich zum einen von einer erheblichen Beeinträchtigung und zum anderen von einer nicht gegebenen Ausgleichbarkeit aus, da in Ansehung der langen Regenerationszeiten sowie der Bedeutung der Biotope eine gleichartige Kompensation nicht möglich ist.

197 *Heugel*, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 30 Rn. 8.

Jedoch gewährt die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Befreiung kann auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.1 verwiesen werden.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die Beeinträchtigung von Biotopen auf einer vergleichsweise geringen Fläche von ca. 4.063 m², zumal die biotopschutzrechtlichen Einbußen dadurch abgefedert werden, dass hierfür zumindest Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind (Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes, Pflanzung einer Hecke, Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrache auf Ackerflächen, Anlage von Kleingewässern, Prozessschutz in Waldbeständen). Von dem Vorhaben profitieren nicht nur die Privathaushalte als Endverbraucher. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorhabens für das bundesdeutsche Stromnetz sind – zumindest mittelfristig – auch positive Eeffekte für die regionale, überregionale sowie bundesweite Wirtschaft zu erwarten. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt. Demnach ist die Baumaßnahme auch vernünftigerweise geboten. Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die vom Erdkabel ausgehende relevante Wirkzone befinden sich im Bereich der Innerste vier nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope. Unmittelbar im Uferbereich der Innerste sind die Biotoptypen „Schwermetallrasen auf Flussschotter (8.6.2, RMF)“ und „Weiden-Auwald der Flussufer (1.9.1, WMA)“ gelegen, die Biotoptypen „(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (1.9.4, WWB)“ und „Nährstoffreiche Nasswiese (9.3.6, GNR)“ befinden sich etwa 350 m südlich der Innerstequerung. Eine beeinträchtigende Flächeninanspruchnahme wird jedoch durch eine Unterdükerung auf einer Länge von ca. 530 m im gesamten Bereich vermieden. Dadurch kommt es nicht zu Beeinträchtigungen.

2.2.3.4.9.4 Artenschutz

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben nur das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls ubiquitäre Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes und handelt es sich bei der Errichtung und Nutzung solcher Vorhaben um einen vernünftigen Grund im Sinne dieser Vorschrift[198]. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die – wie im vorliegenden Fall – nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe eine Legalausnahme. Soweit schließlich § 40 Abs. 1 BNatSchG das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen, einschließlich deren Saatgut, und Tiere unter ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt stellt, betrifft dies die Ausführungsebene und muss im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht vielmehr davon aus, dass bei den geplanten bzw. angeordneten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen – soweit sie nicht ohnehin dem Waldrecht unterliegen – regionales Saat- und Pflanzgut wird verwendet werden können. Sollte dies aus jetzt noch nicht absehbaren Gründen nicht der Fall sein, obliegt es der Vorhabensträgerin, die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu beachten sind des Weiteren die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten bestimmte Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis

198 *Lau*, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 39 Rn. 7.

wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt[199]. Daher hat die Vorhabensträgerin auch zwei Artenschutzbeiträge vorgelegt (Anlagen 17.1 und 17.2). Die Planfeststellungsbehörde hat die Artenschutzfachbeiträge geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen:

Zunächst war das relevante Artenspektrum abzuschichten. Nicht alle besonders geschützten Arten mussten in gleicher Weise geprüft werden, sondern da es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die nur national besonders geschützten Arten abgeschichtet werden. Zu prüfen waren mithin lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten. Auch bedurften die häufig auftretenden und weit verbreiteten Arten keiner vertiefen Prüfung[200]. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Einzelnen:

2.2.3.4.9.4.1 Bestandserfassung

Zunächst war zu prüfen, ob und welche der planungsrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Was genau dabei ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau hinreichende Erkenntnisgrundlagen verschaffen. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden. Es kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch worst-case-Annahmen gearbeitet werden. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erkenntnisgewinn stehen, sind zu unterlassen[201]. Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde bei der Bestandserfassung und der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen[202]. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag der Vorhabensträgerin von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen

---

199 Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

200 BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14.13, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch *Bick*, NuR 2016, 73 (77).

201 Zum Ganzen NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 111 m.w.N.

202 BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90).

zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen unter Berufung auf ihre naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative anschließen; die diese Anschließung tragenden Erwägungen hat sie im Wesentlichen schriftlich zu dokumentieren[203].

So liegt der Fall auch hier. Die Vorhabensträgerin hat zwei ausführliche Artenschutzfachbeiträge (einen zum Freileitungsteil und einen zum Erkabelteil) vorgelegt, welche die zugrunde gelegte Methodik und die einzelnen Schritte zur Erkenntnisgewinnung ausführlich und nachvollziehbar darlegen. Fachliche Einschätzungen werden begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden – wie von der Rechtsprechung gefordert – die vorhandenen Daten ebenso wie die einschlägige Literatur ausgewertet und eigene Bestandserfassungen vorgenommen. Eine flächendeckende Kartierung ist zwar nicht erfolgt, doch war diese hier auch nicht erforderlich und wäre bei der Größe des Untersuchungsraums auch unzumutbar gewesen. Stattdessen wurden anhand der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten repräsentative Probeflächen ausgewählt und diese kartiert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen wurden sodann Rückschlüsse auf die nicht kartierten Flächen gezogen. Da die Kartierungen zu großen Teilen vor 2014 stattfanden, hat die Vorhabensträgerin 2017/2018 zudem eine fachliche Plausibilisierung hinsichtlich der Aktualität dieser Daten einschließlich zahlreicher Nachkartierungen vorgenommen (siehe Unterlage 25). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht dieses Vorgehen insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

2.2.3.4.9.4.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Ausgehend von der so erfolgten Bestandserfassung hat die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die je unterschiedlichen Auswirkungen den Freileitungsteil und den Erdkabelteil des planfestgestellten Vorhabens getrennt geprüft. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zu Verbotsauslösungen kommt[204]. Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, gilt im besonderen Artenschutzrecht nicht[205].

2.2.3.4.9.4.2.1 Freileitungsteil

Vom Freileitungsteil könnten sowohl planungsrelevante besonders geschützte Säugetiere, insb. Fledermäuse, als auch Vögel, Reptilien, Amphibien, Käfer und sonstige Anhang-IV-Arten betroffen sein.

<u>Fledermäuse</u>

Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. potenziell zu erwarten sind mehrere Fledermausarten. Im Einzelnen handelt es sich um die Arten Bechsteinfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus sowie Wasserfle-

---

203 NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 112.

204 *Kautz*, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

205 BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, juris, Rn. 132.

dermaus. Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben weisen diese Arten insoweit eine Empfindlichkeit auf, wie bau- und betriebsbedingt (Wuchshöhenbegrenzung) Vegetation beseitigt wird. Dadurch könnte es in Bezug auf baumbewohnende Arten zu Tötungen bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Des Weiteren könnten die Tiere gestört werden oder essenzielle Nahrungshabitate verlieren. Mithin steht eine mögliche Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG im Raum.

Was das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angeht, so liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß hiergegen nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gemeint ist eine deutliche Steigerung des Risikos, zu Tode zu kommen oder verletzt zu werden[206]. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich überdies nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung[207]. Der Tötungstatbestand ist demnach nur erfüllt, wenn das Risiko vorhabenbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben des betreffenden Typs im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer der Auswirkungen des betreffenden Vorhabens zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann[208]. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt mithin dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft[209]. So gehört auch das Baugeschehen als solches zu einer typischen menschlichen Tätigkeit, der die Tiere besonders geschützter Arten ausgesetzt sind. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht bereits festgehalten, dass Bautätigkeiten nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung führen, wenn lediglich wenige einzelne Tiere im Baufeld verweilen[210].

Hier ist vorgesehen (siehe Maßnahme V_A4), zum Schutz der möglicherweise gefährdeten baumbewohnenden Fledermausarten die zu beseitigenden Gehölzbestände bei bestehendem Quartierpotenzial vor Begrinn der Fällarbeiten nach Bäumen mit Baumhöhlen abzusuchen. Die identifizierten Höhlenbäume werden markiert und dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode und bis zum Beginn der Frostperiode gefällt werden. Unbesetzte Höhlen werden verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Fällung auszuschließen. Bei besetzten Höhlen wird das abendliche Verlassen der Höhlen abgewartet und die Höhlen werden unmittelbar danach verschlossen. Durch all diese Maßnahmen lässt sich zwar nicht zu 100 % ausschließen, dass Tiere baumbewohnender Fledermausarten baubedingt getötet werden, doch beschränkt sich dieses Risiko – wenn überhaupt – auf wenige einzelne Tiere und geht letztlich nicht über das in der vom Menschen geprägten Naturlandschaft ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko hinaus, sodass es vorhabenbedingt nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung und damit auch nicht zur Auslösung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.

---

206 BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 (Rn. 42).
207 OVG S-A, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.
208 Zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).
209 BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 85).
210 BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, juris, Rn. 98 f.

Soweit darüber hinaus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, so unterfallen sämtliche Fledermausarten als streng geschützte Arten zwar dem Störungsverbot. Ausweislich § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung jedoch nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Hier bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass etwaige baubedingte Störungen zu einer Herabsetzung der Fitness der betroffenen Fledermauspopulationen führen könnten. Dies gilt umso mehr, als Maßnahme V_A1 Baumaßnahmen, soweit sie mit Maßnahmen an Gehölzen verbunden sind, auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt und die vorgenannte Maßnahme V_A4 das Störungsrisiko sogar noch weiter senkt.

Infolge der Beseitigung von Gehölzen kann es jedoch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen. Dies würde das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgelegt werden. Ausweislich der Maßnahme V_A4 sind, soweit es baubedingt zum Verlust von besetzten Höhlenbäumen kommt, spätestens parallel zu den Baumfällarbeiten Fledermauskästen fachgerecht aufzuhängen (zwei Fledermauskästen pro gefundene Baumhöhle). Für die Dauer von mindestens zehn bis maximal 15 Jahren sind diese Kästen regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und zu säubern. Damit wird die Kontinuität der ökologischen Funktion etwaiger betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Da die Feldermauskästen in angrenzenden Waldbeständen anzubringen sind und es sich bei Fledermäusen um sehr mobile Tiere handelt, besteht diese Kontinuität auch im räumlichen Zusammenhang. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist naturschutzfachlich anerkannt[211]. Der genaue Standort der Bäume, an denen Fledermauskästen anzubringen sind, ist zwar noch nicht bekannt, dies resultiert aber daraus, dass erst in der Ausführungsphase feststeht, konkret welche Betroffenheit in Bezug auf welche Art wo erfolgt. Daher ist es ausreichend, wenn die im Bedarfsfall zu ergreifende Abhilfemaßnahme dem Grund nach beschrieben ist[212]. Da die Fledermauskästen spätestens mit den Baumfällarbeiten anzubringen sind, muss vor diesen Arbeiten feststehen, an welchen Bäumen die Kästen angebracht werden sollen; solange dies ungeklärt ist, darf nicht gefällt werden. Es ist dann Sache der Vorhabensträgerin, sich um die erforderlichen (zivilrechtlichen) Berechtigungen zu kümmern, um die Maßnahme durchführen zu können. Anhaltspunkte dafür, dass ihr dies nicht möglich sein wird, bestehen nicht. Dass die Unterhaltung der Kästen schließlich auf zehn, maximal 15 Jahre beschränkt wird, ist ebenfalls unschädlich, da mit zunehmendem Zeitablauf die ursprünglich Anlass für die Maßnahme gebende Beeinträchtigung mehr und mehr in den Hintergrund rückt und durch andere Kausalketten überlagert wird[213].

In Bezug auf die im Wirkraum des Vorhabens (potenziell) vorkommenden Fledermausarten ist folglich die Verwirklichung eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu befürchten.

Haselmaus

In allen für die Haselmaus geeigneten Habitaten des Untersuchungsgebiets ist mit dem Vorkommen der Art zu rechnen. Geeignete Habitate sind dichte und jüngere Waldbestände, Windwurfflächen, Forstkulturen und Sukzessionsflächen mit vielfältiger Strauchvegetation, vor allem unterholzreiche Laub- oder Mischwälder mit beerentragenden Sträuchern (z.B. Hollunder,

---

211 So für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr *Runge* et al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010, Anhang S. 40 f. und 55 f.

212 Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 07.08.2009 – 5 S 2348/08, juris, Rn. 91.

213 *Fellenberg*, NuR 2016, 749 (751).

Schneeball, Faulbaum, Brombeere, Himbeere), aber auch Nadelwaldränder mit Gebüschen sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen. Teilweise wurde die Art bei den im Auftrag der Vorhabensträgerin durchgeführten Kartierungen auf den Probeflächen auch tatsächlich angetroffen. Bau- und betriebsbedingt (Wuchshöhenbegrenzung) kommt es zur Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation, wodurch Tiere getötet oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beraubt werden könnten. Somit war näher zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verwirklicht werden.

Mit Blick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vorgesehen (Maßnahme V_A5), die Arbeitsflächen einschließlich der Seilzugflächen, Zuwegungen, zusätzlichen Rückwege und vergleichbaren Flächen nach Möglichkeit auf Bereiche ohne Habitateignung für die Haselmaus zu lenken. Des Weiteren werden fachlich anerkannte Maßnahmen zur möglichst schonenden Baufeldfreimachung bzw. Vergrämung der Haselmaus ergriffen. Nach erfolgter Baufeldfreimachung sind innerhalb der potenziellen Haselmaushabitate im Laufe des Monats Mai, wenn die Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben, nach entsprechender Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung die freigestellten Flächen mit einem Forstmulcher vollständig zu bearbeiten, um eine Sukzession und ein Nachwachsen der Baum-, Strauch- und Krautschicht vorerst zu verhindern. Fernerhin wird ausweislich Maßnahme V_A8 innerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus das Vorseil in größeren geschlossenen Waldbereichen durch eine schleiffreie Technik gezogen. Durch diese Maßnahmen lässt sich das Tötungsrisiko zwar nicht vollständig ausschließen, es bewegt sich aber damit nur noch in einem Bereich, der dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist mit dem Vorhaben folglich nicht verbunden und somit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG auch das Tötungsverbot nicht ausgelöst. Dies gilt umso mehr, als der Mortalitätsgefährdungsindex nach *Bernotat/Dierschke* für die Haselmaus im oberen Teil des mittleren Bereichs liegt, sodass eine signifikante Risikoerhöhung grundsätzlich nur anzunehmen ist, wenn die einzelfallspezifische Mortalität mindestens hoch ausfällt[214]. Es ist inzwischen anerkannt, dass der Bewertungsansatz von *Bernotat/Dierschke* zur naturschutzfachlichen Operationalisierung des Begriffs der signifikanten Risikoerhöhung einen nützlichen Anhalt bietet[215], insb. weil er auch Kritierien im Zusammenhang mit der Biologie der einzelnene Arten abbildet, was für die Frage der Signifikanz einer Risikoerhöhung neben den bereits oben bei den Fledermausarten genannten Kriterien ebenfalls von Bedeutung ist[216].

Durch die Maßnahmen V_A5 und V_A8 sowie außerdem die Maßnahme V_A1 (Beschränkung der Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist zudem sichergestellt, dass keine Nester der Haselmaus während ihrer aktiven Phase zerstört werden. Soweit vorhabenbedingt Haselmausnester außerhalb der aktiven Phase der Art zerstört oder beschädigt werden, ist dies unschädlich, da die Haselmaus ihr Nest jedes Jahr neu baut. Mithin kommt es auch nicht zur Verwirklichung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG[217].

Feldhamster

Der Feldhamster wurde 2012 an insgesamt sieben Maststandorten nachgewiesen. Die Vorhabensträgerin hat überdies vorsorglich angenommen, dass die Art an allen geeigneten Ackerstandorten des Untersuchungsgebiets vorkommt. Im Zuge der Bodenarbeiten bei Errichtung der Masten kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Feldhamstern kommen. Grundsätz-

214 *Bernotat/Dierschke*, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand: 20.09.2016), S. 147.

215 Siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 28).

216 BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 84).

217 Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (222).

lich ist durch tiefe Bodenarbeiten auch eine Schädigung bzw. Zerstörung von Feldhamsterbauen denkbar. Daher waren hinsichtlich dieser Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG näher zu prüfen.

Der Feldhamster weist zwar einen vergleichsweisen niedrigen Mortalitätsgefährdungsindex nach *Bernotat/Dierschke* auf[218]. Die demnach für die Annahme einer signifikanten Risikoerhöhung ausreichende mindestens mittlere einzelfallspezifische Mortalität wird durch das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht erreicht. Dies gilt jedenfalls vor dem Hintergrund der Maßnahme V_A3. Danach werden in Gebieten, in denen ein Vorkommen des Feldhamsters nicht auszuschließen ist, im Frühjahr bzw. Spätsommer vor Beginn der Bauarbeiten die Flächen auf Besiedlung durch den Feldhamster überprüft. Festgestellte Feldhamster werden fachgerecht umgesiedelt.

Die Umsiedlung ist für die Tiere zwar ebenfalls mit Risiken verbunden, weshalb der Umsiedlung als Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG grundsätzlich auch nur eine mittlere Eignung attestiert wird[219]. Hier geht es jedoch nur um die Verhinderung kurzzeitlicher bauzeitlicher Auswirkungen, weshalb die betroffenen wenigen Tiere nur kleinräumig in Bereiche außerhalb des Baustellenbereichs umzusiedeln sind. Sie sind auf diese Weise vor bauzeitlichen Einwirkungen geschützt, verbleiben aber immer noch in ihrem vertrauten Lebensraum. Unter diesen Voraussetzungen wird die Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht für ausreichend wirksam befunden[220]. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an; sie ist derselben Meinung. Damit wird im Ergebnis eine signifikante Risikoerhöhung verhindert, sodass gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt.

Soweit seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine eingewandt wird, dass nach dem Maßnahmenblatt auch eine Herbstumsiedlung des Feldhamsters möglich ist, was der Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ des NLWKN ausschließe, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach diesem Leitfaden eine Herbstumsiedlung nur „grundsätzlich“, nicht aber kategorisch ausgeschlossen wird[221]. Darüber hinaus hat die Vorhabensträgerin am 07.11.2017 den Workshop „Feldhamsterschutz bei Erdkabelprojekten“ veranstaltet, an dem einige der renommiertesten Feldhamster-Experten Deutschlands teilgenommen haben. Ausweislich des Abschlussprotokolls zu dieser Veranstaltung vom 15.01.2018 (dort S. 6 f.) bestehen aus Expertensicht keine generellen Bedenken gegen eine Herbstumsiedlung. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch, dass bei einer erforderlich werdenden Umsiedlung von Feldhamstern im Herbst auch Jungtiere umgesiedelt werden müssten, wodurch deren ohnehin hohe Wintermortalität noch gesteigert würde, was auch ein Grund ist, weshalb eine Herbstumsiedlung in der Literatur für eher kritisch erachtet wird[222]. Da hier aber – wenn überhaupt – allenfalls wenige Einzeltiere im Baufeld anzutreffen und daher umzusiedeln sein werden, stellt gemessen an der natürlichen Mortalität des Feldhamsters vorliegend selbst eine Herbstumsiedlung keine so deutliche Risikoerhöhung dar, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gesprochen werden könnte. Dies gilt umso mehr, als angesichts der Bauzeitenregelung insb. zum Schutz der Brutvögel grundsätzlich nur im Winter gebaut werden darf, sodass es auch im Interesse der Vorhabensträgerin liegt, nicht noch im

---

218 *Bernotat/Dierschke*, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand: 20.09.2016), S. 147.

219 *Runge* et al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahme des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010, Anhang S. 85 f.

220 Siehe Protokoll der Vorhabensträgerin v. 15.01.2018 zum Workshop „Feldhamsterschutz bei Erdkabelprojekten“ am 07.11.2017 in Bayreuth, S. 7.

221 NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016, S. 187.

222 Siehe dazu Ökotop, Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2011; *Kupfernagel*, Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südostniedersachsen – Ökologie, Umsiedlung und Schutz, Braunschweig 2007.

Herbst mit Umsiedlungsmaßnahmen befasst zu sein, die dann den Bauablauf verzögern könnten. Daher wird die Herbstumsiedlung der seltene sowie durch dringende Notwendigkeiten im Bauablauf begründete Ausnahmefall bleiben und ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass es dazu kommt, gering.

Etwaigen Betroffenheiten des Feldhamsters sind zudem zwar noch keine konkreten Umsiedlungsflächen zugeordnet, doch hat die Vorhabensträgerin bereits eine Reihe geeigneter Flächen gesichert. Sollten weitere oder aus naturschutzfachlichen Gründen andere Flächen vonnöten sein, ist es Sache der Vorhabensträgerin, sich um die Sicherung und entsprechende Herrichtung solcher Flächen zu kümmern, um die festgelegte Maßnahme V_A3 durchführen zu können. Solange und soweit ihr dies nicht gelingt, darf sie nicht bauen. Die Planfeststellungsbehörde hat aber keinen Zweifel daran, dass der Vorhabensträgerin die Flächenbeschaffung mit Blick auf den schon zusammengetragenen Flächenpool und die allenfalls geringe zu erwartende Anzahl an betroffenen Tieren möglich sein wird. Da es hier nur um die Überbrückung der Bauzeit geht und die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten vom Feldhamster wieder besiedelt werden können, bedarf es auch keiner längerfristigen Sicherung der Flächen, auf denen etwaige betroffene Tiere umgesiedelt werden sollen.

Hinsichtlich des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist schon fraglich, ob aufgrund der Kleinflächigkeit tiefer Bodenarbeiten überhaupt eine relevante Beeinträchtigung der eventuell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten ist. Doch selbst unterstellt, die Baumaßnahmen würden zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauen und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art führen und diese Beeinträchtigung würde an sich auch den Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG bewirken, wäre jedenfalls über die Maßnahme V_A3 gewährleistet, dass ein solcher Funktionsverlust gerade nicht eintritt. Es handelt sich insoweit um eine „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Die für solche Maßnahmen geforderte hohe Prognosewahrscheinlichkeit hinsichtlich ihrer Wirksamkeit[223] ist vorliegend aus den oben genannten Gründen gegeben. Folglich verstößt das Vorhaben in Bezug auf den Feldhamster auch nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Im Übrigen ist die Umsiedlung zwar mit der Bemächtigung der Tiere und deren Verbringung an einen anderen Ort verbunden, was grundsätzlich ein Fangen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt[224]. Soweit dies jedoch – wie hier – im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme geschieht, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, ist darin gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu sehen. Das planfestgestellte Vorhaben begegnet mithin auch insoweit keinen artenschutzrechtlichen Bedenken.

Luchs

Der Luchs konnte im Untersuchungsgebiet zwar nicht positiv nachgewiesen werden, er soll aber nach Hinweisen aus der Bevölkerung im Hainberg östlich der BAB A 7 gesehen worden sein. Weil das Tier sehr scheu ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich von Bauarbeiten fernhalten wird. Zudem besitzt der Luchs ein sehr großes Streifgebiet. Somit besteht kein vorhabenbedingtes Tötungsrisiko. Eine populationsrelevante Störung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Schließlich fehlt es auch an ausreichend belastbaren Anhaltspunkten für eine Reproduktion innerhalb der Wirkräume des Vorhabens. Damit ist die Auslösung eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Luchs nicht zu befürchten.

Wildkatze

Die Wildkatze ist im Untersuchungsgebiet mehrfach nachgewiesen. Insb. werden die dicht bewachsenen Waldgebiete des Hainbergs als Streifgebiet vermutet und bestehen Geheckver-

---

223 BayVGH, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040, juris, Rn. 859 u. 863.

224 Vgl. *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 12.

mutungen im unmittelbaren Umfeld der BAB A 7. Eine Störempfindlichkeit der Wildkatze gegenüber Bauarbeiten ist nicht bekannt. Betroffenheiten könnten sich aber aus der baubedingten Beseitigung von Vegetation ergeben. Ein Tötungsrisiko folgt daraus nicht. Damit steht allenfalls noch eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum. Aufgrund der Bauzeitenregelung entsprechend der Maßnahme V_A1 ist jedoch gewährleistet, dass keine Gehecke der Wildkatze während ihrer aktiven Phase beeinträchtigt werden. Da die Wildkatze ihre Gehecke in der Regel jedes Jahr neu baut, liegt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, wenn verlassene Gehecke in Anspruch genommen werden sollten. Folglich kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Wildkatze ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche Brutvogelarten vor. Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote werden derentwegen insb. die Maßnahmen V_A1 und V_A2 vorgesehen. Maßnahme V_A1 erlaubt Maßnahmen an Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Maßnahme V_A2 ergänzt dies, indem auch Bautätigkeiten im Umfeld von Waldbereichen (Störradius 200 m) und Bautätigkeiten im Offenland grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar stattfinden dürfen. Abweichungen sind nur nach positivem Ergebnis einer kurzfristig vorlaufenden Bestandserhebung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Sollte aus zwingenden Gründen des Bauablaufs der Baubeginn innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, muss nachgewiesen werden, dass die im jeweiligen Vorhabenbereich anzutreffenden Arten hier nicht brüten und ist sodann dafür zu sorgen, dass infolge von Vergrämung Bruten auch nicht noch aufgenommen werden.

Unter Zugrundelegung dieser Maßnahmen kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für eine Vielzahl im Untersuchungsgebiet vorkommender Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat an den diesbezüglichen Erwägungen seitens der Vorhabensträgerin (siehe Anlage 17.1, S. 56 ff.) keinerlei Zweifel. Vertiefend zu betrachten waren demnach lediglich noch 21 Brutvogelarten. Im Einzelnen waren dies die Arten Baumfalke, Feldlerche, Grauspecht, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Mittelspecht, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard. In Bezug auf diese Arten lässt sich jedenfalls bei vorsorglicher Betrachtung eine Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht ausschließen. Baubedingt könnte es überdies zur Störung der Tiere in der Art kommen, dass sie ihre Gelege verlassen und so die Jungvögel verenden. Dies betrifft den Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, die Rohrweihe, den Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Wespenbussard. Bei anderen Arten lässt sich eine Tötung infolge des Leitungsanflugs nicht ausschließen (Schwarzstorch, Turteltaube und Uhu).

Des Weiteren könnte es zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG kommen. Bewirkt werden könnte dies durch die Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzen (relevant für die Arten Baumfalke, Grauspecht, Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard) oder durch die Meidung trassennaher Bereiche (relevant für die Arten Feldlerche und Kiebitz). Mit der Meidung trassennaher Bereiche geht zwar keine Beschädigung oder Zerstörung von Brutrevieren im Sinne einer körperlichen Einwirkung einher, doch untersagt § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht nur die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch deren Entnahme aus der Natur und ist

diese Handlung schon aus unionsrechtlichen Gründen in der Weise auszulegen, dass für deren Verwirklichung auch mittelbare Einwirkungen auf die betreffende Lebensstätten ausreichen, sofern sie zum Verlust ihrer ökologischer Funktion führen[225].

Durch die zeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen (Maßnahme V_A1) und der Bautätigkeit (Maßnahme V_A2) wird indes sichergestellt, dass die Tiere nicht während der Brutzeit gestört werden, sodass Gelege verlassen werden und Jungvögel sterben könnten. Soweit durch Leitungsanflug Exemplare des Schwarzstorchs, der Turteltaube oder des Uhus zu Schaden kommen könnten, wird eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedenfalls durch die gemäß Maßnahme V_A7 vorgesehene Erdseilmarkierung vermieden. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zum europäischen Gebietsschutzrecht verwiesen werden (siehe oben 2.2.3.4.9.1.1).

Durch die vorgenannten Bauzeitenregelungen ist darüber hinaus gewährleistet, dass bei den bodenbrütenden Arten deren Nester nicht während der aktiven Phase beschädigt oder zerstört werden. Weil diese Arten jedes Jahr ein neues Nest bauen, wird dadurch die Auslösung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Greifvogelarten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten, weil in dem Bereich, in dem Gehölze beseitigt werden (insb. der Schutzstreifen 40 m beidseits der Trasse), keine Hoste nachgewiesen werden konnten. Auch die Datenaktualisierung 2017/2018 (Unterlage 25) hat an diesem Befund nichts geändert. Für den Grauspecht und den Schwarzspecht hat die Vorhabensträgerin im Übrigen vorsorglich die Maßnahme K2 vorgesehen. Danach werden auf den in den Karten 7.6-1 und 7.6-2 dargestellten Flächen auf insgesamt ca. 8,3 ha die dort befindlichen etwa 150 Jahre alten mesophilen Buchenwaldbestände dem Prozessschutz überführt, also der natürlichen Sukzession überlassen. Dies bewirkt eine Erhöhung des Anteils an Alt- und Totholz und erhöht somit die Habitatdichte insb. von Grauspecht und Schwarzspecht, sodass hinsichtlich dieser Arten vom Aufrechterhalten der ökologischen Funktion etwaiger verloren gehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann. Gleiches gilt für die Feldlerche, die aufgrund der Meidung des trassennahen Bereichs voraussichtlich von einem dauerhaften Revierverlust betroffen ist. Durch die Maßnahme K1 wird dieser Art ein ausreichendes Angebot an gut geeignetem Lebensraum im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt. Gemäß Teilmaßnahme K1.1 werden Blühstreifen, gemäß Teilmaßnahme K1.2 unmittelbar angrenzend an die Blühstreifen 3 m breite Streifen mit geringer Pflanzendeckung als Nahrungshabitat für die Feldlerche angelegt.

Folglich führt das planfestgestellte Vorhaben auch in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gastvögel

Im Untersuchungsgebiet ist auch mit dem Auftreten zahlreicher Gastvogelarten zu rechnen. Vorhabenbedingt können diese sowohl durch die Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge der Meidung trassennaher Bereiche betroffen sein als auch durch baubedingte Störungen sowie durch Mortalität infolge von Leitungsanflug. Im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 17.1, S. 93 f.) wird die Meidung trassennaher Bereiche aufgrund von Veränderungen der Habitatstruktur für sämtliche relevante Arten als vernachlässigbar eingestuft. Anhaltspunkte dafür, weshalb dies nicht zutreffend sein sollte, bestehen nicht, weshalb sich die Planfeststellungsbehörde dieser Einschätzung anschließt. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hierdurch nicht zu befürchten.

Baubedingte Störungen können demgegenüber bei Betroffenheit spezieller Rast- oder Schlafplätze durchaus populationsrelevant sein und auf dieser Weise das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Auch ist im Untersuchungsgebiet mit entsprechend stör-

225 Hierzu *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 23.

empfindlichen Gastvogelarten zu rechnen, insb. betrifft dies die Arten Haubentaucher, Kormoran und Reiherente (siehe Anlage 17.1, S. 97 f.). Während der sensiblen Lebensphasen, vor allem der Brutzeit, sind diese Arten indes sehr eng an ihre Rastgewässer gebunden, sodass es regelmäßig nur dann zu Störungen kommen kann, wenn sich Menschen direkt auf oder an dem Gewässer aufhalten, weiter entfernt liegende Störquellen bewirken demgegenüber grundsätzlich nicht die Auslösung von Fluchtverhalten und ähnliche Störreaktionen. Da es vorliegend nicht zu Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich jener Gewässer kommt, sind Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mithin letztlich nicht zu besorgen.

Damit bleiben noch etwaige Tötungen infolge von Leitungsanflug. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das artspezifische Risiko mit Freileitungen zu kollidieren, bei Gastvögeln in der Regel höher ist als bei Brutvögeln, da Gastvögel mit den örtlichen Gegebenheiten weniger vertraut sind. Von 26 hier nachgewiesenen bzw. zu vermutenden Arten weisen zehn ein hohes Kollisionsrisiko auf. Bedeutsame Zugstrecken oder sonst regemäßig in großer Zahl frequentierte Bereiche werden von der Freileitung jedoch nicht gequert, sodass kein hohes konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko besteht. Da ausweislich der Maßnahme V_A7 das Erdseil mit Markern der „neusten Generation“ im Abstand von nur rund 20 m ausgestattet wird und sich das Vogelschlagrisiko bei einer solchen Erdseilmarkierung nachweislich sehr stark verringert, besteht nach Ansicht der Planstellungsbehörde keine signifikante Risikoerhöhung im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Demnach löst das Vorhaben auch in Bezug auf Gastvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Reptilien

Anhaltspunkte für das Vorkommen von Reptilien solcher Arten, die in Anhang IV FFH-RL gelistet sind, bestehen für das Untersuchungsgebiet (Wirkraum des planfestgestellten Vorhabens) nicht. Daher sind in Bezug auf Reptilien bereits deshalb artenschutzrechtliche Verbotsauslösungen nicht zu befürchten.

Amphibien

Hingegen lässt sich nicht ausschließen, dass die Gelbbauchunke und die Knoblauchkröte – zwei in Anhang IV FFH-RL gelistete Arten – im Untersuchungsgebiet vorkommen. Durch das Vorhaben könnten diese Arten infolge der Beseitigung von Vegetation oder durch baubedingte Fallenwirkungen und Individuenverluste betroffen sein. Dies gab Anlass, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG näher zu prüfen.

Wie bereits ausgeführt, gehört das Bauen jedoch zu einer Erscheinung, mit der Tiere und Pflanzen bereits seit Jahrtausenden konfrontiert sind. Sofern – wie hier – allenfalls nur wenige einzelne Individuen im Baufeld verbleiben, fehlt es an einer signifikanten Risikoerhöhung im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG und damit an der Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dies gilt vorliegend umso mehr, als durch die Maßnahme V_A6 (Umzäunen der Baustelle mit Amphibienzäunen im Bereich potenzieller Habitate) Fallenwirkungen durch das Einwandern von Tieren der Art in den Baustellenbereich verhindert werden.

Fortpflanzungsstätten der beiden Arten konnten im künftigen Baustellenbereich nicht festgestellt werden. Betroffen sein können allenfalls Ruhestätten der Knoblauchkröte in Gestalt von Tages- und Nachtverstecken sowie Überwinterungsplätzen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der kurzen Dauer der baubedingten Inanspruchnahme der Flächen ist dies aber nicht ernsthaft zu erwarten. Damit ist auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als die Tiere keine feste Bindung an die jeweilige Ruhestätte besitzen, jedenfalls in der näheren Umgebung noch ausreichend Raum zum Versteck bzw. zur Überwinterung bleibt und das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG – wie hier – gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nur verwirklicht ist, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr besteht.

Demnach bestehen auch im Hinblick auf Amphibien keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Käfer

Von den Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL ist im Untersuchungsgebiet allenfalls der Eremit nachgewiesen bzw. zu vermuten. Nachweise liegen für die Alteichenbestände im Hainberg ca. 2 km westlich des Vorhabens vor. Mithin ist in den älteren Waldbeständen im Bereich des Hainbergs das Vorkommen des Eremiten zu vermuten. Das Gleiche gilt für den westlichen Waldrand im Bereich zwischen den Masten A135 und A137. Eine Betroffneheit der Art kann sich aus der Beseitigung von Vegetation, insb. der Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzen, ergeben. Näher zu prüfen waren mithin das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Bauarbeiten beschränken sich auf die Mastbereiche. Sie sind damit sehr kleinflächig. Durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V10) ist in Verbindung mit Maßnahme V11 gewährleistet, dass sensible Bereiche, wie z.B. potenzielle Habitatbäume des Eremiten, nicht für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden. Damit ist die Inanspruchnahme von Habitatbäumen des Eremiten nicht zu befürchten. Das Gleiche gilt für etwaige betriebsbedingte Beeinträchtigungen infolge der Wuchshöhenbegrenzung; denn die Waldbereiche mit einem potenziellen Vorkommen des Eremiten werden überspannt. Somit führt das planfestgestellte Vorhaben weder zu einer nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotenen Tötung von Exemplaren des Eremiten noch zu der nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotenen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art.

Sonstige planungsrelevante Arten

Sonstige Arten nach Anhang IV FFH-RL, insb. Libellen und Schmetterlinge, sind nicht betroffen. Für sie bestehen schon keine Anhaltspunkte eines Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens.

2.2.3.4.9.4.2.2 Erdkabelteil

Der Erdkabelteil unterscheidet sich hinsichtlich seiner (potenziellen) Wirkfaktoren teilweise deutlich vom Freileitungsteil. Die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Erdkabelteils werden in der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Anlage 17.2 (dort S. 13 ff.) zutreffend dargestellt. Ausgehend davon waren zunächst die im Wirkraum des Vorhabens (Untersuchungsgebiet) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie näher zu untersuchen. Dies betrifft neben Wildkatze und Luchs insb. den Feldhamster, grundsätzlich aber auch diverse Fledermausarten und die Haselmaus. Bei näherem Hinsehen ist indes festzustellen, dass Habitate von Fledermäusen vom Erdkabelteil nicht betroffen werden, sodass diesbezüglich die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Gleiches gilt für die Haselmaus, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht nachgewiesen werden konnte und im Übrigen tatbestandsrelevante Beeinträchtigungen aufgrund der Unterdükerung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände nicht eintreten werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Wildkatze und des Luchses sind aus denselben Gründen wie beim Freileitungsteil (siehe oben) ebenfalls nicht zu befürchten. In Bezug auf die Säugetiere beschränkte sich die Prüfung damit auf den Feldhamster. Näher zu betrachten waren des Weiteren die im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvögel. Reptilien, Libellen und Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Genauer betrachtet wurden aber die Amphibien. Hinsichtlich der planungsrelevanten Käfer kann vollumfänglich auf die Ausführungen zum Freileitungsteil verwiesen werden (s.o. 2.2.3.4.9.4.2.1).

Feldhamster

Nach den verfügbaren Kartierdaten ist der Feldhamster nordöstlich der Ortschaft Burgdorf nachgewiesen und besteht nordwestlich der Ortschaft Lesse ein Vorkommensverdacht. Die Art könnte darüber hinaus in allen geeigneten Ackerstandorten des Untersuchungsgebiets vorkommen, da es sich um Flächen handelt, die den Habitatansprüchen des Feldhamsters genügen. Wegen der intensiveren Bodenarbeiten im Erdkabelteil des Vorhabens könnte es baubedingt zu Verletzungen oder Tötungen der Tiere kommen. Des Weiteren könnten Feldhamsterbaue im Zuge der tieferen Bodenarbeiten beschädigt oder zerstört werden. Mithin waren das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG näher zu prüfen.

Für den Erdkabelteil sind jedoch die gleichen Maßnahmen vorgesehen wie für den Freileitungsteil, um die Verletzung oder Tötung von Feldhamstern ebenso zu vermeiden wie die Beschädigung oder Zerstörung seiner Baue (insb. Maßnahme V_A3a). Insoweit kann auf die Ausführungen zum Freileitungsteil (siehe oben) verwiesen werden.

Im Gegensatz zum Freileitungsteil werden durch den Erdkabelteil jedoch nicht nur baubedingt Flächen in Anspruch genommen, sondern auch anlagebedingt, sodass bei Betroffenheit des Feldhamsters dieser dauerhaft Lebensraums verlieren würde. Dem trägt jedoch die Maßnahme V_A3a dadurch Rechnung, dass die im räumlichen Zusammenhang gelegene Umsiedlungsfläche für 30 Jahre gesichert und hamstergerecht bewirtschaftet wird. Dies ist bereits ein sehr langer Zeitraum. Eine noch längere Sicherung und hamstergerechte Bewirtschaftung der Fläche ist nicht erforderlich, da mit zunehmendem Zeitablauf die ursprünglich Anlass für die Maßnahme gebende Beeinträchtigung mehr und mehr in den Hintergrund tritt und durch andere Kausalketten überlagert wird, sodass kein ausreichender Zurechnungszusammenhang mehr besteht[226]. Daran, dass es der Vorhabensträgerin gelingen wird, im Bedarfsfall die erforderlichen Umsiedlungsflächen vorzuhalten und entsprechend gesichert zu haben, hat die Planfeststellungsbehörde keinen ernsthaften Zweifel, weil die Vorhabensträgerin bereits einen nicht unbeachtlichen Flächenpool zusammengetragen hat und zum anderen – wenn überhaupt – nicht mit einer hohen Anzahl an umzusiedelnden Tieren zu rechnen ist.

Brutvögel

Die Planfeststellungsbehörde hat ihrer artenschutzrechtlichen Prüfung den Artenschutzfachbeitrag der Vorhabensträgerin und die sonstigen Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt. Der von der Vorhabensträgerin vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gibt hinsichtlich der verwendeten Bestandsdaten umfassend Auskunft (siehe Anlage 17.2, S. 42 f.). Darüber hinaus wurden auf ausgewählten repräsentativen Probeflächen eigene Kartierungen vorgenommen und erfolgte 2017/2018 nochmals eine Plausibilisierung der aus all diesen Quellen gewonnenen Erkenntnisse. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich daraus ein belastbares Bild.

Ausgehend davon wurden 47 Arten näher betrachtet. Vorhabenbedingte Betroffenheiten könnten sich in Bezug auf diese Vogelarten durch die Beseitigung von Vegetation im Zuge der Bauarbeiten, baubedingte Störungen oder die Meidung von Flächen infolge der Errichtung der Kabelübertragungsanlagen ergeben. Hierdurch könnten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass für 36 der 47 grundsätzlich relevanten Vogelarten entsprechende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind (siehe Anlage 17.2, S. 49 ff.).

Die verbleibenden elf Arten sind Feldlerche, Grauammer, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig und Wespenbussard. Insb. hin-

226 *Fellenberg*, NuR 2016, 749 (751).

sichtlich dieser Arten werden zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote jedoch die Maßnahmen V_A1 und V_A2 vorgesehen. Maßnahme V_A1 erlaubt Gehölzschnitte sowie Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeit (in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar). Gemäß Maßnahme V_A2 dürfen Bautätigkeiten im Umfeld von Waldbereichen (Störradius 200 m) und Bautätigkeiten im Offenland ebenfalls grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar stattfinden. Hiervon darf nur nach positivem Ergebnis einer kurzfristig vorlaufenden Bestandserhebung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde oder aus zwingenden Gründen des Bauablaufs nach Vergrämung der hier vorkommenden Vögel vor Brutaufnahme abgewichen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind für acht der vorgenannten Vogelarten keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen mehr zu erwarten.

Nicht verhindert werden kann durch diese Maßnahmen die zu befürchtende Abundanzabnahme im Umkreis von bis zu 200 m um die Kabelübertragungsanlagen für die Feldlerche infolge des von diesen Anlagen ausgehenden Kulisseneffekts. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesbezüglich jedoch der Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass für die Feldlerche im hier betroffenen Raum eine mittlere Siedlungsdichte von 1,2 Brutpaaren/10 ha angenommen werden kann und Habitate im Umfeld der Kabelübertragungsanlagen einen Abundanzverlust von nur bis zu 0,1 Brutpaaren erleiden können. Der Verlust geeigneter Habitate ist somit sehr gering. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, sodass die Auslösung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Auch das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da die Feldlerche zwar reviertreu ist, aber jedes Jahr ein neues Nest baut. Bei solchen Arten ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur gegeben, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen[227]. Das ist hier nicht ansatzweise der Fall.

Eine ähnliche Betroffenheit ist im Ansatz auch für den Kiebitz zu konstatieren. Auch diese Offenlandart meidet Vertikalstrukturen. Es ist mit einem Abundanzverlust innerhalb eines Umkreises von bis zu 300 m um die Kabelübertragungsanlagen zu rechnen. In diesem Umkreis konnten jedoch keine Brutvorkommen des Kiebitzes festgestellt werden. Der Raum ist hier von intensiver Landwirtschaft geprägt, sodass die Habitateignung sehr gering ist. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass es für die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge der Kabelübertragungsanlagen bereits an einem entsprechenden Vorkommen der Art im Wirkraum dieser Anlagen fehlt.

Soweit schließlich trotz der oben genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es baubedingt zu Störungen der Rohrweihe kommt, so könnte es hinsichtlich dieser Art zwar zu ein bis zwei Bruten im mittleren Bereich der Trasse zwischen Wartjenstedt und Luttrumer Moor kommen, da hier entsprechende landschaftliche Gegebenheiten vorliegen. Durch die Maßnahmen V_A1 und V_A2 wird das Störungsrisiko jedoch mindestens deutlich gesenkt. Doch selbst wenn es zu Störungen kommen sollte, würde die Störung von ein bis zwei Brutpaaren keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bewirken. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG würde hierdurch also nicht ausgelöst. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bezug auf die Jungvögel kann mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Demnach begegnet auch der Erdkabelteil des Vorhabens in Bezug auf Brutvögel keinen artenschutzrechtlichen Bedenken.

Gastvögel

In Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gastvögel ist der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG schon deshalb nicht zu befürchten, weil hinsichtlich dieser Vogelarten vom Erdkabelteil des Vorhabens nur baubedingt Wirkungen ausgehen können durch die Beseitigung von Vegetation bzw. durch Störungen. Diese Wirkungen

227 BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11, juris, Rn. 148.

sind jedoch nicht in der Lage, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos, einer für den Erhaltungszustand der lokalen Population relevanten Störung oder zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zu führen (siehe Anlage 17.2, S. 58 ff.).

Amphibien

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 5 BNatSchG sind hier schließlich auch in Bezug auf Amphibien ebenfalls nur die Arten nach Anhang IV FFH-RL relevant. Von den dort gelisteten Arten gibt es Angaben zu einem Vorkommen des Kammmolches in der Kiesabgrabung bei Wartjenstedt. Des Weiteren kommt der Kleine Wasserfrosch im Luttrumer Moor vor. Diese Bereiche liegen jedoch außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hier schon deshalb sehr unwahrscheinlich, weil es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, die nicht über die erforderliche Habitateignung verfügen. Ein etwaiges Einwandern der Tiere in den Baustellenbereich, wo sie dann zu Tode kommen könnten, wird durch die Maßnahme V_A6 (Umzäunen der Baustelle mit Amphibienzäunen im Bereich potenzieller Habitate) ausgeschlossen oder zumindest so weit verhindert, dass von einer signifikanten Risikoerhöhung nicht die Rede sein kann. Damit wird weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet mangels relevanter Vorhabenwirkung von vornherein aus. Im Ergebnis führt mithin auch der Erdkabelteil des Vorhabens im Hinblick auf planungsrelevante Amphibienarten nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

2.2.3.4.9.4.3 Zwischenergebnis

Auf der Basis ausreichender Erkenntnisquellen ist die Planfeststellungsbehörde in Ausübung der ihr hinsichtlich der naturschutzfachlichen Fragen, für die es noch keinen gefestigten wissenschaftlichen Meinungsstand gibt, zustehenden naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zu dem Ergebnis gelangt, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

2.2.3.5 Sonstige konzentrierte Entscheidungen

2.2.3.5.1 Gewässerkreuzungen und überspannungen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hinsichtlich der in den Anlagen 13.1, 13.2 und 13.3 aufgeführten Kreuzungen mit Gewässern eine wasserrechtliche Genehmigung.

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG stehen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung. In Harmonisierung mit § 36 WHG gilt Gleiches für Anlagen über und unter oberirdischen Gewässern[228]. Eine solche darf nach § 57 Abs. 2 Satz 1 NWG nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Unter schädliche Gewässerveränderungen werden nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ausgehend davon war für Kreuzungen der Gewässer eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen. Im Freileitungsabschnitt ist angesichts Höhe der geführten Leitung eine nachteilige

228 Vgl. LT-Drs. 16/1900, S. 84.

Einwirkung auf die betroffenen Gewässer nicht zu befürchten. Die im Verfahren beteiligten unteren Wasserbehörden des Landkreises Peine, Landkreises Wolfenbüttel, Landkreises Hildesheim und der Stadt Salzgitter teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Gleiches gilt für die Gewässerunterhaltung, sodass die wasserrechtlichen Genehmigungen hier zu erteilen waren.

Für die Masten der Freileitung selbst bedurfte es hingegen zwar keiner wasserrechtlichen Genehmigung, da bei einem Mindestabstand von 9,0 m der Maststandorte zu den jeweils nächstgelegenen Oberflächengewässern wasserwirtschaftlich relevanten Einwirkungsmöglichkeiten nicht zu verzeichnen sind. Gleiches gilt für die Unterdükerung der Oberflächengewässer (Nordasselgraben, Asselgraben/Flote, Innerste, Teiche bei Binder) durch das Erdkabel. Höchst vorsorglich erteilt die Planfeststellungsbehörde jedoch auch hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwVfG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.

Indessen handelt es sich bei den für die bauzeitlichen Grabenüberfahrten zur Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses erforderlichen Grabenverrohrungen nicht um Anlagen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG i.V.m. § 36 WHG. Denn der Anlagenbegriff erfordert eine auf eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften, den Zustand eines Gewässers, die Wasserbeschaffenheit oder den Wasserabfluss einzuwirken[229]. Insoweit werden nur vorübergehend errichtete Anlagen von kurzer Dauer – wie hier die temporären Grabenverrohrungen – nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst[230].

2.2.3.5.2 Gewässerausbau

Bei der im Maßnahmenblatt K4 zum Eingriffsausgleich nach § 15 Abs 2 BNatSchG vorgesehene Anlage eines Kleingewässers handelt es sich nicht um die Herstellung eines Gewässers im Sinne des 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, da jenes gemäß § 2 Abs. 1, 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NWG im rechtlichen Sinne kein Gewässer darstellt. Danach sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Niedersächsischen Wassergesetzes nicht anzuwenden auf Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind. Dies ist hier der Fall. Denn in Ermangelung einer Verbindung mit anderen Gewässern ist das Kleingewässer jenseits von Verdunstung und bloßer Erfassung von Regenwasser nicht in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden.

2.2.3.5.3 Ablagern und Lagern von Gegenständen im Überschwemmungsgebiet

Auch ein Ablagern von Gegenständen im Sinne des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist nicht vorgesehen. Danach ist das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Zwar befindet sich die Baufläche des Mastes A034 teilweise im Überschwemmungegebiet der Fuhse, sodass der § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG grundsätzlich einschlägig wäre. Die Arbeitsfläche dient jedoch nicht als Lagerfläche, sondern wird ausschließlich für die Maschinenbewegungen beim Ausheben der Baugrube, das Einbringen des Fundamentes und bei der Montage sowie dem Stocken des Mastes benötigt. Baufahrzeuge und Maschinen werden hingegen über Nacht außerhalb der

---

229 OVG S-A, Urt. v. 26.09.2017 – 2 L 74/16, juris, Rn. 21 m.V.a.; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2014, § 36 Rn. 4 m.w.N.

230 *Faßbender*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl. (Stand: Juli 2017), WHG § 36 Rn. 15 m.w.N.

Grenzen des Überschwemmungsgebietes abgestellt. Eine kurzfristige Lagerung des Materials oder des Aushubs findet ebenfalls nicht im Bereich des Überschwemmungsgebietes statt.

2.2.3.5.4 Forstwirtschaft

Soweit mit dem planfestgestellten Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden, erteilt die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Waldumwandlungsgenehmigung.

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderen Nutzungsart umgewandelt werden (Satz 1), wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4, Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung, dem Schutz, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen, § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG. Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat, § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG. Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Soweit erforderlich kann die Genehmigung auch befristet erteilt werden, § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG. In diesem Fall ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG durch Auflage anzuordnen, dass die Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufgeforstet wird.

Ausgehend davon war die Waldumwandlungsgenehmigung zu erteilen. Die mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen durch Masten, Schutzstreifen, die Arbeitsflächen und Zuwegungen stellt eine – wenn auch zum Teil nur zeitweise – Überführung von Wald in eine andere, nicht forstwirtschaftliche Nutzung dar, bei der dauerhaft 47.041 m² und temporär 17.852 m² in Anspruch genommen werden. Insoweit waren die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe 2.2.3.1)[231], der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insb. mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Variantenprüfung dargetan (siehe 2.2.3.3), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Überdies wird durch das planfestgestellte Vorhaben eine – zu den jeweiligen betroffenen Wäldern, vor allem dem Hainberg und dem Sehlemer Wald – vergleichsweise geringe Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, die weit überwiegend den Maststandort sowie auf die dafür erforderlichen dauerhaft baumfrei zu haltenden Baubereiche und Arbeitsflächen zurückzuführen ist. Zwar stellen auch die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Masten A129 bis A134 und die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen im Bereich der Mast A127, A139 und A141 im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch war zu berücksichtigen, dass hier der

231 Vgl. BT-Drs. 18/10879, S. 57.

Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Maßnahmen K3.1, K3.2, K3.3, K3.4 und K2 kompensiert. Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs hat die Vorhabensträgerin ein Forstgutachten (Anlage 12.1 Anhang G) vorgelegt, welches aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis kommt, dass sich mit Blick auf die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Waldbestandes ein Kompensationsbedarf von 73.904 m² ergibt. Hiervon bedürfen 47.041 m² der flächengleichen Ersatzaufforstung und 26.863 m² der zusätzlichen Kompensation der Funktionsverluste. Jene werden wie folgt ausgeglichen:

Tab. 27

Forstwirtschaftlicher Kompensationsbedarf		Flächengröße (m²)
Flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf		47.041 m²
Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung	
Aufforstung vom Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K3.1/K 3.2	27.608 m²
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K3.3	5.730 m²
Aufforstung von Laubwald	K3.4	13.877 m²
Summe Kompensationsmaßnahmen		47.215 m²
Ergebnis – Kompensationsbilanz (flächengleiche Ersatzaufforstung)		+ 174 m²
Forstrechtlicher Kompensationsbedarf		Flächengröße (m²)
Waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz hinaus		26.863 m²
Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung	Flächengröße (m²)
Prozessschutz in Waldbeständen	K2	83.000 m²
Summe Kompensationsmaßnahmen		83.000 m²
Überschuss – waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz		+ 56.137 m²

Ob es hierdurch zu einer Überkompensation kommt, bedurfte keiner Feststellung, da in diesem Zusammenhnag nicht auf Flächen privater Dritter zurückgegriffen wird.

Bei der Überspannung von 116.090 m² Waldfläche, die den Hainberg (Mast A092-A100) und Sehlemer Wald (Mast A135-A137) betreffen, ist hingegen keine Waldumwandlung zu verzeichnen, da die Waldflächen in einer Höhe überspannt werden, die es ermöglichen, dass die vorhandenen Bäume ihre Endwuchshöhe erreichen. Ausgehend davon bleibt die Waldfunktion, insb. ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion vollumfänglich erhalten, sodass es hierfür weder einer Genehmigung noch einer Kompensation bedurfte.

Für die temporär durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 17.852 m² erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten.

Belange im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 NWaldLG, die der mit den Kompensationsmaßnahmen vorgesehehen Aufforstung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen haben die jeweils zuständigen Waldbehörden Landkreis Hildesheim am 26. Januar 2016 und Landkreis Northeim am 20.03.2019 die Erstaufforstung genehmigt, die auch zum Teil bereits umgesetzt wurde.

Schließlich ist der Einsatz von Donaumasten im Wald nicht zu beanstanden. Zwar sieht die Maßgabe 19 der Landesplanerischen Feststellung vor, dass zur Minimierung der Eingriffe in den Waldbestand, insb. am Hainberg, der Einsatz von Tonnenmasten zu bevorzugen ist. Hierbei wird der Planfeststellungsbehörde jedoch ausdrücklich ein Abwägungsspielraum eingeräumt, sodass es sich nicht um ein verbindliches Ziel der Raumordnung handelt, sondern der Einsatz des konkreten Masttyps der Abwägung zugänglich ist, die hier zugunsten des Donaumastes ausfällt (siehe 2.2.3.3.5).

2.2.3.6 Abwägung

2.2.3.6.1 Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Jene unterscheiden sich von den Zielen der Raumordnung – wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.4.1) – dadurch, dass jene nicht durch Fettdruck im LROP 2017 gekennzeichnet sind. Dies zugrunde gelegt formuliert Abschnitt 4.2.07 Satz 3 LROP 2017 den Grundsatz, dass bei der bedarfsgerechten und raumverträglichen Weiterentwicklung der als Vorranggebiet gesicherten Leitungstrasse zu berücksichtigen ist, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. Insoweit sind bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, Abschnitt 4.2.07 Satz 18 LROP 2017. Als weiteren Grundsatz sieht das LROP 2017 in Abschnitt 4.2.07 Satz 13 Hs. 2 zudem die Einhaltung von Mindestabständen vor. Danach sind Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird. Maßgebend ist hierbei grundsätzlich – und in Abweichung zu Abschnitt 4.2.07 Satz 6, 8 LROP 2017 – der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes[232]. Auch sind bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren der Schutz des Landschaftsbildes (Abschnitt 4.2.07 Satz 23 LROP 2017) sowie Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.07 Satz 24 LROP 2017). Dies vorausgeschickt stellt sich die Situation wie folgt dar:

---

[232] Vgl. Begründung zu der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012, S. 52, zum vergleichbaren Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG: BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4A 2/16, juris, Rn. 41.

Wie bereits dargetan, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um einen Teilabschnitt der Leitung Wahle-Mecklar, auf welcher der Einsatz von Erdkabeln grundsätzlich zulässig ist (sog. Pilotvorhaben). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG besteht für das planfestgestellte Vorhaben zudem eine erweiterte Erdkabeloption, die den Einsatz von Erdkabeln auf einer Strecke von 10 km bis 20 km zulässt. Ausgehend davon hat die Vorhabensträgerin den Einsatz eines Erdkabels frühzeitig untersucht und als Planungsalternative in das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben eingebracht. Ebenso prüfte sie mit Blick auf mögliche Konflikte, die sich aus der Annäherung der Freileitungstrasse zum Siedlungsbereich oder dem Naturschutzrecht ergeben, den Ersatz von Erdkabeln für das planfestgestellte Vorhaben; berücksichtigte hierbei zugleich den Testzweck der Ausführungsalternative. Ferner wurde bei der Planung der Leitungstrasse die mögliche Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturprojekten, die Schonung des Landschaftsbildes und das Bestehen von Vorbelastungen beachtet (siehe insgesamt hierzu: 2.2.3.3). Schließlich hält das planfestgestellte Vorhaben den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen, ein.

Auch unter dem Gesichtpunkt, dass die in Ziff. 3.2.1.03 Satz 2, 3 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim niedergelegten Waldrandabstände als Grundsätze der Raumordnung zu betrachten wären, ändert aus den oben genannten Gründen (siehe 2.2.3.4.1) das Abwägungsergebnis nicht.

Soweit hingegen der Regionalverband Braunschweig die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 am 14.03.2019 beschlossen hat, war diese zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht genehmigt. Ausgehend davon war die Erweiterung der als Eignungsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung seitens der Planfeststellungsbehörde abwägend zu berücksichtigten, die hier zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Bezogen auf die Erweiterung der Vorranggebiets SZ Lesse SZ 2 wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.1 verwiesen, da die Erweiterung nicht den Bereich des planfestgestellten Vorhabens betrifft. Hinsichtlich des Vorranggebietes PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 ist indessen festzustellen, dass sich das insgesamt 233 ha große Gebiet bis an die B1 erstreckt. Insoweit rückt die konkurrierende Planung im Spannfeld der Masten A025 bis A030 unmittelbar an das planfestgestellte Vorhaben heran, sodass infolge der einzuhaltenden Mindestabstände (siehe 2.2.3.4.7) die Bebaubarkeit des in Rede stehenden Vorranggebiets ohne entsprechende, aber nicht ausgeschlossene Sicherungsmaßnahmen eingeschränkt werden könnte. Selbst wenn jedoch die Fläche nicht vollends ausnutzbar sein sollte, erachtet die Planfeststellungsbehörde das planfestgestellte Vorhaben schon mit Blick auf den Prioritätsgrundsatz der hier zeitlich vorausgehenden konkretisierte und verfestigte Fachplanung für vorzugswürdig, zumal die einzuhaltenden Sicherheitsabstände letztlich nicht zu einer erhebliche Reduzierung der flächenmäßigen Ausnutzbarkeit führen und damit die planerische Grundkonzeption unberührt lassen.

2.2.3.6.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Soweit sich der Mast A034 im Randbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fuhse befindet, ist zunächst festzuhalten, dass es einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG nicht bedurfte. Vielmehr waren die für den möglichen Verlust des Retentionsraumes sprechende Gründe wegen der ihnen zukommenden Bedeutung mit denjenigen des Hochwasserschutzes nach § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG abzuwägen.

Hintergrund ist folgender: Ausweislich des Wortlautes des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG bezieht sich das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt lediglich auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB. Erfasst werden mithin Vorhaben i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[233] durch das Merkmal der bodenrechtlichen Relevanz gekennzeichnet sind. Hierunter fallen zwar

233 BVerwG, Urt. v. 31.08.1973 – IV C 33.71, BVerwGE 44, 59 (61).

grundsätzlich sämtliche Anlagen, welche die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren können, die geeignet sind, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen[234]. Erforderlich ist jedoch zudem, dass eine bauleitplanerische Einflussnahme durch die Gemeinde überhaupt möglich ist[235]. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn die Zulässigkeit des planfestgestellten Vorhabens richtet sich ausschließlich und abschließend nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 EnWG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG (2.2.1.1). Für eine gemeindliche Bauleitplanung ist daher kein Raum, sodass § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auf das planfestgestellte Vorhaben keine Anwendung findet[236]. Dies folgt auch aus der mit § 78 WHG im Zusammenhang stehenden Regelung des § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG, der das Erhaltungsgebot für Retentionsflächen nach § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG unter den Vorbehalt entgegenstehender überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit stellt. § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG würde jedoch weitestgehend leer laufen, wenn überörtlich bedeutsame Vorhaben ohne Rücksicht auf deren überwiegendes und im Gemeinwohl liegendes Durchführungsinteresse dem strengen Maßstab des § 78 Abs. 4, Abs. 5 unterlägen. Für einen beschränkten Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG spricht schließlich die Gesetzeshistorie. So lässt insb. der ausdrückliche Verweis auf die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Bodenrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG in der Gesetzesbegründung zum seinerzeit geltenden § 31b Abs. 4 WHG[237] darauf schließen, dass der historische Gesetzgeber ausschließlich die städtebauliche Entwicklung auf der Planungs- und der darauf bezogenen Vorhabenebene an den Erfordernissen des Hochwasserschutzes ausgerichtet wissen wollte. Bestätigt wird dieses Ergebnis letztlich durch den mit dem Hochwasserschutzgesetz II[238] eingeführten § 78 Abs. 7 WHG. Danach dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Abs. 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet und erweitert werden. Hierzu stellte die Bundesregierung im Rahmen ihren Gegenäußerung ausdrücklich klar, dass ein generelles Verbot baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten den Gemeinwohlinteresse, dem solche Vorhaben dienen, nicht gerecht werde, bereits das geltende Recht insoweit keine Vorgaben enthielt[239].

Eingedenk dessen ist das planfestgestellte Vorhaben an den Vorgaben des § 77 Abs. 1 Satz 1, 2 WHG zu messen. Danach sind Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Erforderlich ist mithin eine Interessenabwägung zwischen den Belangen von höherem Gewicht und dem Erhalt eines natürlichen Überschwemmungsgebietes als Rückhaltefläche[240], die vorliegend zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe 2.2.3.1)[241], der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der natürlichen Retentionsflächen entgegensteht[242]. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in hierbei nicht, dass es sich beim Hochwasserschutz um eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang handelt[243],

---

234 BVerwG, Urt. v. 31.08.1973 – IV C 33.71, BVerwGE 44, 59 (62).

235 Vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – IV C 76.71, juris, Rn. 28; BayVGH, Urt. v. 27.09.2005 – 8 N 03.2750, juris, Rn. 21.

236 Vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – IV C 76.71, juris, Rn. 28; BayVGH, Urt. v. 27.07.2017 – 8 BV 16.1030, juris, Rn. 25.

237 BT-Drs. 15/3138, S. 14.

238 Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) v. 30.06.2017 (BGBl. S. 2193).

239 Vgl. BT-Drs. 18/10879, S. 57

240 Nds. OVG, Urt. v. 02.06.2014 – 1 KN 136/12, juris, Rn. 49; BayVGH, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201; *Hünnekens* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Juli 2017, § 77 WHG, Rn. 8; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2015, § 77, Rn. 4.

241 Vgl. BT-Drs. 18/10879, S. 57.

242 Vgl. *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2015, § 77, Rn. 4; *Zloch* in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Berlin 2011, § 77, Rn. 4.

243 BVerwG, Urt. v. 22.07.2004 – 7 CN 1/04, NVwZ 2004, 1507 (1509) = juris, Rn. 22 .

die es erforderlich macht, dass das Gemeinwohlinteresse deutlich überwiegen muss. Die zu fordernde Gewichtigkeit des erforderlichen Gemeinwohlgrundes ist dabei jedoch im jeweiligen Einzelfall davon abhängig zu machen, inwieweit in das Überschwemmungsgebiet eingegriffen und in welchem Umfang es beseitigt werden soll[244]. Dies zugrunde gelegt war bei der Interessenabwägung insb. zu berücksichtigen, dass bedingt durch die durchlässige Bauweise des Stahlgittermastes – wenn überhaupt – allenfalls ein marginaler und kleinflächiger Verlust von Retentionsraum durch das Gestänge zu verzeichnen ist. Mit Blick auf die Konstruktion stellt der Mast für den Hochwasserabfluss überdies kein relevantes Hindernis dar, da sich ein mögliches Hochwasser weiterhin ungehindert ausbreiten kann. Ausgehend davon ist keine nachhaltige Veränderung des Wasserstandes, des Abflusses bei Hochwasser oder eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu erblicken. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung des durch die Versiegelung des Mastfundamentes möglichen Verlustes an natürlichen Wasserversickerungsvermögen war hingegen nicht geboten, da der Erhalt von Retentionsraum allein der ungehinderten und maßvollen Hochwasserausbreitung zur Dämpfung von Hochwasserwellen bezweckt. Die ausreichende Versickerung wird vielmehr ausschließlich durch die Hochwasserentstehungsgebiete sichergestellt (§ 78d Abs. 3 Satz 1 WHG), für deren Ausweisung keine Anhaltspunkte bestehen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen waren Ausgleichsmaßnahmen nicht angezeigt, da sich deren Notwendigkeit nur dann ergeben kann, wenn diese erforderlich sind, um den angestrebten Hochwasserschutz wiederherzustellen[245]. Wie bereits dargetan kommt es durch den Mast A034 aufgrund seiner Bauweise – wenn überhaupt – nur zu einem geringen Verlust von Retentionsraum, der den ungehinderten Hochwasserabfluss nicht in einer Weise zu beeinträchtigen vermag, der die Funktion des Überschwemmungsgebietes spürbar und real messbar tangiert.

Demgegenüber kam eine Trassenverschiebung nicht in Betracht. Wie bereits in der Variantenprüfung dargetan (siehe 2.2.3.3), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Fuhse unumgänglich machen. Eine Verschiebung des Mastes A034 auf einen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes gelegenen Standort war aufgrund der erforderlichen Mastabstände ebenfalls nicht möglich.

Soweit § 78 Abs. 7 WHG für Infrastrukturprojekte ferner die Errichtung in hochwasserangepasster Bauweise fordert, kann dies unter Berücksichtigung des Stands der Technik der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

Ein Verlust von Retentionsraum ist auch nicht bezogen auf die Querung des Erdkabels durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Innerste (EK-Abschnitt 11+000 bis 11+100) und dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Innerste (EK-Abschnitt 11+000 bis 11+600) zu verzeichnen. Der gesamte Bereich wird in geschlossener Bauweise im Wege der HDD-Bohrung, d.h. durch die unterirdische Verlegung der Leitung, die ein Ausheben von Gräben nicht erforderlich macht, gequert. Ausgehend davon werden die Retentionsflächen für die Errichtung und den Betrieb des Erdkabels nicht beansprucht. Der Erhalt des natürlichen Wasserversickerungsvermögens wird demgegenüber – wie bereits dargetan - nicht von Schutzbereich des § 77 Abs. 1 Satz 1, 2 WHG umfasst.

Ungeachtet der im Übrigen wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. oben 2.2.3.4.6) verbleiben jedoch gewisse geringfügige, aber abwägungsrelevante Beeinträchtigungen von Gewässern. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, wel-

---

244 *Hünnekens* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Juli 2017, § 77 WHG, Rn. 8 m.V.a. NdsOVG, Urt. v. 23.04.2008 – 1 KN 113/06, juris, Rn. 46.

245 Vgl. *Czychowski/Reinhardt*, WHG., 11. Aufl. 2015, § 77, Rn. 5; *Zloch* in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Berlin 2011, § 77, Rn. 5.

che ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen, gering. Dies gilt insb. für die verbleibenden Beeinträchtigungen der bauzeitlichen Grabenüberfahrten, die für die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses zum Teil eine Grabenverrohrung erfordern. Mangels technischer Alternativen und unter Berücksichtigung der zeitnahen Wiederherstellung des ursprünglichen Graben- und Böschungsverläufe kommt den Beeinträchtigungen durch die überdies zeitlich begrenzten Maßnahmen kein erhöhtes Gewicht zu. Schließlich ist eine Trassenführung, welche zu keiner Überspannung oder Unterdükerung von Gewässern führt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nicht ersichtlich. Die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

Für die anlässlich des hier planfestgestellten Vorhabens mögliche Einbringung der Mastfundamente bzw. des Erdkabels in den Grundwasserkörper, die bauzeitliche Wasserhaltung, die örtlich eng begrenzte Grundwasserabsenkung sowie die flächennahe Versickerung und Einleitung von Baugrubenwasser in nächstgelegene Vorfluter (Entwässerungsgräben) sind im Rahmen der Bauausführung die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen, da erst im Rahmen der Bauausführung die Daten über die konkreten Grundwasserflurabstände und die mit den Maßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen für das Grundwasser verfügbar sind. Gleiches gilt bezogen auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlichen Grabenverrohrungen, da noch nicht feststeht, ob und inwieweit diese tatsächlich notwendig sind, es hierzu vielmehr einer detaillierten Ausführungsplanung bedarf. Anhaltspunkte dafür, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden, sind auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ersichtlich und seitens der unteren Wasserbehörden, obwohl seitens der Vorhabensträgerin mögliche Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen und potenzielle Betroffenheiten aufgezeigt wurden, nicht anheimgestellt worden. Nachhaltige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Gewässerstau oder Veränderungen der Stromverhältnisse sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten, da die Mastfundamente, die Kabelübergangsanlagen und das Erdkabel seitlich umströmt werden könnten und keine relevanten Hindernisse darstellen.

Abwägungs- und entscheidungserhebliche Anhaltspunkte dafür, dass Gewässer durch den Rückbau beeinträchtigt werden, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Übrigen können die entsprechenden Maßnahmen – soweit sie nicht bereits durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Wasser} abgedeckt sind – der Bauausführungsplanung überlassen bleiben.

2.2.3.6.3 Immissionsschutz

Zwar werden hinsichtlich des Immissionsschutzes die zwingenden rechtlichen Vorschriften eingehalten (vgl. 2.2.3.4.8). Gleichwohl sind die verbleibenden, unterhalb der Immissionsgrenzwerte feststellbaren Belastungen abwägungserheblich[246]. Gestalt gewinnt dies zum einen in dem sog. Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG, aber auch darüber hinaus.

2.2.3.6.3.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind im Sinne einer Abwägungsdirektive bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt[247], die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich

246 BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11/16, juris, Rn. 53; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, juris, Rn. 59.

247 Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16, juris, Rn. 87.

genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots[248] darstellt[249]. Dem wurde vorliegend ausreichend Rechnung getragen.

Ungeachtet der durch das planfestgestellte Vorhaben bereits eingehaltenen ausreichenden Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen (siehe insb. für den Freileitungsabschnitt: 2.2.3.4.1), die auch im Erdkabelabschnitt weitestgehend 100 m bzw. im Bereich Westerlinde 50 m betragen, werden die für elektromagnetische und elektrische Immissionen und betriebsbedingte Schallimmissionen bestehenden Grenzwerte nicht überschritten (s.o. 2.2.3.4.8.1 und 2.2.3.4.8.2), sodass von dem planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Sofern überhaupt noch Immissionsbelastungen verbleiben, sind diese derart geringfügig, dass jene hinter das mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesses an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) zurückstehen.

2.2.3.6.3.2 Allgemeine Abwägung

Im Rahmen der darüber hinausgehenden allgemeinen Abwägung im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist sodann das Interesse von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt[250].

Ausgehend davon ist das Gewicht dieser Belange im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gering. Wie bereits dargetan (vgl. oben 2.2.3.4.8.1) bewegen sich bereits die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte zum Teil deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte, die sich innerhalb eines – hier weitestgehend, mit Ausnahme einzelner Bereiche im Teilkabelabschnitt, eingehaltenen – 200 m Abstandes nochmals deutlich verringern. Vergleichbares gilt bezogen auf die im Teilkabelabschnitt zu verzeichnenden magnetischen Felder. Soweit hier der Maximalwert für die Variante V6A (97,64 µT) und Variante V6B (86,51 µT) an die Grenzwerte heranreicht, nimmt jene Belastung mit zunehmenden Abstand von der Trasse deutlich ab, beträgt bereits bei einem Abstand von 50 m, der ausnahmslos zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen eingehalten ist, nur noch 0,67 µT (Variante V6A) bzw. 0,86 µT (Variante V6B). Die hierbei für die Berechnung zugrunde gelegte höchste betriebliche Anlagenauslastung in Höhe von 4.200 A tritt zudem nur selten und kurzzeitig auf, sodass sich die Belastung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen im Regelbetrieb von 2.520 A nochmals verringert.

Auch hinsichtlich der von den Leiterseilen und den Kabelübergangsanlagen ausgehenden Lärmimmissionen werden die Grenzwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet in einem Abstand von 200 m und für die Ausführungsvariante V3A jedenfalls in einem Abstand von 400 m bzw. an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Mithin wird durch das planfestgestellte Vorhaben ein hohes Schutzniveaus gewährleistet, wobei jedenfalls bezogen auf die auf Korona-Entladungen zurückzuführenden Geräusche zu berücksichtigen war, dass jene nicht dauerhaft, sondern allenfalls bei ungünstigen Wetterbedingungen und daher nur zeitlich begrenzt vorkommen.

---

248 BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010 – 7 A 7/10, juris Rn. 17.

249 Ständige Rspr. des BVerwG, zuletzt: Urt. v. 06.03.2013 – 4 BN 39/12, juris, Rn. 4.

250 BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, – 4 A 11/16, juris, Rn. 53.

Soweit hingegen mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens baubedingte Lärmimmissionen verbunden sind, die insb. mit Blick auf den Teilkabelabschnitt auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an sechs bis acht Häusern in Westerlinde und einem im Außenbereich gelegenen einzelnen Haus in Wartjenstedt hindeuten, darüber hinaus für weitere Wohngebäude ein Lärmpegel zu verzeichnen ist, der an die Werte der AVV Baulärm heranreicht, konnte die Planfeststellungsbehörde nicht unberücksichtigt lassen, dass es sich bei der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung um überschlägige sowie konservative Annahmen handelt, die noch durch eine detaillierte Prüfung abzuklären sind und durch noch zu prüfende – seitens der Vorhabensträgerin bereits benannten und grundsätzlich möglichen – Schallschutzmaßnahmen reduziert werden können. Überdies handelt es sich bei den baubedingten Lärmbelastungen nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg über dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirken werden. Vielmehr ist zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens die Einrichtung einer Wanderbaustelle mit einer Bauzeit von insgesamt 18 Monaten verteilt auf mehrere, ca. 1.000 m lange Bauabschnitte vorgesehen, sodass sich der Schwerpunkt der Bauarbeiten mit der Zeit verlagert, insoweit eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung vorliegt.

Soweit darüber hinaus die veränderte Luftverunreinigung durch Ozon und Stickoxide überhaupt noch abwägungserheblich ist, ist einer Zunahme der Schadstoffbelastung im unmittelbaren Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens im Vergleich zur ohnehin vorhandenen Hintergrundbelastung allenfalls geringfügig. Jene nimmt überdies bei zunehmendem Abstand vom planfestgestellten Vorhaben deutlich ab, ist ab 4,0 m nicht mehr nachweisbar. Vergleichbares gilt für Staub- und Abgasimmissionen, die möglicherweise während der Bauphase entstehen, da sich die Gesamtbelastung um weniger als 2 % erhöht. Gesundheitsrisiken resultieren daraus nicht, auch weil die einzuhaltenden Grenzwerte regelmäßig noch deutlich unter der Schwelle zur Gesundheitsgefahr angesetzt werden.

Verbleibende Belastungen sind indessen unvermeidbar und können auch nicht im Wege der Vorsorge weiter verringert werden, da die Vorhabensträgerin bereits sämtliche in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft hat.

Dies zugrunde gelegt kommt dem Belang, von jeglichen, mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Immissionen verschont zu bleiben, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem im öffentlichen Interesse liegenden Belang der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurücksteht. Denn nicht zuletzt wird die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens ausschließlich im Außenbereich verwirklicht, der für derartige Nutzungen vorbehalten ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde hierbei die optimale Trasse gewählt, die insb. einen ausreichenden und größtmöglichen Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen gewährleistet und in Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben bereits das Optimum an Vermeidung von Immissionsbelastungen ausschöpft.

2.2.3.6.4 Denkmalschutz

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (vgl. oben 2.2.3.4.4), mögen – ganz geringfügig, aber noch spürbare – Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf die Bodendenkmäler verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

2.2.3.6.5 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die trotz der straßenrechtlichen Genehmigungsfähigkeit (siehe 2.2.3.4.5) verbleibenden geringfügigen Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Soweit das planfestgestellte Vorhaben indessen die 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zwischen den Masten A012 und A013 sowie A116 und A117 kreuzt, ist ein Konflikt nicht ersichtlich, da die Mittelspannungsfreileitungen im Zuge des planfestgestellten Vorhabens insgesamt als Erdkabel zurückgebaut werden. Ausgehend von der Verfahrensfreiheit der eben genannten Vorhaben[251] bedurfte es insoweit im Planfeststellungsbeschluss keiner Regelung.

2.2.3.6.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in den Unterlagen nach § 6 UVPG (Anlagen 12.1 und 12.2) und in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Texteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und in den Maßnahmenblättern beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange erachtet die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben für zulässig.

2.2.3.6.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst nach Möglichkeit das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen[252]. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben.

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgezeigt (s.o. 2.2.2.2.1.2.2), ist das Vorhaben mit Eingriffen in die Natur und die Landschaft verbunden. Damit geht entsprechender Lebensraum insb. für Tiere und Pflanzen verloren. Zugleich ist hiermit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Zu irreversiblen Schädigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommt es hingegen nicht.

Gemessen an den für das Vorhaben sprechenden, zugleich die Planrechtfertigung begründenden Belangen (s.o. 2.2.3.1) sind diese Einbußen indes hinnehmbar, zumal ihnen nach §§ 13 ff. BNatSchG Rechnung zu tragen ist, wonach erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zu kompensieren sind. Auch besteht keine weniger beeinträchtigende Alternative (dazu bereits 2.2.3.3). Zur Minimierung des Eingriffs ist zudem entsprechend der Maßgabe 20 der landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens (ROV) zum planfestgestellten Vorhaben soweit wie möglich eine Bündelung mit Bahnstromleitungen und Hochspannungsleitungen auf einem Gestänge erfolgt.

---

251 *Missling* in: Danner/Theobald, Energierecht, Losebl. (Stand: Juli 2017), § 43h Rn. 5; *Nebel/Riese* in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, Berlin/Boston 2013, § 43 Rn. 51.

252 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

2.2.3.6.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (vgl. § 13 BNatSchG). Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAG-BNatSchG das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insb. die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind jeweils Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen.

Ausgehend davon sind hier folgende im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tab. 28

lfd. Nr.	Schutzgut	vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	Bewertung[253]
1	Boden	<u>Freileitung:</u> Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überformung von Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung im Bereich der Fundamentköpfe, der Fundamente für die Kabelübergangsanlagen und die Cross-	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von bis zu 690 m²	Der Verlust von Bodenfunktionen infolge der Versiegelung sowie die Bodenüberformung stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

253 Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

		Bonding-Muffen (Konflikte Bo1, Bo2, Bo3, Bo4)		
		Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenüberformungen infolge von Bodenaushub und Fundamenteinbau (Konflikte Bo5, Bo6, Bo7, Bo8)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von bis zu 27.833 m^2	Der Verlust von Bodenfunktionen infolge der Versiegelung sowie die Bodenüberformung stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
		Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenüberformungen infolge der bauzeitlichen mechanischen Belastungen (Konflikt Bo9)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 47.564 m^2	Wegen ihrer kurzzeitigen Dauer, der schonenden Ausführung und der beschränkten räumlichen Reichweite sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.
		Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund baubedingter Grundwasserabsenkungen	keine Quantifizierung möglich	Wegen der kurzzeitigen Dauer und der beschränkten räumlichen Reichweite sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.
		<u>Erdkabel:</u> Verlust von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Fundamente für die Kabelübergangs-anlagen und die Cross-Bonding-Muffen sowie der bislang unbefestigten Zuwegungen (Konflikte Bo1, Bo2)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 5.753 m^2	Der Verlust von Bodenfunktionen infolge der Versiegelung sowie die Bodenüberformung stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
		Verlust von Bodenfunktionen aufgrund Bodenüberformungen durch Bodenaushub im Bereich der Kabelübergangsanlagen und im Bereich des	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 260.553 m^2	Aufgrund der großflächigen dauerhaften Einwirkung auf Bodenfunktionen liegt ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.

		Erdkabelgrabens (Konflikte Bo3, Bo4)		
		Verlust von Bodenfunktionen aufgrund Bodenverdichtung infolge mechanischen Belastungen im Bereich der Arbeitsflächen, Maschinenstellplätze und temporären Zufahrten während der Bauzeit (Konflikt Bo5)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 51.239 m^2	Bei den Bodenverdichtungen handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, soweit die Böden eine besondere Bedeutung sowie eine sehr hohe oder äußerst hohe Verdichtungsempfindlichkeit (Wertstufe 5 oder 6 nach LBEG) aufweisen und nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.
		Beeinträchtigung durch bauzeitlich beschränkte Grundwasserabsenkungen an den Kabelübergangsanlagen (Wasserhaltung) sowie am Kabelgraben (Drainage und/oder geschlossene oder offene Wasserhaltung)	keine Quantifizierung möglich	Wegen der kurzzeitigen Dauer und der beschränkten räumlichen Reichweite sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.
		Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch betriebsbedingte Wärmeemissionen	keine Quantifizierung möglich	Die Auswirkungen durch Wärmeemissionen beim Betrieb sind auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands als gering zu bewerten und stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
		Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch betriebsbedingte Erhöhung der Bodentemperatur und damit einhergehender Erhöhung der Nitrifikation und Nitratauswaschung	keine Quantifizierung möglich	Die Auswirkungen durch Wärmeemissionen beim Betrieb sind auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands als gering zu bewerten und stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

2	Grundwasser	<u>Freileitung:</u> Einbringen von Mastfundamente in den Boden und damit teilweise auch in Grundwasserleiter	keine Quantifizierung möglich	Die Mastfundamente berühren aufgrund ihrer geringen Dimension den Fließquerschnitt vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in signifikanter Weise. Die Fundamente können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom keine relevanten Hindernisse dar. Daher liegt insoweit kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
		Bei der Herstellung der Mastfundamente kann der Aushub von Baugruben dazu führen, dass die Grundwasserdeckschichten teilweise entfernt werden, und es besteht die Möglichkeit, dass oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen wird. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann darüber hinaus eine kurzzeitige bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich sein, die zu einer zeitlich und örtlich eng begrenzten Grundwasserabsenkung um die Maststandorte führen kann. Das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben anfallende Niederschlags- und Grundwasser wird in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde im Umfeld der Baustellenflächen über eine Flächenversickerung versickert.	keine Quantifizierung möglich	Die eventuelle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge infolge der teilweisen Beseitigung von Deckschichten bzw. des Grundwasseraufschlusses wird wegen der Sensibilität des Grundwassers (Besorgnisgrundsatz) als Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG gewertet. Alle anderen Auswirkungen werden als unerheblich eingestuft.

		<u>Erdkabel:</u> Während der Herstellung des Kabelgrabens kann es zu Veränderungen der Grundwasserdeckschichten und zu Beeinträchtigungen von Grundwasserleitern kommen. Durch die bauzeitliche Wasserhaltung können sich zeitlich und örtlich begrenzte Veränderungen der Grundwasserverhältnisse ergeben. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts können sich aus der durch die Erdkabelleitung ergebenden Temperaturerhöhungen in Leiternähe und dadurch bedingte erhöhte Stickstoff-Mineralisation und Nitratkonzentration ergeben. Bei der Querung der Innerste, des Nordasseler Grabens, der Flote und der nahegelegenen Teiche bei Binder kann es baubedingt zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen.	keine Quantifizierung möglich keine Quantifizierung möglich	Die eventuelle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge infolge der teilweisen Beseitigung von Deckschichten bzw. des Grundwasser-aufschlusses wird wegen der Sensibilität des Grundwassers (Besorgnisgrundsatz) als Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG gewertet. Alle anderen Auswirkungen werden als unerheblich eingestuft. Durch die Ausführung in geschlossener Bauweise (Spülbohrung, HDD-Drilling) sowie der Verwendung von ggf. notwendigen Spundwänden und Sperrschichten kann eine mehr als nur bagatellhafte vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden. Es liegt insoweit kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
3	Oberirdische Gewässer	<u>Freileitung:</u> Soweit das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben anfallende Niederschlags- und Grundwasser nicht im Umfeld der Baustellenflächen über eine Flächenversickerung versickert wird, wird es in den	keine Quantifizierung möglich	Etwaige Verunreinigungen oberirdischer Gewässer sind nicht zu erwarten; dass es dazu nicht kommt, ist in dem hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren si-

		nächstegelegenen Vorfluter eingeleitet.		chergestellt. Es liegt insoweit mithin kein Eingriff vor.
		Baubedingte Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern können sich potenziell aus einer temporären Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baustellenflächen von gewässernahen Maststandorten oder im Bereich von Zuwegungen ergeben.	keine Quantifizierung möglich	Durch die Lage der Maststandorte mit einem ausreichenden Abstand zu Gewässern (mindestens 9,0 m) und da keine Flächeninanspruchnahme von Gewässern durch Baustellenflächen erfolgt, liegt insoweit kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
		Im Bereich einiger Masten ist eine bauzeitlich beschränkte Anlage von Zuwegen zur Querung vegetationsarmer Gräben oder stark begradigter Bäche notwendig (mittels Grabenverrohrung).	keine Quantifizierung möglich	Mangels Erheblichkeit liegt kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs.1 BNatSchG vor.
		<u>Erdkabel:</u> Baubedingt kann es wegen der notwendig werdenden Freihaltung des Kabelgrabens von Grund- und Niederschlagswasser zu einer temporären Entwässerung in den nächstgelegenen Vorfluter kommen.	keine Quantifierung möglich	Etwaige Verunreinigungen oberirdischer Gewässer sind nicht zu erwarten; dass es dazu nicht kommt, ist in dem hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sichergestellt. Es liegt insoweit mithin kein Eingriff vor.
		Zudem kommt es baubedingt zu einer Verrohrung aufgrund der Anlage von Zuwegen.	keine Quantifizierung möglich	Wegen der nur temporären Verrohrung kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung; es liegt kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.

		Die Erdkabelleitung quert die Innerste, den Nordasseler Graben, die Flote und die nahegelegenen Teiche bei Binder.	keine Quantifizierung möglich	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut, da der gesamte Bereich in geschlossener Bauweise (HDD-Drilling) gequert wird; ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.
		Zunahme der Stickstoffmineralisation im Boden und somit nachfolgend erhöhte Nitratkonzentration im Sickerwasser	keine Quantifizierung möglich	Aufgrund des geringen Flächenanteils sind die Auswirkungen auf das Schutzgut gering; sie liegen an der Grenze des messtechnisch Nach-weisbaren. Mangels Erheblichkeit liegt somit kein Eingriff vor.
		Potenziell können sich Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Materialeintrag bzw. Trübung aus einer temporären Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsflächen von gewässernahen Kabelübergangsanlagen oder im Bereich von Zufahrten ergeben.	keine Quantifizierung möglich	Die Lage der Kabelübergangsanlagen wurde so gewählt, dass ausreichend Abstände zu Gewässern eingehalten werden. Von einer Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsflächen werden sämtliche Oberflächengewässer nicht berührt. Es liegt somit kein Eingriff vor.
4	Tiere und Pflanzen	Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsflächen (einschließlich der Provisorien) und Zufahrten in Bezug auf Gehölze, im Offenland und an Gewässern (Konflikte B3, B4 und B5)	Beeinträchtigung der Schutzgüter in Bezug auf Gehölze auf einer Fläche von 17.938 m^2 sowie Verlust von 102 Einzelbäumen, im Offenland auf einer Fläche von 14.588 m^2 und an Gewässern auf einer Fläche von 378 m²	Die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Inanspruchnahme der Flächen schonend erfolgt, zeitlich begrenzt ist und nur ein geringer Teil der jeweiligen Habitate eines relevanten Teils einer Teilpopulation der betroffenen Tierarten einnimmt. Es kann aber

				durch die Bautätigkeit an sich (Baufahrzeuge, baubedingte Flächeninanspruchnahme, Rückbau von Mastfundamenten) temporär zu Barriere- und Fallenwirkungen bei mobilen, aber flugunfähigen Arten sowie (z.B. durch Lärm) zur Störung von Arten kommen. Insoweit liegt ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
		Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen infolge der Versiegelung im Bereich der Maststandorte sowie der Kabelübergangsanlagen mit dauerhaften Zufahrten sowie der Cross-Bonding-Schachtbauwerke mit dauerhaften Zufahrten (Konflikt B1). Daneben kommt es durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen infolge des Einbaus von Fundamenten unterhalb der Bodenoberkante zu Beeinträchtigungen (Konflikt B2)	Beeinträchtigung der Schutzgüter auf einer Fläche von 39.510 m^2 sowie Verlust von 28 Einzelbäumen	Der Verlust und die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen und anderer Biotoptypen infolge von Flächenversiegelungen und baubedingter Auswirkungen werden als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.
		Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung durch Maßnahmen im Schutzstreifen sowie Entwertung der Habitatstrukturen und damit Abwanderung waldbewohnender Tierarten (Konflikte B6, F1)	Beeinträchtigung der Schutzgüter auf einer Fläche von 48.089 m^2 sowie Verlust/ Beeinträchtigung von 64 Einzelbäumen	Der Verlust und die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen und anderer Biotoptypen infolge von Anlegung von Schutzstreifen und Maßnahmen im Schutzstreifen werden als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

		Meidung trassennaher Flächen durch Vögel infolge des Kulisseneffekts der Freileitung (Konflikt F2)	Beeinträchtigung der Schutzgüter auf einer Fläche von 32.400 m^2	Der meidungsbedingte Verlust von Lebensraum für Vögel (Offenlandarten) wird als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.
		Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	keine Quantifizierung möglich	Das Vogelschlagrisiko für Brut- und Gastvögel durch Leitungsanflug wird als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.
		Baubedingt kann es zu Entwässerungsmaßnahmen an den Kabelgräben kommen. Die Einleitung des Wassers in nächstgelegene Oberflächengewässer kann zu temporären Veränderungen der Wasserqualität führen, die Auswirkungen auf die diesbezüglich empfindlichen Tiere und Pflanzen haben kann.	keine Quantifizierung möglich	Wegen der kurzen Dauer und der geringen Intensität der möglichen Beeinträchtigung liegt insoweit kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
5	Klima und Luft	Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten.		Insoweit liegt kein Eingriff vor.
6	Landschaftsbild	<u>Freileitung und Erdkabel:</u> Veränderung des Landschaftsbildes durch den Raumanspruch von Masten und Leitungen, Kabelübergangsanlagen und Cross-Bonding-Muffen (Konflikt La1)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 14.441 ha	Alle dargestellten Auswirkungen auf das Schutzgut stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
		Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Konflikt La2)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 3.571 m^2 und	

			Verlust von 28 Einzelbäumen	
		Verlust und Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Konflikt La3)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 22.097 m^2 und Verlust von 102 Einzelbäumen	
		Verlust und Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Konflikt La4)	Beeinträchtigung des Schutzgutes auf einer Fläche von 15.477 m^2 und Verlust von 64 Einzelbäumen	

Folglich bewirkt das planfestgestellte Vorhaben in mehrfacher Hinsicht einen Eingriff in Natur und Landschaft. Ist somit der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eröffnet, so konkretisiert § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Verursacherpflichten zunächst dahingehend, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzten.

2.2.3.6.6.2.1 Vermeidung

Das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt nicht das Vorhaben selbst zur Disposition; bei der Eingriffsregelung handelt es sich vielmehr in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm[254]. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG verpflichtet den Eingriffsverursacher daher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des Vorhabens dafür zu sorgen, dass es so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Mit Blick auf die oben (2.2.3.5.2.2.1.) aufgeführten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden in den Freileitungsabschnitten ausweislich des von der Vorhabensträgerin vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anhang B Anlage 12.1) folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

254 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Tab. 29

Beeinträchtigung	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	$V_{Tiere/Pflanzen}$ – Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Tiere/Pflanzen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Im Hinblick auf das Schutzgut sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen: • bei bauzeitlich in Anspruch genommene Gehölzflächen sind die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das notwendige Maß zu beschränken; bei Gehölzentnahmen sind Wurzelstöcke – soweit möglich – im Boden zu belassen, um einen späteren Stockausschlag zu ermöglichen • Gehölzrückschnitt und Gehölzentnahme sind bei der Anlage des Schutzstreifens auf das notwendige Maß zu beschränken; dem Zurückschneiden von Bäumen ist der Vorzug vor einer Baumentnahme zu geben
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	$V_{Landschaft}$ – Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Landschaft (Landschaft)	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind mit der Platzierung von Baustellenbestandteilen an nicht landschaftsprägenden Biotopen, der Beschränkung der Baustelleneinrichtungsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß sowie die nur kurzfristige Unterbrechung von Wegeverbindungen zu beschränken.
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	V_{Boden} – Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Boden (Boden)	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch • eine bodenkundliche Baubegleitung, • Berücksichtigung entsprechender DIN-Normen, • Beschränkung von Arbeitsflächen auf ein bautechnisch notwendiges Maß, • Abtragung und ortsnahe Zwischenlagerung von Oberboden, • Trennung der Bodenschichten und Einbau der

		Bodenschichten entsprechend des Aushubs, • Schutz der Bodenfunktionen mit entsprechenden Maßnahmen bei Lagerung von mehr als drei Monaten, • Vermeidung von Bodenverdichtungen, • Vermeidung des Verschiebens von Boden eines Bauabschnitts zum anderen, • Auffüllung von Gräben mit geeigneten und wenn möglich mit lokal anstehenden Böden bei der Entfernung von Betonfundamenten (Rückbau), • Zurückversetzen der Umgebung der Maststandorte in den Zustand, wie er vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde, zu vermeiden.
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	V_{Wasser} – Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Wasser (Wasser)	Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen: • Gewässer bleiben von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen ausgespart oder wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine Abdeckung mit Metallplatten, • die Überquerung von Gräben erfolgt mithilfe von Rohren, • Einträge von Sediment und Boden in Gewässer sind bei möglichst niedrigen Wasserständen durchzuführen, • die Wiederbefestigung von Ufern erfolgt möglichst umgehend nach Ausbau der Gewässerverdoldung, • das aufgrund ggf. erforderlicher Wasserhaltung geförderte Grundwasser wird in nahegelegene Fließgewässer eingeleitet

Beeinträchtigung von Tieren (Individuenverlust, erhebliche Störungen von Tieren, Zerstörung von Nestern, Eiern und sonstigen Fortpflanzungsstätten) durch Maßnahmen an Gehölzen Konflikte Nr. B1, B2, B3, B6, F1	V_A1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	Bei Maßnahmen an Gehölzen sind zeitliche Beschränkungen (nicht innerhalb der Fortpflanzungsperiode von Brutvögeln zwischen dem 1. März und dem 30. September) einzuhalten. Von dieser Beschränkung kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden.
Beeinträchtigung von Tieren (erhebliche Störung sensibler Tierarten, Individuenverlust, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Bautätigkeit in Waldbereichen und im Offenland Konflikte Nr. B1, B2, B3, B4, B6, F1	V_A2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	In Waldbereichen sind zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit einzuhalten. Nur außerhalb der Brutzeit (Brutzeit vom 1. März bis 31. August) erfolgt die Bautätigkeit. Eingriffe in den Boden und die Vegetation im Offenland sind vor Brutbeginn (1. März) oder nach Ende der Brutperiode (31. August) durchzuführen. Sollte ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, sind durch geeignete Maßnahmen (Vergrämung und Besatzkontrolle) Schäden zu verhindern.
Beeinträchtigung des Feldhamsters bei Eingriffen in den Boden (Anlage von Arbeitsflächen, Mastgründungen sowie der Zufahrten und Provisorienflächen) Konflikt Nr. B4	V_A3 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF Maßnahme)	Bei Eingriffen in den Boden sind hinsichtlich des Schutzgutes Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen (flächendeckende Erfassung von Hamsterbauen außerhalb der Winterruhe, Umsiedelung von Hamstern) zu treffen. Je nach Wahrscheinlichkeit des Vorkommens des Feldhamsters im Vorhabenbereich werden unterschiedliche Anforderungen an die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme gestellt.
Beeinträchtigung von Baumhöhlen bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten durch Fällarbeiten Konflikte Nr. B1, B2, B3, B6, F1	V_A4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF Maßnahme)	Zum Schutz höhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten sind geeignete Holzbestände in der Zwischenquartierzeit vor Beginn der Fällarbeiten nach Bäumen mit Baumhöhlen abzusuchen bzw. geeignete Bäume mit Höhlenpotenzial vor Beginn der Fällarbeiten sachverständig festzustellen.
Beeinträchtigung der Haselmaus durch Rückschnitt und Entnahme (bau- und betriebsbedingt) von Gehölzen in geschlossenen Waldbeständen	V_A5 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus (Tiere, Pflanzen und biologi-	Vor und während der vorhabenbedingten Entfernung von Gehölzen sind bezüglich der Haselmaus Vorkehrungen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes notwendig.

und größeren Feldgehölzen und Hecken mit direkter Verbindung zum Wald Konflikte Nr. B1, B2, B3, B6	sche Vielfalt, Artenschutz, CEF Maßnahme)	Diese umfassen u.a. die Umsiedelung aufgefundener Individuen und Ausbringung von Haselmaustubes.
Beeinträchtigung von Amphibien, insb. während und durch die Bautätigkeit Konflikte Nr. B3, B5	V_A6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	In einzelnen Bereichen sind Vermeidungsmaßnahmen für die Amphibienarten Gelbbauchunke, Knoblauchkröte und den Feuersalamander notwendig. Hierfür sind, auch hinsichtlich des der Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen der Geburtshelferkröte, des Kammolches und des Kleinen Wasserfrosches, schonende Methoden zur Gehölzentnahme angewendet und die durch das Vorhaben betreffenden Arbeitsflächen und Zufahrten vor Baubeginn eingezäunt und innerhalb der Flächen vorhandene Individuen entfernt.
Beeinträchtigung von Gast- und Brutvögel durch die Höchstspannungsfreileitungen und dem damit verbundenen Vogelschlagrisiko	V_A7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierungen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	Zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos sind in für Vogelschlag sensiblen Bereichen die Erdseile mit vogelabweisenden Markierungen zu versehen.
Beeinträchtigung von Tierarten und Pflanzen durch den Vorseilzug	V_A8 – Schleiffreier Vorseilzug (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Mittels schleiffreier Technik ist das Vorseil in größeren geschlossenen Wald- und Gehölzbereichen innerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus sowie innerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern zu ziehen.
bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung der Schutzgüter (Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) Konflikt Nr. B6	V9 – Ökologisches Trassenmanagement (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Ein ökologisches Trassenmanagement wird in Bereichen des ehemals bestehenden bzw. angrenzenden Waldes im Schutzstreifen entwickelt.
bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung der Schutzgüter (Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V10 – Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Artenschutz)	Überwachung des Vorhabens durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung, um die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu kontrollieren und ggf. derein Einhaltung durchzusetzen.

Beeinträchtigung naturschutzfachlich hochwertiger und sensibler Flächen und Einzelvorkommen planungsrelevanter Pflanzen oder wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch die Bautätigkeiten Konflikte Nr. B1, B2, B3, B4, B5, B6	V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Naturschutzfachlich hochwertige und sensible Flächen und Einzelvorkommen planungsrelevanter Pflanzen oder wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt, indem die innerhalb des Schutzstreifens oder in der Nähe von Arbeitsflächen sowie den benötigten Flächen für die Provisorien und den Zufahrten vorkommenden, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen und Pflanzenarten nach Möglichkeit durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beansprucht (Unterbindung des Betretens, Befahrens usw.).
baubedingte Beeinträchtigungen (Bodenverdichtungen) auf das Schutzgut Boden (bei Böden mit mindestens sehr hoher und äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit) Konflikt Nr. Bo9	V13 – Schutz vor Bodenverdichtungen (Boden)	Baubedingt in Anspruch genommene Böden mit sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit werden dadurch geschützt, dass Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischer Belastung ausgelegt werden.
baubedingte Beeinträchtigungen (Bodenverdichtungen) auf das Schutzgut Boden, wenn Biotoptypen der Wertstufe III bis V (allgemeine bis besondere Bedeutung) betroffen sind Konflikte Nr. B3, B4, Bo9	V14 – Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden)	Fahrbohlen werden zum Schutz vor Bodenverdichtungen oder Verletzungen der Vegetation bei der Anlage von Zufahrten eingesetzt, sofern Biotoptypen mit der Wertstufe III bis V (allgemeine bis geringe Bedeutung bis hin zur besonderen Bedeutung) betroffen sind.
Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen (Arbeitsflächen, Zufahrten und Provisorienflächen) Konflikt Nr. B3, B4	V15 – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Nicht befestigte bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen (Arbeitsflächen, Zufahrten und Arbeitsstreifen des Teilerdverkabelungsabschnitts) werden unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeiten so weit wie möglich wiederhergestellt (rekultiviert).
Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme bisheriger Freileitungsmasten	V16 – Rekultivierung der rückzubauenden Flächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Die rückzubauenden Maststandorte werden rekultiviert, indem sie in die umgebende bzw. angrenzende Nutzung übernommen oder ansonsten der natürlichen Sukzession überlassen werden.
Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische	V17 – Rekultivierung dauerhaft beanspruchter nicht versiegelter	Maststandorte der neu zu errichtenden und umzubauenden Masten werden rekultiviert.

Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme in Folge der neu zu errichtenden oder umzubauenden Masten, auf deren Flächen keine dauerhafte Versiegelung erfolgt Konflikt Nr. B2	Flächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	
Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtung in den Abend- und Nachtstunden	V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtungen finden keine Arbeiten in den Abend- und Nachstunden statt, die einer Beleuchtung bedürfen. Ausnahmen sind bei Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.
Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Wasserrückhaltung und -einleitung in Oberflächengewässer	V19 – Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wassereinleitungen in Oberflächengewässer (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser)	Das aufgrund einer ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich eventuell in Baugruben oder im Kabelgraben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Zur Vermeidung von temporären Veränderungen der Wasserqualität und Auswirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tiere und Pflanzen werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von vorhandenen Schwebestoffen zu befreien.

Mit Blick auf die oben (Tab. 29) aufgeführten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden im Erdkabelabschnitt ausweislich des von der Vorhabensträgerin vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anhang B Anlage 12.2) folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Tab. 30

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme (in Klammern: Angabe der jeweils relevanten Schutzgüter)	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	$V_{Tiere/Pflanzen}$ – Minimierung von Eingriffen in den Gehölzbestand (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Bei bauzeitlich in Anspruch genommenen Gehölzflächen sind die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das notwendige Maß zu beschränken und bei Gehölzentnahmen – soweit möglich – die Wurzelstöcke im Boden zu belassen, um einen späteren Stockausschlag zu ermöglichen.
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	V_{Boden} – Vermeidung von Eingriffen in den Boden (Boden)	Zur Vermeidung vorhabenbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut sind u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: • bodenkundliche Baubegleitung, • Oberboden wird im Wirkbereich der Tiefbauarbeiten vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwischengelagert, • Bodenaushub ist in Ober- und Unterboden zu trennen, ortsnah separat zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut, • die Zwischenlagerung des Bodenmaterials erfolgt nach DIN 19731, • Schutzmaßnahmen gegen Austrocknung spezieller Böden (nicht vererdete Torfe) sind zu ergreifen, • Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Bodenfunktionen bei Lagerung von mehr als drei Monaten sind zu realisieren, • zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind weitestgehend vorhandene Wege zu nutzen. Sofern das nicht möglich ist, sind temporäre Baustraßen (unter Verwed-

		nung von Fahrbolen, Fließmatten, Aufbringen von Schotter) zu errichten, • das Verschieben von Böden von einem Bauabschnitt zum anderen ist zu vermeiden, • Bodenauflockerungen und Herstellung der Vegetationsfähigkeit im Falle baubedingter Verdichtungen
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	V_{Wasser} – Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut (Wasser)	Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: • Aussparung von Gewässerbereichen bei bauzeitlicher Inanspruchnahme oder in Ausnahmefällen durch Abdeckung des Gewässers mit Metallplatten, • Unterquerung von Stillgewässern und sensiblen Fließgewässern in geschlossener Bauweise, • bauzeitliche Grabenüberfahrten sind mit Hilfe eines dem Graben angepassten Rohres zu erstellen, • Einträge von Sediment und Boden in Gewässer sind nach Möglichkeit bei niedrigen Wasserständen (d.h. geringer Abfluss) durchzuführen, • die Wiederbefestigung der Ufer erfolgt nach Ausbau der Gewässerverdoldung • Einleitung von zurückgehaltenem Wasser (Grundwasser) in die oberen Erdschichten (Versickerung) oder in nahegelegene Fließgewässer, • bei der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet, • Wiederherstellung von sperrenden Bodenschichten

Beeinträchtigung von Tieren (erhebliche Störung von Tieren, Zerstörung von Nestern, Eiern und sonstigen Fortpflanzungsstadien sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Maßnahmen an Gehölzen Konflikte Nr. B1, B2, B3, F1	V_A1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	Während und vorlaufend der Bauarbeiten sowie während der Errichtung und Pflege des Schutzstreifens sind bei Maßnahmen an Gehölzen zeitliche Beschränkungen vorgesehen. Dies betrifft alle Maßnahmen an Gehölzen innerhalb von Arbeitsstreifen, Arbeitsflächen, des Erdkabel-Schutzstreifens sowie der beiden Kabelübertragungsanlagen und der Zufahrten. Zum Schutz des Brutgeschäfts der Vögel sind daher Maßnahmen an Gehölzen nicht innerhalb der Fortpflanzungsperiode (1. März bis 30. September) durchzuführen. Von dieser zeitlichen Beschränkung kann nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden.
Beeinträchtigung von Tieren (erhebliche Störung von entsprechend sensiblen Tieren, insb. Vogelarten/Horstbrüter) in Wald- und Offenlandgebieten durch die Bautätigkeit Konflikte Nr. B1, B2, B3, B4, F1	V_A2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	Während der Bauarbeiten sind in den angegebenen Bereichen zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit vorgesehen. Bautätigkeiten im Umfeld von Waldgebieten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen (Brutzeit vom 1. März bis 31. August). Von diesen Vorgaben kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden. Bei der vorhabenbedingten Baufeldfreimachung sind zeitliche Beschränkungen notwendig. Baubedingte Eingriffe sind vor Brutbeginn oder nach Ende der Brutperiode durchzuführen. Sollte aus zwingenden Gründen der Baubeginn innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, so ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrämung) oder eindeutig nachzuweisen, dass die betreffenden Arten im Vorhabensbereich nicht brüten (Besatzkontrolle). Um eine wirksame Vergrämung zu erzielen bzw. den Beginn von Brutaktivitäten zu verhindern, sind bauzeitlich beanspruchte Flächen von Beginn der Brutperiode bis Baubeginn mit Vergrämungsstäben zu bestücken. Alternativ kann die Vergrämung mittels Schwarzbrache und

		Kunststoffbändern am Außenrad durchgeführt werden.
Beeinträchtigung des Feldhamsters durch Bautätigkeit bei Eingriffen in den Boden (Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen) Konflikte Nr. B1, B4	V_A3a – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF Maßnahme)	Bei Eingriffen in den Boden (Anlage von Arbeitsflächen, des Kabelgrabens, Anlage der beiden Kabelübertragungsanlagen sowie der Zufahrten) sind vor Baubeginn Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters (Erfassung von Hamsterbaue, Umsiedlung, Errichtung von Schutzzäunen, zeitliche Baubeschränkungen) zu treffen.
Beeinträchtigung des Feldhamsters durch Bautätigkeit bei Eingriffen in den Boden Konflikt Nr. B4	V_A3b – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, CEF Maßnahme)	Von Beginn der Bauarbeiten an sind bei Eingriffen in den Boden (Anlage von Arbeitsflächen, des Kabelgrabens, Anlage der beiden Kabelübertragungsanlagen sowie der Zufahrten) vor Baubeginn und je nach Wahrscheinlichkeit eines Feldhamstervorkommens entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (flächendeckende Kontrolle außerhalb der Winterruhe nach eventuell vorhandenen aktiven Hamsterbauen im Eingriffsbereich, vor Baufeldfreimachung erneute Kontrollen) zu treffen. Die Maßnahme V_A3b wird im Unterschied zur Maßnahme V_A3a in Bereichen angewandt, wo ein Feldhamstervorkommen zwar nicht vollständig auszuschließen, jedoch als unwahrscheinlich einzuordnen ist.
Beeinträchtigung höhlenbrütender Vögel und höhlenbewohnender Fledermäuse durch Baumfällarbeiten Konflikte Nr. B1, B2, B3, F1	V_A4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Gehölzbestände mit Höhlenpotenzial sind vor Beginn der Fällarbeiten sachverständig festzustellen. Der Fällzeitraum gefundener Höhlenbäume ist auf die Zeit bis zum Beginn der Frostperiode (ca. ab 1. November) zu beschränken. Kann ein Besatz mit Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden, kann die Rodungsperiode für die Höhlenbäume in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bis zum 28. Februar verlängert werden. Festgestellte, aber unbesetze Höhlen sind zu verschließen, um eine Besiedelung bis zur Fällung auszuschließen.

Beeinträchtigung von Amphibien während der Bauphase Konflikte Nr. B3, B5	V_A6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000)	In einzelnen Bereichen sind vorsorglich Maßnahmen für die Amphibienarten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch erforderlich. Hierzu zählen u.a. • die Abgrenzung der ÖBB, Zufahrten und Arbeitsflächen von den potenziellen Wanderwegen durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen oder jedenfalls – nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde – eine Abgrenzung potenzieller Abwanderungsbereiche • Aussetzung vorgefundener Individuen jeglicher Amphibienart außerhalb der abgegrenzten Flächen an geeigneten Rückzugs-möglichkeiten
Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Bautätigkeit	V10 – ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Begleitung des Bauvorhabens durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung und Durchsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen
Beeinträchtigung naturschutzfachlich hochwertiger und sensibler Flächen und Einzelvorkommen planungsrelevanter Pflanzen oder wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch bauzeitliche Eingriffe Konflikte Nr. B1, B2, B3, B4, B5	V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser)	Naturschutzfachlich hochwertige und sensible Flächen und Einzelvorkommen planungsrelevanter Pflanzen oder wasserwirtschaftlich sensible Gebiete sind vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu schützen. Die innerhalb oder in der Nähe von Arbeitsstreifen sowie Arbeitsflächen und Zufahrten vorkommenden, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen und Pflanzenarten sollen durch die Errichtung des Vorhabens nicht beansprucht werden. Daher ist das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien, das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf naturschutzfachlich sensiblen Flächen nicht gestattet.
Beeinträchtigung von Böden mit sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungs-empfindlichkeit durch die Bautätigkeit	V13 – Schutz vor Bodenverdichtungen (Boden)	Auf Böden mit sehr hoher und äußerst hoher Verdichtungsanfälligkeit und im Bereich des Niedermoors sind auf den Arbeitsflächen und temporären Zufahrten Stahlplatten oder Baggermatten zum

Konflikt Nr. Bo5		Schutz vor mechanischer Belastung auszulegen.
baubedingte Beeinträchtigungen (Bodenverdichtungen) auf das Schutzgut Boden, wenn Biotoptypen der Wertstufe III bis V (allgemeine bis besondere Bedeutung) betroffen sind. Konflikte Nr. B3, B4, Bo5	V14 – Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden)	Bei der Anlage von Zufahrten, die nicht befestigte Flächen beanspruchen, sind Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtungen oder Verletzungen der Vegetation einzusetzen, wenn Biotoptypen der Wertstufen III bis V (allgemeine bis geringe Bedeutung bis hin zur besonderen Bedeutung) betroffen sind.
Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen (Arbeitsflächen, Zufahrten und der Arbeitsstreifen des Teilerdverkabelungsabschnitts) Konflikte Nr. B3, B4	V15 – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Nicht befestigte bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen (Arbeitsflächen, Zufahrten und Arbeitsstreifen des Teilerdverkabelungsabschnitts) sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeiten so weit wie möglich wiederherzustellen (zu rekultivieren).
Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme im Erdkabel-Schutzustreifen Konflikt Nr. B2	V17 – Rekultivierung dauerhaft beanspruchter nicht versiegelter Flächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Beanspruchte Flächen des Erdkabel-Schutzstreifens sind zu rekultivieren (Auffüllung mit geeigneten, ortsüblichen Boden, ausreichende Verdichtung, fachgerechte Widerherstellung gequerter Gräben).
Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtungen während der Abend- und Nachtstunden	V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtungen finden keine Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden statt, die einer Beleuchtung bedürfen. Ausnahmen sind bei Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.
Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Wasserrückhaltung und -einleitung in Oberflächengewässer	V19 – Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wassereinleitungen in Oberflächengewässer (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser)	Das aufgrund einer ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich eventuell in Baugruben oder im Kabelgraben sammelnde Niederschlagswasser ist in nahegelegene Vorfluter einzuleiten. Zur Vermeidung von temporären Veränderungen der Wasserqualität und Auswirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tiere und Pflanzen sind Absetzbecken vorzuschalten, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von vorhandenen Schwebestoffen zu befreien.

Weitere zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Insb. ist die Verpflichtung zur Durchführung einer über die vorgenannten Maßnahmen hinausgehenden bodenkundlichen Baubegleitung aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf den Bauablauf nicht zumutbar. Durch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung kann es je nach Witterung während der Bauzeit zu erheblichen Bauzeitverzögerungen kommen, welche nicht nur wirtschaftliche Folgen haben, sondern durch die Verschiebung der Bauzeit auch Auswirkungen auf andere geschützte Rechtsgüter beispielsweise durch eine Verschiebung der Bauzeit in die Brutzeit haben. Die Verpflichtung zur Einbringung des Erdkabels im Pflugverfahren ist aufgrund der fehlenden gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich der sicheren Umsetzbarkeit und hinsichtlich der Auswirkungen dieses Verfahrens auf das Schutzgut Boden ebenfalls nicht angezeigt gewesen.

2.2.3.6.6.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch überwiegend ausgeglichen oder ersetzt.

Anders als nach der bis zum 01.03.2010 geltenden Rechtslage stehen ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausgleich und Ersatz nunmehr gleichberechtigt nebeneinander. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen der Vorhabensträgerin methodisch und inhaltlich zu Eigen; diese genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten. Insb. wurden jeweils naturraumbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Eine weitere Nähe zum Eingriffsort war mangels geeigneter oder verfügbarer Flächen trotz intensiven Bemühens der Vorhabensträgerin nicht möglich.

In der Tabelle „Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und der Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Boden“ (Anlage 12.3) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Indem jeweils auch die Größe der betroffenen bzw. maßnahmengegenständlichen Flächen angegeben wird, erfolgt dort zudem eine Quantifizierung. Zum Ausgleich oder Ersatz der vorgenannten unvermeidbaren eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen werden in Bezug auf die Freileitungsabschnitte folgende Maßnahmen vorgesehen:

Tab. 31

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
betriebsbedingte Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter (Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser) Konflikte Nr. B1, B2, B4, F2, Bo1 bis Bo9	K1.1 – Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen	Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in die genannten Schutzgüter (Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz) werden auf Ackerflächen Buntbrachestreifen mit einer Mischung aus regionaltypischen Wildkräutern angelegt und unterhalten.

betriebsbedingte Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter (Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser) Konflikte Nr. B1, B2, B4, F2, Bo1 bis Bo9	K1.2 – Anlage von Schwarzbrache auf Ackerflächen	In Verbindung zur Kompensationsmaßnahme K1.1 werden Schwarzbrachestreifen ohne Aussaat angelegt, deren Vegetation lediglich durch mechanische Bodenbearbeitung kleinwüchsig gehalten wird.
Beeinträchtigung von Wald- und Gehölzbiotopen sowie Bodenfunktionen und Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft und Verlust von Habitaten von waldbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten Konflikte Nr. B3, B6, F1, La3, La4	K2 – Prozessschutz in Waldbeständen	Auf einer Fläche von 8,3 ha wird ein etwa 150 Jahre alter mesophiler Buchenwald in den Prozessschutz überführt, durch den, neben randlich umlaufenden Forstwegen, auch keine weiteren Wege führen (keine forstwirtschaftliche Nutzung).
Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten, Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Verlust von landschaftsprägenden Elementen aufgrund von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen; Beeinträchtigung waldbewohnender Tierarten Konflikte Nr. B1, B2, B3, B6, F1, La2, La3, La4, dauerhafter Verlust von Waldflächen	K3.1 – Aufforstung von Laubwald (Sillium)	Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in die Schutzgüter wird ein Laubwald mit Anteilen an heimischen standorttypischen Baumarten (Eiche, Buche, Kirsche, Elsbeere, Berg-Ahorn und weiteren Baumarten) auf einer Fläche von ca. 2,76 ha (in Zusammenhang mit Maßnahme K3.2) angelegt.
Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten, Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Verlust von landschaftsprägenden Elementen aufgrund von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen; Beeinträchtigung waldbewohnender Tierarten Konflikte Nr. B1, B2, B3, B6, F1, La2, La3, La4	K3.2 – Entwicklung eines Waldrandes (Sillium)	Im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland wird ein Waldrand auf einer Fläche von ca. 2,76 ha (in Zusammenhang mit Maßnahme K3.1) durch Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen angelegt.

Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten, Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Verlust von landschaftsprägenden Elementen aufgrund von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen; Beeinträchtigung waldbewohnender Tierarten Konflikte Nr. B1, B2, B3, B6, F1, La2, La3, La4, dauerhafter Verlust von Waldflächen	K3.3 – Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes (Hohnstedt)	Aufforstung der bisherigen Ackerfläche bzw. Ackerbrache nordöstlich von Hohnstedt mit standorttypischen Laubbäumen und der Schaffung eines Waldrandes auf einer Fläche von zusammen 0,1842 ha.
Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten, Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Verlust von landschaftsprägenden Elementen aufgrund von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen; Beeinträchtigung waldbewohnender Tierarten Konflikte Nr. B1, B2, B3, B6, F1, La2, La3, La4, dauerhafter Verlust von Waldflächen	K3.4 – Aufforstung von Laubwald	Auf einer Fläche von 10,88 ha wird ein Laubwald mit heimischen standorttypischen Baumarten (Steileiche, Buche, Kirsche, Elsbeere, Berg-Ahorn und weiteren Baumarten) angepflanzt.
Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen Konflikt Nr. B5	K4 – Anlage eines Kleingewässers	In der extensiv beweideten „Waldwiesenoase Grimmerfeld“ wird im räumlichen Bezug zu dem dort entlang fließenden Bach ein Kleingewässer angelegt.
Beeinträchtigung von Gehölzen durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen; Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und des Landschaftsbildes Konflikte Nr. B3, B6, La3, La4	K5 – Anpflanzung von Bäumen	Insgesamt 192 Einzelbäume werden als Ersatz für die durch das planfestgestellte Vorhaben verloren gegangenen Bäume gepflanzt und unterhalten.

Beeinträchtigung von Biotopen und Verlust landschaftsprägender Elemente Konflikte Nr. B1, B2, B3, F1, La2, La3, La4	K7 – Pflanzung einer Hecke	Die Kabelübertragungsanlagen Nord und Süd werden mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und Sträuchern eingegrünt.

In Bezug auf den Erdkabelabschnitt werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt:

Tab. 32

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
betriebsbedingte Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter (Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser) Konflikte Nr. B1, B2, B4, Bo1, Bo2, Bo3, Bo4, Bo5	K1.1 – Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen	Auf einer Fläche von 4,82 ha (in Kombination mit Maßnahme K1.2) werden Blühstreifen, die aus regionaltypischen Wildkräutern bestehen, mit angrenzender Schwarzbrache angelegt.
betriebsbedingte Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter (Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser) Konflikte Nr. B1, B2, B4, Bo1, Bo2, Bo3, Bo4, Bo5	K1.2 – Anlage von Schwarzbrache auf Ackerflächen	In Kombination mit Maßnahme K1.1 werden Schwarzbrachen angelegt.
Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen sowie Bodenfunktionen und landschaftsprägenden Elementen Konflikte Nr. B3, F1, Bo3, La3	K2 – Prozessschutz in Waldbeständen (Graste)	Nördlich von Lamspringe wird ein Buchenwald auf einem Kalkstandort (insgesamt 8,3 ha) in den Prozessschutz überführt, durch den auch keine weiteren Wege führen.
Beeinträchtigung von Böden durch Versiegelung, Überformung sowie Verlust von Vegetation und Habitaten, Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Elementen aufgrund von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen	K3.4 – Aufforstung von Laubwald	Überwiegend auf Ackerflächen wird ein Laubwald mit heimischen, standorttypischen Baumarten (Eiche, Buche, Kirsche, Elsbeere, Berg-Ahorn und weiteren Baumarten) auf einer Fläche von 10,88 ha angelegt.

Konflikte Nr. B1, B2, Bo1, Bo2, Bo3, Bo4, Bo5, La2		
Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Eingriff in Gewässerbiotope) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen Konflikt Nr. B1	K4 – Anlage eines Kleingewässers	In der Nähe eines Baches südwestlich von Fredelsloh wird ein Kleingewässer angelegt.
Beeinträchtigung von Gehölzen (Biotopen) bzw. landschaftsprägenden Elementen durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen Konflikte Nr. B2, B3, La2, La3	K5 – Anpflanzung von Bäumen	Es werden Anpflanzungen von Einzelbäumen und linearen Anpflanzungen mit insgesamt 59 Bäumen vorgenommen.
Beeinträchtigung von Biotopen (Offenland, Gewässer) und des Schutzgutes Boden Konflikte Nr. B1, B2, B4, B5, Bo1, Bo2, Bo3, Bo4, Bo5	K6 – Maßnahme Asselgrabenniederung	Durch verschiedene Maßnahmen (Entwicklung von extensiven Grünflächen, Ackerbrachflächen, Röhrichten, Tümpeln, der Ergänzung vorhandener Strukturen durch Gehölzpflanzungen, der Anlage von Stichen, Unterbrechung von Drainagen) können die Eingriffe in die Schutzgüter kompensiert werden. Die Ausführungsplanung bleibt einem weiteren Schritt vorbehalten.
Beeinträchtigung von Biotopen sowie Verlust von landschaftsprägenden Vegetationselementen Konflikte Nr. B2, B3, La2, La3	K7 – Pflanzung einer Hecke	Die Kabelübergangsanlagen Nord und Süd werden mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und Sträuchern eingegrünt

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen sind zudem entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ausreichend rechtlich gesichert und die erforderliche Unterhaltung der Maßnahmen wird nach den planfestgestellten Maßnahmenblättern gewährleistet. Die Kompensationsmaßnahmen werden (überwiegend) auf Flächen der öffentlichen Hand sowie auf Flächen Dritter und nur selten auf Flächen der Vorhabensträgerin erfolgen. Die Kompensationsverpflichtungen werden dinglich gesichert, um die Umsetzung der Maßnahmen für die festgeschriebene Dauer festzulegen. Hierbei werden mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen, die zugleich die Bewilligung einer grundbuchlichen Sicherung enthalten (Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch). Sofern ein Flächeneigentümer nicht nur sein Grundstück zur Verfügung stellt, sondern auch die Herstellung und Unterhaltung einer Kompensationsmaßnahme übernimmt, werden Verträge zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme mit der Verpflichtung zur grundbuchlichen Sicherung abgeschlossen.

Mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen wird – multifunktional – eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt hingegen lediglich eine teilweise Kompensation. Grundsätzlich nicht kompensieren lassen sich die Auswirkungen der Mastbauten, soweit sie Höhen von 50 m und mehr erreichen[255]. Daher sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch die Portale der Kabelübertragungsanlagen hinsichtlich ihres Landschaftsbildeingriffs nicht real kompensierbar, während die Anlagen im Übrigen über die Maßnahme K7 einen ausreichenden Ersatz finden. Hinsichtlich solcher Mastbauwerke ist eine reale Kompensation nur möglich, soweit bestehende Masten zurückgebaut werden, was hier aber nicht in vollem Umfang gegeben ist.

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist[256], sollen die hierzu angestellten Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten und Kabelübergangsanlagen ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbaren und in angemessener Frist nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertagungsnetzes gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380-kV-Höchstspannungs(frei)leitung und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre, da eine vollständige Verlegung von Erdkabeln infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG nicht zulässig, mit Blick auf die damit verbundenen Kosten jedenfalls nicht angemessen ist.

2.2.3.6.6.2.3 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten

255 NdsOVG, Urt. v. 10.01.2017 – 4 LC 198/15, juris, Rn. 101.

256 BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an unüberwindbare Grenzen stößt; mithin unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, bei denen eine Realkompensation nicht nur unzumutbar, sondern schon objektiv unmöglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen[257]. Der Landesgesetzgeber hat mit Blick auf das Landschaftsbild hierbei u.a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen[258], zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistag e.V. (NLT 2011)[259] geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit vor allem die Kosten für den Bau der Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes für sachgerecht. Innerhalb der Spanne von 0 % bis 7 % der Investitionskosten ist vorrangig der Maßstab die Intensität des Eingriffs, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen. Dazu wurde der Untersuchungsraum in einer Breite von 1.500 m beidseits der Trassenachse entsprechend NLT 2011 abgegrenzt und bewertet. Die Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild“ (Anlagen 12.1 und 12.2, dort jeweils Kapitel 7.8.2) wiedergegeben; die Planfeststellungsbehörde macht sich diese überzeugenden Erwägungen zu Eigen. Die in den Anlagen 12.1 und 12.2 angestellten Überlegungen werden sodann in der Anlage 12.3 zusammengeführt. Dabei wurde der die Ersatzgeldzahlung auslösende Vorhabenteil (Freileitungsteil einschließlich der Kabelübergangsanlagen), von dem Vorhabenteil ohne nicht real kompensierbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen separiert. Auch dieser Erwägung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an; denn eine räumliche Trennung zwischen reinem Erdkabelteil und – im weiteren Sinne – Freileitungsteil ist möglich und es erschiene vor diesem Hintergrund unangemessen, der Ermittlung der Ersatzgeldzahlung auch diejenigen – erheblichen – Vorhabenkosten zugrunde zu legen, die auf den Vorhabenteil entfallen, der die nur monetär kompensierbaren Beeinträchtigungen gar nicht auslöst.

Des Weiteren sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dem monetär hinsichtlich des Landschaftsbildes zu kompensierenden Freileitungsteil auch nur die Portale der Kabelübergangsanlagen zugerechnet werden, nicht auch die Kabelübergangsanlagen selbst, insb. die Spulen. Die Spulen – mit voraussichtlich immerhin einer Höhe von 11 m – werden nach An-

---

257 LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

258 LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

259 Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

sicht der Planfeststellungsbehörde durch die nach Maßnahme K7 vorgesehene Heckenpflanzung nicht komplett verdeckt. Sie bewirken gleichwohl einen ausreichenden Ersatz, sodass sich eine Ersatzgeldzahlung diesbezüglich erübrigt. Ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur dann als erheblich zu werten, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen bislang weitgehend unberührten Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt[260], so kann es auch im Rahmen der Kompensation letztlich nur darum gehen, dieses prägende Element des Eingriffs zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nunmehr Ausgleich und Ersatz auf eine Stufe stellt und eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Für eine landschaftsgerechte Wiederherstellung in diesem Sinne bedarf es nicht zwingend der Schaffung einer aus Sicht des Betrachters dem Status quo entsprechenden Situation. Gerade bei Bauwerken ist vielmehr regelmäßig ein Sichtschutz ausreichend, der das Bauwerk nicht mehr als beherrschend in das Blickfeld des Betrachters treten lässt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren[261]. Daher steht der Umstand, dass der Eingriff nach wie vor noch (optisch) wahrnehmbar ist, einem erfolgreichen Ausgleich nicht entgegen, sofern nur in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe der wesentlichen Faktoren in weitestmöglicher Annäherung fortführt[262]. Für den Ersatz genügt mithin sogar nur die Fortführung des zuvor vorgefundenen Zustands mit ähnlichen, gleichwertigen Funktionen. Indem die Spulen der Kabelübergangsanlage durch die Heckenpflanzung entsprechend der Maßnahme K7 eingegrünt werden, wird die Anlage in die bestehende Landschaft eingebunden und deren dominierende Erscheinung tritt zurück. Damit sind die vorgenannten Voraussetzungen für einen Ausgleich bzw. Ersatz gegeben. Dies gilt umso mehr, als der betreffende Raum durch die Portale der Kabelübergangsanlagen ohnehin stark vorbelastet wird und die Spulen auch deshalb nicht mehr das Bild prägen. Die nicht real kompensierbaren Portale aber werden wie der Freileitungsteil behandelt, da ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild die gleichen sind, und entsprechend monetär kompensiert.

Die Gesamtinvestitionskosten des Freileitungsteils einschließlich der Portale der Kabelübergangsanlagen, die demnach Maßstab für den konkreten Betrag des Ersatzgeldes sind, nimmt die Planfeststellungsbehörde in der ihr von der Vorhabensträgerin angegebenen Höhe an. Es handelt sich um auf Erfahrungen beruhende pauschale Kostenansätze (Kosten pro km Freileitung). Angenommen wurden Kosten in Höhe von 1,4 Mio. Euro netto/km Freileitung bzw. – bei Leitungsmitnahme – in Höhe von 1,86 Mio. Euro netto/km Freileitung. Eine detaillierte Kostenschätzung erachtet die Planfeststellungsbehörde wegen der baubedingten Unwägbarkeiten und gemessen an dem ebenfalls mit eher pauschalen Annahmen arbeitenden Bewertungsverfahren nach NLT 2011 für nicht erforderlich. Ausgehend davon beläuft sich das insgesamt zu zahlende Ersatzgeld auf rund 3,318 Mio. Euro netto. Es setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

260 NdsOVG, Urt. v. 21.11.1996 – 7 L 5352/95, NuR 1997, 301 (302).
261 NdsOVG, Urt. v. 21.11.1996 – 7 L 5352/95, NuR 1997, 301 (302).
262 BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44.87, NuR 1991, 124 (127).

Tab. 33

Vorhabenteil/Teilabschnitt	Leitungslänge in km	Baukosten/km in Mio. Euro	Baukosten gesamt in Euro	Richtwert nach NLT 2011 in %	Ersatzgeld in Euro
Bündelung mit Bestand A001-A005	1,27	1,40	1.778.000	2,74	48.717
Bündelung mit Bestand A009-A012	0,91	1,40	1.274.000	2,74	34.908
Bündelung mit Bestand A144-A148	1,50	1,40	2.100.000	2,74	57.540
Leitungsmitnahme A 042-A047	1,90	1,86	3.534.000	5,44	192.250
Leitungsmitnahme A 108-A111	1,28	1,86	2.382.660	5,44	129.617
Leitungsmitnahme A 139-A144	2,01	1,86	3.738.600	5,44	203.380
übrige Freileitungsstrecke	34,82	1,40	48.746.600	5,44	2.651.815
gesamt	43,69		75.460.000		3.318.227

Hierzu ist noch die darauf entfallende Umsatzsteuer zu addieren[263]. Dies ergibt insgesamt einen Betrag von aufgerundet 3,949 Mio Euro.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Verwirklicht sich der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden, so steht ihnen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG, falls sie nicht im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab vereinbaren, die Ersatzzahlungen im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. Daraus ergibt sich nachfolgende Aufteilung:

Tab. 34

Landkreis/Kommune	betroffene Fläche in ha	Fläche in % zur betroffenen Gesamtfläche	Ersatzgeld in Mio Euro
LK Hildesheim	8.190	57	2,243
LK Peine	4.913	34	1,346
Stadt Salzgitter	631	4	0,173
LK Wolfenbüttel	680	5	0,187
gesamt	14.415	100	3,949

263 Ausführlich dazu NdsOVG, Beschl. v. 12.12.2018 – 4 LA 389/17, juris, Rn. 26.

2.2.3.6.7 Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente und der Kabelübergangsanlagen, die Verlegung des Erdkabels, sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Weiterhin ergeben sich durch das Erdkabel Wärmeemissionen, die sich auf den Boden im unmittelbaren Nahbereich auswirken. In diesem Zusammenhang wurde insb. dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Freilich verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung. Diese Bodenveränderung ist jedoch nicht schädlich im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Hier sind die Mastfundamente, sowie die Fundamente der Kabelübergangsanlagen und der Cross-Bonding-Muffen im Boden unschädlich, da es sich um nur kleinflächige Versiegelungen handelt und jene weit überwiegend mit natürlichem Boden sodann überdeckt werden. Schädliche Bodenveränderungen sind auch nicht durch eventuelle Schmutzeinträge zu befürchten, da jene durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologien und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden werden.

Der Betrieb des Erdkabels führt überdies zu Wärmeemissionen, wodurch es jedoch ebenfalls nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes kommt. Die Einwirkungen auf den Boden durch den Betrieb des Erdkabels sind nach dem Stand der bisherigen Erkenntnisse sowohl hinsichtlich Temperaturerhöhung, wie der Erhöhung der Nitrifikation und der Nitratauswaschung sehr gering. Denn die zu verzeichnenden Wärmeemissionen nehmen mit zunehmendem Abstand vom Kabel bzw. Kabelschutzrohr ab. Ausgehend davon konzentriert sich die Wärmeemission nur kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und fällt an der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Relevanz ist, deutlich geringer aus. Die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung ist daher auch im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering. Die geringen Wärmeemissionen führen zu sehr geringen bis keinen Effekten auf den landwirtschaftlichen Ertrag des Bodens[264]. Zudem wirkt sich die Wärmeemission auf den Bodenwasserhaushalt aus. Diese Auswirkungen beschränken sich jedoch auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Somit sind die Auswirkungen auf den Boden durch Wärmeemissionen beim Betrieb des Erdkabels gering. Die Wärmeemission führt weiterhin dazu, dass sich die Nitrifikation und die Nitratauswaschung erhöhen. Denn die natürlich ablaufende Nitrifikation im Boden kann durch höhere Temperaturen beschleunigt werden. Allerdings kommt in ca. 1,6 m Tiefe, in der sich das Erdkabel befindet und somit die maximal betriebsbedingte Temperaturerhöhung auswirkt, im Normalfall kaum Ammonium vor. Vielmehr wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, wie Fruchtfolge, Düngemengen, Düngezeitpunkt, Ernte, Nieder-

---

264 Zu den selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung sehr geringen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag: *Trüby*, Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungserdkabeln auf den Boden und auf landwirtschaftliche Kulturen, S. 28.

schlagsmenge, Bodenart, Klima und jahreszeitliche Einflüsse, in ihrem Zusammenspiel hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zwar ist durch die eintretende Temperaturerhöhung eine Erhöhung der Stickstoff-Mineralisation durch die beschleunigte Nitrifikation und somit eine erhöhte Nitratkonzentration im Sickerwasser zu erwarten. Da Nitrat jedoch nicht an die Bodenmatrix absorbiert und auf dem Sickerweg nicht abgebaut wird, sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung gering.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten. Durch die Installation einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung, die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung der Vorgaben des GeoBerichts 28 „Bodenschutz beim Bauen“ werden die Beeinträchtigungen des Bodens durch das Einbringen des Erdkabels so weit wie möglich reduziert. Die Vorhabensträgerin hat ein Bodenschutzkonzept für die Bauphase von einem unabhängigen Ingenieurinstitut erarbeiten lassen und wird dies bei der Bauphase berücksichtigen. Die Vorhabensträgerin ist nicht gehalten, zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen während der Bauphase das Pflugverfahren statt der offenen Bauweise zu nutzen, zumal aufgrund der fehlenden Erkenntnisse unklar ist, ob der Kabelpflug nicht selbst zu schädlichen Bodenveränderungen führt.

Für die Verpflichtung zur Durchführung einer über die zugesagte hinausgehenden bodenkundlichen Baubegleitung fehlt es an einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Wie bereits ausgeführt, sind die Bodenveränderungen nicht schädlich im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, weshalb § 7 BBodSchG nicht einschlägig ist. Gleiches gilt für § 10 BBodSchG. Aus der Bundes-Bodenschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich ebenfalls keine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

2.2.3.6.8 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

2.2.3.6.8.1 Flächeninanspruchnahme

Landwirtschaftliche Flächen werden sowohl durch Maststandorte als auch durch Überspannung und den notwendigen Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine Optimierung der Maststandorte gemäß den in den Einwendungen vorgetragenen Wünschen wurde soweit möglich vorgenommen. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen. Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb

der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.3.6.8.1.1 Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme

Zahlreiche Einwender verlangen von der Vorhabensträgerin die Inanspruchnahme der Grundstücke derart zu planen, dass die Grundstücke uneingeschränkt den Berechtigten zur Verfügung stehen, und auch während der Bauzeit jederzeit erreichbar sind, um die landwirtschaftlichen Arbeiten ohne Verzug ausführen zu können. Zu einer Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs dürfe es nicht kommen. Einschränkungen und die Pläne zu den Wegen seien konkret im Plan aufzuführen. Es wird insb. verlangt, dass Abtransporte von Ernteerzeugnissen jederzeit möglich sein müssen und die Einschränkungen der Wege, welche teilweise als Lagerplätze bevorzugt bei der Zuckerrübenernte genutzt werden, auf das niedrigste zu begrenzen und darüber hinaus zu entschädigen seien.

Die Einwendungen werden so weit wie möglich berücksichtigt. Vor Beginn der Baumaßnahme wird sich die durch die Vorhabensträgerin beauftragte Leitungsbaufirma bei den Eigentümern/Nutzern melden und ein Wegekonzept vertraglich regeln, sowie den Bauablauf mit ihnen abstimmen, damit die durch die Bauphase eintretende Behinderung so gering wie möglich ausfällt. Sollten landwirtschaftliche Flächen nicht oder nur begrenzt nutzbar sein, wird eine Entschädigung im Sinne der Flurschadenregulierung erfolgen. Für diese Erschwerung wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt.

2.2.3.6.8.1.2 Wege und Wegenutzung

Mehrere Einwender erheben Einwendungen betreffend der geplanten Zuwegungen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Zuwegungen, auch soweit sie als „dauerhaft“ bezeichnet sind, nicht als feste Wege auf den Flächen bleiben, sondern der Vorhabensträgerin an der bezeichneten Stelle lediglich ein Wegerecht eingeräumt wird. Die Unterscheidung in dauerhafte und temporäre Zuwegungen ist damit begründet, dass der Leitungsbetreiber sich ein Wegerecht zu den Maststandorten sichert, damit er die Möglichkeit hat, bei eventuellen Wartungsarbeiten die Maststandorte mit einem Fahrzeug zu erreichen. Gleichwohl entbindet dies den Leitungsnetzbetreiber oder die von ihm beauftragte Leitungsbaufirma nicht, sich vorher beim Grundstückseigentümer anzumelden und die anfallenden Arbeiten abzustimmen.

Zahlreiche Einwender fordern die Verlegung von Wegen, da andernfalls eine Zerschneidung der Fläche Folge wäre. Dauerhafte Auswirkungen auf die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung, insb. aufgrund einer erwarteten Zerschneidung der Flächen, gehen von den Zuwegungen jedoch nicht aus.

Mehrere Einwender geben zu bedenken, dass die genaue Wegenutzung während der Bauarbeiten noch nicht mit den jeweiligen Eigentümern geklärt wurde. Gefordert wird eine vertragliche Regelung. Gleichermaßen weisen mehrere Einwender darauf hin, dass ihre Wegegrundstücke überwiegend nicht für Lastkraftwagenverkehr ausgelegt seien. Es wird die Zerstörung der an dem jeweiligen Grundstück liegenden Wege befürchtet, insb. durch Bodenverdichtungen und sonstige Strukturschäden während der temporären Maßnahmen, da sich teilweise unter dem Mutterboden Lehm und anschließend Ton befänden. Es sei der Vorhabensträgerin aufzugeben, den objektiven Zustand der Wege vorab durch einen einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen feststellen zu lassen und anschließend die Wege, die nicht für den mit der Baumaßnahme verbundenen Verkehr geeignet seien, auf ihre Kosten im notwendigen Umfang zu ertüchtigen. Alle Wege seien in entsprechendem Zustand zurückzugeben. Zuwegungen seien nach Fertigstellung der Leitung zurückzubauen. Wichtig seien eine sachgerechte Regelung der Beweislast sowie eine Regelung für die Weiterbenutzung der Wege über die Baumaßnahme hinaus.

Im Vorfeld der Bauausführung wird sich die Vorhabensträgerin mit den Eigentümern und Wegenutzern in Verbindung setzen und ein Wegekonzept vertraglich regeln. Mit den Eigentümern und Nutzern der Wege wird ein Vertrag über die Nutzung der Wege abgeschlossen. Dabei wird es zunächst einen Ortstermin mit den Eigentümern bzw. deren Vertretern geben, bei welchem ein unabhängiger Sachverständiger den Ist-Zustand der Wege vor Beginn der Baumaßnahme dokumentieren wird.

Sollten Wege nicht ausreichend befestigt sein oder deren Zustand für den Transport von Material nicht geeignet sein, werden diese Wege ertüchtigt oder während der Bauphase mit Baggermatten ausgelegt. Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen werden in der Bauphase mit unterschiedlichen Materialien hergestellt (z.B. mit Matten oder ungebundenem Oberbau, etc.), wenn keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens vorhanden ist. Somit können auch Bodenverdichtungen so gut wie möglich vermieden werden.

2.2.3.6.8.1.3 Beschädigung von Drainagen auf den Flächen

Eine große Zahl an Einwendern fürchtet die Beschädigung ihrer Drainagen durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen bzw. durch die Fundamente. Eine Umlegung der Sauger würde die Bodenverhältnisse verändern und so den Betrieb der Drainagen beeinträchtigen. Sie verlangen, dass der Vorhabensträgerin der Schutz der Drainagen aufzugeben ist. Viele Einwender tragen vor, es gebe für ihre Grundstücke keine oder nur unvollständige Drainagepläne. Die Einwender verlangen, dass etwaige Beschädigungen unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben seien.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Dies ist auch möglich, sofern es keine Drainagepläne gibt, da vor Beginn der Bauarbeiten Suchschachtungen durchgeführt werden, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Für die vorübergehenden Zuwegungen werden, sofern der Boden keine ausreichende Tragfähigkeit besitzt, Baggermatten ausgelegt, weswegen es zu keiner Schädigung der Drainagen kommt. Auch durch die Fundamente ist keine Schädigung zu erwarten. Soweit baubedingt Drainagen unterbrochen werden müssen, werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

2.2.3.6.8.1.4 Leitungshöhe

Zahlreiche Einwender sind der Ansicht, der von der Vorhabensträgerin mit 12,5 m vorgesehene Freiraum unter den Leitungen sei nicht ausreichend, sondern es müsse der Vorhabensträgerin die Einhaltung eines Freiraums von 25 m aufgegeben werden. Ein Betrieb von modernen Großmaschinen unter der Freileitung unter Einhaltung des nach DIN VDE 0105-115 geforderten Schutzabstandes von 4,0 m sei nicht möglich. In Arbeitsstellung, also bei der Arbeit auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück unterlägen die Höhen der eingesetzten Arbeitsgeräte keinerlei Vorschriften. Dementsprechend würden Teile der eingesetzten Maschinen ausgefahren und überschritten die z.B. im öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Höhen bei weitem. Landwirtschaftliche Fahrzeuge würden unproblematisch eine Höhe von über 8,5 m erreichen und damit über der Durchfahrtshöhe liegen, der Einsatz von den auch im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzten Sattel-Muldenkippern sei Stand der Technik zum Transport von landwirtschaftlichem Wirtschaftsgut. Im aufgekippten Zustand würden rund 20 m Höhe erreicht. Vorsorglich seien dann nicht die Sicherheitsabstände für das Unterfahren von Leitungen einzuhalten, sondern diejenigen für das Arbeiten unter Leitungen, denn nichts anderes finde unter Freileitungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken statt.

Zudem müsse in Anbetracht der technischen Entwicklungen auch davon ausgegangen werden, dass die Fahrzeuge und Maschinen zukünftig noch größer werden. Die An- und Abtrans-

porte würden von nicht ortskundigen Lkw-Fahrern bei Nacht vorgenommen, sodass die Leitungen für diese nicht erkennbar wären. Befürchtet wird durch einen zu geringen Abstand insb. von Erntehelfern zu den Freileitungen während der Arbeiten auf den höheren landwirtschaftlichen Fahrzeugen eine Gefahr für deren Leib und Leben aufgrund einer Ionisierung von Staubpartikeln, durch welche sich der Abstand zur Freileitung, in welchem sich ungefährlich aufgehalten werden könne, um 4,0 m verringern würde.

Der Abstand von 4,0 m gilt nur bei landwirtschaftlichen Arbeiten unterhalb der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Dies gilt auch für das Unterfahren, solange hier eine landwirtschaftliche Tätigkeit (z.B. Fahren eines Hächslers) stattfindet. Für nicht elektrotechnisch unterwiesene Personen (z.B. Lkw-Fahrer die Düngemittel liefern) muss ein Abstand von 5,0 m eingehalten werden. Hier gilt jedoch wie in anderen Fällen des Straßenverkehrs auch, dass bevor ein Muldenkipper aufgekippt werden darf, sich der Fahrzeugführer über die Höhenfreiheit vergewissern muss. Hierzu ist im Übrigen anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, warum Fahrzeuge mit ausgeklappten Ladeflächen ausgerechnet den Leitungsbereich unterfahren müssen und warum es nicht zumutbar sein soll, für den überschaubaren Bereich der Leitung die Ladefläche einzuklappen. Die Forderung nach einer Höhenfreiheit von 25 m weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

Auch für Erntehelfer die in einem geringeren Abstand zur Freileitung arbeiten, besteht keine Gefahr. Nur bei sehr hohen elektrischen Feldstärken, verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft, können ggf. bei einer Freileitung Staubpartikel ionisiert werden. Aufgrund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, aber nur mit sehr geringen Koronaeffekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen. Der Vorhabensträgerin ist kein Fall bekannt, in dem es zu Überschlägen durch Staubbildung bei landwirtschaftlichen Arbeiten unterhalb der Freileitung kam.

2.2.3.6.8.2 Auswirkungen auf GPS-Technik

Zahlreiche Einwender tragen vor, die Freileitung werde den GPS-Empfang landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen stören, wodurch es zu Ausfällen sowie ungenauen Dosierungen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln kommen werde. Die Folge wären Verstöße gegen geltendes Düngerecht. Die Dokumentation über die Elektronik würde ebenfalls negativ berührt, was zu CC-Verstößen führen würde. Teilweise wird darüber hinaus eine Störung des Telefonempfangs befürchtet. Die Einwender fordern, dass die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen zu keinen Einschränkungen des Einsatzes der GPS-Technik führe dürfe. Außerdem müsse dieser Punkt auch entschädigungsrechtlich berücksichtigt werden, soweit es durch den magnetfeldbedingten Ausfall GPS-gestützter Technik zu Bewirtschaftungserschwernissen komme.

Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für die behauptete Störung des Telefonempfangs bei Mobilgeräten. Die Planfeststellungsbehörde sieht zudem auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Hersteller solcher Geräte die Einflüsse von Hochspannungsfreileitungen nicht berücksichtigen würden. Freileitungen und ihre Immissionen gibt es in Deutschland schon seit ca. 100 Jahren; es handelt sich also um eine vergleichsweise alte und bewährte Technologie, während Mobiltelefone und GPS-Technologie vergleichsweise jung sind. Schon das spricht auch praktisch dafür, dass die Hersteller solcher Geräte für eine hinreichende Abschirmung gegen Auswirkungen von Hochspannungsleitungen sorgen.

2.2.3.6.8.3 Pachtverlust

Mehrere Einwender tragen vor, sie hätten aufgrund des Wertverlustes der landwirtschaftlichen Flächen Mindereinnahmen in der Pacht zu erwarten. Soweit dieser Einwand auf Grundstücke zielt, die für das Vorhaben mit Dienstbarkeiten belastet werden müssen, ist eine eventuelle Minderung des Pachtertrages im Entschädigungsverfahren zu klären.

2.2.3.6.8.4 Bewirtschaftungserschwernisse

Mehrere Einwender tragen vor, die Größe bzw. der Standort der Masten führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Arbeiten. Teilweise müssten Flächen per Handarbeit bewirtschaftet werden, was insb. die Zuckerrübenernte erschweren würde.

Bei Grundstücken, die für das Vorhaben mit Dienstbarkeiten für Maststandorte belastet werden müssen, können Bewirtschaftungserschwernisse im Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden. Im Übrigen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass die Maststandorte bei einzelnen Grundstücken die Bewritschaftung grundsätzlich verhindern oder wesentlich erschweren würden. Bei der Rübenernte mag es in Einzelfällen dazu kommen, dass Lagerung und Abtransport des Erntegutes erschwert werden; sie werden aber nicht unmöglich. Das ist im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums auch mit dem grundrechtlichen Schutz des Eigentums vereinbar, denn das Eigentum gewährleistet nicht, dass eine besonders einträgliche oder effektive Nutzung des Eigentumsgegenstandes auf unbegrenzte Zeit erhalten bleibt. Hinzu kommt, dass bei der Feldnutzung regelmäßig ein Wechsel der Fruchtfolge stattfindet, mithin einzelne Grundstücke keineswegs stets nur für den Rübenanbau genutzt werden (müssen).

2.2.3.6.8.5 Existenzgefährdungen

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz von (landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb jedoch in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen[265].

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben Existenzgefährdungen verbunden sein könnten. Auch spricht die Art des Vorhabens schon gegen eine entsprechende Befürchtung: Anders als bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ist die Flächeninanspruchnahme im vorliegenden Fall vergleichsweise gering. Die über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufenden Schutzstreifen können auch zukünftig bewirtschaftet werden. Lediglich die Standorte der Mastfundamente entfallen für eine Nutzung. Diese Flächen sind jedoch klein im Verhältnis zu den jeweils bewirtschafteten Grundstücken. Gemildert wird die Flächenbetroffenheit zudem dadurch, dass auch schon für die vorhandenen Trassen Flächen durch Masten in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund kann die Planfeststellungsbehörde auch ohne weitere Untersuchungen davon ausgehen, dass vorhabenbedingt Existenzgefährdungen nicht auftreten werden.

---

[265] Grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

2.2.3.6.8.6 Umwege

Entstehen vorhabenbedingt durch Zerschneidungen von Flächen oder bestehenden Verkehrsverbindungen Umwege, insb. für landwirtschaftliche Betriebe, ist dies ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang. Solche Umwege sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da keine bestehenden Verkehrsverbindungen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswege dauerhaft beeinträchtigt oder abgeschnitten werden. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt, insb. Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ohne weiteres zumutbar.

2.2.3.6.8.7 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Teilweise wird verlangt, dass der durch die Bauarbeiten ausgehobene Mutterboden auf dem jeweiligen Grundstück verbleiben müsse. Zudem dürfe es nicht zu einer Vermischung von Mutter- und Unterboden kommen, wobei auch zwischen den Unterbodenschichten jedenfalls bis zu einer Tiefe von 0,9 m und darunter zu differenzieren sei. Der abgedeckte Grund und Boden müsse während der Bauzeit fortlaufend gegen Niederschläge gesichert werden. Ansonsten drohe, dass der offene Boden „verschlickt“, sich also Kapillarstrukturen zusetzen, was auch nach Jahrzehnten noch bemerkbar wäre.

Der Einwendung wurde entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde erlässt eine entsprechende Nebenbestimmung, siehe Punkt 1.1.3.7 dieses Beschlusses.

2.2.3.6.9 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden im Planfeststellungsbeschluss angemessen berücksichtigt.

Bei der Planung wird gemäß § 1 NWaldLG beachtet, dass der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insb. als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Waldrechtliche Eingriffe werden unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 NWaldLG kompensiert.

Durch die Überspannung kann der Eingriff in Waldflächen minimiert werden. Die Forstbearbeitung kann in dem Bereich der Überspannung ohne Einschränkung, außer in den Mastbereichen, weiterhin erfolgen. In den Bereichen in denen eine Waldüberspannung vorgesehen ist, wurden die Endwuchshöhen durch einen Sachverständigen festgelegt und dementsprechend die Höhe der Überspannung gewählt. Hierfür wurde auch beachtet, dass die Höhe der Überspannung, insb. die Höhe der Masten, so ausgelegt ist, dass zwischen Endwuchshöhen und größtem Durchhang des Leiterseils ein hinreichender Sicherheitsabstand nach der DIN EN 50341,1,-3-4, zum sicheren Betrieb der Leitung gegeben ist.

2.2.3.6.10 Jagd

Belange der Jagd werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Freileitung verläuft überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist ist nicht erkennbar, dass dadurch der Wildbestand beeinträchtigt werden könnte. Auch Beeinträchtigungen der Jagd, wie sie etwa durch Zerschneidungen bei Straßen- und Schienenneubauten auftreten, sind nicht zu

erwarten. Das gilt auch für das Erdkabel, welches zwangsläufig weder Wildbestand noch Jagd beeinträchtigen kann, da es unterirdisch verlegt wird.

Soweit einige Einwender befürchten, das Wild könne durch die elektromagnetischen Felder gestört werden, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Befürchtung nicht. Hochspannungsleitungen sind seit Jahrzehnten Bestandteil der Landschaft einschließlich der Flächen, die bejagt werden, ohne dass sich solche Effekte feststellen ließen. Soweit sich Tiere überhaupt an Magnetfeldern orientieren können, betrifft dies allein das statische Erdmagnetfeld. Die Hochspannungsleitung erzeugt jedoch ein niederfrequentes Feld und kein statisches Feld.

Allenfalls könnte es durch die Einrichtung der Baustellen zu vorübergehenden Meideeffekten des Wildes kommen. Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen.

Soweit geltend gemacht wurde, dass der Aufenthalt auf Hochsitzen in der Nähe der Freileitung zu Gesundheitsgefahren führen könnte, trifft dies nicht zu. Selbst an den Orten der allerhöchsten Belastung werden die zur Gesundheitsvorsorge dienenden Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten (siehe unter Nr. 2.2.3.4.8.1). Die Hochsitze befinden sich in der Regel auch nicht an den Orten höchster Belastung und der Aufenthalt dort ist auch nicht von Dauer, was die Belastung entsprechend relativiert.

Soweit Hochsitze umgesetzt werden müssen und gleichwohl Jagdschäden entstehen, hat sich die Vorhabensträgerin zudem zum Ersatz bereit erklärt.

2.2.3.6.11 Wegeunterhaltung

Teilweise müssen für die Errichtung bzw. Verlegung der Leitung neben öffentlichen Straßen auch nichtöffentliche Wirtschafts- und Forstwege in Anspruch genommen werden. Die Interessen der unterhaltspflichtigen Realverbände sind dabei gewahrt, auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Verbände unter Nr. 2.3.2 wird verwiesen.

2.2.3.6.12 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 7 BauGB vereinbar. Mangels weiterer ersichtlicher und vorgetragener Beeinträchtigungen von städtebaulichen Belangen treten die kommunalen Belange hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurück.

2.2.3.6.13 Private Belange

Sonstige abwägungserhebliche private Belange, welche bei den vorgenannten Belangen nicht berücksichtigt und behandelt wurden, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird hinsichtlich der privaten Belange auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendern verwiesen.

2.2.3.6.13.1 Gesundheit

Zahlreiche Einwender befürchten eine Lebens- bzw. Gesundheitsgefahr aufgrund von Erschütterungen, Lärm, Gerüchen, schädlichen Magnet- und elektrischen Spannungsfeldern oder schädlichen elektromagnetischen Feldern. Durch die elektrischen Felder würde es zu einer Strahlung und Ionisierung von Luft- bzw. Staubpartikeln kommen, durch die Ionisierung von Staub einschließlich Windverfrachtung würden gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier auch in größerer Entfernung von der Trasse befürchtet. Staubpartikel würden sich in den Atemwegen der Menschen und Tiere festsetzen und die Gesundheit irreparabel schädigen. Bestehende Erkrankungen (z.B. Asthma) würden sich verschlimmern. Auch auf dem Nahrungsweg, z.B. durch Gartenernte, würden die ionisierten Staubpartikel in den

menschlichen Körper sowie den Tierkörper gelangen. Die Auswirkungen auf die Gesundheit seien noch nicht hinreichend untersucht. Eine englische Studie weise zudem Gesundheitsschädigungen im Umkreis von einigen hundert Metern nach. Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen und Emissionen würden einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen. Befürchtet wird auch eine gesundheitsschädliche Geräuschbelastung und Koronabildung.

Wie schon an anderer Stelle dargestellt (siehe unter 2.2.3.4.9 Immissionen), werden alle Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insb. maßgebliche Grenz- und Richtwerte für Immissionen (elektromagnetische Felder, Schall) eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten. Diese Grenz- und Richtwerte sind unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitszuschläge so bemessen, dass bei ihrer Einhaltung nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar sind. Die Strahlenschutzkommission der Bundesregierung und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüfen kontinuierlich neuere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Ein biologisches Wirkungsmodell für den Einfluss der magnetischen Felder ist nicht vorhanden, die Ergebnisse der rein statistischen Studien konnten mit Tier- und Zellversuchen nicht belegt werden. Ein Verstoß gegen § 5 BImSchG ist somit nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund und da andere vorhabenbedingte Gesundheitsgefahren nicht ersichtlich sind, werden Belange des Gesundheitsschutzes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nichts anderes gilt mit Blick auf die seitens der Einwender befürchteten zusätzlichen Gesundheitsgefahren hinsichtlich der grundsätzlich – bei sehr hohen elektrischen Feldstärken verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft – möglichen Ionisierung von Luftpartikeln. Unabhängig davon, dass beim planfestgestellten Vorhaben in Anbetracht der niedrigen Oberflächenfeldstärken wie den geringen Koronaentladungen von einem derartigen Effekt nicht auszugehen ist, neutralisieren sich etwaige ionisierte Partikel bei einer – wie hier in Rede stehenden – Wechselstromleitung schon am Entstehungsort[266]. Insoweit kommt es zu keinen nennenswerten Verdriftungseffekten[267]. Soweit darüber hinaus hauptsächlich von der Arbeitsgruppe um Prof. Denis Hanshaw, University of Bristol, die Hypothese vertreten wird, dass die Aufladung der Partikel die Aufnahme von Luftschadstoffen in den Körper begünstigt und so zur Entstehung von Atemwegserkrankungen und Krebs beitragen kann, konnte ein solcher Zusammenhang bisher nicht wissenschaftlich belegt werden[268]. Vielmehr hält die britische Strahlenschutzbehörde NRPB ein erhöhtes Gesundheitsrisiko unter diesem Gesichtspunkt für unwahrscheinlich bzw. sehr gering[269]. Hierauf beruft sich auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und verweist in diesem Zusammenhang nur auf neuere Forschungsprojekte bezogen auf Hochspannungsgleichstromleitungen[270], sodass die Einwendungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen sind.

2.2.3.6.13.2 Eigentum

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die Vorhabensträgerin die nach DIN VDE geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der

---

266 Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten der oecos GmbH v. Sept. 2012, S. 28.

267 Fachstellungnahme zu Gesundheitlichen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen des Forschungszentrums für Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (femu), Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin, März 2013, S. 13.

268 https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html, abgerufen am 09.08.2018, 14.53 Uhr.

269 Documents of the NRPB, Particle Deposition in the Vicinity of Power Lines and Possible Effects on Health, Volume 15 No.1 2004, S. 48.

270 https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html, abgerufen am 09.08.2018, 14.53 Uhr.

Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne von § 1090 BGB gesichert. Auch wenn einzelne Einwender die Inanspruchnahme der in ihrem Privateigentum stehenden Flächen als Verletzung ihres Rechts auf Eigentum verstehen, ist dieser gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem Niedersächsischen Energiegesetz (NEG) vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dementsprechend wird auch erst dann hinsichtlich der Einwender, die ihre Grundstücke nicht zur Verfügung stellen wollen und mit denen keine einvernehmlichen Lösungen zustande gekommen sind, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Mastbau und den Schutzstreifen durch Eintragung einer Dienstbarkeit hoheitlich durchgesetzt. Im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln[271]. Es wird also auch ein Ausgleich für eine eventuell eintretende vorhabenbedingte Wertminderung am unberührt verbleibenden Grundstücksteil gewährt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten[272]. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen[273]. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch für das Vorhaben im vorliegenden Fall nicht davon aus, dass bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

2.2.3.6.14 Sonstige Belange

Mehrere Einwender befürchten durch den Trassenbau einen Verlust der Wohnqualität. Dieser werde zu einer Bevölkerungsabwanderung insb. junger Familien und schließlich einer Alterung der Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet führen. Potenzielle neue Bewohner würden aus Angst vor Elektrosmog und damit einhergehenden Erkrankungen die Region meiden. Der Bau der Leitungstrasse führe zu einer Landschaftszersiedelung und es werde die natürliche Eigenart der Landschaft zerstört. Die Trasse sei eine zusätzliche Belastung neben der Autobahn, dem Schacht Konrad und der Asse. Der Ort Liedingen werde durch die mehrseitige Einfassung übermäßig belastet.

Grundsätzlich führt die visuelle Wirkung einer Freileitung in Abhängigkeit von bestehenden visuellen Beeinträchtigungen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes. Dadurch können sich auch Auswirkungen auf Bereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion ergeben. Der im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Ziel der Raumordnung zum Schutz des Wohnumfeldes formulierte Abstand von 400 m zwischen Trassenachse und Wohngebäuden bzw. bebaubaren Wohngrundstücken im bauplanerischen Innenbereich wird jedoch im gesamten Trassenabschnitt eingehalten. Damit können relevante Beeinträchtigun-

---

271 BVerwG, Urt.v. 07.07.2004 – 9 A 21.03, NVwZ 2004, 1358 (1359).

272 BGH, Urt. v. 09.11.2000 – III ZR 18/00, NVwZ 2001, 351; BGH, Urt. v. 08.11.1979 - III ZR 87/78, NJW 1980, 835.

273 BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04, BVerwGE 123, 23 (36 ff.).

gen des Wohnumfeldes ausgeschlossen werden. Dass die visuelle Wirkung der Trasse dennoch für einige Wohngebäude in Ortsrandlage als negativ und störend empfunden wird, lässt sich bedauerlicherweise nicht verhindern.

In der Abwägung treten diese Beeinträchtigungen daher gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zurück.

2.2.3.6.15 Gesamtabwägung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange und Gesichtspunkte, insb. die in der Umweltverträglichkeitsprüfung gebündelt beschriebenen und bewerteten Umweltbelange, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden und das planfestgestellte Vorhaben zulässig ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Es wurde die insgesamt beste Variante gewählt (siehe 2.2.3.3), sodass im Rahmen der Gesamtabwägung dem planfestgestellten Vorhaben nur noch die „Nullvariante“ gegenüberzustellen war[274]. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe 2.2.2, insb. 2.2.2.4) ist jedoch auch mit Blick auf die negativ betroffenen Belange, ein Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben nicht vorzugswürdig, da sich im Rahmen einer großräumigen Perspektive massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben würden. Nach Abwägung überwiegen daher die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber den vorgenannten privaten und öffentlichen Belangen.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (siehe Punkt 1.1.3) sicher.

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 Städte und Gemeinden ohne Einwände

Die Stadt Vienenburg, die Stadt Moringen, die Gemeinde Ilsede und Gemeinde Harsum tragen vor, sie hätten keine Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen. Die Gemeinde Lengede und die Gemeinde Schladen-Werla hätten sowohl gegen die Ursprungsplanung als auch gegen die erfolgte 1. Planänderung keine Bedenken. Auch die Stadt Northeim teilt zur 1. Planänderung ihre Zustimmung mit.

2.3.1.2 Samtgemeinde Baddeckenstedt

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt forderte anstelle der Ursprungsplanung eine Erdverkabelung in HGÜ-Technik, der Planungsträger Tennet TSO GmbH solle den Einsatz sog. VSC-HGÜ-Technik (Voltage Source Converter) stärker in den Abwägungsprozess einbeziehen und

---

274 Zur Nullvariante: BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12 BVerwG, BVerwGE 147, 184 (Rn. 53); BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486 (1493).

prüfen. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt bittet daher um Aussetzung des Verfahrens zur Prüfung, inwieweit die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar als Pilottrasse im Sinne des Koalitionsvertrages vom 27.11.2013 für eine HGÜ-Erdverkabelung in Betracht kommt. Außerdem bittet sie bis zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des EnLAG um Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, da die Verfassungsmäßigkeit des EnLAG ungeklärt sei. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt trägt vor, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssten vor Ort ausgeglichen werden. Die Mitgliedgemeinden Burgdorf und Baddeckenstedt fordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb ihres Gemeindegebietes, wenigstens aber im Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Maßnahmen außerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt, z.B. in ca. 25 km entfernten Orten (z.B. Beuchte/Weddingen), würden abgelehnt. Die Gemeinde brachte diverse weitere Argumente gegen die ursprünglich geplante Freileitung vor. Mit der 1. Planänderung wurde das Vorhaben jedoch so geändert, dass über das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt nur noch der Erdkabelteil verläuft.

Nach erfolgter 1. Planänderung trägt die Samtgemeinde Baddeckenstedt vor, sie halte die hilfsweise Aufrechterhaltung der ursprünglichen Planung für rechtsfehlerhaft, da die Unterschiede zwischen einer Freileitung und einem Erdkabel gravierend seien. Hinsichtlich der Ausführung der Leitung als Freileitung würden die in dem bisherigen Verfahren vorgebrachten Einwendungen fortgelten. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt sehe in ihren Planungen für den Ortsteil Wartjenstedt die Schaffung eines interkommunalen Gewerbegebietes vor. Für das geplante Gebiet wäre bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden. Diese Planungen würden durch die (hilfsweise zur Planfeststellung beantragte) vorgesehene Freileitung unmöglich werden. Diese Beeinträchtigungen der Planungshoheit seien bei der vorgesehenen Erdkabeltrasse nicht vorhanden, da hier deutlich geringere Abstände zu Wohnnutzungen möglich sind.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit sich die Stellungnahme der Gemeinde auf die Freileitung bezieht, ist sie mit der 1. Planänderung gegenstandslos geworden. Das gilt auch für die Forderung nach Prüfung einer HGÜ-Erdverkabelung. Zudem erübrigt sich auch eine Stellungnahme zu den hilffsweise aufrechterhaltenen Einwänden.

Im Übrigen gilt Folgendes: Der Umstand, dass gegen das EnLAG ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, berechtigt die Planfeststellungsbehörde nicht dazu, das Verfahren auszusetzen, da es sich um ein antragsgebundenes Verfahren im Sinne von § 22 Satz 2 Nr. 2 VwVfG handelt und die Vorhabensträgerin daher einen Anspruch auf Bescheidung über ihren Antrag hat. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen den naturschutzrechtlichen Vorgaben. Eine weitergehende Berücksichtigung eines geplanten Gewerbegebietes ist nicht veranlasst. Zum einen ist nicht erkennbar, wie der Verlauf des Erdkabels einem solchen Gebiet entgegenstehen könnte, zum anderen ist die Planung – von der Machbarkeitsstudie abgesehen – noch nicht näher konkretisiert.

2.3.1.3 Samtgemeinde Lamspringe

Die nunmehr ehemalige Samtgemeinde Lamspringe bestand aus den Gemeinden Sehlem, Woltershausen, Harbarnsen, Neuhof und dem Flecken Lamspringe. Seit dem 01.11.2016 bilden diese die Einheitsgemeinde Lamspringe. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens haben sowohl die Samtgemeinde als auch Mitgliedsgemeinden Stellung genommen (zur Stellungnahme der Einheitsgemeinde s.u. 2.3.1.7):

Die Mitgliedgemeinden werden flächenmäßig in Anspruch genommen, einzig die Gemeinde Neuhof und der Flecken Lamspringe gehen davon aus, dass eine Flächeninanspruchnahme für ihr Gemeindegebiet nicht erfolgen werde. Die Samtgemeinde Lamspringe sowie die einzelnen Mitgliedgemeinden tragen übereinstimmend vor:

Es müssten umfangreiche Natur- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, die über die bislang geplanten und bekannten Maßnahmen hinausgehen. Diese seien vorzugsweise in der jeweiligen Gemeinde umzusetzen. Die Mitgliedgemeinden erwarten eine angemessene Entschädigung auch für die vorübergehende Wegenutzung. Es sei eine Beweissicherung durchzuführen, damit etwaige Schäden dokumentiert und entschädigt werden können. Sie schlagen die Bildung eines Arbeitskreises „Wegenutzung“ vor, um eine Optimierung der Wegenutzung zu erreichen.

Die Gemeinden zweifeln an, dass die im Erdkabelgesetz vorgeschriebene Abstandsregelung von 400 bzw. 200 m, mit einem Messpunkt ab Trassenmitte, eingehalten werde.

Man solle prüfen, ob in anderen Ländern bereits andere Masttypen zum Einsatz kommen, die eine schlankere Optik besitzen und sich so besser in das Landschaftsbild einbinden. Denkbar seien sog. Kompaktmasten.

Die Mitgliedgemeinden befürchten erhebliche von der Maßnahme ausgehende schädliche Immissionen für Mensch, Natur, Umwelt und Landschaft. Insb. werden elektromagnetische Felder angeführt, deren gesundheitsschädliche Auswirkungen auf den Menschen nicht unerheblich seien.

Bei der Kartierung von Flora und Fauna seien stets nur Probeflächen untersucht worden und nicht der gesamte Trassenabschnitt. Daher sei nicht auszuschließen, dass diese Erhebungen unvollständig sind.

Im Bereich des Sulfatkarstgebietes bei Sehlem/Harbarnsen/Woltershausen seien die projektierten Masten in einem geologisch bekannten und ausgewiesenen Erdfallgefährdungsgebiet geplant. Die Tennet TSO GmbH müsse dazu verpflichtet werden, die dauerhafte Standfestigkeit der geplanten Strommasten intensiv zu prüfen und zu dokumentieren.

Nach Ansicht der Samtgemeinde Lamspringe sei nicht geklärt, ob ein (vordringlicher) Bedarf bestehe. Angesichts des Ergebnisses der bereits stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung müsste der Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nachgegangen werden. Die Frage der Erforderlichkeit stelle sich aus Sicht der Samtgemeinde Lamspringe besonders, da die Nachfrage nach Energie in Zukunft nicht weiter steigen würde. Einzig die an der Küste Niedersachsens befindlichen Offshore-Anlagen könnten nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden. Sollten die Leitungen aus anderen Gründen erforderlich sein, könnten sie – nicht standortgebunden – an beliebiger Stelle entstehen.

Die Samtgemeinde Lamspringe bemängelt, dass die Suchräume, welche sich für Erdkabel signifikant von denen für Freileitungen unterscheiden, bisher nicht ergebnisoffen festgelegt worden sind.

Weiterhin würde der gesetzliche und untergesetzliche Rahmen verkannt. Die Vorgabe auch die Alternative der Erdverkabelung grundlegend zu untersuchen, habe die Vorhabensträgerin nach Inkrafttreten des EnLAG nicht ausreichend abgeklärt. Die Samtgemeinde Lamspringe geht davon aus, dass der Anwendungsspielraum des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes (NdsErdkG) eröffnet ist. Dieses Gesetz sei bis heute nicht aufgehoben, sondern bestimme in § 1 Abs. 1 Ziff. 2, „dass für Vorhaben, bei denen nicht höhere Kosten zu erwarten sind, als für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung, die denselben Zweck erfüllt, ein Planfeststellungsverfahren möglich ist“.

Die Errichtung der Trasse würde Natur und Landschaft dauerhaft zerstören. Das Landschaftsbild lebe gerade von dem Blick in die weiten Täler.

Auswirkungen auf die Flora und Fauna müssten genau geprüft werden, insb. betreffend der Hauptzugrichtungen der Kraniche, welche von den Leitungen gekreuzt würden. Auch sei dem Thema Koronageräusche nachzugehen, da hiervon auch Auswirkungen auf Tiere, insb. die Vogelwelt, einhergingen. Auch sollte der Frage, die Leitungen würden in einem Strahlungskorridor von 5 km krebsauslösende Aerosole aussondern, nachgegangen werden.

Die Samtgemeinde Lamspringe meint, die gewählte Planung widerspreche den Unterlagen zum ROV. So sei die Frage der Weiterentwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ stark in Frage gestellt. Im Vorranggebiet für regionale Erholung (C.12) sei eine Beeinträchtigung durch ionisierende Strahlen zu befürchten. Auch die Entwicklungsaufgabe der Entwicklung der fremdenverkehrlichen Infrastruktur (D.09) werde als gefährdet angesehen. Ebenso gefährde die Trassenführung das raumordnerische Ziel der ruhigen Erholung in der Landschaft (D.04).

Weiter trägt die Samtgemeinde Lamspringe vor, die Masten hätten negative Auswirkungen auf Tiere. Sie würden den Vogelflug, insb. den der Kraniche, beeinträchtigen, diese würden in die Flughöhe der Tiere ragen. In der Vergangenheit seien bereits Weißstörche zur Rast in das Gebiet eingekehrt und es sei nachweislich ein Schwarzstorchenpaar im Gebiet. Auch der Uhu sei im nahegelegenen Steinbruch von Upstedt heimisch. Die Niederung von Lamme sei auch für weitere Tiere, wie Greifvögel oder Graureiher ein Lebensraum. Die von den Trassenvarianten 2 und 3 betroffenen Gebiete seien zudem Lebensraum für Luchs und Wildkatze. Die Streuobstwiesen südlich von Bodenburg wären im F-Plan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Das südlich von Sehlem gelegene Naturschutzgebiet „Nußberg“ diene als Nahrungshabitat, auch hätten sich dort nachweislich mehrere Milanpaare angesiedelt.

Auswirkungen seien auch auf die Landwirtschaft zu befürchten, da Komplikationen im Rahmen von GPS-gestützter Technik zu erwarten seien.

Schließlich wären auch auf den Tourismus Auswirkungen zu verzeichnen. Das Gebiet zwischen Bad Salzdetfurth und Lamspringe würde aktuell an touristischer Attraktivität gewinnen, dort befände sich u.a. das einzige englische Kloster auf deutschem Boden. Die Errichtung der Hochspannungstrasse würde der Entwicklung zuwider laufen. Auch weitere Kulturgüter seien zu berücksichtigen, welche beim Bau einer Trasse als Tourismusziel an Wert verlieren würden. Daneben hätte die Errichtung der Trasse unmittelbare Folgen auf örtliche Freizeitanlagen, wie den „Radweg zur Kunst“ oder „Kunst beWEGt“. Auswirkungen seien desgleichen für das Waldbad Lamspringe zu befürchten. Außerdem seien weitere Wanderwege betroffen.

Zudem sprächen geologische Besonderheiten des Bodens gegen die Errichtung der Trasse. Der Untergrund bestehe u.a. aus wasserlöslichen Steinen, wodurch Senkungen und Erdfälle auftreten könnten. Diese Erdfallgefährdung sei ein Risiko für die zu errichtenden Mastbauwerke.

Vorwiegend die Variante 2 führe im Bereich der Autobahn BAB A 7 und der Ortschaft Sehlem, wo die Bündelung mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der ICE-Neubaustrecke vorgesehen sei, zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft. Die Errichtung der Trasse nehme der Region die Chance zur Weiterentwicklung aufgrund weiter sinkender Einwohnerzahlen und der Reduzierung des Tourismus.

Das Naturschutzgesetz des Bundes aus dem Jahr 2010 in der 2. Entwurfsfassung im Rahmen des ROV müsse Berücksichtigung finden.

Nach Ansicht der Samtgemeinde Lamspringe sollte ein Erdkabel in HGÜ-Technik verwendet werden. Das Gebiet sei als Pilotprojekt geeignet. Die Samtgemeinde Lamspringe beantragt deshalb die Aussetzung des Raumordnungsverfahrens um die bislang nicht ausreichend berücksichtigten Aspekte einzubeziehen.

Daneben tragen auch die einzelnen Mitgliedgemeinden vor. Die Gemeinde Woltershausen bezweifelt, dass die Aufteilung in die vier Abschnitte rechtlich zulässig ist. Gefordert werde daher, dass der Planfeststellungsbeschluss erst am Schluss der Auslegung und Erörterung aller vier Planungsabschnitte getroffen wird. Der Flecken Lamspringe gehe davon aus, dass der geforderte Bedarfsnachweis noch nicht erbracht wurde. Die Netzausbaumaßnahme entspreche nicht den Zielen des § 1 EnWG. Der Flecken Lamspringe fordert, dass für das westlich von Lamspringe geplante Umspannwerk ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt werden solle.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen den naturschutzrechtlichen Vorgaben, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.6 wird verwiesen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen in der Baulast der Gemeinden durch den Baustellenverkehr richtet sich nach Straßenrecht. Im Regelfall wird sich der Verkehr im Rahmen der Widmung halten. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, handelt es sich um Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG, für die Entgelte nach § 21 Satz 1 NStrG erhoben werden können. Das ist aber nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern durch die Gemeinden selbst mit der Vorhabensträgerin zu regeln. Die Abstände von 200/400 m der Freileitung zu Wohngebäuden sind eingehalten; konkrete Fälle, in denen die Abstände nicht eingehalten sind, wurden auch nicht benannt. Die vorgesehenen Freileitungsmasten entsprechen dem Stand der Technik, während andere Mastausführungen noch nicht hinreichend erprobt sind, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.3.5 wird verwiesen. Gesundheitsschädliche Auswirkungen auf Menschen sind nicht zu befürchten, weil die dafür maßgeblichen Werte für Immissionen bei weitem unterschritten werden; auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.8 wird verwiesen. Dafür, dass vom Vorhaben krebsauslösende Aerosole ausgehen, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Beleg, gleiches gilt für Auswirkungen von Koronageräuschen auf die Vogelwelt. Das Erdfallgefährdungsgebiet bei Sehlem/Harbarnsen/Woltershausen wurde bei der Planung berücksichtigt. Daraus ergeben sich aber keine unüberwindbaren Hindernisse für den Bau der Freileitung. Der Bedarf für die Leitung im Sinne der Planrechtfertigung ist gegeben, er ergibt sich aus der gesetzlichen Festlegung in § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG und ist auch im Übrigen gegeben. Für eine weitergehende Erdverkabelung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage, sie ist im Übrigen auch nicht vorzugswürdig, wie bereits unter Nr. 2.2.3.3.3.3 ausgeführt wurde. Soweit die Freileitung mit Beeinträchtigungen für die Vogelwelt verbunden ist, werden Vorkehrungen zur Vermeidung getroffen. Nachhaltige negative Auswirkungen auf den Tourismus sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Hochspannungsfreileitungen, wie im vorliegenden Fall sind in Deutschland allenthalben als technische Infrstruktur notwendiger Bestandteil der Landschaft. Das ist auch in vielen touristisch stark genutzten Gebieten nicht anders. Das von der Samtgemeinde Lamspringe geforderte Genehmigungsverfahren für das UW Lamspringe wurde mittlerweile mit Erteilung der Genehmigung am 09.11.2018 abgeschlossen.

2.3.1.4 Gemeinde Holle

Die Gemeinde Holle trägt zur Ursprungsplanung und zur 1. Planänderung weitgehend übereinstimmend vor. Die Gemeinde Holle bezweifelt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens. Es sei nicht ausreichend geklärt, ob für dieses Vorhaben ein (vordringlicher) Bedarf besteht. Der Umstand der gesetzlichen Bedarfsfestlegung entbinde die Planfeststellungsbehörde nicht von der Verpflichtung, sich selbst mit der Frage der Notwendigkeit auseinander zu setzen. Auch in Kreisen der Fachleute sei die Hochwertigkeit des deutschen Stromnetzes bekannt, ausreichende Netzkapazitäten seien vorhanden. Eine Rechtfertigung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung könne jedenfalls nicht einzig über die sog. Offshore-Anlagen an der Küste Niedersachsens erfolgen, sondern nur, wenn die Stromerzeugungsleistung von neuen Kohlekraftwerken hinzutrete. Diese seien dann aber nicht standortbezogen, sondern könnten an beliebiger Stelle, insb. auch an den Hauptabnahmestandorten im Westen und Süden Deutschlands, entstehen. Insgesamt werde der Stromverbrauch zukünftig sinken, was an den zahlreichen Verbesserungen im Wohnungs- und Gewerbebau sowie dem Einsatz neuer Technologien läge. Diese veränderten Rahmenbedingungen seien bisher nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen, was nachgeholt werden müsse. Die Gemeinde Holle bemängelt, dass die Begründung für den Leitungsneubau geändert wurde. Zunächst sollte dieser für den Energietransport von Norden nach Süden fungieren, nun diene der Leitungsneubau einer Verbesserung der Versorgungssicherheit des Industriekomplexes Wolfsburg/Braunschweig/Salzgitter. Zur Erzielung eines Verständnisses in der Öffentlichkeit seien wechselnde Argumente

kontraproduktiv. Die Nullvariante sei unter den aktuellsten energiepolitischen Aspekten zu prüfen.

Des Weiteren kritisiert die Gemeinde Holle, dass die Suchräume, welche sich signifikant von denen für Freileitungen unterscheiden, bisher nicht ergebnisoffen festgelegt worden sind.

Weiterhin würde der gesetzliche und untergesetzliche Rahmen verkannt. Die Vorgabe, auch die Alternative der Erdverkabelung grundlegend zu untersuchen, habe die Vorhabensträgerin nach Inkrafttreten des EnLAG nicht ausreichend abgeklärt. Die Gemeinde Holle gehe davon aus, dass der Anwendungsspielraum des NdsErdkG eröffnet sei. Das Gesetz sei bis heute nicht aufgehoben, sondern bestimme in § 1 Abs. 1 Ziff. 2, „dass für Vorhaben, bei denen nicht höhere Kosten zu erwarten sind, als für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung, die denselben Zweck erfüllt, ein Planfeststellungsverfahren möglich ist“.

Die Gemeinde Holle spricht sich für eine Erdverkabelung aus, da diese eine Vielzahl von Vorteilen, vor allem für Mensch, Natur und Landschaft mit sich bringen würde. Insb. aufgrund der Tatsache, dass mit jedem Stromtransport CO^2-Immissionen einhergehen, sei beim Stromtransport auf klimaschonende Techniken umzustellen. Eine solche liege in der Erdverkabelung.

Zudem macht die Gemeinde Holle spürbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geltend. Das Schutzgut Landschaft sei in den Planunterlagen nicht hinreichend gewürdigt worden. Nachuntersuchungen seien zwingend notwendig, da bereits die BAB A 7 ein störendes Element sei. Dass das Vorhandensein der BAB A 7 über die Bündelungswirkung ein Argument für die Trasse sei, wäre der Bevölkerung nicht vermittelbar.

Darüber hinaus sei nach Ansicht der Gemeinde Holle bislang nicht ausreichend geklärt, ob von den Leitungen Gesundheitsgefahren zu erwarten sind. Bspw. könnten krebsauslösende Aerosole bei Aufheizung der Leitungen auf etwa 40°C entstehen, es gäbe Probleme mit Herzschrittmachern und es sei eine empirische Zunahme von an Leukämie erkrankten Kindern im Umkreis von Freileitungen festzustellen. Die Gemeinde Holle verlangt außerdem, dass den von der Freileitung ausgehenden Umwelteinwirkungen ausreichend nachgegangen wird, insb. bezieht sich die Gemeinde Holle auf die an den Freileitungen entstehenden Koronarentladungen, welche zu nicht unbeträchtlichen Geräuschentwicklungen führten.

Daneben wirke sich die Freileitung auf Flora und Fauna aus. Kompensationsmaßnahmen hierfür müssten innerhalb der jeweils betroffenen Gemeinde und nicht weit entfernt gewährleistet sein. So befinde sich die Trasse in Hauptzugrichtung der Kraniche, auch würde der besonders schutzwürdige Schwarzstorch dort kreuzen, dessen Lebensraum das Waldgebiet des Hainbergs sei. Die Tiere hätten einen Aktionsradius von bis zu 20 km und würden durch die Freileitungen erheblich beeinträchtigt. Häufigste Todesursache für Störche sei die Kollision mit Freileitungen.

Besonders im Süden der Gemeinde Holle sei mit einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß an negativen Beeinträchtigungen für die dortige hohe ökologische Vielfalt zu rechnen. Die Wälder des Hainberges seien Lebensraum für Wildkatzen, der Lebensraum gehöre u.a. zum potenziellen Austauschkorridor zwischen den Populationen des Harzes und des Weserberglandes. Es sei zu befürchten, dass die Koronargeräusche beim Betrieb der Höchstspannungsfreileitung Wildkatzen in ihrem Bewegungsraum stören. Darüber hinaus würde der von der Trasse durchzogene Landschaftsraum auch vom Luchs besiedelt. Barrieren, wie eine Höchstspannungsfreileitung, müssten daher von diesem Gebiet ferngehalten werden. Dies gelte besonders, da die im Rahmen des sechsspurigen Ausbaus der BAB A 7 geplanten Wildwechselbrücken helfen sollen, das Streichgebiet langfristig weiter nach Westen zu erweitern. Dies würde die Trasse konterkarieren.

Die Waldgebiete des Landschaftsschutzgebietes „Hainberg und Bodensteiner Klippen“ seien auch Lebensraum unterschiedlicher Fledermausarten. Gleiches gelte für die Spechtart „Kleinspecht“. Direkt nördlich von Holle werde bei Grasdorf das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“, sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis

Großdüngen“ gequert. Diesem Umstand sei in den Planunterlagen nicht ausreichend Rechnung getragen worden, da dieser gleichzeitig unmittelbar im Nahbereich zum FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ liege und sich somit potenziere.

Die Gemeinde Holle fordert, dass Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2000/147/EG zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführen bzw. nachzuholen sind.

Für die Gewässer des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ befürchtet die Gemeinde Holle einen Fremdeintrag durch Metallauswaschungen der Leitungen und Masten. Langfristig werde es so zu einer Floraveränderung sowie zu einer Beeinträchtigung der Fauna kommen.

Der eventuelle Bau von Höchstspannungsfreileitungen im Süden von Holle und daran angrenzend im Norden von Bockenem lassen Ersatzmaßnahmen durch Aufforstungsmaßnahmen bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erwarten. Eine Beeinträchtigung des Gemeindegebietes von Holle durch den Bau der Trasse in Waldbereichen von Bockenem sei daher zu vermeiden.

Die Niederung des Asselgrabens sei ein avifaunistisch wertvolles Gebiet. Zugvogelbewegungen, auch von Großvögeln wie Kranichen, sprächen gegen den geplanten Trassenverlauf. Die Gemeinde Holle weist daraufhin, dass es zu einer Austrocknung des letzten inaktiven Niedermoorgebietes Niedersachen kommen würde, wenn die Maßnahme doch im Luttrumer Moor verwirklicht werden sollte und die Masten bis auf eine tragende Erdschicht gegründet würden.

Der Mobilfunksendemast auf der Raststätte A 7 sei abstandstechnisch zu berücksichtigen.

Außerdem verlaufe die Trasse unmittelbar im Bereich der K 307 in von der Gemeinde Holle ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergienutzung. Da sich die Gemeinde Holle einwohnerzahlenmäßig weiter entwickele, könne eine Entwicklung der Ortschaft nur Richtung Osten erfolgen. Dies sei durch Mindestabstandsregelungen von 400 m zu berücksichtigen. Sollte aufgrund des Windparks die Leitungstrasse nach Westen verschoben werden, würde der Ortschaft Holle jegliche Entwicklung für die Zukunft genommen werden. Die zurzeit vorhandenen Windkraftanlagen würden „repowered“. Erste Gespräche und Vorstellungen hierüber seien mit den Betreibern bereits geführt worden. Ein entsprechendes „Repowern“ führe unweigerlich zu einer deutlichen Erhöhung der jetzt vorhandenen Anlagen. Hierdurch werde möglicherweise die Übergabestation von der Erdverkabelung auf die Freileitung sich in einem Bereich befinden, der von einer möglicherweise umknickenden Windkraftanlage betroffen sein könnte. Da die entsprechenden Flächen bereits seit Jahren in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holle ausgewiesen seien und das „Repowern“ von Windkraftanlagen von der Bundesregierung gewünscht bzw. gefordert werde, müsse aus Sicht der Gemeinde Holle ein anderer Standort für die geplante Übergabestation gefunden werden.

Im Bereich des Salzgitterdreiecks, wo die Trasse die unmittelbare Nähe zur BAB A 39 verlasse, sei die Begründung falsch. Mit einem Bündelungseffekt zu den Bundesautobahnen könne dies nicht begründet werden. Außerdem stehe fest, dass sich im Bereich zwischen der BAB A 7 und der BAB A 39 ein Gebiet „mit wertvollen Kiesrohstoffen“ befinde. Weshalb auch keine Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden konnten.

Die Gemeinde Holle verweist darauf, dass im Bereich östlich der Ortschaft Grasdorf Wohnnutzung zulässig sei und daher Mindestabstände von 400 m zur Wohnbebauung einzuhalten seien. Hilfsweise seien 200 m einzuhalten. Auch seien Komplikationen im Rahmen der Anwendung von GPS-Technik bei landwirtschaftlichen Maschinen zu erwarten.

Die dargestellte Wegenutzung im Bereich des Dreibeweges könne nicht erfolgen, da es sich hier um einen Fußweg handele der über Brücken mit verminderter Tragfähigkeit verfüge.

Zuletzt fordert die Gemeinde Holle für den Freileitungsneubau eine bundesrechtlich vorgesehene Kompensationszahlung äquivalent zu der im Gemeindegebiete Holle planfestzustellenden Länge der Höchstspannungsfreileitung.

Nach erfolgter 1. Planänderung trägt die Gemeinde Holle vor, es sei völlig ungeklärt und nicht akzeptabel, dass wie beantragt das südliche Ende der Leitungstrasse nördlich der K 305 ende. Die Gemeinde Holle forderte diese Erdverkabelung östlich der Bundesautobahn um rund einen Kilometer zu verlängern. Dies entspreche zum einen den Vorgaben, dass die Erdverkabelungstrasse eine Länge von ca. 15 km aufweisen solle und zum anderen werde hierdurch die Beeinträchtigung der Ortschaft Sillium deutlich minimiert.

Sollte der berechtigten Forderung der Gemeinde Holle auf Verlängerung der Erdverkabelung (siehe Punkt 2) nicht gefolgt werden können, so fordert die Gemeinde Holle die Freileitungstrasse auf die östliche Seite der BAB A 7, soweit sie östlich der Ortschaft Sillium verläuft, zu verlegen. Mit einer solchen Verlegung würde den dringenden Bedürfnissen der Bewohner der Ortschaft Sillium Rechnung getragen. Die Beeinträchtigungen aus dieser Anlage könnten mit dieser Lösung – soweit eine Erdverkabelung nicht in Frage komme – deutlich reduziert werden.

Die Erdverkabelung im Zuge des sechsspurigen Ausbaus der BAB A 7 sei nicht berücksichtigt worden. Die Trassenvariante sollte aufgrund ihrer hohen negativen Beeinträchtigungen der ökologischen und landwirtschaftlichen Werte zurückgezogen werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Bedarf für die Leitung im Sinne der Planrechtfertigung ist gegeben, er ergibt sich aus der gesetzlichen Festlegung in § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG und ist auch im Übrigen gegeben. Die dagegen gerichteten Einwände der Gemeinde Holle teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Es ist vielmehr fachlich anerkannt, dass das Stromnetz der Bundesrepublik, insb. in der Nord-Süd-Relation ausgebaut werden muss. Für eine weitergehende Erdverkabelung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage, sie ist im Übrigen auch nicht vorzugswürdig, wie bereits unter Nr. 2.2.3.3.3.3 ausgeführt wurde. Der Forderung der Gemeinde Holle nach einer Erdverkabelung ist aber mit der 1. Planänderung zumindest teilweise entsprochen. Damit kommt es auch nicht zu der von der Einwenderin befürchteten weiteren Landschaftszerschneidung, denn auf dem Gebiet der Gemeinde Holle verläuft die Trasse im Freileitungsbereich weitgehend parallel zur BAB A 7. Die Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zählt nicht zu den Belangen, welche die Gemeinde Holle kraft ihres Selbstverwaltungsrechts geltend machen kann. Unabhängig davon sind diese Befürchtungen auch unbegründet, wie schon unter Nr. 2.2.3.4.8 ausgeführt wurde. Hinsichtlich der behaupteten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt wird auf die Ausführungen zu den gleichgelagerten Argumenten der Samtgemeinde Lamspringe unter Nr. 2.3.1.3 verwiesen. Das Vorhaben wurde auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten geprüft, inwiefern diesbezüglich Prüfungen fehlen ist nicht ersichtlich. Zudem handelt es sich auch hier nicht um Belange, die von der Gemeinde Holle geltend gemacht werden können, da diese keinen Bezug zum Selbstverwaltungsrecht aufweisen und die Gemeinde Holle auch die nicht zuständige Behörde hierfür ist[275].

Richtig ist, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Holle die Maßnahmen K3.1 und K3.2 zur Wiederaufforstung vorgesehen sind. Diese hat eine Fläche von 2,76 ha, was bei einer Gesamtfläche der Gemeinde Holle von 66 km² jedoch kaum ins Gewicht fällt. Der Mobilfunksendemast am Rastplatz Jägerturm Ost der BAB A 7 wird nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Windenergie findet nicht statt. Soweit die Gemeinde Holle hier auf mögliche Repowering-Vorhaben verweist, sind diese nicht hinreichend konkretisiert. Der Einwand hinsichtlich der Leitungsführung im Bereich des Autobahndreiecks ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch die 1. Planänderung gegenstandslos geworden, ebenso der Einwand bezogen auf den Ortsteil Grasdorf, da die Leitung dort nunmehr als Erdkabel und zudem weiter östlich vorbeiführt.

---

275 BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 2/15, juris, Rn. 26/27.

Bundesrechtliche Kompensationszahlungen für den Freileitungsbau auf dem Gemeindegebiet sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und nicht Gegenstand der Planfeststellung. Soweit die Gemeinde Holle mit eigenem Grundeigentum betroffen ist, steht ihr nach den allgemeinen Grundsätzen Entschädigung wie anderen Grundstückseigentümern auch zu.

Die von der Gemeinde Holle nach der 1. Planänderung geforderte Verlängerung des Erdkabels nach Süden mit einem Verlauf der Freleitung östlich der BAB A 7 wurde geprüft. Diese Variante ist aber gegenüber der planfestgestellten Variante nachteilig, da sie eine Verlängerung der KÜA Süd in das Landschaftsschutzgebiet Hainberg erfordern würde bei einem vergleichsweise geringen Vorteil. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zwar nachvollziehbar, dass die Gemeinde Holle einen größtmöglichen Abstand der Leitung zur Ortschaft Sillium halten möchte. Der Abstand ist aber schon jetzt hinreichend groß und die noch verbleibende Beeinträchtigung des Ortes, soweit man eine solche überhaupt anerkennen will, rechtfertfertigt im Gegenzug nicht den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet. Unabhängig davon würde diese Variante auch deutlich höhere Kosten verursachen. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.3.3.2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.5 Gemeinde Burgdorf

Die Gemeinde Burgdorf lehnte die in der Ursprungsplanung über ihr Gemeindegebiet geplante Freileitung unter Verweis auf verschiedene Argumente ab und forderte im Ergebnis eine HGÜ-Erdverkabelung. Es wurde weiter beantragt, die Planungsträgerin Tennet TSO GmbH anzuhalten, vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens den Einsatz sog. VSC-HGÜ-Konverter (Voltage Source Converter) intensiv prüfen zu lassen. Darüber hinaus sollte im Rahmen dieses Pilotvorhabens die Eignung verschiedener Verlegetechniken sowohl technisch als auch ökonomisch überprüft werden. Neben Lösungen zur Überwindung komplizierter Hindernisse sei vor allem auch der Einsatz des sog. „Kabelpflugs“ von besonderer Bedeutung. Die Pilotstrecke könne so wichtige Erkenntnisse bringen, in welchem Umfang, auf welchen Böden diese Verlegeart eingesetzt werden kann.

Im Zuge der 1. Planänderung ist die Gemeinde Burgdorf nunmehr nur noch durch den Erdkabelabschnitt betroffen. Nach erfolgter 1. Planänderung trägt die Gemeinde Burgdorf vor, sie sehe in ihren Planungen für den Ortsteil Wartjenstedt die Schaffung eines interkommunalen Gewerbegebietes vor. Für das geplante Gebiet wäre bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden. Diese Planungen würden durch die (hilfsweise zur Planfeststellung beantragte) vorgesehene Freileitung unmöglich werden. Diese Beeinträchtigungen der Planungshoheit seien bei der vorgesehenen Erdkabeltrasse nicht vorhanden, da hier deutlich geringere Abstände zu Wohnnutzungen möglich sind. Durch die 2. Planänderung wurde der Trassenverlauf im Gemeindegebiet im Bereich der Ortschaft Westerlinde nochmals geändert.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Stellungnahme der Gemeinde hinsichtlich der Ursprungsplanung wurde durch die 1. Planänderung weitgehend entsprochen, indem auf dem Gebiet der Gemeinde Borgdorf nunmehr der Erdkabelabschnitt verläuft. Allerdings handelt es sich nicht um eine HGÜ-Verkabelung, da sich die Gleichstromtechnik für den hier zu erfüllenden Zweck nicht eignet, wie unter Nr. 2.2.3.3.4.1 näher ausgeführt wird. Die von der Gemeinde Burgdorf angesprochene Verlegetechnik mittels eines Kabelpfluges stellt noch nicht den Stand der Technik dar und kann der Vorhabensträgerin daher auch nicht unter dem Blickwinkel des Pilotcharakters der Erdverkabelung aufgegeben werden. Mit der Planfeststellung des Erdkabels ist auch der Hinweis auf das geplante Gewerbegebiet Wartjenstedt gegenstandslos, unabhängig davon, dass die Planung hierfür abgesehen von der Machbarkeitsstudie noch nicht näher konketisiert ist. Soweit die Gemeinde Burgdorf mit der Stellungnahme zur Ursprungsplanung den Trassenverlauf insgesamt in Frage gestellt hat, sei auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.3.1 verwiesen.

2.3.1.6 Gemeinde Vechelde

Die Gemeinde Vechelde weist auf die besondere Situation des Gemeindeteils Liedingen hin. Die Stromtrasse würde sowohl östlich, als auch südlich am Gemeindeteil Liedingen vorbeiführen. Damit würde Liedingen unmittelbar von einem kompletten Trassen-Winkel eingegrenzt. Der Ortsrat fordert deshalb, die Trassenführung östlich von Liedingen mittig zwischen Liedingen und Köchingen verlaufen zu lassen, um damit die Entwicklungsmöglichkeiten beider Gemeindeteile weitest möglich zu erhalten. Der Ortsrat legt Wert darauf, dass die 400 m-Abstandsregelung zu jeglicher Wohnbebauung eingehalten wird.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Ein Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung ist durchgängig gewährleistet. Östlich von Liedingen ist der Raum bereits jetzt durch die vorhandene 110-kV-Freileitung der Salzgitter Flachstahl GmbH vorbelastet. Die hier planfestgestellte Leitung wird stattdessen weiter östlich, also aus Sicht von Liedingen hinter der vorhandenen Leitung errichtet. Ein mittiger Verlauf zwischen Liedingen und Köchingen würde die Leitung verlängern, was mit Blick auf den schon jetzt vorhandenen Abstand zur Ortslage in Richtung Osten als unverähltnismäßiger Aufwand erscheint, mit anderen Worten: der Mehrwert der Trassenverschiebung in Richtung Köchingen rechtfertigt nicht den entstehenden Mehraufwand. Auch die Planfeststellungsbehörde erkennt freilich an, dass der Ort künftig auch in Richtung von der Freileitung umgeben sein wird. Indes würde hier eine weitere Verschiebung in Richtung Süden zu einer Annäherung an den Ort Bodenstedt führen. Insgesamt sieht die Planfeststellungsbehörde daher den gewählten Trassenverlauf als ausgewogenen Kompromiss bei der Führung der Leitung zwischen den verschiedenen Orten an.

2.3.1.7 Gemeinde Lamspringe

Die Gemeinde Lampringe bemängelt den Umfang der Planänderungsunterlagen und die fehlenden Hinweise auf für sie relevante Änderungen.

Betreffend die Maststandorte müsse vor Planfeststellung eine Regelung über die Nutzungsform, den Kaufpreis, die Miete oder die Pacht getroffen werden. Auch für die Inanspruchnahme kommunaler Verkehrsflächen werde eine Entschädigung verlangt. Einige Verkehrsflächen seien ungeeignet, bspw. sei die Durchfahrtshöhe der Stennecke-Brücke begrenzt oder der Sandbrink in Netze sei nicht für den Schwerlastverkehr geeignet.

Bezogen auf den gesamten Abschnitt A sei die Entscheidung für den Erdkabelkorridor nicht nachvollziehbar. Es bedürfe einer ausführlichen Begründung. Vor der Planfeststellung sei das Genehmigungsverfahren zum neuen UW Lamspringe abzuwarten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Änderungen der Planunterlagen zwischen der Ursprungsplanung und der 1. Planänderung ist sowohl auf dem Übersichtsplan als auch auf den einzelnen Lageplänen ersichtlich. Dass dieses einen gewissen Einarbeitungsaufwand verursacht, liegt in der Natur der Sache und ist bei Großvorhaben dieser Art nicht vermeidbar. Der Forderung nach einer Regelung der Nutzung gemeindeeigener Flächen für Maststandorte vor Erlass der Planfeststellung kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Wenn die Vorhabensträgerin mit der Gemeinde Lamspringe vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entsprechende Vereinbarungen schließt, hat es damit sein Bewenden. Das kann die Planfeststellungsbehörde aber nicht von der Vorhabensträgerin verlangen. Dazu dient die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses, die es ermöglicht, fremde Grundstücke im Zweifel auch gegen den Willen des Eigentümers in später nachfolgenden Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit zu belasten. Hinsichtlich der Nutzung kommunaler Straßen ist diese im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig und bedarf keiner Regelung im Planfeststellungsverfahren. Sollte für die Bauarbeiten eine Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus erfolgen,

handelt es sich um Sondernutzung, die gegen entsprechende Erlaubniserteilung gebührenpflichtig ist. Auch das ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, auf die Ausführungen zum gleichlautenden Einwand der Samtgemeinde Lamspringe unter Nr. 2.3.1.3 sei verwiesen.

Die Auswahl des Erdkabelabschnittes ist unter Nr. 2.2.3.3.3 ausführlich begründet. Die Wahl des Erdkabelabschnittes konnte nicht beliebig erfolgen. Mit Blick auf den Pilot- und Erprobungscharakter sollte ein Abschnitt zwischen zwei Kabelübergangsanlagen gewählt werden. Deshalb schied bspw. ein Kabelabschnitt mit Endpunkt des UW Lamspringe auf dem Gemeindegebiet aus. Aus technischen Gründen ist auch die Länge des möglichen Erdkabelabschnittes begrenzt. Das hat im Ergebnis dazu geführt, dass sich der Erdkabelabschnitt weiter nördlich und nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Lamspringe befindet. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass der Verlauf der Freileitung das Gebiet der Gemeinde Lanspringe und ihre planerischen Absichten schwerwiegend oder nachhaltig beeinträchtigt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das UW Lamspringe wurde am 09.11.2018 erteilt.

2.3.1.8 Stadt Bockenem

Die Stadt Bockenem wendet sich gegen die Überspannung und fordert stattdessen die Planung und Umsetzung einer unterirdischen Leitungstrasse.

Zur Inanspruchnahme städtischer Grundstücke trägt die Stadt vor, der Weg „Zur Schlackenmühle“, Gemarkung Bönnien, Flur 8, Flurstück 88/2, geplant als Zuwegung zum Tragmast A110, sei nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Daher sei eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Bockenem abzuschließen. Gleiches gelte für den Grasweg in der Gemarkung Bönnien, Flur 6, Flurstück 12, Grundstücksordnungsnummer 10. Dieser Weg sei im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Nettetal“ vom Realverband Bönnien in das Eigentum der Stadt Bockenem übergegangen.

Die Höchstspannungsfreileitung führe zu einer negativen Veränderung des Landschaftsbildes, die durch Weitläufigkeit geprägte Natur werde durch die Leitungen von überall sichtbar deutlich zerschnitten. Dies wirke sich negativ auf den Fremdenverkehr mit dadurch zu erwartenden Einnahmeverlusten aus. Der Wirtschaftszweig Tourismus lebe in Bockenem von der ausgeprägten Erholungsfunktion des Ambergaus bedingt durch eine weitgehend intakte Natur und Landschaft. Auch sei eine Verschlechterung des Naherholungswertes für die im Stadtgebiet Bockenem lebenden Menschen zu erwarten. Im strukturschwachen südostniedersächsischen Raum sei der Tourismus in seiner Ausprägung als Erholungs-, Gesundheits-, und Kulturtourismus eine der wenigen Chancen, eine nachhaltige wirtschaftliche Grundlage zur dauernden Sicherung des Gemeinwohls zu schaffen.

Darüber hinaus würde in den eingereichten Unterlagen der Alternativenvergleich zwischen Stahlgittermasten und Betonmasten völlig fehlen. Gerade die unterschiedliche Sichtbarkeit und eine deutlich geringere Trassenbreite machten diesen Datenvergleich zwingend erforderlich.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Eine generelle Erdverkabelung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Vorhabensträgerin hat sich im vorliegenden Fall entschlossen, einen Teilabschnitt durch Erdkabel auszuführen. Das ist nicht zu beanstanden, eine weitergehende Pflicht zur Erdverkabelung besteht nicht, es handelt sich auch im Übrigen nicht um eine vorzugswürdige Ausführungsvariante, wie unter Nr. 2.2.3.3.3.3 näher dargelegt wird. Die Vorhabensträgerin hat den Abschluss der von der Stadt Bockenem geforderten Vereinbarung zur Nutzung nicht gewidmeter Wege vorgesehen und wird damit der Forderung der Stadt Bockenem nachkommen.

Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild lassen sich nicht vermeiden und sind von der Planfeststellungsbehörde im Wege der Abwägung der für und gegen das Vorhaben streitenden Belange berücksichtigt worden. Gleichwohl geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass der Bau der Freileitung zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Tourismus führt.

Freileitungen sind als notwendiger Bestandteil der technischen Infrastruktur in vielen Gebieten Deutschlands, auch in solchen mit starker touristischer Nutzung, anzutreffen und für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Elektroenergie unabdingbar. Auch die Beeinträchtigung des Naherholungswertes ist damit verkraftbar. Die Ausführung durch Betonmasten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorteilhaft und damit auch nicht vorzugswürdig (siehe unter Nr. 2.2.3.3.5).

2.3.1.9 Stadt Salzgitter

Die Stadt Salzgitter erhob Bedenken gegen die ursprüngliche Planung, die im Bereich der Ortschaft Lesse eine Freileitung vorsah. Mit der 1. und 2. Planänderung ist auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter nur noch zwischen den Masten A046 und A048 sowie der nachfolgenden KÜA Nord eine Freileitung vorgesehen, im Übrigen ist das Stadtgebiet von der Erdverkabelung betroffen. Die Stadt Salzgitter hat sich auch zur 1. und zur 2. Planänderung geäußert. Das Vorbringen der Stadt Salzgitter ist nachfolgend themenbezogen zusammengefasst, soweit es durch die Planänderungen noch relevant ist und sich nicht in Zustimmung zum Vorhaben und zu Planungsdetails erschöpft.

Zur 1. und 2. Planänderung trug die Stadt Salzgitter vor, epidemiologische Studien folgend wäre ein Zusammenhang zwischen einer durchschnittlichen magnetischen Exposition oberhalb von 0,3 pT und kindlicher Leukämie möglich. Deshalb seien die Abstände der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu Bebauungen und Grundstücken, die dauernd von Personen genutzt werden, ausreichend zu bemessen, sodass magnetische Feldstärken von < 0,3 pT in den Aufenthaltsbereichen von Personen dauerhaft erreicht werden. Dies gelte insb. für die Stadtteile Lesse und Osterlinde. Der tatsächlich geringste Abstand zum Stadtteil Lesse betrage laut schalltechnischer Untersuchung 140 m. Für diese Entfernung lägen die Emissionen der Varianten V6A und V6B in einem Bereich < 0,3 pT. Die höchste Emission gehe von der Variante V6C aus, die in Kreuzungsbereichen zum Einsatz komme. Laut Kreuzungsverzeichnis befände sich im Bereich des minimalen Abstandes zu Lesse (140 m) der Kreuzungspunkt mit der K 4, an welchem, mit der Variante V6C, die höchsten Emissionen hervorgerufen würden. Ein ausreichender Abstand zur Bebauung und zu Grundstücken, die dauernd von Personen genutzt werden, müsse eingehalten werden, sodass magnetische Feldstärken von < 0,3 pT in den Aufenthaltsbereichen von Personen dauerhaft erreicht würden.

Hinsichtlich des Feldhamsters schloss sich die Stadt Salzgitter in ihrer Stellungnahme zur 1. Planänderung der Ansicht, eine tatsächliche Betroffenheit von Lebensstätten des Feldhamsters sei aufgrund der festgestellten geringen Siedlungsdichte unwahrscheinlich, nicht an. Erkenntnissen der vergangenen Jahre zufolge läge der örtliche Bestand bei bis zu zehn Tieren/ha und damit weit über dem Landesdurchschnitt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme bei einer Trassenbreite von 45 m sei keinesfalls als geringfügig anzusehen und die geplanten Bodenarbeiten seien ein über die allgemeine Mortalität der Art hinausgehendes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Der konservative Ansatz, in allen geeigneten Ackerstandorten des Untersuchungsraumes ein Vorkommen nicht auszuschließen und geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, stelle damit keine vorsorgliche Maßnahme, sondern eine artenschutzrechtliche Verpflichtung dar, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu vermeiden. Die im Prüfprotokoll genannte und im Maßnahmenblatt der Umweltstudie näher beschriebene Vermeidungsmaßnahme V_A2 sei in dieser Form auf den Feldhamster nicht anwendbar, da generelle Bauzeitenregelungen, wie sie zum Brut- und Gelegeschutz für Vögel vorgesehen sind, für diese Art nicht zielführend seien. Hier seien eher in Verbindung mit der Maßnahme V_A3 die biologisch bedingten Zeitfenster für Kartierungen und Umsiedlungen zu beachten. Grundsätzlich orientierten sich Feldhamstererfassungen und -umsiedlungen zeitlich nicht an Ernteterminen, sondern an den Aktivitätsphasen und Entwicklungszyklen der Art. Erfasst werden könne grundsätzlich nur außerhalb der Winterruhe; umgesiedelt werden könne innerhalb der Zeitfenster zwischen Ende der Winterruhe und Beginn der Reproduktion (witterungsbedingt im Mai) und zwischen Ende der Reproduktion und Beginn der Winterruhe (witterungsbedingt Ende August bis Anfang Oktober). Die Umsiedlungsflächen müssten in jedem

Fall vor der Umsiedlung bereits hamstergerecht hergerichtet bzw. bestellt worden sein, da sie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang sicherstellen sollen. Der im Maßnahmenblatt beschriebene Zustand der Maßnahmenfläche entspräche einer Herbstumsiedlung; im Frühjahr sei vorrangig für Deckung durch bereits bestehende Luzerne oder Wildkräutermischungen und Wintergetreideansaaten zu sorgen. Das Anlegen künstlicher „Hamsterbaue“ sei in der Praxis nicht umsetzbar, im Regelfall würden nur Fallrohre zum Aussetzen vorgebohrt.

Bezüglich der Lage, Größe und Vorhaltung potenzieller Umsiedlungsflächen wären vor dem Planfeststellungsbeschluss genauere Angaben erforderlich, da die Umsetzung und Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme andernfalls nicht beurteilt werden könne. Der Hinweis, dass die Umsiedlungsflächen zum Teil noch in Abstimmung wären und bis zur Endabgabe ergänzt bzw. im Verfahren nachgereicht würden, sei hierfür nicht ausreichend. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang von Eingriffs- und Ausgleichsflächen (nur dann kann von einer temporären Umsiedlung ausgegangen werden) sei gemäß diverser Vorabstimmungen mit TNL Umweltplanung nur bei einem Abstand von 500 bis max. 700 m anzunehmen. Ein hierfür ausreichender Flächenpool geeigneter Umsiedlungsflächen entlang der Kabeltrasse, der für Besiedlungsdichten von mindestens sechs Tieren/ha auf der Vorhabenfläche und laut Maßnahmenblatt mit 1.750 m² pro umzusiedelndem Individuum zu kalkulieren ist, sei nachzuweisen. Sollten die zur Verfügung stehenden Umsiedlungsflächen außerhalb des räumlich funktionalen Zusammenhangs liegen, wäre nicht mehr von einer temporären Umsiedlung auszugehen und dann wären die Umsiedlungsflächen, wie mit TNL Umweltplanung ebenfalls im Vorfeld abgestimmt, dauerhaft zu sichern und hamstergerecht zu bewirtschaften. Der an den Kabelübergangsanlagen und Cross-Bonding-Kästen der Muffenstandorte dauerhaft verloren gehende Hamsterlebensraum sei entsprechend zu kompensieren und dauerhaft zu sichern. Die Kompensationsmaßnahme K1 in der Gemarkung SZ-Lichtenberg könne hierfür angerechnet werden, sofern auch bei Anwendung des Konzeptes „haftendes Grundstück“ alle rotierenden Flächen fachlich als Hamsterlebensraum geeignet seien. Die Vermeidungsmaßnahme V2 führe laut Maßnahmenblatt auch zu einer Vergrämung störungssensibler Arten aus dem Umfeld der Baustelle, weshalb davon auszugehen wäre, dass ein > 45 m breiter Streifen einer erfolgreichen Brut entzogen werde. Zahlreiche Brutvogelarten der Feldflur zeigten Bestandsrückgänge. Daher sei die Vergrämung ohne gleichzeitige Aufwertung von Ausweihhabitaten nur in einer Brutperiode zulässig. Andernfalls könne nicht sichergestellt werden, dass ein verringertes Revierangebot keine Auswirkungen auf die lokale Population habe.

Anlässlich der 2. Planänderung führte die Stadt Salzgitter aus, dass die in der Umweltstudie zum Erdkabel benannte Maßnahme V_A3a grundsätzlich geeignet sei, baubedingte Beeinträchtigungen des Feldhamsters zu vermeiden. Sofern die Flächen tatsächlich für Umsiedlungen und im Sinne einer CEF-Maßnahme in Anspruch genommen werden, sei für die hamstergerechte Bewirtschaftung eine Vorlaufzeit von einem Jahr erforderlich. Da die Größe der KÜA Nord nicht gesondert bilanziert wurde, könne jedoch nicht beurteilt werden, ob die im Maßnahmenblatt vorgesehene dauerhafte Umsiedlungsfläche ausreichend dimensionert sei. Im Planfeststellungsbeschluss sei daher aufzunehmen, dass für den Lebensraumverlust des Feldhamsters gemäß des Hamsterleitfadens Niedersachen ein Verhältnis von 1:0,5 (Eingriffsfläche/Ausgleichsfläche) anzusetzen sei. Die Größe der temporären Umsiedlungsflächen nach Maßnahmenblatt V_A3a sei ausreichend, wenn nicht mehr als 20 Tiere umgesiedelt werden müssten, was anhand einer Kartierung vor Umsiedlung nachzuweisen sei. Werde der Wert von 20 Tieren überschritten, müsste die hamstergerecht bewirtschaftete Fläche erweitert und dauerhaft gesichert werden, eine zusätzliche artenschutzrechtliche Genehmigung sei einzuholen. Die Sicherung aller Umsiedlungsflächen und die hamstergerechte Bewirtschaftung sei der Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.

Zur 2. Planänderung forderte die Stadt Salzgitter für die Querung von Ortsbach und Sangebach in offener Bauweise eine wasserrechtliche Genehmigung. Für Wasserhaltungsmaßnahmen seien wasserrechtliche Erlaubnisse vor Baubeginn erforderlich, was entsprechend zu beauflagen sei.

Als Nebenbestimmung sollte die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung vor Beginn der Baumaßnahme an die Stadt Salzgitter zu entrichten sein und der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme sowie die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung (V10) der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Hinsichtlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wäre auch eine überprüfbare Kartendarstellung der Maßnahme möglich, ob tragfähiger Untergrund vorhanden ist. Diese Maßnahme sollte in Kapitel 7.5.2 „Lagebezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen" abgehandelt werden. Der Einsatz von Baggermatratzen sei zu prüfen. Die Angaben des Maßnahmenblattes zur Maßnahme V_A3 (Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters) seien in das Textkapitel und in die Kartendarstellung nicht vollständig übertragen worden. Um Fehlinterpretationen zu verhindern, müsse dies nachgeholt werden.

Das Kompensationskonzept weise grundlegende Mängel auf und sei in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Obwohl die Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unmissverständlich auf den betroffenen Naturraum Bezug nehme, werde diese Rechtsgrundlage nicht berücksichtigt. Ein Großteil der zugeordneten Kompensationsmaßnahmen sei aufgrund der Lage in völlig anderen Naturräumen nicht geeignet, die Eingriffe im Naturraum Börden (Westteil) und somit auch im Stadtgebiet Salzgitter auszugleichen oder zu ersetzen.

Mit den vorgelegten Unterlagen könne eine Kompensation verschiedenster Eingriffe in unterschiedliche Schutzgüter nicht nachgewiesen werden. Es seien zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich, welche in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum liegen müssen und welche sich von der Maßnahmenart und Zielsetzung positiv auf das jeweilige Schutzgut auswirken. Kritisiert werde vorwiegend der fehlende Raumbezug zwischen dem Eingriffsort und der Ausgleichsmaßnahme. Die Maßnahme K5 müsse, da die Bäume entlang der Trasse in einer Länge von 60 km verloren gingen, nicht nur in einer Gebietskörperschaft stattfinden.

Zur 1. Planänderung wurde auch vorgetragen, die Höhe der Ersatzzahlung in Tab. 7.2-1 der Gesamtbilanz sei nicht nachvollziehbar. Damit die Berechnung von der Naturschutzbehörde überprüft werden könne, seien die nachfolgend genannten Abweichungen zu erläutern:

- Es würden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (La 1) in getrennten Unterlagen berechnet. Die Umweltstudie Freileitung leite im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Stadt Salzgitter eine Ersatzzahlung in Höhe von 0,147 Mio. Euro her (siehe S. 7-148). Dieser Wert werde in die Gesamtbilanz übertragen. Die Umweltstudie Erdkabel leite im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Ersatzzahlung in Höhe von 282.182,00 Euro her (siehe S 7-94). Dieser Wert finde sich in der Gesamtbilanz nicht wieder. Dort sei ein gerundeter, geringerer Wert von 0,229 Mio. Euro eingetragen. Des Weiteren sei die unter der Spalte Maßnahmen genannte Zahl (0,254 Mio. Euro) nicht die Summe der vorangegangenen Spalten (0,147 Mio. Euro und 0,229 Mio. Euro).
- In der Anlage 12-3 sei eine weitere, vorsorgliche Beispielberechnung für Ersatzgeld angegeben. Die TenneT TSO GmbH würde damit den Fall absichern, dass sich die derzeit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht verwirklichen lassen. In diesem Fall wäre die Ersatzzahlung konkret zu berechnen und der entfallenen Kompensationsmaßnahme gegenüberzustellen. 3,00 Euro/m² Grunderwerbskosten in der Stadt Salzgitter seien zu gering bemessen. Des Weiteren sei dem Kap. 12-3 nicht zu entnehmen, dass die Umsatzsteuer gemäß Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 28.11.2016 eingeflossen ist.

Die Stadt Salzgitter erneuerte nach der 2. Planänderung ihre Kritik an der Ersatzgeldberechung.

Zum Arten- und Biotopschutz führt die Stadt Salzgitter aus, innerhalb dieses Wirkraums befänden sich auch die Niederungsbereiche von Flöthe und Fuhse im Bereich von SZ-Lesse und SZ-Reppner, zu denen keine Aussagen gemacht würden. Es fehlten die über die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geliefer-

ten Daten hinausgehenden Erkenntnisse bzw. Beobachtungen der Unteren Naturschutzbehörde Salzgitter, die durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen seien.

Besonders der bisher unzerschnittene Talraum von Flöthe und Asselgraben müsse bei der Ermittlung des avifaunistischen Gefährdungspotenzials und des Konfliktpotenzials für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt nicht nur als Lebensraum von Wiesenbrütern (u.a. regelmäßiges Vorkommen des Wachtelkönigs), sondern auch als Einflugschneise in angrenzende vogelreiche Gebiete, als traditionelle Vogelzuglinie und als Bereich mit (regelmäßigen) Pendelbewegungen von rastenden und überwinternden Vögeln höher gewichtet werden. Aktuelle Beobachtungen zu Kranichen sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Flotheniederung" als auch in der Feldmark östlich von Burgdorf könnten zur Verfügung gestellt werden. Auch sei der Weißstorch an einer Nisthilfe gesichtet worden.

Abweichend von der Maßnahmenplanung in Kap. 7.5.2 sei zur Minderung des Vogelschlagrisikos nicht nur in sensiblen Bereichen, sondern im gesamten Trassenverlauf der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung eine vogelabweisende Erdseilmarkierung vorzusehen.

Außerdem enthalte das Maßnahmenkonzept zur Ursprungsplanung keine Informationen zur Bestandssituation der Feldlerche. Die vorgesehenen Blüh- und Schwarzbrachstreifen seien mit weiteren Maßnahmen zur Förderung des Feldlerchenbestandes wie extensivem Getreideanbau, Erhöhung des Saatreihenabstandes und Anlage von „Lerchenfenstern" auf möglichst wechselnden Flächen zu kombinieren. Eine Bodenbearbeitung während der Brutzeit der Feldlerche dürfe nicht erfolgen. Bei einer ungünstigen Bestandsentwicklung der Art seien fachliche Anpassungen bzw. auch zeitliche und räumliche Erweiterungen der Maßnahmen vorzusehen.

Die Stadt Salzgitter bemängelte, dass die bestehende Möglichkeit einer gänzlichen Vermeidung von Beeinträchtigungen durch eine Erdverkabelung nicht in Betracht gezogen werde.

Hinsichtlich des Bodenschutzes forderte die Stadt Salzgitter, dass das Bodenschutzkonzept mit dem Planfeststellungsbeschluss gelten müsse. Außerdem wurde eine Nebenbestimmung gefordert, wonach die Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen bei der Bauausführung und Rekultivierung gemäß dem abgestimmten Bodenschutzkonzept durch die einzusetzende bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen sei.

Zu denkmalpflegerischen Belangen trägt die Stadt Salzgitter zuletzt noch vor, dass im Umfeld der Trasse keine archäologischen Fundstellen oder archäologischen Denkmale vorhanden wären. Dennoch sei es möglich, dass im Zuge der Bauarbeiten bisher unbekannte Denkmale/historische Funde von Spuren menschlichen Lebens entdeckt werden.

Schließlich führte die Stadt Salzgitter wirtschaftliche Belange an. Dazu beruft sie sich auf das Eigentum an den durch das Vorhaben betroffenen Flurstücken 243 der Flur 3 in der Gemarkung Osterlinde, Flurstück 263 der Flur 6, Gemarkung Lesse, Flurstück 319/2 der Flur 7 Gemarkung Lesse. Die Stadt Salzgitter fordere hierfür einen vollumfänglichen Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch die Vorhabensträgerin. Durch den Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sei davon auszugehen, dass eine Wertminderung des Verkehrswertes der Grundstücke und damit ein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt Salzgitter eintreten werde. Die Belastung der Grundstücke durch ein Leitungsrecht wäre als bleibende Eigenschaft anzusehen, die auch von einem zukünftigen Erwerber übernommen werden müsse. Entschädigungszahlungen durch die Vorhabensträgerin seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Daher könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob eine einmalige Entschädigungszahlung einen Ausgleich schafft und der Eingriff in vollem Umfang kompensiert werden kann. Die Stadt Salzgitter halte gerade zum Zweck des Flächentausches Land vor. Grundstücke die mit einem Leitungsrecht belastet sind, würden als Tauschland nicht akzeptiert. Neben diesen Wertverlusten würden sich auch im Hinblick auf Pachtflächen negative Auswirkungen bei der Anpassung des Pachtzinses ergeben.

Zusätzlich durchquere der neue Trassenverlauf das Flurstück 320/12 der Flur 8, Gemarkung Lesse. Eine Teilfläche des Flurstücks liege im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen

Bebauungsplans Les 8 für SZ-Lesse „Nördlich Bereler Straße“, welcher eine Wohnbebauung zum Ziel habe. Damit liege die Leitungstrasse in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebietes.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Abstand zur Wohnbebauung und zu Aufenthaltsbereichen von Menschen ist hinsichtlich der vom Erdkabel ausgehenden Immissionen in jeder Hinsicht ausreichend bemessen, Gesundheitsgefahren sind nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.8 wird verwiesen. Die Forderung nach einer weitergehenden Erdverkabelung betrifft die Stadt Salzgitter schon nicht, denn auf ihrem Gebiet ist fast ausschließlich Erdverkabelung vorgesehen. Im Übrigen scheidet eine weitergehende Erdverkabelung aus den unter Nr. 2.2.3.3.3.3 genannten Gründen aus.

Was die geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Problematik des Feldhamsters betrifft, so haben sich mehrere Kritikpunkte mit der 2. Planänderung erledigt. Soweit die Stadt Salzgitter die Maßnahme V_A3a nunmehr für grundsätzlich geeignet erachtet, muss dies auch für die adäquate Maßnahme V_A3 für den Freileitungsteil gelten. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Gesichtspunkte in ihre Überlegungen ebenso eingestellt wie die Ausführungen der Vorhabensträgerin in den Artenschutzfachbeiträgen und die Ergebnisse der Erörterungstermine. Unter Würdigung der einschlägigen Literatur ist sie jedoch abweichend von der Einschätzung der Stadt Salzgitter zu dem Ergebnis gelangt, dass artenschutzrechtliche Bedenken insoweit nicht bestehen. Diese Einschätzung ist von der der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich zustehenden naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative gedeckt. Hinsichtlich der näheren Erwägungen ebenso wie zu den Fragen zur rechtlichen Sicherung etwaiger benötigter Umsiedlungsflächen sei nach oben (2.2.3.4.9.4) verwiesen. Die Details der Ausführung der Maßnahmen können der Vorhabensträgerin überlassen bleiben, die sich dazu entsprechend fachkundigen Personals bedienen wird. Dies gilt umso mehr, als sich bei einem Baubeginn ohne vorheriger Lösung eines sich in Bezug auf den Feldhamster möglicherweise stellenden Konflikts die handelnden Personen der Strafbarkeit nach §§ 71, 71a BNatSchG aussetzen. Einer wie auch immer gearteten Genehmigung der Unteren Naturschutz-behörde bedarf es nicht; vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die von der Stadt Salzgitter geforderte wasserrechtliche Genehmigung für die Querung von Ortsbach und Sangebach wurde mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.5.1 wird verwiesen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für Wasserhaltungsmaßnahmen ist voraussichtlich nicht erforderlich, weil die Baumaßnahme in den Sommermonaten durchgeführt wird, wenn die Gewässer nur wenig Wasser führen oder trocken fallen. Die Vorhabensträgerin sieht vor, die Gewässer ggf. temporär zu fassen und mit Pumpen zu überbrücken. Sollten doch Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Darauf hat die Planfeststellungsbehörde hingewiesen. Eine gesonderte Auflage hierzu ist nicht erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat sich im Übrigen um eine nähere Verortung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort bemüht, dem sind jedoch mit Blick auf die verfügbaren Flächen Grenzen gesetzt. Zudem ist eine unmittelbare räumliche Nähe nach § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht geboten. Seit 01.03.2010 stehen Ausgleich und Ersatz gleichrangig nebeneinander und ist der rechtlich gebotene räumliche Zusammenhang ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auch dann noch gewahrt, wenn Eingriff und Kompensationsmaßnahme innerhalb desselben Naturraums liegen. Diese Vorgabe ist hier durchgängig beachtet worden.

Die umfangreiche Kritik an der von der Vorhabensträgerin vorgenommenen Ersatzgeldberechnung hat die Planfeststellungsbehörde des Weiteren teilweise aufgenommen, ist ansonsten aber den Überlegungen der Vorhabensträgerin gefolgt. Die Gründe dafür ebenso wie die Details zur Ersatzgeldberechnung, wie sie die Planfeststellungsbehörde für richtig erachtet, können den obigen Ausführungen entnommen werden (s.o. 2.2.3.6.6.2.3).

Die weiteren geltend gemachten artenschutzrechtlichen Bedenken teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Was die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Feldlerche angeht, so stehen für diese Art unter Berücksichtigung der eine Überkompensation bewirkenden Maßnahmen der Vorhabensträgerin bei etwaigen Störungen bzw. Vergrämungen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Eine besondere Sensibilität im Hinblick auf Leitungskollisionen kollisionsgefährdeter Großvögel, insb. des Kranichs, in den Niederungsbereichen der Flöthe und der Fuhse sowie im Bereich Asselgraben sieht die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht. Traditionelle, hochfrequentierte Strecken des Vogelzugs sind hier nicht gelegen. Auch besteht kein besonderes konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko, wie es in der Fachliteratur diskutiert wird. Eine Erdseilmarkierung ist richtigerweise nur in den Bereichen vorgesehen, die für den Vogelflug bedeutsam sind. Eine vorsorgliche Anordnung von Erdseilmarkierungen im gesamten Trassenverlauf wäre unverhältnismäßig und ist artenschutzrechtlich nicht veranlasst. Da weder Natura 2000-Gebiete berührt noch Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, besteht schließlich auch gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG kein Grund, eine weitergehende Erdverkabelung zu erwägen.

Die verbindliche Beauflagung des Bodenschutzkonzeptes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst, da schädliche Bodenveränderungen nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.7 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt Salzgitter wird im nachgelagerten Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Sollte die Stadt Salzgitter mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht einverstanden sein, steht ihr der Rechtsweg offen. Die von der Stadt diesbezüglich aufgeworfenen Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Richtig ist, dass der Trassenverlauf des Erdkabels das Flurstück 320/12 der Flur 8 der Gemarkung Lesse betrifft. Von dem 7,2 ha großen Grundstück, welches sich nicht im Eigentum der Stadt Salzgitter befindet, werden 0,46 ha für das Erdkabel belastet und das auch nur am Rand des Grundstücks. Der Schutzstreifen des Erdkabels liegt aber nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Les 8 für Salzgitter-Lesse „Nördlich Bereler Straße“. Es ist daher ausgeschlossen, dass das Vorhaben die Planung der Stadt Salzgitter nachhaltig beeinträchtigt oder auch nur ansatzweise erschwert.

2.3.1.10 Landkreis Goslar

Auf dem Gebiet des Landkreises Goslar sind lediglich Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der Landkreis Goslar hat sich daher nur dazu und anlässlich der Ursprungsplanung wie folgt geäußert:

- Die geplanten CEF-Maßnahmen sollten auf Flächen des privaten Flächenpools Gut Beuchte umgesetzt werden. Die Flächen seien aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen geeignet. Der Flächenpool wäre von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt worden. Es müsse eine Auflage erfolgen, wonach zum Jahresende ein Auszug aus dem Ökokonto bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen sei, aus dem die für die Maßnahmen abgebuchten Werteinheiten hervorgingen.
- Hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Weddingen wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück 199, Flur 3 an eine Altlastenverdachtsfläche angrenze. Dabei handele es sich um eine Altablagerung mit Gartenabfällen, Bauschutt, Haus- und Sperrmüll, die ca. zwischen 1945 und 1965 entstanden sei. Es sei nicht vollständig auszuschließen, dass auch die für die Kompensationsmaßnahme vorgesehene Fläche von der Altablagerung betroffen ist.
- Sollte bei Ausführung der Maßnahme aufgrund seines Aussehens, seiner Konsistenz oder seines Geruchs auffälliges Material angetroffen werden, wäre die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Inanspruchnahme der Ökokonto-Maßnahme und das damit in Verbindung stehende Prozedere betreffen nicht die Zulässigkeit des Vorhabens, sondern dessen Umsetzung. Was insoweit wann wem gegenüber wie zu erledigen ist, wird die Vorhabensträgerin zu beachten haben und sicherlich auch beachten.

Die Altlastenverdachtsfläche wird durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme (Anlage einer Schwarzbrache und eines Blühstreifens) auf einer bisher als Acker genutzten Fläche nicht berührt.

2.3.1.11 Landkreis Wolfenbüttel

Der Landkreis Wolfenbüttel ist von der Leitung nach der 1. Planänderung nur noch mit seiner Exklave der Samtgemeinde Baddeckenstedt betroffen, dort mit den Gemeinden Burgdorf und Baddeckenstedt. In diesem Bereich verläuft ausschließlich der Erdkabelabschnitt, der erst mit der 1. Planänderung ins Verfahren eingeführt wurde. Der Landkreis hat sich zwar sowohl zur Ursprungsplanung als auch zur 1. Planänderung geäußert. Da aber mit der 1. Planänderung auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die Freileitung entfallen ist, sind aus den Stellungnahmen des Landkreises nur noch folgende Argumente relevant:

Die nachfolgenden Auflagen seien zu beachten und in den Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen:

- Um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna während der Bautätigkeit zu minimieren, wäre eine wirksame ökologische Baubegleitung frühzeitig einzusetzen.
- Wenn innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel gebaut werden soll, sei vorab im Umfeld der Baumaßnahme durch ein qualifiziertes Fachbüro eine Detailkartierung der europäischen Vogelarten durchzuführen und zu prüfen, ob sich durch die Auswirkungen des Bauvorhabens der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Das Ergebnis der Prüfung sei der Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Dies treffe in besonderem Maße auf folgende Bereiche zu: Waldränder, Innerstetal und Asselgrabenniederung.
- Bei allen die Kreisstraßen betreffenden Maßnahmen ist der TLW (Tiefbaubetrieb des Landkreises) rechtzeitig mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu beteiligen.
- Für die Kreuzungen der Kreisstraßen mit der Erdkabeltrasse wären Gestattungsverträge mit dem TLW abzuschließen. Hierfür seien ausreichende bemaßte Planunterlagen mit Übersichtsplänen, Lageplänen, Querschnitten und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung mindestens vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- Die offene Verlegung der Leitungen in den Kreisstraßen wäre möglich, wenn die in Anspruch genommene Fahrbahn mit einer durchgehenden Trag- und Deckschicht wiederhergestellt wird. Weitere Einzelheiten würden in den Gestattungsverträgen geregelt.
- Baumfällungen seien mindestens vier Wochen vorher beim TLW zu beantragen. Hierfür seien ausreichende Planunterlagen und Beschreibungen des Vorhabens und der betroffenen Bäume vorzulegen. Der Wertverlust sei dem TLW zu ersetzen.
- Die Anlage, Nutzung und Unterhaltung der Zufahrten stelle eine Sondernutzung gemäß § 20 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dar.

Es werde außerdem darauf hingewiesen, dass im Verlauf der K 56 und der K 76 LWL-Leitungen des Landkreises verlaufen. Die Leitungen seien im Bestand zu sichern.

Nach erfolgter 1. Planänderung bittet der Landkreis Wolfenbüttel außerdem um Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss:

- Während der Errichtung und des Betriebes der Höchstspannungsfreileitung dürfe weder der Boden noch ein Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoffe usw. verunreinigt werden. Bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen sei unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu informieren.
- Für Gewässerkreuzungen sei eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die im Rahmen der Planfeststellung mit erteilt werden kann. Es wäre zu beachten, dass der Abstand zur Gewässersohle bei Gewässern III. Ordnung mindestens 1,0 m und bei Gewässern II. Ordnung mindestens 1,5 m zu betragen hat. Die Gewässerkreuzungen seien in einem Lageplan einzutragen und in einem Querschnitt mit Bemaßung und bestimmten weiteren Angaben darzustellen.
- Die Eigentümer und die Unterhaltungspflichtigen der Gewässer hätten der geplanten Maßnahme zuzustimmen. Die Einverständniserklärung sei beizufügen.
- Im Zuge der Baumaßnahme seien Wasserhaltungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, erforderlich. Bei der weiteren Planung solle ein Wasserhaltungskonzept auf Grundlage von weiteren Baugrunderkundungen erstellt werden, dazu seien bestimmte weitere, vom Landkreis benannte Angaben erforderlich, was mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sei.
- Für die Baumaßnahme seien eine bodenkundlichen Baubegleitung und ein bodenkundliches Beweismonitoring in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.
- Vor der Verwendung von Bohrspülzusätzen bei den geplanten Horizontalspülungen sei der Unteren Bodenschutzbehörde die Unbedenklichkeit für Boden und Grundwasser nachzuweisen.
- Der Erd-Niedermoorboden in der Bodenkarte 6.4-1 Blatt 1 und 2 sei als verdichtungsempfindlich darzustellen. Im LBP 6.4.5.2 werde diesem Bodentyp eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit zugeordnet.
- Auf allen geeigneten Ackerstandorten sei mit Vorkommen von Feldhamstern zu rechnen, Vermeidungsmaßnahmen seien vorzusehen. Die Feldhamsterumsiedlungsflächen müssten bereits vor der Umsiedlung hamstergerecht hergerichtet sein. Im Planfeststellungsbeschluss sei abschließend die genaue Lage der Umsiedlungsflächen festzusetzen. Von einer temporären Umsiedlung könne nur ausgegangen werden, wenn die Umsiedlungsflächen maximal 700 m vom Eingriffsort entfernt seien. Sollte die Umsiedlungsfläche weiter entfernt sein, so wäre sie dauerhaft zu sichern und hamstergerecht zu bewirtschaften.
- Die Vermeidungsmaßnahme V_A2 beinhalte eine Vergrämungsmaßnahme für Brutvögel mit flatternden Kunststoffbändern, die auch über die Baustelle hinaus wirke. Um eine Beeinträchtigung der lokalen Population zu verhindern, sei diese Vergrämung nur für eine Brutperiode zulässig, sofern keine Verbesserungen von Ausweichbruthabitaten erfolgen.
- Die Ersatzgeldberechnung sei nicht nachvollziehbar. Die Euro-Angaben in der Tabelle 7.2-1 der Gesamtbilanz und die Werte aus den beiden Maßnahmenblättern „K Ersatzgeld“ für Freileitung und Erdkabel sowie deren Summen stimmten nicht überein.
- Unter Punkt 7.8.2 der Umweltstudie würden die 37 m hohen Kabelübergangsanlagen fehlerhaft der Spalte „kleiner 35 m“ der Tabelle 7.8-3 „Richtwerte für die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung“ zugeordnet, daraus ergebe sich eine um ein Prozent zu geringe Ersatzgeldberechnung.

- Für die Kompensationsmaßnahme „K6 Asselgrabenniederung“ sei eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) im weiteren Verfahren zu erstellen. Die Wiedervernässung der Fläche wäre ein wichtiger Bestandteil der Kompensationsmaßnahme.
- Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF 038 „Ehemalige Kiesgrube Klaus“ werde randlich auf 95 m Länge durch die Arbeitsfläche und den Schutzstreifen angeschnitten. Dadurch würden naturnahe Gehölzbestände beeinträchtigt. Durch den Verzicht auf die Arbeitsfläche/das Bodenzwischenlager im Bereich des LSG könne der Eingriff ausreichend minimiert werden.
- Für die ökologische Baubegleitung (V10) sei es zwingend erforderlich, eine qualifizierte Fachkraft aus dem Bereich Naturschutz/Biologie auszuwählen, ebenso wäre für die bodenkundliche Baubegleitung eine entsprechend qualifizierte Fachkraft erforderlich. Die Kontaktdaten der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung, sowie der Beginn der Arbeiten seien dem Landkreis Wolfenbüttel zwei Wochen vorher mitzuteilen
- Die naturschutzrechtlichen Ersatzgeldzahlungen seien vier Wochen nach dem Planfeststellungsbeschluss unter Angabe des Kassenzeichens: 554.3141000/380 kV auf ein Konto des Landkreises Wolfenbüttel zu überweisen.
- Von dem Vorhaben seien auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG) betroffen:

  LSG WF 045 „Asselgrabenniederung“

  LSG WF 023 „Lichtenberge-Oelber Tal-Elberberg-Höhenzug“

  LSG WF 038 „Ehemalige Kiesgrube Klaus“

  LSG WF 031 „Hainberg, Wohlenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“

Für die LSG WF 023 und WF 031 sei nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen. Die beiden LSG lägen mit einem Abstand von ca. 110 m bzw.150 m lediglich in räumlicher Nähe zu von der Maßnahme betroffenen Flächen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks im Schutzgebiet WF 045 würden durch festgelegte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzzwecke überwiege das öffentliche Interesse am Netzausbau.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen. Hinsichtlich der Vorgaben des besonderen Artenschutzes wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.9.4 verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Forderungen des Landkreises Wolfenbüttel hinsichtlich der betroffenen Kreisstraßen bei der Bauausführung zu beachten und die Planungsdetails im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landkreis Wolfenbüttel abzustimmen. Für die Planfeststellungsbehörde besteht daher zu diesem Punkt kein weiterer Regelungsbedarf.

Den Hinweis des Landkreises Wolfenbüttel zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird die Vorhabensträgerin beachten.

Soweit für Gewässerkreuzungen eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird diese mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt; auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.5.1 wird verwiesen. Eine gesonderte Eigentümerzustimmung ist nicht erforderlich, denn für den gesamten Trassennverlauf, mithin auch für Kreuzungsbereiche, entfaltet der Planfeststellungsbeschluss die enteigenungsrechtliche Vorwirkung. Durch das nachgelagerte Enteignungsverfahren – soweit die Betroffenen nicht zuvor zustimmen – erlangt die Vorhabensträgerin auch die notwendige zivilrechtliche Befugnis zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Darauf hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss hingewiesen.

Die verbindliche Beauflagung des Bodenschutzkonzeptes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst, da schädliche Bodenveränderungen nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.7 des Beschlusses wird verwiesen.

Den Hinweis zur Verwendung von Bohrspülzusätzen wird die Vorhabensträgerin beachten. Die von der Vorhabensträgerin hinsichtlich des Feldhamsters vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend; hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.9.4 verwiesen; ebenso hinsichtlich der Vergrämungsmaßnahmen für Brutvögel.

Die vom Landkreis monierten Differenzen der Ersatzgelder ergeben sich aus Rundungen, die teilweise im Text Verwendung fanden. In der Gesamtberechnung des Ersatzgeldes sind jedoch die genauen Werte verwendet worden. Soweit sich der Einwand darauf richtet, dass in der Umweltstudie die Kabelübergangsanlage in der Spalte „kleiner als 35 m“ eingeordnet wurde, hat die Vorhabensträgerin klargestellt, dass für die Ersatzgeldberechnung die tatsächliche Höhe von 37 m zugrunde gelegt wurde, die Ersatzgeldberechnung daher korrekt ist.

Den Hinweis auf eine erforderliche landschaftspflegerische Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahme „K6 Asselgraben“ wird die Vorhabensträgerin ausweislich ihrer Gegenäußerung beachten. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass, hierzu dem Planfeststellungsbeschluss weitergehende Nebenbestimmungen beizufügen.

Die Arbeitsfläche und das Bodenzwischenlager im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WF 038 „Ehemalige Kiesgrube Klaus“ sind baubedingt an diesem Standort unvermeidbar, da in diesem Bereich eine Ferngasleitung durch einen Microtunnel unterquert werden muss. Die dafür erforderlichen Baumaßnahmen sind an dieser konkreten Stelle unvermeidbar und nicht weiter minimierbar.

Des Weiteren versteht es sich von selbst und bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung, dass die ökologische Baubegleitung nur durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft geleistet werden kann.

Die Fälligkeit des Ersatzgeldes ist in § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG geregelt. Danach ist das Ersatzgeld vor Durchführung des Vorhabens zu leisten. Eine Vorgabe an die Vorhabensträgerin, das Ersatzgeld unabhängig vom tatsächlichen Baubeginn bereits vier Wochen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu leisten, wäre vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt.

2.3.1.12 Landkreis Peine

Der Landkreis Peine hat sich zur Ursprungsplanung und den Planänderungen geäußert. Auf seinem Gebiet verläuft die Trasse vom UW Wahle bis zum Mast A038. Unter Berücksichtigung der Planänderungen sind aus den Stellungnahmen des Landkreises noch folgende Argumente relevant:

Bei der unteren Wasserbehörde seien die Erlaubnisse zu Gewässerkreuzungen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG zu beantragen. Außerdem wird Folgendes vorgebracht:

1. Mit der Verlegung von Erdkabeln im Bereich von Rohstoffsicherungsgebieten anstatt der ursprünglich geplanten Freileitungen sei die untere Wasserbehörde nicht zufrieden. Dadurch werde die Gewinnung von Rohstoffen eingeschränkt.
2. Innerhalb von natürlichen und gesetzlichen Überschwemmungsgebieten gelte ein „Verschlechterungsverbot“. Es sei nachzuweisen, dass diese durch Maßnahmen gleich welcher Art nicht negativ beeinträchtigt würden.
3. Es sei bei allen Gewässern ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen der Gewässersohle und der Oberkante des zu verlegenden Kabels/Kabelhüllrohrs einzuhalten.
4. Eventuell erforderliche Grundwasserabsenkungen seien mit der unteren Wasserbehörde abzusprechen und wasserrechtlich zu beantragen.

Mast A008 wäre inmitten der Ausgleichsfläche A5 für die Ortsumgehung Vechelde geplant. Nach LBP seien durch den Schutzstreifen auch Verluste von Einzelbäumen zu erwarten. Es solle vor Ort überprüft werden, ob eine Ersatzpflanzung von Bäumen auf demselben Flurstück (außerhalb des Schutzstreifens) möglich wäre. Nach erfolgter Planänderung wird ausgeführt, nach Rückbau der Baustelleneinrichtung sei diese mit Sukzession und auch Gehölzpflanzungen wieder herzustellen. Auch die Alleebäume an der B 1 (Ausgleichsmaßnahme A07 der Ortsumgehung), die nur zur Baustelleneinrichtung beseitigt werden müssen und außerhalb des zukünftigen Schutzstreifens stehen, seien an dieser Stelle nachzupflanzen (mindestens zwei Bäume gemäß Bestands- und Konfliktplan Blatt 1).

Bei Mast A029 nordwestlich des Klein Lafferder Holzes sollte geprüft werden, ob dieser um ca. 4,0 m nach Südwesten verschoben werden kann, damit die Alleebäume entlang der B 1 nicht beeinträchtigt werden.

Der mit der 1. Planänderung vorgesehenen Verlegung von Mast A030 bis Mast A035 werde nicht zugestimmt, da der Abstand der Leitung zum Westrand des Klein Lafferder Holzes deutlich verringert würde und dies eine vermeidbare Gefährdung des hier brütenden Rotmilans sowie eine nicht erforderliche Einengung seines unverstellten Nahrungsgebietes sei. Sofern zwingende Gründe bestehen, was zunächst entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG zu belegen wäre, sollte geprüft werden, ob der Maststandort A031 wie in der Erstbeteiligung beibehalten werden kann und dieser (statt A032) als Abspannmast verwendet werden kann, sodass die Ostverschwenkung dann erst hier (und nicht schon bei A029) ansetzt und im kritischen Umfeld des Waldes geringer ausfällt.

Die im Rahmen der 1. Änderung vorgesehene umfangreiche Leitungsverschwenkung würde auch im Bereich der Fuhseniederung (zwischen Mast A034 und A035) zu einem Problem führen. Hier befinde sich mittig auf dem Flurstück 582 (ehern. 342/3) eine einzeln stehende Baumweide mit einem Greifvogelhorst. Die Leiterseile würden so dicht herangeführt, dass der Rand des Leitungsschutzstreifens unmittelbar an dem Baum entlang verlaufen würde. Auch dies stelle eine vermeidbare Gefährdung und Beeinträchtigung dar. Außerdem würde die benachbarte Hecke auf Flurstück 580 durch die Baustelleneinrichtungsfläche erheblich beeinträchtigt. Sowohl Flurstück 582 als auch 580 sind Eigentum des Landkreises Peine.

Nach erfolgter 1. Planänderung führt der Landkreis Peine zur Kompensationsmaßnahme K5 aus, es sei nicht zweckmäßig, die Lücke von nur ca. 50 m Länge zwischen dem Rand des Leitungsschutzstreifens und der nächsten Baumgruppe mit 20 Bäumen zu bepflanzen. Dies entspräche nur einem Pflanzabstand von 2,5 m und ermögliche den Bäumen keinen ausreichenden Entwicklungsraum. Es sollten daher nur ein bis zwei Bäume I. Ordnung (bevorzugt Esche, Stieleiche) gepflanzt werden, um die Leitungstrasse optisch einzubinden, und den Rest der Baumpflanzung nach Osten in den bisher weitgehend unbepflanzten Fuhse-Abschnitt zu verschieben. Nach Rücksprache mit dem Unterhaltungsverband biete sich hierzu eine Bepflanzung am Südufer direkt an der Böschungsoberkante auf dem Gewässerflurstück 614 im Bereich der Fst. 611 und 613 an. Die Bepflanzung solle in kleinen Gruppen erfolgen.

Nach erfolgter Planänderung führt der Landkreis Peine aus, anhand der vorgelegten Unterlagen könne nicht nachvollzogen werden, wie viele Brutpaare der Feldlerche durch den Bau der Freileitung verdrängt werden und für wie viele Brutpaare die beiden im Landkreis Peine geplanten Buntbrachestreifen bilanziert wurden. Es werde darauf hingewiesen, dass von dem Streifen bei Woltwiesche (390 m Flurstückslänge) nur 300 m hinsichtlich der Feldlerche anrechenbar seien, da der Südteil durch die Bahnstrecke verlärmt wäre. Dies entspreche maximal drei Revierpaaren, wovon ein Revierpaar wahrscheinlich schon Bestand ist. Bei dem Streifen in der Gemarkung Wendeburg könne von einer Aufwertung von zwei bis maximal drei Revierpaaren ausgegangen werden. Sofern bei der Sicherung der Kompensationsmaßnahme das Prinzip „haftendes Grundstück“ angewendet werden soll, seien auch die Rotationsflächen im Antrag anzugeben und es wäre nachzuweisen, dass diese fachlich für den Feldlerchen-Schutz geeignet sind. Sie müssten Lebensraum für mindestens die gleiche Anzahl an Revierpaaren

bieten, wie das rechtlich gesicherte und entsprechend bilanzierte Grundstück. Hierzu sei eine ergänzende Beteiligung der UNB erforderlich.

Zum Feldhamster führt der Landkreis Peine aus, die Kartierung der Feldhamsterbaue sei nur dann aussagekräftig, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolge, an dem davon auszugehen wäre, dass weitgehend alle Baue geöffnet sind. Je nach Witterungsverlauf würden die meisten Baue erst ab Mitte April und ein großer Teil erst im Mai geöffnet. Umsiedlungen seien nur im Frühjahr bis Ende Mai durchzuführen. Der zweite im Maßnahmenblatt genannte Zeitraum bis September wäre nicht geeignet, da bis August noch die Jungenaufzucht stattfinde und sich schon im September die ersten Hamster in die Winterbaue zurückziehen würden. Hinsichtlich der Herrichtung der Umsiedlungsflächen seien die Angaben im Maßnahmenblatt auf Seite 22 oben nicht ganz nachvollziehbar. Die Flächen müssten vor Beginn der Umsiedlung hergerichtet und rechtlich gesichert sein, sodass gewährleistet werde, dass sie den umgesiedelten Hamstern sofort Deckung und Nahrung bieten. Die UNB Peine habe bisher üblicherweise eine Mindestgröße von 1.000 m² pro umzusiedelnden Tier (ggf. mit Zuschlägen zur Berücksichtigung einer auf der Umsiedlungsfläche bereits vorhandenen Bestandspopulation) gefordert. Die im Maßnahmenblatt angegebene Mindestbreite der Maßnahmenfläche von 2,0 m werde als zu gering angesehen. Die Lage der Umsiedlungsflächen sei in den Planfeststellungsunterlagen noch nicht konkret angegeben. Insofern sei der Antrag unvollständig. Hierzu wäre eine ergänzende Anhörung der UNB vor dem PF-Beschluss erforderlich. Sofern bei der rechtlichen Sicherung das Prinzip „haftendes Grundstück“ angewendet werden solle, seien auch die Rotationsflächen zu benennen und es wäre nachzuweisen, dass diese ebenfalls fachlich für den Feldhamsterschutz geeignet sind (Lage, Bodentyp usw.).

Zur Ersatzgeldberechnung führt der Landkreis aus, die angegebenen Gesamtkosten für Planung und Ausführung des Vorhabens seien in der Umweltstudie nicht aufgeschlüsselt. Es könne daher nicht nachvollzogen werden, ob alle relevanten Kosten, einschließlich der Mehrwertsteuer, einbezogen wurden. Die Herleitung der Ersatzgeldsumme sei nicht plausibel. In der Umweltstudie für den Freileitungsabschnitt (Anlage 12.1) sei angegeben, dass für 8,5 % der Länge der Freileitung ein Ersatzgeldrichtwert von 5,5 % errechnet wurde und für 92 % der Länge ein Ersatzgeldrichtwert von 5,5 %. Dies ergebe zusammen jedoch nicht 100 % der Länge, sondern 100,5 %. Außerdem würde sich bei den angegebenen 64,14 Mio. Euro Investitionskosten rechnerisch nicht ein Ersatzgeld von 3,362 Mio. Euro ergeben, sondern von 3,3927 Mio. Euro. Es fehlten somit 33.923 Euro, von denen anteilig 11.265 Euro dem Landkreis Peine zuständen. In der Umweltstudie für den Erdkabelabschnitt (Anlage 12.2) werde auf Seiten 7 bis 94 angegeben, dass die Kabelübergangsanlagen 37 m hoch sind. Statt mit der linken Tabellenspalte (> 35 m) wäre aber mit der rechten gearbeitet, bei der die Ersatzgeldrichtwerte jeweils um 1 % niedriger lägen. Bei 13,6 Mio. Euro Investitionskosten für die KÜA fehlten somit 136.000 Euro Ersatzgeld. In der Gesamtbilanz für den PF-Abschnitt A (Umweltstudie 12.3, Seite 6-29) werde das erforderliche Ersatzgeld mit 3,353 Mio. Euro angegeben. Die Summe aus der Umweltstudie 12.1 (angegeben sind 3,362 Mio. Euro) und der Umweltstudie 12.2 (719.151 Euro) ergäbe jedoch 4,081 Mio. Euro. Daher sei die Ersatzgeldberechnung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt zu überprüfen und zu korrigieren.

Die Vorhabensträgerin habe zwischenzeitlich mitgeteilt, dass für die geplanten Anpflanzungen von 87 Einzelbäumen an Wegen und Gräben im Umfeld von Vechelde/Liedingen (Maßnahme K5) die Zustimmungen der Feldmarksinteressentenschaften als Grundstückseigentümer nicht in Aussicht gestellt worden seien. Sofern es dabei bleibe, seien ähnliche geeignete Maßnahmen an anderer Stelle zu benennen und planfestzustellen. Diese sollten ebenfalls im Landkreis Peine liegen.

Die Füße von Masten an Standorten, die besonders störend für Erholungssuchende wirken können sollten mit landschaftsgerechten Sträuchern eingegrünt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss sei auch ein Auszahlungstermin festzusetzen. Dieser solle gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vor der Durchführung des Eingriffs liegen. Es werde vorgeschlagen, dazu den Beginn der Fundamentarbeiten für die Masten festzusetzen.

Die untere Denkmalschutzbehörde trägt vor, bei allen Maststandorten seien archäologische Belange betroffen. Nach § 13 NDSchG bedürfe einer Genehmigung, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Planfeststellungsbeschluss umfasse die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 NDSchG.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde seien folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

1. Generell gelte, dass die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im niedersächsischen Nordharzvorland eine alte Siedlungslandschaft mit zahlreichen archäologischen Fundstellen durchschneide. Unabhängig von bereits bekannten Fundstellen sei hier überall mit dem Auftreten weiterer archäologischer Fundstellen zurechnen. Es sei erforderlich, dass alle Bodeneingriffe archäologisch begleitet werden. Die Erdarbeiten sollten von fachlich geeignetem Personal begleitet werden, das dann auch in der Lage ist, erforderliche Notbergungen kurzfristig durchzuführen (§ 14 NDSchG). Nur durch die Integration eines Archäologen-Teams in die Bauabläufe wäre es möglich, die Behandlung archäologischer Funde effektiv und in einem vertretbaren Zeitrahmen durchzuführen.
2. Daneben gebe es in der vorliegenden Planung Bereiche, wo Maststandort und Arbeitsflächen bekannte archäologische Fundstellen betreffen. Hier sei es erforderlich, in den von den Bauarbeiten betroffenen Flächen vor deren Beginn den Oberboden unter archäologischer Leitung abzuziehen und in diesen Bereichen auftretende Funde und Befunde zu dokumentieren und zu bergen (§ 13 Satz 1 NDSchG).
3. Umfang und Art der Ausführung der archäologischen Arbeiten würden definiert durch die Standards des Verbandes der Landesarchäologen in der Bunderepublik Deutschland (Handbuch für Grabungstechnik) und den Standards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege.
4. Die Kosten aller archäologisch erforderlichen Arbeiten gingen gemäß § 6 Satz 3 NDSchG zu Lasten des Veranlassers.
5. Nach § 13 NDSchG bedürfe einer Genehmigung, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Planfeststellungsbeschluss umfasse auch die erforderliche Genehmigung nach dem NDSchG gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 NDSchG.

Nach erfolgter 1. Planänderung wird vorgetragen, die Trasse durchquere die Lebenstedter Börde, die vor allem in der Römischen Kaiserzeit und im Mittelalter dicht besiedelt gewesen sei. Es wäre erforderlich, dass im gesamten Trassenverlauf der Oberbodenabtrag und alle folgenden in den Boden eingreifenden Erdarbeiten archäologisch begleitet würden. Hiermit sei eine hinreichend qualifizierte Fachfirma zu beauftragen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Wasserrechtliche Genehmigungen für Gewässerkreuzungen sind mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt; auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.5.1 wird verwiesen. Der Erdkabelabschnitt betrifft den Landkreis nicht, sodass auch der Hinweis auf betroffene Rohstoffsicherungsgebiete und den Abstand von Gewässersohlen zum Erdkabel den Landkreis nicht betrifft.

Die Vorschriften zum Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten werden eingehalten, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.2 wird verwiesen. Ohnehin befindet sich nur der Mast A034 am Rande eines Überschwemmungsgebiets. Auf die Notwendigkeit von Erlaubnissen für Wasserhaltungsmaßnahmen wurde die Vorhabensträgerin hingewiesen.

Dass der Mast A008 auf einer Ausgleichsfläche für die Ortsumgehung Vechelde errichtet wird, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Beeinträchtigungen von Flächen mit rechtlicher Bindung werden als Kompensation von Drittvorhaben gesondert berücksichtigt. Die Flächen, worunter auch der Bereich um den Mast A008 fällt, liegen teilweise innerhalb der Wirkzonen, werden

aber vom Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. wenn eine Beeinträchtigung vorliegt, werden diese im Rahmen der Eingriffsermittlung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, auch wenn diese noch nicht umgesetzt sind, als umgesetzt angesehen (Zielbiotop) und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Eine Verschiebung des Standortes von Mast A029 zum Schutz vorhandener Bäume ist nicht erforderlich, da diese nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist Mast A029 ein Winkelmast. Würde man diesen Mast verschieben, ändern sich zwangsläufig die nach- oder vorliegenden Tragmasten im jeweiligen Abspannabschnitt und würden damit neue Betroffenheiten nach sich ziehen. Zudem befindet sich neben dem vorgesehenen Maststandort ein Teich, der eine weitere Verschiebung ausschließt.

Zum Trassenverlauf im Bereich der Masten A030 bis A035 hat die Vertreterin des Landkreises im Erörterungstermin zur 1. Planänderung selbst eingräumt, dass die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht in Rede steht. Die vom Landkreis favorisierte Verschiebung der Leitung an dieser Stelle würde voraussetzen, dass der Mast A032 konstruktiv als Winkelmast noch stärker ausgeführt wird, als dies bisher schon geplant ist. Das würde Mehrkosten im fünfstelligen Bereich erfordern. Eine solche Variante ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig, da die Leitung auch jetzt schon einen hinreichenden Abstand von mehreren hundert Metern zum Klein Lafferder Holz einhält. Der Greifvogelhorst, auf den der Landkreis hinweist, ist – wie im Erörterungstermin aufgeklärt werden konnte – nicht betroffen.

Dass die Kompensationsmaßnahme K5 so wie bislang vorgesehen nicht zweckmäßig sei, ist eine Wertung des Landkreises, der sich die Planfeststellungsbehörde nicht anschließt.

Die Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche wurden anhand der Ursprungsplanung bemessen, als noch kein Erdkabelabschnitt vorgesehen war. Die Erdverkabelung verringert aber den Kompensationsbedarf der Feldlerche, sodass der Umfang der Kompensationsmaßnahmen definitiv ausreichend ist. Der Lärm der Bahnstrecke steht der Eignung der Flächen nicht entgegen, da Feldlerchen nicht besonders lärmempfindlich sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Feldhamster wird auf die Ausführungen unter Nr.2.2.3.4.9.4 zum besonderen Artenschutz verwiesen. Die Kritik an der Ersatzgeldberechnung deckt sich in weiten Teilen mit der Kritik des Landkreises Wolfenbüttel. Auf die Ausführungen dort unter Nr. 2.3.1.11 und die allgemeinen Ausführungen zum Ersatzgeld unter Nr. 2.2.3.6.6.2.3 wird verwiesen. Die fehlende Zustimmung von Grundstückseigentümern zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf ihren Grundstücken ist per se kein Grund dafür, nach anderen Flächen zu suchen. Eine eventuell fehlende Zustimmung kann durch die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses und die nachfolgende Belastung der Grundstücke im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren überwunden werden. Für die Mastfüße sind standortgerechte Pflanzen in Wildform vorgesehen. Für die Bestimmung des Zahlungstermins des Ersatzgeldes liefert § 15 Abs. 6 BNatschG nur insofern eine Grundlage, als er es gestattet, einen Zeitpunkt nach Durchführung der Baumaßnahme festzulegen. Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung, wonach die Zahlung vor Durchführung der (Bau-)Maßnahme zu leisten ist.

Noch weitergehende Vorgaben zum Bodendenkmalschutz sind nicht veranlasst. Vorgesehen sind eine archäologische Baubegleitung und Maßnahmen zur Minderung von Bodenbeeinträchtigungen. Das ist ausreichend, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.4 wird verwiesen.

2.3.1.13 Landkreis Northeim

Der Landkreis Northeim trägt nach erfolgter 1. Planänderung vor, die Maßnahme K3.4 liege auf dem festgesetzten Wasserschutzgebiet Pohlsburgquelle/Trögen/Üssinghausen, daher seien die Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Der Graben auf Flurstück 12/6, Flur 5, Gemarkung Üssinghausen, dürfe nicht beeinträchtigt werden. An dem Gra-

ben sei ein Uferrandstreifen von mindestens 1,0 m Breite – gemessen von der Böschungsoberkante – freizuhalten.

Das Flurstück 5/9, Flur 1, Gemarkung Hardegsen, befinde sich in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Pohlsburgquelle/Trögen/Üssinghausen. Auf diesem Flurstück gebe es Quellen, Gräben, Gewässer und Sümpfe (gesetzlich geschütztes Biotop), welche nicht beeinträchtigt werden dürften.

Bei der Maßnahme K4, am südlichen Rand des Flurstückes 13, Flur 11, Gemarkung Fredelsloh dürfe der Bach nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem dürfe kein Wasser für das neu anzulegende Kleingewässer abgeleitet werden.

Das Flurstück 25/1 in der Flur 4 der Gemarkung Trögen auf welchem Maßnahme K3.4 vorgesehen sei, grenze unmittelbar an das FFH-Gebiet 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“. Die Umsetzung der Maßnahme solle hier mit hoher Priorität verfolgt werden. Ein mindestens 30 m breiter Streifen entlang der südwestlichen Längsseite des Flurstücks solle in artenreiches Grünland umgewandelt und offen gehalten werden.

In der Gemarkung Hardegsen, Flur 1, Flurstück 5/9 dürften die gesetzlich geschützten Feuchtbiotope nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planung des Vorhabens entspricht den Forderungen des Landkreises. Sofern diese zu einzelnen Details noch nicht hinreichend konkretisiert ist, handelt es sich um Fragen, die mit der Ausführungsplanung geklärt werden können und deshalb nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

2.3.1.14 Landkreis Hildesheim

Auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim verläuft die Leitung von der KÜA Süd in der Gemeinde Holle bis zum UW Lamspringe. Der Landkreis hat sich zur Ursprungsplanung wie auch zur 1. und 2. Planänderung geäußert. Unter Berücksichtigung der Planänderungen sind aus den Stellungnahmen des Landkreises noch folgende Argumente, soweit sie sich nicht in allgemeinen Hinweisen erschöpfen, relevant:

Der Landkreis fordert zunächst Nebenbestimmungen für Gewässerkreuzungen wie folgt:

1. Die für den Bau von Stromleitungsmasten im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet und Gewässerrandstreifen von Gewässern II. Ordnung (Fuhse und Innerste) erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 78 Abs. 3 WHG sowie § 57 Abs. 1 NWG sind bei der Unteren Wasserbehörde gesondert im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn zu beantragen.
2. Die für die Verrohrung von Gewässern im Zuge der Herstellung von Baustellenzufahrten erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 57 Abs. 1 NWG sind bei der Unteren Wasserbehörde gesondert im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn zu beantragen.

Im Bereich des Landkreises Hildesheim wären Gebiete ausgewiesen, in denen besondere geotechnische Gefährdungen durch wasserlösliche Gesteine bestehen. Dort könnten Senkungen und Erdfälle auftreten.

Im Bereich des Landkreises Hildesheim wären besonders schutzwürdige Böden, daher wären detaillierte Bodenfunktionsbewertungen durchzuführen.

Aus bodenschutzrechtlichen Gründen seien die Leitungen zum Schutz gegen Korrosion ausschließlich mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen.

Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung

der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sei zur fach- und genehmigungsgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicherzustellen. Dies könne im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (LBP, Vermeidungsmaßnahme V10) erfolgen.

Mit der Unteren Bodenschutzbehörde sei vorab ein Konzept auf der Grundlage der im LP dargestellten allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (zum Teil 7.5.1.1 sowie insb. 7.5.1.3) abzustimmen, welches für die einzelnen Bauphasen Maßnahmen für folgende Aspekte berücksichtige und konkretisiere: Minderung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, fachgerechte Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub sowie fachgerechte Wiederherstellung betroffener Böden.

Die bodenkundliche Baubegleitung solle frühzeitig in die nachfolgenden Phasen zur Durchführung (Ausführungsplanung und folgende) eingebunden werden, um die entsprechend erforderlichen Details vorzubereiten.

Um den Bestand des Windparks am Autobahndreieck Salzgitter und ein Repowering nicht zu gefährden, seien bei der Freileitung Schwingungsschutzmaßnahmen umzusetzen, um den Abstand zwischen den Anlagen und der Leitungstrasse möglichst gering halten zu können. Dabei sei nicht nur der Bestand der heutigen Anlage zu berücksichtigen, sondern auch die künftige Entwicklung des Vorranggebietes.

Zum Naturschutz trägt der Landkreis Hildesheim vor, in der Gemarkung Bönnien werde die Leitung auf einer Länge von rund 400 m in einem Abstand von ca. 25 m parallel zur vorhandenen Kreisstraße projektiert (Masten A111 bis A112), an welcher durchgängig eine Eschenallee stehe. Die Leiterseile würden bei Traversenhöhen von 35 m bzw. 39 m gemäß Längenprofil absehbar in den Kronenbereich der vorhandenen Eschen hineinragen. Nach dem Grundsatz der vorrangigen Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (§ 15 BNatSchG) werde gefordert, entweder den Abstand zur Straße (K 310) zu vergrößern oder einen anderen Masttyp einzusetzen (Tonnenmast), sodass die vorhandenen Eschen langfristig in ihrem derzeitigen Habitus erhalten werden können.

Im Abschnitt zwischen der Lammequerung und Sehlem erreichen die Masthöhen in Kuppenlage über dem Dorf Evensen 70 m bis 82 m. Dies bedeute erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, weshalb gefordert werde, hier (Mast A130 bis A135) die Masthöhen deutlich zu reduzieren und für überspannte Waldflächenanteile das ökologische Schneisenmanagement im Sinne einer Waldrandgestaltung und -pflege vorzusehen.

Die Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen müssten mit Ausnahme von Waldbereichen richtigerweise auf die einschlägige Regelung des § 39 Abs. 5 BNatSchG bezogen werden. Als Schutzzeiten seien dann richtigerweise die Zeiträume von 01.03. bis 30.09. zu nennen. Innerhalb des Waldes seien angegebene Schutzzeiten von 01.03. bis 31.08. für die Naturschutzbehörde tragbar. Weil keine generelle Abweichung genehmigt bzw. begründet werden könne, stimme die Naturschutzbehörde einem Passus zu, wonach im Einzelfall nur nach vorheriger Prüfung gemäß Merkmalen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und Zustimmungen der Naturschutzbehörde abgewichen werden könne.

Nach erfolgter 1. Planänderung trägt der Landkreis Hildesheim vor, die Einstufung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) als bereits vorverdichtet entbehre jeglicher fachlichen Grundlage. Bei Akzeptanz der verwendeten Definition sei ein gutes Drittel der Böden Deutschlands als geschädigt einzustufen (landwirtschaftliche Nutzung).

Auch könne der Ausgangszustand (nach mechanischen Beeinflussungen durch Baufahrzeuge) nicht wiederhergestellt werden. Es sei ein erheblicher Aufwand zur Rekultivierung und zur teilweisen Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erforderlich. In den meisten Fällen sei dies überhaupt nicht möglich. Darüber hinaus seien diese Beeinträchtigungen als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen einzustufen. Die verwendeten Definitionen und die

Auswahl der betreffenden Böden wären daher zu überarbeiten.

Es seien folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Seite 6.4 bis 13 oben: Bei der Zwischenlagerung ..., das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden [streichen] untersagt.
- Ein Verschieben von Boden ... wird vermieden [streichen] untersagt.
- Maßnahmen im Bereich verdichtungsgefährdeter Böden, Seite 6.4 bis 13/14: Auf Böden mit sehr hoher oder ... vor mechanischer Belastung ausgelegt. Diese Maßnahme kann in Abstimmung ..., als im Einzelfalt nicht notwendig erachtet wird. [streichen] Dieser Satz sei komplett zu streichen. Im Rahmen der Diskussion des Entwurfs zum Bodenschutzkonzept am 17.01.2018 in Göttingen-Rosdorf sei beschlossen worden, nicht von vornherein Türen für Ausnahmen zu öffnen. Auf das geänderte Protokoll werde verwiesen.

Zu 6.4.10 sei auszuführen, es handele sich bei diesem Sachverhalt um das zentrale Element zur Steuerung der bodenbezogenen Vorgänge des Vorhabens der Errichtung des Erdkabelabschnittes. Folglich müsse dieses Element zumindest in seinen Grundzügen in den Antragsunterlagen enthalten sein, was nicht der Fall sei. Vielmehr werde die Sicherstellung der elementaren Bestandteile der bodenschutzfachlichen und bodenschutzrechtlichen Sachverhalte verfahrensbegleitend und auf der Grundlage des Entwurfs für ein Handlungskonzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung (Büro Geries vom 15.09.2017) geregelt. Innerhalb des weiteren Verfahrens sei durch entsprechende textliche Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde bei den weiteren Maßnahmen sichergestellt werden.

Zu den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (V_{Boden}, V10, V13, V14, V15 und V17) wird ausgeführt, innerhalb des weiteren Verfahrens sei durch entsprechende textliche Festsetzungen sicherzustellen, dass die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde bei den weiteren Maßnahmen sichergestellt werden.

Zum Bettungsmaterial für Leerrohre wird ausgeführt, es befänden sich nicht genug Ausführungen zur Funktion der Bettungsschicht. Die bodenfunktionalen, hydraulischen und sonstigen ökologischen Aspekte und Auswirkungen dieses speziellen Bettungsmaterials würden ebenso wenig erläutert wie dessen eigentliche mineralogische Zusammensetzung und Herkunft. Die Formulierung, dass die Leerrohre, soweit erforderlich, von einer Bettung umschlossen werden, sei ungenau, sodass der gesamte Sinn und Ablauf des Faktors „Bettung und Bettungsmaterial“ letztlich nicht nachvollziehbar sei. Hierzu würden weitere Ausführungen seitens der Vorhabensträgerin verlangt.

Seitens des Bauordnungsamtes wird ausgeführt:

Die Gemeinde Holle wäre wegen § 38 BauGB im Verfahren zu beteiligen. Eingriffe in das Erdreich seien denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, die Genehmigung werde nach § 10 i.V.m. § 13 NDSchG unter der Auflage erteilt, dass alle Eingriffe archäologisch in enger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – und der unteren Denkmalschutzbehörde begleitet werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Genemigungen sind nicht bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen, sondern werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Erdfallrisiken an einzelnen Maststandorten sind der Vorhabensträgerin bekannt und werden von dieser berücksichtigt.

Schädliche Bodenveränderungen werden nicht auftreten. Die verbindliche Beauflagung des Bodenschutzkonzeptes ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.7 des Beschlusses wird verwiesen.

Schwingungsschutzmaßnahmen an Freileitungen in der Nachbarschaft zu Winderkraftanlagen sind nur erforderlich, soweit der dreifache Rotordurchmesser, gemessen vom äußerstens Leiterseil zur Rotorblattspitze in der ungünstigsten Stellung unterschritten wird. Diese Vorgabe ist der Vorhabensträgerin bekannt und wird von ihr beachtet. Im Übrigen entschärft sich der Konflikt zwischen den Windkraftanlagen im Bereich des Autobahndreiecks Salzgitter wesentlich durch die bis dahin reichende Erdverkabelung. Im Übrigen muss die Vorhabensträgerin auf ein lediglich mögliches Repowering in der Zukunft keine Rücksicht nehmen, solange diesbezügliche Pläne nicht näher konkretisiert sind, was hier nicht der Fall ist.

Im Bereich der Masten A111 und A112 fand mit der 1. Planänderung eine Verschiebung statt, sodass eine Gefährdung der Eschenallee nicht mehr gegeben ist. Die Höhen der Masten A132 bis A134 wurden durch die 1. Planänderung deutlich reduziert.

Die zeitlichen Beschränkungen von Maßnahmen an Gehölzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG gelten unabhängig vom Planfeststellungsbeschluss, sie sind also auch mit der Zulassung des Vorhabens durch diesen Beschluss einzuhalten. Das ist der Vorhabensträgerin bekannt und bedarf deshalb keiner weiteren Regelung.

Die Frage nach dem Bettungsmaterial der Leerrohre betrifft die Bauausführung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, denn diese muss nicht alle Detailfragen regeln. Es ist nicht ersichtlich, warum die vom Landkreis angesprochene Thematik nicht im Wege der Bauausführung gelöst werden kann.

Die Beteiligung der Gemeinde Holle im Sinne von § 38 Satz 1 BauGB war dadurch gewährleistet, dass die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange angehört wurde und sich auch geäußert hat. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Erforderliche denkmalrechtliche Genehmigungen werden entgegen der Auffassung des Landkreises nicht mittels dessen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren und mit den Auflagen des Landkreises erteilt, sondern von der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG. Inhaltlich wird zum Denkmalschutz auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.4 verwiesen.

2.3.1.15 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. fordert eine Überprüfung der – seiner Ansicht nach nicht gegebenen – energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Trasse, bei nachgewiesener Notwendigkeit einer vollständigen Erdverkabelung in HGÜ-Technik.

Überdies sei die Bürgerbeteiligung nicht wirkungsvoll, da sich jene auf vielfältige Anhörungsmöglichkeiten und Diskussionen von kleinräumigen (Freileitungs-)Trassenvarianten wie im Bereich Burgdorf beschränke. Grundlegende Einwände würden mit Hinweis auf das EnLAG abgewiesen oder „weggewägt“, sodass es zu keinerlei Veränderungen komme. Eine reale Einflussmöglichkeit gebe es nicht, sodass viele Betroffene resignierten.

Kritisiert wird des Weiteren die Abschnittsbildung, die eine Betrachtung des Gesamtvorhabens verhindere. Es wird auf die Belastung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben hingewiesen. Für die Kompensation der landschaftsästhetischen Nahwirkung gebe es keine geeigneten Maßnahmen. Damit widerspreche das Vorhaben den wesentlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung ebenso wie des Naturschutzrechts im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft.

Ersatzgeldzahlungen für die anerkanntermaßen nicht kompensierbaren Eingriffe in die Landschaft durch eine Freileitung könnten die Belastungen in keiner Weise aufwiegen und würden von den Bürgerinnen und Bürgern nur als zynisch empfunden. Die in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen enthaltene Abwägung sei fehlerhaft und verletze das Minimierungsgebot.

Die geplante Freileitungstrasse zerschneide im Abschnitt A insgesamt zwölf für Vorbehaltsgebiete Erholung bzw. Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (6.1-8). Die optische Belastung sei auch noch an anderen Landschaftsräumen wie z.B. der Börde im Landkreis Peine gegeben, die Masten seien dort weithin sichtbar. Nicht berücksichtigt sei auch die Zerschneidung der Freifläche des bisher nur am Rand mit sehr viel niedrigeren Freileitungen belasteten Ambergaus. Die Höchstspannungsfreileitung werde hier von allen umliegenden Höhenzügen aus weiträumig als Störung sichtbar sein. Ebenfalls werde die vorgesehene Überspannung des Hainbergs zu einer sichtbaren Störung der Wald-Silhouette führen. Die Belastung der Menschen durch die Landschaftszerstörung beruhe nicht nur auf dem subjektiven bzw. ästhetischen Empfinden der Bevölkerung, sondern könne inzwischen nach Untersuchungen der empirischen Umweltpsychologie auch messbar nachgewiesen werden. Das Argument der Vorbelastung der Antragsgegnerin verfange nicht. Durch Maststandorte im Bereich der Eitzenquelle (südlich von Luttrum) würden Auswirkungen auf Acker- und Grünlandflächen erwartet. Es bestehe durch Veränderung der Bodenverhältnisse im Quellverlauf die Gefahr einer Vernässung von Flächen bzw. durch die Veränderung des Wasserhaushalts ggf. eine Austrocknung der Flächen. Erwartet werde eine Verschlechterung der Bodenqualität mit Auswirkungen auf die Bewirtschaftung. Es werde durch die Querung des Asselgrabens in Nord-Süd-Richtung eine künstliche Barriere geschaffen, die zu einer Kleinklimaveränderung führe. Der Nebel, der sich im Bereich des Luttrumer Moores regelmäßig bilde, könne nicht mehr oder nur erschwert abziehen. Die künstliche Barriere habe Einfluss auf die Niederschlagshäufigkeit. Die Drainagen auf Flächen im Bereich des Asselgrabens seien existenziell wichtig für die Erhaltung der Flächen. Jedweder Eingriff führe zur Zerstörung der Drainagen und damit zu einer Vernässung der Flächen. Die im Bereich der Ortschaft Luttrum vorgesehene Trasse verlaufe am Rande eines Niedermoores, eines der letzten intakten Niederungsmoore in der Region.

Die Freileitung führe als mächtige Vertikalstruktur zu einer Gefährdung von Vögeln durch Vogelschlag (Tötungsrisiko) und bei störempfindlichen Vögeln zu einer Vergrämung aus den betroffenen Lebensbereichen. Die insoweit vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hätten nicht die ihnen zugemessene Wirkung. Verkannt werde insb. das besondere Schutzbedürfnis der Feldlerche. Insb. sei die Kompensationsmaßnahme (K1) im Grenzbereich der Landkreise Wolfenbüttel und Goslar, d.h. in großer Entfernung zur geplanten Freileitungstrasse, nicht geeignet, den regionalen Verlust an Bruthabitaten auszugleichen. Auch der Kiebitz sei im Beverbruch/Asselgrabenniederung zwischen Luttrum und Westerlinde kartiert, der wie die Feldlerche vertikale Strukturen meide. Bei den ergänzenden Kartierungen 2013, die aufgrund der Untersuchung weiterer Trassenvarianten durchgeführt wurden, wären in der Asselgrabenniederung Brutvorkommen des Wiesenpiepers und der Wachtel gefunden worden. Dies verweise auf die Möglichkeit von weiteren, in den Planfeststellungsunterlagen nicht berücksichtigten Vorkommen dieser als vernachlässigbar eingestuften Arten, die damit stärker gewertet werden müssten. Auch werde die Betroffenheit des Schwarzstorches deutlich unterschätzt und die geplante Höchstspannungsfreileitung durchschneide großräumig den Zugkorridor der Kraniche in Mitteleuropa. Als Durchzugsgebiete gelten breite Abschnitte insb. im Landkreis Hildesheim und Wolfenbüttel sowie dem Harzvorland. Kraniche hielten sich in nicht zu vernachlässigenden Zahlen und Zeiten im Untersuchungsgebiet auf.

Fernerhin wird von weiteren Beobachtungen des Silberreihers, des Graureihers, des Weißstorches, weiterer vogelschlaggefährdeter Gastvogelarten sowie des Mittelsägers ebenso wie des Grauspechts und weiterer Brutvögel, insb. von Wiesenpieper und Wachtel, berichtet. Für die Vermeidung diesbezüglich bestehender Konflikte sei die vorgesehene Markierung des Erdseils nicht ausreichend. Jedenfalls werden weitere Erdseilmarkierungen gefordert und der Abstand der Markierungen von 20 m sei zu groß; er dürfe maximal 15 m betragen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung spricht mehrere entscheidungserhebliche Gesichtspunkte an, die ernst zu nehmen sind und die die Planfeststellungsbehörde daher auch ernst genommen und sorgfältig abgewogen hat, was aus dem vorangegangenen Begründungsteil bereits deutlich geworden sein dürfte. Ergänzend, teils wiederholend dazu ist zunächst hinsichtlich des Bedarfs der

Stromtrasse nach oben (siehe 2.2.3.1) zu verweisen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Forderung nach einer vollständigen Erdverkabelung (s.o. 2.2.3.3.1.2). Soweit der LBU diesbezüglich insb. Kostenargumente nicht gelten lassen möchte, weil dies nur der Gewinnmaximierung der Vorhabensträgerin diene, sei darauf hingewiesen, dass über die Umlage der Vorhabenkosten das Kostenargument letztlich die Strompreise betrifft und dadurch das Kostenargument zu einem Allgemeinwohlbelang wird. Die Planfeststellungsbehörde geht aber davon aus, dass bezahlbarer Strom und die damit verbundene Vermeidung weiterer sozialer Spannungen, dies sich wiederum schnell auch gegen einen effektiven Umweltschutz entladen können (siehe das Beispiel USA), auch im Interesse des LBU liegt.

Was des Weiteren die Abschnittsbildung betrifft, so ist diese mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und dem Erfordernis der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht. Ein Mindestmaß an Gesamtbetrachtung wird im Übrigen über das anzustellende vorläufige Gesamturteil erreicht. Das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar fällt vorliegend positiv aus. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass sowohl der Teilabschnitt B als auch der Teilabschnitt D bereits planfestgestellt wurden und für die Errichtung und den Betrieb des UW Lamspringe schon eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht außerdem den Zielen der Raumordnung (s.o. 2.2.3.4.1) und berücksichtigt die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (s.o. 2.2.3.6.1). Auch waren weder der LBU noch die Bürger im Allgemeinen daran gehindert, ihre Bedenken gegen das Gesamtvorhaben respektive der einzelnen Teilabschnitte, deren Verfahren parallel durchgeführt werden, vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde übersieht nicht, dass das Vorhaben, vor allem der Freileitungsteil, mit erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen verbunden ist, die tendenziell auch die Erholungseignung der Landschaft herabsetzen. Allerdings kann ein mit einer Höchstspannungsfreileitung belasteter Landschaftsraum nicht mit einem urbanen Bereich verglichen werden, der sich durch das Dominieren einer anthropogenen Überformung der Landschaft und eine Vielzahl an Störquellen auf engem Raum auszeichnet. Hinzu kommt, dass nicht alles gleichermaßen zu haben ist (Energiewende, flächendeckende und preiswerte Versorgung mit Strom, Unberührtheit des Landschaftsbildes), sondern die vielfältigen berührten Belange miteinander und gegeneinander in Ausgleich gebracht werden müssen. Die höhere Gewichtung des einen Belanges hat dabei regelmäßig die Zurückstellung eines anderen Belanges zur Konsequenz. Aus den im vorangegangenen Teil der Begründung dargelegten Gründen sieht die Planfeststellungsbehörde eine weitergehende Schonung des Landschaftsbildes gegenüber den anderen damit konfligierenden Belangen als nicht vorzugswürdig an. Auch ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die beste aller in Frage kommenden Trassenführungen planfestgestellt worden (s.o. 2.2.3.3).

Es mag dem LBU zynisch vorkommen, aber es ist nicht ersichtlich, wie nicht real ausgleich- oder ersetzbare Beeinträchtigungen wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Freileitungsmasten anders kompensiert werden sollten als in Geld. Zudem ist dieses Vorgehen ausdrücklich in § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen. Was an Beeinträchtigungen vermeidbar ist bzw. ausgeglichen oder ersetzt werden kann, wird vermieden bzw. ausgeglichen und ersetzt (s.o. 2.2.3.6.6.2).

Welche Auswirkungen durch Maststandorte im Bereich der Eitzenquelle (südlich von Luttrum) auf Acker- und Grünlandflächen zu erwarten sein sollen, zeigt der LBU nicht auf. Spezielle nachteilige Auswirkungen in diesem Bereich sind auch sonst nicht ersichtlich. Dass das Vorhaben im Übrigen nicht mit nachhaltigen unvermeidbaren bzw. nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts verbunden ist, wurde bereits dargelegt (s.o. 2.2.3.4.6). Das Gleiche gilt für den Boden (s.o. 2.2.3.6.7). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Niedermoor in der Asselgrabenniederung keineswegs mehr intakt, sondern bereits hochgradig geschädigt ist, insb. durch die vom LBU – im Konflikt dazu – ebenfalls angesprochene Drainierung des Raums. Auch bestehen die vom LBU befürchteten vorhabenbedingten klimati-

schen Veränderungen; hierfür gibt es jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der praktischen Vernunft keine Anhaltspunkte (s.o. 2.2.2.2.1.2.6).

Hinsichtlich der Bedenken des LBU im Hinblick auf Tiere besonders geschützter Arten, insb. Vogelarten, sei darauf verwiesen, dass die Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts beachtet werden (s.o. 2.2.3.4.9.4) und verbleibende Risiken bzw. sonstige Einwirkungen nicht so gewichtig sind, dass sie das Vorhaben in Frage stellen. Soweit der LBU in diesem Zusammenhang die fehlende Markierung des Erdseils im Spannfeld der Masten A055 bis A061 und A080 bis A086 moniert, ist dies im Übrigen durch die 1. Planänderung gegenstandlos geworden.

2.3.1.16 NABU Kreisverband Hildesheim e.V., Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V., Naturschutzverband Niedersachsen

Die Naturschutzvereinigungen tragen vor, dass die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff im Bereich der Masten A058 bis A060 nach Möglichkeit im Nahbereich, z.B. im LSG „Flotheniederung“, zu realisieren seien. Auch im Übrigen wird eine möglichst eingriffsortnahe Kompensation gefordert.

Im Bereich der Masten A076 bis A079 quere die Leitung einen Flugkorridor, in welchem es zum Wechsel von Enten- und Taucherarten zwischen den Baddeckenstedter und den Derneburger Teichen komme. In diesem Abschnitt sei das Erdseil zu markieren. Eine Erdseilmarkierung sei auch im Bereich des Hainbergs notwendig. Gerade im südlichen Bereich des Hainberges (Masten A091 ff.) gebe es nachgewiesene Horststandorte. Die Vögel seien auch im Ambergau beobachtet worden. So habe es einen Brutverdacht im Bereich des Sennebachs in den Jahren bis 2007 gegeben und es seien Schwarzstörche im Norden des Hainbergs beobachtet worden. Diese wiesen auf mögliche Vorkommen zwischen Sennebach bei Sillium bis nach Baddeckenstedt hin. Durch den Ausbau der BAB A 7 sei es im Bereich des Sennebachs in den letzten drei bis vier Jahren zu erheblichen Störungen gekommen, sodass das Gebiet entsprechend vorbelastet wäre. Ausgleichsmaßnahmen können z.B. darin bestehen, dass im Waldbereich flache Teiche angelegt und dauerhaft gepflegt würden.

Im Bereich Ambergau (Masten A100 bis A104) komme es zu Beeinträchtigungen der dortigen Feldlerchenbestände. Nach dem Datenmaterial aus dem Brutvogelmonitoring seien für den Bereich Bültum nachweislich 23 Brutpaare vorhanden. Durch Bau und Betrieb der Leitung werde es unausweichlich zu Beeinträchtigungen (Verlust von Brutplätzen) entlang der Trasse kommen, da die Vögel die Nähe der Trassen mieden.

Im LSG „Nettetal“ solle der Mast A109 um 20 bis 40 m weiter nach Westen versetzt werden, da es sich bei dem aktuell vorgesehenen Maststandort um ein potenzielles Brutgebiet von Braun- und Schwarzkehlchen sowie des Neuntöters handle.

Zum Ausschluss der Beeinträchtigung der Eschenallee zwischen den Maststandorten A111 und A114, entlang der K 314 nördlich von Bönnien, wird ebenfalls eine Trassenverschiebung gefordert.

Auch sei das Erdseil im Bereich des Mastes A127 zu markieren, da es sich um ein Schwarzstorchrevier handle. Das Lammetal sei Nahrungshabitat des Schwarzstorchs.

Im Bereich Lotberg/Sehlemer Wald und Niedere Berge (Mast A135) sei mit dem Vorkommen geschützter Pflanzen zu rechnen.

Als Kompensationsmaßnahme im Bereich des Mastes A150 wird vorgeschlagen, in Absprache mit dem Naturschutz die direkt über die Wiesen und den Gandelauf führende 110-kV-Hochspannungsfreileitung nah der Teiche an der Gande (die Fläche stehe überwiegend im Eigentum der Paul-Feindt-Stiftung) zu verlegen, da das Gebiet regelmäßig ein wichtiges Nahrungshabitat für Schwarzstorch, Fischreiher, Rotmilan u.a. sei.

Die für die Kompensationsmaßnahme K2 vorgesehene Fläche könne die vorgeschlagene Kompensation nicht leisten, da sie als Naherholungsgebiet stark frequentiert sei; insofern erfülle sie nicht die Anforderungen zur Entwicklung eines „Sekundären Urwaldes". Daher soll eine andere Waldparzelle zur Erreichung dieses Kompensationszieles gewählt werden.

Des Weiteren wird auf eine beigelegte fledermauskundliche Stellungnahme vom 27.11.2013 verwiesen. Danach könne die Maßnahme „Anbringen von Fledermauskästen zum Ausgleich weggefallener Quartierbäume“ nur eine kurzfristige Ergänzung darstellen. Denn Fledermauskästen seien ohne wiederkehrende Kontrollen und Wartungen im Allgemeinen bereits nach zehn Jahren durch fledermausfremde Nutzung für Fledermäuse nicht mehr zu gebrauchen oder abgängig. Gefordert werde eine Auszeichnung, Kennzeichnung und der Bestandsschutz für zusätzliche Habitatbäume. Diese sollen möglichst innerhalb von 300 m von den zu fällenden Bäumen stehen.

Die Wirksamkeit der zum Schutz von Vögeln vorgesehenen Erdseilmarkierungen wird bezweifelt und daher auch ein Monitoring gefordert. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es in den USA neue Entwicklungen gebe, die die Quantifizierung von Kollisionsopfern erleichtern sollen. Dazu würden kleinere Geräte, die sog. Bird Strike Indicators, in die Leiterseile bzw. das Erdkabel gehängt, die den Anprall von Vögeln registrieren. Zusätzlich würde ein sog. Bird Activity Monitor an den Masten die Aufzeichnung und Überwachung der Flugaktivitäten von Vögeln in der Nähe von Leitungen erleichtern. Besondere Bedeutung hätten diese Maßnahmen für den Kranichzug. Denn vor allem der Landkreis Hildesheim werde von den Kranichen bevorzugt überflogen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit sich die Stellungnahme des NABU Kreisverband Hildesheim e.V., Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V., Naturschutzverband Niedersachsen und Niedersächsischer Heimatbund e.V. auf den Freileitungsabschnitt zwischen dem Masten A049 bis A086 bezieht, ist sie mit der 1. Planänderung gegenstandslos geworden. Mit der 1. Planänderung wurde zudem der Forderung nach einer Trassenverschiebung zwischen den Masten A111 bis A114 Rechnung getragen. Im Bereich des Hainbergs und des Mastes A127 ist mit der Maßnahme V_A7 nunmehr auch eine Erdseilmarkierung vorgesehen.

Im Übrigen sei auf die vorangegangene Begründung verwiesen. Die Vorhabensträgerin hat nicht zuletzt auf die kritischen Nachfragen der Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde hin die Möglichkeiten einer möglichst eingriffsortnahen Kompensation ausgelotet. Dem sind aber aus Gründen der Flächenverfügbarkeit und -geeignetheit Grenzen gesetzt.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insb. quert das Vorhaben keine bedeutenden Zugrouten des Kranichs. Soweit der Kranich sowie andere kollisionsgefährdete Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen bzw. dieses durchziehen, besteht kein hohes konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko, sodass das verbleibende Mortalitätsrisiko mittels Erdseilmarkierung auf ein Niveau unterhalb der Schwelle der Signifikanz im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt werden kann. Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen ist ausreichend erforscht, um hier eine Entscheidung treffen zu können. Eines Monitorings bedarf es daher nicht[276].

Dem Vorschlag, dass als Kompensationsmaßnahme die im Bereich des Masten A150 verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung verlegt werden könne, kann nicht entsprochen werden, da es hierfür gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG eines eigenen Planfeststellungsverfahrens bedarf, das weder die Vorhabensträgerin dieses Vorhabens noch die Planfeststellungsbehörde initiieren kann.

---

276 Siehe hierzu *Ruß*, ZUR 2018, 18 ff.; *Garniel/Lau*, ZUR 2016, 393 (395 ff.).

Fernerhin ist nicht ersichtlich, wie eine starke Frequentierung zum Zwecke der Naherholung dem Erfolg der Maßnahme K2 entgegenstehen könnte. Es ist kaum zu erwarten, dass Erholungssuchende in nennenswerter Zahl durch das Unterholz steigen werden. Auch verhindert ein gewisser Besucherverkehr – so er denn überhaupt stattfindet – nicht den Zuwachs an (stehendem) Totholz.

2.3.1.17 BUND Landesverband Niedersachen e.V.

Der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. fordert den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 100 % im Strombereich, insb. der Windenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung. Zurückgewiesen werde jedoch der Ausbau des Höchstspannungsnetzes, der dem Transport von Kohle- und Atomstrom diene und den Ausbau sowie Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien behindere.

Zentraler Kritikpunkt ist die unzureichende Planrechtfertigung der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mangels fehlender Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Zuge des EnLAG.

Des Weiteren sei von der Vorhabensträgerin darzulegen, warum im Rahmen der Verfahrensverschlankung (Zeit, Kosten) nicht die in § 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG vorgesehene Möglichkeit genutzt wurde.

Die BUND-Kreisgruppe Hildesheim und die BUND-Ortsgruppe Lamspringe erheben gegen den Standort des UW Lamspringe in der Variante 1 und 2 aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände: Das UW grenze unmittelbar an ein kleines Fließgewässer (Gandezufluss), welches durch seine bachbegleitenden Gehölzbestände und weitere Stillgewässer den wichtigsten Wanderkorridor für viele Tierarten zwischen dem Clausberg (Heber) im Osten und dem Feldberg (Sackwald) im Westen darstelle. Entlang dieses Baches bestehe die einzige Unterquerung der Schnellbahntrasse der DB und somit die einzige gefahrlose Wandermöglichkeit für die Wildkatze und auch andere Tierarten, insb. Fledermäuse, die sich entlang der Gehölzstrukturen orientierten. Zudem bestünden noch weitere naturschutzrechtliche Bedenken gegen das UW.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Bedarf für die Leitung im Sinne der Planrechtfertigung ist gegeben, er ergibt sich aus der gesetzlichen Festlegung in § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG und ist auch im Übrigen gegeben (s.o. 2.2.3.1). Für die Annahme, dass dem Vorhaben jegliche Notwenigkeit fehlt, die Bedarfsfeststellung mithin evident sachwidrig wäre, und der Gesetzgeber bezogen auf das hier in Rede stehende Vorhaben die Grenzen seines weiten Gestaltungs- und Prognosespielraums überschritten hätte, gibt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte. Es ist vielmehr fachlich anerkannt, dass das Stromnetz der Bundesrepublik, insb. in der Nord-Süd-Relation ausgebaut werden muss. Ungeachtet dessen besitzt die Planfeststellungsbehörde keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich geltender Gesetze. Solange eine bundesgesetzliche Vorschrift nicht vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beanstandet wurde, ist die Planfeststellungsbehörde an diese Vorschrift gebunden. Daher kann auch dahinstehen, ob im Vorfeld des EnLAG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen gewesen wäre oder – was die Planfeststellungsbehörde für richtig hält – nicht.

Demgegenüber ist das UW Lamspringe schon nicht Gegenstand des Verfahrens. Vielmehr hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks gemäß §§ 4, 19 Abs. 3, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV am 09.11.2018 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Soweit ersichtlich wurde in diesem Zusammenhang auch den Einwänden des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Rechnung getragen und ein Standort nördlich der L 488 gewählt, sodass die Vorhabensträgerin ihren Plan im dortigen Verfahren entsprechend geändert hat.

2.3.1.18 BUND-Kreisgruppe Salzgitter

Die BUND-Kreisgruppe Salzgitter lehnt die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar u.a. wegen fehlender Planrechtfertigung ab bzw. fordert eine vollständige Erdverkabelung in HGÜ-Technik.

Die Ausführungen der Stellungnahme vom 23.08.2010 sowie der Stellungnahme vom 30.08.2010 des BUND-Landesverbandes, denen sich der BUND Salzgitter anschließe, blieben aufrechterhalten.

Beanstandet wird die abschnittsweise Planung und Zulassung des Gesamtvorhabens und es wird an die generell mit Leitungsvorhaben verbundenen negativen Auswirkungen erinnert. Insb. die Ionisierung von Staubpartikeln durch elektromagnetische Strahlung sei im Gebiet zwischen Salzgitter- Osterlinde, Westerlinde und Wartjenstedt problematisch, da dieser Bereich durch die Trasse der BAB A 39 und die Menge der nutzenden Kraftfahrzeuge erheblich vorbelastet sei.

Das von der Planungsgruppe Natur und Landschaft GbR am 07.05.2013 im Umwelt- und Klimaausschuss der Stadt Salzgitter vorgestellte Kompensationskonzept für Abschnitt A lehne die BUND-Kreisgruppe Salzgitter vollständig ab. Die wesentlich verbleibenden Eingriffe seien so nicht hinnehmbar. Man fordere stattdessen eine vollständige Erdverkabelung. Zudem sei eine Kompensation immer eingriffsnah vorzunehmen.

Überdies sei das Plangebiet der Leitungstrasse zwischen Salzgitter-Lesse und Luttrum-Grasdorf frei von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Durch die geplante Leitung würde ein hochwertiger Vogellebensraum sehr stark beeinträchtigt. Dies gelte insb. für den im Plangebiet vorkommenden, geschützten Rotmilan und den ebenfalls geschützten Uhu (Brutgebiet Steinbruch bei Salzgitter-Salder; Jagdgebiet ca. 5 bis 7 km vom Brutplatz).

Bisher ungestörte Achsen zur Biotopvernetzung könnten nur noch bedingt genutzt werden. Das Gebiet im Ortsdreieck Luttrum, Hohenassel und Westerlinde gelte als potenzieller Querungsraum für die streng geschützte Wildkatze in Niedersachsen. Mit der Anbindung/Verbindung des südwestlichen Teils der Lichtenberge (südwestlich Westerlinde, Bockern) an das Vorholz bei Luttrum und einem Anschluss an das Hohenassler Holz wäre eine Optimierung des Komplexes Hainberg, Lichtenberge (Salzgitterscher Höhenzug), Vorholz und Hildesheimer Wald gewährleistet und ein ungestörter Wanderkorridor möglich.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Bedarf für die Leitung im Sinne der Planrechtfertigung ist gegeben, er ergibt sich aus der gesetzlichen Festlegung in § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG und ist auch im Übrigen gegeben (s.o. 2.2.3.1). Für eine weitergehende Erdverkabelung oder Vollverkabelung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage, sie ist im Übrigen auch nicht vorzugswürdig, wie bereits oben (s.o. 2.2.3.3.1.2 und 2.2.3.3.3.3) ausgeführt wurde. Eine Hochspanungs-Gleichstrom-Übertragung kam als technische Ausführungsvariante ebenfalls nicht in Betracht (s.o. 2.2.3.3.4.1).

Die Abschnittsbildung ist mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht (s.o. 2.2.3.2). Auch sind entgegen den Befürchtungen des Einwenders keine relevanten elektromagnetischen Immissionen zu erwarten (s.o. 2.2.3.4.8). Staubpartikel können nur bei sehr hohen elektrischen Feldstärken, verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft, ionisiert werden. Aufgrund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, aber nur mit sehr geringen Koronaeffekten zu rechnen. Hinsichtlich der übrigen, sehr allgemein gehaltenen Kritikpunkte sei auf die vorstehenden Ausführungen zur Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Schließlich sind auch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen nicht zu beanstanden. Soweit der BUND-Kreisgruppe Salzgitter anmerkt, dass durch den Verzicht des Vorhabens Eingriffe vermieden werden können, ist dies zwar zutreffend. Dies gilt jedoch allenfalls

bei einer isolierten Betrachtung der unmittelbaren Effekte des Vorhabens bzw. seiner Nichtverwirklichung. In einer großräumigeren Perspektive würden sich bei Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben hingegen massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben (s.o. 2.2.2.4). In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage eines Rückbaus nicht; der Bedarf für das Vorhaben ist bis auf weiteres gegeben. Sollte sich dies im Laufe der Zeit ändern, obliegt es künftigen Generationen, durch entsprechende Planungen den dann herrschenden Gegebenheiten entsprechend Rechnung zu tragen.

2.3.1.19 Landesjägerschaft Niedersachsen

Die Landesjägerschaft Niedersachsen trägt vor, das Vorhaben habe erhebliche Einwirkungen auf die Fauna und Flora. Da im Zuge der BAB A 39 in der Höhe von Westerlinde bereits eine künstliche Barriere wäre, die die Wanderung von Wildarten wie Schwarzwild und Rehwild künstlich erschwerten, würde durch den geplanten Bau der 380-kV-Freileitungstrasse ein weiteres Hindernis dazukommen.

Die Landesjägerschaft sei bestrebt sog. Wildkatzenkorridore zu errichten. Dieses Vorhaben werde gravierend durch den Bau einer Freileitungstrasse beeinträchtigt, die Lösung für dieses Dilemma wäre eine Erdverkabelung.

In dem äußerst wichtigen Biotop entlang des Asselgrabens, lägen schützenswerte Lebensräume, für in der Region selten gewordene Tierarten. Die Kartierung wäre nur unzureichend mit in die Planungen aufgenommen. So würden in dem Gebiet äußerst schützenswerte Arten, wie die Rohrweihe, der Rotmilan, der Wachtelkönig und möglicherweise auch der Schwarzstorch und die Sumpfohreule (als Durchzugsgebiet) leben.

Die Freileitungstrasse werde Einfluss auf das Flug- und damit Beuteverhalten der heimischen Fledermausarten haben. Entlang der Trasse seien mit hoher Wahrscheinlichkeit etwa zwölf Fledermausarten betroffen. Durch die Sensibilität im Beuteverhalten, würden diese nachweislich von entsprechenden Magnetfeldern abgelenkt und wären orientierungslos. Da sie in einem solchen Fall einen erheblichen Teil ihres Beutereviers verlieren würden, bedeute dies zwangsläufig eine Reduzierung der Population.

Die Region habe in den vergangenen Jahren eine hohe Bedeutung für verschiedenste Zugvogelarten – unter anderem den Kranich und einige Gänsearten – erlangt. Die Freileitungen stellten eine erhebliche Gefahr für diese Vogelarten dar, zumal die genannten Arten in Formation fliegen und sich auf ihr Leittier verlassen. Im Bereich der Söhlder Kreidebrüche, in Baddeckenstedt, in den Salderschen Kreidebrüchen und im Vorholz wären Uhus in den vergangenen Jahren beobachtet bzw. seien Brutvorkommen nachgewiesen worden. Uhus hätten rund um ihre Brutpätze ein Revier, das in etwa einen Radius von 7 km aufweise. Dies läge in unmittelbarer Entfernung zu der Trasse. Uhus wären mit ihrem hochsensiblen Gehör auf absolute Ruhe angewiesen. Das Knistern der Freileitungen beeinträchtige die Tiere in ihrem Beuteverhalten und führe dazu, dass diese weniger Nahrung bekommen.

Auch werde bezweifelt, dass eine abschließende Bewertung von Amphibienarten erfolgt ist. Bedingt durch den langen Winter im vergangenen Jahr habe man die normalen Populationen nicht ausreichend betrachten können. Aufgrund des extrem schnellen Wetterumschwunges sei es zu extrem schnellen Wanderungen und Fortpflanzungszeiten entsprechender Arten gekommen, was eine genaue Kartierung und Beobachtung fast unmöglich gemacht habe.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass die Freileitung die Wanderung des Wildes wesentlich erschwert, Freileitungen können insofern nicht mit viel befahrenen Straßen, etwa Autobahnen, verglichen werden. Ein Wanderungshindernis würden allein die Masten darstellen, die vom Wild jedoch ohne große Erschwerung umgangen werden könne. Das gilt auch für Wildkatzen. Die Befürchtung, dass Tiere, vor allem Fledermäuse, aber auch ihre Beutetiere, durch die elektromagnetischen Felder der Freileitung beeinträchtigt werden, hält die

Planfeststellungsbehörde für unbegründet. Auch wenn Freileitungen schon lange betrieben werden, gibt es für solche Effekte bis heute keine eindeutigen wissenschaftlichen Belege.

Dem Vogelschutz trägt das Vorhaben mit den vorgesehehen Vermeidungsmaßnahmen hinreichend Rechnung. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.9.4 zum besonderen Artenschutz sei verwiesen. Das gilt auch für den Schutz der Amphibien. Gefahren bestehen für diese ohnehin nur baubedingt. Beeinträchtigungen werden jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen V_A6 (Bauzeitbeschränkung, Absperrung von Baugruppen zur Vermeidung von Fallenwirkung etc.) vermieden.

2.3.1.20 Erdgas Münster, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, PELdoc GmbH, Gasunie Deutschland Service GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, E.ON Mitte AG, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Westnetz GmbH, Polizei Niedersachsen, Wasserbeschaffungsverband (WBV) Innerstetal-Ambergaue, Abwasserversorgung Salzgitter GmbH, DB Energie GmbH, TenneT TSO GmbH , Lehrte

Die Leitungsträger Erdgas Münster, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Gasunie Deutschland Service GmbH, die GASCADE Gastransport GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, E.ON Mitte AG, Vodafone Kabel Deutschland GmbH und die Westnetz GmbH teilten mit, dass keine der von ihnen bzw. der von ihnen vertretenden Unternehmen betriebenen Leitungen vom planfestgestellten Vorhaben betroffen sind.

Nach Auskunft der PELdoc GmbH sind zudem keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH, der Kokereigasnetz Ruhr GmbH, der Ferngas Nordbayern GmbH, der Mittel-Europäischen Gasleitungsgesellschaft mbH, Mittelrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH, der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH, GasLine Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG und Viatel GmbH betroffen. Soweit die PELdoc GmbH auf die Betroffenheit von Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG hinweist, welche durch die E.ON AVACON AG und Nowega GmbH verwaltet werden, wurden jene als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Seitens der Polizei Niedersachsen, des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Innerstetal-Ambergaue, der Abwasserversorgung Salzgitter GmbH, der DB Energie GmbH und der TenneT TSO GmbH, Lehrte bestehen indessen gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Bedenken.

2.3.1.21 Nowega GmbH

Die Nowega GmbH ist Eigentümerin mehrerer der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen, die durch das planfestgestellte Vorhaben gekreuzt bzw. berührt werden. Hierbei handelt es sich um die Gashochdruckleitungen 16.2 Harbarnsen mit einer Schutzstreifenbreite von 4,0 m, die Gashochdruckleitung 16 Gr. Düngen-Göttingen mit einer Schutzstreifenbreite von 8,0 m, die Gashochdruckleitung 15 Gr. Düngen-Hallendorf mit einer Schutzstreifenbreite von 8,0 m, die Station Harbarnsen 1A06, die Station Harbarnsen 1SB6, das Kabel K-15 Gr. Düngen-Hallendorf, das Kabel K-16.2 Harbarnsen und das Kabel K-16 Gr. Düngen-Göttingen. Unter Beifügung der konkreten technischen Daten weist die Leitungsträgerin darauf hin, dass die Gashochdruckleitungen jeweils innerhalb des eben genannten Schutzstreifens verlegt sind, der durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit dinglich gesichert sei. Innerhalb dessen seien die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Angaben über die Lage und den Verlauf der Anlagen in den beigefügten Quickplots sei solange als Vorabinformation und unverbindlich anzusehen, bis sie durch den benannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin vor Ort bestätigt werden. Zudem wird auf den

vorhandenen kathodischen Korrosionsschutz hingewiesen.

Ausgehend davon bestünden gegen das planfestgestellte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Auflagen und Bedingungen beachtet werden:

Zunächst seien die Auflagen und Hinweise des Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zwingend einzuhalten. Hierbei sei in Ergänzung der Ziff. 4.3 des Merkblattes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die zu erwartende elektrische Beeinflussung durch den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens bei Parallelführung und Kreuzungen auch im Fehlerfall nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, einer negativen Auswirkung auf den kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führen. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Höchstspannungsfreileitung seien daher die AfK-Empfehlungen, insb. Nr. 3, bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk, hier insb. das Arbeitsblatt DVGW GW 22, und die VDE-Bestimmungen zu beachten.

Auch könne eine Beeinflussung der Rohrleitung bei einer Parallelverlegung von mehr als 300 m Länge in einem Korridor längs der Rohrleitungen von 1.000 m im ländlichen Bereich, sowie 250 m im innerstädtischen Bereich nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gelte für einen Kreuzungswinkel zwischen Rohrleitungen und Höchstspannungsleitungen von weniger als 55°. Wiederholen sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, so sei in jedem Fall eine detaillierte Betrachtung erforderlich.

Unabhängig davon müsse bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen. Ein lichter Abstand zwischen Leiterseilen und Rohrleitung/oberirdischen Installationen von 30 m sei einzuhalten.

Geplante Maststandorte müssten einen Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dem Erdersystem des Mastfundamentes und der Rohrleitung bzw. auch den oberirdischen Installationen wie z.B. Kabelverteilerschränken und Messpfählen einhalten. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation sei ein entsprechendes Gutachten von einem nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmen, das insb. über die Einhaltung von zulässigen Berührungsspannungen an Rohrleitungen und Fernmeldekabeln sowie die Auswirkungen auf den Korrosionsschutz Aussagen trifft, erforderlich.

Über spätere wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb der Höchstspannungsleitung in den Näherungsbereichen zu den Anlagen, die auch eine Änderung der Beeinflussungssituation nach sich ziehen können, habe die Vorhabensträgerin den Leitungsträger zu informieren. In diesem Fall müsse zur Beurteilung der Beeinflussungssituation ein neues Gutachten eingeholt werden. Weitere Maßnahmen seien ggf. erforderlich.

Ein erhöhter Abstimmungsbedarf bestehe darüber hinaus bei Kreuzungen der Gasdruckleitungen, da es an einer branchenweiten Abstimmung zu den technischen Voraussetzungen und Spezifikationen von Kreuzungsvorhaben, die eine Beeinträchtigung von Bestand und Betrieb von Gashochdruckleitungen ausschließen, fehle. Auch gebe es hierzu keine Erfahrungen oder gesicherten Erkenntnisse, weshalb hiergegen große Vorbehalten bestünden.

Sämtliche Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen seien von der Vorhabensträgerin zu übernehmen. Die Vorhabensträgerin hafte für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen entstehen.

Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, dürften nur unter Aufsicht eines von der Nowega GmbH Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten sei Folge zu leisten und sämtliche Maßnahmen mindestens eine Woche vor Beginn von Arbeiten dem Leitungsträger mitzuteilen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Seitens der Vorhabensträgerin wurden die Leitungen der Nowega GmbH abgefragt und in die Planunterlagen übernommen. Darüber hinaus fanden mehrere Gespräche zwischen der

Nowega GmbH, der Vorhabensträgerin und den technischen Planern statt, bei denen der gesamte Leitungsverlauf vorgestellt und abgestimmt wurde. Hierbei vereinbarten die Parteien auch, dass die Vorhabensträgerin die Kosten trägt, die für Beeinflussungsberechnungen sowie die eventuell notwendigen Umbauten an den Rohrleitungen zum Korrosionsschutz entstehen. Zudem übernimmt die Vorhabensträgerin die erforderlichen Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen. Die Einzelheiten werden nach Auskunft der Vorhabensträgerin vertraglich geregelt. Eine entsprechende Auflage war daher seitens der Planfeststellungsbehörde weder notwendig noch veranlasst, da es der Planfeststellungsbehörde verwehrt ist, in die Vertragsgestaltung einzugreifen. Schließlich hat die Vorhabensträgerin zugesagt, eine Untersuchung nach DVGW GW 22 durchzuführen und sich die von ihr beauftragte Leitungsfirma vor Baubeginn mit dem von der Nowega GmbH benannten Betreiber in Verbindung setzt und die Maßnahmen abstimmt (1.2.2.2.4). Im Übrigen wurden die Belange der Nowega GmbH durch entsprechende Auflagen abgesichert (1.1.3.9.1).

2.3.1.22 Harzwasserwerke GmbH

Die Harzwasserwerke GmbH gab an, dass sich im Plangebiet sowohl die Wassertransportleitung Söse-Nord, Nennweite 800 mm, als auch Grane-West, Nennweite 1.000 mm, befänden. Die Leitungen seien jeweils in dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Oberhalb der Wassertransportleitungen lägen betriebseigene Steuer- und Fernmeldekabel. Insoweit bedürften Veränderungen jedweder Art, wie z.B. Errichtung von Bauwerken, die Herstellung von Fahrbahndecken, Bepflanzung von Bäumen, im Bereich des Schutzstreifens der Zustimmung der Harzwasserwerke GmbH.

Um den Bestand der Leitungen und einer angrenzenden Bebauung nicht zu gefährden und um innerhalb des Schutzstreifens im Reparaturfall auch den heute üblichen Maschineneinsatz zu gewährleisten, seien für die Leitungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 10 m Geländestreifen freizuhalten. Zudem würden die erdverlegten Stahlleitungen zur Verhinderung von Korrosion kathodisch geschützt, deren Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen werden müsse. Zu berücksichtigen sei daher insb. die AfK-Empfehlung Nr. 3 vom November 2007, die von der Arbeitsgemeinschaft DVGWA/DE für Korrosionsfragen (AfK) herausgegeben werde.

Bei Parallelführungen sei ein Mindestabstand von 100 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles, bei Kreuzungen hingegen ein Mindestabstand von 10 m zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) einzuhalten. Die Einhaltung von Mindestabständen wird aber auch insoweit gefordert, als die Gewährleistung eines sicheren Arbeitens bei Errichtung und Wartung der Rohrleitung wie die Standsicherheit von Masten in Rede steht. Um die Beeinflussung der Rohrleitungsanlagen inkl. der Steuer- und Fernmeldekabel durch die Hochspannungsanlagen sowie Behinderungen beim Bau klein zu halten, sollten Annäherungen grundsätzlich vermieden werden. Falls dies, wie im Kreuzungsbereich, nicht möglich sei, wären in Abstimmung mit den Harzwasserwerken geeignete (Schutz-)Maßnahmen durch die Vorhabensträgerin zu treffen. Bei eingekoppelten Spannungen von über 50 V AC könnten zudem zusätzliche Maßnahmen für den Personenschutz notwendig werden.

Das parallel zu den Wassertransportleitungen geführte Steuer- und Fernmeldekabel der Harzwasserwerke GmbH unterschreite teilweise den zulässigen Isolationswiderstand. Durch oberflächige Korrosionsangriffe bestehe eine direkte Verbindung des äußeren Bleimantels zum Erdreich. Eine induktive Langzeitbeeinflussung durch Wechselstrom, sowie eine Kurzzeitbeeinflussung im Kurzschlussfall aus der geplanten Hochspannungsanlage müsse daher ausgeschlossen werden.

An Überfahrten von Baufahrzeugen über die Leitungstrasse seien entsprechende Oberflächenbefestigungen erforderlich, wobei Stahlplatten in Baustraßenbreite mit 3,0 m Überstand vor und hinter der Leitungstrasse empfohlen würden.

Bei der Planung und Verlegung von unterirdischen Stromleitungen sei im Fall einer Kreuzung ein lichter Abstand von 0,5 m zur Wassertransportleitung einzuhalten und bei einer Parallelverlegung ein Achsabstand von 3,0 m bzw. 5,0 m (gemäß W 400-1) vorzusehen. Stromführende Kabel seien im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darüber liegendem Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände sei am offenen Rohrgraben nachzuweisen. Der Rohrgraben dürfe erst, nachdem die Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete o.ä. sei im Nahbereich der Leitungen nicht gestattet. Im Nahbereich der Leitung – bis zu einem Abstand von 5,0 m – sollten keine Baumpflanzungen vorgesehen werden. Da die tatsächliche Lage von den im Übersichtsplan dargestellten Leitungsverläufen noch abweichen kann, wäre es erforderlich, die Leitungstrassen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von der Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Ausgehend davon bittet die Harzwasserwerke GmbH einen Einmessungstermin zu vereinbaren.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Wasserversorgungsleitungen der Harzwasserwerke GmbH werden im Spannfeld der Masten A112 und A113 bzw. A144 und A145 gekreuzt. Eine Parallelführung oder Erdverkabelung ist im Bereich der Wassertransportleitungen nicht vorgesehen. Die aktuellen Leitungsverläufe wurden hierbei im Rahmen der Anfrage ermittelt. Danach liegen die Maststandorte zu den Wassertransportleitungen der Harzwerke GmbH mindestens 40 m entfernt. Bauwerke oder Bepflanzungen sind im Bereich der Leitungskreuzungen und der Schutzstreifen nicht vorgesehen. In Anbetracht dessen ist eine genaue Einmessung der Wassertransportleitungen zu den planfestgestellten Maststandorten nicht erforderlich.

Überdies beträgt der Abstand der Leiterseile zum Boden 12,5 m. Ein hinreichender Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341 ist mithin gegeben. Die Gründungsstatik wird entsprechend der DIN EN 50341 ausgeführt. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten und die Freileitungen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Eine Parallelführung des planfestgestellten Vorhabens zu den Wassertransportleitungen ist demgegenüber nicht vorgesehen. Insoweit ist eine Beeinträchtigung des kathodischen Korrosionsschutzes nicht zu erwarten. Die Zuwegung zu den Masten erfolgt über die vorgesehenen Baustraßen. Sollten Überfahrten über die Wasserrohrleitungen notwendig sein und der Boden keine ausreichende Tragfähigkeit besitzen, wird zur besseren Druckverteilung die Überfahrt mit sog. Baggermatten aus Holz oder Aluminium zugesagt.

Schließlich wird die durch die Vorhabensträgerin beauftragte, bauausführende Leitungsbaufirma dazu angehalten, die Baumaßnahme bei den jeweiligen Betreibern von Fremdleitungen anzuzeigen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin die Hinweise zur Kenntnis genommen.

2.3.1.23 Ericsson GmbH

Die Ericsson Services GmbH führte anlässlich der Ursprungsplanung aus, dass durch das planfestgestellte Vorhaben vier der von ihr betriebenen Richtfunkstrecken gekreuzt würden, zu denen ein Abstand von mindestens 20 m (Trassenbreite 40 m) eingehalten und möglichst kein Mast gesetzt werden sollte. Im Rahmen der 1. und 2. Planänderung wurden keine Einwände geltend gemacht.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Drei der ehemals benannten Richtfunkstrecken der Ericsson Service GmbH werden infolge der Planänderung nicht mehr tangiert, sodass sich die Stellungnahme insoweit erledigt hat. Die verbleibende, vom planfestgestellten Vorhaben gequerte Richtfunkstrecke, wurde von der Vorhabensträgerin berücksichtigt. Der Abstand von 20 m zur Centerline wird eingehalten. Überdies haben die seitens der Vorhabensträgerin durchgeführten Fresnelzonenberechnungen ergeben, dass es zu keiner Beeinträchtigung der in Rede stehenden Anlage kommt.

2.3.1.24 Purena GmbH

Soweit die Purena GmbH darauf verweist, dass sich in der Nähe zum Mast A118 die Trinkwasserleitung Bültum-Störy befindet, hat die Vorhabensträgerin diese im Rahmen der Planung des planfestgestellten Vorhabens berücksichtigt. Aufgrund des Lotabstandes von 18 m zum eben genannten Maststandort, kann eine Gefährdung der Wasserleitung ausgeschlossen werden. Die von der Vorhabensträgerin beauftragten Leitungsbaufirmen erhalten von dieser vor Baubeginn alle erforderlichen Planunterlagen und Hinweise, insb. dazu, dass an dem Maststandort A118 wegen der vorhandenen Wasserleitung eine erschütterungsarme Gründung des Mastfundamentes vorzusehen ist.

2.3.1.25 Überlandwerk Leinetal GmbH

Die Überlandwerk Leinetal GmbH hat gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Bedenken, bittet jedoch um Berücksichtigung ihrer im Planbereich gelegenen Versorgungsleitungen, insb. der im Eigentum der B&H GbR stehenden 20-kV-Kabeltrasse des Windparks Neuhof, die sich zwischen Graste und Lamspringe befinde. Ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und den Kreuzungsverzeichnissen hat dem die Vorhabensträgerin Rechnung getragen.

2.3.1.26 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verfügt über mehrere Niederlassungen, die sich im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH zusammen wie folgt zum planfestgestellten Vorhaben geäußert haben:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout übersandte die Bildausschnitte, Geländeabschnitte, Koordinaten wie Antennenhöhe der von ihr im Bereich des planfestgestellten Vorhabens betroffenen Richtfunkstrecken. Jene seien in der Kreuzungsliste aufzunehmen und zu berücksichtigen. Die Querung von Kabeln führe zu keiner Beeinträchtigung der Funkverbindung. Von Freileitungen dürften sie jedoch grundsätzlich nicht gekreuzt werden bzw. im Fall der Kreuzung müssten die Stromleitungen niedriger verlaufen als der Richtfunk. Auch sei es erforderlich, dass das Vorhaben einen Sicherheitsabstand von 50 m beidseits der Richtfunkstrecke einhält. Bei der Errichtung neuer Masten sei zudem zu prüfen, ob das Vorhaben eine Störung der Richtfunkstrecken nach sich ziehe. Aussagen zu unterirdischen Kabelanlagen und deren Betroffenheiten können nicht gemacht werden.

Nach der Telekom Technik GmbH, Hannover befinden sich im Planbereich zudem Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Verlaufen diese im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Anlage, seien die Telekommunikationslinien bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet. Ausgehend davon werde bei der Festlegung von Standorten um die Berücksichtigung eines Abstandes von 15 m zwischen den Erdungsanlagen des Vorhabens und den Telekommunikationslinien gebeten. Auch sei zu erwarten, dass von der geplanten Anlage Störungen ausgehen werden, die entsprechende Schutzvorkehrungen an der störenden wie gestörten Anlage auf Kosten der Vorhabensträgerin erforderlich machen. Sobald die Stromdiagramme vorliegen, würde über die Kosten der Sicherungsmaßnahme informiert und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersandt. Sollten vorhandene Telekommunikationslinien umverlegt oder geändert werden müssen bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich werden, so seien diese kostenpflichtig. Für Baumaßnahme der Telekom Technik GmbH werde eine Vorlaufzeit von sechs Monaten benötigt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord merkt ergänzend an, dass eine Gefährdung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH im Bestand und weiteren Betrieb nicht ausgeschlossen sei. Der Bestand und Betrieb vorhandener Telekommunikationslinien müsse jedoch gewährleistet bleiben. Insoweit habe die Vorhabensträgerin die Kosten der Telekom für die Sicherung, Änderung und Verlegung von Telekommunikationslinien im erforderlichen Umfang zu tragen. Aus Gründen der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes sei es zudem zwingend erforderlich, neben den technischen Hinweisen zu den

Schutzabständen, vor den geplanten Arbeiten den gesamten Trassenverlauf der Deutschen Telekom im Planbereich einzusehen und sich über den Bestand der Telekommunikationslinien zu informieren. Aufgrund der Größe des Plangebiets wie der Vielzahl an Plänen werde die Vorhabensträgerin darum gebeten, sich an die Planauskunft zu wenden. Aktuelle Pläne seien zeitnah vor Baubeginn von der bauausführenden Firma einzuholen. Soweit Trassenverlauf und Übertragungsart (Gleich-/Wechselspannung) feststünden, werde wegen der bei einer Kollision (Querung, Parallelverlauf) einzuhaltenden Schutzabstände um eine Kontaktaufnahme mit dem Referenten für Netzbeeinflussung gebeten. Hier erfolge gemeinsam mit der Vorhabensträgerin eine verbindliche Festlegung der erforderlichen Schutzabstände. Im Übrigen dürfen die Trassen nicht überbaut werden. Auch gelte die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabensträgerin hat im Vorfeld der Planung die Richtfunkstrecken und Telekommunikationslinien der Telekom im Rahmen von Anfragen der Träger öffentlicher Belange sowie Netzanfragen (digitale Planauskunft, Abfrageportal Trassenauskunft Kabel) ermittelt und ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Der erforderliche Abstand zur Richtfunkstrecke ergibt sich hierbei aus der Fresnelzonenberechnung, die von der Höhe, Richtung, Leistung sowie Länge der Richtfunktrasse abhängig ist und hier mit Ausnahme eines Maststandortes eingehalten wird. Ausgehend davon hat die Vorhabensträgerin für den verbleibenden Masten eine Detailprüfung vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Beeinträchtigung nicht zu verzeichnen ist. Auch ist seitens der Vorhabensträgerin eine Erdung vorgesehen, die eventuell auftretende atmosphärische Störungen (Blitze, Überspannungen) derart in das Erdreich ableitet, dass keine Störungen, insb. des Betriebs der Telekommunikationsleitungen auftreten. Zu einer Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken oder Telekommunikationslinien durch das planfestgestellte Vorhaben kommt es mithin nicht. Ausgehend davon war eine Auflage bezogen auf etwaige Folgekosten für erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Anpassungsmaßnahmen seitens der Planfeststellungsbehörde weder notwendig noch veranlasst, zumal etwaige Folgekosten nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, dass die durch sie beauftragten Leitungsfirmen die Baumaßnahme vor Baubeginn anzeigen.

2.3.1.27 Wintershall Holding GmbH

Ausweislich der Stellungnahme der Wintershall Holding GmbH liegt das planfestgestellte Vorhaben innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes Hameln des Trägers, die zu einer Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen berechtigen. Bergbauliche Tätigkeiten, die durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht geplant. Von planfestgestellten Vorhaben sei jedoch die unter ihr technisch betreute HD-Erdgasleitung Nr. 15 „Gr. Düngen-Hallendorf“ nebst Begleitkabel der Erdgas Münster GmbH betroffen. Insoweit sei sie als Betriebsführer bei Bauarbeiten in Leitungsnähe sowohl für die Bergaufsicht als auch für die örtliche Einweisung zuständig, sodass eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit ihrer Leitungsüberwachung, Herrn Welp, vor Baubeginn erforderlich sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die in Rede stehende Erdgasleitung wurde seinerzeit zwischen den Masten A077 und A078 gequert. Aufgrund der Planänderung und der nunmehr planfestgestellten Erdkabeltrasse zwischen Wartjenstedt und Rhene hat sich der Hinweis auf die HD-Erdgasleitung Nr. 15 „Gr. Düngen-Hallendorf“ nebst Begleitkabel erledigt.

2.3.1.28 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)

Nach der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH werden durch das planfestgestellte Vorhaben nichtbundeseigene Eisenbahnen gekreuzt. Hierbei handelt es sich um die VPS Infrastruktur GmbH betriebene Strecke Peine-Salzgitter (Kreuzung zwischen Mast A033 und A034) sowie die von der HAW Linings GmbH gepachtete Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG (Kreuzung zwischen den Masten A108 und A109). Diese seien in den Übersichtsplänen und Kreuzungsverzeichnissen berücksichtigt.

Soweit die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH darauf verweist, dass mit den Eisenbahnunterlinien bzw. Infrastrukturbetreibern jedoch entsprechende Kreuzungsverträge unter Berücksichtigung der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinie“ abzuschließen seien und die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Kreuzung über die jeweiligen Bahnunternehmen in dreifacher Ausfertigung der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) zur eisenbahntechnischen Prüfung vorgelegt werden müssten, wurde den Forderungen durch die Nebenbestimmungen Rechnung getragen (siehe 1.1.3.9.2). Im Übrigen hat die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH dargetan, dass gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.

2.3.1.29 RWE Innogy GmbH

Die RWE Innogy GmbH betreibt in den Gemeinden Lengede, Gemarkung Barbecke und Salzgitter, Gemarkung Lesse einen Windpark mit insgesamt 30 Windenergieanlagen. Der Windpark Barbecke-Lesse wurde stufenweise geplant, umgesetzt und in Betrieb genommen. Die jeweiligen Grundstücke seinen durch langfristige Nutzungsverträge gesichert.

Soweit ersichtlich entspreche das planfestgestellte Vorhaben zwischen den Masten A045 bis A048 im Wesentlichen dem Verlauf der vorhandenen Bestandstrasse der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf den existierenden Windpark zu befürchten seien. Die Bestandstrasse der eben genannten Höchstspannungsfreileitung sei bei den Planungen des Windparks berücksichtigt worden und stehe im Einklang mit der Windenergienutzung. Dennoch befänden sich im Nahbereich einige Windenergieanlagen, deren Betrieb im Windpark Barbecke-Lesse durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sodass Einbußen des Energieertrages nicht ausgeschlossen seien. Betroffen seien hiervon die WEA11 (70686), WEA12 (70687) und WEA14 (70689) des Windparks Lesse 1 – Anlagentyp Enercon E66 mit 66 m Rotordurchmesser und 85 m Nabenhöhe sowie die WEA3 (821958) des Windparks Lesse 2, Typ Enercon E82 mit 82 m Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von 108 m. Zu diesen Anlagen betrage der Abstand zum Teil weniger als 200 m. Bei der WEA11 sei der Abstand zwischen Anlage und Freileitungsmast beinahe auf die Kipphöhe der Windenergieanlage reduziert (Kipphöhe = Gesamthöhe der Windenergieanlage). Schwingungsdämpfende Maßnahmen sollten somit für die neue 380-kV-Trasse eingeplant werden. Insoweit werde auf die Forderungen des Zweckverbands Großraum Braunschweig verwiesen, der in diesem Zusammenhang einen Abstand von > 1 x Rotordurchmesser bei Leitungen mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen und > 3 x Rotordurchmesser bei Leitungen ohne schwingungsdämpfenden Maßnahmen vorgebe. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich überdies um ein Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergieanlagen, welches durch den zuständigen Träger der Raumordnung, hier dem Regionalverband Großraum Braunschweig abschließend abgewogen worden sei und demnach räumlich verbindliche Vorgaben treffe, die mit der Windenergie konkurrierende Nutzungen ausschließe (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 Nr. 2; § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Die Festsetzungen wurden im vorliegenden Satzungsentwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bestätigt.

Auch liege es im Interesse der RWE Innogy GmbH sämtliche Maßnahmen zur Erweiterung und Repowering bestehender Windparks zu nutzen, die jedoch durch die Trasse behindert und eingeschränkt werden können. Dies gelte insb. für das Repowering, welches infolge der

unterschiedlichen Daten der Inbetriebnahme des Windparks eine sinnvolle wirtschaftliche Entscheidung darstelle. Durch das Vorhaben könnte jedoch der Bau von Anlagen mit größeren Rotoren behindert werden, wenn notwendige Sicherheitsabstände nicht mehr einzuhalten wären.

Ausgehend des langen Planungszeitraums für das planfestgestellten Vorhaben könne zudem nicht ausgeschlossen werden, dass jenes zukünftig neue Windparkplanungen bzw. Erweiterungen behindere. In einem Dokument zur Planung und Errichtung einer 380-kV-Trasse im Panketal würde es in diesem Zusammenhang heißen, dass „ein Mindestabstand der Freileitung zu geplanten WEA von 1,0 km einzuhalten ist“ (Az. 61 21 14 8ROV 380-kV Nordring Berlin, 09.02.2011 „Übersicht über den Inhalt des ROV Errichtung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Neuenhagen-Wustermark- Hennigsdorf“). Eine vergleichbare Regelung würde für den Windpark Barbecke-Lesse bedeuten, dass mehr als 70 % der gesicherten Flächen nicht für eine Erweiterung oder ein Repowering in Betracht kämen.

Schließlich seien sämtliche bautechnische Maßnahmen und diesbezügliche Kosten von der Vorhabensträgerin zu tragen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Das planfestgestellte Vorhaben hält die erforderlichen Abstände zu den Windenergieanlagen ein. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Anlagensicherheit (unter 2.2.3.4.7) verwiesen. Soweit es zu einer Unterschreitung von drei Rotordurchmessern kommt, sind seitens der Vorhabensträgerin Schwingungsschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe 1.1.3.2). Diese beziehen sich auch auf die Spannfelder zwischen den Masten A044 bis A048. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Windenergie findet nicht statt (siehe 2.2.3.4.7). Mögliche Erweiterungen oder Repowering-Vorhaben sind seitens des Leitungsträgers nicht hinreichend konkretisiert.

2.3.1.30 Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hat gegen die Planfeststellung keine Bedenken, sofern nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten würden:

Vom planfestgestellten Vorhaben seien die Strecke 1730 – Hannover-Braunschweig in km ca. 45,5 bis 45,9, die Strecke 1730 – Hannover-Braunschweig in km ca. 45,5 bis 45,9, die Strecke 1772 – Hildesheim-Groß Gleidingen in km ca. 61,7 bis 62,1, die Strecke 1773 – Hildesheim-Goslar in km ca. 61,4 bis 61,8 und die Strecke 1823 – Derneburg-Seesen betroffen. Insoweit sei der Abschluss bzw. eine Änderung des Kreuzungsvertrages gemäß der gültigen Richtlinie erforderlich. Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürften keine Bauarbeiten im Bahnbereich ausgeführt oder Bahnanlagen betreten werden. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Bahngrund sei vor Baubeginn ein Kurzzeitmietvertrag abzuschließen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Oberleitungsanlagen werde ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000-V-Spannung der Oberleitung und die einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. Gleise und Oberleitungen und -anlagen seien stets zu gewährleisten. Zudem sei im unmittelbaren Bereich der DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen zu rechnen. Ggf. seien vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

In Bezug auf die Strecke 1823 könnten zudem die Belange der HAW Linings GmbH betroffen sein. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf angrenzender Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden bzw. keine Schäden oder nachteiligen Auswirkungen entstehen. Bei einem Neubau von Leitungsanlagen seien die entsprechenden Antragsunterlagen gemäß der geltenden Kreuzungsrichtlinien einzureichen.

Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) seien vom Bauherrn auf eigene Kosten Schutzanlagen vorzusehen, welche die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sicherstellen. Vorsorglich werde zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund von bestehenden und zu erwartenden Emissionen (insb. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder) – und letztendlich auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen – aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden könnten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit die Betroffenheit der Deutschen Bahn AG durch Planänderung nicht entfallen ist, wurde der Vorhabensträgerin aufgegeben Kreuzungsverträge bzw. Kurzzeitmietverträge abzuschließen (siehe 1.1.3.9.3). Bezogen auf die mögliche Beeinträchtigung der HAW Linings GmbH wird auf die Ausführungen bei der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht verwiesen (siehe 2.3.1.28). Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin die Hinweise zur Kenntnis genommen und zugesagt, dass sie die technischen Maßgaben der Stromleitungskreuzungsrichtlinien der DB (SKR 2016) umsetzt.

2.3.1.31 E.ON Netz GmbH

Die E.ON Netz GmbH merkt an, dass sie durch die Mitnahme der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung Abzweig Bockenem“ (LH-10-1138) zwischen den Masten A108 bis A111 betroffen sei. Zu einer Mitnahme seiner Leitung habe sich der Leitungsträger zwar bereit erklärt, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass jene betrieblich, eigentumsrechtlich und regulatorisch/wirtschaftlich neutralgestellt würde. Eine Verschlechterung des Status quo dürfe nicht eintreten, da die E.ON Netz GmbH nicht Verursacherin der Maßnahme ist. Um die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) in das neue Umspannwerk einzuführen, bestünde voraussichtlich zudem die Notwendigkeit, die eben genannte Leitung zu verlegen.

Ausgehend davon stimme die E.ON Netz GmbH dem Vorhaben dem Grunde nach zu. Es werde jedoch darum gebeten, folgende Hinweise und Forderungen in den Planunterlagen aufzunehmen und diese der Vorhabensträgerin im Planfeststellungsbeschluss aufzuerlegen:

- Kapitel 1.2.1, Antragsgegenstand (Seite 7, letzter Absatz): Zwischen der TenneT TSO GmbH (TTG) und der E.ON Netz (ENE) sei ein Planungsvertrag abgeschlossen worden, der insb. die betroffenen Mitführungsabschnitte, An- und Absprünge sowie die Provisorienauslegung definiere.
- Kapitel 1.2.1, Rückbau (Seite 7, letzter Absatz): Zur Präzisierung werde darauf hingewiesen, dass aus Sicht der E.ON Netz GmbH für den „Rückbau der nicht mehr benötigten Leitungsabschnitte“ für Eigentumsanteile der E.ON Netz nur die Masten 7 bis 10 der LH-10-1138 (Abzweig Bockenem) in Frage kommen.
- Kapitel 4.3, Trassenverlauf (Seite 25, erster Absatz): Bezogen auf die Formulierung „… kann eine Minimierung der Inanspruchnahme von zusätzlichen Schutzstreifenflächen erzielt werden.“ werde darauf hingewiesen, dass die E.ON Netz GmbH in Bezug auf die dingliche Sicherung des Schutzstreifens neutral gestellt werden müsse. Eine Sicherung der Maststandorte habe demnach für das komplette Flurstück zu erfolgen, da auch die alten Dienstbarkeiten für das komplette Flurstück galten. Optional könne in dem noch von TenneT TSO GmbH mit der E.ON Netz GmbH abzuschließenden Gemeinschaftsgestängevertrag folgender Passus aufgenommen werden: „Etwaige Aufwendungen im Zusammenhang mit zukünftigen Mastverschiebungen in Bezug auf neue Überspannungsflächen gehen zu Lasten der TenneT TSO GmbH und werden von dieser eingeholt“.

  In Bezug auf die Kreuzungen auf dem Mitnahmeabschnitt zwischen Mast A108 bis A111

seien sämtliche Kreuzungsverträge im Namen für und lautend auf die E.ON Netz GmbH kostenfrei neu anzufertigen. Die Unterlagen seien nach Beendigung der Maßnahme der ENE zu übergeben.

In Übersichts- und Lageplänen erfolge im Bereich Bockenem aus Sicht der ENE keine eindeutige Markierung der Verfahrensbestandteile:

- Im Übersichtsplan (Anlage 2, Mast A056 bis UW Lamspringe) würden die Masten 6 und 11 zwar rot dargestellt, nicht aber die Trassenachse von diesen Masten zum jeweils ersten Mischgestänge-Mast. Darüber hinaus sind beide Masten als Tragmasten markiert (roter Kringel). Tatsächlich handele es sich um Winkelabspannmasten.
- In den Lageplänen (Anlage 7.1, Mast Nr. A108 bis A109, Mast Nr. A109 bis A111) würden weder die Masten A006 und A011, noch die Trassenachse von diesen Masten zum Mischgestänge rot dargestellt. Dies geschehe nur in den Ein- und Ausschleifungsplänen (Anlage 7.3).

An den 110-kV-Masten Nr. 6 und 11 könne es im Rahmen der Verschwenkung überdies zu kurzzeitigen Arbeiten am Mast auf das Mischgestänge kommen. Ggf. könne eine Verstärkung der Masten und Fundamente notwendig werden. Aufgrund der neunen Mischgestänge-Masten sei ein verschwenkter Verlauf der Trassenachse und damit eine veränderte (neue) Inanspruchnahme der darunter liegenden Flächen möglich. Die Masten und Trassenachsen seien daher als Verfahrensbestandteil rot einzuzeichnen.

- Kapitel 4.3, Trassenverlauf (Seite 25, fünfter Absatz): Im Bereich des UW Lamspringe komme es zu einer Umverlegung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045). Das geplante Umspannwerksgelände werde von der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung durchkreuzt. Eine Abstimmung mit der Vorhabensträgerin stehe aus. Die Genehmigung der Umverlegung habe vorzugsweise durch die Vorhabensträgerin zu erfolgen.
- Kapitel 4.4, Bauwerke (Seite 26, Tabelle 2, Bauwerk Nr. 6): Aufgrund der geringen Abstände zwischen dem Bestandsmast Nr. 007 und dem Neubaumast A111 (siehe Anlage 7.3, Sonderplan Mast Nr. A111 bis Mast Nr. 006) sei davon auszugehen, dass der Mast 007 vor Errichtung des Mastes A111 demontiert werden müsse. Für die Dauer der Baumaßnahme sei daher ein einsystemiges Provisorium zu errichten. Entsprechende Provisoriumsflächen seien aus den Lage-/Grunderwerbsplänen nicht ersichtlich. Um Vorlage eines entsprechenden Umbaukonzepts inkl. Schaltzuständen während der Baumaßnahme werde daher gebeten. Für den Leitungsaufsprung sei der Mast A111 in den Planunterlagen als Winkelmast (WA-Mast) aufgeführt. Bedingt durch die Differenzzugsituation an diesem Punkt sei die 110-kV-Traverse als WA/WE (Winkelendzugmast) auszuführen.
- Kapitel 4.4, Bauwerke (Seite 26, Tabelle 2, Bauwerk Nr. 7): Die geringen Abstände zwischen Mast A010 und dem Ausschwingbereich der Leiterseile zwischen Mast A108 und A109 machten eine Demontage vor Inbetriebnahme der Neubauleitung nötig. Auch hier ist ein technisches Konzept für die Umsetzung zur Prüfung vorzulegen. Für den Leitungsabsprung sei der Mast A108 in den Planunterlagen als Winkelmast (WA-Mast) aufgeführt. Bedingt durch die Differenzzugsituation an diesem Punkt sei die 110-kV-Traverse als WA/WE (Winkelendzugmast) auszuführen.
- Kapitel 4.5.1, Masten (Seite 27, achter Absatz): Das zweite Erdseil sei als LWL auszuführen. Zum Betrieb und Wartung der Leitung seien Steigsysteme an den Masten vorzusehen. Im Bereich der Mischgestänge sei bis auf Höhe der 110-kV-Traversen das Steigsystem Typ „Grabmayr“ vorzusehen.
- Kapitel 4.5.2, Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil (Seite 28 f.): Die 110-kV-Beseilung einschließlich Isolation und Lichtwellenleiter (LWL) der neuen Gemeinschaftsleitung werde im 100%igen Eigentum der E.ON Netz GmbH stehen. Die E.ON Netz GmbH besorge und stelle die Materialien gegen Kostenübernahme der TenneT TSO GmbH. Die Isolatoren der 110-kV-Ebene seien in Doppelstrangausführung längs der Leiterseilachse

am Gestänge vorzusehen.

- Kapitel 4.5.2, Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil (Seite 29, zweiter Absatz): Die E.ON Netz GmbH bittet um Klarstellung betreffend die Passage „... wird TTG unter Berücksichtigung der weiteren technischen Entwicklung einen Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 12,5 m realisieren.“. Dies beziehe sich offensichtlich nur auf Bereiche mit alleiniger 380-kV-Leitungsführung. Im Bereich von Mitnahmeabschnitten seien die unten liegenden 110-kV-Systeme abstandsbestimmend und weisen laut Profilplänen (Anlage 8.1) teilweise einen Abstand von unter 12,5 m zum Boden auf. Die in den Höhenplänen der E.ON Netz-Mitnahmeabschnitte eingezeichneten Abstände seien nach DIN EN 50341-3-4 ausreichend.
- Kapitel 4.8, Korrosionsschutz (Seite 34): Zur Verbesserung der Lebensdauer der Leitung und zur Minimierung der gegenseitigen Beeinflussung durch Schaltungsmaßnahmen seien im Bereich der Gemeinschaftsleitung die Masten werkseitig zu beschichten. Abschaltzeiten würden hierdurch deutlich reduziert, ein möglicher Farbeintrag in den Boden werde minimiert.
- Kapitel 4.10, Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten (Seite 35): Die Sicherung des Leitungsrechts erfolgt durch den Verursacher. Die Eintragung der Dienstbarkeit erfolge unabhängig für beide Netzbetreiber. Für die Dienstbarkeitsverhandlungen nach dem 30.06.2014 hat die Vorhabensträgerin das neue Formular von E.ON Netz/Avacon einzuholen. Die vollständigen Sicherungsunterlagen bzw. Nachweise der beantragten Besitzeinweisungen für die Gemeinschaftsleitungen und deren An- bzw. Absprungbereiche sind vor Baubeginn an E.ON Netz/Avacon zu übergeben.
- Kapitel 4.11, Wegenutzung (Seite 36 f.): Ein Betretungsrecht für Zuwegungen sei auch für Mitarbeiter der E.ON Netz einzuholen, da ein Miteigentumsanteil an den Gemeinschaftsabschnitten zugunsten der E.ON Netz GmbH bestehen werde.
- Kapitel 4.12, Einsatz von Provisorien (Seite 37, achter Absatz): Ein Provisorium sei auch für die Montage des Mastes A111 vorzusehen, da der bestehende Mast Nr. 007 zuvor demontiert werden müsse. Für beide Provisorienabschnitte sei ein Bauablaufplan vorzulegen. Die Provisorien seien auf eine Stromtragfähigkeit von mindestens 690 A auszulegen.
- Kapitel 4.13.3, „Maßgaben" aus der landesplanerischen Feststellung zur Leitungsmitnahme (Seite 39, fünfter Absatz): Die Leitung LH-10-1138, „Abzweig Bockenem“, sei zwar derzeit nur einsystemig belegt, im Sinne des Bestandsschutzes fordere sie aber die Zurverfügungstellung von Masten die zwei 110-kV-Systeme tragen können, um künftige Leistungserhöhungen vornehmen zu können. Die Bestandsleitung sei auch heute schon darauf ausgelegt.
- Kapitel 5.3.2, Vergleich und Auswahl des Umspannwerkstandortes (Seite 44, letzter Absatz): Im Sinne einer nach § 1 EnWG gebotenen sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sei für die Einführung in das UW Lamspringe von Norden kommend die 110-kV-Hochspannungsleitung als Freileitung in das Umspannwerk einzuführen. Die Genehmigung sei vorzugsweise von der Vorhabensträgerin einzuholen, die Kosten seien durch die Vorhabensträgerin als Verursacherin zu tragen.
- Kapitel 6.1, Bauzeit und Betretungsrecht (Seite 47): Das Betretungsrecht sei auch für Mitarbeiter der E.ON Netz GmbH einzuholen, da ein Miteigentumsanteil an der neuen Trasse zugunsten der E.ON Netz GmbH bestehen werde.
- Kapitel 6.8, Rückbaumaßnahmen (Seite 50): Der Rückbau der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung und die Löschung der Dienstbarkeiten werde durch die E.ON Netz GmbH gemäß E.ON-Demontage-Konzept für Leitungen vorgenommen. Die Kosten seien von TenneT TSO GmbH zu tragen.

- Kapitel 7.1, Elektrische und magnetische Felder (Seite 53, letzter Absatz): Das Kapitel sei an die aktuelle BImSchV anzupassen. Der Immissionsbericht (Anlage 11) erwähne zwar die Neufassung der 26. BImSchV, welche am 22.08.2013 in Kraft getreten ist, gehe aber nicht auf die nun zu prüfende Vorbelastung des Untersuchungsbereichs sowie die kumulative Wirkung unterschiedlicher Feldquellen ein. Aussagen zur kumulativen Wirkung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in Bezug auf die 110-kV-Systeme seien darzulegen. Es sei sicherzustellen, dass der Betrieb der 110-kV-Systeme nicht durch den Betrieb der 380-kV-Systeme eingeschränkt wird.
- Kapitel 7.2, Lärmimmissionen (Seite 541): Die Systeme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung seien relevant im Hinblick auf die Randfeldstärken und damit die Geräuschentwicklung. Die 380-kV-Systeme seien so auszulegen, dass es zu keiner Überschreitung der Grenzwerte nach TA Lärm in Kombination mit den 110-kV-Systemen komme.
- Kapitel 8.5, Kreuzungsverträge (Seite 57): Die Kreuzungsverträge im Bereich von Mitführungen seien auf beider Namen (TenneT TSO GmbH/E.ON Netz GmbH) auszustellen.
- Kapitel 8.6, Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitung (Seite 57): Die Vorhabensträgerin werde auf der Gemeinschaftsleitung Bruchteileigentümer mit 73 %. E.ON Netz GmbH erhalte als Ausgleich für die Bereitstellung der vorhandenen Trasse einen 27 %-Anteil an der Trasse und den Masten der Gemeinschaftsleitung. Der 380-kV-Leiterbehang (Isolatorketten und Leiterseile) werde im Alleineigentum der TenneT TSO GmbH, der 110-kV-Leiterbehang im Alleineigentum der E.ON Netz GmbH stehen. Jeder Netzbetreiber besitze darüber hinaus ein eigenes LWL auf dem Gestänge. Sollte ein Bruchteileigentümer keine Verwendung mehr für seine Leitungssysteme haben, räume er zunächst dem anderen Leitungseigentümer ein Vorkaufsrecht im Hinblick auf die Übernahme des Bruchteileigentums ein. Eine Rückbauverpflichtung gegenüber dem Grundstückseigentümer entstehe somit erst dann, wenn beide Netzbetreiber die Gesamtleitung endgültig stilllegen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die hier in Rede stehenden Leitungen nunmehr im Eigentum der Avacon Netz GmbH stehen und von dieser betrieben werden. Deren Belange sind unter 2.3.1.33 abgehandelt. Aufgrund der Rechtsnachfolge hat sich die Planfeststellungsbehörde jedoch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit dazu entschieden, zu den Eingaben der Rechtsvorgängerin separat Stellung zu nehmen.

Die Leitungsauftrennung und Einschleifung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) in das UW Lamspringe einschließlich des teilweisen Leitungsrückbaus ist nach Planänderung Gegenstand des Vorhabens. Ausweislich des Lage-/Grunderwerbsplans werden infolge der Leitungsmitnahme die Masten Nr. 7 bis 10 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem zurückgebaut. Bezogen auf den Masten Nr. 6 erfolgt ein standortgleicher Neubau. Zwar ist es zutreffend, dass im Übersichtsplan weiterhin die Einschleifung von Mast 11 zu Mast A108 nicht rot dargestellt wird. Aufgrund der Detailschärfe gelten jedoch im Zweifel die Lagepläne, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind. Soweit hierbei der Mast 11 nicht farbig hinterlegt wurde, liegt dies darin begründet, dass dieser in seinem Bestand nicht geändert wird. Zur Erlangung der notwendigen Baufreiheit ist zudem ein Provisorium zwischen den Masten 7 bis 5 der 110-kV-Hochspannungfreileitung Abzweig Bockenem vorgesehen (siehe 2.2.3.3.8). Nach Angaben der Vorhabensträgerin wurde das Umbaukonzept in Zusammenhang mit der Errichtung des Mastes A111 mit der E.ON Netz GmbH im Vorfeld besprochen. Den einzelnen Schaltbedingungen und Schaltzeiten, die zur Errichtung von Provisorien notwendig sind, wurde zugestimmt. Der Mast wird auf die neue Situation statisch überprüft. Gleiches gilt für Mast A109. Auch hierzu wurde der E.ON Netz GmbH das technische Konzept vorgestellt. Die Differenzzüge werden bei der Maststatik berücksichtigt. Der Abstand von 12,5 m bezieht sich indessen nur auf die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Für den Bereich der Leitungsmitnahme der 110-kV-Hochspan-

nungsfreileitung wurde in Anbetracht der geringeren Spannungsebene der Abstand so gewählt, dass ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten jederzeit möglich ist. Insoweit beträgt der Mindestabstand zum Boden 8,5 m. Die Zubeseilung eines weiteren Systems für die einsystemige 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem bleibt nach Auskunft der Vorhabensträgerin möglich. Ein ausreichender Korrosionsschutz ist ebenfalls vorgesehen. Auch sind im Immissionsbericht (Anlage 11) die vom Gemeinschaftsgestänge ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder sowie deren Lärmbelastung dargestellt. Vorsorglich erfolgte hierbei eine Betrachtung eines möglichen Vollausbaus (2-systemige 110-kV-Hochspannungsfreileitung). Einschränkungen im Bereich der Leitungsmitnahmen ergeben sich mithin nicht. Im Übrigen betreffen die Forderungen der E.ON Netz GmbH (Steigsysteme an den Masten, Stromfähigkeit der Provisorien) die Ausführungsplanung. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung 1.1.3.1 verwiesen.

Nach Auskunft der Vorhabensträgerin gab es bereits überdies im Vorfeld der Planung umfangreiche Gespräche mit der E.ON Netz GmbH. Die Einzelheiten (Eigentumsverhältnisse, Anpassung der Kreuzungsverträge, Betretungsrecht, Kosten etc.) sind bzw. sollen hierbei vertraglich abgestimmt werden. Ausgehend davon waren seitens der Planfeststellungsbehörde entsprechende Auflagen weder notwendig noch veranlasst, da es der Planfeststellungsbehörde verwehrt ist, in die Vertragsgestaltung einzugreifen. Die vorhandenen Grunddienstbarkeiten bleiben von der Planfeststellung unberührt. Eine Ausdehnung der Grunddienstbarkeiten für das planfestgestellte Vorhaben selbst ist nicht möglich, da die hiervon betroffenen Eigentümer unverhältnismäßig belastet würden. Den Hinweis, dass ein Planungsvertrag zwischen den Leitungsträgern abgeschlossen worden ist, der insb. die betroffenen Mitnahmeabschnitte, An- und Absprünge sowie Provisoriumsauslegung definiere, nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis.

2.3.1.32 Wasserverband Peine

Der Wasserverband Peine weist unter Beifügung entsprechender Übersichtspläne darauf hin, dass es entlang des geplanten Trassenverlaufs folgende Berührungspunkte bestehender Trink- und Abwasserleitungen gebe, die sich differenziert nach den Mitgliedgemeinden wie folgt darstellen:

Gemeinde Vechelde:

- Abwasser: Die Lage der AW-Druckrohrleitung im Bereich der Masten A006, A015 und A018 sei zu beachten.
- Trinkwasser: nördlich von Bodenstedt: Die Stromleitung kreuze die TW Transportleitung DN 350 (Mast A017); Kreisstraße 53, östlich Liedingen: Kreuzung der TW-Zuleitung Köchingen DN 150; nordöstlich Liedingen: Stromleitung verlaufe längs zur TW-Transportleitung DN 350 (Masten A012 und A011); Bundesstraße 1, östlich Bettmar: Schutzstreifen bei Mast A010 beachten; Bundesstraße 65, westlich Vechelde: Stromleitung kreuze die TW Transportleitung DN 350 (Mast A008); Kreisstraße 21, nördlich Wahle: Kreuzung mit der TW-Transportleitung DN 300 AZ (Mast A002).

Gemeinde Lahstedt:

- Trinkwasser: Groß Lafferde: Der Mast A031 liege unmittelbar an der TW-Zuleitung Groß-Lafferde; Bundesstraße 1, Teich zwischen Oberg und Groß Lafferde: im Bereich von Mast A029 sei der Schutzstreifen zur TW-Transportleitung DN 400 zu beachten.

Samtgemeinde Baddeckenstedt:

- Abwasser: Burgdorf Bahnhof: Der Mast A056 liege unmittelbar an den AW-Transportleitung DN 200.

- Trinkwasser: Östlich Burgdorf: Die Stromleitung kreuze die TW-Transportleitung DN 500, der Mast A057 liege unmittelbar an der TW-Transportleitung; östlich Berel: Die Stromleitung kreuze die TW-Transportleitung DN 500, der Mast A049 liege unmittelbar an der TW-Transportleitung.

Gemeinde Holle:

- Abwasser: Silium: Die Stromleitung kreuze die AW-Zuleitung zum Rastplatz Silium.

Nach der 1. Planänderung sei ergänzend auf folgende Kreuzungsstellen hinzuweisen:

- A010 bis A012: Das geplante Erdkabel verlaufe parallel zur TW-Leitung DN 350.
- A011 bis A012, TW-Leitung Bettmar-Liedingen DN 350: Hier keine Kreuzung, richtig zwischen Mast A012 bis A013.
- A031 bis A032, TW-Leitung Gr. Lafferde, HW 200 PVC: Eigentümer ist der Wasserverband Peine.
- Bereich Lesse: Nordwestlich der Ortschaft Lesse kreuzt das Erdkabel die TW-Leitung DN 500 Barbecke-Hochbehälter Berel.
- Bereich Burgdorf-Osterlinde: Das Erdkabel verläuft parallel zur TW-Leitung DN 500 Guss, die erforderlichen Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 seien einzuhalten; je nach Lage des geplanten Erdkabels (westliche oder östliche Seite des Weges) kreuzt dieses die Trinkwasserzuleitung Hohenassel (westlicher Bereich) oder die Zuleitung Osterlinde Bahnhof (östlicher Bereich).
- Bereich A 3 nördlich von Wartjenstedt und Rhene-Wartjenstedt: Das Erdkabel kreuzt die TW-Leitung DA 450, diese sei in einem 500er-Stahlrohr verlegt.

Infolge der 3. Planänderung werde zudem die TW-Leitung „Abzweig Barbecke-HB Berelries, DN 500“ gekreuzt.

Bei der Planung der Maststandorte sei auf den Verlauf der o.g., in der Regel durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesicherten Leitungen zu achten. In unmittelbarer Nähe dürften keine Gebäude errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb bzw. die Erhaltung der Anlage beeinträchtigen. Mastgründungen im Nahbereich der Anlagen seien aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie Rohrschäden an Transportleitungen, zu vermeiden. Auf die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 22 (Entwurf; Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen) werde hingewiesen. Die im Regelwerk genannten Mindestabstände bei Parallelverlegung oder Kreuzung von Leitungstrassen seien zu beachten. Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen zu den Versorgungsleitungen werde ferner auf die im DVGW-Regelwerk W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Teil 1 Planung“ aufgeführten Hinweise verwiesen. Auch seien im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die im DVGW-Regelwerk GW 315 genannten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu berücksichtigen. Eine Freilegung der Trinkwasserleitungen sei zu vermeiden. Im Rahmen der notwendigen Betriebs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten müssten die Leitungen für den Wasserverband Peine jederzeit frei zugänglich sein. Vor Beginn der Baumaßnahmen sei eine örtliche Einweisung durch das Betriebscenter Trinkwasser und Abwasser des Wasserverbandes erforderlich.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabensträgerin hat im Vorfeld der Planung die Fremdleitungen im Plangebiet durch Anfragen der Träger öffentlicher Belange ermittelt und ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen des Wasserverbands Peine werden weder überbaut noch findet eine Mastgründung in unmittelbarer Nähe statt. Vielmehr liegen die Versorgungsleitungen von den Maststandorten einige Meter entfernt.

Im Übrigen wird auf die Zusagen der Vorhabensträgerin (siehe 1.2.2.2.8) und Nebenbestimmungen verwiesen (unter 1.1.3.9.4).

2.3.1.33 Avacon AG

Die Avacon AG bzw. Avacon Netz GmbH verfügt über mehrere Niederlassungen, die sich im Auftrag zum planfestgestellten Vorhaben wie folgt geäußert haben:

Seitens der Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Sarstedt bestehen hinsichtlich des planfestgestellten Vorhabens keine Bedenken. Jene verweist jedoch auf die von ihr im Bereich Lamspringe und Sehlem betriebenen Gashochdruckleitungen, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen seien.

Die Avacon Netz GmbH teilt unter Beifügung entsprechender Übersichtpläne im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz ebenfalls mit, dass sich im Verfahrensgebiet mehrere Gastransportleitungen befänden. Zudem verweist sie auf die beigefügte umfangreiche Stellungnahme an das Ingenieurbüro K2 Engineering GmbH. Danach befände sich die Gashochdruckleitung GTL0000044 Harriehausen-Grünenplan der Avacon Hochdrucknetz GmbH inkl. Nebeneinrichtung im Plangebiet. Sie sei Teil eines dinglich gesicherten Schutzstreifens in Anlehnung an § 49 EnWG und laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463/Kapitel 3.1.2 verlegt. Der Leitungsstreifen umfasse den Trassenbereich DN 300/MOP 25 bar von 6,0 m, insoweit beidseitig jeweils 3,0 m. Innerhalb des Leitungsstreifens seien keine Maßnahmen oder Einwirkungen erlaubt, die den Betrieb oder den Bestand der Gashochdruckleitung gefährden können. Insoweit gelten die in der AfK-Empfehlung Nr. 3 aufgestellten Regeln zum Miteinander von Hochspannungstrassen und Rohrleitungen. Da eine 380-kV-Verkabelung im gültigen Regelwerk bisher nicht berücksichtigt sei, könne die Avacon GmbH keine Standardabstände und -schutzmaßnahmen aufführen. Somit sei in jedem Beeinflussungsfall ein Einzelnachweis zu führen, sodass die Schutzziele des DVGW-Regelwerks sowie der mitgeltenden Vorschriften, besonders der Afk-Empfehlung eingehalten werden. Diese Forderung gelte bezüglich des Berührungsschutzes, für elektrische und magnetische Einflüsse auf die HD-Gasleitung(en), ebenso für Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) und die leitungsbegleitenden Nachrichten- und Steuerkabel.

Bei Kreuzungen zwischen Rohrleitungen und Hochspannungskabeln (bis einschl. 110 kV) würden üblicherweise folgende Maßnahmen empfohlen:

- Anstreben eines Kreuzungswinkels von 90°
- Einhaltung eines lichten Abstands zwischen Rohrleitung und Kabel von mindestens 1,0 m gemäß Avacon Techn. Richtlinie „TR/E/014-04“
- Verlegung des Hochspannungskabels im Bereich der Kreuzung in einem nicht leitfähigem Schutzrohr
- Verwendung eines Hochspannungskabels mit Kabelschirm
- Niederohmige Erdung des Kabelschirms mindestens an den Enden des Kabels
- Falls nicht vorhanden, Errichtung von Messstellen an der Rohrleitung vor, an und nach der Kreuzung.

Bei einer Parallelführung von Rohrleitungen und Hochspannungskabeln (ebenfalls bis einschl. 110 kV) werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Einhaltung eines lichten Abstands zwischen Rohrleitung und Kabel von mindestens 1,5 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt G463
- Verwendung eines Hochspannungskabels mit Kabelschirm
- Niederohmige Erdung des Kabelschirms mindestens an den Enden des Kabels

- Die Parallelführungslänge sei möglichst kurz zu halten. Sie sollte bei enger Parallelführung kleiner als 2 km sein (und über einen gut geerdeten Kabelschirm verfügen).
- Enge Parallelführungen über längere Abschnitte (> 400 m) mit Hochspannungskabeln, deren Erdkurzschlussstrom mehr als 5 kA beträgt oder die über keinen Kabelschirm verfügen, sollten vermieden werden.
- Falls nicht vorhanden, Errichtung von Messstellen an Anfang und Ende der Näherung, wenn es sich über eine enge Näherung über längere Abschnitte (> 400 m) handele.

Sollten Vorschriften und/oder Empfehlungen existieren, welche Maßnahmen fordern, die über die beschriebenen Hinweise hinausgehen, so seien die weiterführenden Forderungen zu berücksichtigen. Im Übrigen beziehen sich die Ausführungen auf das Plangebiet des separaten Planfeststellungsverfahrens Wahle-Mecklar, Teilabschnitt B, für welches am 28.11.2017 ein Planfeststellungsbeschluss erging.

Im Rahmen der 1. Planänderung gab die Avacon GmbH ergänzend an, dass sich das planfestgestellte Vorhaben im Schutzbereich diverser 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen befände. Hierbei handle es sich insb. um die Anlagen FSA 004 und FSA 334. Die konkrete Lage der Anlagen ergäbe sich aus dem beigefügten Lageplan. Unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise bestünden gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Bedenken:

- Hochspannung: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen seien in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Abgrabungen an den Maststandorten dürften nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so seien diese im Detail mit ihr abzustimmen. Die Maststandorte müssten für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssten die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1 im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Signalanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssten mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.
- Gashochdruck: Bei der weiteren Planung sei zu beachten, dass die Gashochdruckleitungen in Schutzstreifen verlegt seien, welche in der Regel bei 10 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen lägen. Innerhalb dieses Schutzstreifens seien keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, beispielsweise Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. Gastransportleitungen dürften nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/Steuerkabel, seien in ihrem Bestand und ihrem Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- Fernmeldekabel: Für die Fernmeldekabel werde ein Schutzbereich von 3,0 m, d.h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse und über den Kabeln ein Schutzbereich von 1,0 m benötigt. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfe ohne vorherige Abstimmung über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürften keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfahle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel seien in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Im Schutzbereich der Kabel dürften keinen tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden.

Aufgrund des geplanten Erdkabelabschnitts entstünden Zusatzbeanspruchungen der eigenen Leitungen und Anlagen. Die nachfolgenden Hinweise sind bei Kreuzung und Parallelführung zwingend einzuhalten:

- Umhüllung der Gasleitungen: Es seien Angaben hinsichtlich der zu erwartenden Wärmeeinwirkung im Bereich der Leitungen zu machen. Auch müsse nachgewiesen werden, dass die erwartete Temperatur der Umhüllung zugewiesen werden kann. Bei einer bestehenden Bitumenumhüllung der Leitungen sei diese in entsprechenden Abschnitten durch eine Nachumhüllung auf PE-Basis zu ersetzen.
- Verkehrslasten: Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen seien infolge der Verkehrslasten von Baufahrzeugen, unter verminderter Erdüberdeckung nach Abschieben des Oberbodens im Arbeitsstreifen, während der Errichtung von Baustraßen oder durch die Baustraßen selbst zu erwarten. Bei nicht bestimmungsgemäßen Nachweisen der Zusatzbeanspruchungen seien Maßnahmen zur Sicherstellung einer Mindestüberdeckung oder zur Lastverteilung zu ergreifen, z.B. mittels Baggermatratzen oder Mineralgemischschüttung.
- Freespan: Zudem seien Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen durch Freespan bei Kreuzung mit dem Kabelgraben in offener Bauweise zu erwarten. Bei den Spannungsnachweisen seien insb. Steckmuffen bzw. Schweißnahtwertigkeiten zu berücksichtigen. Bei nicht bestimmungsgemäßen Spannungsnachweisen seien Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, z.B. in Form von Kappen auf Muffen oder auf Rundnähten und/oder Zwischenstützungen. Die Böschung des Kabelgrabens im Leitungsbereich sei durch geeignete Maßnahmen gegen ein Ausfließen des Bodens zu sichern, z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung. Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z.B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten seien auszuschließen. Außerdem seien Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z.B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Ablage Kabelgrabenaushub: Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen seien auch durch Ablage des Kabelgrabenaushubs über den Gasleitungen möglich. Für den Fall, dass die Spannungsnachweise nicht bestimmungsgemäß geführt werden können, seien Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. in Form von Begrenzung der maximalen Höhe des Kabelgrabenaushubs.
- Wasserhaltung: Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen seien schließlich infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen mit Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge der Errichtung der Kabeltrasse zu erwarten. Die Spannungsnachweise seien ggf. unter gleichzeitiger Berücksichtigung des oben angeführten Kabelgrabenaushubs, Steckmuffen, Schweißnahtwertigkeiten etc. zu führen. Für den Fall, dass die Spannungsnachweise nicht bestimmungsgemäß geführt werden können, seien Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. durch weitere Einschränkung des zulässigen Freespans oder der maximalen Höhe des auf der Leitung abgelegten Kabelgrabenaushubs.
- Böschungsbruch: In Abschnitten der Parallelverlegung sei ein Nachweis für Böschungsbruch des Kabelgrabens zu führen, insb. bei gleichzeitiger Ablage des Kabelgrabenaushubs auf der Gasleitung oder bei Anordnung der Baustraße oder des Arbeitsstreifens auf der Gasleitung. Für den Fall, dass der Böschungsbruchnachweis nicht bestimmungsgemäß geführt werden kann, seien Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. Grabenverbau. Bei der Bauausführung sei die Standsicherheit des Kabelgrabens örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Elektromagnetische und Schutzstrombeeinflussung: Bezüglich der Beeinflussung des vorhandenen Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gasleitung und der Fremdstromschutzanlagen seien die Bestimmungen der AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Aus diesen Bestimmungen ergäben sich in Kreuzungsbereichen bzw. Abschnitten der Parallelverlegung insb. Angaben zum erforderlichen Kabelschirm und zu lichten Abständen zwischen Kabel und Gasleitung bzw. Schutzstromeinrichtungen.

Durch die Zusatzbeanspruchungen seien weitere Angaben zu deren Bewertung und ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Aus den möglichen Zusatzbeanspruchungen der Gasleitungen und Anlagen ergebe sich die Erfordernis zur Durchführung einer Beweissicherung. Im Zuge der Beweissicherung seien die Höhen der Gasleitung vor und nach Durchführung der Bauaktivitäten für das Erdkabel zu ermitteln. Ggf. sei die Leitung durch eine abschnittsweise Ausrichtung in ihre ursprüngliche Lage zurückzuversetzen und möglichst spannungsfrei zu betten.

Von der 2. Planänderung seien keine 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen betroffen.

Stellungnahme Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabensträgerin hat im Vorfeld der Planung die Fremdleitungen im Plangebiet durch Anfragen der Träger öffentlicher Belange ermittelt und ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Die Gashochdruckleitung GTL0000044 Harriehausen-Grünenplan der Avacon Hochdrucknetz GmbH befindet sich im Plangebiet des am 28.11.2017 planfestgestellten Vorhabens Wahle-Mecklar, Teilabschnitt B, sodass vom hiesigen, separat zu behandelnden Vorhaben keine Auswirkungen ausgehen. Eine Parallelführung wie Kreuzung durch das Erdkabel ist bezogen auf HD-Gashochdruckleitungen der Avacon GmbH nicht vorgesehen. Mit Ausnahme der vom planfestgestellten Vorhaben erfassten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Bockenem (LH-10-1138) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Godenau-Münchehof (LH-10-1045) sind keine Hochspannungsfreileitungen betroffen. Die Gashochdruckleitungen werden nicht überbaut. Im Übrigen wurde den Belangen der Avacon GmbH durch die Zusagen (siehe 1.2.2.2.9) und Nebenbestimmung (unter 1.1.3.9.5) Rechnung getragen.

2.3.1.34 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Unter Angabe von Eckdaten für die Funkfelder der Telekommunikationslinien und Beifügung von Detailplänen der Trassenverläufe teilt die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit, dass ihre Belange, insb. die genannten Richtfunktrassen einschließlich ihrer Schutzstreifen bei der Planung zu berücksichtigen seien. Die Telekommunikationslinien könne man sich als horizontal über die Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von ca. 20 m bis 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen. Die geplanten Masten, notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürften nicht in die Richtfunktrassen ragen. Ausgehend davon sei ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 10 m einzuhalten. Innerhalb der Schutzbereiche seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabensträgerin hat im Vorfeld der Planung die Fremdleitungen im Plangebiet durch Anfragen der Träger öffentlicher Belange ermittelt und ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse weitestgehend berücksichtigt. Soweit die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG im Rahmen der Auslegung der 1. Planänderung auf weitere Richtfunkstrecken verweist und sich diese innerhalb des vorgegebenen Schutzkorridors befinden, hat die Vorhabensträgerin eine Freselzonenberechnung durchgeführt, wonach mit Ausnahme der Richtfunkstrecke Nr. 104558431 keine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zu verzeichnen ist. Die Richtfunkstrecke Nr. 104558431 kreuzt das planfestgestellten Vorhaben hingegen bei Masten A042, der standortgleich den Masten 73 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzt. Insoweit geht mit dem planfestgestellten Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation einher.

2.3.1.35 htp GmbH

Soweit die htp GmbH darauf verweist, dass im Trassenbereich des planfestgestellten Vorhabens eigene Versorgungsleitungen liegen, hat die Vorhabensträgerin diese ausweislich der

Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Die Vorhabensträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.

2.3.1.36 Deutsche Funktturm

Die Deutsche Funkturm besitzt im Bereich des planfestgestellten Vorhabens einige Mobilfunkmasten mit unterschiedlichen Leitungsbetreibern, hier insb. die Mobilfunkmasten 1420279, Söhlde 2000 und 1420274 Lebenstedt Nord 1. Die zwischen den beiden Masten verlaufende Richtfunkstrecke könnte daher aus Sicht des Leitungsbetreibers durch den Masten A048 beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse wurde die o.g. Richtfunkstrecke seitens der Vorhabensträgerin berücksichtigt. Diese wird im Spannfeld zwischen Masten A047 und A048 gekreuzt. Die Masten selbst liegen mindestens 40 m entfernt. Zudem haben die seitens der Vorhabensträgerin durchgeführten Fresnelzonenberechnungen ergeben, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu verzeichnen ist.

2.3.1.37 Klosterkammer Forstbetrieb

Der Klosterkammer Forstbetrieb trägt vor, es müssten ausreichend Mittel zur Entschädigung der Waldbesitzer zur Verfügung stehen, welche Produktionsfläche durch das Vorhaben verlieren. Weiter erforderlich sei die Kompensation aufgrund der Waldumwandlung, der einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen Leitung und Waldrand aufgrund möglichen Funkenfluges und die regelmäßige Trassenpflege, die vertraglich mit dem Waldbesitzer vereinbart werden müsse.

Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb, biete für Kompensationsmaßnahmen die Nutzung eines Ökokontos bzw. Flächenpools, sowie weitere Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes, an.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Vorhabensträgerin in der Lage dazu ist, die notwendigen Mittel für die Durchführung des Vorhabens einschließlich etwaiger Entschädigungszahlungen aufzubringen.

2.3.1.38 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirkstelle Northeim

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim hat sich sowohl zur Ursprungsplanung als auch zur Änderungsplanung geäußert. Unter Berücksichtigung der Planänderungen sind noch folgende Bedenken der Landwirtschaftskammer relevant:

Östlich von Sillium, in den Mastbereichen A86 bis A92, verblieben Bewirtschaftungshindernisse in den Ackerlagen. Aus agrarstruktureller Sicht sollte der Abstand zwischen Leitungstrasse und Autobahn, auf ein rechtlich-technisches Mindestmaß reduziert werden.

In den Abschnitten A099 bis A105 biete sich eine verlängerte Trassenführung entlang der BAB A 7 an. Die westliche Verschwenkung könne auf Höhe des Wirtschaftsweges nördlich von Völkersheim erfolgen und auch entlang dieses Weges geführt werden, um dann an den Mast A106 anzuschließen.

Auf den Abschnitten A114 bis A117 solle die Leitungstrasse nach Möglichkeit unmittelbar entlang der K 314 geführt werden und erst danach in Richtung Süden verschwenken.

Die Kompensationsmaßnahme südlich von Sottrum (Gemarkung Sillium, Flur 25) werde derzeit auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (2,7 ha) geplant. Die Fläche verfüge über ein

sehr hohes Ertragspotenzial. Durch die geplante Nutzungsänderung werde diese Fläche zudem erheblich verkleinert. Die Maßnahme stehe daher den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG entgegen und sei demnach nicht zulässig. Zweckmäßiger wäre die Anlage dieser Maßnahme im unmittelbaren Nahbereich entlang der östlichen Waldspitze, westlich der K 309 (In den Füllen). Diese Fläche werde bereits jetzt ackerbaulich eher extensiv genutzt. Alternativ könne die Maßnahme anteilig auf dem geplanten Flurstück aber linear entlang des Waldrandes, analog der Beschattungsgrenze, umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Wegenutzung sei vorab mit den entsprechenden Feldmarken Kontakt aufzunehmen. Der Wegezustand sei im Vorfeld zu dokumentieren bzw. abnehmen zu lassen. Dies gelte auch bei einer späteren Ertüchtigung der Wege. Bezüglich der Baumaßnahmen auf den Flächen selbst, werde auf eine entsprechende Beweissicherung hingewiesen. Dies gelte insb. für schadhafte Bodenveränderungen, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zeigen.

Nach erfolgter 1. Planänderung trägt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor, es sei sicherzustellen, dass

- die Entwässerung der betroffenen Flächen gewährleistet ist, Drainagen sind fachgerecht wiederherzustellen.
- das unterbrochene Wegenetz wieder entsprechend anzuschließen ist.
- eventuell notwendige Mehrfahrten auf ein Minimum zu reduzieren sind. Es muss sichergestellt werden, dass alle Flächen erschlossen sind.
- die Durchtrennung der Flächen sowie die Schaffung von unwirtschaftlichen Restflächen auf ein mögliches Minimum reduziert wird.
- im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Schaffung von extensivem Grünland geplant ist. Diese Maßnahme wird kritisch gesehen, da die dauerhafte Pflege solcher Maßnahmen vor dem Hintergrund der stark rückläufigen Tierhaltung in Südniedersachsen sowie der geringen Flächengröße fraglich ist.

Sollten beim Bau bzw. im Rahmen des Betriebes der Anlage landwirtschaftliche Wege angefahren werden, sei mit dem Eigentümer dieser Wege deren Nutzung vertraglich zu regeln. Hierbei sollten auch Fragen der Unterhaltung der Wege sowie der Haftung geklärt werden.

Bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei teilweise die Anpflanzung von Bäumen geplant, zum Teil parallel zu landwirtschaftlichen Wegen. Es müsse in diesem Zusammenhang von der Vorhabensträgerin sichergestellt werden, dass eine ausreichende Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie ein Abtransport weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Es sei weiterhin von der Vorhabensträgerin sicherzustellen, dass die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft und fachgerecht gepflegt und unterhalten werden. Des Weiteren werde die Schaffung von extensivem Grünland kritisch gesehen, da die dauerhafte Pflege solcher Maßnahmen vor dem Hintergrund der stark rückläufigen Tierhaltung in Südniedersachsen sowie der geringen Flächengröße fraglich sei.

Bei der geplanten Erdverkabelung würden irreversible Schäden im Schutzgut Boden herbeigeführt. Mögliche Beeinträchtigungen von Bodenstruktur, Nährstoffversorgung, Bodenfruchtbarkeit, Durchwurzelbarkeit sowie Wasserleitfähigkeit und Wasserhaltevermögen ließen sich noch nicht vorhersehen. § 12 Abs. 9 der BBoDSchV sei einzuhalten, wonach das Einbringen von Materialien in den Boden nur zulässig wäre, wenn es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen komme. Auch § 1 BBodSchG sei einzuhalten, wonach nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen seien. Hierzu seien schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden. Weiterhin sei § 4 Abs. 1 BBodSchG zu beachten.

Die bodenkundliche Baubegleitung sollte in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen und mit einer Baustoppvollmacht ausgestattet sein. Vor allem nach extremen Witterungsereignissen sollten die Arbeiten erst nach Rücksprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung wiederaufgenommen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen sollte eine Aufnahme der Flächen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern erfolgen. Die Baumaßnahme sollte unter schonender Behandlung des Bodens bei vorzugsweise trockenen Boden-Witterungsverhältnissen erfolgen. Strukturschäden seien zu vermeiden, vor allem auf verdichtungsempfindlichen Flächen bzw. Flurstücken mit hohem Grundwasserstand. Die Lagerung des Mutterbodens sollte getrennt vom übrigen Aushub erfolgen. Der Einbau habe nach den natürlichen Bodenschichten zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten eingesetzten Baumaschinen bzw. Fahrzeuge sollten mit bodenschonender Bereifung nach dem neuesten Stand der Technik ausgestattet und im technisch einwandfreien Zustand sein. Der Einsatz von Lastverteilplatten sollte obligatorisch sein. Sinnvoll wäre weiterhin die Erstellung eines Maschinenkatasters um die Bodenverdichtung der einzelnen Maschinen zu klassifizieren. Denkbar wäre z.B. ein Ampelsystem. Beim Bau der Masten bzw. Erdleitungen sei die kürzeste Zuwegung über landwirtschaftliche Flächen zu wählen.

Die Fundamente sollten komplett zurückgebaut werden und nicht wie in den Planfeststellungsunterlagen nur auf 1,0 m Tiefe. Gleiches gelte auch für den Rückbau der im Zuge der Maßnahme überflüssig gewordenen Altmasten.

Es fehle ein Konzept zur Rekultivierung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme um Schäden am Boden zu vermeiden. Hierin sollten verbindliche Zeiträume für Bodenruhe sowie entsprechende Fruchtfolgen festgelegt werden.

Weiter wird ausgeführt, durch die Trasse könnten Drainagesysteme und landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen zerstört werden, welche im Anschluss wiederhergestellt werden müssten. Sofern durch die freiwerdende Wärme landwirtschaftliche Kulturen beschädigt werden, seien diese zu ersetzen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die von der Landwirtschaftskammer angeregte Verschiebung des Trassenverlaufs nach Osten zwischen den Masten A086 (jetzt wegen der 1. Planänderung A087) und A092 in Richtung Autobahn ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht sinnvoll: Der planfestgestellte Trassenverlauf mit den Matsstandorten berücksichtigt einerseits die Bauverbotszone der Bundesautobahn und andererseits sind die Masten regelmäßig auf Flurstücksgrenzen oder an den Rand von Flurstücken gesetzt, um Bewirtschaftungshindernisse von vornherein zu vermindern. Eine Verschiebung in Richtung Autobahn würde mit Blick auf den Verlauf der Flurstücksgrenzen hier keine Verbesserung herbeiführen können. Hinzu kommt, dass die Leitung dann zwischen den Masten A087 bis A089 und A089 bis A093 nicht mehr gerade geführt werden könnte, da auch die Autobahn nicht gerade verläuft. Dann müssten aber anstelle der Tragmasten A088, A090, A091 und A092 mehr Abspannmasten errichtet werden, was einen höheren Aufwand erfordert und in keinem angemessenen Verhältnis zu den nur aus Sicht der Landwirtschaftskammer, nicht aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde möglichen Verbesserungen für die Landwirtschaft steht.

Eine verlängerte Trassenführung entlang der BAB A 7 im Abschnitt zwichen Mast A099 und A105 bietet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Vorteile, solche hat auch die Landwirtschaftskammer nicht explizit benannt. Die Trassierung wurde hier so gewählt, dass die Freileitung in hinreichendem Abstand zwischen den Ortschaften Schlewecke und Volkersheim verläuft. Würde man die Trasse entsprechend den Vorstellungen der Landwirtschaftskammer verschieben, käme es auch zu einer Annäherung an die Einzelbebauung „Zum Bakenrode“ bei Volkersheim, obwohl dafür keine Notwendigkeit besteht. Es kann daher auf sich beruhen, ob – wie die Vorhabensträgerin meint – für einen alternativen Trassenverlauf zusätzliche Winkel erforderlich wären, die zu höheren Kosten führen. Wenn dem so wäre, würde dies freilich

ebenso gegen eine Veränderung der Trassenführung im Sinne der Landwirtschaftskammer sprechen.

Die Standorte der Masten A114 bis A117 berücksichtigen die Bauverbotszone der Kreisstraße. Die Vorhabensträgerin hat die Maststandorte mit der 1. Planänderung in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern nochmals optimiert. Deshalb geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass den Belangen der Landwirte hinreichend Rechnung getragen ist.

Die Fläche für die Kompensationsmaßnahmen K3.1 und K3.2. befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand; ihre Inanspruchnahme ist deshalb sinnvoll zur Schonung von Flächen von Privateigentümern[277]. Demgegenüber stand die von der Landwirtschaftskammer erwähnte Fläche nicht zur Verfügung. Die Planfeststellungsbehörde kann nicht nachvollziehen, warum die Nutzung dieser Fläche naturschutzrechtlich unzulässig sein soll, zumal die Fläche mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Eigentümer abgestimmt wurde.

Belange der Feldmarkinteressentenschaften wurden im Rahmen ihrer Einwendungen abgehandelt, auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Nr. 2.3.2 wird verwiesen. Hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8 verwiesen. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht zu erwarten, sodass die vorgesehenen Maßnahmen des Bodenschutzes ausreichend sind, wie unter Nr. 2.2.3.6.7 ausgeführt wird.

2.3.1.39 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig hat sich sowohl zur Ursprungsplanung als auch zur Änderungsplanung geäußert. Unter Berücksichtigung der Planänderungen sind noch folgende Bedenken der Landwirtschaftskammer, soweit sie sich nicht in allgemeinen Ausführungen (z.B. mit Grund und Boden sei sparsam umzugehen) erschöpfen, relevant:

Die Wirtschaftswege seien für den Verkehr mit schweren Baufahrzeugen bzw. Anlieferungsverkehr nur bedingt geeignet. Schäden seien vorprogrammiert. Beweissicherungen, Wiederherstellungsgarantien und die Zahlung eines Nutzungsentgeltes durch den Planungsträger seien zu garantieren und mit den örtlichen Feldinteressentschaften einvernehmlich zu regeln. Dies sei im Vorfeld zu der Maßnahme durchzuführen und beinhalte neben der Bestandsaufnahme und Beweissicherung eine einvernehmliche Regelung mit den Bewirtschaftern bzw. Flächeneigentümern. Bei der Benutzung seien die nachfolgend genannten Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Benutzung von Wirtschaftswegen in der Bauphase wäre mit den Feldinteressentschaften zu regeln (ggf. mit Beweissicherung).
2. Beim Anlegen einer Baustraße/Arbeitsflächen sollte auf nicht tragfähigen Böden auf dem vom Mutterboden befreiten Unterboden auf einen Geotextil eine ca. 0,4 bis 0,6 m mächtige Tragschicht aus Sand aufgebracht werden, welcher vor der Rekultivierung wieder zu entfernen sei.
3. Zur Abschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wären bereits bei der Planung Bodenkarten auszuwerten bzw. bei fehlenden Informationen wären ergänzende Kartierungen durchzuführen.
4. Durch Bauaktivitäten entstandene Bodenverdichtungen seien nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht zu beseitigen.
5. Es seien je nach Bodentyp geeignete Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, welche die Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Arbeitsstreifens bzw. der Baustraße wiederherstellten.

[277] BVerwG, Urt. v. 23.08.1996 – 4 A 29/95, juris, Rn. 35.

6. Der durch die Baumaßnahme anfallende Boden wäre getrennt der Schichtung nach zu entnehmen und zu lagern und so auch wieder einzubringen (Mutterbodenschutz).
7. Würden bestehende Dränsysteme angeschnitten, so seien diese entsprechend abzufangen und in ihrer Funktion wiederherzustellen.

Es sei im Rahmen der Planfeststellung festzuschreiben, dass entfallende Maststandorte bei Änderung bzw. Rückbau vollständig rückzubauen seien, auch die kompletten Fundamente. Entwässerungseinrichtungen und Drainagen seien bei Beeinträchtigungen ordnungsgemäß wieder herzustellen sowie im Falle von Überbauung deren Unterhaltung zu regeln.

Das Unterfahren der Leitungen müsse an jeder Stelle im gesamten Verlauf auch durch große Erntemaschinen möglich sein. Im Landkreis Peine befänden sich teilweise Beregnungsgebiete. Die Leitungshöhen seien hier zuzüglich entsprechender Sicherheitsabstände zu veranschlagen um die Beregnung weiterhin nachhaltig zu sichern. Vor dem Hintergrund größer werdender Maschinen und Geräte solle der Mindestabstand bei dieser Planung mindestens 12,5 m betragen – somit wäre ein Unterfahren mit 8,5 m hohen Fahrzeugen und Geräten möglich.

Klärungsbedarf bestehe bzgl. der Strahlungen und Magnetfelder im Hinblick auf das satellitengeführte „Precission-Farming“ (Präzisionsackerbau), welches durch GPS-Signale gesteuert werde bzw. beim Betrieb von elektrischen Weidezäunen. Es sei zu klären, ob die Mindestabstände der Leiterseile zum Gelände beim Unterfahren der Leitungen mit genannten Geräten bzw. der Betrieb von Weidezäunen störungsfrei möglich sind.

Der Verlauf und die Lage der Höchstspannungsleitung führe in den darunter liegenden Flächenbereichen bzw. angrenzenden Bereichen zu einem Bauverbot, welche beispielsweise Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von Neubauten oder Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe einschränkten. Ersatzgeldzahlungen sollten beispielsweise für eine Aufwertung bereits vorhandener Biotope, Ausgleichsflächen oder Forstflächen bzw. die Einführung sog. PIK (produktintegrierte Kompensation) verwendet werden.

Zu Belangen der Fortwirtschaft und des Privatwaldes führt die Landwirtschaftskammer aus, Eingriffe in den Wald wären nach dem NWaldLG (§ 8) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu beurteilen. Im Erläuterungsbericht fehle für die geplanten in Anspruch zu nehmenden Wälder eine waldrechtliche Betrachtung.

Im Bereich der Maststandorte erfolge auf einer je nach Masttyp unterschiedlich großen Fläche eine Umwandlung des Waldes in eine Fläche mit anderer Nutzungsart, verbunden mit dem dauerhaften Verlust der Waldeigenschaften. In diesem Bereich sei daher von einer kompensationspflichtigen Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG auszugehen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sei nach § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 NWaldLG vorzunehmen. In der Regel sei die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Erstaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen sollten über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Der Umfang des waldbaulichen Ausgleiches sei nach der verlorenen Wertigkeit der Waldfunktionen und der Ausgleichsmaßnahme festzulegen.

Durch den Bau der Masten sei in dessen Umfeld und im Bereich der Zuwegungen die temporäre Beseitigung von Wald erforderlich, welche rekultiviert werden sollten. Unter der Voraussetzung, dass die im Wald liegenden Arbeitsflächen anschließend wieder mit Waldbäumen aufgeforstet werden, sei kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Es fehlten die konkreten Benennungen der Maßnahmen in den Unterlagen und seien somit nachzureichen. Die in den Unterlagen für die Anlage von temporären Arbeitsflächen im Wald (Konflikt B3) vorgesehene Kompensationsmaßnahme K2 Prozessschutz in Waldbeständen (Umweltstudie, Seite 7-57, Tabelle 7.8-1) werde abgelehnt, da diese Kompensation keine Ausgleichsmaßnahme nach dem Waldrecht darstellten.

Dort wo der Wald nicht überspannt werde, sei zwischen den Masten ein Schutzstreifen erforderlich, der zwischen 40 und 60 m breit ist und in dem Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung geplant sind. Zur Anlage der Schneise solle der aufstockende Bestand auf den Stock

gesetzt bzw. gerodet und anschließend über ein sog. „ökologisches Schneisenmanagement“ gepflegt werden. Schutzstreifen, die durch eine Waldfläche führen und mit einer Wuchshöhenbeschränkung verbunden sind, würden eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG bewirken.

Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, wo konkrete Maßnahmen zur Wuchshöhenbegrenzung im Wald erforderlich würden und wie diese konkret aussehen sollen. So seien zwar im Bestands- und Konfliktplan die Maßnahmen zur Wuchshöhenbegrenzung mit B6 verschlüsselt, allerdings wären diese unvollständig.

Bei einer vorrangigen Nutzung als Leitungstrasse sei keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft mehr möglich, es hätten sich alle anderen Maßnahmen und Nutzungen unterzuordnen. Somit sei für die Schutzstreifen mit einer Wuchshöhenbegrenzung eine Kompensation nach § 8 NWaldLG erforderlich.

In Einzelfällen könne die Anlage eines Schutzstreifens ausnahmsweise nicht zu einer Waldumwandlung führen, wenn dieser z.B. als untergeordnete Zubehörfläche dem Wald diene und ihm zugerechnet werden könne. Dort wo der Schutzstreifen eine Waldfläche nicht vollständig zerschneide, sondern den Wald kleinflächig und nur auf einer Tiefe von bis zu 30 m anschneide, führe die Anlage eines Schutzstreifens nicht zu einer Waldumwandlung im waldrechtlichen Sinne. Der Schutzstreifen könne in diesem Fall unter Beachtung der Wuchshöhenbeschränkung als Waldrand so gepflegt werden, dass dieser seine Waldeigenschaft nicht verliere, da Waldränder natürliche Bestandteile der Waldlandschaft seien. Bei Trassenverläufen in Waldrandbereichen wäre demnach ein gestufter Waldrandaufbau zur Trasse hin denkbar. Diese Anlage eines gestuften Waldrandes sei bei älteren Beständen allerdings häufig nicht unproblematisch, da hierfür der gewachsene Waldtrauf aufgelöst werden müsse und bei zu schnellem Vorgehen erhebliche Folgeschäden durch die Freistellungen der Bäume im nachgelagerten Bestand auftreten würden.

Die Nutzfunktion entfalle nahezu vollständig, da auf der Fläche kein bzw. kaum verwertbares Holz mehr produziert werde. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit werde sehr stark eingeschränkt und führe zu einem Verlust der forstlichen Produktionsfläche.

Auch die Schutzfunktionen könne der Wald auf dem Schutzstreifen nicht mehr in ausreichendem Maße ausüben. Die höheren Altersphasen eines Waldes entfielen vollständig als Lebensraum für bestimmte Tierarten bzw. Lebensgemeinschaften. Lebensräume und Habitate, insb. für waldbewohnende Vogelarten und Fledermäuse würden zerschnitten bzw. entwertet. Für Vögel (insb. Schwarzstorch, Uhu) bestehe außerdem die Gefahr von Leitungsanflug. Das Landschaftsbild würde durch die technische Überformung nachhaltig beeinträchtigt. Durch diese technische Überformung und visuelle Zerschneidung der Landschaft werde auch die landschaftsgebundene Erholung stark beeinträchtigt (Erholungsfunktion).

Durch die Bebauung der Holzbodenfläche mit Masten bzw. durch das Anlegen von Schutzstreifen werde den Forstbetrieben ein Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage genommen. Je nach Betroffenheit könne es zum Beispiel zum Verlust von Holzbodenfläche, Hiebsunreife, Randschäden, Strukturverschlechterungen und Minderungen der Jagdpacht kommen. Dieser finanzielle Verlust sei dem Waldbesitzer bzw. Forstbetrieb auszugleichen.

Anlässlich der 1. Planänderung forderte die Landwirtschaftskammer, dass landwirtschaftliche Flächen, Drainagen und Wege, die zu Bauarbeiten genutzt werden, wiederhergestellt werden müssten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Belange der Landwirtschaft sind hinreichend berücksichtigt; auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8 wird verwiesen. Das gilt insb. für die Berücksichtigung von Drainagen, die behaupteten Auswirkungen auf GPS-Systeme und die Durchfahrtshöhen unter den Leitungen. Belange der Feldmarkinteressentschaften wurden im Rahmen ihrer Einwendungen abgehandelt, auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Nr. 2.3.2 wird ebenfalls verwiesen.

Richtig ist, dass eine Bebauung von Flächen unter den Freileitungen durch den Schutzstreifen eingeschränkt wird oder ausgeschlossen sein kann. Der Planfeststellungsbehörde ist aber

kein Fall bekannt, in dem mit dem hier planfestgestellten Vorhaben konkrete Bauvorhaben behindert oder ausgeschlossen werden. Die Trasse verläuft fast ausschließlich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, der von Bebauung regelmäßig freizuhalten ist und deshalb zur Bebauung auch grundsätzlich nicht zur Verfügung steht. Soweit aus Sicht der Landwirtschaftskammer die privilegiert zulässigen landwirtschaftlichen Vorhaben angesprochen sein sollen, steht das Vorhaben diesen nicht entgegen. Die von der Planung betroffenen Grundstücke sind in der Regel so groß, dass auf ihnen noch genügend Platz zur Bebauung außerhalb der Schutzstreifen zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Ausführungen der Landwirtschaftskammer zu forstlichen Belangen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.9 verwiesen. Sollten durch Wuchshöhenbeschränkungen infolge einer Überspannung Ertragsminderungen forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke eintreten, sind diese Ertragsminderungen grundsätzlich entschädigungspflichtig. Die Festlegung der Entschädigungen erfolgt jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Konkrete Wuchshöhenbeschränkungen werden anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort noch festgelegt.

Flur- und Wegeschäden werden von der Vorhabensträgerin nach Durchführung der Bauarbeiten behoben.

2.3.1.40 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade äußert sowohl gegen die Ursprungsplanung als auch gegen die 1. Planänderung keine Bedenken.

2.3.1.41 Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen

Die Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände.

2.3.1.42 Wasser- und Bodenverband Söhlde

Der Wasser- und Bodenverband Söhlde trägt vor, die im Planfeststellungsverfahren beschriebenen Wege seien weder von der Tragfähigkeit noch von der ausgebauten Breite für eine solche Baumaßnahme zu verwenden. Hierzu müssten Wege ausgebaut, Kreuzungen vergrößert und Gräben verändert werden. Dieses solle schon im Planfeststellungsverfahren erörtert und mit dem Wasser- und Bodenverband abgesprochen werden.

Da die Erntetransporte besonders bei Mais und Zuckerrüben von Lohnunternehmen durchgeführt würden, müssten die Zufahrten zu allen Flächen in der Ernte möglich sein. Hierzu müsse schon bei Baubeginn ein sicherer Zeitplan erstellt werden. Finanzielle Mehrbelastungen durch Sperrungen und Umwege müssten ausgeglichen werden.

Abstände von Masten zu Gräben müssten mindestens 5,0 m betragen, damit die Grabenpflege mit Fahrzeugen möglich wäre.

Ein Müllentsorgungsplan müsse vorliegen, damit die Umweltbelastung so gering wie möglich ausfalle.

Die Gemeinden bekämen 40.000,00 Euro/km Leitungslänge, da im Bereich Söhlde die Leitung voll auf dem Verwaltungsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes liege, müsse eine Zahlung auch an den Wasser- und Bodenverband gehen um auch hier die Verwaltungskosten für das Projekt abzudecken.

Die Veränderungen an Eigentumsflächen müssten in das Kataster des Wasser- und Bodenverbandes eingepflegt werden, die Kosten hierfür seien vom Bauträger zu übernehmen.

Sämtlichen Schäden an Einrichtungen und Eigentum des Wasser- und Bodenverbandes seien durch den Bauträger abzusichern.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabensträgerin hat für die Inanspruchnahme der Wege eine vorherige Abstimmung mit den Eigentümern und auch ihre eventuell erforderliche Wiederherstellung zugesagt (siehe unter Nr. 1.2.2). Weiterer Regelungsbedarf hierzu besteht nicht. Die Vorhabensträgerin wird dementsprechend auch die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten, einschließlich eventueller Kosten für Eintragungen im Grundbuch tragen. Die Höhe einer an den Verband von der Vorhabensträgerin für die Nutzung seiner Grundstücke zu leistenden Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.3.1.43 Bundesverband Boden e.V.

Der Bundesverband Boden e.V. trägt zum Vorhaben in Gestalt der erfolgten 1. Planänderung zur Umweltstudie Erdkabel, Schutzgut Boden vor, die dortige Einstufung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) entbehre jeglicher fachlichen Grundlage. Bei Akzeptanz dieser Definition wären fast die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Böden Deutschlands als geschädigt einzustufen. Ein Vergleich zwischen Landmaschinen und Baufahrzeugen könne nicht akzeptiert werden. Auch die Aussage, dass der Ausgangszustand (nach mechanischen Beeinflussungen durch Baufahrzeuge) wieder herstellbar sei, könne fachlich nicht geteilt werden. Vielmehr sei ein erheblicher Aufwand zur Rekultivierung und zur teilweisen Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erforderlich. In den meisten Fällen sei dies überhaupt nicht möglich.

Darüber hinaus seien diese Beeinträchtigungen (Verdichtungen der Böden durch Belastungen durch Baufahrzeuge während der Bauphase ohne entsprechende Schutzmaßnahmen) als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen einzustufen. Die Definitionen und die Auswahl der betreffenden Böden auf dieser Basis seien zu überarbeiten. Es seien folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Seite 6.4-13 oben: „Bei der Zwischenlagerung ..., das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden [streichen] untersagt."
- „Ein Verschieben von Boden... wird vermieden [streichen] untersagt."

Die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Erhöhung der Bodentemperatur (6.4-7.2) wären sehr dünn und auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes zu gering. Die weitere Betrachtung dieses Sachverhaltes sei durch intensive Begleitung (Monitoring) der Maßnahme sicherzustellen.

Zu 6.4-10 sei auszuführen, es handele sich bei diesem Sachverhalt um das zentrale Element zur Steuerung der bodenbezogenen Vorgänge des Vorhabens der Errichtung des Erdkabelabschnittes. Folglich müsse dieses Element zumindest in seinen Grundzügen in den Antragsunterlagen enthalten sein, was nicht der Fall sei. Die Grundzüge und Ziele des Bodenschutzkonzeptes müssten genauer dargestellt werden.

Durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (VB Boden, V10, V13, V14, V15 und V17) würden die Maßnahmen zum Bodenschutz verankert. Die Ausführungen würden sich in weiten Teilen auf das Handlungskonzept zur bodenkundlichen Baubegleitung beziehen, welches kein Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sei.

Zum Bettungsmaterial für Leerrohre wird ausgeführt, es befänden sich nicht genug Ausführungen zur Funktion der Bettungsschicht. Die bodenfunktionalen, hydraulischen und sonstigen ökologischen Aspekte und Auswirkungen dieses speziellen Bettungsmaterials würden ebenso wenig erläutert wie dessen eigentliche mineralogische Zusammensetzung und Herkunft. Die Formulierung, dass die Leerrohre, soweit erforderlich, von einer Bettung umschlossen werden,

sei ungenau, sodass der gesamte Sinn und Ablauf des Faktors „Bettung und Bettungsmaterial“ letztlich nicht nachvollziehbar sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Schädliche Bodenveränderungen werden nicht auftreten. Die verbindliche Beauflagung des Bodenschutzkonzeptes ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst. Die Auffassung zu möglichen Beeinträchtigungen des Bodens durch Erhöhung der Bodentemperatur im Erdkabelbereich teilt die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des bisherigen Erkenntnisstandes nicht. Allein der Umstand, dass vorhandene Erkenntnislagen und Aussagen in den vorhandenen Unterlagen angezweifelt werden, rechtfertigt keine weiteren Maßnahmen und Nebenbestimmungen zu Lasten der Vorhabensträgerin, wenn es für die angemeldeten Zweifel keine näheren Anhaltspunkte gibt. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter 2.2.3.6.7 des Beschlusses wird verwiesen. Die Frage nach dem Bettungsmaterial der Leerrohre betrifft die Bauausführung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, denn diese muss nicht alle Detailfragen regeln. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Thematik nicht im Wege der Bauausführung gelöst werden kann. Gleiches gilt für die geforderte Konkretisierung des Bodenschutzkonzeptes. Auch hier gilt, dass zwar grundsätzlich alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Jedoch kann die technische Ausführungsplanung - einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen – aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier gegeben.

2.3.1.44 Wasser- und Bodenverband Luttrum (WBV)

Der Wasser- und Bodenverband Luttrum trägt vor, die im Bereich der Ortschaft Luttrum vorgesehene Trasse verlaufe durch eines der letzten intakten Niederungsmoore in der Region, welches durch die vorgesehene Trassenführung gefährdet würde.

Schwerlasttransporte seien in diesem Gebiet wegen der mangelnden Tragfähigkeit des instabilen Untergrundes nicht möglich und deswegen untersagt.

Der Verband betont die Bedeutung eines intakten Graben- und Drainagesytems für die Mitglieder als auch für die übrigen Bewohner Luttrums. Jeder Eingriff in den Boden führe zur Zerstörung der Drainagen und damit zu einer großflächigen Vernässung der angrenzenden Flächen.

Darüber hinaus befinde sich in unmittelbarer Nähe der Maststandorte A071 und A072 die Eitzenquelle, welche mit ihrem permanenten Wasserzulauf drei Teiche versorge, die dann Wasser in die Gräben führten. Die Quelle verhindere die Verlandung der Gräben. Durch die Gründungsmaßnahmen für die Masten bestehe die Gefahr, dass das Quelleinzugsgebiet gestört werde und damit die Quellleistung negativ beeinflusst werde.

Der Wasser- und Bodenverband stelle sein Wegenetz für den Ausbau der Trasse nur unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen habe eine Bestandsaufnahme zu erfolgen durch einen unabhängigen Sachverständigen im Beisein von Vertretern des Wasser- und Bodenverbandes Luttrum. Die Kosten hierfür habe der Trassenbetreiber zu tragen.
- Falls zum Abnahmetermin durch die Baumaßnahmen verursachte Schäden nicht oder unzureichend beseitigt würden, sei dies umgehend zu ändern und das Graben- und Wegenetz wieder in den Ursprungszustand bzw. in einen gleich- oder besserwertigen Zustand zu versetzen. Schäden am Wegenetz und den Gräben sowie Folgeschäden würden dauerhaft geltend gemacht werden.

- Es müsse durch Auflagen für den Trassenbetreiber sichergestellt werden, dass die Gräben ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Während der Bauphase würden erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse erwartet, auch da Auflagen hinsichtlich des Naturschutzes den Zeitraum, in dem gebaut werden darf, stark einschränken würden und zu einer Überschneidung von Bau- sowie der Ernte- und Bewirtschaftungsphase führe.
- Der WBV verlangt vor Beginn der Baumaßnahmen einen Erörterungstermin, um insb. die Wegenutzung und die Wegeertüchtigung zu besprechen. Die im Wegenutzungsplan dargestellten nicht klassifizierten Straßen und Wege ließen vermuten, dass bisher nicht geeignete Wege vorhabensbedingt befahren werden und daher ertüchtigt werden müssen.

Nach erfolgter 1. Planänderung wird zu Flurstück 98/1 vorgetragen, der Grenzgraben sei ein wichtiger Vorfluter, der im Bereich des zu verlegenden Erdkabels die Drainagen vom anliegenden Flurstück 117 und eventuell von Flurstück 109 aufnehme. Die Vorhabensträgerin müsse sicherstellen, dass durch die Dükerung des Grabens mit dem Erdkabel keine bleibenden Schäden für die Vorflut und die anliegenden Flurstücke entstehen. Eine Unterhaltung des Grabens sei nach der Verlegung des Erdkabels mit besonderen Gefahren verbunden, weshalb die Vorhabensträgerin durch eine Grundschuldeintragung verpflichtet werden solle, die Pflege des betroffenen Grabenabschnitts nach Weisung des Wasser- und Bodenverbandes Luttrums vorzunehmen.

Auf Flurstück 74/3 seien zwei Varianten denkbar. Zum einen könnte die Baustraße nach Abschluss der Bauarbeiten nicht zurückgebaut werden und als Lückenschluss zwischen Westerlinde und Luttrum/Wartjenstedt dienen. Zum anderen könnte die Baustraße zurückgebaut und der Ursprungszustand des Flurstücks wiederhergestellt werden.

Auf Flurstück 93 und ggf. weiteren Flurstücken sei zu großen Teilen auf bis in große Tiefen beweglichem Untergrund gebaut worden. Versuche, die Wege durch entsprechende Gründung stabil zu gestalten wären immer wieder gescheitert. Wegen der mangelnden Tragfähigkeit der Wege seien Lkw- und Schwerlasttransporte nicht möglich und deswegen untersagt. Verstöße gegen die Befahrung hätten in der Vergangenheit zu teuren Bergungsaktionen und Zerstörungen geführt. Aus der Verantwortung für den Gewässer- und Bodenschutz könne der Wasser- und Bodenverband sein Wegenetz für den Ausbau der Trasse nicht zur Verfügung stellen. Schäden am Wegenetz und den Gräben sowie die aus den Bauarbeiten resultierenden Folgeschäden für die Vorflut würden dauerhaft geltend gemacht werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabensträgerin hat für die Inanspruchnahme der Wege eine vorherige Abstimmung mit den Eigentümern und auch ihre eventuell erforderliche Wiederherstellung zugesagt, ebenso eine Beweissicherung für Zustand von Gäben und Drainagen (siehe unter Nr. 1.2.2). Weiterer Regelungsbedarf hierzu besteht nicht. Die Vorhabensträgerin wird dementsprechend auch die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten, einschließlich eventueller Kosten für Eintragungen im Grundbuch tragen. Die Höhe einer an den Verband von der Vorhabensträgerin für die Nutzung seiner Grundstücke zu leistenden Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand zur Eitzenquelle hat sich durch die Planänderung erledigt, die Erdkabletrasse hat einen anderen Verlauf und berührt nicht den Standort der ursprünglich vorgesehenen Masten A071/A072.

Der Graben (Flurstück 98/1) wird mit einer Überdeckung von mind. 1,5 m unterquert. Die Planfeststellungsbehörde erwartet deshalb keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb des Grabens und sieht somit keine Notwendigkeit, die Pflege des Grabens vorzunehmen.

Hinsichtlich der auf dem Flurstück 74/3 der Gemarkung Luttrum vorgesehenen Baustraße ist der Rückbau nach Verlegung des Erdkabels vorgesehen. Das vom Verband angesprochene Flurstück 93 ist von der Planung nicht betroffen.

2.3.1.45 IHK Braunschweig

Die IHK Braunschweig macht gegen das Vorhaben sowohl in seiner Ursprungsplanung als auch nach erfolgter 1. Planänderung keine Bedenken geltend.

2.3.1.46 Unterhaltungsverband Untere Innerste

Der Unterhaltungsverband trägt nach erfolgter 1. Planänderung vor, die vorgesehene Trasse durchquere zwischen den Ortslagen Neuhof (Samtgemeinde Lamspringe) und Klein Ilde (Stadt Bockenem) das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Lamme. Die Auflagen aus der Verordnung zum ÜSG Lamme seien zu beachten.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollten auch an die Gewässer II. Ordnung im Planungsbereich gelegt werden. So könnten unter Verwendung von Ersatzgeld beispielsweise Flächen für die Anlage von Gewässerrandstreifen aufgekauft werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Über die Verwendung des Ersatzgeldes entscheiden die Landkreise, denen das Ersatzgeld zufließt. Das ist unabhängig von der Planung dieses Vorhabens und der hierzu vorgesehenen Komepensationsmaßnahmen.

2.3.1.47 Unterhaltungsverband „Obere Fuhse“

Der Unterhaltungsverband „Obere Fuhse“ führt aus, die Höchstspannungsfreileitung kreuze an vier Punkten Gewässer II. Ordnung, wogegen keine Bedenken bestünden. Diese seien Fuhse, Sangebach, Nordasseler Graben und Flöthe. Es sei allerdings unklar, wie groß der Abstand zwischen Mast und der BOK am Nordasseler Graben sei. Hier sei ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

Wegen der Flächeninanspruchnahme an den Flurstücken

- Groß Lafferde Flur 47 Flurstück 102
- Woltwiesche Flur 4 Flurstück 597
- Woltwiesche Flur 3 Flurstück 596
- Osterlinde Flur 3 Flurstück 242

verweist der Unterhaltungsverband auf die Vereinbarungen mit dem Landvolk Peine. Entsprechende vertragliche Regelungen seien mit dem Unterhaltungsverband zu schließen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Äußerung des Verbandes bezieht sich auf die Ursprungsplanung, als noch eine Kreuzung des Nordasselgrabens durch Freileitung vorgesehen war. Nunmehr ist eine Unterquerung durch das Erdkabel vorgesehen, wozu sich der Verband nicht geäußert hat. Es erübrigt sich daher eine weitere Stellungnahme. Die Inanspruchnahme der Flächen des Verbandes wird im Übrigen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt, der Planfeststellungsbeschluss hat lediglich die enteignungsrechtliche Vorwirkung, mit der entschieden wird, dass die Grundstücke in Anspruch genommen werden dürfen.

2.3.1.48 Unterhaltungsverband Nette

Betroffen seien der Hauptvorfluter Nette nördlich der Ortslage Bockenem zwischen der Kompanien- und der Schlackenmühle sowie die Nebengewässer Beffer in Höhe des Dalsenkrugs/K 312, Sennebach östlich der Ortslage Sillium und Neuen Graben östlich des Schaltwerkes

Grasdorf. Diese vier Gewässer befänden sich in einem Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet. Der Sennebach sei u.a. durch eine Verordnung zum Laichschonbezirk erklärt worden, wonach in der Zeit vom 01.11. bis zum 30.06. keine Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchgeführt werden dürften.

Es müsse sichergestellt sein, dass die Uferrandstreifen in ausreichender Breite für laufende Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern freigehalten und nicht durch eventuell geplante Strommasten überbaut bzw. eingeengt werden.

Gegen die 1. Planänderung erhebt der Unterhaltungsverband keine Einwände.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Entfernung der Masten zu Nette, Beffer und Sennebach beträgt mindestens 120 m, der neue Graben wird durch das Erdkabel unterquert. Folglich werden die Uferrandstreifen freigehalten und Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt.

2.3.1.49 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt trägt vor, grundsätzlich sei die Rückwirkungsfreiheit beim Bau und beim Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für alle Anlagen der DB AG, einschließlich ihrer Tochterunternehmen, immer zu gewährleisten. Darüber hinaus werde um Berücksichtigung der Stromkreuzungsrichtlinien (SKR 2000), die zwischen der DB AG, der DB Netz AG und der DB Station & Service AG und den Vereinigten deutschen Elektrizitätswerken (VDEW-e.V.) am 01.01.2000 vereinbart wurden, gebeten.

Gegen die erfolgte 1. Planänderung werden keine Einwände geltend gemacht.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese der Vorhabensträgerin generell aus ihrer Praxis bekannten Vorgaben auch im vorliegenden Fall eingehalten werden, zumal unter Nr. 1.1.3.9.3 die Vorhabensträgerin beauflagt wurde, mit der Deutschen Bahn vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen. Darin werden die näheren Modalitäten geregelt, so dass diesbezüglich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

2.3.1.50 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover trägt vor, der Leitungsverlauf betreffe folgende übergeordneten Straßen:

- L 475 Söhlde-Barbecke (Kreidewerk Dammann); Maststandort im ROV abgestimmt
- K 305 Holle-Baddeckenstedt; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung
- BAB A 7 Holle-Volkersheim (Gandersheim); sechsstreifiger Ausbau AI, GB Gandersheim
- L 497 Schlewecke-Volkersheim; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung
- K 312 Schlewecke- Bockenem; Radwegplanung auf der Nordostseite
- K 310 Bönnien- Schlewecke; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung
- B 243 Nette-Bönnien; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung
- K 314 Bültum-B 243; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung
- K 314 Gr. Ilde-Wöllersheim; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung
- K 317 Bodenburg-Lamspringe; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung

- L 489 Graste-Lamspringe; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung
- L 488 Winzenburg – Lamspringe; keine Vorhaben Straßenbauverwaltung

Für die Maststandorte seien grundsätzlich die Bestimmungen der gültigen Straßengesetze der § 9 FStrG und § 24 NStrG zu beachten und die vorgeschriebenen Bauverbotszonen von 20 m, bzw. 40 m an Autobahnen einzuhalten. Sollte diese Forderung aus technischen Gründen in Einzelfällen nicht eingehalten werden können, sei hier eine Einzelprüfung mit Standortabstimmung und ggf. eine Ausnahme vom Bauverbot erforderlich. Sofern die Standorte nicht zu Beeinträchtigungen der Sicherheit des Straßenverkehrs und der Belange der SBV führen, würden diese Ausnahmen aber in Aussicht gestellt.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Soweit es zu einer Unterschreitung der Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen kommt, wurde die jeweils zuständige Straßenbaubehörde beteiligt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.3.4.5 wird verwiesen.

2.3.1.51 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz führt aus, bei Einhaltung der im Erläuterungsbericht aufgeführten Abstände sei davon auszugehen, dass unter der Annahme der maximalen Auslastung eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß 26. BImSchV an Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Im Normalbetrieb finde nur selten eine maximale Auslastung des Systems statt, weshalb mit geringeren Immissionen zu rechnen sei, als die im Immissionsbericht für die unterschiedlichen Abstände zur Leitungsachse zusammengefassten Ergebnisse.

Der Immissionsbericht der Vorhabensträgerin weise jedoch einige ungenaue Ausführungen hinsichtlich der seit 14.08.2013 In Kraft getretenen Verordnung zur Änderungen der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren auf. Es liege eine novellierte gültige Fassung der 26. BImSchV vor. Die Immissionsgrenzwerte des Anhangs 1a seien dem Stand der Wissenschaft durch die weitestgehende Übernahme der in der ICNIRP-Guideline (2009) empfohlenen Immissionsgrenzwerte angeglichen worden. Eine Ausnahme bilde der Wert bei der Frequenz 50 Hz, der Frequenz der Stromübertagung, hier werde der Immissionsgrenzwert für das magnetische Feld von 100 pT beibehalten und nicht wie in den ICNIRPGuidelines (2009) angeführt auf 200 pT angehoben.

Außerdem werde in § 4 der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren eine Verwaltungsvorschrift gemäß § 48 BImSchG vorgesehen, die u.a. den Stand der Technik bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen regeln soll. Hier sei nicht auszuschließen, dass dies beides, eine Änderung der maßgebenden Immissionsorte der unter Abschnitt 3.2 des Immissionsberichtes angeführten Abstände nach sich ziehen könnte. Im Abschnitt 5 des Immissionsberichtes der Vorhabensträgerin sei nicht, wie in der Überschrift angeführt, von elektromagnetischen Feldern die Rede, sondern hier sollten die elektrischen und magnetischen Felder hinsichtlich ihrer Immissionsbeiträge im Frequenzbereich 1 Hz und 10 MHz betrachtet werden.

Des Weiteren sei in diesem Abschnitt auch unklar, welche Kenntnisse von der Vorhabensträgerin hinsichtlich der möglichen Einwirkung weiterer Anlagen im Frequenzbereich 1 Hz und 10 MHz auf dem Trassenverlauf vorliegen. Dies müsse klargestellt werden, da die Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren greife und somit gemäß Anhang 2a der 26. BImSchV eine Berücksichtigung von Immissionsbeiträgen anderer Anlagen stattfinden müsse.

Zur 1. Planänderung werden keine Bedenken geltend gemacht. Es erfolgt lediglich der Hinweis, dass die geplante Höchstspannungsfreileitung u.a. auch vorläufig gesicherte bzw. bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete kreuze, weshalb der Zugang zu den Masten bei Überschwemmungen nicht ständig gegeben wäre.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Wie der NLWKN zutreffend ausgeführt hat, werden die Vorgaben der 26. BImSchV durch das Vorhaben eingehalten. Die Hinweise des NLKWN – außerhalb seines Aufgabenbereichs – betreffen die Planunterlagen der Ursprungsplanung. Mit der 1. Planänderung wurde von der Vorhabensträgerin die 2013 eingetretene Änderung der 26. BImSchV berücksichtigt und der Immissionsbericht entsprechend angepasst. Die Hinweise des NLWKN sind somit gegenstandslos geworden.

2.3.1.52 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege betreffend den Regierungsbezirk Braunschweig trägt vor, die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung liege im niedersächsischen Nordharzvorland als einer alten Siedlungslandschaft mit zahlreichen archäologischen Fundstellen. Es sei überall mit dem Auftreten weiterer archäologischer Fundstellen zu rechnen, weshalb es erforderlich sei, dass alle Bodeneingriffe archäologisch begleitet würden. Die Erdarbeiten müssten von fachlich geeignetem Personal begleitet werden, das dann auch in der Lage ist, erforderliche Notbergungen kurzfristig durchzuführen.

Daneben gebe es in der vorliegenden Planung Bereiche, in denen Maststandort und Arbeitsflächen bekannte archäologische Fundstellen betreffen. Diese Standorte seien in einer beigefügten Tabelle hervorgehoben. Hier sei erforderlich, in den von den Bauarbeiten betroffenen Flächen vor deren Beginn den Oberboden unter archäologischer Leitung abzuziehen und in diesen Bereichen auftretende Funde und Befunde zu dokumentieren und zu bergen.

Nach erfolgter 1. Planänderung wird vorgetragen, der auf der beiliegenden Karte („Kartierung Lesse 5“) blau markierte Bereich sei in den Planunterlagen darzustellen. In diesem Trassenabschnitt müsse bereits vor Beginn der Baumaßnahme eine archäologische Notgrabung in den von den Bauarbeiten betroffenen Bereichen erfolgen. Darunter fielen alle Flächen, bei denen ein Oberbodenabtrag (auch temporär) durchgeführt werde.

Die Trasse durchquere die Lebenstedter Börde, die vor allem in der römischen Kaiserzeit und im Mittelalter dicht besiedelt gewesen sei. Deshalb sei es erforderlich, dass im gesamten Trassenverlauf der Oberbodenabtrag und alle folgenden in den Boden eingreifenden Erdarbeiten archäologisch begleitet werden. Hiermit sei eine hinreichend qualifizierte Fachfirma zu beauftragen. Für alle archäologischen Maßnahmen gelten die Richtlinien und Standards des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege in der jeweils letzten gültigen Fassung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Durch die planfestgestellte Maßnahme V12 ist sichergestellt, dass im Rahmen der archäologischen Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde eingeleitet und durchgeführt werden. Flankierend hierzu führen die zur Minderung der Bodenbeeinträchtigung vorgesehenen planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 – Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten sowie Fahrbohlen auf Arbeitsflächen wie unbefestigten Wegen – zu einer größtmöglichen Schonung der Bodendenkmale. Für die übrigen, zum Teil noch nicht bekannten archäologischen Funde bietet hingegen § 14 NDSchG, nach welchem die Vorhabensträgerin bei einem Fund von Sachen oder Spuren, diesen unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzeigen muss, einen hinreichenden Schutz.

2.3.1.53 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover trägt vor, im Bereich des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes sei neben der bekannten Denkmalsubstanz mit einer Vielzahl bisher unentdeckter Fundteile zu rechnen, da bisher keine umfassende Erhebung stattgefunden habe. Die geplanten Mastgründungen als Rammpfahl- oder Bohrpfahlfundament, böten der Denkmalpflege keine Möglichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale vor einer Zerstörung oder Beschädigung zu erkennen und zu bergen. Sollte sich aus bautechnischen Gründen für einige Maststandorte die Notwendigkeit für Platten- oder Stufenfundamente und somit einen flächigen Oberbodenabtrag im Fundamentbereich ergeben, sei es grundsätzlich erforderlich, diesen durch archäologisch geschultes Fachpersonal zu begleiten, damit eine unverzügliche Notbergung gewährleistet werden könne.

Bevor an diesen Maststandorten Pfahlgründungen durchgeführt werden können, sei es notwendig, im Vorfeld der Maßnahme unter Begleitung und Anleitung von archäologisch geschultem Fachpersonal den Oberboden im Bereich der Masten, d.h. die gesamte Fläche zwischen den Mastecken, abzuziehen. Für die Sicherung und Dokumentation auftretender Bodenfunde sei der archäologischen Denkmalpflege ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen. Voruntersuchungen wären notwendig bei den Masten

- A124 und A125, beide Masten lägen nahe einer bekannten Fundstelle. Hier sei unter Umständen mit der Zerstörung von jungsteinzeitlichen Bestattungen zu rechnen.
- A127 und A129, beide Masten lägen nahe einer bekannten Fundstelle. Hier sei unter Umständen mit der Zerstörung eines mittelsteinzeitlichen Siedlungsplatzes zu rechnen.
- A143 und A144, beide Masten lägen nahe zweier bekannter Fundstellen. Hier sei unter Umständen mit der Zerstörung eines jungsteinzeitlichen Siedlungsplatzes zu rechnen.

Die Bodeneingriffe für die dauerhaften Zuwegungen seien generell archäologisch zu begleiten. Sollten für die Arbeitsflächen auf den Mastbaustellen und die temporären Zuwegungen Bodeneingriffe geplant sein, seien diese gleichfalls archäologisch zu begleiten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Durch die planfestgestellte Maßnahme V12 ist sichergestellt, dass im Rahmen der archäologischen Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde eingeleitet und durchgeführt werden. Bei Platten- oder Stufenfundamente und den damit einhergehenden flächigen Oberbodenabtrag, wird dieser durch die archäologische Baubegleitung begleitet. Flankierend hierzu führen die zur Minderung der Bodenbeeinträchtigung vorgesehenen planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 – Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten sowie Fahrbohlen auf Arbeitsflächen wie unbefestigten Wegen – zu einer größtmöglichen Schonung der Bodendenkmale. Für die übrigen, zum Teil noch nicht bekannten archäologischen Funde bietet hingegen § 14 NDSchG, nach welchem die Vorhabensträgerin bei einem Fund von Sachen oder Spuren, diesen unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzeigen muss, einen hinreichenden Schutz.

2.3.1.54 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar trägt vor, sie sei von der Planung nur im Bereich des Gebietes der Samtgemeinde Baddeckenstedt betroffen. Hier kreuze die geplante Leitung die BAB A 7, die BAB A 39 und die B 6.

Da die Autobahnen nicht vom Geschäftsbereich Goslar betreut würden, ergäben sich Auswirkungen der vorliegenden Planung auf Anlagen in der Zuständigkeit des Geschäftsbereiches Goslar nur für die B 6, westlich der BAB A 39 bis zur westlichen Grenze des Gemeindegebietes der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Planungen der Straßenbauverwaltung an der B 6 in diesem Bereich gäbe es derzeit nicht. Grundsätzlich seien die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 FStrG zu beachten. Über Kreuzungen der Leitung mit der B 6 seien Nutzungsverträge zu schließen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Soweit es zu einer Unterschreitung der Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen kommt, wurde die jeweils zuständige Straßenbaubehörde beteiligt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.3.4.5 wird verwiesen. Bezogen auf die Nutzungsverträge wird auf die Zusage der Vorhabensträgerin verwiesen (siehe 1.2.2.2.10).

2.3.1.55 Landesamt für Geoinfomation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig

Das Landesamt für Geoinfomation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig führt aus, das Vorhaben berühre das Flurbereinigungsgebiet der Beschleunigten Zusammenlegung Woltwiesche im Mastbereich A034 bis A036.

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wäre für den Landkreis Peine ein umfangreicher Landerwerb getätigt worden. Dieser Flächenerwerb wäre mit zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen des Landes Niedersachsen erheblich gefördert worden, wobei die angekauften Grundstücke in der „Fuhseniederung“ Naturschutzzielen vorbehalten seien. Die Zweckbindungsfrist dieser Zuwendungen betrage 25 Jahre.

Auf den vom Landkreis Peine erworbenen Flurstücken sei eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für das Land Niedersachsen wie folgt einzutragen: „Die Flurstücke dürfen nur in Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzes genutzt werden. Hiernach dürfen Veränderungen der Erdoberfläche, des Wasserhaushaltes sowie aller wild wachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere nur insoweit vorgenommen werden, wie dies mit den Naturschutzzielen vereinbar ist.“

Anlage und Standort des Mastes A035 führen sowohl zu einem Verlust an Entwicklungsflächen für die Naturschutzziele des Landkreises Peine im Niederungsbereich der Fuhse als auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Überspannungsbereich sowohl insb. auf den Flächen des Landkreises als auch auf Flächen weiterer Eigentümer dieser Gemarkung mit Naturschutzrelevanz.

Die Anlage „Sonderlageplan: Zuwegung Mast-Nr. A035 bis Mast-Nr. A036“ der Planfeststellungsunterlagen dokumentiere die für Anlage und Betriebnahme in Anspruch zu nehmenden Feldwege in der Gemarkung Woltwiesche. Dabei sollten auch Wege, die für die Teilnehmergemeinschaft Woltwiesche mit zweckgebundenen Mitteln des Europäischen Investitionsfonds aufwendig ausgebaut wurden, genutzt werden. Die Zweckbindungsfrist für finanzielle Zuwendungen dieser Wege betrage insgesamt zwölf Jahre. Der im Rahmen der Bauabnahmen 2012 festgestellte ordnungsgemäße Zustand der Wirtschaftswege sei zu dokumentieren, nach Herstellung der Mastanlagen entsprechend wiederherzustellen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Standort des Mastes A035 beeinträchtigt die Nutzung des betroffenenen Flurstückes zu Naturschutzzielen nicht, ebensowenig die Überspannung. Konkrete Anhaltspunkte dafür werden auch vom Landesamt nicht benannt.

2.3.1.56 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg

Die Niedersächsischen Landesforsten merkt an, dass vom geplanten Vorhaben in einem nicht unerheblichen Maße Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen sei, sodass Eingriffe nicht lediglich nach dem Naturschutzrecht, sondern auch nach § 8 NWaldG wie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl d. ML v. 02.01.2013) zu beurteilen wären. Von Bedeutung sei dies insoweit, als nach dem Waldrecht – anders als beim Naturschutzrecht – sämtliche betroffene Waldflächen, unabhängig ihrer Wertstufe, in die Eingriffsbilanzierung einfließen. Zudem stünden die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 NWaldLG gleichrangig nebeneinander, sodass jene bei der waldrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen seien.

Im Erläuterungsbericht fehle für die in Anspruch zu nehmenden Wälder eine waldrechtliche Betrachtung. So werde lediglich ein Bezug zur naturschutzrechtlichen Betrachtung hergestellt, bei der eine gelegentliche Erwähnung von Waldbelangen zu finden wäre. In Bezug auf die (speziellen) Waldbelange sei diese zusammenfassende Betrachtung hinsichtlich Natur und Landschaft daher unvollständig. Es fehlen ein Hinweis und die Herleitung, welche ausführlich den waldrechtlichen Eingriff und die Herleitung des sich daraus ergebenden waldrechtlichen Kompensationsbedarfs regeln. Ebenso fehle eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Wald betroffenen Schutz- und Erholungsfunktionen, insb. mit der Nutzfunktion. Insoweit seien die Unterlagen unvollständig und zu ergänzen, um das Abwägungsmaterial für die Planfeststellungsbehörde sachgerecht aufzuarbeiten.

Soweit der Hainberg durch das geplante Vorhaben überspannt werde (Masten A092 bis A100), sei mit den Masten ein dauerhafter Verlust von Bäumen verbunden, der insoweit von einer kompensationspflichtigen Waldumwandlung nach § 8 NWaldG auszugehen sei. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs seien die o.g. Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Die Kompensation erfolge über die Ersatzaufforstung, die mindestens denselben Flächenumfang aufweise. Auszugleichen wären nicht nur der Verlust von Waldfläche an sich, sondern auch die entfallenen Waldfunktionen. Ausgehend davon seien die Waldfunktionen des umzuwandelnden Waldbestandes zu bewerten.

Bezogen auf den Maste A079 fehle es an entsprechenden Angaben. Der Mast liege jedoch zumindest teilweise im Wald, sodass waldrechtliche Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen nachzureichen wären. Sofern die waldrechtliche Kompensation für den Masten nachgereicht würde, bestehen gegen den Eingriff und dessen Kompensation keine Bedenken.

Zu Kompensation dienen die Kompensationsmaßnahmen K3.1. und K3.2. Bezogen auf die Maßnahme K3.1 sollte der in der UVS, S. 7-59 enthaltene Hinweis, dass im Rahmen der weiteren Entwicklung des neu angelegten Waldes zu gewährleisten ist, dass sich im Reifezustand mindestens 10 Festmeter stark dimensioniertes Totholz von mindestens 30 cm Durchmesser entwickelt und auf der Fläche verbleibt, gestrichen werden, da der Zeithorizont für diese Maßnahme außerhalb des Planungszeitraums liege.

Soweit infolge der Baumaßnahme temporär Eingriffe in den Waldbestand notwendig würden, seien diese nicht lediglich zu rekultivieren. Vielmehr sei gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung und somit die Wiederaufforstung der Flächen zwingend erforderlich. Entsprechende Unterlagen seien nachzureichen. Ein Prozessschutz, wie ihn die Kompensationsmaßnahme K2 vorsehe, könne allenfalls als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme dienen.

Soweit eine Beseilung nicht per Helikopter erfolge, werde grundsätzlich und ganzjährlich ein schleiffreier Vorseilzug im Wald gefordert, um die Eingriffe in den Waldbestand zu minimieren.

Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, wo konkrete Maßnahmen zur Wuchshöhenbegrenzung im Wald erforderlich werden und wie diese konkret aussehen (genaue Angabe der maximalen Wuchshöhe). Die aufgeführten Maßnahmen im Bestands- und Konfliktplan seien unvollständig. So fehle für den Wald in der Nähe der Masten A127, A132 und A133 die Verschlüsselung

mit B6, obwohl der Schutzstreifen zum Teil im Wald liege. Die im Bestands- und Konfliktplan nur teilweise dargestellte Wuchshöhenbegrenzung für den Bereich zwischen den Masten A128 und A129 lasse vermuten, dass die Wuchshöhenbegrenzung sich nur auf die aktuelle Bestückung beziehe und dabei die Tatsache außer Acht lasse, dass die dort vorhandenen Jungbestände noch wachsen und ihre maximale Wuchshöhe noch nicht erreicht haben. Die Wuchsleistung und die entsprechende Wuchshöhenbegrenzung müssten jedoch auf die gesamte Lebensdauer der Energieleitung von mehreren Jahrzehnten bezogen werden. Dies werfe die Frage auf, wie die Wuchshöhenbegrenzung bei den anderen im Bestands- und Konfliktplan mit B6 dargestellten Waldflächen erreicht wird. Diese Sachverhalte seien zu klären und die konkreten Angaben zu den jeweils zulässigen maximalen Wuchshöhen in den Waldbereichen sind im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung nachzureichen.

Führe der Schutzstreifen durch eine Waldfläche und sei dies mit einer Wuchshöhenbeschränkung verbunden, so sei – im Gegensatz zur Aussage in der US, S. 7-68 – von einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG auszugehen. Es sei keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft mehr möglich, der vorhandene Kreislauf von Verjüngungs-, Aufwuchs- und Reifephase (Altholz) werde dauerhaft unterbunden. Das vorgesehene „Ökologische Schneisenmanagement ÖSM“ führe nicht dazu, dass sich eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche entwickeln könne, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Dieses für den Waldbegriff (§ 2 NWaldLG) erforderliche eigene Binnenklima könne nicht entstehen, da die Bäume, wenn sie eine bestimmte Höhe erreicht haben, entfernt werden müssen. Die Pflege der Schneisen als dem Wald dienende Zubehörflächen nach § 2 Abs. 4 NWaldLG würde zulässige Nutzungen bedeuten. Auch die für den Wald typischen und bedeutsamen Waldfunktionen nach § 1 NWaldLG entfielen auf den über das ÖSM gepflegten Schutzstreifen: Die Nutzfunktion entfalle nahezu vollständig, da auf der Fläche kein bzw. kaum verwertbares Holz mehr produziert werde. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit werde sehr stark eingeschränkt und führe zu einem Verlust der forstlichen Produktionsfläche. Auch die Schutzfunktionen könne der Wald auf dem Schutzstreifen nicht mehr in ausreichendem Maße ausüben: Die höheren Altersphasen eines Waldes entfielen vollständig als Lebensraum für bestimmte Tierarten bzw. Lebensgemeinschaften. Lebensräume und Habitate, insb. für waldbewohnende Vogelarten (Eulen, Schwarzstorch) und Fledermäuse würden zerschnitten bzw. entwertet; für Vögel (insb. Schwarzstorch, Uhu) bestehe außerdem die Gefahr von Leitungsanflug (s.a. US, S. 6, 2-152). Das Landschaftsbild werde durch die technische Überformung nachhaltig beeinträchtigt – dies insb. in dem sonst naturnahen Landschaftselement Wald. Durch diese technische Überformung und visuelle Zerschneidung der Landschaft werde auch die landschaftsgebundene Erholung stark beeinträchtigt (Erholungsfunktion). Darüber hinaus werde bezweifelt, dass das Ökologische Schneisenmanagement zu einem einzelstammweise bewirtschafteten Dauerwald mit Wuchshöhenbeschränkung führe, da sich nach der Rodung des Hauptbestandes allenfalls eine flächenmäßige Naturverjüngung entwickle. Insoweit würde eine niederwaldige Bewirtschaftung erwartet. All dies führe dazu, dass diese Schneisen als kompensationspflichtige Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG einzustufen seien.

Die vorgesehene (naturschutzrechtliche) Kompensationsmaßnahme für den Wegfall der Habitatfunktion sei nicht geeignet, diesen Eingriff nach dem Waldrecht auszugleichen, zumal diese Kompensation über Prozessschutz im Widerspruch zu den Zielen des Waldgesetzes und den Grundsätzen der Raumordnung (Vorsorgegebiet Forstwirtschaft) stehe. Die forstwirtschaftlich genutzte Fläche würde doppelt beeinträchtigt: durch die eingeschränkte forstliche Nutzung im Bereich des Schutzstreifens und durch die Herausnahme aus der Nutzung im Bereich der Prozessschutzflächen. Insofern sei die Kompensation aus waldrechtlicher Sicht nicht ausreichend. Weitere Ersatzaufforstungsflächen bzw. Kompensationsflächen seien zu benennen.

Zur konkret geplanten Maßnahme K2 wird vorgetragen, dass es zu Konflikten mit der Erholungsfunktion kommen könne. Der vorgesehene Verzicht auf Maßnahmen zur Verkehrssicherung werde sich schwer durchsetzen lassen, da sich die Fläche nahe der Ortslage Lamspringe befinde und durch Wege erschlossen sei, die häufig frequentiert würden.

In Einzelfällen könne die Anlage eines Schutzstreifens ausnahmsweise nicht zu einer Waldumwandlung führen, wenn sie z.B. als untergeordnete Zubehörfläche dem Wald diene und ihm zugerechnet werden könne. Dort wo z.B. der Schutzstreifen eine Waldfläche nicht vollständig zerschneide, sondern den Wald kleinflächig und nur auf einer Tiefe von bis zu 30 m randlich anschneide, führe die Anlage eines Schutzstreifens nicht zu einer Waldumwandlung im waldrechtlichen Sinne. Dies betreffe die Abschnitte an den Masten A127, A130, A132, A133, A137, A138, A141.

Bei Trassenverläufen in Waldrandbereichen sei demnach ein gestufter Waldrandaufbau zur Trasse hin denkbar. Sofern Maßnahmen zur Höhenwuchsbeschränkung durch einen gestaltenden stufigen Waldrandaufbau erforderlich sind und durchgeführt werden sollen, seien darüber hinaus dem Grunde nach Entschädigungsansprüche einzuräumen für den Fall, dass es durch den Eingriff in den gewachsenen vorhandenen Waldtrauf im nachgelagerten Bestand durch die Freistellung zu Folgeschäden komme (u.a. Sonnenbrand, vorzeitiges Absterben, Windwurf). Dieser Anspruch sei für mindestens 20 Jahre zu gewährleisten.

Bei gesamtplanerisch hinreichender Flächenverfügbarkeit sei ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Dieser Abstand sei in der Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes, in der Beeinträchtigung des ökologisch besonders wertvollen Waldrandbereiches, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses sowie in der Behinderung der Forstwirtschaft (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, Betriebserschwernisse durch aufwendige Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Seilwindenarbeit mit Spezialschleppern) begründet. Allein aus Gründen der Gefahrenabwehr (Sturmwurf und -bruch, Waldbrandgefährdung) sei ein Mindestabstand von 35 m (eine Baumlänge) einzuhalten. In einigen Fällen rücke die Trasse sehr nah an den Wald heran, wodurch es zu Arbeitserschwernissen komme. Sofern die Abstände von 100 m, bzw. 35 m nicht eingehalten würden, wären zumindest privatrechtliche Regelungen zu treffen, damit im Rahmen von Schadensersatz die Betriebserschwernisse der Waldbesitzer ausgeglichen werden können. Dies betreffe einzelne Grundeigentümer der Trassenabschnitte an den Masten A062 bis A068, A125 bis A127, A129 bis A141, sowie die Fläche des UW Lamspringe.

Am UW Lamspringe werde vor allem aus Gründen der Gefahrenabwehr und der Beeinträchtigung der Forstwirtschaft die Variante 3 bevorzugt. Diese Variante halte über 160 m Abstand zum nahe gelegenen Wald, während Variante 2 unmittelbar an den Wald angrenze.

Hinsichtlich der Wahl des Masttypes würden Tonnenmasten statt der vorgesehenen Donaumasten bevorzugt, da diese schlanker seien und sich die Breite des Schutzstreifens verringere.

Seien im Wald ausnahmsweise temporäre Zuwegungen erforderlich, so seien, unabhängig von der Wertigkeit der Biotoptypen, immer Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtungen oder Verletzungen der Vegetation einzusetzen. Zudem wiesen die Böden besonders am Hainberg eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Durch eine geringfügige Verschiebung der Trasse könne eine Beeinträchtigung der Waldflächen vermindert werden:

- A079: Der Maststandort befinde sich zum Teil im Wald mit den oben beschriebenen Folgen der Waldumwandlung und daraus resultierendem Kompensationserfordernis. Es sei zu prüfen, ob durch geringfügige Verschiebung des Standortes nach Südosten oder Süden der Eingriff in den Wald vermieden werden kann.
- A130 und A131: Es sei zu prüfen, ob durch geringfügige Verschiebung der beiden Maststandorte nach Norden der Eingriff in den Waldbestand im Bereiche des Masten A130 vermieden/verringert werden kann.
- A079: Es sei zu prüfen, ob die Arbeitsfläche am Hangfuß nördlich des Masten A079 (am Ende des Heinrich-Sandvoss-Weges, Lageplan 32) aus dem Wald heraus verlegt werden kann, um den Eingriff in die Waldfläche zu verringern.

Bei Freileitungen im Bereich von Forstwegen an denen Holz gelagert wird, sei bei den Mindestleitungshöhen zu berücksichtigen, welche Höhen die Holztransport-Lkw erreichen (Fahrzeughöhe ca. 4,0 m plus der möglichen Höhe des ausgefahrenen Ladekrans plus Holzlänge). In Waldbereichen seien bzgl. der Holzernte auch die möglichen Höhen der Krananlagen von Harvester und Forwarder zu berücksichtigen.

Bei der Entgeltberechnung für die alternative Ersatzgeldzahlung wären die Kosten für den Flächenerwerb für eine Ersatzaufforstung mit 3 Euro/m² zu gering angesetzt. Aufgrund der hochwertigen Böden seien im Wuchsraum als ortsübliche Ackerlandpreise je nach Marktlage bis zu 6 bis 7 Euro/m² zu zahlen. Anstelle der Ersatzgeldzahlung bei einer Waldumwandlung werde eine Walderhaltungsabgabe erforderlich, die sich nach § 8 Abs. 5 NWaldLG bemesse und nicht nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Außerdem tragen die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Liebenburg einige redaktionelle Hinweise vor:

- In der Aufzählung der gesetzlich geschützten Flächen im Untersuchungsgebiet (US S. 0-21) fehlten die Landschaftsschutzgebiete (US S. 6.2-119 und 6.2-158).
- In der Aufzählung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fehlten die meisten Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft. Sowohl im RROP für den Großraum Braunschweig als auch im RROP für den Landkreis Hildesheim seien die Waldgebiete im betrachteten Raum als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft dargestellt. Im Landkreis Hildesheim würden diese zudem vom betrachteten Raum gequert (z.B. Hainberg, Harplage, Sehlemer Wald).
- Die im Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Tiere (Karte 6.2-2) dargestellten Konflikte „F 1“ seien mit der „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung“ beschrieben. Dies könne jedoch nicht für den Wald im Hainberg zutreffen (Blatt 6 und 7), da die Waldbereiche dort überspannt werden sollen und somit eine Wuchshöhenbegrenzung nicht zum Tragen komme. Die Darstellung F 1 sei dort fehlerhaft.
- In Tabelle 7.6-1 seien die Baumarten für die Ersatzpflanzung der durch die Planung verloren gegangenen Bäume aufgelistet. Dabei sollten die Arten Malus domestica und Pyrus communis aus ökologischen und Artenschutzgründen durch ihre Wildformen Malus sylvestris und Pyrus pyraster ersetzt werden.

Da zudem folgende privatrechtliche Eigentums- oder sonstige Rechtspositionen berührt seien, werden zudem folgende Ansprüche erhoben:

Im Bereich zwischen den Masten A067 und A068 reiche der Sicherungsstreifen bis auf ca. 20 m an den Wald die Niedersächsischen Landesforsten was zu Arbeitserschwernissen bei der forstlichen Bewirtschaftung führe. Hier seien privatrechtliche Regelungen zum Haftungsausschluss für mögliche Sachschadensersatzansprüche und zur Mehrkostenübernahme der Betriebserschwernisse zu treffen.

Im Bereich zwischen den Masten A092 und A094 sei ebenfalls Wald der NLF betroffen. Der Maststandort A093 befände sich im Eigentum der NLF. Der Wald selbst würde überspannt. Insofern sei hier eine grundbuchliche Sicherung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den Maststandort, für die dauerhafte Zuwegung sowie für die von der Leitung überspannte Fläche erforderlich, die entsprechend zu entschädigen wäre. Darüber hinaus sollen dort temporäre Arbeitsflächen eingerichtet werden, die ebenfalls zu entschädigen seien. Insofern seien diese entschädigungsrechtlichen Fragen in einem gesonderten Verfahren zu regeln.

Nach erfolgter 1. Planänderung hat die Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg, diverse Hinweise bezogen auf das Forstgutachten gegeben, die aus ihrer Sicht anlässlich der 2. Planänderung behoben wurden.

Das Forstfachliche Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG sei jedoch noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Eine Beurteilung, ob auch diese im Rahmen der 2. Planänderung behoben

wurden, könne nicht beurteilt werden, sodass diese weiterhin Bestand hätten. Jene stellen sich wie folgt dar:

In der Umweltstudie auf

- S. 7-117, Fußnote 25 sei richtigerweise nicht von einer Waldumwandlung auszugehen. Allerdings sei die dort angegebene Endwuchshöhe von 35 m zu gering und stehe im Widerspruch zu der im Fachgutachten (S. 21/22) genannten und von hier bestätigten Endwuchshöhe von 43 bis 45 m. Diese Diskrepanz sei zu bereinigen, indem der Absatz wie folgt umformuliert werde: „..., sondern in Abhängigkeit von der Endwuchshöhe in Höhen zwischen 43 m bis 45 m überspannt werden (Überspannung). In den Bereichen mit einer Überspannung finden innerhalb des Schutzstreifens lediglich bei Bedarf...“
- S. 7-118, 3. Die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG stammten aus dem Jahr 2016, nicht 2013.

Zum Erläuterungsbericht auf

- S. 96 sei auszuführen, dass eine Sukzession nicht gewährleisten könne, dass sich die Fläche in angemessener Frist wieder bewaldet. Insofern sei durch eine Bepflanzung die Wiederbewaldung sicherzustellen. Diese Wiederaufforstung sei von dem rechtlichen Begriff der Ersatzaufforstung zu unterscheiden; daher wäre auch nicht zutreffend, dass es sich bei der natürlichen Sukzession um eine „andere waldbauliche Maßnahme zur Stärkung des Naturhaushaltes“ nach § 8 (4) Satz 3 NWaldLG handele, da eine solche Maßnahme (im Ausnahmefall) als ergänzende Auflage zur Ersatzaufforstung zu sehen sei. Die Wiederaufforstung sei also eher mit der nach Waldrecht (§ 14 (4) NWaldLG) vorgeschriebenen Wiederaufforstungspflicht nach Kahlschlag, Windwurf, Brand o.ä. gleichzusetzen. Insofern werde eine Wiederaufforstungspflicht für bauzeitlich an Anspruch genommene Flächen außerhalb von Schutzstreifen mit Wuchshöhenbegrenzung gefordert. Eine natürliche Sukzession reiche nach dem Waldrecht nicht aus. Darüber sei das Ergebnis des Fachgutachtens auf der Grundlage der Kapitel 7.7 und 7.8.3 der Umweltstudie im Erläuterungsbericht aufzunehmen (Bilanzierung nach NWaldLG).

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit sich die Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg auf die Freileitung zwischen den Masten A049 bis A086 bezieht, ist die Stellungnahme mit der 1. Planänderung gegenstandslos geworden. Gleiches gilt bezogen auf die geforderte waldrechtliche Betrachtung. Denn im Rahmen des mit der 1. Planänderung vorgelegten Forstgutachtens (Anlage 12.1, Anhang G) wurden die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in den Waldbestand und dem sich daraus ergebenen Kompensationsbedarf in nicht zu beanstandeter Weise bilanziert. Der Verzicht auf Verkehrssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme K2 wurde ebenfalls im Rahmen der 1. Planänderung korrigiert.

Der Hinweis zur Maßnahme K3.1 in der UVS, S. 7-59 (nach Planänderung UVS, S. 7-96) wurde gestrichen. Bezogen auf die Qualifizierung der einzelnen Maßnahmen als Waldumwandlung sowie der hierfür erforderlichen Kompensation wird auf die Ausführungen zur Forstwirtschaft (siehe 2.2.3.5.4) verwiesen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin die Wiederaufforstung der im Rahmen der Bauausführung temporär in Anspruch genommen Flächen zugesagt (siehe 1.2.2), die durch eine entsprechende Nebenbestimmung ergänzt wurde (unter 1.1.3.3). Hinsichtlich der Waldrandabstände wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.1 verwiesen. Demgegenüber ist das UW Lamspringe nicht Gegenstand des Verfahrens. Auch hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Errichtung und den Betrieb gemäß §§ 4, 19 Abs. 3, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV am 09.11.2018 genehmigt. Soweit ersichtlich wurde in diesem Zusammenhang auch den Belangen der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Liebenburg Rechnung getragen und ein Standort nördlich der L 488 gewählt, sodass die Vorhabensträgerin ihren Plan im hiesigen Verfahren entsprechend geändert hat. Auch war der Einsatz von Tonnenmasten nicht vorzugswürdig (siehe 2.2.3.3.5).

Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen muss aus technischen Gründen im Bereich der Waldüberspannungen des Hainbergs ein Vorseilzug per Helikopter durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind entsprechende Schutzvorkehrungen vorgesehen ($V_{Boden,}$ V13). Hinsichtlich der Leitungshöhen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.4 hingewiesen. Anhaltspunkte dafür, dass der grundsätzlich vorgesehene Mindestabstand von 12,5 m am tiefsten Leitungsdurchhang für die forstwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht ausreichend sei, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Bei der Entgeltberechnung für die alternative Ersatzgeldzahlung wurde der Wert der Flächen in nicht zu beanstandender Weise angepasst. Hierbei wurden die aktuell vorliegenden Bodenrichtwerte für Bauland und Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit dem Stichtag 31.12.2017 aus dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Niedersachsen GAG zu Grunde gelegt. Soweit die Umweltstudie mit Blick auf das Forstgutachten redaktionelle Unstimmigkeiten aufweist, ist dies für die Planfeststellung unschädlich. Auch lassen sich die Masten A130 und A131 zwar in der Weise verschieben, dass eine gerade Linienführung im Spannfeld zwischen den Masten A129 bis A132 zustande kommt. Dies hätte jedoch zur Folge, dass der 400 m-Abstand zur Ortschaft Evensen im Spannfeld der Masten A131 und A132 unterschritten würde. Insoweit kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Mastverschiebung nicht in Betracht. Schließlich ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.3.4.1 und 2.2.3.6.1 verwiesen.

2.3.1.57 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra teilt mit, dass seitens der Bundeswehr sowohl zur Ursprungsplanung als auch zur ersten Planänderung keine Bedenken bestehen.

2.3.1.58 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt aus, die Stellungnahme vom 07.01.2013 sei weiterhin gültig. Es trägt darüber hinaus vor, die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), die in den Karten Kartennummer 7.6-2 Blatt 9 und Blatt 10 (Landkreis Peine, Gemeinde Vechelde) dargestellt seien, lägen innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung 3728 KS/41. Es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass Kompensationsmaßnahmen nicht in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung umzusetzen seien. Die in den regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung und die in den Fachkarten des LBEG ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete sollten ebenfalls von externen Kompensationsmaßnahmen freigehalten werden.

Durch die Planung würden im Landkreis Hildesheim, im Bereich Flecken Lamspringe und bei Holle, Gashochdruckleitungen der Erdgas Münster GmbH gekreuzt. Dort seien Schutzstreifen zu beachten, die von Bebauung und tief wurzelnder Bepflanzung frei zu halten seien.

Der Fachbereich Bauwirtschaft äußert, der Trassenverlauf quere Gebiete mit im Untergrund anstehenden wasserlöslichen Gesteinen, in denen die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben seien. Ggf. seien in den erdfallgefährdeten Gebieten für die Gründung der Masten entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit einzuplanen.

Der Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz führt aus, die genannten schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zwingend erforderlich. Damit die Maßnahmen fachgerecht durchgeführt und umgesetzt werden, seien die Baumaßnahmen bodenkundlich zu begleiten. Bei Rückbaumaßnahmen sei sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt würden. Die

Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG solle mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung zuzüglich eines Aufschlags von 4 dm umfassen. Bei der Wiederverfüllung sei die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen werde, sei eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel sei eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

Der Fachbereich Bergaufsicht Hannover führt aus, im Planungsbereich befinde sich möglicherweise eine Erdgashochdruckleitung der Avacon AG.

Nach erfolgter 1. Planänderung wird ausgeführt, im Bereich 1 befände sich die Feldverladeleitung Broistedt-Gadenstedt Leitung-Nr. 40 der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG. Im Bereich 2 befände sich die Feldverladeleitung Hohenassel-Wachtel Leitung-Nr. 38 der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG. Es seien Schutzstreifen zu beachten, die von Bebauung und tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Weiterhin werde im Bereich 2 bei den Koordinaten 32583006 Ost und 5776327 Nord die Schlammgrube Hohenassel 1 vermutet. Befahrung mit schwerem Gerät, Anpflanzungen tiefwurzelnder Pflanzen, Auf-, Abgrabungen, Umbruch, Meliorationen, Bebauungen, Zustandsänderungen seien zu unterlassen.

Im Bereich 4 befände sich die Ferngasleitung Gr. Düngen-Göttingen der EGM Erdgas Münster GmbH, sowie zwei Ferngasleitungen der Avacon AG.

Der Trassenverlauf führe im Planungsabschnitt zwischen den UW Wahle und Lamspringe teilweise durch Gebiete, in denen örtlich die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben sind. Die Gründung und Konstruktion der Leitungstrasse in den erdfallgefährdeten Gebieten sei so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche schadlos aufgenommen werden können und die Gebrauchstauglichkeit der Leitungstrasse dauerhaft sichergestellt ist.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes seien die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung sei nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010- 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Eine Vereinbarkeit der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung mit einer Erdverkabelung sei generell nicht vorstellbar. Daher werde der geplante Erdverkabelungsbereich auf Überschneidungen der geplanten Trasse mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung im LROP/RROP und mit Rohstoffsicherungsgebieten 1. und 2. Ordnung überprüft. Innerhalb der als Vorzug-Teilerdverkabelungsabschnitt ausgewählten Alternative III lägen Rohstoffsicherungsgebiete, die ganz oder teilweise als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen seien. Daneben lägen innerhalb der Alternative lll weitere Rohstoffsicherungsgebiete, die als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung in den derzeit gültigen RROPs der Landkreise Hildesheim und des ZGB Braunschweig ausgewiesen seien. Alle Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen sollten so abgestimmt werden, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt würden.

Im Bereich Westerlinde, Hohenassel im Landkreis Wolfenbüttel sei Bergbau auf Erdöl umgegangen, weshalb im Falle, dass im Zuge der Arbeiten alte Bohrungen angetroffen werden, umgehend das LBEG zu informieren sei.

Weiterhin sei in dem Bereich 2 bei den Koordinaten 32583006 Ost und 5776327 Nord die Schlammgrube Hohenassel 1 vermutet, weshalb die Befahrung mit schwerem Gerät, Anpflanzungen tiefwurzelnder Pflanzen, Auf-, Abgrabungen, Umbruch, Meliorationen, Bebauungen und Zustandsänderungen zu unterlassen seien.

Ebenso befänden sich im Plangebiet 2 ca. 122 Bohrungen, im Bereich 3 eine Bohrung und im Bereich 4 fünf Bohrungen, zu welchen ein Sicherheitsabstand von 5,0 m frei zu halten sei. Zu den Einzelheiten der Bohrungen verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

auf begefügte Tabellen.

Schließlich hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Stellungnahme aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht nicht aufrechterhalten.

Nach erfolgter 2. Planänderung wird vorgetragen, dass der geänderte Trassenverlauf weiterhin auf ganzer Breite das Rohstoffsicherungsgebiet 3827 Ki/25 1. Ordnung f. Kies, das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung SZ/WF-SZ/Badd-09 (RROPD ZGB Braunschweig) durchquere. Da eine Vereinbarkeit der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht vorstellbar ist, bestünden gegen die vorgelegte Planung Bedenken.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit sich das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf die Freileitung zwischen den Masten A074 bis A076 und auf die externen Kompensationsmaßnahmen bezieht, ist dies mit der 1. Planänderung gegenstandslos geworden.

Im Hinblick auf den Trassenverlauf ist festzuhalten, dass der Trassenverlauf das Ergebnis intensiver Gespräche mit den Landkreisen, Bürgermeistern, Bürgerinitiativen und Verbänden ist. Hinsichtlich der Wahl des Trassenverlaufs wird auf 2.2.3.3 verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat im Vorfeld der Planung die Fremdleitungen im Plangebiet durch Anfragen der Träger öffentlicher Belange ermittelt und ausweislich der Lage-/Grunderwerbspläne und Kreuzungsverzeichnisse berücksichtigt. Hinsichtlich der Leitungen im Vorhabengebiet hat die Vorhabensträgerin vor der Planung alle Leitungsträger beteiligt und die im Rahmen der Beteiligung erhaltenen Informationen eingearbeitet und die Schutzabstände berücksichtigt.

Die Bohransatzpunkte wurden der Vorhabensträgerin zur Verfügung gestellt und sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen, dies ist mit einer entsprechenden Nebenbestimmung (siehe 1.1.3.6) sichergestellt. Allerdings behauptet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie selbst nicht, dass diiese Bohransatzpunkte dem Vorhaben entgegenstehen.

Die Vorhabensträgerin hat die Erdfallgebiete bei der Planung berücksichtigt und im Bereich des Erdfallgebietes wird, wenn nötig, ein geologisches Gutachten für die Mastgründung erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens werden dann die Gründungen (Fundamente) der Masten bemessen bzw. festgelegt.

Bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet die Vorhabensträgerin den aktuellen Stand der Regeln der Technik. Die Pflicht zur Mitteilung gefundener Bohrungen wurde durch eine entsprechende Nebenbestimmung (1.1.3.6) sichergestellt.

Hinsichtlich des Rückbaus hat die Vorhabensträgerin abweichend vom Maßnahmenblatt V_{Boden} zugesichert, die Bodenfundamente der nicht mehr erforderlichen Masten bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter Erdoberkante zu entfernen. Bezogen auf den Rückbau wird auf die Zusage der Vorhabensträgerin verwiesen (siehe 1.2.1). Weiterhin ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, durch welche die Belange des Bodenschutzes beachtet werden und die Befahrbarkeit des Bodens begutachtet wird. Das Bodenschutzkonzept wurde von der Vorhabensträgerin im Vorfeld mit den Unteren Bodenschutzbehörden abgestimmt.

2.3.1.59 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel führt an, es würden Belange an folgenden Stellen berührt:

- Kreuzung mit der B 65 und Kompensationsfläche – Masten A007 bis A008
- Kreuzung verlegte B 1 (Ortsumgehung (OU) Vechelde) – Masten A009 bis A010
- Parallel der B 1 im Bereich des geplanten Radweges – Masten A026 bis A029

- Kreuzung mit der L 472 – Masten A032 bis A 033
- Abstand zur L 619 – Masten A 047
- Kreuzung mit der L 474 – Masten A055 bis A0056
- Kreuzung mit der L 474 – Masten A066 bis A061

Grundsätzlich seien die Bauverbotszone und das Zu- und Abfahrtsverbot an Bundesstraßen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und an Landesstraßen gemäß § 24 Abs. 1 NStrG zu berücksichtigen. Die Erschließung der Anlage habe rückwärtig zu erfolgen. Die Bauverbotszone gelte für die gesamte Konstruktion der Höchstspannungsmasten inklusive Gründung. Sollte eine Erschließung über die Bundes- bzw. Landesstraße unumgänglich sein, so bedürfe es einer vertraglichen Regelung. Dies gelte auch für die temporären Zufahrten im Zuge der Baumaßnahmen. Die Nutzung der Straßengrundstücke sei vertraglich mit dem SG 11 des Geschäftsbereichs Wolenbüttel zu regeln.

Eingriffe in den Bestand der Straßenbäume an kreuzenden Bundes- und Landesstraßen seien zu vermeiden. Baumverluste bzw. Beeinträchtigungen seien gemäß Eingriffsregelung nach BNatSchG/NAGBNatschG zu kompensieren.

Für den Bereich östlich von Groß Lafferde bis zur K 23 südlich der B 1 (Masten A026 bis A029) liege ein Planfeststellungsbeschluss vom 11.10.2012 zur Radwegplanung vor, der bei der weiteren Planung der Höchstspannungsfreileitung zu berücksichtigen sei. Auf dem Flurstück 16, Flur 10, Gemarkung Klein Lafferde, der als Maststandort A029 mit Arbeitsfläche ausgewiesen sei, sei im Zuge der Radwegplanung eine Ausgleichsmaßnahme planfestgestellt, für die bereits ein Gestattungsvertrag abgeschlossen wäre. Hierbei handele es sich um ein 500 m² Ersatzlaichgewässer und Anpflanzungen auf dem Flurgrundstück 16. Beeinträchtigungen seien gemäß der Eingriffsregelungen zu kompensieren. Unvermeidbare Eingriffe sind in gleicher Wertigkeit im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde zu kompensieren. Außerdem werde der vorhandene Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 14 durch den Radweg verdrängt, und südlich des Radweges in einer Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Eine dauerhafte Zuwegung zur Höchstspannungsfreileitung könne nur über den in Zukunft verlegten Wirtschaftsweg erfolgen.

Außerdem sei die bereits bestehende OU Vechelde (Masten A008 bis A010) bei der Planung der Höchstspannungsfreileitung zu berücksichtigen. Der Mast A008 stehe in einer Kompensationsmaßnahmen-Fläche der B 1/B 65. Es handele sich dabei um die LBP-Maßnahme A5 (Gehölzpflanzung mit Sukzessionsfläche).

Im weiteren Verlauf kreuze die Leitung die A7-Maßnahme (Hochstammpflanzung an einem Wirtschaftsweg parallel zur B 65 neu).

Auch kreuze die Leitung in ihrem Verlauf die A3-Maßnahme (Feldgehölze mit Sukzessionsstreifen an einem Wirtschaftsweg). Der Mast A010 stehe in einer Kompensationsmaßnahmen-Fläche der B 1/B 65. Es handele sich dabei um die LBP-Maßnahme A2 (Gehölzpflanzung mit Sukzessionsfläche). Die Leitung kreuze anschließend die LBP-Maßnahme A4 (Hochstammpflanzung an der B 1 neu/alt). Die LBP-Maßnahmen würden nach der Fertigstellung der OU Vechelde in den Jahren 2010 bis 2012 hergestellt. Eingriffe in den Bestand seien nach Möglichkeit zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe seien in gleicher Wertigkeit im Benehmen mit der SBV und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle zu kompensieren.

Die geplante Leitungstrasse kreuze zwischen Wartjenstedt und Westerlinde die BAB A 39 und die im Rahmen der „Anlage von Standstreifen im Zuge der BAB A 39 zwischen AD Salzgitter und AD Braunschweig-Südwest“ planfestgestellten und in 2011 bepflanzten Maßnahme A4. Die unvermeidbaren Eingriffe seien in gleicher Wertigkeit, im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle zu kompensieren.

Zur Erschließung des Mastes A069 würden die Flurstücke 121 und 120 gekreuzt, diese seien Kompensationsmaßnahmen zum Neubau der BAB A 39 und zur „Anlage von Standstreifen im Zuge der BAB A 39 zwischen AD Salzgitter und AD Braunschweig-Südwest“. Die unvermeidbaren Eingriffe seien in gleicher Wertigkeit, im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle zu kompensieren. Es sei zu prüfen, ob die Erschließung zum Tragmast A069 über die Wegeparzelle Flurstück 122 alternativ möglich ist.

Nach 1. Planänderung trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel ergänzend vor, dass ihre Belange wie folgt berührt seien:

Kreuzung der Vorhabens mit der B 65 und Kompensationsfläche (Masten A008 bis A009) sowie der Kreuzung des Vorhabens mit der B 1 (Masten A010 bis A011): Im Übersichtsplan fehle die Darstellung der B 1 nördlich der Ortschaft Vechelde. Die B 1 verlaufe nicht mehr durch Vechelde. Auch im Wegenutzungsplan sei OU Vechelde entsprechend zu aktualisieren. Im vorliegenden Wegenutzungsplan werde eine Wegebenutzung an der B 65 dargestellt, die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden sei.

Der Mast A043 stehe innerhalb der Bauverbotszone, es könne aber eine Ausnahme vom Bauverbot erteilt werden, da eine Ablehnung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Bei der Erdverkabelung im Bereich L 474 seien die Parameter der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekomunikationslinien (ATB-BeStra) Ausgabe 2008 einzuhalten und mit der SBV abzustimmen. Eine Mindestüberdeckung von 1,2 m sei einzuhalten.

Zum Grunderwerbsverzeichnis Anlage 14.1 sei Folgendes anzumerken:

- Das Flurstück 186/7, Flur 4, Gemarkung Bettmar befände sich derzeit in der Abgabe an die Gemeinde Vechelde, da es zur Gemeindestraße abgestuft werde.
- Unter Eigentümerschlüssel 26 seien inzwischen durch die Bundesrepublik Deutschland vier Flächen angekauft worden. Dies seien die Flurstücke 183/4, 183/5, 183/6 und 183/7, alle in Flur 4 Gemarkung Bettmar.
- Für die Gemarkung Holle sei der Geschäftsbereich Hannover zuständig.
- Zum Grunderwerbsverzeichnis Anlage 14.8 sei zusätzlich anzumerken, dass die Gemarkung Rhene in den Zuständigkeitsbereich Goslar falle.

Eingriffe in den Bestand der Straßenbäume an kreuzenden Bundes- und Landesstraßen seien nach Möglichkeit zu vermeiden. Baumverluste bzw. Beeinträchtigungen wären gemäß der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Sollten sich unter den geplanten Freileitungen Bäume befinden, seien diese durch den Betreiber zu pflegen, damit ein Übergreifen verhindert werde. Hierüber sei eine Vereinbarung mit dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Fachbereich 1 abzuschließen.

Im Rahmen der 2. Planänderung trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel ergänzend vor, dass im Bereich der L 619, Abschnitt 30, nördlich von Lesse eine geänderte Zuwegung geplant sei, sodass eine frühzeitige Abstimmung mit dem Sachgebiet 11 erforderlich würde. Hinsichtlich des geänderten Grunderwerbsverzeichnisses werde angemerkt, dass sämtliche neu gekennzeichneten Flurgrundstücke nicht im Eigentum der Straßenbauverwaltung des Landes oder des Bundes stünden. Der Mast A081 befinde sich mit einer Entfernung von 35 m geringfügig innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Dem Standort könne von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt werden. Sollte eine Erschließung über Bundes- bzw. Landesstraße unumgänglich sein, bedürfe es einer vertraglichen Regelung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit sich die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel auf die Freileitung zwischen den Masten A049 bis A086 bezieht, ist die Stellungnahme mit der der 1. Planänderung gegenstandslos geworden. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Soweit es zu einer Unterschreitung der Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen kommt, wurden die jeweils zuständigen Straßenbaubehörden beteiligt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.3.4.5 wird verwiesen. Hinsichtlich der erforderlichen Kreuzungsverträge wird auf die Zusage der Vorhabensträgerin (siehe 1.2.2.2.12) verwiesen. Baumverluste wurden soweit erforderlich entsprechend kompensiert. Sowohl den nunmehr fertiggestellten Radweg an der B 1 als auch die im Nahbereich des Masten A029 gelegene Ausgleichsfläche wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Zu einer Beeinträchtigung kommt es nicht. Soweit auch im Übrigen Kompensationsflächen von Drittvorhaben durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wurde dies im Rahmen erforderlicher Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Zutreffend ist zwar, dass der Übersichtplan und Wegenutzungsplan im Bereich von Vechelde noch den alten Verlauf der B 1 darstelle. Aufgrund der Detailschärfe gelten jedoch im Zweifel die Lagepläne, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind. Gleiches gilt für die Darstellung des Verlaufs der B 65. Eine dauerhafte Zuwegung zu den Masten ist nicht vorgesehen. Ein zwischenzeitlicher Eigentümerwechsel berührt die Planfeststellung nicht, da sich das Grunderwerbsverzeichnis auf die Grundstücke und nicht auf die jeweiligen Eigentümer bezieht.

Bezogen auf die Erdverkabelung im Bereich der L 474 wird auf die Nebenbestimmung 1.1.3.8.1 verwiesen. Aufgrund der Regelgrabentiefe von mindestens 1,5 m ist die geforderte Mindestüberdeckung gewährleistet.

2.3.1.60 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim führt aus, dass die gemäß § 9 FStrG, bzw. § 24 NStrG geltenden Bauverbotszonen einzuhalten seien. Dies gelte insb. bei AO 82 bis AO 83/AO 93 bis AO 99/AO 68 (BAB A 39).

Im Bereich des AD Salzgitter verlaufe die geplante Trasse in unmittelbarer Nähe parallel zur BAB A 39. Hier sei die künftige Umgestaltung des AD Salzgitter zu berücksichtigen. Ebenso der Ausbau der BAB A 7. Weiterhin sei auf ausreichende lichte Höhe der Seile bei max. Durchhang zu achten.

Die Freileitung verlaufe vom Autobahndreieck Salzgitter bis nördlich der Ortschaft Volkersheim von ca. Bau-km 197+100 bis ca. Bau-km 202+700 auf der Westseite der BAB A 7 sehr dicht und parallel zur Autobahn meist innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG. Hierbei würden wichtige Kompensationsmaßnahmen und Flächen der Straßenbauverwaltung durch den Leitungsbau direkt betroffen.

So sei der Mast A098 unmittelbar an die geplante Grünbrücke im Hainberg gesetzt. Der Standort könne seitens der Straßenbauverwaltung nicht genehmigt werden. Hierdurch werde der Zweck und Nutzen der millionenteuren Grünbrücke erheblich beeinträchtigt. Da insb. die Maststandorte einer intensiven Wartung unterlägen, sei dort von regelmäßigen Aufenthalten von Menschen auszugehen, sodass diese Bereiche von Wildtieren gemieden würden. Dies gelte insb. vor dem Hintergrund, dass am nördlichen Rand der Grünbrücke ein Wirtschaftsweg verlaufe, von dem bereits negative Einflüsse auf die Grünbrücke ausgingen. Insoweit könne ein Maststandort am südwestlichen Brückenwiderlager unter keinen Umständen akzeptiert werden. Der jetzige Maststandort müsse mindestens um 80 m nach Norden oder Süden verschoben werden. Außerdem steht der Mast im direkten Aufschüttungsbereich der Grünbrücke, evtl.

sogar im Brückenwiderlagerbereich, sodass hier mit Einschränkungen, Behinderungen und somit auch Mehrkosten in der Bauphase der Brücke gerechnet werden müsse.

Der Mast A089 wäre auf einer Ausgleichsfläche der Straßenbauverwaltung geplant. Allein durch den Mast gehe eine Fläche von mind. 10 x 10 m, d.h. 100 m² verloren. Ob durch die Anlage temporärer Baustraßen und Arbeitsfelder weitere negative Auswirkungen auf diese Kompensationsfläche entstünden, könne anhand der Unterlagen nicht eindeutig ermittelt werden.

Der Verlust an Ausgleichsfläche müsse von der Vorhabensträgerin an anderer Stelle in gleicher Größe wieder zugewiesen werden. Diese solle an bereits ausgewiesene Ausgleichs- oder Ersatzflächen der SBV direkt angrenzen, um die spätere Pflege, Unterhaltung und Verwaltung zu gewährleisten.

Auf der Westseite der Bundesautobahn werde beim 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 ein 24-paariges Streckenfernmeldekabel und zwei Leerrohre für Lichtwellenleiterkabel verlegt. Auf dem Streckenfernmeldekabel würden SHDSL-Übertragungssysteme betrieben. Nach Fertigstellung der Leerrohranlage bis zur AM Seesen würden in diese Anlagen zwei Lichtwellenleiterkabel eingeblasen. Es seien folgende Kabel im Einsatz bzw. sollen zum Einsatz kommen:

- 24-paariges Streckenfernmeidekabel Typ AJ-PLEb2Y 24x2x1,4 F/PCM Z=1310hm
- Lichtwellenleiterkabel Weitverkehr Typ: A-DSF(L)(ZN)2Y 4x12 E9/125, 0,36F3,5 LG Cu 2y 1x2x0,6
- Lichtweilerleiterkabel lokal Typ: A-DSF(L)(ZN)2Y 4x6 E9/125 0,36F3,5 LG Cu 2y 1x2x0,6

Auf der Nordseite der BAB A 39 sei ein 48-paariges Streckenfernmeidekabel verlegt. Auf diesem Kabel würden SHDSL-Übertragungssysteme betrieben. Es sei folgender Kabeltyp im Einsatz: AJ-PLED2Y 8x2x1,2 PCM Z=1 50Ohm, 14x2x1,4 F, 20x2x0,9 F.

An Bundesautobahnen befänden sich alle 2 km an beiden Richtungsfahrbahnen der Bundesautobahn Notrufsäulen. In den betroffenen Abschnitten würden Notrufsäulen der Firma Siemens vom Typ NRS2000 betrieben.

Für das Straßenzustands- und Wetterinformationssystem wäre am Autobahndreieck Salzgitter eine Glättemeldeanlage errichtet worden. Wegen des 6-streifigen Ausbaues der BAB A 7 sei diese Anlage zurzeit demontiert. Nach der Fertigstellung der Richtungsfahrbahn Hannover solle die Anlage neu errichtet werden.

Durch die mehrfache Kreuzung der BAB A 39 bzw. BAB A 7 und teilweisen Parallelführung würde die eben genannten Anlagen betroffen sein.

Es wäre davon auszugehen, dass die Kabelanlagen und elektrotechnischen Anlagen von der neuen Höchstspannungstrasse beeinflusst würden. Bei Wartungs- und Entstörungsarbeiten sei hierdurch das Betriebspersonal gefährdet. Die permanente Beeinflussung könne langfristig die Güte der Anlage negativ verändern. Ohne genaue Kenntnisse über die neuen Höchstspannungstrasse könnten an dieser Stelle nur die genannten Bedenken angemeldet werden. Für die genaue Untersuchung sei ein unabhängiges Gutachten erforderlich.

Die Vorhabensträgerin solle durch ein unabhängiges Gutachten die genauen Beeinflussungen auf die Kabelanlagen und elektrischen Anlagen der Straßenbauverwaltung untersuchen lassen. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass Beeinträchtigungen der vorgenannten Anlagen zu erwarten sind, müsse der Antragsteller vor Inbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung auf eigene Kosten geeignete Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausführen.

Beim geplanten Wiederaufbau der Glättemeldeanlage AD Salzgitter und bei den geplanten Kabelverlegearbeiten für die Lichtwellenleiterkabel könne die Straßenbauverwaltung die neuen Verhältnisse bereits berücksichtigen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit sich die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim auf die Freileitung zwischen den Masten A049 bis A086 bezieht, ist die Stellungnahme mit der 1. Planänderung gegenstandslos geworden. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Soweit es zu einer Unterschreitung der Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen kommt, wurden die jeweils zuständigen Straßenbaubehörden beteiligt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.3.4.5 wird verwiesen. Durch die Verschiebung des Mastes A098 um 20 m wurde zudem der Forderung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Bad Gandersheim Rechnung getragen, sodass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Grünbrücke nicht zu verzeichnen ist. Soweit auch im Übrigen Kompensationsflächen von Drittvorhaben durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wurde dies im Rahmen erforderlicher Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Bezogen auf die Streckenfernmelde- und Lichtwellenleiterkabel sowie Notrufsäulen wird auf die Zusage der Vorhabensträgerin (siehe 1.2.2.2.13) und Nebenbestimmung (siehe 1.1.3.8.2) verwiesen.

2.3.1.61 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erhebt keine Einwände gegen die Planung in Gestalt seiner 1. Planänderung.

2.3.1.62 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen trägt vor, dass Verfahren liege außerhalb dessen Aufsichtsgebiets, weshalb wegen örtlicher Unzuständigkeit keine Stellungnahme erfolgen könne.

2.3.1.63 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig macht gegen das Vorhaben in erfolgter 1. Planänderung keine Einwände geltend.

2.3.1.64 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser führt zum Vorhaben nach erfolgter erster Planänderung aus, die gewählte Trassenvariante berühre das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nettetal im nördlichen Bereich (Gemarkung Bönnien, Flur 6 bzw. Bockenem, Flur 3). Die Hochspannungsleitung kreuze im Bereich der Masten A108 und A109 das Flurbereinigungsgebiet. Das Flurbereinigungsverfahren befinde sich im Stadium nach der vorläufigen Besitzeinweisung aber vor Planvorlage. Die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes werde in 2018, spätestens 2019 erfolgen.

Im Bereich der kreuzenden Leitung hätten sich die Grundstückszuschnitte und -bezeichnungen geändert. Ein Eigentumswechsel erfolge nach derzeitigem Stand lediglich für das Gewässerflurstück der Nette und den neu etablierten Gewässerrandstreifen in diesem Bereich.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde entnimmt der vorliegenden Stellungnahme, dass gegen die Planung selbst keine Einwände erhoben werden. Eigentumswechsel an planbetroffenen Grundstücken berühren die Planung als solche nicht, denn die vorliegenden Unterlagen (Grunder-

werbsverzeichnisse, Lageplan) beziehen sich nicht auf den Eigentümer, sondern die betroffenen Grundstücke. Eine Änderung der Grundstückszuschnitte nach der letzten Planauslage ist insofern unschädlich, als die in Anspruch zu nehmenden Flächen anhand der Lagepläne zweifelsfrei identifiziert werden können.

2.3.1.65 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover trägt zum Vorhaben in Gestalt der erfolgten 1. Planänderung vor, es könne nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliege.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabensträgerin hat beim zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst Informationen abgefragt. Die Möglichkeit des Auftretens von Kampfmitteln ist ihr daher bekannt und wird im Rahmen der Bauausführung mit der gebotenen Sorgfalt berücksichtigt.

2.3.1.66 Polizei Niedersachsen

Die Polizei Niedersachsen teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

2.3.1.67 Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel Sachgebiet Verkehr

Die Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel Sachgebiet Verkehr macht zum Vorhaben in Gestalt der erfolgten 1. Planänderung keine Bedenken geltend.

2.3.1.68 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gibt an, durch das Vorhaben sowohl in seiner Ursprungsplanung als auch in der 1. Planänderung, nicht in ihren Belangen berührt zu sein.

2.3.2 Einwendungen

Im Folgenden werden über die Einwendungen und Stellungnahmen privat Betroffener[278] entschieden, soweit sie nicht bereits im Allgemeinen Teil dieses Beschlusses aufgegriffen wurden. Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Bei der Abhandlung der Einwender wurden zum Teil Einwender zusammengefasst, die entweder einen weitgehend übereinstimmenden Vortrag gebracht haben oder Einwender, die sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehen.

2.3.2.1 Unzulässige Einwendungen

Eine Einwendungsbefugnis besteht gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur hinsichtlich eigener Belange. Es muss sich also um Betroffenheiten der Einwender selbst handeln. Auswirkungen des Vorhabens, die nur andere Personen betreffen oder gar keinen personalen Bezug haben, begründen keine Einwendungsbefugnis[279]. Die Einwendungsbefugnis korrespondiert somit mit

---

278 Zum Zwecke der Anonymisierung werden nachfolgend die Einwender unabhängig von ihrem tatsächlichen Geschlecht (bei natürlichen Personen) oder ihrer Rechtsform (bei juristischen Personen) in der maskulinen Form („der Einwender“) bezeichnet.

279 *Lieber,* in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG (2014), § 73 Rn. 180.

den privaten Belangen, die dem Abwägungsgebot nach § 43 Abs. 3 EnWG unterliegen. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass eine Einwendungsbefugnis nur bei Einwendern gegeben ist, deren Eigentum durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird oder bei Einwendern, die sich im weitesten Sinne im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden bzw. wohnen oder bei Einwendern, die sonstige eigene Betroffenheiten geltend machen können. Soweit Einwendungen demnach unzulässig sind, weil es an einer eigenen Betroffenheit der Einwender und damit der Einwendungsbefugnis fehlt, ist eine gesonderte Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen zusätzlich zu den im Planfeststellungsbeschluss erfolgten allgemeinen Begründungsausführungen entbehrlich.

Zur Bestimmung der demnach unzulässigen Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde daher ermittelt, welche Einwender, deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, im Einwirkungsbereich des Vorhabens leben bzw. wohnen. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens wird in erster Linie durch die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Immissionen bestimmt:

Dies gilt zunächst für die von der Hochspannungsleitung ausgehenden elektromagnetischen Felder, denn das Interesse des Einzelnen an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern ist stets abwägungserheblich, selbst wenn die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden[280]. Soweit also die elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Leitung reichen, können die Betroffenen hinsichtlich dieser Immissionen auch eigene Belange geltend machen. Wo hingegen die Immissionen im Vergleich zur vorhandenen Hintergrundbelastung nicht mehr ins Gewicht fallen – sprich irrelevant sind – können keine eigenen Belange durch Immissionen betroffen sein. Der so zu verstehende Einwirkungsbereich für die elektromagnetischen Felder der Freileitung ist mit einem Abstand von 400 m beidseitig der Trasse anzunehmen. Das ergibt sich unter anderem aus Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV, die die Planfeststellungsbehörde hier als Erkenntnisquelle in tatsächlicher Hinsicht zugrunde legt. Die dort genannten Werte sind konservative Pauschalwerte, decken also etwaige vom Leitungstyp abhängende Unsicherheiten ab. Auch die für das hier planfestzustellende Vorhaben ermittelten Immissionsbelastungen stützen diese Einschätzung. Bei einer Entfernung von 200 m liegt die elektrische Feldstärke bei maximal 0,05 kV/m (Grenzwert der 26. BImSchV: 5 kV/m) und die magnetische Flussdichte bei maximal 0,41 µT (Grenzwert der 26. BImSchV: 100 µT). Bei einer Entfernung von 400 m sind diese Werte noch deutlich geringer, sodass im Vergleich zur Hintergrundbelastung, die im Niederfrequenzbereich vor allem von Hausinstallationen und Elektrogeräten herrührt, die Immissionen der Hochspannungsleitung nicht mehr relevant sind. Für das Erdkabel ist der Einwirkungsbereich kleiner, da dessen elektrisches Feld durch die Abdeckung gut abgeschirmt wird. Hier geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV von einem Einwirkungsbereich von 100 m beidseitig der Trasse aus.

Ähnlich verhält es sich bei den von der Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen. Auch hier lässt sich ein Einwirkungsbereich definieren. Dafür legt die Planfeststellungsbehörde Nr. 2.2 der TA Lärm zugrunde. Danach gehören zum Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bei einer schon vorhandenen Geräuschbelastung – egal wie hoch – eine hinzukommende weitere Quelle, deren Beurteilungspegel aber um 10 dB(A) oder mehr unter der vorhandenen Belastung liegt, aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel rechnerisch keine Erhöhung des Gesamtpegels bewirkt. Der strengste Immissionsrichtwert der TA Lärm gilt für reine Wohngebiete und beträgt tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A). Somit liegen alle Flächen, bei denen der von der Freileitung ausgelöste Beurteilungspegel unter 25 dB(A) liegt, zweifelsfrei nicht mehr im Einwirkungsbereich der Leitung. Schon bei einer Entfernung von rund 200 m betragen die Immissionsbelastungen – je nach Masttyp – höchstens noch 24,5 bis 26,2 dB(A). Die Planfeststellungsbehörde betrachtet daher

---

280 BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11/17, juris, Rn. 57; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4/10, juris, Rn. 35.

als Einwirkungsbereich der Lärmimmissionen mit einem großzügigen Sicherheitszuschlag und in Übereinstimmung mit dem Einwirkungsbereich der elektromagnetischen Immissionen einen Streifen von 400 m beidseitig der Trasse. Eine Ausnahme bildet nur der Beseilungstyp V3A, der in einer Entfernung von 200 m noch zu einer Maximalbelastung 37,6 dB(A) führt. Diese Beseilung kommt indes nur im Bereich von Mast A042 bis A047 zum Einsatz. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass hier innerhalb eines 400 m-Streifens noch ein Wert von 25 dB(A) überschritten wird und der Einwirkungsbereich deshalb weiter als 400 m gezogen werden müsste. Betroffen ist davon der westliche Ortsrand von Söhlde. Indes wurden aus Söhlde nur wenige Einwendungen erhoben, der dem Mast A042 nächstgelegene Einwender hat sein Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 700 m, sodass selbst bei einem weitergezogenen Einwirkungsbereich der Lärmbelastungen keine Einwender betroffen sind.

Lärmimmissionen gehen schließlich noch von den Kabelübergangsanlagen aus. Betroffen davon ist nur die KÜA Nord, die sich in der Nähe von Lesse befindet. Auch dort wird jedoch am nächstgelegenen Wohnhaus in ca. 700 m Entfernung nur ein Maximalwert von tags 29 dB(A) und nachts 25,4 dB(A) erreicht. Das Wohnhaus liegt somit am Rande des Einwirkungsbereichs. Es kann folglich ausgeschlossen werden, dass Einwender im Einwirkungsbereich der Kabelübergangsanlage wohnen.

Da das Erdkabel keine Lärmimmissionen erzeugt, ist dessen Einwirkungsbereich mit dem 100 m-Streifen, der sich für die elektromagnetischen Felder ergibt, abschließend bestimmt.

Im Ergebnis dessen werden die Einwendungen der Einwender Nr. 1 bis 9, 11 bis 24, 27 bis 31, 33 bis 47, 49 bis 51, 53, 55, 56, 58 bis 65, 67 bis 71, 73, 75 bis 83.2, 85, 87 bis 94, 96 bis 112, 114 bis 149, 152 bis 173, 175 bis 179, 184 bis 192, 194 bis 200, 202, 203, 205 bis 208, 210, 213, 214, 217 bis 221, 223, 224, 226 bis 240, 245 bis 246.2, 249, 251, 254 bis 259, 261 bis 265, 267, 268, 270 bis 278, 280, 282 bis 321, 323, 325, 328 bis 331, 333 bis 338, 341 bis 346, 349 bis 363, 365, 366, 368 bis 372, 374 bis 391, 393 bis 395, 399, 401 bis 405, 407 bis 409, 411, 414, 415, 425 bis 427, 430 bis 440, 446 bis 448, 452 bis 454, 457 bis 481, 484, 499, 504, 507 bis 514 nachfolgend nicht näher individuell behandelt, weil diese außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens leben bzw. wohnen und hinsichtlich der Immissionen nicht einwendungsbefugt sind und auch ihr Grundeigentum für das Vorhaben nicht benötigt wird. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich diese Einwender zeitweise – etwa als Spaziergänger – im Einwirkungsbereich der Leitung aufhalten können. Dies begründet jedoch keine Einwendungsbefugnis, da diese Aufenthalte nicht dauerhaft sind, alle Grenz- und Richtwerte aber hinsichtlich ihrer Höhe auf Dauerbelastungen abstellen und somit Flächen, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, hinsichtlich ihrer Immissionen nicht betrachtet werden müssen[281].

Schließlich übersieht die Planfeststellungsbehörde nicht, dass Wirkungen des Vorhabens auch außerhalb des Einwirkungsbereichs der Immissionen möglich sind, die unter Umständen abwägungserheblich sein können. Dazu zählen die von mehreren Einwendern behaupteten Wertminderungen ihrer Grundstücke[282] oder die Beeinträchtigung des Wohnumfelds durch die Existenz der Leitung an sich verbunden mit einer Einschränkung des Landschaftserlebnisses[283]. Ob diese Belange bei denjenigen Einwendern, die außerhalb des mit dem 400 m-Streifens definierten Einwirkungsbereichs beidseitig der Trasse leben bzw. wohnen und deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, mit Blick auf die Entfernung der Einwender zur Trasse stets in abwägungserheblicher Weise betroffen sind, kann dahinstehen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt die Abwägungserheblichkeit, geht jedoch davon aus, dass diese Belange nur gering wiegen und sie stellt diese Belange hinter die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurück.

---

281 BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 18/11, juris, Rn. 18.
282 BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 51.
283 BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 87.

2.3.2.2 Erledigte Einwendungen aufgrund Planänderung

Von den nach den vorstehenden Ausführungen noch verbliebenen Einwendungen, denen auch eine Einwendungsbefugnis zur Seite steht, haben sich die Einwendungen der Einwender Nr. 183, 211, 215, 216, 222, 241, 244, 252, 253, 322, 326, 327, 332, 339, 340, 347 und 348 durch die 1. Planänderung erledigt. Diese Einwender hatten lediglich eine Erdverkabelung gefordert, welche durch die Planänderung auch Gegenstand des Vorhabens wurde. Einwender Nr. 250 hatte lediglich auf die Freileitung bezogene Einwände erhoben, sodass sich seine Einwände durch die 1. Planänderung hin zum Erdkabel erledigten; der 2. Planänderung hat der Einwender zugestimmt.

Einwender Nr. 81 – eine Jagdgenossenschaft – hatte allein auf die Freileitung bezogene Einwendungen erhoben und geltend gemacht, dass deren Bau und Betrieb in verschiedener Hinsicht zu Beeinträchtigungen von Wild und Jagd führen. Da durch die 1. Planänderung auf dem Gebiet der Jagdgenossenschaft nur noch ein Erdkabel vorgesehen ist und der Einwender diesbezüglich Einwände nicht erhoben hat, ist diese Einwendung im Zuge der 1. Planänderung erledigt. Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für den Einwender Nr. 113, ebenfalls eine Jagdgenossenschaft.

Durch die 1. Planänderung erledigt hat sich auch die Einwendung des Einwenders Nr. 85, dessen Grundstück infolge der Verschiebung des Standortes des Mastes A032 nicht mehr in Anspruch genommen werden muss.

Erledigt hat sich infolge der 1. Planänderung weiterhin die Einwendung des Einwenders Nr. 151, der den Standort des Mastes A149 auf seinem Grundstück kritisierte. Der Maststandort ist durch die Planänderung entfallen. Das gilt auch für den Einwender Nr. 441, der vom Standort des Mastes A077 betroffen gewesen wäre. Die Trasse verläuft nun als Erdkabel an anderer Stelle, sodass diese Betroffenheit entfallen ist.

Einwender Nr. 332, der im Bereich von Westerlinde mit mehreren Grundstücken betroffen ist, hatte hinsichtlich der Ursprungsplanung eine Erdverkabelung gefordert, sodass diese Einwendung im Zuge der 1. Planänderung erledigt wurde. Seine Einwendung hinsichtlich der 1. Planänderung bezog sich dann auf den Verlauf des Erdkabels südlich des Wiesenweges. Diese Einwendung hat sich durch die 2. Planänderung erledigt.

Der Einwender Nr. 430 war in der Ursprungsplanung mit seinem Grundstück von der Freileitung betroffen, weshalb er auch eine Einwendung erhoben hatte. Diese Betroffenheit entfiel mit der 1. Planänderung. Mit der 2. Planänderung ist der Einwender erneut betroffen, dieser Planänderung hat er jedoch zugestimmt.

Durch die 2. Planänderung hat sich die Einwendung der Einwender Nr. 522 erledigt, da die Grundstücke der Einwender nun nicht mehr in Anspruch genommen werden und die Einwender andere als grundstücksbezogene Belange nicht geltend gemacht haben.

Das Grundstück des Einwenders Nr. 537 wird mit der Flurstücksnummer 364/1 der Flur 9 der Gemarkung Lesse zwar nach der 2. Planänderung noch für das Vorhaben beansprucht, allerdings nur mit einem Anteil eines Mastfundamentes und einer Überspannung, nicht mehr durch das Erdkabel, welches dort noch für die 1. Planänderung vorgesehen war. Da der Einwender dieser Planänderung zugestimmt hat, hat sich auch diese Einwendung erledigt.

Weiterhin erledigt hat sich mit der 2. Planänderung die Einwendung des Einwenders Nr. 410, auf dessen Grundstück sich zuvor noch die KÜA Nord befand. Der Einwender hatte sich gegen diese gewandt. Mit der 2. Planänderung, der der Einwender zustimmte, ist diese Betroffenheit entfallen.

2.3.2.3 Allgemeines zu den Einwendungen

Viele Einwendungen greifen bestimmte Themen übereinstimmend auf. Insoweit wird auf den allgemeinen Teil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen werden nachfolgend bei den einzelnen Einwendern hauptsächlich die Belange und Argumente

abgehandelt, die den einzelnen Einwender betreffen bzw. von diesem vorgebracht wurden.

Ohne die Behandlung der einzelnen Einwendungen vorweg nehmen zu wollen, ist zu den allgemeinen Themen noch Folgendes auszuführen:

Zahlreiche Einwender geben an, ein alternativer Maststandort wäre möglich und würde sie so weniger betreffen. Die Planfeststellungsbehörde geht insofern zunächst jeweils davon aus, dass die gewählten Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen jeweils generell zumutbar sind, weil die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen und Bewirtschaftungseinschränkungen für keinen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu existenzgefährdenden Belastungen führen können (vgl. unter 2.2.3.6.8.1 Flächeninanspruchnahme und 2.2.3.6.8.5 Existenzgefährdungen). Darüber hinaus ist eine Verschiebung von Maststandorten auch unter technischen Gesichtspunkten nicht ohne Weiteres möglich. Zum einen müssen aus statischen Gründen die Abstände zwischen den Masten annähernd gleich bleiben, da anderenfalls an die statischen Eigenschaften der Masten höhere Anforderungen zu stellen wären. Zum anderen erfordert jeder Leitungsknick anstelle eines Tragmastes die Errichtung eines aufwendigeren Winkel-/bzw. Abspannmastes. Deshalb besteht ein generelles Interesse an einer möglichst geradlinigen Leitungsführung. Schließlich wird der Spielraum für Mastverlagerungen auch dadurch begrenzt, dass die zur Beseilung vorgesehenen Leitungen eine bestimmte Länge haben. Am Anfang und Ende eines solchen Leiterseiles sind ebenfalls Abspannmasten erforderlich, sodass auch die werkseitig vorgegebene Leitungslänge (pro Trommel max. 2.600 m) den jeweiligen Maststandort mitbestimmt.

Die unter Punkt 2.3.2.25, Punkt 2.3.2.26, Punkt 2.3.2.36, Punkt 2.3.2.38, Punkt 2.3.2.43, Punkt 2.3.2.45, Punkt 2.3.2.49, Punkt 2.3.2.65, Punkt 2.3.2.86 und Punkt 2.3.2.87 behandelten Einwender sind Realverbände nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz (NRealVG) und damit Körperschaften öffentlichen Rechts. Ihr Vorbringen betrifft sie jedoch in der Regel in ihrer Eigenschaft als private Grundstückseigentümer, weshalb sie vorliegend an dieser Stelle abgehandelt werden und nicht als Träger öffentlicher Belange.

2.3.2.4 Einwender Nr. 10

Einwender Nr. 10 ist unter anderem Eigentümer der Flur 3, Flurstück 272/41 der Gemarkung Söhlde auf dem der Bau eines Mastes geplant ist. Dieser soll über eine Baustraße von der Woltwiescher Straße her erreicht werden. Dem widerspricht der Einwender. Als Alternative biete er die Einrichtung einer Baustraße über das Flurstück 49/1 der Flur 3 an, das ebenfalls in seinem Eigentum steht, da die Strecke über die Ackerflächen sodann kürzer wäre.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Zufahrt zum Mast wurde von der Vorhabensträgerin so gewählt, dass eine gerade Anfahrt zum Maststandort möglich ist. Dieser ist zwar, wie richtig angemerkt, etwas länger, jedoch wird hier die landwirtschaftlich vorhandene Überfahrt über den Graben und damit die anschließende Kurvenfahrt vermieden. Eine wesentliche Erschwerung der Grundstücksnutzung für den Einwender oder gar eine unzumutbare Belastung liegt demnach nicht vor. Die Vorhabensträgerin hat unabhängig davon zugesagt, gemeinsam mit dem Eigentümer die Zufahrt zu prüfen und wenn keine Gründe dagegensprechen, diese vorgeschlagene Zufahrt zu nutzen.

2.3.2.5 Einwender Nr. 25, 26, 32, 52, 54, 57, 72

Die Einwender wohnen allesamt in Westerlinde in einer Entfernung von maximal 100 m zur Erdkabeltrasse. Sie machten mit ihren teilweise inhaltsgleichen Einwendungen zur Ursprungsplanung allgemeine Beeinträchtigungen durch die Hochspannungsleitung geltend, Feinstaub, Elektrosmog sowie die Beeinträchtigung der Wohnqualität. Der Ort sei schon durch die BAB A 39 schwer belastet. Teilweise wurde die Erdverkabelung gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Mit Blick auf die Nähe ihrer Grundstücke zur Erdkabeltrasse nimmt die Planfeststellungsbehörde zwar eine Einwendungsbefugnis an. Da die

Leitung im Bereich Westerlinde jedoch als Erdkabel ausgeführt wird, sind die befürchteten Beeinträchtigungen nicht gegeben. Die Zunahme der Immissionsbelastung ist äußerst geringfügig, visuelle Wirkungen können ausgeschlossen werden. Speziell gegen das Erdkabel gerichtete Einwände haben die Einwender nicht erhoben.

2.3.2.6 Einwender Nr. 48 und 84

Einwender Nr. 48 ist Eigentümer des Grundstücks 153/53 in der Gemeinde Woltershausen, Ortsteil Netze, Einwender Nr. 84 ist Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Neuhof, Gemarkung Woltershausen / Graste und Lamspringe.

Beide Einwender rügen übereinstimmend, bei der Kartierung von Tieren und Pflanzen seien nur Probeflächen untersucht worden und nicht die komplette Trasse. Die Informationen im Anhang 12/Anlage A-Kartenmaterial seien somit nicht ausreichend, da die Erhebungen nicht vollständig seien. Aufgrund der extremen Witterung im Frühjahr 2013 seien die Daten, die in diesem Zeitraum erfasst wurden, nicht als beispielhaft verwertbar. Durch den langen Winter hätte es beispielsweise viel weniger Mäuse und demzufolge geringere Bruterfolge bei Greifvögeln gegeben.

Zudem wären im Bereich des Sulfatkarst-Gebiets bei Sehlem/Harbarnsen/Netze/Graste die Masten A137 bis A142 in einem ausgewiesenen Erdfallgefährdungsgebiet geplant. Die Vorhabensträgerin müsse im Verfahren dazu verpflichtet werden, in diesem Bereich geologische Untersuchungen durchzuführen. Reine Baugrunduntersuchungen seien nicht ausreichend. Es müsse ebenfalls untersucht werden, ob und wenn ja, welche Auswirkungen die Bauwerke der ICE-Trasse auf das oberflächennahe Grundwasser haben und ob es dadurch nicht zu einer Wechselwirkung mit den Auswaschungen im Untergrund komme.

Der Einwender Nr. 84 trägt darüber hinaus vor, von der Anlage gingen im Hinblick auf die dort vorhandenen Spannungen, Stoffe und Verfahrensweisen Gefahren aus, die den Einwendern nicht zuzumuten seien. Eine Vielzahl unvorhersehbarer Ereignisse, wie Naturkatastrophen und Sabotageakte könnten für den Einwender schlimme Sach- und Gesundheitsschäden, ja möglicherweise sogar eine Lebensgefahr mit sich bringen.

Der Einwender Nr. 48 trägt ferner vor, es solle Mast A140 in Richtung Norden auf das Grundstück der Deutschen Bahn verschoben werden, da auf dem ungenutzten Gelände niemand betroffen wäre. Zudem habe er die Absenkung auf seinem Grundstück, auf welcher Mast A140 geplant ist, verfüllt, was einer Errichtung entgegenstehen würde. Nach erfolgter 1. Planänderung trägt Einwender Nr. 48 vor, er sei auch von dem nunmehr geplanten Maststandort betroffen, da er auch auf dem Flurstück 88/54 große landwirtschaftliche Flächen bewirtschafte. Er ist der Ansicht, der Mast solle 20 m nach links auf die andere Seite des Feldweges versetzt werden.

Die Einwendungen zum ausgewiesenen Erdfallgefährdungsgebiet werden von der Vorhabensträgerin berücksichtigt. Im Bereich des Erdfallgebiets wird, wenn nötig, ein geologisches Gutachten für die Mastgründung erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens werden dann die Gründungen (Fundamente) der Masten bemessen bzw. festgelegt. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen:

Das gewählte methodisch Vorgehen zur Kartierung von Tieren und Pflanzen ist durch die Rechtsprechung anerkannt[284], sodass die auf den repräsentativen Probeflächen erhobenen Daten, in Verbindung mit der Habitat- und Biotoptypenkartierung für den gesamten Trassenverlauf sachgemäß ausgewertet und eine repräsentative Bewertungsgrundlage darstellen. Zudem wurden die Art der Untersuchungen und deren Umfang mit der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt.

---

284 BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, juris, Rn. 40.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten, wie unter Punkt 2.2.2.2.1.2.5 dargestellt wurde.

Die Freileitung und ihre Masten sind auch hinreichend sicher. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die geplante Freileitung wird entsprechend allen geltenden rechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben. Bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen werden die Masten und die Gründungen (Fundamente) sowie die Freileitungsseile und Armaturen immer nach den aktuell gültigen Normen und dem aktuellen Stand der Technik ausgelegt. Hinsichtlich der Statik der Gestänge, insb. auch hinsichtlich der Wind- und Eisbelastungen, werden alle Anforderungen berücksichtigt. Eine absolute Sicherheit gegenüber gewaltsamen Angriffen Dritter, Sabotageakten oder außergewöhnlichen Naturereignissen gibt es gleichwohl nicht. Sabotageakte sind naturgemäß darauf angelegt, vorhandene technische Sicherungen einer Anlage zu überwinden, ihnen lässt sich daher nur begrenzt begegnen. Das gilt für außergewöhnliche Naturereignisse. Die Masten sind so ausgelegt, dass sie den üblicherweise in Deutschland auftretenden Naturgewalten unter Berücksichtigung eines gewissen Risikozuschlags standhalten. Gleichwohl lässt sich nicht völlig ausschließen, dass ein Naturereignis eintritt, dass in diesem Sinne von seinem Ausmaß her nicht vorhergesehen werden kann. Beide – Sabotageakte und außergewöhnliche Naturgewalten – gehören jedoch zu dem jeder technischen Anlage eigenen Restrisiko. Restrisiken sind Risiken, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen und als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen sind[285]. Solche Restrisiken unterliegen nicht der Abwägung[286].

Eine Verschiebung des Mastes A140 in Richtung Mast A139 auf das Grundstück der Deutschen Bahn hätte zur Folge, dass eine Verschiebung um mindestens 130 m nötig wäre. Eine Verschiebung auf die Grenze des Bahngrundstückes hätte zur Folge, dass man den Mast zum einen in die Böschungskante und zum anderen direkt neben dem Tunnelportal errichten müsste, was aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Dass die Absenkung, die der Einwender Nr. 48 verfüllt haben will, sich nun nicht mehr als Maststandort eignet, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Es wird ggf. Sache der Vorhabensträgerin sein, die Bebaubarkeit des Maststandortes in erforderlichem Umfang herzustellen. Die Verschiebung des Maststandortes auf die andere Seite des Weges wurde erwogen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der vom Einwender bevorzugte Standort ein höheres Erdfallrisiko aufweist als der gewählte Standort. Mit Blick auf die überschaubare Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung überwiegen daher die Vorteile des jetzt gewählten Standorts.

2.3.2.7 Einwender Nr. 66

Der Einwender Nr. 66 ist Eigentümer der Flurstücke 5, 20 und 25 der Flur 13 der Gemarkung Holle, die als Ackerland genutzt und durch die Freileitung überspannt werden, zudem ist eines der Grundstücke Standort des Mastes A089. Er ist der Ansicht, eine Erdverkabelung in HGÜ-Technik würde ihn in seinen Belangen weniger berühren, da die Fläche dann nur vorübergehend – nämlich für die Erdarbeiten – in Anspruch genommen werden müsse und er die gesamte Fläche im Anschluss wieder bewirtschaften könne. Ein Umsturz der zwischen 55 m und 65 m hohen Masten in Richtung Autobahn gefährde Leib und Leben vieler Menschen. Das Aufstellen derart hoher Masten in diesem kleinen Abstand von nur 40 m sei gefährlich und sollte daher unzulässig sein, zumal auch der Abstand zu den Windrädern derart gering sei, dass ein umstürzendes Windrad, die Freileitung treffen würde und es zu einem weiteren Kippen – ähnlich einem Dominoeffekt – der Strommasten, dann sicherlich auch in Richtung der Autobahn, kommen könne. Zudem macht der Einwender Bewirtschaftungserschwernisse, eine Beeinträchtigung seiner Wohnimmobilie, und Gesundheitsgefährdungen geltend.

---

285 BVerwG, Beschl. v. 31.05.2018 – 4 B 7/18, juris, Rn. 18.

286 BVerwG, Urt. v. 26.06.2014 – 4 C 2/13, juris, Rn. 22.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Erdverkabelung, die über den hier vorgesehenen Teilabschnitt hinausgeht, ist schon rechtlich nicht möglich (siehe unter 2.2.3.3.1.2). Die Bewirtschaftung ist nach den Baumaßnahmen auch im Bereich der Freileitungen wieder möglich. Für etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Maststandorte wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt. Auch bei einem Erdkabel treten, je nach Lage der Muffen, Behinderungen auf. Des Weiteren dürfen im Bereich einer Kabeltrasse, keine tiefwurzelnden Pflanzen angebaut werden. Der Abstand zu Bundesautobahnen wird im Bundesfernstraßengesetz geregelt. Im Vorfeld der Planung wurden die Maststandorte mit der zuständigen Fachbehörde des Landesstraßenbauamtes abgestimmt. Der Abstand zu den dort befindlichen Windkraftanlagen ist in der Norm EN50341-3,4 festgelegt. Alle entsprechenden Auflagen werden eingehalten. Für jeden Maststandort wird nach erfolgten Baugrunduntersuchungen eine spezielle Gründungsstatik erstellt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher keine Bedenken gegen die Maststandorte und ihre Nähe zu anderen Infrastrukturen.

Mit Blick auf den Abstand des Wohnhauses des Einwenders zur Freileitung von mehreren hundert Metern sind auch Gesundheitsbeeinträchtigungen und negative Auswirkungen auf seine Wohnimmobilie nicht zu befürchten.

2.3.2.8 Einwender Nr. 74

Einwender Nr. 74 ist Eigentümer von Flurstück 25/1, Flur 6 in der Gemarkung Söhlde, welches für den Standort des Mastes A042 benötigt wird. Er trägt vor, es sollte schon frühzeitig ein genauer Zeitplan für die Baumaßnahme vorliegen, damit er die Fruchtfolge planen und die Verträge erfüllen könne. Kosten für Umwege, die durch die Baumaßnahme entstehen, müssten finanziell ausgeglichen werden. Er begehrt eine Verschiebung des auf seinem Grundstück geplanten Mastes A042.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Da der Bauablauf von vielen Faktoren, wie Witterungen, Brut- und Setzzeiten sowie Abschaltzeiten der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung abhängig ist, kann der Bauablaufplan erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden und ist im Übrigen auch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die beauftragte Leitungsbaufirma wird von der Vorhabensträgerin angewiesen, sich rechtzeitig bei den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten anzumelden und die Termine abzustimmen, siehe die Zusage unter Punkt 1.2.2.1. Eine Entschädigung für notwendige Umwege wird geleistet, deren Höhe ist jedoch nicht Frage des Planfeststellungsbeschlusses, siehe Punkt 2.2.3.6.6.6 dieses Beschlusses. Eine Verschiebung von Mast A042 kommt nicht in Betracht, da der Mast gleichzeitig die vorhandene 220-kV-Freileitung Mehrum-Hallendorf einbindet und die Leitung an diesem Mast einen Knick macht. Eine Verlagerung des Mastes würde deshalb größeren Anpassungsbedarf der gesamten Leitungsführung nach sich ziehen und sich nicht allein in einer Verschiebung eines Masts innerhalb einer geraden Linie erschöpfen.

2.3.2.9 Einwender Nr. 84

Einwender Nr. 84 ist Eigentümer des Flurstücks 17 der Flur 36 der Gemarkung Lamspringe. Das Grundstück ist Standort des Mastes A147. Der Einwender trägt vor, die von der Vorhabensträgerin gewählte Verfahrensweise, als Messpunkt für die 200- bzw. 400-m-Abstandsregelung die Trassenmitte zu wählen, widerspreche dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens. Gemessen werden müsse der tatsächliche Abstand zwischen der äußersten Leitung und dem schützenswerten Objekt. Der Mast A132 stehe deshalb zu dicht an der Ortschaft.

Des Weiteren bezweifelt der Einwender, dass das EnLAG aufgrund einer anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen dieses überhaupt Anwendung finden kann. Auch sei das beabsichtigte Bauvorhaben bauordnungs- und bauplanungsrechtlich unzulässig und das UW Lam-

springe sei nach § 35 BauGB unzulässig. In der in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Varianten-Abwägung seien dazu keine Aussagen enthalten; es wären lediglich technische Aspekte betrachtet worden. Weiter trägt Einwender Nr. 84 vor, aus der Definition „Wegenutzungspläne" ergebe sich eindeutig, dass die genutzten Wege und Straßen dargestellt werden müssen. Für den Bereich Netze und Graste sei keine vollständige Darstellung im Wegenutzungsplan gegeben. So fehle zum Beispiel die Kennzeichnung der Nutzung des Weges bei Mast A141. Auch im Bereich von Mast A147 sei die Kennzeichnung mehr als zweifelhaft. Für den Einwender sei es wichtig, sich mit eindeutigen Karten ein Bild über die zu nutzenden Wege machen zu können. Nur so sei sichergestellt, dass mögliche Auswirkungen eingeschätzt und notwendige Einsprüche substantiiert vorgetragen werden können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Bemessung der Abstände zwischen Leitung und Siedlungen nach dem LROP ist von der Trassenmitte auszugehen (siehe näher unter 2.2.3.4.1).

Die gegen die Anwendbarkeit des EnLAG als Rechtsgrundlage vorgebrachten Bedenken würden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, selbst wenn sie zuträfen, nicht auf das gesamte Gesetz und nicht auf die Bedarfsfeststellung in § 1 Abs. 2 EnLAG durchschlagen. Es besteht zwischen den Regelungen kein untrennbarer Regelungszusammenhang. Die mit dem EnLAG verbundene vorhabenbezogene Bedarfsfeststellung steht damit außer Frage. Ungeachtet dessen besitzt die Planfeststellungsbehörde keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich des geltenden Rechts. Solange also eine gesetzliche Vorschrift nicht vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beanstandet wurde, ist die Planfeststellungsbehörde an diese Vorschrift gebunden. Bedenken bestehen auch nicht gegen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des UW Lamspringe. Umspannwerke zählen zu den Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind, für sie gelten also nicht die üblichen Zulässigkeitsbeschränkungen für Außenbereichsvorhaben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das UW Lamspringe wurde zudem am 09.11.2018 erteilt.

Die Einwendung hinsichtlich der Wegenutzungspläne ist zurückzuweisen, da es auch bei einer geteilten Darstellung der Wege im Wegenutzungsplan und in den Lage-/Grunderwerbsplänen möglich ist, einen Überblick über die beabsichtigte Wegnutzung zu erhalten.

2.3.2.10 Einwender Nr. 86

Einwender Nr. 86 ist Eigentümer des Flurstücks 46 der Flur 46 der Gemarkung Groß Lafferde in der Gemeinde Lahstedt, nun Gemeinde Ilsede, sowie Pächter der Flurstücke 27/1 und 23 der Flur 46 der Gemeinde Ilsede.

Der Einwender fordert, dass die Flächen um die Masten regelmäßig vom Betreiber der Stromleitung gepflegt werden, damit sich keine Unkräuter und Ungeziefer ansiedeln können. Zudem verlangt er einen jährlichen Ausgleichsbetrag für die Wirtschaftserschwernisse und die Wertminderung, eine Einmalzahlung könne den Wertverlust nicht ausreichend kompensieren. Es sollte Einwendern das gleiche Recht wie für Windräder zustehen. Die Höhe der Entschädigung sollte sich wertmäßig an dem Projekt des Betreibers für die sog.e Bürgeranleihe oder an vergleichbaren Lösungen orientieren.

Er trägt zudem vor, man solle den Mast A030 auf die Flurstücke 47 und 69 der Flur 46 verlegen. Bei Flurstück 47 handele es sich um einen überhaupt nicht genutzten Weg, auf Flurstück 69 wäre lediglich Buschwerk. Er meint außerdem, Mast A032 könne weiter an den Weg mit der Flurstücksnummer 24 herangerückt werden.

Auch nach erfolgter Planänderung ist der Einwender Nr. 86 mit dem Maststandort A030 aufgrund entstehender Bewirtschaftungserschwernisse unzufrieden. Aus Sicht des Einwenders wäre eine Verschiebung des Maststandortes A030 auf die Flurstücke 47 und 69 der Flur 46 nach Planänderung noch eher möglich als vorher. Auch mit dem Standort des Masten A032

ist der Einwender unzufrieden, da Teile seines Pachtgrundstückes überspannt bzw. als Arbeitsfläche benutzt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine regelmäßige Pflege der Flächen unter den Masten durch die Vorhabensträgerin ist nicht vorgesehen. Geringfügige Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, bspw. wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegrändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln. Der Eigentümer der Flächen ist zudem rechtlich nicht gehindert, solchen Bewuchs an den Maststandorten zu beseitigen.

Der Standort des Mastes A030 führt für den Einwender nicht zu unzumutbaren Nachteilen. Der Standort befindet sich am Rand der Ackerfläche und hält deshalb die Bewirtschaftungserschwernisse grundsätzlich gering. Eine Verschiebung auf das benachbarte Wegegrundstück hätte zur Folge, dass der Weg damit dauerhaft unterbrochen würde, das Grundstück also seine Funktion weitgehend einbüßen würde, auch wenn es gegenwärtig vielleicht nicht als Wegefläche genutzt wird. Die Entschädigung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG grundsätzlich in einem einmaligen Betrag. Nur wenn der Entschädigungszweck anders nicht erreicht werden kann, ist die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders wird jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Dort muss der Einwender dann sein Begehren nach wiederkehrenden Zahlungen geltend machen.

2.3.2.11 Einwender Nr. 95

Einwender Nr. 95 ist Eigentümer des Flurstückes 1/1 der Flur 3 der Gemarkung Klein Ilde. Das ca. 87 ha große forstlich genutzte Grundstück wird überspannt, wofür ca. 0,86 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden. Das Grundstück befindet sich zwischen den Masten A128 und A129. Die Bauhöhen der Masten mit 50 bzw. 59 m lassen nach Auffassung des Einwenders erwarten, dass die Wuchshöhen der Bestände künftig mit den Stromleitungen kollidieren werden. Die sich daraus ergebenden forstwirtschaftlichen Beschränkungen lägen nicht im Interesse des Einwenders. Die forstwirtschaftlichen Belange des Einwenders seien durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Spannfeld der Masten A128 bis A129 ist keine Überspannung geplant, die Randbäume des vorhandenen Waldes sollen eingekürzt bzw. gefällt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann innerhalb des Schutzstreifens wieder Waldaufwuchs stattfinden, der im Rahmen eines ökologischen Schneisenmanagements regelmäßig kontrolliert und auf die Abstände zu den untersten Leiterseilen hin geprüft wird. Einzelbäume, die mit den Jahren zu hoch wachsen, werden einzeln entnommen, sodass sich im Schutzstreifen niederwaldähnliche Strukturen entwickeln. Der Ausgleich für eine daraus resultierende Ertragseinbuße ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren zu klären. Die vom Einwender geforderten baulichen Maßnahmen sind unverhältnismäßig. Um die volle Aufwuchshöhe der Bäume zu gewährleisten, müssten die Masten deutlich höher gebaut werden, was entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch Mehraufwand mit sich bringt. Das steht in keinem angemessenen Verhältnis zu der vom Einwender angestrebten maximalen Ausnutzbarkeit der forstlichen Nutzung des Grundstücks.

2.3.2.12 Einwender Nr. 126

Der Einwender Nr. 126 ist ein Zusammenschluss von Jägern in einer von der Trasse betroffenen Gemeinde, es handelt sich dabei nicht um eine Jagdgenossenschaft, sondern um eine rechtlich unselbstständige Untergliederung der Jägerschaft H. e.V. Der Einwender macht geltend, dass durch den Trassenverlauf Biotope beeinträchtigt werden, die Durchzugsgebiet für diverse seltene Vogelarten sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zweifelhaft, ob der Einwender überhaupt einwendungsbefugt ist. Erhoben wurde die Einwendung für eine unselbstständige Untergliederung eines eingetragenen Vereins, aber eben nicht für den Verein selbst. Das kann jedoch dahinstehen, die Planfeststellungsbehörde unterstellt insoweit die Einwendungsbefugnis. Aus der Einwendung erschließt sich jedoch kein (zwingender) Zusammenhang zu den Belangen der Jagd. Soweit man einen solchen gleichwohl annehmen wollte, ist die Einwendung jedenfalls in der Sache zurückzuweisen, denn im Bereich des Einwenders ist die Trasse nach der 1. Planänderung als Erdkabel geplant und die Gemeinde des Einwenders ist von diesem Erdkabel auch nur ganz am Rande betroffen, sodass die vom Einwender erhobenen Befürchtungen zu Beeinträchtigungen von Biotopen weder allgemein, noch konkret bezogen auf die Einwender und ihre Gemeinde begründet sind.

2.3.2.13 Einwender Nr. 144

Der Einwender Nr. 144 war in der Ursprungsplanung mit dem Flurstück 285 der Flur 3 der Gemarkung Osterlinde betroffen. Durch die Planänderungen wird dieses Grundstück nun nicht mehr benötigt. Allerdings hat der Einwender nach der 1. Planänderung als Bewirtschafter der Flächen des Einwenders Nr. 216 erneut Einwände erhoben, die den Erdkabelteil betreffen. Er meint, dass eine Verlegung der Trasse weiter westlich viele Probleme mit Drainagen und Gräben vereinfachen würde. Das größte Problem sei die offene Bauweise durch den Graben 144 „Diezengraben“. Er fordert hierzu eine Verrohrung des Diezengrabens oder eine Verlängerung der Spülbohrung bis zur K 56. Er weist auch auf Drainagen auf den von ihm bewirtschafteten Grundstücken hin. Auf einer Fläche werde durch die Servicefläche einer Cross-Bonding-Muffe ein vorhandener Graben zur Abführung von Drainagewasser überbaut.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Cross-Bonding-Muffe hat sich die Einwendung erledigt, weil diese nach der 2. Planänderung nunmehr auf einem anderen Grundstück vorgesehen ist. Soweit Drainagen unterbrochen werden müssen, wird diese die Vorhabensträgerin wieder herstellen.

2.3.2.14 Einwender Nr. 150

Einwender Nr. 150 ist Landwirt mit Eigentumsflächen in Holle. Er beackert nach eigenen Angaben 19 ha Land. Seine Grundstücke mit den Flurstücksnummern 14/2, 13/1 und 13/2 der Flur 3 der Gemarkung Bönnien werden für Überspannungen in Anspruch genommen. Insgesamt werden 573 m² Fläche dauerhaft für den Schutzstreifen der Leitung belastet; diese Flächen werden auch als Wegefläche genutzt. Der Einwender trägt vor, man solle die Masten A112 und A113 ca. 15 m weiter in den angrenzenden Acker legen, damit die Leitungsseile nicht sein eigenes Grundstück bzw. die Wegeflächen überspannen. Die Überspannung würde sonst die Nutzbarkeit des Feldweges für den Transport von Getreide und Zuckerrüben einschränken, denn die An- und Abfuhr landwirtschaftlicher Güter erfolge per Sattelschlepper und diese könnten ihre Mulde nicht vollständig ausfahren, ohne Gefahr zu laufen, mit der Leitung zu kollidieren. Dadurch bestehe Lebensgefahr.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Durch die Planänderung ist bereits eine Verschiebung der Trasse erfolgt, die zumindest einen Teil des Weges des Einwenders aus dem Schutzstreifen herausgenommen hat. Eine Verschiebung der Masten um ca. 15 m in südlicher Richtung würde zur Folge haben, dass eine erhöhte und nicht nötige Behinderung zu Lasten der Eigentümer/Bewirtschafter der Flurstücke 39/1, 1/3, 1/8 und 1/9 entstehen würde. Hinzu kommt, dass der Mast A112 direkt neben der Kreisstraße steht, für dessen Verschiebung folglich nur ein eingeschränkter Spielraum besteht. Die vom Einwender gewünschte Verschiebung würde daher eine kleinräumige Änderung über mehrere Maststandorte erfordern, was in keinem Verhältnis zum Interesse des Einwenders an der uneingeschränkten Nutzbarkeit des Feldweges zum Ausfahren der Ladefläche von Lastkraftwagen steht. Es ist zudem Sache der Fahrzeugführer, sich einer hinreichenden lichten Höhe zu vergewissern (siehe hier unter Nr.

2.2.3.6.8.1.4).

2.3.2.15 Einwender Nr. 180

Der Einwender Nr. 180 war nach der ursprünglichen Planung als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen von der Freileitung betroffen. Dazu machte er Bewirtschaftungserschwernisse durch den Standort des Mastes A052, Gesundheitsgefahren bei Arbeiten unter der Freileitung, Störungen der Elektronik seiner landwirtschaftlichen Geräte, Veränderungen des Kleinklimas, Beeinträchtigungen des Vogelfluges und der Landschaft geltend. Durch die 1. Planänderung ist er nunmehr noch durch den Verlauf des Erdkabels über die von ihm bewirtschafteten Flurstücke 263 der Flur 6 und 250/12 der Flur 3 der Gemarkung Lesse betroffen. Der Einwender forderte eine Neutrassierung anhand eines konkreten Vorschlags zur besseren Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Der Einwender machte gleichwohl geltend, durch den Trassenverlauf in der Bewirtschaftung der Flächen eingeschränkt zu sein, es sei mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen, besonders während der Bauzeit. Außerdem befürchtet er Nachteile im Pflanzenwachstum. Die Vorhabensträgerin hat dem alternativen Trassenvorschlag, der von mehreren betroffenen Grundstückseigentümern unterstützt wurde, im Zuge der 2. Planänderung Rechnung getragen.

Die Einwendung hat sich somit im Zuge der 2. Planänderung erledigt. Soweit der Einwender sein Vorbringen auch für den mit der 2. Planänderung geänderten Verlauf noch aufrechterhalten wollte, ist die Einwendung zurückzuweisen. Nach Verlegung des Erdkabels ergeben sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keine Einschränkungen. Die Befürchtungen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Pflanzenwachstums teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

2.3.2.16 Einwender Nr. 181, 406

Einwender Nr. 181 und Nr. 406 rügen übereinstimmend eine Benachteiligung des Ortes Liedingen, da Liedingen im Vergleich zu den Nachbarorten einer wesentlich höheren Strahlenbelastung ausgesetzt werde und der Ort durch die mehrseitige Einfassung übermäßig belastet werde. Der Einwender Nr. 181 ist zudem Eigentümer der Grundstücke mit der Flurstücksnummer 256 der Flur 1 und der Flurstücksnummer 97 der Flur 2 der Gemarkung Liedingen. Eines der Grundstücke ist Standort des Mastes A020, das andere Grundstück wird überspannt. Der Einwender Nr. 406 ist Eigentümer der Grundstücke mit der Flurstücksnummer 134/2 der Flur 3 und der Flurstücksnummer 262/1 der Flur 4 der Gemarkung Liedingen. Auf einem der Grundstücke soll der Mast A014 stehen, das andere Grundstück wird überspannt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Leitungsführung wurde so gewählt, dass die Trasse parallel zu einem vorhandenen und gut ausgebauten Weg geführt wird. Bei einem gleich großen Abstand zwischen Liedingen und Köchingen müsste die Trasse an dem vorhandenen Gras-/Feldweg verlaufen, wobei noch mindestens zwei Abspannmaste gestellt werden müssten. Gegen die Maststandorte an sich haben sich die Einwender nicht gewandt. Aufgrund des gewählten Abstandes von mehr als 500 m sieht die Planfeststellungsbehörde auch keine nachteiligen Auswirkungen für die Ortschaft Liedingen. Gleiches gilt speziell für die Einwender, deren Wohnhäuser ca. 500 und 700 m von der Leitung entfernt und damit deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs (siehe unter Nr. 2.3.2.1) der Leitung belegen sind.

2.3.2.17 Einwender Nr. 182, 242 und 428

Einwender Nr. 182 ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 30, Flur 6 der Gemarkung Söhlde, das für den Mast A041 in Anspruch genommen wird. Weiterhin ist der Einwender Eigentümer der Grundstücke mit der Flurstücksnummer 53 der Flur 3 der Gemarkung Söhlde und der Flurstücksnummer 70/1 der Flur 6 der Gemarkung Söhlde, die überspannt werden.

Einwender Nr. 242 ist Eigentümer des Flurstückes 17/1, Flur 8 der Gemarkung Söhlde, auf dem die Masten A045 und A046 errichtet werden sollen. Ebenso ist er Eigentümer des Flurstücke 17/2 der Flur 8 der Gemarkung Söhlde, welches jedoch nur vorübergehend in Anspruch genommen wird.

Einwender Nr. 428 ist Pächter der Flurstücke 30 der Flur 6 der Gemarkung Söhlde und 17/1 der Flur 8 der Gemarkung Söhlde. Zudem ist er Eigentümer und Bewirtschafter des Flurstücks 26/1 der Flur 6 der Gemarkung Söhlde, welches überspannt wird.

Einwender Nr. 182 und Nr. 428 führen an, der Maststandort A041 bedeute eine besondere Härte für sie, da das betroffene Feld nur 6.362 m² groß sei, eine Breite von 23 m habe und der Mast in der Diagonalen eine Breite von 17 m habe. Ein Umfahren sei unmöglich. Daher fordert Einwender Nr. 428 eine Verschiebung des Mastes A041, da nach aktueller Planung ein Passieren des Mastes und damit eine Bewirtschaftung wesentlich erschwert würden. Eine Zufahrt zur Restfläche wäre nicht mehr möglich. Die nördliche Grenze des genannten Flurstückes sei durch einen Graben unpassierbar.

Einwender Nr. 242 und Nr. 428 fordern die Vorhabensträgerin auf, zu prüfen, ob nicht ein grenznäherer Standort für die Masten A045 und A046 in Frage käme. Eine Verlegung in die Ecke des Flurstücks Flur 8, Flurstück 17/1 sei möglich.

Einwender Nr. 428 befürchtet zudem zukünftige Reglementierungen durch Zertifizierungssysteme infolge der Überspannung, etwa das Verbot der Erzeugung von Ökoprodukten auf dieser Fläche wegen des Elektrosmogs. Auch habe die Überspannung Einfluss auf das Pflanzenwachstum. Er trägt außerdem vor, die Bebauung seines Grundstückes Flur 6, Flurstück 26/2 führe zu existenziellen Folgen für seinen Betrieb, da die Ackerfläche bereits verplant gewesen wäre.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Maststandort A041 liegt in der südwestlichen Flurstücksecke. Von daher ist der Maststandort so gewählt, dass der kleinstmögliche Flächenverlust entsteht. Auch der Standort des Mastes A045 befindet sich in einem Grundstücksrandbereich. Existenzgefährdende Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft oder unzumutbare Flächenverluste sind unter Berücksichtigung des Vortrages der Einwender nicht ersichtlich. Die Befürchtung, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung das Pflanzenwachstum beeinflussen würde, ist aus naturschutzfachlicher Sicht und unter Einbezug ökologischer, biologischer und artspezifischer Faktoren unbegründet. Die Behauptung, die Zertifizierungssysteme für den ökologischen Landbau ließen einen Anbau auf Flächen unter Hochspannungsleitungen nicht zu, ist in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar und ohne nähere Angabe zum Zertifizierungssystem durch die Planfeststellungsbehörde auch nicht überprüfbar.

2.3.2.18 Einwender Nr. 183, 244

Einwender Nr. 183 ist Eigentümer des Flurstücks 250/12 der Flur 5 der Gemarkung Lesse, welches für den Erdkabelabschnitt gequert wird. Eine Inanspruchnahme einer anderen Fläche des Einwenders für die Freileitung hat sich im Zuge der 1. Planänderung erledigt. Mit der 2. Planänderung wurde die Führung des Erdkabels über das Grundstück des Einwenders nochmals verändert, wodurch sich die Flächeninanspruchnahme leicht verringert. Einwender Nr. 244 ist Eigentümer bzw. Pächter mehrerer Flurstücke der Gemarkung Osterlinde und Westerlinde. Die ihm gehörenden Flurstücke Nr. 69 der Flur 3 und Nr. 116, 120 der Flur 2 der Gemarkung Westerlinde werden ebenfalls durch das Erdkabel gequert. Hier hat sich die Leitungsführung durch die 2. Planänderung verändert, dieser hat der Einwender jedoch zugestimmt. Eine frühere Grundstücksbetroffenheit für den Freileitungsabschnitt ist mit der Planänderung entfallen.

Die Einwender befürchten eine Veränderung des Wasserhaushaltes. Einwender Nr. 244 meint, für die Querung der Gewässer wäre außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wegen der Konzentrationswirkung sei

hier die Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu treffen. In den Unterlagen fänden sich hierzu noch keine Angaben, insb. keine Angaben zu den möglichen Auswirkungen auf das Gewässer. Einwender Nr. 244 trägt vor, es müsse eine gesamtwirtschaftliche Rechtfertigung des Projektes, eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse verfügbar sein, ansonsten sei keine Bewertung des Projekts möglich.

Die Einwendungen beider Einwender haben sich insoweit erledigt, als die von ihnen favorisierte Erdverkabelung im Bereich ihrer betroffenen Flächen gewählt wurde. Nach erfolgter Planänderung erklärte sich Einwender Nr. 244 ausdrücklich mit der Erdverkabelung einverstanden. Gleichwohl macht der Einwender deutlich, dass seine Einwendungen erhalten bleiben und sich gegen die hilfsweise Beibehaltung der ursprünglichen Planung richten sollen.

Soweit sie sich nicht erledigt haben, sind die Einwendungen zurückzuweisen. Wie in Kapitel 6.5 der Umweltstudie beschrieben, werden sich für das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Die Errichtung der geplanten neuen Masten hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die Lage der Maststandorte sowie durch die vorhergehenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen können nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme und die Oberflächenversiegelung sind so gering, dass sich hierdurch keine Veränderungen des Wasserhaushaltes ergeben. Bei den Mastfundamenten der geplanten Freileitung ist unabhängig von ihrer Einbindungstiefe aufgrund ihrer geringen Dimensionen davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Die geplanten Fundamente der Mastbauwerke können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom keine relevanten Hindernisse dar. Erhebliche oder nachhaltige anlagebedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse können daher ausgeschlossen werden. Soweit im Übrigen noch eine wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerquerungen erforderlich war, wurde diese erteilt (siehe unter 2.2.3.5.1).

Eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse ist nicht erforderlich. Zwar muss für ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben eine Planrechtfertigung bestehen, für das Vorhaben muss es also einen Bedarf geben. Nach § 1 Abs. 1, 2 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG für den "Neubau Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar, Nennspannung 380 kV" ist der vordringliche Bedarf jedoch gesetzlich festgelegt. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan ist die energiewirtschaftsrechtliche Notwendigkeit, insb. die Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG, wozu auch die Kostenbetrachtung gehört, des betreffenden Vorhabens für das Planfeststellungsverfahren verbindlich festgestellt. Im Übrigen besteht die Planrechtfertigung auch unabhängig von der gesetzlichen Festlegung des Bedarfs (siehe unter Nr. 2.2.3.1).

2.3.2.19 Einwender Nr. 174, 193, 211, 225, 247, 248, 266, 269

Die Einwender sind in ihrem Eigentum durch das Vorhaben betroffen, für die Hochspannungsleitung müssen ihre Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die Einwender haben allerdings keine konkret darauf bezogenen Einwendungen erhoben, sondern nur allgemeine Einwände vorgebracht, wie bspw. den Verlust von Lebensqualität, einen Qualitätsverlust ihres Wohnstandortes, Wertverluste der (vom Vorhaben nicht direkt betroffenen) Wohngrundstücke, Bewirtschaftungserschwernisse, die Forderung nach Erdverkabelung, Beeinträchtigungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge (auch mit GPS-Technik) und dergleichen mehr.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwender durch das Vorhaben ist zumutbar, konkret auf einzelne Grundstücke bezogene Einwendungen wurden nicht erhoben, sodass die Planfeststellungsbehörde insoweit auch keinen Anlass zu weiteren Ausführungen sieht. Das gilt auch für die übrigen lediglich sehr allgemein gehaltenen Argumente, die an anderer Stelle im Planfeststellungsbeschluss hinreichend abgearbeitet wurden (siehe unter Nr. 2.2.3).

2.3.2.20 Einwender Nr. 201

Einwender Nr. 201 ist Landwirt. Er ist zwar nicht mit eigenem Grundeigentum betroffen, sieht sich jedoch gesundheitlichen Gefahren bei längeren Arbeiten unter der Freileitung ausgesetzt. Zudem erhebt er Einwände als Jagdpächter im Jagdrevier Berel. Er befürchtet hier Beeinträchtigungen von verschiedenen Wasser- und Zugvögeln. Als Mitglied einer Forstgenossenschaft sieht er ebenfalls Gefahren für die Vogelwelt und insb. für das FFH-Gebiet Berel-Ries.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Gesundheitsgefahr besteht bei Arbeiten unter Freileitungen durch die elektromagnetischen Felder der Leitung nicht. Die maßgeblichen Werte der 26. BImSchV sind auch unter den Leitungen eingehalten. Sie stellen einen Gesundheitsschutz selbst bei einer Langzeitexposition sicher, erst recht gilt dies für nur kurzzeitige Aufenthalte unter der Leitung, selbst wenn dies – auf das Kalenderjahr betrachtet – mehrere Tage wären. Zudem liegen die Flächen des Einwenders – von diesem nicht genau angegeben – im Bereich der Erdverkabelung, wo die Belastung ohnehin geringer ist. Dementsprechend sind auch die Befürchtungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Vogelwelt im Jagdrevier Berel und im FFH-Gebiet Berel-Ries unbegründet, zumal sich diese in erheblicher Entfernung vom Trassenverlauf befinden.

2.3.2.21 Einwender Nr. 204

Einwender Nr. 204 ist Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 410, 407/1 und 407/2 der Flur 7 der Gemarkung Schlewecke, die im Freileitungsabschnitt überspannt werden. Er ist Pächter und Bewirtschafter der Flurstücke 411 und 424 der Flur 7 der Gemarkung Schlewecke, für Flurstück 424 reichte er gesondert eine Einwendung ein und wird hierfür als Einwender Nr. 204.2 bezeichnet. Das Flurstück 411 wird überspannt; Flurstück 424 wird Standort für den Mast A101.

Der Einwender trägt unter anderem vor, Mast A101 verhindere die Zufahrt zu seinem Grundstück über eine vorhandene Brücke. Er fordert daher den Bau einer gleichwertigen Zufahrt und begehrt zudem, dass für die Errichtung des Mastes A101 die Wegkreuzung oberhalb des Flurstücks 407/2 als Arbeitsfläche benutzt wird, da diese bereits befestigt sei. Sollte dies nicht möglich sein, fordert er, dass die Arbeitsfläche mit Metall- oder sonstigen Platten errichtet wird, damit es nicht zu dauerhaften Strukturschäden komme. Er weist zudem darauf hin, dass unter der Leitung Muldenkipper im aufgeklappten Zustand den Sicherheitsabstand zur Leitung nicht einhalten könnten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im weiteren Wegverlauf am Grundstück des Einwenders 204.2 sind mehrere Feldzufahrten vorhanden, die zur Zufahrt des Flurstücks 424 benutzt werden können. Es werden keine Strukturschäden erwartet, da die Wege und Arbeitsflächen mit Baggermatten ausgelegt werden, wie unter Nr. 2.2.3.6.8.1.2 dieses Beschlusses näher beschrieben wurde. Zur Frage der Nutzung von Muldenkippern unter der Leitung wird auf die Ausführungen an gleicher Stelle verwiesen.

2.3.2.22 Einwender Nr. 209

Der Einwender Nr. 209 ist zwar nicht in seinem Grundeigentum betroffen. Er betreibt jedoch ein Kleingewerbe der Brennholzgewinnung und hat einen Holzplatz unterhalb des Parkplatzes „Sillium“ an der BAB A 7. Er ist der Auffassung, dass der in unmittelbarer Nähe vorgesehene Mast A092 ihn in seiner Tätigkeit und Gesundheit beeinträchtigt. Weiterhin macht er einen Wertverlust seines Wohnhauses in Sillium und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geltend.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Dass der Bau des Mastes A092 den Zugang des Einwenders zu seinem Holzplatz verhindern könnte, ist nicht ersichtlich. Gesundheitsgefahren durch die Nähe zur Freileitung sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Selbst wenn sich der Holzplatz direkt unter der Freileitung befinden würde, wäre doch zu berücksichtigen, dass es

sich nicht um einen dauerhaften Aufenthaltsort handelt, die Zeit, in welcher der Einwender einer Belastung durch die elektromagnetischen Felder ausgesetzt ist, also vergleichsweise kurz ist. Ein Wertverlust seines Wohnhauses in der Ortslage Sillium ist mit Blick auf die Entfernung zur Freileitung nicht zu erwarten und im Übrigen mit Blick auf die Situationsgebundenheit des Eigentums auch hinzunehmen. Die auf Natur und Landschaft bezogenen Einwände betreffen keine eigenen Belange des Einwenders.

2.3.2.23 Einwender Nr. 215

Einwender Nr. 215 ist Nutzer von Grundstücken in der Gemarkung Wartjenstedt. Er wandte sich zunächst gegen die Freileitung. Aufgrund der Planänderung haben sich seine Einwendungen weitestgehend erledigt. Der Einwender ist aber auch mit vier landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in der Gemarkung Wartjenstedt von der Verlegung des Erdkabels betroffen. Nunmehr trägt der Einwender vor, er befürchte durch die Kabel eine Erwärmung des Bodens, was sich negativ auf den Pflanzenwuchs und damit auf die Erträge auswirken werde. Er fordert die Bauausführung unabhängig von den Kosten mit einem Kabelpflug vorzuschreiben, um den Boden weniger zu schädigen. Weiterhin fordert er einen Sachverständigen, der die Bauausführungen überwacht und einen Baustopp verfügen kann, wenn die Bodenverhältnisse so sind, dass Schäden entstehen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht bereits durch Planänderungen erledigt haben. Für eine Erhöhung der Bodentemperatur und damit einhergehende Ertragsnachteile, die über den unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels hinausgehen, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Planfeststellungsbehörde sieht überdies keinen Anlass, der Vorhabensträgerin die Bauweise mit einem Kabelpflug verbindlich aufzuerlegen. Es ist nicht ersichtlich, dass allein mit diesem Verfahren ein hinreichender Schutz des Bodens gewährleistet wäre oder dass – anders gewendet – das bislang vorgesehene Bauverfahren zu unzumutbaren Schäden der Bodensubstanz führen würde.

2.3.2.24 Einwender Nr. 216

Der Einwender hatte gegen die Ursprungsplanung zunächst nur allgemeine Einwände erhoben. Mit der 2. Planänderung werden weitere seiner Grundstücke in Anspruch genommen. Es handelt sich um vier landwirtschaftlich genutzte Flurstücke in der Gemarkung Hohenassel mit einer Fläche von insgesamt ca. 5,6 ha, von denen knapp 1 ha für das Erdkabel belastet werden muss. Dagegen wandte sich der Einwender unter Verweis auf Drainagen auf seinem Grundstück. Zudem forderte er neue Grenzsteine für seine Grundstücke durch das Katasteramt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Drainagen wird die Vorhabensträgerin beachten und ordnungsgemäß wiederherstellen, wenn ihre Unterbrechung erforderlich ist. Die Forderung nach einer neuen Abmarkung der Grundstücke des Einwenders ist nicht nachvollziehbar. Solches kommt nur in Betracht, soweit Grenzabmarkungen beseitigt werden. Da nicht ersichtlich ist, inwiefern das hier der Fall sein könnte, fehlt auch jegliche Grundlage dafür, diesbezüglich gegenüber der Vorhabensträgerin Anordnungen zu treffen.

2.3.2.25 Einwender Nr. 222

Der Einwender ist eine Feldmarkinteressentenschaft und mit mehreren Flurstücken in der Gemarkung Westerlinde vom Verlauf des Erdkabelabschnittes betroffen. Der Einwender erhob gegen das Vorhaben in der Ursprungsplanung umfassende Einwände. Nach der 1. Planänderung erhob er erneut ausführlich Einwände gegen die Trassenführung des Erdkabels südlich des Wiesenweges bei Westerlinde, er forderte eine Trassenführung nördlich des Wiesenweges, der er dann auch zustimme. Zudem forderte der Einwender jährliche Entschädigungszahlungen für die Benutzung seiner Wege durch die Vorhabensträgerin. Gleiches gelte für die Ausgleichsmaßnahmen.

Die Einwendung hat sich insoweit erledigt, als durch die 2. Planänderung die Erdkabeltrasse dem Wunsch mehrerer Einwender entsprechend nördlich des Wiesenweges verlegt wurde. Dem hat der Einwender auch im Wege der Beteiligung ausdrücklich zugestimmt. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Forderung nach jährlichen Entschädigungszahlungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie ist im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären.

2.3.2.26 Einwender Nr. 224, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232

Die Einwender sind Feldmarkinteressentenschaften, deren Wegegrundstücke für das Vorhaben als Zuwegung in Anspruch genommen werden müssen. Sie erhoben zur Ursprungsplanung verschiedene Einwendungen:

Einwender Nr. 226 machte geltend, dass das Grundstück mit der Flurstücksnummer 315/4 der Flur 3 der Gemarkung Liedingen für den Bau der Leitung nicht erforderlich sei, da die Zufahrt über die Wege 3/311 und 3/310 erfolgen könne. Die Wege über die Flurstücke 310 und 311 seien als reine Graswege nicht nutzbar. Auch der Weg über das Flurstück 317 der Flur 1 der Gemarkung Liedingen zu den Masten A019 und A020 sei nicht für schwere Bauarbeiten geeignet. Der Einwender verlangt den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit Bürgschaften und Nutzungsgebühren. Es dürften zudem keine wegebegleitenden Anpflanzungen vorgesehen werden.

Einwender Nr. 227 weist darauf hin, dass die Wege zum Mast A009 über das Flurstück 733/2 der Flur 4 der Gemarkung Bettmar, zu den Masten A021 bis A023 über das Flurstück 746 der Flur 7 der Gemarkung Bettmar und der Weg zum Mast A024 über das Flurstück 749 reine Graswege wären, die für den Bau nicht ausreichten. Das Flurstück 748, welches die Zuwegung zum Mast A022 darstelle sei ein verrohrter Graben. Für den Mast A012 müsse ein anderer Standort gefunden werden, da der Aufstellungsort auf dem Flurstück 729 als Wendehammer benötigt werde. Die auf den Flurstücken 731 und 788/1 vorgesehene Pflanzung wird abgelehnt.

Einwender Nr. 228 verweist darauf, dass die Flurstücke Nr. 929 der Flur 9 (Zufahrt Mast A046) und Nr. 955 der Flur 6 der Gemarkung Lesse (Zufahrt Mast A051) als Grenzgraben bzw. auch sonst nicht hinreichend tragfähig wären. Für die Flurstücke 1028, 928 der Flur 10 und 1011/1 der Flur 8 wird der Erhalt des bisherigen Ausbauzustands gefordert. Der Weg auf dem Flurstück 941 der Flur 9 müsse berücksichtigt werden. Für zwei Flurstücke weist der Einwender auf Trinkwasserleitungen hin.

Einwender Nr. 229 fordert die uneingeschränkte Nutzbarkeit seiner Wege während der Bauzeit und weist auf Drainagen hin. Auch er fordert den Abschluss von Vereinbarungen und Regelungen zur Beweislast.

Einwender Nr. 230 weist darauf hin, dass die Zuwegung zu den Masten A030 und A034 als Graswege nicht zur Zufahrt geeignet wären. Die Zufahrten zu den Masten A032 und A033 seien nicht eingezeichnet. Es sei nicht ersichtlich, warum der Weg über das Flurstück 68 der Flur 45 der Gemarkung Lahstedt geführt werden müsse.

Einwender Nr. 231 teilte mit, dass der Mast A053 direkt auf einer Grabenparzelle stünde und aus den Plänen die Zuwegung nicht ersichtlich sei. Der Weg auf dem Flurstück 170 der Flur 4 der Gemarkung Burgdorf als Zuwegung zu Mast A054 sei in Natur nicht vorhanden, sondern Ackerland. Die Zuwegung zu Mast A054 sei nicht schwerlastfähig und in der Zuwegung zu Mast A056 befinde sich eine zu berücksichtigende Wasserleitung.

Einwender Nr. 232 weist darauf hin, dass der Zufahrtsweg zu den Masten A004 und A005 nur über die Benutzung ungeeigneter Graswege besteht. Für die Zufahrt zu Mast A007 wird auf eine Erdleitung zur Beregnung hingewiesen, der Weg sei nicht befestigt.

Nach erfolgter 1. Planänderung tragen alle Einwender bis auf den Einwender Nr. 228 noch vor, sämtliche Wirtschaftswege dienten nach dem üblichen Nutzungsmaß der Erschließung

von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Jede darüber hinausgehende Nutzung stelle eine Sondernutzung dar. Die Entscheidung eines Realverbandes, einer Sondernutzung zuzustimmen, liege in seinem Ermessen. Hierbei sei insb. zu berücksichtigen, dass die Wegeunterhaltung des Realverbandes über laufende Beiträge der Mitglieder nach § 29 RealVerbG finanziert werde. Eine Sondernutzungserlaubnis würde ein annahmefähiges und übliches Erschließungsangebot von Seiten der Vorhabensträgerin voraussetzen, welches nicht vorliege. Ein solches mit der Folge der Ermessensreduktion auf Null liege bereits dann vor, wenn eine Schadensübernahmeerklärung abgegeben werde. Ein Erschließungsangebot hätte eine Herrichtung der betroffenen Wege, eine vollständige Schadensübernahmeerklärung, die Erklärung, Wegeschäden und Beeinträchtigungen der Mitglieder zu minimieren sowie eine Übernahme eines erhöhten Beitrages nach § 29 Abs. 2 Satz 2 RealVerbG, zu berücksichtigen.

Der Einwender Nr. 224 trägt nach erfolgter 1. Planänderung zudem vor, die Zufahrt zu den Masten A035 und A036 solle nicht von der L 619 auf den Mescheweg, sondern von der K 46 in den Backgrabenweg erfolgen, da die ersten 250 m des Mescheweges (Zufahrt von der L 619) im Jahr 2017 mit einer neuen Asphaltdecke versehen worden seien.

Der Einwender Nr. 228 trägt nach der 1. Planänderung vor, die Trassenführung lasse agrarkulturelle Belange außer Acht. So verlaufe sie mitten durch das Verbandsgebiet, was zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen führe, insb. durch die diagonale Trassenführung. Eine besonders große betriebsbedingte und damit dauerhafte Beeinträchtigung resultiere aus den oberirdischen Cross-Bonding-Muffen mitten im Acker. Die Planung sei vor allem abzulehnen, da es sich nicht um die vorzugswürdige Trassenvariante handele. Sie würde sich nicht an bestehenden Flurstückgrenzen und Wirtschaftswegen orientieren. Einer vom Einwender als Anlage vorgeschlagenen Trassenführung würde schon jetzt vorbehaltlich der zu vereinbarenden Entschädigungshöhe zugestimmt. Auch richtet sich der Einwender gegen die geplante offene Bauweise, sie fordert den verpflichtenden Einsatz eines Kabelpfluges als Auflage. Es solle eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen bodenkundlichen Sachverständigen erfolgen, welcher auch ggf. einen Baustopp verfügen könne. Die dauerhaften Einflüsse auf die Bodenveränderung und die zu erwartende Änderung der Bodentemperatur seien noch nicht ausreichend erforscht. Zuletzt wird ein dauerhafter Ansprechpartner für die Feststellung von Folgeschäden gefordert.

Die Einwendungen haben sich zum Teil erledigt; im Übrigen werden sie zurückgewiesen:

Soweit die Einwender die hinreichende Tragfähigkeit von Wegen bemängeln, ist allgemein darauf hinzuweisen, dass diese von der Vorhabensträgerin in ausreichendem Maße ertüchtigt werden, sofern dies nicht durch eine andere Zuwegung vermieden werden kann. Sodann ist noch im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen:

Die gewählte Zuwegung zu den Masten A035 und A06 ist die kürzeste Verbindung. Eine Zuwegung über den Backgrabenweg würde einen Wegeneubau erfordern und ist daher nicht vorzugswürdig. Soweit auf dem Weg des Einwenders Nr. 224 Schäden eintreten, muss und wird die Vorhabensträgerin diese auf eigene Kosten beseitigen.

Die Einwendung des Einwenders Nr. 226 hinsichtlich der Zufahrt zum Mast A016 über das Flurstück 325/4 wurde durch Planänderung im Sinne des Einwenders erledigt. Die Zuwegung zu den Masten A019 und A020 wurde zum Teil verändert.

Die Einwendung des Einwenders Nr. 227 hat sich hinsichtlich des Mastes A022 durch Verlegung des Maststandortes und in diesem Zusammenhang die Neuordnung der Zufahrt erledigt. Bei den Zuwegungen zu den Masten A023 und A024 hat es kleinere Änderungen gegeben. Der Standort des Mastes A012 ist zwar geblieben, erhält aber eine andere Zuwegung.

Die Einwendung des Einwenders Nr. 228 zur Ursprungsplanung hat sich durch die 1. Planänderung mit der Erdverkabelung erledigt. Die Einwendung zur 1. Planänderung hat sich durch die 2. Planänderung weitgehend erledigt, dieser hat der Einwender auch zugestimmt. Gleiches gilt für den Einwender Nr. 231, der sich nur allgemein, nicht aber speziell zur 1. Planänderung

geäußert und der 2. Planänderung ebenfalls zugestimmt hat. Der Forderung, der Vorhabensträgerin die Umsetzung im Kabelpflugverfahren aufzugeben, ist nicht nachzukommen. Dieses Verfahren ist bislang noch nicht Stand der Technik und deshalb nicht als vorzugswürdig anzusehen.

Zum Einwender Nr. 230 ist darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung des Flurstücks 68 der Flur 45 der Gemarkung Lahstedt nicht vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen im Übrigen auch insoweit zurück, als sich die Einwender auf ihre besondere Stellung nach dem RealvG berufen und auf das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis für ihre Wege verweisen. Die Feldmarkinteressentenschaften sind Realverbände im Sinne des Realv. Sie haben nach § 2 Abs. 1 RealvG zwar den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglied des Realverbandes ist nach § 6 Abs. 1 RealvG ND, wer Inhaber eines Verbandsanteils ist. Das sind nach § 6 Abs. 2 RealvG in der Regel die Eigentümer der Grundstücke im Verbandsgebiet. Die Inhaber eines Verbandsanteils sind zur Nutzung des Verbandsvermögens nach § 7 Abs. 1 RealvG berechtigt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich für die Mitglieder des Realverbandes das Wegenutzungsrecht. Diese Beziehung zwischen den Realverbandsmitgliedern und dem Verband selbst ist öffentlich-rechtlicher Natur. Eine über die Zweckbestimmung des Realverbandsvermögens hinausgehende Wegenutzung ist Sondernutzung, die das einzelne Verbandsmitglied nicht unbeschränkt beanspruchen kann. Die Wege, die sich im Eigentum der Feldmarkinteressentenschaft befinden, sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und damit im straßenrechtlichen Sinne als Privatwege einzustufen[287]. Das hat aber die Konsequenz, dass sich nur die Rechtsbeziehung zwischen dem Realverband und seinen Mitgliedern hinsichtlich der Nutzung des Verbandsvermögens als öffentlich-rechtlich darstellt, während Rechtsbeziehungen zu Dritten ausschließlich privatrechtlicher Natur sind. Der Realverband verfügt deshalb über hoheitliche Befugnisse nur, sofern sich seine Entscheidungen und Maßnahmen gegen Mitglieder richten. Im Verhältnis zu Außenstehenden muss der Realverband hingegen privatrechtlich handeln[288]. Die Rechtsbeziehung zwischen den Realverbänden und der Vorhabensträgerin als Nutzerin der Wege der Realverbände gestaltet sich daher ausschließlich privatrechtlich. Deshalb bedarf es auch keiner – ggf. hier gleichsam „einzukonzentrierenden“ – Sondernutzungserlaubnis. Die Zugangsbefugnisse über die Realverbandswege sind vielmehr im Wege der privatrechtlichen Dienstbarkeit zu sichern. Das findet auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Körperschaften der sog.en „funktionalen Selbstverwaltung“ eine Stütze. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es dem Gesetzgeber zwar unter Geltung des Demokratieprinzips freisteht, Körperschaften des öffentlichen Rechts im Wege der funktionalen Selbstverwaltung zu schaffen und ihnen Satzungsautonomie einzuräumen. Diese Satzungsautonomie berechtigt solche Körperschaften aber ohne ausdrückliche parlamentarisch-gesetzliche Grundlage nicht dazu, Hoheitsgewalt gegenüber Dritten auszuüben[289]. Da das Realverbandsgesetz des Landes Niedersachsen keine Norm kennt, die es den Realverbänden ermöglichen würde, gegenüber Dritten hoheitliche Befugnisse auszuüben, kann das hoheitliche Handeln des Realverbandes nur gegenüber seinen Mitgliedern erfolgen. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Einwender oder deren Konzentration im Planfeststellungsbeschluss ist daher von vornherein kein Raum. Die allein privatrechtliche Rechtsbeziehung der Einwender zur Vorhabensträgerin bringt es folglich mit sich, dass der Vorhabensträgerin die Befugnis zur Wegenutzung über den Weg der enteignungsrechtlichen Vorwirkung und später – erforderlichenfalls – durch Enteignung im Wege der Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten verschafft werden muss. Somit sind auch Fragen nach der Höhe eines Entgelts für die Wegenutzung im Entschädigungsverfahren zu klären.

---

287 NdsOVG, Urt. v. 21.01.2016 – 1 LB 57/15, juris, Rn. 15, 18.

288 VG Göttingen, Urt. v. 22.04.2009 – 1 A 235/08, juris, Rn. 19; VG Hannover, Urt. v. 09.08.2017 – 1 A 2904/16, juris, Rn. 24.

289 BVerfG, Beschl. v. 05.12.2002 – 2 BvL 5/98, juris, Rn. 148; ähnlich BVerfG, Beschl. v. 09.05.1972 – 1 BvR 518/62, juris, Rn. 108; BVerfG, Beschl. v. 28.11.1973 – 1 BvR 13/67, juris, Rn. 12.

2.3.2.27 Einwender Nr. 241

Der Einwender ist vom Vorhaben im Erdkabelabschnitt mit mehreren Grundstücken in der Flur 4 der Gemarkung Hohenassel betroffen. Durch die 2. Planänderung, welcher der Einwender zugestimmt hat, wurde die Leitungsführung über seine Grundstücke nochmals verändert. Zur 1. Planänderung trug der Einwender vor, seine persönliche Betroffenheit bei dem Erdkabel liege in der Ungewissheit zu möglichen negativen Folgeerscheinungen. So sei die mit dem Erdkabel einhergehende Temperaturveränderung des Bodens von 2°C aus seiner Sicht eine Katastrophe. Für den Einwender bestehen offene Fragen zu den Planungsunterlagen. Der Einwender möchte wissen, bei welcher Wassersättigung im Boden es zu einem Baustopp kommen müsse und wer den Bodenschutz während der Bauphase optimal umsetzen könne. Er möchte wissen, wie örtlich vorliegende Bodeneigenschaften im Bereich des Kabelkanals festgestellt werden und wer und wann den nach der Baumaßnahme bestehenden Bodenzustand feststellt. Auch befürchtet er, dass Grundwasserabsenkungen sich auf die angrenzenden Grundstücke sowie deren Früchte auswirken werden und sich das Bettungsmaterial vom Erdkabel auf den kapillaren Wasseraufstieg auswirkt. Schließlich meint er, es wäre ungeklärt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf den Nährstoff- und Humushaushalt haben sowie welche Belastungen bei Volllast auftreten würden. Außerdem sei ungeklärt, welche psychologischen Folgen sich bei den Bürgern in Westerlinde einstellten, wenn diese das Erdkabel ca. 50 m von ihrer Wohnung in der Erde liegen haben. Er fordert die Umkehr der Beweislast, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Erdkabel hat nur im unmittelbaren Nahbereich überhaupt feststellbare Auswirkungen auf den Boden. Die Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum sind sehr gering (siehe hierzu unter 2.2.3.6.8.7). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung findet nicht statt, auch Auswirkungen auf den kapillaren Wasseraufstieg sind nicht zu befürchten. Nachteilige Folgen des Erdkabels auf die Bevölkerung in Westerlinde können ausgeschlossen werden. Das elektrische Feld des Kabels wird durch das umgebende Erdreich gut abgeschirmt. Das Magnetfeld nimmt in der Umgebung des Kabels rasch ab und erreicht schon in einer Entfernung von 50 m nur noch 0,67 µT bei einem Grenzwert von 100 µT.

2.3.2.28 Einwender Nr. 243

Einwender Nr. 243 ist Eigentümer der Flurstücke 29 und 28/3 der Flur 6 der Gemarkung Söhlde. Das Flurstück 29 wird für den Maststandort A041 mit 2 m² in Anspruch genommen und überspannt das Flurstück 28/3 nur am Rande. Der Einwender führt an, das Aufstellen der Masten führe für ihn zu einer besonderen Härte, da er mit diesen Flurstücken nur kleine Flurstücke bewirtschafte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Da es sich hier um einen Tragmast handelt und dieser nur in der Leitungsachse verschoben werden kann, würde eine Mastverschiebung bedeuten, dass der Mast weiter vom Weg weggeschoben werden müsste, was zur Folge hätte, dass das Nachbargrundstück noch stärker als bisher belastet werden würde. Zudem ist eine unzumutbare Belastung nicht ansatzweise erkennbar: Die Grundstücke des Einwenders bleiben im Schutzstreifenbereich landwirtschaftlich nutzbar und der Flächenentzug durch das Mastfundament beschränkt sich auf gerade einmal 2 m².

2.3.2.29 Einwender Nr. 251

Der Einwender Nr. 251 ist vom Vorhaben durch Kompensationsmaßnahmen betroffen, für die mehrere seiner Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. Er bittet zu prüfen, inwiefern auch durch eine einmalige jährliche Bewirtschaftung der Flächen anstelle einer alternierenden Bewirtschaftung der Kompensationszweck erreicht werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich der Einwender eine Anpassung der zu leistenden Entschädigung vor.

Die Vorhabensträgerin hat mit der 1. Planänderung Veränderungen bei den hier kritisierten Unterhaltungshinweisen vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass dem Anliegen des Einwenders Rechnung getragen ist, zumal er hinsichtlich dieser Änderung keine neuen Einwände erhoben hat. Soweit sein Vorbringen auf die Entschädigungshöhe abzielt, ist dies ohnehin nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.3.2.30 Einwender Nr. 252, 339, 340

Der Einwender Nr. 252 wird vom Vorhaben nach der erfolgten Planänderung noch mit sechs Flurstücken in der Gemarkung Hohenassel für das Erdkabel in Anspruch genommen. Der Einwender Nr. 339 ist mit einem Flurstück von 3,5 ha Größe betroffen, von dem für das Erdkabel 0,2 ha dauernd benötigt werden, 0,1 ha nur vorübergehend. Einwender Nr. 340 ist mit dem Flurstück Nr. 62 Flur 14 der Gemarkung Holle betroffen, auf dem Mast A086 errichtet werden soll. Sein Grundstück mit der Flurstücksnummer 7 der Flur 13 der Gemarkung Sillium wird hingegen nur mit 18 m² und auch nur vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Einwender verlangen, dass bereits der Planfeststellungsbeschluss Regelungen zur Benutzung des mit dem Erdkabel zu verlegenden Lichtwellenleiterkabels mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer treffen muss. Sie fordern zudem genaue Regelungen, wie die unmittelbar oder mittelbar beanspruchten Flächen anschließend ordnungsgemäß wieder herzustellen sind, einschließlich des notwendigen Bodenaufbaus und der Lockerung verdichteter Bodenschichten. Es müsse schon der Planfeststellungsbeschluss gewährleisten, dass dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter jedweder Schaden, der ihm bereits in der Bauphase oder aber darüber hinaus entsteht, dokumentiert und erstattet wird. Insb. im Bereich der vorgesehenen Arbeitsflächen werde zumindest auf 10 bis 15 Jahre nach Abschluss der Arbeiten mit ernsthaften Ertragsdepressionen gerechnet. Ein öffentlich bestellter, vereidigter und neutraler Sachverständiger, vorzugsweise zu benennen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, habe diesen Prozess zu begleiten.

Der Einwender Nr. 252 befürchtet, dass die elektromagnetische Strahlung des Erdkabels das satellitengestützte System seiner Landmaschinen stört und so zu dauerhaften Bewirtschaftungserschwernissen führt. Er fordert dauerhaft über die Ausführung persönlich unterrichtet zu werden sowie eine jährlich wiederkehrende Entschädigung anstatt einer einmaligen Abfindung.

Die Einwender Nr. 252, Nr. 339 und Nr. 340 fordern, es müsse die Rückbauverpflichtung des Betreibers nach Aufgabe des Betriebes bzw. Ablauf einer befristeten Zulassung rechtssicher festgeschrieben und durch Stellung einer ausreichend bemessenen Bürgschaft eines leistungsfähigen Bürgen besichert werden. Die Bürgschaftssumme müsse den voraussichtlichen Rückbaukosten am Ende der geplanten Nutzungsdauer entsprechen und sei durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

Einwender Nr. 339 trägt vor, es werde zu Überschneidungen zwischen Bauphase sowie der Ernte- und Bewirtschaftungsphase kommen. Da normalerweise auch auf jahreszeitlich bedingte Witterungseinflüsse keine Rücksicht genommen werde, müsse durch Auflagen für den Trassenbetreiber sichergestellt werden, dass die Gräben ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Er ist auch der Ansicht, es müsse eine gesamtwirtschaftliche Rechtfertigung des Projektes und eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse verfügbar sein, ansonsten sei keine Bewertung des Projekts möglich.

Des Weiteren ist Einwender Nr. 340 der Ansicht, dass entgegen der üblichen Vorgehensweise bereits im Planfeststellungverfahren eine Aussage dazu getroffen werden müsse, ob und wie die Vorhabensträgerin die Nachteile, die sich insb. aus dem zu erwartenden Ausfall des Satelliten-Systems ergeben, kompensieren will. Grund für die vorgezogene Notwendigkeit einer Äußerung im Hinblick auf die Entschädigung sei, dass es in diesem Fall auch abwägungsrelevant wäre, welche Entschädigung dem Grundstückseigentümer zugedacht ist, denn der Eingriff in sein Eigentum relativiere sich naturgemäß gerade auch durch den Umstand, ob und

welche Entschädigung ihm zuteilwerde. Darüber hinaus fordert er, dass alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Verträge unmittelbar mit der Vorhabensträgerin zu schließen seien, letztere dürfe den Grundeigentümer aufgrund des Insolvenzrisikos nicht auf die bauausführenden Firmen verweisen. Schließlich fordert Einwender Nr. 340, dass ihm mit dem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich das Recht eingeräumt werde, die Fortsetzung der Bauarbeiten zu unterbinden, wenn und soweit die Bauausführung den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses oder mit der Vorhabensträgerin noch zu schließenden privatrechtlichen Verträgen widerspricht. Auch befürchtet er einen Unkraut- und Ungezieferbefall zwischen den Mastfüßen und fordert daher eine Nebenbestimmung in dem Planfeststellungsbeschluss, durch welche sichergestellt werden soll, dass sich Unkräuter und Ungeziefer von den Zwischenräumen nicht auf die Ackerflächen ausbreiten können. Zudem befürchtet er die Zunahme von Hochwasser.

Der Einwender Nr. 340 trägt weiter vor, der Standort des Mastes A086 sei ungünstig gewählt, da der Bereich zwischen dem Mast und der Kreisstraße K 305 nicht mehr bewirtschaftet werden könne, da der Abstand für die im Betrieb vorhandenen und von dem Einwender eingesetzten Maschinen und Geräte zu gering sei. Des Weiteren wären eine Lagerung und der Abtransport der Rübenernte nicht möglich. Der Einwender möchte daher, dass der Maststandort A086 in Richtung Westen und zugleich auf die Nordseite der Kreisstraße K 305 verlegt wird. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche würde im Gegensatz zu dem Acker des Einwenders in West-Ost-Richtung bewirtschaftet, sodass die Bewirtschaftungserschwernisse dort deutlich geringer ausfallen würden. Insb. wäre es dort möglich, die geernteten Rüben an dem dort im Westen vorhandenen Feldweg in Mieten abzulagern. Der Einwender schlägt also eine Verlagerung des Maststandortes auf das Flurstück 35 der Flur 14 vor. Auch eine Verlagerung auf Flurstück 36 der Flur 14 ist für den Einwender hinnehmbar. Dadurch würde ein Grundstückseigentümer betroffen sein, der selbst kein Landwirt ist. Auch eine Verlagerung auf Flurstück 37 der Flur 14 wäre gemäß den Ausführungen des Einwenders möglich. Nach Kenntnisstand des Einwenders hätte die Vorhabensträgerin dieses Grundstück zumindest teilweise erworben, sodass eine Reduzierung der Betroffenheit der Landwirtschaft hierdurch möglich wäre. Nach Auffassung des Einwenders sind die vorgeschlagenen alternativen Maststandorte auch deshalb vorzugswürdig, da sie das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg“ nicht anschneiden würden.

Außerdem sei auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 340 (Flurstück 62 der Flur 14 der Gemarkung Holle) eine Arbeitsfläche ausgewiesen, obwohl es sich hierbei um eine temporäre Zuwegung handeln müsste. Der Einwender weist darauf hin, dass in genau diesem Bereich eine erhebliche PAK-Belastung vorhanden sei, der Boden abgeschoben und auf eine Belastung hin untersucht bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden müsste.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich hinsichtlich Einwender Nr. 252 und Nr. 339 nicht bereits durch Planänderung erledigt haben.

Warum es erforderlich oder auch nur nützlich sein soll, mit den Grundstückseigentümern Regelungen über die Lichtwellenleiter zu treffen, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Lichtwellenleiter sind Bestandteil des Erdseil-Luftkabels, welches sich an der Spitze des Mastgestänges der Freileitung befindet. Die Lichtwellenleiter dienen zur Kommunikation und zur Steuerung der Tennet TSO GmbH-eigenen Schaltanlagen und werden Dritten nicht zur Datenübertragung zur Verfügung gestellt. Die landläufig auch als Glasfaser bezeichneten Leitungen sind abgeschirmt und verursachen keine Immissionen oder Beeinträchtigungen, die im Planfeststellungsverfahren einer Bewältigung bedürften.

Die Flächen können nach den Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Bei den Bodeneingriffen werden die unterschiedlichen Bodenschichten getrennt gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder fachgerecht eingebaut. Sollte es zu einer Bodenverdichtung kommen, wird der Oberboden wieder aufgelockert, im Übrigen wird zum Bodenschutz auf Nr. 2.2.3.6.7 dieses Beschlusses verwiesen. Im Übrigen erarbeitet die Vorhabensträgerin ein Bodenschutzkonzept. Dieses ist jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, sondern letztlich der Ausführungsplanung zuzuordnen. Dass hier Konflikte auftreten können,

die eine zwingende Abarbeitung der Problematik im Planfeststellungsverfahren erforderlich machen könnten, ist nicht ersichtlich. Vorgesehen ist zudem eine bodenkundliche Baubegleitung, die auch sachverständig ist und – ähnlich der ökologischen Baubegleitung – nicht an Weisungen der Vorhabensträgerin gebunden ist.

Beeinträchtigungen der Funktionsweise landwirtschaftlicher Maschinen, die mit Hilfe von GPS gesteuert werden, durch die elektromagnetischen Felder des Erdkabels hält die Planfeststellungsbehörde für ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls, soweit die verwendeten Geräte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, was die Planfeststellungsbehörde unterstellen muss (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8.2). Hinzu kommt, dass GPS-Geräte im hochfrequenten Bereich arbeiten, während das vom Erdkabel ausgelöste Feld niederfrequent ist. Selbst wenn es in Einzelfällen zu Störungen käme, stünde das dem Leitungsbau nicht entgegen. Energieleitungen über oder an landwirtschaftlichen Flächen gibt es schon seit vielen Jahrzehnten, GPS-Systeme sind hingegen eine neue technische Entwicklung. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass die Bewirtschaftung der Flächen nur mit Hilfe von GPS-Systemen möglich wäre und Störungen dieser Systeme zu unzumutbaren Erschwerungen der Flächenbewirtschaftung führen könnten.

Überlagerungen von Bauphasen und Erntezeiten lassen sich nicht ausschließen. Soweit für die Baumaßnahmen vorübergehend landwirtschaftlich genutzte Flächen genutzt werden müssen, ist die Vorhabensträgerin zur Entschädigung etwaiger Einbußen verpflichtet, hierzu bedarf es keiner gesonderten Regelung im Planfeststellungsbeschluss. Die Einwender tragen auch nicht das Insolvenzrisiko bauausführender Unternehmen. Begünstigte des Planfeststellungsbeschlusses ist allein die Vorhabensträgerin, nur sie ist berechtigt, den Planfeststellungsbeschluss zu nutzen und mit den betroffenen Landwirten Vereinbarungen über die Grundstücksnutzung abzuschließen. Sie allein ist auch Schuldnerin sämtlicher Ausgleichs- und Entschädigungsforderungen. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und den Einwendern, wird die Höhe etwaiger Entschädigungen im Entschädigungsverfahren geklärt. Im Regelfall erfolgt die Entschädigung als Einmalzahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG. Ob den Einwendern abweichend davon eine wiederkehrende Leistung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NEG zuzugestehen ist, muss im Entschädigungsverfahren geklärt werden.

Die Forderung nach einem im Planfeststellungsbeschluss einzuräumenden Recht zur Unterbindung der Bauarbeiten ist unbegründet. Der Planfeststellungsbeschluss regelt das „Ob“ der Inanspruchnahme privater Flächen. Einzelheiten werden entweder in freiwillig geschlossenen Vereinbarungen zwischen Vorhabensträgerin und Grundstückseigentümern oder in Beschlüssen der Enteignungsbehörde über die Besitzeinweisung geregelt. Die Vorhabensträgerin ist an die Verwaltungsentscheidungen, die regeln, was rechtlich zulässig ist, genauso gebunden wie an die zivilrechtlichen Vereinbarungen. Werden die diesbezüglichen Vorgaben nicht beachtet, kann der betroffene Grundstückseigentümer Rechtsschutz erlangen, entweder durch die Zivilgerichtsbarkeit, wenn es um abgeschlossene Vereinbarungen geht oder durch die zuständige Behörde, soweit es um die Einhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses geht. Dem Einwender muss deshalb keine besondere Befugnis eingeräumt werden, zumal diese letztlich gegenüber der Vorhabensträgerin auch wieder mit behördlicher oder gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden müsste.

Für die Forderung der Einwender, der Vorhabensträgerin die Stellung einer Sicherheit für den Rückbau der Leitung aufzugeben, sieht die Planfeststellungsbehörde weder eine Rechtsgrundlage, noch eine Notwendigkeit. Eine Rückbauverpflichtung des Leitungsbetreibers entsteht bereits kraft Gesetzes aus § 1004 BGB, wenn die Nutzung der Leitung endgültig aufgegeben wird. Diese Verpflichtung kann auch gerichtlich durchgesetzt werden. Freilich trägt der Grundstückseigentümer dabei das Risiko, dass der Leitungsnetzbetreiber auch leistungsfähig ist. Allerdings hält die Planfeststellungsbehörde das Risiko der Grundstückseigentümer diesbezüglich für äußerst gering: Die Leitungen sind grundsätzlich für einen Dauerbetrieb ausgelegt und angedacht. Dass in einem überschaubaren Zeitraum ein Rückbau notwendig werden könnte, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich hier auch um überregionale Versorgungsleitungen,

für die auf derzeit unabsehbare Zeit ein Bedarf besteht. Folglich muss der Planfeststellungsbeschluss auch keine Vorsorge für (wirtschaftliche) Risiken treffen, die allein theoretischer Natur sind, zumal die Pflicht zur Stellung einer Rückbausicherheit die Vorhabensträgerin auch wirtschaftlich belasten würde, da die Stellung von Sicherheiten durch Banken Kosten verursacht. Kann die Vorhabensträgerin die Kosten über Netzentgelte auf die Verbraucher abwälzen, wäre dies ebenfalls mit Blick auf die fehlende Notwendigkeit einer solchen Absicherung nicht zu vertreten.

Ebenso unbegründet ist die Forderung nach einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Beurteilung der Notwendigkeit des Projekts. Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung durch die gesetzliche Bedarfsfestlegung, im Übrigen besteht für das Vorhaben aber auch sonst ein Bedarf im fachplanungsrechtlichen Sinne (siehe schon unter Nr. 2.2.3.1 und ebenso unter 2.3.2.18 zu einem anderen Einwender).

Eine regelmäßige Pflege der Flächen unter den Masten durch die Vorhabensträgerin ist nicht vorgesehen. Geringfügige Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, bspw. wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln.

Eine Zunahme von Hochwasser ist nicht zu befürchten, da der Trassenbau, wie unter Nr. 2.2.2.2.1.1.5 dieses Beschlusses dargestellt, keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben wird.

Der Standort des Mastes A086 auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 340 ist zumutbar, auch wenn wegen des knappen Abstandes zur Kreisstraße eventuell eine nicht mehr oder nur schwer zu bewirtschaftende kleine Restfläche zwischen Mast und Straße verbleibt. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 17,6 ha; davon werden für das Mastfundament lediglich 0,0144 ha benötigt. Von spürbaren Bewirtschaftungserschwernissen kann daher keine Rede sein. Die vom Einwender vorgeschlagenen Alternativstandorte betreffen andere landwirtschaftliche Grundstücke, deren Beeinträchtigung letztlich mindestens genau so groß wäre. Das Flurstück 35 nördlich der K 305 ist wesentlich kleiner und dort würde der Mast zu größeren Einschränkungen der Bewirtschaftung führen; die gegenteilige Auffassung des Einwenders teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Das gilt ebenso für das Flurstück 36. Dabei kommt es nicht – wie der Einwender meint – auf die gegenwärtige Art der Bewirtschaftung dieser Flächen an, denn diese kann sich ohne weiteres wandeln. Im Zuge einer Einzelerörterung hat die Vorhabensträgerin zudem überzeugend und ausführlich dargelegt, dass bei der vom Einwender geforderten Verlegung des Maststandortes der Mast A086 deutlich höher gebaut werden müsste, um die Veränderungen des Spannfeldes zu kompensieren. Dass dadurch erhebliche Mehrkosten anfallen, liegt auf der Hand. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher nicht der vom Einwender im Nachgang zur Einzelerörterung seiner Einwendung erhobenen Forderung nach einer weiteren Ermittlung der (Mehr-)Kosten für die Verlegung des Maststandortes.

Die temporär genutzten Flächen der Grundstücke des Einwenders Nr. 340 sind für die Schutzgerüste zur Querung der K 305 und BAB A 7 vorgesehen. Die Belastung der Grundstücke mit PAK erscheint der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung wenig wahrscheinlich. Die Vorhabensträgerin hat den Hinweis jedoch zur Kenntnis genommen und geht davon aus, dass bei den Arbeitsflächen keine Bodenbewegung erforderlich ist. Sollte in der Baugrube für den Mast belasteter Boden festgestellt werden, würde dieser entsprechend den rechtlichen Regelungen behandelt, entsorgt und ersetzt. Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ausreichend.

2.3.2.31 Einwender Nr. 260

Der Einwender hat sich nach der 1. Planänderung erneut beteiligt. Er ist zwar nicht mit einem eigenen Grundstück vom Vorhaben betroffen. Allerdings soll auf einem Nachbargrundstück in der Gemarkung Osterlinde als Kompensationsmaßnahme eine Anpflanzung von Bäumen und

Büschen vorgenommen werden. Der Einwender befürchtet dadurch negative Auswirkungen in Form von Verschattung, Wasserkonkurrenz und Entstehung eines Saumbiotops sowie Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zunehmende Schäden durch Schwarzwild.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sofern die vom Einwender befürchteten Wirkungen eintreten würden, müssten sie als Folge einer zulässigen Nutzung des Nachbargrundstücks hingenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt somit das Interesse des Einwenders, von diesen Wirkungen verschont zu bleiben, hinter der Notwendigkeit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zurück, da die Wirkungen auch an anderer Stelle eintreten würden.

2.3.2.32 Einwender Nr. 281

Einwender Nr. 281 ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit der Flurstücksnummer 25 der Flur 10 der Gemarkung Klein Lafferde mit einer Größe von ca. 6,9 ha. Davon werden 50 m², also 0,005 ha für das Fundament des Mastes A027 benötigt, der mittig auf der Grenze zum Nachbargrundstück vorgesehen ist; eine weitere Inanspruchnahme des Grundstückes ergibt sich durch die Überspannung. Der Einwender trägt vor, Mast A027 solle auf dem Standort der ursprünglichen Planung gebaut werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Leitungstrasse wurde so optimiert, dass möglichst geringe Einschränkungen für die betroffenen Eigentümer sowie den benachbarten Windpark Münstedt entstehen. Auch der ursprünglich geplante Standort lag mittig auf der Grundstücksgrenze, sodass die Beeinträchtigung des Einwenders ähnlich war. Mit Blick auf die Größe des Grundstücks des Einwenders und die lediglich 50 m², die für den Maststandort benötigt werden, ist die Wahl des Standortes nicht zu beanstanden, zumal der Leitungsverlauf geändert werden müsste, wenn man der Einwendung folgen würde.

2.3.2.33 Einwender Nr. 322

Der Einwender ist mit vier landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und einem Wegegrundstück in der Gemarkung Wartjenstedt durch den Erdkabelabschnitt betroffen. Von den insgesamt ca. 57,5 ha Land werden für das Erdkabel und dessen Schutzstreifen 3,5 ha dauerhaft belastet. Die mit der ursprünglichen Planung vorgesehenen Maststandorte und Überspannungen auf den Grundstücken des Einwenders sind entfallen. Jedoch auch nach erfolgter 1. Planänderung sieht sich der Einwender in seinem Eigentum erheblich beeinträchtigt. Er ist der Ansicht, die offene Bauausführung beschädige die vorhandenen Bodenstrukturen erheblich und fordert daher eine Bauausführung mit einem Kabelpflug vorzuschreiben. Des Weiteren müsse eine bodenkundliche Baubegleitung von einem unabhängigen, nicht von TenneT TSO GmbH bezahlten, vereidigten Sachverständigen ausgeführt werden. Dieser müsse auch einen Baustopp anordnen können. Weiterhin wendet sich der Einwender gegen die in den Verträgen angeführte Öffnungsklausel für den Eintrag der Grunddienstbarkeit. Er fordert eine Öffnungsklausel in den Verträgen von 30 Jahren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen des Einwenders auch nach Verlegung des Erdkabels landwirtschaftlich nutzbar bleiben und spürbare betriebliche Einschränkungen daher nicht zu erwarten sind. Das Kabelpflugverfahren ist bislang noch nicht Stand der Technik und von der Vorhabensträgerin deshalb nicht zwingend vorgesehen. Da die Planfeststellungsbehörde die Zweifel des Einwenders an der Eignung der bereits erprobten offenen Bauweise nicht teilt und die Vorhabensträgerin auch eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend dem Maßnahmeblatt V10 vorsieht, sind weitere diesbezügliche Vorgaben nicht erforderlich.

Die Forderung des Einwenders nach einer Öffnungsklausel in den Verträgen für die Eintragung der Grunddienstbarkeit betrifft nicht das Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabensträgerin

wird zunächst versuchen, die Eintragung der Grunddienstbarkeit für die Leitung einvernehmlich vertraglich mit dem Einwender zu regeln. Dort kann der Einwender seine Forderung geltend machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Rechtsbeziehungen des Einwenders und der Vorhabensträgerin sowie die Eintragung der Dienstbarkeit im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geregelt.

2.3.2.34 Einwender Nr. 324

Einwender Nr. 324 ist Bewirtschafter des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 370/1 der Flur 5 der Gemarkung Schlewecke. Er fordert eine Verschiebung des auf diesem Grundstück vorgesehenen Mastes A104 auf die Ecke des Flurstücks 370/1. Der Eigentümer des Grundstücks hat hingegen keine Einwendung erhoben. Weiterhin ist der Einwender Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit der Flurstücksnummer 174 der Flur 3 der Gemarkung Volkersheim, welches durch die Freileitung überspannt wird. Der Einwender macht weiterhin geltend, es sei der Einsatz von Betonmasten nicht geprüft worden, der Leitungsfreiraum sei für landwirtschaftliche Maschinen nicht ausreichend, seine Grundstücke müssten auch während der Bauzeit erreichbar sein, Zuwegungen müssten nach Leitungsbau zurückgebaut werden, der Einsatz von GPS-Technik sei beeinträchtigt, ebenso könnten gesundheitliche Gefahren beim Ackern unter der Leitung auftreten. Außerdem befürchtet er durch die Leitungstrasse eine Veränderung des Wetters mit höheren Niederschlagsmengen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da eine Verschiebung in die westliche Flurstücksecke wegen der Bauverbotszone zur Landesstraße L 497 nicht möglich ist. Der Einsatz von Betonmasten ist nicht vorzugswürdig (siehe unter 2.2.3.3.5). Der Leitungsfreiraum ist für Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausreichend (siehe unter 2.2.3.6.8.1.4). Beeinträchtigungen von GPS-Technik erwartet die Planfeststellungsbehörde nicht (siehe unter 2.2.3.6.8.2). Soweit Grundstücke während der Bauzeit nicht erreicht und nicht bewirtschaftet werden können, ist dies von der Vorhabensträgerin zu entschädigen. Dauerhafte Zuwegungen sind nicht vorgesehen, nach Nutzung der entsprechenden Flächen wird – soweit erforderlich – die landwirtschaftliche Nutzbarkeit wiederhergestellt. Eine Klima-/Kleinklimaveränderung ist nicht zu befürchten, dafür fehlt es an jeglichem naturwissenschaftlichen Beleg. Gesundheitsgefahren sind auch beim Arbeiten unter der Leitung nicht zu erwarten. Zwar sind die Immissionsbelastungen im Nahbereich der Leitung am höchsten. Auch dort überschreiten sie jedoch nicht die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV. Hinzu kommt, dass diese Werte in erster Linie auch für Langzeitexpositionen gelten. Selbst bei Menschen, die dauerhaft Belastungen unterhalb des Grenzwertes ausgesetzt sind, geht der Gesetzgeber bei Einhaltung der Grenzwerte davon aus, dass keine Gesundheitsgefahren gegeben sind. Bei nur kurzzeitigen Expositionen, wie sie bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen auftreten, können Gesundheitsgefahren daher erst recht ausgeschlossen werden.

2.3.2.35 Einwender Nr. 326

Der Einwender trägt nach erfolgter 1. Planänderung vor, in seinem Eigentum erheblich betroffen zu sein. Er ist Eigentümer von drei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung Westerlinde mit einer Gesamtfläche von 12,9 ha, von denen für das Erdkabel und seinen Schutzstreifen in der Planfassung der 1. Änderung ca. 0,9 ha dauerhaft belastet worden wären. Der Einwender befürchtete Bewirtschaftungserschwernisse und wünscht daher, dass die Trasse möglichst nah an dem Wiesenweg auf der nördlichen Seite verlegt wird, da die Restflächen nicht rentabel bewirtschaftet werden könnten. So würde sich außerdem die Trasse nochmals verkürzen. Er trägt weiter vor, der geplante Trassenverlauf mit beidseitiger Ablagerung des Bodenaushubs entlang der Trasse führe zu einer unnötigen Verlagerung der Trasse vom Wiesenweg in die Acker- und Wiesenflächen. Die damit einhergehenden Schäden in der Bodenstruktur würden unnötigerweise in die Mitte der Flächen verlagert. Daher solle zunächst der südliche Strang gebaut werden, mit Ablagerung des Bodenaushubs auf dem künftigen nördlichen Strang. Weiter fordert der Einwender, dass die Abfuhr der Feldfrüchte im

Rahmen der Baumaßnahme durchweg sichergestellt werden müsse. Mit einer Inanspruchnahme der Erdkabeltrasse auf der nördlichen Seite des Wiesenweges erkläre sich der Einwender bereits jetzt vorbehaltlich der noch zu vereinbarenden Entschädigungshöhe einverstanden. Mit der 2. Planänderung wurde die Leitungsführung entsprechend auf die Nordseite des Wiesenweges verlegt, der Einwender ist jetzt noch mit einer Fläche von ca. 6 ha betroffen, von der ca. 0,5 ha dauernd belastet werden müssen.

Die Einwendung hat sich mit der 2. Planänderung zum Teil erledigt, mit der die Leitungsführung im Bereich des Wiesenweges auf die nördliche Seite verlegt wird. Dem hat der Einwender auch ausdrücklich zugestimmt. Die Einwendung wird im Übrigen zurückgewiesen. Da die Flächen auch nach Verlegung des Erdkabels für die Landwirtschaft nutzbar bleiben, sind die Einwände der fehlenden Nutzbarkeit von Restflächen nicht nachvollziehbar. Die Trassierung orientiert sich zudem an einem vorhandenen Weg, was mit Blick auf die Erreichbarkeit des Kabels von Vorteil ist. Baubedingte Ertragsausfälle sind von der Vorhabensträgerin zu entschädigen. Dauerhafte Bodenschäden sind unter Berücksichtigung der geplanten bodenkundlichen Baubegleitung nicht zu erwarten.

2.3.2.36 Einwender Nr. 348

Einwender Nr. 348 ist eine Feldmarkinteressentenschaft und mit dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 240 der Flur 3 der Gemarkung Osterlinde, bei dem es sich um einen Bach handelt, vom Erdkabel betroffen. Von dem 1.909 m² großen Grundstück werden 190 m² mit der Dienstbarkeit für das Erdkabel belastet. Der Einwender fordert eine Kapitalbürgschaft, das Ende der Nutzung der Trasse und eine Wegnutzungsgebühr müssen geregelt werden. Zudem dürften keine Anpflanzungen von Bäumen stattfinden um die landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, von der Vorhabensträgerin eine Rückbausicherheit zu verlangen (siehe die Ausführungen unter Nr. 2.3.2.29). Für die Nutzung des Grundstücks erhält der Einwender eine Entschädigung, über deren Höhe im nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Eine Baumpflanzung ist auf dem Grundstück des Einwenders nicht vorgesehen.

2.3.2.37 Einwender Nr. 364

Einwender Nr. 364 ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Flurstücksnummern 108/1, 108/2 und 109 der Flur 3 der Gemarkung Wahle mit einer Gesamtfläche von 5,1 ha. Auf der Grenze der Flurstücke 108/2 und 109 ist der Standort des Mastes A005 vorgesehen. Mit dem Maststandort und den Schutzstreifen der Leitung müssen insgesamt 0,7 ha Fläche belastet werden. Der Einwender fordert, Mast A005 „so dicht wie möglich“ an den Weg zu verlegen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die Fläche unter dem Mast nicht verkrautet und verbuscht, regelmäßige Pflege sei erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da der Abstand des Mastes zum Weg so gewählt wurde, dass das benötigte Fundament nicht in das Wegegrundstück ragt. Von daher ist eine Verschiebung näher an den Weg nicht möglich. Eine regelmäßige Pflege der Flächen unter den Masten durch die Vorhabensträgerin ist nicht vorgesehen. Geringfügige Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, bspw. wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln.

2.3.2.38 Einwender Nr. 367

Der Einwender ist eine Feldmarkinteressentenschaft, die von der Ursprungsplanung mit mehreren Grundstücken betroffen war und auch nach den Planänderungen noch betroffen ist; der 2. Planänderung hat der Einwender zugestimmt. Er hat sich indes nur zur Ursprungsplanung geäußert und vor Baubeginn ein detailliertes Wegenutzungskonzept gefordert. Inhalt müssten die Nutzungsentschädigungen und Leistungen für Umwege sein. Grabendurchlässe und Drainageabläufe müssten gesondert begutachtet werden. Grenzmarkierungen seien zu Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen festzustellen. Schäden müssten vermieden werden. Die Unterhaltung von Vorflutern dürfte durch Maststandorte nicht eingeschränkt werden.

Die Einwendung hat sich insoweit durch die 1. Planänderung erledigt, als sie sich auf bestimmte Maststandorte bezog, denn im fraglichen Bereich ist nunmehr Erdverkabelung vorgesehen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Festlegung von finanziellem Ausgleich für die Nutzung der Grundstücke der Einwender ist dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (siehe die Ausführungen unter Nr. 2.3.2.26 dieses Beschlusses). Die weiteren angesprochenen Fragen betreffen die Bauausführung, die insoweit nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist.

2.3.2.39 Einwender Nr. 373

Einwender Nr. 373 ist Eigentümer eines 42 m² großen Grundstückes mit der Flurstücksnummer 93 der Flur 2 der Gemarkung Westerlinde, welches vollständig vom Schutzstreifen des Erdkabels in Anspruch genommen wird. Zur Ursprungsplanung, die im Umfeld des Einwenders noch eine Freileitung vorsah, hat der Einwender allgemeine Einwände, bezogen auf das Wohnumfeld, Immissionen und dergleichen mehr erhoben. Der Einwender schließt sich der Forderung einer Bürgerinitiative nach einer Erdverkabelung an. Gegen die 1. Planänderung, mit der die Erdverkabelung vorgesehen ist und die zur Betroffenheit des Grundstücks des Einwenders geführt hat, wurde keine Einwendung erhoben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit der Einwender eine Erdverkabelung gefordert hat, ist die Einwendung erledigt. Bezogen auf die damit verbundene Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders wurden keine Einwände vorgetragen. Soweit sich der Einwender gegen das Vorhaben im allgemeinen gewandt hat, wurden keine konkreten Einwände zu eigenen Betroffenheiten erhoben, die einer näheren Auseinandersetzung durch die Planfeststellungsbehörde zugänglich wären.

2.3.2.40 Einwender Nr. 392, 396, 397, 398, 444

Einwender Nr. 444 ist Eigentümer und Bewirtschafter von neun Flurstücken in den Gemarkungen Holle und Binder mit einer Gesamtfläche von 50,8 ha, von denen 2,7 ha für das Erdkabel mit einer Dienstbarkeit belastet werden. 0,9 ha werden vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt. Auf einem weiteren Grundstück des Einwenders ist eine Kompensationsmaßnahme geplant. Die Einwender Nr. 396 und 398 sind Einwohner in Westerlinde und gemeinsam Eigentümer des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 94 der Flur 2 der Gemarkung Westerlinde, welches lediglich eine Größe von 42 m² hat und vollständig vom Schutzstreifen des Erdkabels in Anspruch genommen wird. Einwender Nr. 392 ist Einwohner von Burgdorf und Eigentümer des Flurstücks 154 der Flur 4 der Gemarkung Baddeckenstedt, welches eine Größe von 9.402 m² hat und für das Erdkabel mit 305 m² in Anspruch genommen wird. Er ist auch Jäger. Einwender Nr. 397 ist zwar nicht eigentumsbetroffen, wohnt aber nur in ca. 50 m Entfernung von der Erdkabeltrasse; ebenso wie die Einwender Nr. 396 und 398.

Die Einwender Nr. 396, Nr. 398 und Nr. 444 rügen, ein Großteil der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würde nicht am Eingriffsort stattfinden sondern an Orten, die überhaupt nicht vom geplanten Leitungsvorhaben betroffen seien. Insb. vor dem Hintergrund, dass die

Trasse das Innerstetal quere, welches u.a. als Naturschutzgebiet, FFH Gebiet und EU Vogelschutzgebiet ausgewiesen sei, werde es für unvertretbar gehalten, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich des Eingriffs durchführen zu wollen. Es seien durch die Vorhabensträgerin Maßnahmen zu planen, die in einem örtlichen Zusammenhang zum Eingriff stehen. Die Einwender Nr. 392, Nr. 396 und Nr. 398 sehen zudem das Vorkommen seltener Tierarten sowie den Vogelzug gefährdet. Einwender Nr. 392, Nr. 396 und Nr. 398 erwarten durch die Errichtung der Masten und der Freileitung eine Klima-/Kleinklimaveränderung. Einwender Nr. 396, Nr. 398 meinen, es wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hinreichend geprüft.

Einwender Nr. 396 und Nr. 398 tragen vor, es seien im Gegensatz zu anderen Trassenabschnitten bisher keine Sichtbarkeitsanalysen hinsichtlich einer Vorbelastung und zukünftiger Belastung vorgenommen worden. Zumindest seien diese Unterlagen in den bisherigen Veröffentlichungen nicht enthalten gewesen. Sie befürchten außerdem, es werde mit der Freileitung veraltete Technik eingesetzt, welche zu Stromverlusten führe. Einwender Nr. 396 und Nr. 398 machen eine Vernichtung ihrer Altersvorsorge aufgrund des Wertverlusts ihrer Grundstücke geltend. Sie sehen hierin eine Ungleichbehandlung, da sie für die zahlreichen Nachteile, die die Flächeninanspruchnahme mit sich bringe, auch noch bezahlen müssten.

Einwender Nr. 392 befürchtet durch die Strommasten eine Verinselung der Tierbestände. Ein natürlicher Wechsel des Wildes sei nicht mehr gewährleistet. Biotopverbessernde Maßnahmen sowie Natur- und Artenschutzleistungen könnten nur noch erschwert oder gar nicht erbracht werden. Auch Einwender Nr. 392 fordert eine Erdverkabelung im Bereich Burgdorf.

Auch nach erfolgter Planänderung hält Einwender Nr. 444 an seiner Anregung, im Planfeststellungsverfahren auch zu verfügen, dass die behördliche Kontrolle und Freigabe des Bodenschutzkonzepts sicherzustellen ist und die darin festgelegten Bedingungen und Maßnahmen des Bodenschutzes durch die Vorhabensträgerin verpflichtend einzuhalten sind, fest. Des Weiteren bemängelt der Einwender, dass ein wesentlicher Teil der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Schladen der Gemarkung Beuchte stattfinden sollen, nicht in den tatsächlich betroffenen Gebieten. Er fordert daher die Vorhabensträgerin auf zu prüfen, ob Kompensationsmaßnahmen zu planen sind, die in einem örtlichen Zusammenhang zum Eingriff stehen. Seiner Meinung nach sollten die Ausgleichszahlungen vorrangig vor Ort verwendet werden. Zuletzt fordert Einwender Nr. 444, dass die Vorhabensträgerin eine Rückbauverpflichtung abgibt und zugleich eine Rückbaubürgschaft hinterlegt. Die Bürgschaftssumme solle sich nach Ansicht des Einwenders an der geplanten Nutzungsdauer orientieren und durch einen Sachverständigen alle zehn Jahre gutachterlich überprüft werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zu beanstanden, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.6.2 wird verwiesen. Der Einwand, es werde veraltete Technik eingesetzt, ist unbegründet, denn es wird auf dem Erdkabelabschnitt, von dem die Einwender allein betroffen sind, modernste Technik eingesetzt. Eine Klima-/Kleinklimaveränderung ist nicht zu befürchten. Die möglichen umweltrelevanten Wirkungen der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung werden unter Punkt 2.2.2.2.1.2.6 dieses Beschlusses näher beschrieben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden in Kapitel 6.5 der Umweltstudie mit dem Ergebnis beschrieben, dass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Die lediglich pauschale Behauptung, dies sei nicht näher untersucht worden, ist daher nicht berechtigt.

Nachteilige Auswirkungen auf Wildbestände und damit auf die Jagd sind nicht ersichtlich. Das gilt für die Freileitung, welche die Tiere unterqueren können und erst recht für das unterirdisch verlegte Erdkabel.

Die Einwendungen der Einwender Nr. 396 und 398 zur Belastung durch Immissionen sind unberechtigt, da aufgrund der Entfernung ihres Wohnhauses zum Erdkabel von ca. 50 m die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet und die Belastung auch im Übrigen vergleichsweise gering ist. Die Einwendungen sind im Übrigen derart allgemein, dass nähere

Ausführungen entbehrlich sind und auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 2.2.3 verwiesen wird.

Da die Vorhabensträgerin auch eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend dem Maßnahmenblatt V10 vorsieht, sind weitere diesbezügliche Vorgaben, wie sie der Einwender Nr. 444 fordert, nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat auch keinen Anlass, von der Vorhabensträgerin eine Rückbausicherheit zu verlangen (siehe die Ausführungen unter Nr. 2.3.2.29).

2.3.2.41 Einwender Nr. 400

Einwender Nr. 400 ist Eigentümer von fünf Flurstücken in der Gemarkung Liedingen mit einer Gesamtfläche von 18,6 ha, von denen für die Freileitung 2,2 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden müssen. Auf dem Flurstück 167 der Flur 4 der Gemarkung Liedingen ist der Mast A018 vorgesehen. Der Einwender befürchtet, der Boden werde sich durch die Baumaßnahme dauerhaft nachteilig verändern, weshalb der Boden weniger ertragreich wäre. Er weist zudem auf vorhandene Drainagen und zu erwartende Einbußen der Pacht hin. Zudem meint er, die Position des Mastes A018 beeinträchtige das psychische menschliche Wohlbefinden, indem er sich in greifbarer Nähe zum anliegenden Radweg befinde und als Fremdkörper dieser Größe und Form auf Nutzer des Radweges bedrohlich wirke, insb. da sich zwischen Radweg und Mast keine optische Barriere in Form einer Straße oder einer Erhebung befinde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Standort des Mastes A018 in der Nähe der Kreisstraße ist nicht zu beanstanden. Weder sind unzumutbare Bewirtschaftungserschwernisse zu erwarten noch stellt er eine Gefährdung für Nutzer des Radweges dar. Anlagen der technischen Infrastruktur sind in Landschaft und Siedlungsnähe allenthalben anzutreffen, weshalb nicht anzunehmen ist, dass der Mast sich auf die sichere Benutzung des Radweges nachteilig auswirken könnte. Eine nachteilige Bodenveränderung durch den Bau des Mastes ist nicht zu erwarten. Die vorhandenen Drainagen wird die Vorhabensträgerin beachten. Soweit sie baubedingt unterbrochen werden müssen, wird das Wasser anderweitig abgeleitet, im Übrigen wird die Vorhabensträgerin die Drainagen nach dem Ende der Bauarbeiten wiederherstellen.

2.3.2.42 Einwender Nr. 411

Die Einwender, zwei natürliche Personen und eine aus ihnen gebildete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), sind Eigentümer und Bewirtschafter des Flurstückes 13/7 der Flur 6 und der Flurstücke 1/2, 11 und 1/3 der Flur 8 der Gemarkung Bönnien mit einer Gesamtfläche von ca. 27,4 ha. Auf diesen Grundstücken sind die Standorte der Masten A109, A115, A116 und A117 vorgesehen. Die Einwender wenden sich gegen die Maststandorte A115 und A116. 3 ha Fläche müssen für Leitung und Masten mit Dienstbarkeiten belastet werden. Die Einwender wenden sich gegen die Maststandorte. Diese würden sich in Entfernung von ca. 15 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze befinden und so zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen führen. Eine Verschiebung der Maststandorte könne diese Bewirtschaftungserschwernisse verringern. Daher wird vorgeschlagen, im Einvernehmen mit dem Realverband Bönnien den Standort des Mastes A116 vollständig auf den benachbarten Weg zu verlegen. Der Mast A115 sollte direkt an die Flurstücksgrenze verlegt werden.

Weiterhin wenden sich die Einwender gegen den Standort des Masten A117 und gegen die Zuwegung zum Mast A117. Der Mast solle direkt an die Grenze des Flurstücks 1/3 verschoben werden, da es dann nicht zum Verbleib unwirtschaftlicher Restflächen komme. Infolge der Verschiebung des Mastes sei auch die Zuwegung neu zu planen.

Auch nach erfolgter 1. Planänderung lassen die Einwender ihre Einwendungen gegen den Mast A117 bestehen. Der geplante Verlauf würde gegen die Trassierungsgrundsätze gemäß Nr. 3.4 des Erläuterungsberichts verstoßen, deshalb sei der Mast in südöstlicher Richtung zu verschieben. Dort könne dieser durch einen einfachen Tragmasten, der auch weniger Fläche

in Anspruch nimmt, ersetzt werden. Außerdem fordern die Einwender, dass die auf dem Flurstück 1/3 und 11 vorhandenen 20-kV-Freileitungen vollständig abgebaut werden.

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt. Dem Vorschlag der Einwender folgend wurde Mast A116 direkt auf den Weg verlegt. Mast A115 wurde weiter in das Grundstück hinein verlegt, um eine eventuell unwirtschaftliche Restfläche zwischen Weg und Maststandort zu vermeiden. Der Standort des Mastes A117 ist nicht zu beanstanden, da er sich genau in der Grundstücksecke befindet und so ein über den Maststandort an sich hinausgehender Flächenverlust vermieden wird. Der vom Einwender geforderte Rückbau der Mittelspannungsleitung ist vorgesehen. Zu sonstigen Belangen, die die Einwender geltend machen (Leitungsfreiraum, Zuwegungen, Einschränkung GPS-gesteuerter Maschinen, Drainagen) wird unter Nr. 2.2.3.6.8 Stellung genommen.

2.3.2.43 Einwender Nr. 412

Einwender Nr. 412 ist als Realverband Eigentümer diverser Grundstücke. Er möchte eine Verschiebung des Maststandortes A116 auf das Flurstück Nr. 9/3, Flur 8 der Gemarkung Bönnien. Dieser Wegeabschnitt würde nicht mehr benötigt. Als Arbeitsfläche könne die Grundstücksfläche vor dem nunmehr vorgeschlagenen Maststandort in Richtung Osten dienen. Die Befestigung könne zu Wendezwecken dort verbleiben. Der Einwender regt an, die satzungsrechtliche Widmung des erwähnten Wegeabschnitts in Richtung Westen im Zuge des aktuellen Verfahrens mit aufzuheben. Soweit das nicht möglich sei, werde der Realverband hierzu ein eigenes Verfahren einleiten.

Die Einwendung hat sich erledigt, indem mit der 1. Planänderung der Vorschlag des Einwenders zur Verschiebung umgesetzt wurde (siehe auch Nr. 2.3.2.42). Die Aufhebung der satzungsrechtlichen Widmung ist Sache des Einwenders.

2.3.2.44 Einwender Nr. 413, 420

Einwender Nr. 420 ist Eigentümer und Bewirtschafter des 19,5 ha großen Flurstücks 37 Flur 3 der Gemarkung Bönnien. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen sind die Masten A110 und A111 vorgesehen. Für Masten und Überspannungen müssen 2,5 ha des Grundstücks belastet werden, wobei aber nur 170 m² auf die Masten entfallen. Einwender Nr. 413 ist Eigentümer und Bewirtschafter des angrenzenden Flurstücks 38 Flur 3 der Gemarkung Bönnien, welches ebenfalls Standort des Mastes A111 ist; darüber hinaus werden fünf weitere Grundstücke des Einwenders durch Überspannungen in Anspruch genommen. Alle Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Einwender tragen vor, es könne ein bereits vorhandener Mast der 110-kV-Hochspannungsfreileitung anstelle des neu zu errichtenden Mastes A111 genutzt werden. Der bisherige Mast könne abgebaut und durch den nunmehr geplanten Mast ersetzt werden. Es handele sich bei den benachbarten Masten ebenfalls um Abspannmasten, sodass ein Verrücken für die Linienführung unproblematisch sei. In Hinblick auf etwaige Abstandsvorschriften zur Straße trägt Einwender Nr. 413 vor, es wäre eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, denn Zweck der Abstandsvorschrift sei es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Bei einem Mast handele es sich aber um keine solche Bebauung, die es zu verhindern gelte. Einwender Nr. 420 führt an, nur der Tragmast A110 wäre in Folge etwas zu verschieben, was aber ohne großen Aufwand möglich sei, er wäre auch Eigentümer des hiervon betroffenen Grundstückes und sei mit der Verschiebung einverstanden. Während der Errichtung des Mastes für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung müsse die 110-kV-Hochspannungsfreileitung aus Sicherheitsgründen ohnehin abgestellt werden. Der bisherige Mast könne dann abgebaut und durch den nunmehr geplanten Mast ersetzt werden.

Weiterhin weist der Einwender Nr. 420 auf die Baumreihe an der Kreisstraße hin. Diese ist bereits teilweise ersatzlos gefällt worden ist. Sofern sie schützenswert sein sollte, könne sie

durch höhere Masten überspannt werden. Diese Baumreihe sei jedenfalls kein Argument für die Planung der Masten in das Flurstück des Einwenders hinein. Auch eine etwaige Bauverbotszone entlang der Kreisstraße könne nicht als Begründung herangezogen werden, da der bisherige Mast der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ebenfalls an der Grenze stehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zwar trifft es zu, dass unmittelbar an der Kreisstraße der Mast der bisherigen 110-kV-Freileitung steht, der aufgrund der Leitungsbündelung entfällt. Der Standort des neuen Masten A111 befindet sich bereits in der Bauverbotszone der K 310, weshalb hierfür auch eine Abweichung nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen wird (siehe oben unter Nr. 2.2.3.4.5). Der Mast muss in der Nähe zum Bestandsmast der 110-kV-Hochspannungsfreileitung stehen, die zukünftig durch das geplante Vorhaben mitgeführt und an dieser Stelle ausgeschleift wird. Allerdings ist Mast A111 schon jetzt ein Winkelabspannmast, da er Zugkräfte in drei verschiedene Richtungen aufnehmen muss. Würde man seinen Standort an die Stelle des bisherigen Bestandsmastes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung verschieben, läge er nicht mehr in der annähernd geraden Linie, die von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Mast A110 kommend über den Mast A111 hin zum nächsten Mast der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung gebildet wird. Es entstünde ein leichter Knick in der Leitung, der den Einsatz eines noch stärker dimensionierten Winkelabspannmastes erfordern würde. Die damit einhergehende Steigerung der Kosten und die weitere Annäherung des Mastes an die Straße sind Nachteile, welche den Nutzen für den Einwender deutlich übersteigen. Der Maststandort führt auch nicht zu so schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Einwender, zumal auch schon der bisherige Mast auf ihren Grundstücken zu gewissen geringfügigen Beeinträchtigungen führt. Somit kommt es auf die Frage, ob die Baumreihe einer Verlegung des Maststandortes entgegensteht, nicht an.

Zu sonstigen Belangen, die die Einwender geltend machen (Leitungsfreiraum, Zuwegungen, Einschränkung GPS-gesteuerter Maschinen, Drainagen) wird unter Nr. 2.2.3.6.8 Stellung genommen.

2.3.2.45 Einwender Nr. 416, 419

Der Einwender Nr. 416 ist eine Verkoppelungsinteressentenschaft, die mit mehreren Grundstücken vom Vorhaben betroffen ist. Auf einem Teil eines Grundstückes des Einwenders soll der Mast A106 errichtet werden. Der Einwender hat sich lediglich zur Ursprungsplanung geäußert und verlangt, die Inanspruchnahme der Grundstücke so zu planen, dass die Grundstücke den Realverbandsmitgliedern uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Vorhabensträgerin müsse angemessene Entschädigung leisten. Darüber hinaus verlangt der Einwender allgemein die Ertüchtigung seiner Wege und kritisiert einen fehlenden Freiraum für landwirtschaftliche Geräte unter den Leitungen sowie die Beeinträchtigung von GPS-Systemen. Einwender Nr. 419 ist eine Feldmarkinteressentenschaft und hat eine wortgleiche Einwendung gegen die Ursprungsplanung erhoben. Er ist mit mehreren Wegegrundstücken durch Überspannungen betroffen. Nach der ersten Planänderung hat der Einwender seine Einwendung wiederholt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit die Grundstücke nicht für den Mastbau benötigt werden, bleiben sie für die Realverbandsmitglieder nutzbar. Entschädigungsfragen sind im Entschädigungsverfahren zu klären. Zu sonstigen Belangen, die die Einwender geltend machen (Leitungsfreiraum, Zuwegungen, Einschränkung GPS-gesteuerter Maschinen, Drainagen) wird unter Nr. 2.2.3.6.8 Stellung genommen.

2.3.2.46 Einwender Nr. 417

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 123/42 der Flur 1 der Gemarkung Bockenem. Auf seinem Grundstück soll der Mast A106 errichtet werden, allerdings auf der Grenze zum Nachbargrundstück, sodass der Einwender nur mit einem Teil des Mastfundaments betroffen

ist. Der Einwender macht verschiedene Belange geltend wie bspw. einen zu geringen Freiraum unter den Leitungen, Einschränkungen von GPS-Technik, er verlangt die Erreichbarkeit seines Grundstückes und einen Rückbau von Zuwegungen nach Fertigstellung der Leitung. Er bitte um Erläuterung, warum keine Betonmasten zum Einsatz kommen, die ggf. kleinere Fundamente benötigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Betonmasten drängen sich als Ausführungsvariante nicht auf (siehe unter 2.2.3.3.5). Zu sonstigen Belangen, die der Einwender geltend macht (Leitungsfreiraum, Zuwegungen, Einschränkung GPS-gesteuerter Maschinen, Drainagen) wird unter Nr. 2.2.3.6.8 Stellung genommen.

2.3.2.47 Einwender Nr. 418, 422 und 423

Die Einwender sind Forstgenossenschaften. Einwender Nr. 418 ist Eigentümer der Flurstücke 515/4 der Flur 9 und 515/13 der Flur 10 der Gemarkung Schlewecke mit einer Gesamtfläche von ca. 140 ha. Auf diesen Flächen sind die Standorte der Masten A097, A098 und A099 und entsprechende Überspannungen vorgesehen. Einwender Nr. 422 ist Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 8/11, 8/6, 1/1 und 4/1 der Gemarkung Sillium, welche für die Freileitung durch Überspannungen und Maststandorte in Anspruch genommen werden müssen. Auf dem Flurstück 1/1 sind die Masten A094 und A095 vorgesehen. Einwender Nr. 423 ist Eigentümer der Flurstücke 7/11, 10, 6/5, 7/12 und 6/6 alle Flur 12 sowie der Flurstücke 4 und 2/1, beide Flur 11 der Gemarkung Sillium. Die Flächen werden überspannt oder – in geringem Umfang – für Zuwegungen in Anspruch genommen. Alle Flächen werden forstwirtschaftlich genutzt oder dienen als Wegeparzellen.

Die Einwender tragen übereinstimmend vor, die für eine Überspannung vorgesehenen Grundstücke der Forstgenossenschaften würden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Ausweislich der angegebenen Masthöhen und Durchhänge wird der Wald überspannt. Der Trägerin des Vorhabens sei eine Erläuterung aufzugeben und diese zum Gegenstand des Plans zu machen, ob die forstwirtschaftliche Nutzung demnach uneingeschränkt zulässig ist oder ob Höhenbeschränkungen beim Aufwuchs und Einschränkungen beim Einschlag bzw. der forstwirtschaftlichen Nutzung zu beachten sind. Ggf. sei der Trägerin des Vorhabens dem Grunde nach zu einer angemessenen Entschädigung des Mehraufwandes aus den Be- bzw. Einschränkungen zu verpflichten.

Einwender Nr. 422 und Nr. 423 führen zudem aus, für die für den Mast A095 geplante Zuwegung sei in nicht unerheblichem Umfang eine neue Trasse im Wald freizuschlagen. Dieser Eingriff wie auch die umfangreiche Inanspruchnahme von Waldwegen als weitere Zuwegung könne vermieden werden, indem die Zuwegung zum Mast A095 gemäß Anlage 1 zu dieser Einwendung über die Zuwegung vom Mast A094 hinaus längst der BAB A 7 geführt werde. In diesem Bereich sei bereits aus Anlass des Ausbaus der Autobahn genügend Freifläche für die Anlage der Zuwegung geschaffen worden. Der Trägerin des Vorhabens sei eine dementsprechende Umplanung aufzugeben. Einwender Nr. 423 schlägt zudem vor, die Zuwegung zu den Masten A095 und A096 nicht über die Flurstücke 29 und 75 zu führen, sondern nördlich zu wählen. Außerdem befürchten die Einwender Einschränkungen beim Einsatz von GPS-Technik.

Nach erfolgter 1. Planänderung trägt Einwender Nr. 418 vor, aus den Planunterlagen sei nicht erkennbar, ob die Planungen mit den Maßnahmen im Zusammenhang des Ausbaus der Autobahn, insb. im Bereich der geplanten bzw. bereits begonnenen Wildbrücke über die Autobahn, kollidieren. Sämtliche Wegegrundstücke seien nicht ausgelegt für Lastkraftwagenverkehr, wie er im öffentlichen Straßenverkehr üblich ist. Der Vorhabensträgerin sei aufzugeben, die Wege auf ihre Kosten im notwendigen Umfang zu ertüchtigen. Es sei nicht ersichtlich, warum Stahlgittermasten und nicht z.B. Betonmasten gewählt worden sind. Falls Betonmasten im Vergleich zu Stahlgittermasten zu geringeren Beeinträchtigungen der beplanten Flächen führten, sei der Trägerin des Vorhabens die Verwendung von Betonmasten aufzugeben. Au-

ßerdem sollte der Vorhabensträgerin eine Erläuterung aufgegeben werden und diese zum Gegenstand des Plans gemacht werden, ob die forstwirtschaftliche Nutzung trotz Überspannung uneingeschränkt zulässig ist oder ob Höhenbeschränkungen beim Aufwuchs und Einschränkungen beim Einschlag bzw. der forstwirtschaftlichen Nutzung zu beachten sein werden. Ggf. sei die Vorhabensträgerin dem Grunde nach zu einer angemessenen Entschädigung des Mehraufwandes aus den Be- bzw. Einschränkungen zu verpflichten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. In den überspannten Waldbereichen ist die Höhe der Masten so berechnet, dass der Wald seine zu erwartende Endwuchshöhe erreichen kann, ohne dass Rückschnitte im Bereich des Schutzstreifens erforderlich werden. Eine uneingeschränkte Bewirtschaftung unterhalb der Leitung ist weiterhin möglich. Soweit die Einwender eine Umplanung der Zuwegung zu den Masten vorschlagen, wurde dem mit der 1. Planänderung Rechnung getragen. Die Befürchtung, es werde zu Beeinträchtigungen beim Einsatz von GPS-Technik kommen, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8.2 wird verwiesen.

2.3.2.48 Einwender Nr. 421

Einwender Nr. 421 ist Eigentümer von fünf Grundstücken der Flur 5 der Gemarkung Bönnien mit einer Gesamtfläche von 17,2 ha, von denen für die Schutzstreifen der Freileitung und den Standort des Mastes A113 ca. 3 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden müssten. Der Einwender begehrt eine Verschiebung des Mastes A113 auf die Ecke seines Flurstücks.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Maststandort wurde – wie vom Einwender gewünscht – in die Grundstücksecke verschoben.

2.3.2.49 Einwender Nr. 424

Einwender Nr. 424 ist eine Verkoppelungsinteressentenschaft und Eigentümer diverser Wegegrundstücke. Er schlägt vor, dass die Zuwegung zu den Masten A095 und A096 nicht wie geplant über die Flurstücke 29 und 75 des Einwenders, sondern über das Flurstück 37 führen solle, da die geplanten Wegeabschnitte in keiner Weise für Baustellenverkehr geeignet seien. Zudem macht der Einwender geltend, die Leitungshöhe sei nicht ausreichend um Sattel-Muldenkipper vollständig aufzuklappen, außerdem werden Beeinträchtigungen von GPS-Technik befürchtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Zuwegung zu den Masten A095 und A096 hat sich die Einwendung im Zuge der 1. Planänderung erledigt (siehe unter Nr. 2.3.2.45). Die Leitungshöhe ist grundsätzlich ausreichend. Hierzu ist im Übrigen anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, warum Fahrzeuge mit ausgeklappten Ladeflächen ausgerechnet den Leitungsbereich unterfahren müssen und warum es nicht zumutbar sein soll, für den überschaubaren Bereich der Leitung die Ladefläche einzuklappen. Die Befürchtung, es werde zu Beeinträchtigungen beim Einsatz von GPS-Technik kommen, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8.2 wird verwiesen.

2.3.2.50 Einwender Nr. 429

Einwender Nr. 429 ist Pächter und Bewirtschafter unter anderem der Flächen in der Gemarkung Lesse Flur 9 Flurstücke 364/10, 364/11 und 364/12. Er trägt vor, Mast A047 sollte verschoben werden, da es bislang keine Vereinbarung zur Regulierung der zu erwartetenden Beeinträchtigungen gebe.

Am Mast A047 wird die bis dahin auf einem gemeinsamen Gestänge geführte 220-kV-Höchstspannungsfreileitung wieder in die bestehende Trasse abgegeben (Ausschleifung der Leitung). Die neu geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zweigt hier in westlicher Richtung

ab, damit die Abstände zur Ortschaft Lesse und weiterführend zu Berel größtmöglich eingehalten werden.

Nach erfolgter 1. Planänderung wandte sich der Einwender nun gegen die Kabelübergangsanlage auf dem Flurstück 364/11. Die Kabelüberspannungsanlage sei auf einem von ihm bewirtschafteten Grundstück geplant, was zu einem dauerhaften Flächenverlust führen würde. Außerdem handele es sich nicht um die vorzugswürdige Trassenvariante, welche sich weitgehend an bestehenden Flurstücksgrenzen und Wirtschaftswegen orientiere. Einer Inanspruchnahme bei vorzugswürdiger Trassenführung (Anlage des Einwenders) stimme er bereits jetzt, vorbehaltlich der noch zu vereinbarenden Entschädigungshöhe zu.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich des Standortes der Kabelübergangsanlage hat sich die Einwendung durch die 2. Planänderung erledigt, da die Kabelübergangsanlage nun auf Grundstücken anderer Eigentümer vorgesehen ist, dem hat der Einwender auch zugestimmt. Soweit der Einwender behauptet, er werde durch das Vorhaben in seiner Betriebsführung erheblich beeinträchtigt, ist das Vorbringen unsubstantiiert. Es enthält keine konkreten Angaben, die es der Planfeststellungsbehörde ermöglichen würden, dem Vorwurf näher nachzugehen. Abgesehen davon sind erhebliche Beeinträchtigungen aber auch wenig wahrscheinlich. Sowohl die Flächen über dem Erdkabel als auch die Flächen unter der Freileitung stehen zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Fläche der Kabelübergangsanlage ist für sich genommen auch nicht so groß, dass sie einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz gefährden könnte.

2.3.2.51 Einwender Nr. 435

Einwender Nr. 435 ist Eigentümer mehrerer Flurstücke der Gemarkung Lesse, die ursprünglich für die Freileitung in Anspruch genommen werden sollten. Dem widersprach der Eigentümer „aus grundsätzlichen Überlegungen“. Mit der 1. Planänderung wäre der Einwender vom Verlauf des Erdkabels betroffen gewesen, zu dem er einen Alternativvorschlag machte. Die Vorhabensträgerin hat diesen Alternativvorschlag – der von mehreren Betroffenen unterstützt wurde – zum Gegenstand der 2. Planänderung gemacht. Der Einwender hat für diesen Fall darauf hingewiesen, dass auf einem von ihm bewirtschafteten Grundstück die Kabelübergangsanlage vorgesehen ist. Hierzu weist er auf die Drainagen hin.

Die Einwendung hat sich durch die 2. Planänderung erledigt, soweit sich der Einwender gegen den Trassenverlauf des Erdkabels wandte, denn der Einwender hat der nun planfestgestellten Trasse ausdrücklich zugestimmt. Soweit sich die Einwendung noch auf die auf seinem Grundstück verlaufenden Drainagen bezog, wird die Vorhabensträgerin deren Verlauf beachten und eventuell im Zuge der Leitungsverlegung unterbrochene Drainagen wiederherstellen.

2.3.2.52 Einwender Nr. 442

Der Einwender Nr. 442 ist Eigentümer der Flurstücke 281, 282/1 und 358/2 der Flur 5 der Gemarkung Schlewecke mit einer Gesamtfläche von 2,9 ha, die für die Freileitung überspannt werden müssen, auf dem Flurstück 358/2 ist der Mast A105 vorgesehen. Einwender Nr. 442 zweifelt an der Objektivität der Verfahrensunterlagen und Gutachten und fordert die Aussetzung des gesamten Verfahrens. Er will sein Land für das Vorhaben nicht zur Verfügung stellen und sich dagegen mit allen Rechtsmitteln wehren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einwendung lässt – abgesehen von der pauschalen Ablehnung des Vorhabens – kein konkretes Gegenvorbringen erkennen, mit dem sich die Planfeststellungsbehörde näher auseinandersetzen könnte. Es steht dem Einwender frei, gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich vorzugehen. Das ist ihm im demokratisch verfassten Rechtsstaat nach Art. 19 Abs. 4 GG auch verfassungsrechtlich gewährleistet.

2.3.2.53 Einwender Nr. 443

Einwender Nr. 443 betrifft ein Einwendungsschreiben, welches von drei Personen abgesandt wurde, von denen ausweislich des Briefbogens die erste Person (Nr. 443.1) erster Vorsitzender einer Forstinteressentengenossenschaft, die zweite Person erster Vorsitzender eines Realverbandes (Nr. 443.2) und die dritte Person Ratsherr und stellvertretender Bürgermeister einer vom Vorhaben betroffenen Gemeinde ist (Nr. 443.3). Ob die Personen in Vertretung der von ihnen repräsentierten Körperschaften auftreten oder lediglich in eigener Sache, ergibt sich aus dem Schreiben nicht. Zugunsten der Einwender unterstellt die Planfeststellungsbehörde beides.

Die vom Einwender Nr. 443.1 repräsentierte Forstinteressentengenossenschaft ist lediglich mit dem Flurstück 1/3 der Flur 4 der Gemarkung Evensen betroffen, welches eine Fläche von 33,7 ha hat und auf 0,3 ha von der Freileitung überspannt wird. Der Einwender selbst ist mit den Flurstücken 37 der Flur 2, 28 und 34 der Flur 3 der Gemarkung Evensen, mit den Standorten der Masten A129 und A134 sowie entsprechenden Überspannungen, Zuwegungen und Arbeitsflächen betroffen. Der vom Einwender Nr. 443.2 repräsentierte Realverband ist Eigentümer von 16 von der Planung betroffenen Grundstücken in der Gemarkung Evensen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Wegegrundstücke, die mit Dienstbarkeiten für die Zuwegungen belastet werden. In geringem Umfang werden auch Grundstücke überspannt. Der Einwender selbst ist mit dem Flurstück 40 der Gemarkung 2 der Flur Evensen betroffen, welches überspannt wird und mit dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 11 der Flur 3 der Gemarkung Evensen. Auf diesem Grundstück soll der Mast A131 errichtet werden; zudem kommt es zu Überspannungen. Die Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Einwender Nr. 443.3 ist selbst nicht mit eigenen Grundstücken betroffen.

Mit der Einwendung wird vorgetragen, dass der dargestellte Trassenverlauf von Mast A129 bis Mast A130 unzulässig sei. Die Streuobstwiese auf dem Flurstück 40 der Flur 2 der Gemarkung Evensen sei Ausgleichsfläche für den bestehenden Windpark und verliere mit der Überspannung ihre Funktion als Ausgleichsfläche. Zudem werde zwischen Mast A132 und Mast A133 der Mindestabstand von 400 m unterschritten und sei damit unzulässig. Schon bei der Messmethode „Trassenachse bis Wohnbaulandgrundstück" werde der Mindestabstand unterschritten. Es müsste gemessen werden: „Wohnbaulandgrundstück bis Ellipse Leiterseil", dann betrage der Abstand nur noch ca. 360 m. Außerdem wäre das Baugrundstück, das sich aus den Flurstücken Flur 3, Flurstück 17/1,17/2,17/3 ergäbe, gemäß § 34 BauGB jederzeit bebaubar bis 3,0 m an die Südgrenze des Baugrundstücks, der Abstand bis zur Ellipse Leiterseil betrage dann nur noch ca. 360 m, bis zur Trassenachse ca. 383m.

Darüber hinaus sei das dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegende Kartenmaterial nicht aktuell. Die Einwender präferieren eine weitere Verschiebung der Trasse nach Süden durch deren Waldflächen. Große Teile dieser Waldflächen seien stark geschädigt durch Phytophtera, hier sei sowieso ein Waldumbau erforderlich. Ein ökologisches Schneisenmanagement sei hier unbedingt vorstellbar, Masthöhen von 50 bis 55 m seien dann realisierbar. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass es sich bei einer Waldüberspannung nicht um eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldG handeln soll, bei einem ökologischen Schneisenmanagement aber sehr wohl. Zumindest fordern die Einwender, so viel Baumbestand zu entfernen, dass die Masten A132, A133, A135, A136 und A137 mit „normalen" Masthöhen von 50 bis 55 m errichtet werden können. Die minimale Forderung sei die Entfernung von so viel Baumbestand, dass wenigstens die Masten A132 und A133 mit Gesamthöhen von 50 m errichtet werden können.

Nach erfolgter 1. Planänderung wurde der Hinweis auf die Ausgleichsfläche für das Flurstück 40 der Flur 2 wiederholt. Einige Masten könnten nach Entnahme von wenigen Randbäumen erheblich niedriger gebaut werden. Es solle geprüft werden, ob der Mast A132 tatsächlich in der geplanten Höhe errichtet werden müsse oder nicht auch eine Höhe vergleichbar dem Mast A131 ausreichend wäre. Die Wege seien maximal für eine Achslast von 5 t ausgebaut. Graswege am Waldrand seien für den Schwerlastverkehr nicht geeignet. Eine Nutzungsvereinba-

rung zwischen der TenneT TSO GmbH und dem Realverband Evensen sei bisher nicht abgeschlossen worden. Auch eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Landvolk Hildesheim und der TenneT TSO GmbH sei bisher nicht getroffen worden.

Die Einwendung wird für den Einwender Nr. 443.3 als unzulässig zurückgewiesen. Soweit seine Einwendung als eine solche der Gemeinde, deren stellvertretender Bürgermeister er ist, anzusehen sein sollte, fehlt es an der Vertretungsbefugnis, weil die Außenvertretung der Gemeinde nach § 86 Abs. 1 NKomVG durch den Hauptverwaltungsbeamten, hier den Bürgermeister, erfolgt. Dass ein Verhinderungsfall vorgelegen haben könnte, der den Stellvertreter des Bürgermeisters zur Vertretung berufen würde, ist nicht ersichtlich. Soweit sich die Einwendung auf den Einwender selbst bezieht, wird sie als unzulässig mangels Betroffenheit zurückgewiesen, da der Einwender nicht eigentumsbetroffen ist und auch nicht in einer Nähe zur Leitung wohnt, in der noch Betroffenheiten auftreten. Seine Wohnung befindet sich ca. 800 m von der Leitung entfernt (siehe dazu unter Nr. 2.3.2.1).

Die Einwendungen werden im Übrigen zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Der Streuobstbestand auf der Ausgleichsfläche darf zukünftig eine Wuchshöhe von mindestens 7,0 m (Mindesthöhe am ungünstigsten Punkt mit dem maximalen Leiterseildurchhang) erreichen. Selbst im Rahmen einer naturschutzfachlich ausgelegten Streuobstpflege ist dies ausreichend, um das Ziel einer charakteristischen, als Ausgleichsmaßnahme geeigneten Streuobstwiese zu ermöglichen. Im Bereich der von Bäumen bewachsenen Streuobstwiese kann auch nicht mit dem Vorkommen von Vogelarten gerechnet werden, die ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Freileitungen aufzeigen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für im Bereich der Streuobstwiese (zukünftig und potenziell) vorkommende Vogelarten ebenfalls nicht zu rechnen. Die Überspannung des Flurstücks beeinträchtigt daher nicht die Ausgleichsmaßnahme.

Der Abstand von 400 m wird von der Trassenachse lotrecht zur nächstgelegenen Wohnhausecke gemessen. Zur Wohnbebauung im südlichen Teil von Evensen, welche den niedrigsten Abstand zur geplanten Trasse aufweist, wird der notwendige Abstand zum Wohnhaus eingehalten. Der kürzeste Abstand zu Wohnhäusern (Flurstück 17/7) beträgt hier ca. 430 m. Bei den Flurstücken 17/1, 17/2 und 17/3 handelt es sich um Kleingartengrundstücke. Der Abstand von 400 m ist nach dem LROP 2012 aber nur zu Wohngebäuden einzuhalten, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen. Dieser Mindestabstand ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist. Für die betroffenen Kleingartengrundstücke ist kein Bebauungsplan bekannt, der Wohnbebauung gestattet. Kleingartengrundstücke dienen im Übrigen auch nicht dem Wohnen; dieses ist dort bauplanungsrechtlich regelmäßig nicht zulässig. Selbst wenn die Kleingartenflächen als wohnakzessorische Nutzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen wären[290], dürfte auf diesen Flächen bauplanungsrechtlich keine rückwärtige Wohnbebauung errichtet werden. Eine Abstandsunterschreitung liegt daher nicht vor.

Zu Beginn der Planung wurde das aktuelle Kartenmaterial bei der zuständigen Behörde abgefragt und verwendet. Änderungen in der Darstellung im Kartenmaterial werden nicht regelmäßig wie beim Kataster durch die zuständige Behörde eingepflegt; im Übrigen hängen die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung und die Abwägung auch nicht von der Aktualität des Kartenmaterials ab. Dass in den verwendeten Karten Informationen, die für die Abwägung erheblich sind, gefehlt haben könnten und diese Informationen auch anderweitig nicht berücksichtigt wurden, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Die Variantenuntersuchung der Vorhabensträgerin hat zu einer südlichen Verlegung der Trasse zwischen den Masten A129 und A134 Folgendes ausgeführt: „Die vorgeschlagene

290 Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.2014 – 9 C 7/13, juris, Rn. 25 m.w.N.

Trassenführung ist gegenüber der Variante A04-3 allerdings mit wesentlich stärkeren Waldeingriffen verbunden. Da es sich teilweise um alten, zum Teil naturschutzfachlich hochwertigen Laubwaldbestand handelt, ist diese Trassenführung unabhängig von möglichen Schädigungen des Bestandes als naturschutzfachlich ungünstiger einzustufen. Auch in Bezug auf die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die vorgeschlagene Trasse ungünstiger.“ Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde auch nach nochmaliger Prüfung. Die planfestgestellte Variante verläuft in einem erheblichen Abstand zur Ortslage Evensen am Waldrand, ohne Waldflächen direkt durchqueren zu müssen. Der durch die vorgeschlagene Modifizierung erreichbare Vorteil eines noch größeren Abstandes zur Ortslage Evensen steht in keinem Verhältnis zu den Nachteilen für Umwelt und Landschaft, zumal durch den schon jetzt vorgesehenen Abstand von mindestens 400 m eine relevante Immissionsbelastung vermieden wird. Auf die ausführlichen Darlegungen unter Nr. 2.2.3.3.2.6 wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der Masthöhen wurde mit der ersten Planänderung eine Reduzierung bei den Masten A132 bis A134 vorgenommen, sodass sich der diesbezügliche Einwand erledigt hat. Bei den übrigen Masten war eine Reduzierung nicht möglich; siehe hierzu unter Nr. 2.2.3.3.5.

Für die Mastzuwegung wurden die kürzesten oder technisch geeignetsten Varianten gewählt. Soweit die Wege für die Bauphase wegen eventueller unzureichender Tragfähigkeit ertüchtigt werden müssen, ist dies Sache der Vorhabensträgerin, die aber im Übrigen auch bei den dauerhaften Zuwegungen keine festen Wege anlegt, sondern sich über die Dienstbarkeit nur das Nutzungsrecht an den Grundstücken sichert. Eine temporäre Zuwegung bzw. temporäre Arbeitsfläche wird lediglich für den Seilzug benötigt.

2.3.2.54 Einwender Nr. 445

Der Einwender ist eine Forstgenossenschaft, deren rund 12 ha großes Waldgrundstück mit der Flurstücksnummer 2/6 der Flur 4 der Gemarkung Evensen auf ca. 0,4 ha überspannt wird. Der Einwender kritisiert, dass aus den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf sein Grundstück, insb. eine eventuelle Wuchshöhenbeschränkung, nicht ersichtlich sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus den zu den Planunterlagen gehörenden Längenprofilen ergeben sich der Durchhang der Leitungen und damit auch eine Wuchshöhenbeschränkung. Soweit der Einwender sich im Übrigen gegen die Beschränkung an sich wendet, ist darauf hinzuweisen, dass diese nur eine vergleichsweise kleine Fläche des gesamten Grundstücks betrifft. Sofern mit der Wuchshöhenbeschränkung finanzielle Nachteile verbunden sind, kann der Einwender dies im Entschädigungsverfahren geltend machen.

2.3.2.55 Einwender Nr. 449

Der Einwender betreibt auf mehreren (insgesamt sieben) Flurstücken der Gemarkung Söhlde einen genehmigten Kreideabbau. Die Grundstücke stehen teilweise in seinem Eigentum, teilweise im Eigentum des Einwenders Nr. 451. Sie werden durch die Freileitung überspannt und dementsprechend in Anspruch genommen. Der Einwender fordert, dass durch die Überspannung und zwei Maststandorte am Rande des Abbaugebiets sein Abbau nicht beeinträchtigt werden dürfe. Es müssten weiterhin Großbohrlochsprengungen uneingeschränkt gewährleistet sein, die Verlegung der Brechanlage unter der Freileitung muss möglich sein, von den Kosten für Standsicherheitsgutachten für die nahen Maststandorte A042 und A043 müsse er freigestellt werden und der bisherige Mast 74 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf müsse vollständig zurückgebaut werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabensträgerin trägt die mit dem Vorhaben verbunden Kosten, sodass der Einwender nicht für Standsicherheitsgutachten aufkommen muss. Die Fundamente des Mastes Nr. 74 der bisherigen Freileitung werden bis auf 1 m zurückgebaut. Warum aus Sicht des Einwenders ein darüber hinaus gehender Rückbau betrieblich oder

sonst erforderlich sein soll, erschließt sich nicht. Den betrieblichen Belangen des Einwenders ist hinreichend Rechnung getragen. Zwar kann unter den Leiterseilen nur mit Geräten bis zu einer Höhe von 6 m gearbeitet werden, da 4 m Sicherheitsabstand einzuhalten sind, und unter der Freileitung dürfen keine Sprengungen erfolgen. Das sind jedoch keine vorhabenbedingten zusätzlichen Einschränkungen des Betriebs, denn die planfestgestellte Freileitung verläuft hier in der Trasse der bisherigen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum-Hallendorf. Für diese Trasse gelten bislang auch schon die vorgenannten Einschränkungen, sodass eine vorhabenbedingte Verschlechterung nicht eintritt. Auch bisher war es dem Einwender möglich, unter diesen Bedingungen sein Unternehmen zu betreiben. Dass dies künftig anders sein könnte, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

2.3.2.56 Einwender Nr. 450, 451

Der Einwender Nr. 451 ist Eigentümer von elf Grundstücken in der Gemarkung Söhlde, die teilweise durch Überspannungen der Freileitung, teilweise vorübergehend als Arbeitsfläche oder temporäre Zuwegung in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus befindet sich auf dem Flurstück 4/1 der Flur 7 der Gemarkung Söhlde eine Windenergieanlage mit einer Leistung von 1,3 MW. Betreiber dieser Anlage ist der Einwender Nr. 450, der dafür eine Fläche von Einwender Nr. 451 gepachtet hat. Die Einwender erwarten Ertragsverluste durch eine behauptete Windabschattung, die Möglichkeiten eines späteren Repowerings seien eingeschränkt. Einwender Nr. 450 beziffert seinen Verlust auf rund 500,00 Euro jährlich und bezieht dies auf eine Restlaufzeit von zwölf Jahren. Hinzu käme ein Verlust durch die Einschränkung des Repowerings. Einwender Nr. 451 rechnet mit einem Ertragsverlust von 600,00 Euro jährlich und fordert einen Ausgleich hierfür.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Sie sind im nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu klären, sofern der Einwender Nr. 451 überhaupt eine Ertragseinbuße erleidet, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zweifelhaft ist. Sollte dem so sein, wird dort auch zu klären sein, ob dem Einwender eine Entschädigung auch in Anbetracht des Umstands zusteht, dass die Windenergieanlage nicht auf einer für das Vorhaben benötigten Fläche steht. Sofern ein Entschädigungsanspruch daran scheitert, könnte sich allerdings die Frage stellen, ob den Einwendern ein Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG wegen nicht vermeidbarer nachteiliger Wirkungen zustehen könnte. Dem ist jedoch nicht so. Es ist allgemein anerkannt, dass es ein uneingeschränktes „Recht auf Wind“ nicht gibt, der Betreiber einer Windenergieanlage also nicht darauf vertrauen kann, dass ihm eine bestimmte Windertragslage in Ewigkeit erhalten bleibt. Vielmehr müssen Veränderungen des Umfeldes, die den Windertrag beeinflussen, in gewissem Umfang hingenommen werden[291]. Für die Anwendbarkeit des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG müsste zudem die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten sein. In Anbetracht der vom Einwender Nr. 450 errechneten jährlichen Ertragseinbuße von 0,24 % ist dies ersichtlich nicht der Fall.

2.3.2.57 Einwender Nr. 455

Einwender Nr. 455 sind Eigentümer und Pächter von Flächen in der Gemarkung Vechelde-Liedingen. Sie tragen in diesem Zusammenhang vor, der Standort des Mastes A020 müsse wegen vorhandener Drainagen verändert werden, er solle in die Süd-Westecke des Flurstückes versetzt werden. Des Weiteren machen die Einwender pauschal die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Arbeiten und gesundheitliche Gefahren für Landwirte und Spaziergänger in der Nähe der Leitung geltend. Auch der Standort des Mastes A017 müsse verändert werden.

---

291 Siehe nur OVG Rh.-Pf., Urt. v. 26.06.2018 – 8 A 11691/17, juris, Rn. 67-74; OVG NRW, Beschl. v. 09.07.2003 – 7 B 963/03, juris Rn. 4.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Verlegung des Maststandortes von Mast A020 ist nicht erforderlich, da der Schutz der Drainagen gewährleistet ist, vgl. Nr. 2.2.3.6.6.1.3 dieses Beschlusses. Im Detail wird auf Nr. 1.1.3.2.8 verwiesen, der entsprechende Auflagen festsetzt. Im Übrigen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, was gegen den Standort des Mastes A017 spricht. Gesundheitliche Gefahren gehen von den Freileitungen nicht aus, erst recht nicht für Spaziergänger und Landwirte, die sich nur kurzfristig in deren Nähe aufhalten, auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.8.1 wird verwiesen.

2.3.2.58 Einwender Nr. 456

Einwender Nr. 456 ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 422 und 423 der Flur 7, 419 und 220 der Flur 6, 359/2 der Flur 5 und 280/1 der Flur 4 der Gemarkung Schlewecke mit einer Gesamtgröße von 22,3 ha. Davon werden für Überspannungen und die Standorte der Masten A102 und A103 ca. 3,9 ha in Anspruch genommen, wobei auf die Maststandorte lediglich 244 m² entfallen. Der Einwender möchte eine Verschiebung des Masten A103 in die Ecke des Grundstücks, weil der bisherige Standort zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen führen würde. Weiterhin fordert er den Einsatz von Betonmasten, hält er den Leitungsfreiraum für den Einsatz seiner Maschinen für nicht ausreichend, fordert er eine Erreichbarkeit seiner Flurstücke während der Bauzeit, eine Vermeidung von Bodenverdichtungen sowie den Schutz der Drainagen. Die Überspannungen dürften nicht zu Einschränkungen der GPS-Technik führen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Verschiebung des Maststandortes A103 hätte Auswirkungen auf die Masten A101 bis A105. Die Tragmasten würden verschoben und die Stellung der beiden Abspannmasten würde sich auf den Flurstücken verändern. Bei den Masten A102 und A104 handelt es sich entgegen der Annahme des Einwenders um Tragmasten. Die mit den Bewirtschaftungserschwernissen einhergehenden Nachteile sind zumutbar und führen mit Blick auf die Gesamtgröße der Grundstücke des Einwenders kaum zu spürbaren wirtschaftlichen Nachteilen. Für die übrigen angesprochenen Themen sei auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.6.8 verwiesen.

2.3.2.59 Einwender Nr. 481

Der Einwender ist ein als eingetragener Verein organisierter landwirtschaftlicher Berufsverband. Er macht verschiedene Belange seiner Mitglieder geltend und hat sich sowohl zur Ursprungsplanung als auch zur Planänderung geäußert.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen. Als eingetragener Verein kann der Einwender nicht in eigenen Belangen betroffen sein, wie es § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verlangt. Betroffen sind die Belange der Mitglieder des Vereins, was ihm aber keine eigene Einwendungsbefugnis vermittelt. Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde die Einwände bei den vom Einwender vertretenen Landwirten gewürdigt; im Übrigen sei auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8 verwiesen.

2.3.2.60 Einwender Nr. 482, 483, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497

Die Einwender werden durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten. Es handelt sich sämtlich um Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen, die durch das Vorhaben von Überspannungen ihrer Grundstücke und/oder Maststandorte betroffen sind.

Einwender Nr. 482, 489, 490, 492, 494, 495, 496 und 497 tragen vor, die geplante Freileitung widerspreche den raumordnerischen Vorgaben. Die Wahl der Standorte auf einer landwirtschaftlichen Fläche sei nicht notwendig. Die Standorte könnten an Bewirtschaftungsgrenzen gelegt werden. Die Einwender Nr. 483, 486, 489 492, 494, 495, 496 und 497 fordern, dass bei

einem späteren Rückbau der Masten die Fundamente zu entfernen seien. Zudem machen die Einwender auch Störungen von GPS-Technik und Beeinträchtigungen ihrer Agrarpodukte durch die Immissionen der Leitung, Beschädigungen der Drainagen und Bodenverdichtungen geltend.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, vgl. Nr. 2.2.3.4.1 dieses Beschlusses. Bei der Wahl der Maststandorte wurde so weit wie möglich versucht, diese an Wegen oder Flurstücks-/Bewirtschaftungsgrenzen zu platzieren. Dies ist jedoch aus verschiedenen gesetzlichen, technischen bzw. umweltfachlichen Gründen nicht immer möglich, bspw. aufgrund von Abständen zu klassifizierten Straßen und einer damit einhergehenden Bauverbotszone, der Geländeform, Leitungsmitnahmen, Biotopen, Abständen zu Fremdleitungen oder Gräben und Waldrändern.

Die Fundamente werden bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante entfernt. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen, ersetzt die Vorhabensträgerin alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabensträgerin hat in ihren Stellungnahmen zu den betroffenen Einwendungen ausgeführt, dass sie sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen wird.

Zu den übrigen geltend gemachten Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange wird auf Nr. 2.2.3.6.8 des Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus tragen die Einwender im Einzelnen Folgendes vor:

2.3.2.60.1 Einwender Nr. 482

Der Einwender Nr. 482 ist Eigentümer von Flurstück 166/3 Flur 3 der Gemarkung Liedingen, auf dem der Mast A017 errichtet werden soll. Er ist Eigentümer weiterer Flurstücke, die für das Vorhaben durch Überspannungen in Anspruch genommen werden. Die Gesamtfläche der betroffenen Grundstücke beträgt ca. 16,5 ha, die für Überspannungen und Maststandort zu sichernde Fläche beträgt ca. 1,8 ha, wobei davon aber nur 100 m², also 0,01 ha auf den Maststandort entfallen. Der Einwender trägt vor, da das Grundstück für den Maststandort mit einer Größe von nur ca. 1,7 ha relativ klein sei, werde es durch den Maststandort überobligationsmäßig entwertet. Aus diesem Grunde sei für die Bauphase die Fläche praktisch nicht mehr nutzbar, nach der Bauphase werde die Fläche erheblich eingeschränkt bleiben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Flächenverlust durch den Maststandort fällt für den Einwender kaum ins Gewicht. Der Standort befindet sich zudem am Grundstücksrand, sodass die Bewirtschaftungserschwernisse minimiert sind. Auch während der Bauphase wird das Grundstück zugänglich und weit überwiegend nutzbar sein. Ernteausfälle muss die Vorhabensträgerin entschädigen. Vor diesem Hintergrund ist der Maststandort dem Einwender in jeder Hinsicht zumutbar.

2.3.2.60.2 Einwender Nr. 483

Einwender Nr. 483 ist Eigentümer bzw. Pächter diverser Grundstücke der Gemarkung Salzgitter –Lesse sowie Burgdorf. Durch die 1. Planänderung haben sich seine Einwendungen schon teilweise erledigt. Gleichwohl trägt er vor, das Flurstück 364/1, Flur 10 der Gemarkung Lesse liege im Windpark von Lesse. Durch die Höchstspannungsleitung werde ausgeschlossen, dass sich auf dieser Fläche ein Standort für eine Windenergieanlage etabliert. Darüber hinaus werde die Höchstspannungsleitung zu Einschränkungen des Ertrags von Windenergieanlagen führen.

Nach erfolgter 1. Planänderung wendet sich der Einwender Nr. 483 nun gegen die Erdverkabelung. Insb. führt der Einwender eine dauerhafte Beeinträchtigung aufgrund der oberirdischen Cross-Bonding-Muffen an. Diese lägen mitten im Acker mit einer dauerhaften Zufahrt. Besonders wende er sich aber gegen die geplante Trassenvariante, da diese nicht die vorzugswürdige Trassenvariante darstelle. Mit einer Inanspruchnahme seines Grundstücks bei vorzugswürdiger Trassenvariante erkläre er sich schon jetzt, vorbehaltlich der noch zu vereinbarenden Entschädigungshöhe, einverstanden.

Weiterhin wendet er sich gegen die geplante offene Bauweise. Da er dadurch erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie dauerhafte und nicht wieder herzustellende Zerstörung wertvoller Bodenstrukturen befürchtet, bittet er um den Einsatz eines Kabelpfluges. Außerdem trägt der Einwender Misstrauen gegenüber der Erdkabeltechnik vor. Er hat Bedenken hinsichtlich der Veränderung der Bodentemperatur, weshalb neben einer ökologischen Baubegleitung eine bodenkundliche Baubegleitung verpflichtend sein soll.

Zuletzt trägt der Einwender Nr. 483 vor, auf dem Flurstück 422, Flur 8 befinde sich seine Getreidelagerhalle. Es sei sicherzustellen, dass die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung nicht weiter nach Süden in Richtung dieser Halle verlegt werde, weil dann ein Be- und Entladen der Fahrzeuge nicht mehr möglich sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit der Einwender eine eingeschränkte Nutzbarkeit des Flurstückes 364/1 für die Errichtung einer Windenergieanlage moniert, hat sich dies durch die 2. Planänderung erledigt; das Flurstück wird nun nicht mehr benötigt,

Ebenso sind die auf das Erdkabel bezogenen Einwände zurückzuweisen. Zwar trifft es zu, dass auf dem Flurstück 253/4 der Flur 3 der Gemarkung Lesse, welches eine Größe von ca. 12,5 ha hat, eine Cross-Bonding-Muffe eingebaut wird. Die dafür dauerhaft dem Einwender entzogene Fläche hat sich aber durch die 2. Planänderung nochmals verringert und beträgt nun nur noch 384 m², das sind ca. 0,3 % der Grundstücksfläche. Darin vermag die Planfeststellungsbehörde keine unzumutbare Beeinträchtigung zu erkennen. Der Standort der Cross-Bonding-Muffe ist zudem durch die vorgegebenen Kabellängen technisch bedingt. Die behaupteten nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sind nur lokal feststellbar und so geringfügig, dass nennenswerte Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit nicht zu erwarten sind (siehe unter Nr. 2.2.2.2.1.2.4). Zum Schutz des Bodens ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Der Einsatz eines Kabelpfluges ist nicht zwingend vorgesehen, auf die Ausführungen unter Nr. 2.3.2.33 wird verwiesen.

Die bestehende und über das Flurstück 422 der Flur 8 der Gemarkung Lesse verlaufende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung wird nicht näher an die Getreidelagerhalle des Einwenders heranrücken.

2.3.2.60.3 Einwender Nr. 485

Einwender Nr. 485 ist Eigentümer von vier Grundstücken in der Gemarkung Liedingen, die für das Vorhaben durch Überspannungen und den Standort des Mastes A013, der auf dem Flurstück 88/8 der Flur 2 der Gemarkung Liedingen vorgesehen ist, in Anspruch genommen werden müssen. Er ist zudem Pächter von Flurstück 134/2 der Flur 2 der Gemarkung Liedingen, auf dem der Mast A014 errichtet werden soll. Er befürchtet erhebliche Nachteile durch die landläufige Auffassung in der Bevölkerung, dass elektrische Strahlung bzw. elektrische oder magnetische Felder nachhaltig nachteilige Veränderungen mit sich bringen. Eine Vermarktung des Gemüses wäre nicht oder nur eingeschränkt möglich. Es drohe Kundenverlust. In der Fläche befänden sich Beregnungsleitungen. Das Gemüse sei intensiv zu beregnen, die Beregnung könnte im Überspannungsbereich eingeschränkt sein.

Die Pläne würden zudem erhebliche Begrünungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsehen. Diese dürften nicht an den Gräben der Flur 4, Flurstücke 245, 244, 243, 242, 241, 240/1, 239/1, 238/1, 237/1, 236/1, 365/51, 365/48, 246/5 sowie Flur 1, Flurstücke 59/2, 205, 206, 207, 208, 209, 210 und 211 erfolgen, weil es sich hierbei um Hauptentwässerungsgräben

handele, die jährlich zu pflegen seien. Die Grabenräumung sowie -pflege würden auf Dauer erheblich erschwert und verteuert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die abschnittsweise auch von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Hochspannungsfreileitungen bestehen in Deutschland (und weltweit) zudem schon sehr lange. So wurde die erste 110-kV-Freileitung von Lauchhammer nach Riesa 1912 in Betrieb genommen und die erste 220-kV-Höchstspannnungsfreileitung 1922. Trotz dieses langen Erfahrungszeitraums liegen bisher keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebens- oder Futtermittelmarkt brauchbar sind. Nachhaltige negative Auswirkungen hinsichtlich der Vermarktung der Feldfrüchte und daraus folgende potenzielle Kundenverluste sind daher nicht zu erwarten, zumal für Verbraucher auch nicht erkennbar ist, ob landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen erzeugt wurden oder nicht. Die am häufigsten verwendeten Beregnungsmaschinen sind Trommelberegnungsanlagen. In manchen Bereichen kommen auch Breitregner-Anlagen zum Einsatz. Diese Breitregner-Anlagen sind in ihrer Breite mit Spritzenanlagen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, zu vergleichen. Bei beiden Anlagen ist eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung möglich. Lediglich durch die Maststandorte tritt an diesen kleinräumigen Stellen eine Behinderung ein. Dafür werden den Eigentümern der betroffenen Flurstücke entsprechende Entschädigungen gezahlt. Hinzu kommt, dass der Einwender Einschränkungen der Beregnung lediglich für möglich hält, ohne dies näher zu konkretisieren.

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden so ausgeführt/sind so angelegt, dass sie die jährlichen Pflegemaßnahmen an den erwähnten Gräben entweder gar nicht oder nur in geringem Maße beeinflussen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grabenräumung- sowie -pflege zu erwarten sind. Demzufolge sind eine erhebliche Erschwerung der Pflegearbeiten und eine damit verbundene Verteuerung der jährlich wiederkehrenden Grabenpflege ebenfalls nicht zu erwarten.

2.3.2.60.4 Einwender Nr. 486

Einwender Nr. 486 war Eigentümer von acht landwirtschaftlich genutzten Flurstücken der Gemarkung Wahle. Auf seinem Flurstück Nr. 118 der Flur 3 ist der Mast A004 vorgesehen, auf dem Flurstück 111 der Flur 3 der Mast A006. Zwischenzeitlich hat ein Eigentumswechsel stattgefunden. Der Einwender macht gelten, der Standort von Mast A004 sei unglücklich gewählt. Auf der nördlichen Seite des Feldweges Flurstück 236 liege eine Erdleitung für die Feldberegnung mit mehreren Wasserentnahmestellen auf der Graskante. Die Leitung liege entlang der Flur 3, Flurstücke 118, 117/4 und 117/3. Es handele sich um eine Leitung DN 100 mit einer Verlegetiefe von -0,8 m. Diese dürfe nicht beschädigt werden und sei nicht überfahrbar. In ca. 40 m Entfernung befände sich ein Bohrbrunnen zur Wasserentnahme, der in den Zeichnungen nicht dargestellt sei. Dieser sei während der Bauarbeiten besonders zu schützen. Zudem sollte Mast A006 direkt an der Sierßer Straße gebaut oder der Abstand von ca. 30 m eingehalten werden, um die Bewirtschaftungserschwernisse durch eine Grenzlage möglichst zu minimieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, ungeachtet der Frage, ob nicht durch den Eigentumswechsel die Einwendungsbefugnis entfallen ist. Der Maststandort A004 steht mittig auf der landwirtschaftlichen Fläche, weil hier die 220-kV-Bestandsleitung Lehrte-Wahle, LH-10-2024, gekreuzt wird. Aus diesem Grund ist zum Seilzug hier ein Provisorium vorgesehen (Anlage 10.1, Bauwerksverzeichnis). Soweit der Einwender lediglich die Lage der Zuwegung zu Mast A004 mit Blick auf die Beregnungsleitung kritisiert, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Im Falle der nicht ausreichenden Tragkraft des Bodens werden Baggermatten zum Bodendruckausgleich ausgelegt, vgl. Nr. 2.2.3.6.6.1.2 dieses Beschlusses. Dadurch wird auch die Wasserleitung geschützt. Sollte der Bohrbrunnen in dem Bereich der baulichen Tätigkeiten fallen, wird dieser durch geeignete Maßnahmen geschützt. Im Übrigen betreffen diese Fragen

die Bauausführung und müssen daher im Panfeststellungsbeschluss nicht abschließend geklärt werden.

Im Bereich des Mastes A006 liegt auf der nördlichen Seite der Sierßer Straße eine Gasleitung. Der Standort des Mastes wurde so gewählt, damit das benötigte Fundament zur Errichtung des Mastes möglich ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Eigentümers ist nicht erkennbar.

2.3.2.60.5 Einwender Nr. 487

Einwender Nr. 487 ist Eigentümer von Flurstück 89, Flur 27 der Gemarkung Groß Lafferde. Er schlägt vor, der Trassenverlauf zwischen den Abspannmasten A029 und A035 könne gerade verlaufen, dann könne der ihn betreffende Abspannmast durch einen Tragmasten ersetzt werden. Der Verlauf der Trasse wäre in diesem Bereich erheblich kürzer, eventuell könnte ein Mast eingespart werden. Der Einwender macht – ohne Konkretisierung – Bewirtschaftungserschwernisse geltend, der Pächter habe eine Pachtminderung angekündigt.

Die Einwendung hat sich erledigt. Nach Planänderung ist das Grundstück des Einwenders nicht mehr Maststandort, sondern nur noch ganz geringfügig durch eine Überspannung und temporär durch eine Arbeitsfläche betroffen. Damit wurde dem Anliegen des Einwenders entsprochen.

2.3.2.60.6 Einwender Nr. 488

Einwender Nr. 488 ist Eigentümer des Flurstücks 873, Flur 7 der Gemarkung Bettmar. Er trägt vor, die Zufahrt zu Mast A022 solle über bereits befestigte Wege erfolgen. Durch die geplante Zuwegung werde ihm wertvoller Ackerboden dauerhaft entzogen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Wie unter Nr. 2.2.3.6.6.1.2 dieses Beschlusses dargestellt, wird lediglich ein Wegerecht bestellt und kein dauerhaft fester Weg errichtet.

2.3.2.60.7 Einwender Nr. 490

Einwender Nr. 490 ist Eigentümer von Flurstück 256, Flur 1 der Gemarkung Liedingen und des Flurstücks 97 der Flur 2 der Gemarkung Liedingen. Während letzteres Grundstück nur überspannt wird, ist auf ersterem ca. 1,7 ha großem Grundstück der Standort des Mastes A020 vorgesehen. Der Einwender gibt an, durch den Maststandort und die „Schmale" der Fläche auf einem wesentlichen Teil eine „Unterbrechung" zu haben, die jeweils umfahren werden müsse. Aufgrund des Zuschnittes sei dies insb. deswegen wertmindernd, weil damit ein wesentlicher Teil der Fläche praktisch nicht mehr bewirtschaftbar werde. Während der Bauarbeiten würde sein Grundstück praktisch in zwei Teile zerschnitten. Er regt an, den Masten A020 ca. 16 m nach Süden auf eine Grabenparzelle zu verschieben. Diese würde die Schäden auf der Fläche insgesamt ausräumen. Die Verschiebung sei minimal. Weil es sich bei dem Masten ohnehin um einen Abspannmasten handele, dürfte die Verschiebung technisch und wirtschaftlich ohne Relevanz sein.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind nur vorrübergehend. Für die dauerhafte Erschwerung wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt. Da es sich beim Mast A020 um einen Abspannmast handelt, würde sich die Lage der jeweiligen Tragmasten A018, A021 und A022 ebenfalls ändern oder die Masten A018 und A021 müssten als Abspannmasten ausgelegt werden. Bei einer Verschiebung des Mastes A021 um ca. 16 m in südlicher Richtung wäre ein neuer Eigentümer mit dem Maststandort betroffen. Die Nachteile für den Einwender sind zudem schon dadurch gemindert, dass sich der Mast nahe der südlichen Grundstücksgrenze befinden wird. Soweit der Einwender auf Nachteile für den Bewirtschafter hinweist, handelt es sich nicht um eigene Belange, zumal es

dann nicht allein auf dieses eine Grundstück ankäme, sondern darauf, ob und wie der Bewirtschafter insgesamt mit all seinen Flächen beeinträchtigt wird. Dieser Frage musste die Planfeststellungsbehörde indes nicht weiter nachgehen, da die Einwendung hierzu keine Anhaltspunkte enthielt.

2.3.2.60.8 Einwender Nr. 491

Einwender Nr. 491 ist Eigentümer von sieben landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in der Flur 4 und 7 der Gemarkung Bettmar, die für Überspannungen und als Standorte der Masten A009, A021, A022 und A023 in Anspruch genommen werden müssen. Die betroffenen Grundstücke haben eine Gesamtgröße von 19,8 ha, die zu belastende Fläche beträgt ca. 2,5 ha, von denen aber nur 402 m² auf Maststandorte entfallen. Der Einwender trug zur ursprünglichen Planfassung vor, Mast A009 würde nach dem geplanten Standort die Bewirtschaftung zu stark erschweren. Ein Verschieben des Mastes um ca. 20 m in westlicher Richtung auf das Ende des dort endenden Realverbandsweges sowie, der Mastgröße geschuldet, eine dort befindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, die lediglich vorgesehen war, aber nicht genutzt wurde, wäre eine Alternative. Der Weg würde hierdurch nicht abgeschnitten, weil über diesen Weg nur die westlich und östlich anliegenden Grundstücke erschlossen werden und nicht das nördliche Grundstück Flurstück 78/9 der Gemarkung Sierße. Dieses sei von Norden her durch einen eigenen Weg erschlossen. Zudem sollte unter Berücksichtigung der Belange des Modellflugplatzes Lengede der Maststandort A021 um ca. 40 m nach Süden verschoben werden. Sodann sollte die dortige Grabenparzelle Flurstück 350 als Flucht für die Maststandorte A022 und A023 angenommen werden, wobei dann der Maststandort A023 auf der Wegefläche in Flur 7 belegen sein könnte. Von dort wäre dann ein Zugang zum Folgemasten A024 möglich. So stünden alle Masten an Grundstücksgrenzen. Er sei zudem überobligationsmäßig betroffen und erbringe ein Sonderopfer. Von sieben Masten, die insgesamt in der Gemarkung geplant sind, würden auf seine Flächen vier Masten gestellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch die Planänderungen erledigt haben. Mast A009 wurde nach Westen verschoben, was der Forderung des Einwenders entspricht. Die Masten A021 bis A023 wurden nicht nach Süden, sondern nach Norden verschoben und der Trassenverlauf verändert. Dadurch wurde zwar nicht der ursprünglichen Forderung des Einwenders entsprochen. Die Masten A022 und A023 sind nun aber jeweils in Grundstücksecken angeordnet, was Bewirtschaftungserschwernisse und Zuwegungen reduziert. Gegen die Planänderung hat der Einwender nichts vorgebracht. Die ihm entzogene landwirtschaftliche Fläche ist mit ca. 400 m² auch durchaus zumutbar.

2.3.2.60.9 Einwender Nr. 492

Einwender 492 ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 54, 20 und 21, Flur 10 der Gemarkung Klein Lafferde, die für Überspannungen und den Standort des Mastes A028 in Anspruch genommen werden müssen. Er trägt vor, der Maststandort sei landwirtschaftswidrig gewählt. Dieser befinde sich auf dem Vorgewende einer in Nord-Süd-Richtung zu bewirtschaftenden Landwirtschaftsfläche. Aufgrund des Standortes auf dem Vorgewende stehe dieser Mast in der Bewirtschaftungsrichtung des Vorgewendes und führe zu doppelten Einschränkungen in der Nutzung der hochwertigen Landwirtschaftsfläche (ca. 90 Bodenpunkte).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mit der 1. Planänderung wurde der Mast A028 auf das Flurstück 21 des Einwenders verlegt, dort an den Grundstücksrand und weiter von der Straße abgerückt. Damit ist eine Beeinträchtigung des Vorgewendes nicht mehr gegeben. Der Einwender hat sich zur 1. Planänderung auch nicht geäußert. Die Beeinträchtigung des Betriebes des Einwenders ist wegen der entzogenen Fläche für nur einen Maststandort auch zumutbar.

2.3.2.60.10 Einwender Nr. 493

Der Einwender ist Eigentümer von fünf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung Burgdorf, durch die das Erdkabel geführt werden soll. Nach der ursprünglichen Planung war eines der Grundstücke des Einwenders Standort des Mastes A054. Hier hatte der Einwender die Zuwegung beanstandet. Mit der 2. Planänderung wurde die Leitungsführung über die Flurstücke des Einwenders nochmals verändert, dem hat der Einwender allerdings zugestimmt.

Die Einwendung hat sich durch die 1. Planänderung hin zur Erdverkabelung erledigt; hiergegen hat der Einwender auch während der Öffentlichkeitsbeteiligung nichts vorgebracht.

2.3.2.60.11 Einwender Nr. 494

Einwender Nr. 494 ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 134/2 der Flur 3 und 262/1 der Flur 4 der Gemarkung Liedingen mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,3 ha, die für Überspannungen und den Standort des Mastes A014 mit ca. 1 ha in Anspruch genommen werden. Davon entfallen 121 m² auf den Maststandort. Durch den Maststandort findet nach Ansicht des Einwenders eine Bewirtschaftungserschwerung statt. Das Flurstück 134/2 sei nur von der östlichen Seite aus zu befahren. Hier befinde sich insoweit das Vorgewende. Durch den geplanten Maststandort am nordöstlichen Rand des Grundstückes finde eine erhebliche Bewirtschaftungserschwerung statt, weil sich die auf diesem Ackerstück zur Verfügung stehende Strecke für ein Gewende um 25 % verkürze.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabensträgerin hat Masten soweit irgend möglich an Wegen und Flurstücksrändern positioniert, was in diesem Fall auch geschehen ist. Der Maststandort befindet sich in einer Grundstücksecke, wo Bewirtschaftungserschwernisse am geringsten ausfallen. Eine verbleibende Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.3.2.60.12 Einwender Nr. 495

Einwender Nr. 495 ist Eigentümer von sechs landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung Liedingen, die für Überspannungen und den Standort das Mastes A015 in Anspruch genommen werden. Der Mast soll auf dem Flurstück 140/2 Flur 3 der Gemarkung Liedingen errichtet werden. Die betroffenen Grundstücke des Einwenders haben eine Gesamtfläche von ca. 22 ha, wovon 0,9 ha belastet werden müssen. Lediglich 100 m² entfallen auf den Maststandort. Der Einwender wendet sich gegen den Maststandort, durch den Bewirtschaftungserschwerung eintreten würden. Der direkt auf der landwirtschaftlichen Fläche gewählte Maststandort führt zum Verlust wertvoller Ackerfläche (85 Bodenpunkte). Es wird angeregt, den Maststandort A015 direkt an den in Richtung Böchingen (Osten) gelegenen Weg, der auch als dauerhafte Zuwegung zu den anderen Maststandorten dient, zu legen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Maststandort A015 wurde so gewählt, dass das benötigte Fundament zur Errichtung des Mastes vollständig ohne Nutzung der benachbarten Wegefläche erstellt werden kann. Da es sich bei Mast A015 um einen Tragmast handelt, hat eine Verschiebung weiter an den östlich gelegenen Weg zur Folge, dass dieser Mast dann als Abspannmast ausgelegt werden müsste. Die daraus resultierenden Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zur geringfügigen Verbesserung der Bewirtschaftung der Fläche des Einwenders, zumal ein Abspannmast eine größere Grundfläche hätte und damit für den Einwender am Ende nichts gewonnen wäre.

2.3.2.60.13 Einwender Nr. 496

Einwender Nr. 496 ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auf den Flurstücken 26, Flur 10 der Gemarkung Klein Lafferde und 63 der Flur 46 der Gemarkung Groß Lafferde, die für Überspannungen und den Standort das Mastes A026 in Anspruch genommen werden. Der Mast soll auf dem Flurstück 26 Flur 10 der Gemarkung Klein Lafferde errichtet werden. Die betroffenen Grundstücke des Einwenders haben eine Gesamtfläche von ca. 16,9 ha, wovon 2,2 ha belastet werden müssen. Lediglich 98 m² entfallen auf den Maststandort. Der Einwender wandte sich mit seiner ersten Einwendung gegen den Maststandort A026. Der Maststandort sei derzeit direkt auf dem Flurstück geplant, zwischen dem Masten und der nördlich gelegenen Grundstücksgrenze sowie zum östlich gelegenen Weg lägen jeweils mehrere Meter, die durch das Aufstellen des Mastes aus landwirtschaftlicher Sicht unbewirtschaftbar würden. Der verbleibende Abstand zwischen dem Mast und den nördlich und östlich gelegenen Grundstücksgrenzen betrage dann zwar noch mehrere Meter. Mit landwirtschaftlich moderner Technik seien diese allerdings überhaupt nicht zu bewirtschaften. Der Verlust sei insoweit zu dem eigentlichen Maststandort ebenfalls zu entschädigen. Er fürchtet zudem Mindererträge in Höhe von 7 % des Jahresertrages, da dies nach aktuellen Studien aufgrund der starken Magnetfelder bei Weizen und ähnlichen Feldfrüchten zu erwarten sei.

Nach erfolgter 1. Planänderung wendet sich der Einwender gegen die Verschiebung der Freileitung zwischen den Masten A029 und A035. Er sei Eigentümer des von der Überspannung betroffenen Flurstücks 63 der Flur 46, Gemarkung Groß Lafferde, welches nun zusätzlich betroffen sei. Der Einwender trägt vor, durch die Überspannung Bewirtschaftungserschwernisse verzeichnet zu haben. Er ist der Ansicht, im Rahmen der Abwägung hätte auch berücksichtigt werden müssen, dass er in einer Vielzahl von Grundstücken von einer Überspannung mit einer Freileitung betroffen ist. Daher hätte der Trassenverlauf nicht derart verschoben werden dürfen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Maststandort A026 wurde mit der 1. Planänderung so verschoben, dass unwirtschaftliche Restflächen zwischen Mast und Grundstücksgrenze vermindert werden. Für verbleibende Erschwernisse erhält der Einwender eine Entschädigung. Inwiefern die Überspannung des Flurstückes 63 der Flur 46 zu einer Beeinträchtigung führt, ist für die Planfeststellungbehörde nicht ersichtlich.

2.3.2.60.14 Einwender Nr. 497

Einwender Nr. 497 ist Eigentümer der Flurstücke 276/2 und 278 der Flur 7 sowie 173/2 Flur 4 der Gemarkung Bettmar, die für Überspannungen und die Masten A011 und A012 in Anspruch genommen werden. Die Masten sollen auf dem Flurstück 173/2 der Flur 4 der Gemarkung Bettmar errichtet werden. Die betroffenen Grundstücke des Einwenders haben eine Gesamtfläche von ca. 26 ha, wovon ca. 3,4 ha belastet werden müssen. Lediglich 244 m² entfallen auf die Maststandorte. Der Einwender wendet sich gegen die Maststandorte A011 und A024. Der Standort für den Mast A011 sei landwirtschaftswidrig gewählt. Der Maststandort liege inmitten der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche, so finde eine Bewirtschaftungserschwerung statt. Es sei mit erheblichen Ernteeinbußen zu rechnen. Es werde angeregt, den Mast A011 direkt bis an den östlich gelegenen Weg zu verschieben, um die Bewirtschaftungserschwernisse so gering wie möglich zu halten. Durch den Maststandort A024 entstünden ebenfalls Bewirtschaftungserschwernisse. Der Maststandort sei derzeit so gewählt, dass der Mast inmitten des Flurstücks 276 stehe. Angeregt werde, den Maststandort in Richtung Osten direkt an den parallel zum Flurstück 276 verlaufenden Bewirtschaftungsweg zu verlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich des Mastes A024 hat sich die Einwendung erledigt, nachdem das Flurstück 276 geteilt wurde und der Maststandort auf den nicht mehr dem Einwender gehörenden neuen Flurstück 276/1 errichtet wird. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Standorte der Masten A011 und A012 ist angesichts der Größe des Flurstückes von 170.204 m² (ca. 17 ha) absolut geringfügig; Mast A012 steht an der

Grundstücksgrenze. Mast A011 steht grenznah. Dauerhafte Zuwegungen sind nicht vorgesehen. Die einzurichtenden Arbeitsflächen sind temporär und daraus resultierende Ernteausfälle werden entschädigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist damit nicht ersichtlich.

2.3.2.61 Einwender Nr. 498

Der Einwender ist Landwirt und Pächter des Flurstücks Nr. 3 der Flur 28 der Gemarkung Sillium. Auf dem ca. 8,5 ha großen Flurstück sollen die Masten A090 und A091 errichtet werden, die jeweils eine Grundfläche von 121 m² haben. Überspannungen kommen hinzu. Der Einwender verlangt, dass das Flurstück auch während der Bauzeit zugänglich bleiben müsse. Die Zuwegungen seien so gelegt, dass unwirtschaftliche Restflächen verblieben. Die Zuwegungen müssten zudem wieder zurückgebaut werden. Weiterhin werde durch die Errichtung des Mastes A090 die Zwischenlagerung von Erntegut und die Verladung desselben erschwert. Der Einwender weist zudem auf Drainagen und Störungen seiner GPS-Technik hin.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Da keine dauerhaften Zuwegungen errichtet werden, können auch dadurch keine unwirtschaftlichen Restflächen entstehen. Kommt es während der Bauzeit vorübergehend zu Einschränkungen der Bewirtschaftung, wird dies entsprechend entschädigt. Bloße Erschwernisse der Lagerung und Verladung von Erntegut an einem einzelnen Grundstück sind hinzunehmen, zumal der Einwender nur Pächter ist. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zu landwirtschaftlichen Belangen unter Nr. 2.2.3.6.8 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.2.62 Einwender Nr. 500

Der Einwender ist Eigentümer des 3,5 ha großen landwirtschaftlich genutzen Flurstückes 203 der Flur 37 der Gemarkung Lamspringe. Auf dem Grundstück ist der Standort des Mastes A148 geplant. Der Einwender kritisiert die Lage der Zuwegung und macht dazu einen Alternativvorschlag. Des Weiteren erhebt er Einwände, die auch andere Einwender wortgleich geltend machen und welche die Erreichbarkeit des Grundstücks während der Bauzeit, den Rückbau von Zuwegungen und Einschränkungen der nutzbaren Technik betreffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Zuwegung hat sich die Einwendung erledigt, da die Vorhabensträgerin den Vorschlag des Einwenders im Zuge der 1. Planänderung übernommen hat. Hinsichtlich der übrigen Argumente wird auf die allgemeinen Ausführungen zu landwirtschaftlichen Belangen unter Nr. 2.2.3.6.8 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.2.63 Einwender Nr. 501

Einwender Nr. 501 ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 39/1 Flur 3 der Gemarkung Bönnien, welches für Überspannungen und den Standort des Mastes A112 in Anspruch genommen werden soll. Das Grundstück des Einwenders hat eine Fläche von ca. 12,2 ha, wovon 1,2 ha belastet werden müssen. Lediglich 169 m² entfallen auf den Maststandort. Der Einwender verlangt, dass der Mast A112 an den Rand des Flurstücks verlegt werde, anstelle der Errichtung in einem Abstand von ca. 30 m zu zwei Grundstücksgrenzen.

Auch nach erfolgter 1. Planänderung wendet sich der Einwender Nr. 501 gegen den geplanten Standort des Mastes A112. Er kritisiert, dass der Mast in einem Abstand von rund 30 m bzw. 50 m entfernt von zwei Grundstücksgrenzen stehe. Im Hinblick auf etwaige Abstandsvorschriften nach den einschlägigen Straßengesetzen sei zu berücksichtigen, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen wäre. Diese wäre auch zu erteilen, da die Kreisstraße wenig befahren wird und ansonsten enorme Bewirtschaftungserschwernisse eintreten würden. Zweck der Abstandsvorschrift sei es, unübersichtliche Bebauungen im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verhindern. Bei einem Mast handele es sich aber um keine solche

Bebauung die es zu verhindern gelte. Auch verweist Einwender Nr. 501 auf die an der Kreisstraße befindliche Baumreihe, welche bereits teilweise ersatzlos gefällt wurde. Eine Überspannung wäre dennoch möglich durch entsprechend hohe Masten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Eine Verschiebung des Mastes ist wegen des einzuhaltenden Abstandes zur klassifizierten Kreisstraße K310 und der damit einhergehenden Bauverbotszone an dieser Stelle nicht möglich. Zwar können im Einzelfall gemäß § 24 Abs. 7 NStrG Ausnahmen von der Bauverbotszone zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Hier kommt allenfalls das Vorliegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte in Betracht. Die für den Einwender aus dem Maststandort resultierenden Bewirtschaftungserschwernisse stellen jedoch keine solche Härte dar. Die vom Grundstück für den Mast in Anspruch genommene Fläche macht nur etwas mehr als 1 % aus. Auch der Mehraufwand, der entsteht, weil künftig um den Mast herum geackert werden muss, stellt noch keine Härte dar. Würde der Mast zudem in die Grundstücksecke, also direkt an die Kurve der K 310 gesetzt, ließe sich nicht ausschließen, dass von dem Masten eine erhöhte Störwirkung im Wahrnehmungsfeld der Fahrzeugführer auf der K310 ausgeht, was der Gewährung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG entgegensteht.

2.3.2.64 Einwender Nr. 502

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auf den Flurstücken 6/4 und 6/5 der Flur 8 der Gemarkung Bönnien, die für Überspannungen und den Standort das Mastes A114 in Anspruch genommen werden. Der Mast soll nach Planänderung nun auf dem Flurstück 6/5 errichtet werden. Die betroffenen Grundstücke des Einwenders haben eine Gesamtfläche von ca. 3 ha, wovon 0,2 ha belastet werden müssen. Lediglich 121 m² entfallen auf den Maststandort.

Die Einwendung hat sich erledigt, denn mit der Planänderung wurde der Maststandort vom Flurstück 6/4 auf das Flurstück 6/5 verschoben, womit einer Forderung des Einwenders entsprochen wurde. Hinsichtlich der sonstigen landwirtschaftsbezogenen Argumente des Einwenders (Leitungsfreiraum, Einsatz von GPS-Technik, Bodenschutz etc.) wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.6.8 verwiesen.

2.3.2.65 Einwender Nr. 503, 504 und 505

Die Einwender sind als Realverbände Eigentümer diverser Grundstücke. Zumeist handelt es sich um landwirtschaftliche Wegegrundstücke. Diese werden für die Maststandorte und den Freileitungsbau als Zuwegungen genutzt oder überspannt und sollen zu diesem Zweck dauerhaft oder vorübergehend belastet werden. Übereinstimmend tragen die Einwender vor, dass auf ihre Grundstücke die einschlägigen privatrechtlichen Vorschriften anzuwenden seien. Der Vorhabensträgerin sei aufzugeben, die Inanspruchnahme der Grundstücke so zu planen, dass diese den Mitgliedern der Realverbände uneingeschränkt zur Verfügung stünden. Die Wegegrundstücke seien für den Lkw-Verkehr nicht ausgelegt, die Vorhabensträgerin müsse die Wege daher im notwendigen Umfang ertüchtigen. Die Wege dienten auch der Verladung von Erntegut. Bei Überspannungen sei daher der Freiraum unter den Leitungen für die Benutzung durch Fahrzeuge mit ausgeklappter Ladefläche nicht ausreichend. Schließlich befürchten die Einwender Einschränkungen beim Einsatz von GPS-Technik durch Immissionen der Freileitung.

Einwender Nr. 503 macht zudem geltend, dass für alle ihn betreffenden Wege ein Fahrverbot für außerlandwirtschaftlichen Verkehr bestehe.

Einwender Nr. 505 trägt noch vor, die Inanspruchnahme von Flurstück Nr. 92 Flur 8 Gemarkung Graste sei als Zuwegung für den Standort des Mastes A142 nicht notwendig bzw. nicht

geboten. Es handele sich um eine übermäßige Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit Beeinträchtigungen beim Einsatz von Fahrzeugen und GPS-Technik geltend gemacht werden, dürfte es sich nicht um eigene Belange der Einwender handeln, sondern um Belange, auf die sich nur die Nutzer der Wege stützen können. Ungeachtet dessen sieht die Planfeststellungsbehörde diese Argumente als nicht durchgreifend und verweist hierzu auf die allgemeinen Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.6.8. Da die Wege nur vorübergehend und nicht als dauerhafte Befestigungen sondern nur als Wegerechte auf den Grundstücken liegen, kann auch nicht von einer übermäßigen Inanspruchnahme gesprochen werden. Soweit nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete landwirtschaftliche Wege verkehrsrechtlich nicht befahren werden dürfen, steht dies der Nutzung durch die Trägerin des Vorhabens nicht entgegen. Die betreffenden Wegegrundstücke werden mit Dienstbarkeiten dauerhaft belastet, was der Vorhabensträgerin gegenüber dem Eigentümer die Befugnis zur Nutzung der Wegeflächen vermittelt. Eine besondere verkehrsrechtliche Erlaubnis ist ebenfalls nicht erforderlich, denn es besteht kein allgemeines Verbot, private, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wegeflächen zu befahren. Entscheidend dafür ist dann die privatrechtliche Befugnis gegenüber dem Eigentümer, welche durch die einzutragenden Dienstbarkeiten vermittelt wird. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.3.2.26 Bezug genommen. Unbegründet ist auch die Sorge der Einwender um den baulichen Zustand der Wege. Die Vorhabensträgerin ist in der Pflicht, die Wege soweit erforderlich zu ertüchtigen und nach Ende des Leitungsbaus ggf. wieder herzustellen.

Hinsichtlich der Zuwegung zum Mast A142 hat sich die Einwendung nach 1. Planänderung erledigt.

2.3.2.66 Einwender Nr. 506

Der Einwender ist Pächter des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit der Flurstücksnummer 68 in der Flur 14 der Gemarkung Holle. Dort sollte nach der ursprünglichen Planung der Mast A086 errichtet werden. Der Einwender machte hinsichtlich des Maststandortes diverse Bewirtschaftungserschwernisse geltend. Zudem sollte der Einsatz von Betonmasten geprüft werden. Weiterhin beanstandete er fehlenden Leitungsfreiraum für landwirtschaftliche Fahrzeuge, negative Einflüsse auf GPS-gestützte Systeme und verlangte uneingeschränkte Erreichbarkeit seiner Grundstücke sowie den Rückbau von Zuwegungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich des Maststandortes hat sie sich erledigt, da durch die 1. Planänderung der Standort des Mastes A086 auf die Ostseite der BAB A 7 wechselt. Zu den übrigen Einwänden wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8 Bezug genommen.

2.3.2.67 Einwender Nr. 515, Nr. 520, Nr. 521, Nr. 523, Nr. 524

Einwender Nr. 515 ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 254/2 und 254/4 der Flur 3, der Gemarkung Lesse, die nach der 1. Planänderung für das Erdkabel belastet werden sollten. Mit der 2. Planänderung sind noch die Flurstücke 254/3 und 254/1 der Flur 3 der Gemarkung Lesse hinzugekommen. Mit der 2. Planänderung hat sich gleichwohl der Flächenbedarf verringert. Von den insgesamt ca. 12 ha großen Grundstücken müssen für das Erdkabel ca. 0,2 ha dauerhaft belastet werden. Weiter ist Einwender 515 Bewirtschafter des Flurstücks 320/12 der Flur 8. Einwender Nr. 520 ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 74/1 der Flur 3 der Gemarkung Westerlinde und des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 33/2 der Flur 6 der Gemarkung Wartjenstedt. Von den insgesamt ca. 2 ha großen Grundstücken müssen für das Erdkabel ca. 0,4 ha dauerhaft belastet werden. Einwender Nr. 521 ist Eigentümer der Flurstücke 285/1 und 285/3 der Flur 6 Gemarkung Lesse. Die Inanspruchnahme der Flurstücksnummer 285/1 ist mit der 2. Planänderung entfallen; vom ca. 0,5 ha großen Flurstück 285/3 werden nur noch 75 m² dauerhaft benötigt. Einwender Nr. 523 ist Eigentümer des Flurstücks 320/12 der Flur 8 der Gemarkung Lesse. Von dem ca. 7 ha

großen Grundstück müssen ca. 0,5 ha dauerhaft belastet werden. Einwender Nr. 524 ist Eigentümer bzw. Pächter von sieben vom Vorhaben betroffenen Grundstücken der Flur 6 bis Flur 9 der Gemarkung Lesse mit einer Gesamtfläche von ca. 5,6 ha, von denen für das Erdkabel ca. 0,8 ha dauerhaft belastet werden müssen.

Die Einwender wenden sich mit im Wesentlichen inhaltsgleichen Ausführungen gegen die Trassenwahl für das Erdkabel, da es sich nicht um die vorzugswürdige Trassenvariante handele. Sie würde sich nicht an bestehenden Flurstückgrenzen und Wirtschaftswegen orientieren. Insb. die diagonale Trassenführung führe zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen. Einer von den Einwendern jeweils als Anlage vorgeschlagenen Trassenführung stimmen die Einwender schon jetzt, vorbehaltlich der zu vereinbarenden Entschädigungshöhe, zu. Die Einwender richten sich weiter gegen die geplante offene Bauweise und fordern den verpflichtenden Einsatz eines Kabelpfluges. Die Ertragsfähigkeit der bewirtschafteten Böden werde hierdurch erheblich beeinträchtigt. Weiterhin machen sie die Bitte geltend, dass eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgt. Diese solle durch einen bodenkundlichen Sachverständigen ausgeführt werden, welcher auch einen Baustopp verfügen könne. Zuletzt wünschen sich die Einwender einen dauerhaften Ansprechpartner für die Feststellung von Folgeschäden.

Einwender Nr. 524 macht zudem eine Beeinträchtigung des Eigentums geltend, da er im Rahmen einer Erweiterung seines Obstanbaus die Errichtung einer Lager- und Maschinenhalle auf den Flurstücken 342, 343 und 344 der Flur 8 der Gemarkung Lesse plant. Eine besonders große betriebsbedingte und damit dauerhafte Beeinträchtigung resultiere aus den oberirdischen Cross-Bonding-Muffen mitten im Acker mit einer dauerhaften Zufahrt (Flurstück 253/4, Flur 3, Gemarkung Lesse).

Die Einwendungen haben sich zunächst insoweit erledigt, als die Vorhabensträgern mit der 2. Planänderung dem Alternativvorschlag der Einwender gefolgt ist und somit eine veränderte Trassenführung mit Zustimmung der Einwender planfestgestellt werden kann.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Der Einsatz eines Kabelpfluges ist noch nicht Stand der Technik. Die geforderte bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen, sodass die Planfeststellungsbehörde hier keinen Anlass für weitere Vorgaben sieht. Hinsichtlich der übrigen behaupteten nachteiligen Wirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.8 verwiesen.

Die vom Einwender Nr. 524 geplante Errichtung einer Lager- und Maschinenhalle bleibt möglich, denn die Grundstücke des Einwenders werden mit der 2. Planänderung nicht mehr benötigt. Die Cross-Bonding-Muffe auf dem Flurstück 253/4 Flur 3 der Gemarkung Lesse betrifft kein Grundstück des Einwenders. Mit einem Flächenbedarf von 384 m² auf diesem ca. 12,5 ha großen Grundstück kann von einer schweren Beeinträchtigung der Nutzbarkeit auch nicht die Rede sein.

2.3.2.68 Einwender Nr. 516

Einwender Nr. 516 hat 2017 von seinem Vater einen Betrieb mit ca. 40 ha eigenen und ca. 40 ha gepachteten Flächen übernommen. Fünf Flurstücke des Einwenders mit einer Gesamtgröße von 11,9 ha sind durch den Verlauf des Erdkabels betroffen, wovon die für das Erdkabel mit einer Dienstbarkeit zu belastende Fläche ca. 1,2 ha ausmacht. Der Einwender macht geltend, dass die Trassenführung seine Lebensgrundlage gefährde und einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstelle. Als Grund dafür nennt der Einwender sinngemäß zusammengefasst Ertragsminderungen durch Bodenerwärmung, Absatzrückgänge bei verarbeitenden Firmen infolge der Immissionsbelastung der Anbauprodukte, künftige Ertragsminderungen durch zu erwartende Wartungsarbeiten an den Leitungen, Bewirtschaftungserschwernisse durch die Trassenführung durch die Äcker, Einschränkungen der Befahrbarkeit mit Landmaschinen im Kabelbereich sowie Einschränkungen bei der Standortwahl für Windkraftanlagen. Durch die Verlegung der Trasse in den Grundstücken könnten die

Äcker auch nicht mehr als Kiesland veräußert werden. Entschädigungen müssten zudem wiederkehrend geleistet werden, was auch steuerlich vorteilhafter sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Existenzgefährdung des Einwenders kann die Planfeststellungsgebehörde nicht erkennen. Die flächenmäßige Betroffenheit des Betriebes liegt mit 1,2 ha von 80 ha weit unterhalb der hierfür als Orientierungswert maßgeblichen 5%-Grenze (siehe unter Nr. 2.2.3.6.8.5), wobei dabei noch nicht einmal berücksichtigt ist, dass die Fläche über dem Erdkabel landwirtschaftlich nutzbar bleibt. Nennenswerte Ertragsminderungen durch Bodenerwärmung sind nicht zu erwarten. Da die Fläche über dem Erdkabel nutzbar bleibt, können aus dem Trassenverlauf an sich – quer durch die Grundstücke – keine Bewirtschaftungserschwernisse resultieren. Die Annahme, die Immissionen der Leitung könnten die Anbauprodukte beeinträchtigen oder belasten, ist aus der Luft gegriffen. Elektromagnetische Felder von Höchstspannungsleitungen sind nicht mit Strahlungen wie bspw. Radioaktivität vergleichbar, die sich auch auf bestrahlte Organismen auswirken. In Anbetracht der Verlegetiefe des Kabels von 1,40 m ist nicht anzunehmen, dass selbst tiefergehende landwirtschaftliche Maschinen vom Erdkabel beeinträchtigt werden und deshalb nicht eingesetzt werden können. Einschränkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen mögen insofern auftreten, als über der Trasse bzw. in deren Schutzstreifen die Errichtung solcher Anlagen ausscheidet. Es verbleibt dem Einwender aber noch hinreichend Fläche seines Betriebes, auf der stattdessen solche Anlagen errichtet werden können. Zudem handelt es sich nicht um näher konkretisierte Planungen, sondern offenbar nur um theoretisch denkbare künftige Nutzungen. Solche muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht berücksichtigen[292].

Sofern in den Grundstücken Kiesvorkommen als grundeigene Bodenschätze nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG enthalten sind, die durch das Erdkabel nicht mehr genutzt werden können, ist dieser Umstand ggf. werterhöhend im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist eine Geldentschädigung, die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG grundsätzlich in einem einmaligen Betrag geleistet wird. Nur wenn der Entschädigungszweck anders nicht erreicht werden kann, ist die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen. Ob das der Fall ist, hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden, dies bleibt der Entscheidung der Enteignungsbehörde vorbehalten. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen erlaubt sich die Planfeststellungsbehörde den Hinweis, dass die Entschädigung als Einmalzahlung nicht der Einkommensteuer unterliegt[293], sodass die einmalige Zahlung steuerlich auch keinen Nachteil für den Einwender darstellt.

2.3.2.69 Einwender Nr. 517

Einwender Nr. 517 ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 156/1 der Flur 4 der Gemarkung Burgdorf mit einer Größe von 2.271 m², auf dem sich ein Teich befindet. Für den Schutzstreifen des Erdkabels werden von diesem Grundstück 22 m² benötigt. Der Einwender macht geltend, dass in dem Teich eine Karpfen- und Forellenzucht betrieben und der Teich aus einer natürlichen Quelle gespeist wird. Es sei zu befürchten, dass die Abwärme des Kabels die Verdunstung und Austrocknung zur Folge hätte, was die Temperatur des Quellwassers erhöhe, welches den Fischteich speist. Eine Erhöhung der Wassertemperatur werde von den Forellen im Teich jedoch nicht toleriert. Zudem sei zu befürchten, dass durch die mit Erdverkabelung verbundenen Bodenaushübe unterirdische Wasserströme unterbrochen würden und dadurch die Quelle des Teiches versiege.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der geringste Abstand zwischen Erdkabel und Teich beträgt immer noch 19 m. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Abwärme des Erdkabels zu einer Erhöhung der Wassertemperatur im Teich führen kann. Der Teich ist nur 1,5 m tief. Baugrunduntersuchungen in der Nähe haben jedoch kein oberflächennahes

292 Siehe nur BayVGH, Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154, juris, Rn. 27.
293 BFH, Urt. v. 02.07.2018 – IX R 31/16, juris, Rn. 13-24.

Grundwasser bis 10 m Tiefe angezeigt, sodass nicht zu befürchten ist, dass das Kabel welches hier im Wege der Unterdükerung mit einer HDD-Spühlbohrung am Teich vorbeigeführt wird, eine vorhandene Quelle abschneiden könnte. Das Kabel würde mit einer Verlegetiefe von bis zu 7,4 m unter einer eventuellen Quelle liegen. Im Übrigen wurde die Thematik auch im Erörterungstermin am 29.10.2018 angesprochen. Demnach folgt die Planfeststellungsbehörde der dort vorgenommenen fachlichen Einschätzung, wonach der Teich an einem Hang liegt und deshalb von Oberstromwasser bzw. Schichtenwasser gespeist wird, auf welches das Vorhaben keinen Einfluss hat[294].

2.3.2.70 Einwender Nr. 518

Einwender Nr. 518 ist Eigentümer des ca. 6 ha großen landwirtschaftlichen Grundstücks mit der Flurstücksnummer 25 der Flur 46 der Gemarkung Groß Lafferde. Auf dem Grundstück soll der Mast A032 mit einer Grundfläche von 144 m² errichtet werden. Insgesamt werden mit der Überspannung rund 1,6 ha des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit belastet. Der Einwender macht geltend, keine Information über die Inanspruchnahme seines Grundstücks erhalten zu haben. Für die Inanspruchnahme seines Grundstückes gäbe es keinen Grund, diese sei mit erheblichen Einschränkungen und Wertverlust verbunden. Er hätte eine schriftliche Information erhalten müssen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus dem Vortrag des Einwenders erschließt sich nicht, warum die Inanspruchnahme seines Eigentums unzumutbar sein sollte. Das Grundstück bleibt landwirtschaftlich nutzbar, nur die Fläche für den Maststandort geht verloren. Dafür, für die Belastung mit der Dienstbarkeit und einen etwaigen Wertverlust wird der Einwender entschädigt. Sollte es zutreffen, dass der Einwender als nicht ortsansässiger Grundstückseigentümer entgegen § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG nicht individuell benachrichtigt worden ist, wäre das für das Verfahren im Ergebnis ohne Auswirkung. Der Einwender hat seine Beteiligungsmöglichkeit fristgerecht wahrgenommen. Es ist nicht erkennbar, dass eine unterbliebene Benachrichtigung in daran gehindert hat, seine Einwendung fristgemäß abzugeben.

2.3.2.71 Einwender Nr. 519

Einwender Nr. 519 ist Pächter und Nutzer mehrerer Flurstücke nördlich und südlich des Wiesenweges bei Westerlinde. Er wendet sich gegen die Verlegung des Erdkabels in diesem Bereich. Die Leitung würde dort südlich des Wiesenweges quer zu verlegten Drainagen im Bereich des Sammlers verlaufen, was in der Bauzeit zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen führen würde. Leichter wäre dies, wenn die Leitung vollständig nördlich des Wiesenweges verlaufen würde, zumal sich dadurch die Trasse verkürzte. Auch davon wäre der Einwender betroffen, er wäre damit einverstanden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Drainagen wird die Vorhabensträgerin bei der Bauausführung hinreichend berücksichtigen. Was den Verlauf der Trasse am Wiesenweg angeht, handelt es sich beim Verlauf nördlich des Weges nicht um eine vorzugswürdige Variante. Nach derzeitiger Planung wird je eine Phase nördlich und eine Phase südlich des Weges verlegt. Der Weg selbst dient dem auch sonst nötigen Abstand zwischen beiden Phasen. Da der Weg somit Bestandteil des Schutzstreifens ist, muss insoweit keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden. Mit anderen Worten: Bei einer Verlegung komplett nördlich des Wiesenweges müsste in größerem Umfang landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt, dass die Leitung dann weiter in das Landschaftsschutzgebiet Asselgraben hineinrücken würde, was im Sinne einer Eingriffsminimierung nachteilig zu bewerten ist.

294 EÖT-Protokoll v. 29.10.2018, S. 35.

2.3.2.72 Einwender Nr. 535

Der Einwender Nr. 535 ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 318/1 der Flur 7 und 835/1 der Flur 8 der Gemarkung Lesse. Beide Grundstücke haben eine Größe von ca. 1 ha, davon sollten für das Erdkabel nach der 1. Planänderung ca. 0,1 ha dauerhaft belastet werden. Der Einwender richtete sich gegen die gewählte Trassenführung, da diese agrarstrukturelle Belange außer Acht lasse. Für den Einwender ist nicht nachvollziehbar, warum die Trasse mittig durch die Grundstücke geführt wird und nicht entlang der bestehenden Wirtschaftswege. Er hat als Anlage den nach seiner Auffassung günstigeren Trassenverlauf dargestellt, dieser Vorschlag entspricht dem anderer Einwender (siehe unter Nr. 2.3.2.67). Mit der 2. Planänderung folgte die Vorhabensträgerin diesem Vorschlag, sodass das Flurstück Nr. 835/1 nicht mehr benötigt wird und vom Flurstück 318/1 nur noch 603 m² dauerhaft benötigt werden.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der Einwender dem Trassenverlauf in Gestalt der 2. Planänderung zugestimmt hat. Soweit sich die Einwendung im Übrigen noch auf die Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders bezieht, sind keine spezifischen Belange (mehr) erkennbar, die einer besonderen Behandlung bedürfen, sodass die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen wird.

2.3.2.73 Einwender Nr. 525

Einwender Nr. 525 ist Eigentümer diverser Flurstücke in der Gemarkung Westerlinde. Zum Teil werden die Grundstücke durch das Erdkabel in Anspruch genommen, zum Teil werden sie auch für Kompensationsmaßnahmen benötigt. Grundsätzlich stimmte der Einwender der geplanten Erdverkabelung in der Fassung der ersten Planänderung zu. Es wäre aber nicht festgelegt, wie zukünftig die Entwässerung der Flurstücke 3/82, 3/83 und 3/84 erfolge, die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Eine gleichmäßige Entwässerung mittels Drainage wie derzeit auch werde zukünftig ebenfalls erforderlich. Hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen K6 sei es nach Ansicht des Einwenders erforderlich, dass diese in der Nähe der entzogenen landwirtschaftlichen Ackerflächen zur Verfügung gestellt werden und in diesem Zusammenhang auftretende Fragen wie EU-Direktzahlungen und Festkostenübernahmen geklärt sind. Eine Wiedervernässung der entzogenen Flächenanteile der Flurstücke 3/82, 3/83 und 3/84 hält der Einwender nicht für erforderlich. Einer Bewässerung dieser Flächen mit Wasser aus den oberliegenden Gräben könne der Einwender nicht zustimmen, da diese Gräben der Entwässerung der BAB A 39 dienen und das Wasser daher mit Ruß, Reifenabrieb und Öl verschmutzt sei. Weiter trägt der Einwender vor, die Zufahrt zu seinen Flächen müsse während der Bauzeit gewährleistet sein. Schließlich fordert der Einwender, dass überschüssiger Boden, der nicht zum Verfüllen der Erdkabeltrasse benötigt wird, nicht abgefahren, sondern auf der angrenzenden Fläche verteilt wird. Der 2. Planänderung hat der Einwender zugestimmt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Wiederherstellung von Drainagen bzw. die Errichtung von Drainagen ist Teil der baulichen Maßnahme und wird im Zuge der Ausführung bodenkundlich überwacht. Die konzeptionellen Ziele der Kompensationsmaßnahme Asselgraben sind im Maßnahmenblatt K6 formuliert und orientieren sich an den Entwicklungszielen der LSG-VO und örtlichen Standortbedingungen. Gemäß der Verordnung über das LSG „Asselgrabenniederung“ wird hierbei die Erhaltung und Entwicklung des noch vorhandenen Niedermoorbodens angezielt.

Die konkrete Ausführungsplanung zur Umsetzung dieser Ziele erfolgt in nachfolgenden Planungsphasen durch ein Landschaftsplanungsbüro in Abstimmung mit den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den Eigentümern der Flächen. Dies umfasst auch die detaillierte Planung der wasserbaulichen Maßnahmen wie Verlegung eines Sammlers für Felddrainagen sowie Verschließung der Felddrainagen in diesem Bereich zwischen ackerbaulicher Nutzung und Asselgraben, mittels derer eine Wiedervernässung initialisiert werden soll. Dabei

wird die Vorhabensträgerin das Argument des Einwenders berücksichtigen; ebenso die Forderung nach Zugänglichkeit der Flächen während der Bauphase und die Forderung nach einem trassennahen Wiedereinbau überschüssigen Bodens.

Sofern durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders Nachteile bei Direktzahlungen der Europäischen Union eintreten, ist dies im nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu klären und nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.3.2.74 Einwender Nr. 526, Nr. 532

Einwender Nr. 526 ist Eigentümer des Flurstücks 31/25, der Flur 4, Gemarkung Lichtenberg und diverser weiterer Grundstücke, die für Kompensationsmaßnahmen teilweise in Anspruch genommen werden sollen. Einwender Nr. 532 ist Eigentümer des Flurstücks 397/1 der Flur 1, Gemarkung Wendeburg, welches ebenfalls für Kompensationsmaßnahmen teilweise in Anspruch genommen werden soll. Beide Einwender richten sich gegen die Maßnahmen K1.1 und K1.2, der geplanten Anordnung von Blühstreifen. Gemäß den Ausführungen beider Einwender könne dieser aus Bewirtschaftungsgründen nicht an der geplanten Stelle angelegt werden.

Gemäß Einwender Nr. 526 könne dieser Blühstreifen stattdessen am östlichen Parzellenrand des Flurstücks 31/25 von Südwest nach Nordost geplant werden. Ein solcher sei mit der Vorhabensträgerin vereinbart worden. Darüber hinaus bittet der Einwender um Überprüfung, ob der vereinbarte Blühstreifen in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 7 und Lesse, Flur 5 vertragsgemäß in die Planfeststellungsunterlage übernommen wurde. Einwender Nr. 532 trägt vor, er würde auf seinem Flurstück am südlichen Parzellenrand von Nordwest nach Südost dem Blühstreifen zustimmen. Ein solcher sei mit der Vorhabensträgerin abgestimmt gewesen.

Die Einwendungen haben sich erledigt. Die Anordnung des Blühstreifens auf dem Flurstück 31/25 des Einwenders Nr. 526 wurde seinem Wunsch entsprechend angepasst. Die Blühstreifen in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 7 und Lesse, Flur 5 entsprechen im Übrigen den zuvor getroffenen Absprachen, sodass hier keine Änderungen veranlasst war. Die Lage des Blühstreifens auf dem Flurstück 397/1 der Gemarkung Wendeburg wurde ebenfalls dem Wunsch des Einwenders entsprechend angepasst.

2.3.2.75 Einwender Nr. 527

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer vom Vorhaben betroffener Grundstücke der Gemarkungen Bockenem, Schlewecke und Bönnien mit einer Gesamtgröße von ca. 44,3 ha. Neben Überspannungen werden die Grundstücke vor allem vorübergehend in Anspruch genommen: Vom Flurstück 2/6 der Flur 3 der Gemarkung Bönnien werden 106 m² vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt, vom Flurstück 37/5 der Flur 1 der Gemarkung Bönnien 2 m² und vom Flurstück 9 der Flur 6 der Gemarkung Bönnien werden 600 m² als Arbeitsfläche benötigt sowie 706 m² vorübergehend als Zuwegung.

Der Einwender trägt vor, seine Böden seien hinsichtlich Fruchtbarkeit und Ertragsqualität besonders wertvoll. Daher sei im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass die Einhaltung der dort bezeichneten bodenschutzfachlichen Anforderungen einer strengen behördlichen Überwachung unterliege und die ordnungsgemäße Umsetzung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überwacht werde, dessen Kosten vollumfänglich von der Vorhabensträgerin zu tragen seien. Auch bei einer späteren Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders müssten diese geltend gemachten Rechte und Pflichten berücksichtigt werden.

Des Weiteren fordert der Einwender eine unabhängige Beweissicherung vor und nach der Inanspruchnahme der Grundstücke. Aus den bisherigen Unterlagen gehe nicht eindeutig hervor, wie der Zustand festgestellt werde, besonders nicht, zu welchem Zeitpunkt. Es sei erfor-

derlich, die Böden durch einen Sachverständigen vor dem Beginn der Errichtungsarbeiten untersuchen zu lassen. Bei dem Sachverständigen solle es sich um einen Behördenmitarbeiter oder einen vereidigten Sachverständigen handeln, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Baubegleitung soll durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis geschehen. Während der Bauausführung müssen gemäß den Ausführungen des Einwenders Messstellen zur Ermittlung der Bodenfeuchte und Niederschläge in ausreichender Zahl errichtet werden. Im Planfeststellungsbeschluss sei sicherzustellen, dass die Kosten ausschließlich die Vorhabensträgerin treffen würden.

Schließlich sei sicherzustellen, dass in verdichtungsempfindlichen Abschnitten nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen gearbeitet werden dürfe. Im Planfeststellungsbeschluss sei außerdem festzusetzen, dass bei einem Saugspannungswert von oder unter 10 cbar auf seinem Grundstück nicht gearbeitet werden dürfe. Eine fachkundige Beurteilung hierüber müsse zumindest täglich erfolgen. Außerdem führt der Einwender aus, dass es zu keiner Vermischung von Baustoffen bzw. sonstigen Materialien mit seinem Ackerboden kommen dürfe. Fremdmaterialien seien zu entsorgen. Es müsse gewährleistet sein, dass geeignete Schutzmaßnahmen für vorhandene Leitungen bzw. Drainagen ergriffen werden. Schließlich müsse die Vorhabensträgerin Rücksicht darauf nehmen, dass die Grundstücke zu bestimmten Zeiten bewirtschaftet werden müssen (Aussaat, Ernte).

Der Einwender fordert von der Vorhabensträgerin mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen über jede bevorstehende Inanspruchnahme informiert zu werden. Eine öffentliche Bekanntmachung ließe der Einwender nicht als ausreichend erachten. Sollte seine Anwesenheit erforderlich sein, verlangt er in Höhe eines Nettokostensatzes von 80,00 Euro pro Stunde entschädigt zu werden, dies entspreche der Entschädigung, die Sachverständige der Honorargruppe 4 nach § 9 JVEG verlangen können.

Schließlich sei in den Genehmigungsunterlagen noch nicht geregelt, wie mit widersprüchlichen Aussagen in den Planunterlagen umzugehen sei. Daher sollte klargestellt werden, dass stets die für den betroffenen Eigentümer günstigste Regelung anzuwenden sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Kern zielt die Einwendung darauf ab, der Vorhabensträgerin über die vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der bodenkundlichen Baubegleitung hinaus durch Nebenbestimmung detaillierte Vorgaben für den Bauablauf zu machen. Dafür besteht jedoch weder Anlass noch Rechtsgrundlage. Die von der Vorhabensträgerin vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung ist über die planfestgestellten Maßnahmenblätter bereits für die Vorhabensträgerin verbindlich. Noch weitergehende Vorgaben wären allenfalls dann erforderlich, wenn ohne diese schädliche Bodenveränderungen nach § 4 Abs. 1, § 7 Satz 1 BBodSchG zu besorgen wären. Schädliche Bodenveränderungen sind nach § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Es ist aber weder ersichtlich, noch durch den Einwender vorgetragen, dass hier solche Beeinträchtigungen trotz der von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen drohen könnten. Wenn dem so ist, gibt es auch gegenüber der Vorhabensträgerin keine Rechtsgrundlage für weitergehende Nebenbestimmungen. Grundsätzlich müssen zwar alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Jedoch kann die technische Ausführungsplanung – einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen – aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden[295]. Die Planfeststellungsbehörde geht hier in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte davon aus, dass die Herausforderungen des Bodenschutzes beherrschbar sind und die Details der Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen vor Ort mit der bodenkundlichen Baubegleitung geregelt werden können. Die Technologie und das Fachwissen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und

295 BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14.16, juris, Rn. 114.

Bodenverunreinigungen sind bekannt, die beim Freileitungsbau zum Einsatz kommenden Verfahren sind praxiserprobt und die Vorhabensträgerin bereitet die Baumaßnahmen mit Baugrunduntersuchungen vor. Mehr ist nicht zu verlangen.

Für einen Ersatz der vom Einwender ggf. aufzuwendenden Zeit im Zuge des Vorhabens gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Forderung, es müsse die Feststellung des Zustandes der für den Bau benötigten Maßnahmen generell durch einen unabhängigen Sachverständigen begleitet werden, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Vorgesehen ist eine unabhängige Begutachtung auf Kosten der Vorhabensträgerin, wenn sich diese und der Grundstückseigentümer bei der Feststellung des Grundstückszustandes nicht einigen können. Damit ist dem Interesse der Grundstückseigentümer hinreichend Rechnung getragen.

Der Forderung, in der Planfeststellung müsse auch die Regulierung von Schäden sichergestellt werden, die nach dem Bau der Leitung bei späterer Nutzung der Grundstücke des Einwenders, bspw. für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten entstehen, kann oder muss die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Auf den Grundstücken des Einwenders sind keine dauerhaften Zuwegungen vorgesehen, die solche Arbeiten zulassen würden. Selbst wenn dem so wäre, würde sich das Verhältnis zwischen dem betroffenen Grundstückseigentümer und der Vorhabensträgerin nach dem Bau der Leitung nach den zivilrechtlichen Vorschriften über die dann im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit richten. Wenn die Vorhabensträgerin die Grenzen der ihr durch die Dienstbarkeit eingeräumten Berechtigung überschreitet oder das Gebot zur schonenden Ausübung der Dienstbarkeit verletzt (§ 1020 BGB), macht sie sich schadenersatzpflichtig[296]. Entsprechende Ansprüche kann der betroffene Eigentümer im Zivilrechtsweg geltend machen. Weiterer Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es daher nicht.

Soweit in den Planfeststellungsunterlagen Ungenauigkeiten auftreten, hat die Planfeststellungsbehörde den detailgenauen Lageplänen den Vorrang gegeben. Weiterer Regelungen zur Auslegung des Beschlusses bei Widersprüchen in den Unterlagen bedarf es nicht, denn solche Widersprüche hat der Einwender nicht benannt und sie sind – sollten sie auftreten – nach den anerkannten Auslegungsregelungen für Verwaltungsakte zu klären[297]. Lassen sich Widersprüche nicht aufklären, wird es Sache der Planfeststellungsbehörde sein, ggf. eine Klarstellung bzw. Berichtigung vorzunehmen. Eine einzelfallunabhängige Regelung „im Zweifel pro Grundstückseigentümer“ würde verhindern, dass den jetzt noch nicht absehbaren Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen wird.

2.3.2.76 Einwender Nr. 528, Nr. 529

Der Einwender Nr. 529 ist Eigentümer der Flurstücke 53 und 54 der Flur 14 der Gemarkung Holle mit einer Gesamtfläche von ca. 5,8 ha. Davon werden für das Erdkabel ca. 0,5 ha belastet. Der Einwender trägt vor, dass sich zumindest in der Bau- und Rekultivierungsphase eine unwirtschaftliche Restfläche ergebe. Außerdem werde durch den massiven Bodeneingriff die gesamte Ackerfläche in ihrer Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftungsmöglichkeit stark beeinträchtigt. Der betroffene Boden sei nahezu der einzige, auf welchem wegen seiner Ertragsfähigkeit Hackfrüchte (Rüben, Kartoffeln) angebaut werden könnten. Zusätzlich seien eine Bodenvermischung sowie eine nachteilige Veränderung des Bodens durch Wärmeabsonderungen insb. für die genannten Spezialkulturen und negative Beeinflussungen der Ernteprodukte zu erwarten. Der Einwender Nr. 528 ist Bewirtschafter der Flächen und hat eine inhaltsgleiche Einwendung erhoben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabensträgerin sieht vor, Ober- und Unterboden getrennt zu entnehmen, zu lagern und nach Abschluss der Arbeiten entsprechend

---

296 BGH, Urt. v. 28.06.1985 – V ZR 111/84, juris, Rn. 12-17.

297 BVerwG, Beschl. v. 11.07.2002 – 9 VR 6/02, juris, Rn. 11.

ihrer ursprünglichen Lage wieder einzubauen, um die Bodenvermischung sowie Schädigungen der Bodenstruktur durch die Umlagerung so gering wie möglich zu halten. Die Bodenerwärmung beschränkt sich auf den unmittelbaren Nahbereich des Kabels und wird überdies so geringfügig sein, dass nennenswerte Ertragseinbußen für die Einwender nicht zu erwarten sind. Nur der Vollständigkeit halber weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Breite des Schutzstreifens, der hier die Grundstücksbetroffenheit von 0,5 ha ausmacht, nicht mit dem Bereich identisch ist, in dem Bodenerwärmungen zu erwarten sind. Letzterer ist deutlich kleiner, weil die Breite des Schutzstreifens anhand der Schutzbedürftigkeit der Leitungsumgebung in technischer Hinsicht ermittelt wird. Selbst wenn es also oberflächennah zu einer wachstumsrelevanten Erwärmung käme– wovon die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ausgeht – wäre der davon betroffene Bereich noch deutlich kleiner als die hier mit dem Schutzstreifen zu belastende Fläche der Grundstücke des Einwenders.

2.3.2.77 Einwender Nr. 530

Der Einwender ist Landwirt und bewirtschaftet Flächen in der Gemarkung Evensen. Er verlangt ab Mast A099 einen Trassenverlauf nahe der Autobahn und kritisiert zudem den Trassenverlauf im Bereich von Evensen. Die KÜA Süd sollte westlich der Autobahn liegen. Er bewirtschafte das Flurstück 25 der Flur 3 der Gemarkung Evensen und habe aufgrund konkludenten Handelns ein Befahrungsrecht am daneben gelegenen Flurstück 26, auf welches er angewiesen sei. Dieses Recht werde durch den Maststandort A133 umfangreich eingeschränkt, sodass eine Teilfläche seines Flurstückes 25 nicht mehr bewirtschaftbar sei. Dafür fordert der Einwender Entschädigung in Form einer wiederkehrenden Zahlung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Trassenführung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Ob es zutrifft, dass das Vorgewende des Flurstückes Nr. 25 nur unter Nutzung des Nachbarflurstückes Nr. 26 landwirtschaftlich nutzbar ist, kann offen bleiben. Das Flurstück Nr. 25, welches der Einwender bewirtschaftet, liegt unmittelbar an einem landwirtschaftlichen Weg an, woran sich auch durch das Vorhaben nichts ändert. Die lediglich behauptete Nutzungsbefugnis des Nachbargrundstückes ist rechtlich nicht abgesichert und stellt sich somit als lediglich tatsächlicher Vorteil dar. Fragen zur Höhe der aufgrund eventueller Einschränkungen zu leistenden Entschädigung sind dann im nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu klären, wobei die Entschädigung dem Grundstückseigentümer zusteht und nicht dem Einwender als Bewirtschafter.

2.3.2.78 Einwender Nr. 531

Der Einwender Nr. 531 ist Eigentümer von vier durch den Bau der Freileitung betroffenen Grundstücken in der Gemarkung Wahle mit einer Gesamtfläche von ca. 19,4 ha. Durch Überspannungen müssen davon ca. 2,4 ha mit einer Dienstbarkeit belastet werden. Auf dem Flurstück 86 der Flur 1 der Gemarkung Wahle soll der Mast A007 errichtet werden, für dessen Standort 121 m² benötigt werden. Der Einwender fordert, den Maststandort an den Rand des Feldweges sowie an die rechte Flurstücksgrenze zu verschieben. Da der Mast am geplanten Standort 8 bis 10 m in den Acker hineinrage, sei mit heute üblichen Geräten eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht möglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mast A007 wurde von der Vorhabensträgerin an diesem Standort geplant, damit das Fundament des Mastes nicht in den Weg hineinragt. Deshalb ist eine weitere Annäherung an den Weg nicht möglich. Der Mast selbst ist ein Winkelmast. Würde er so verschoben, wie es der Einwender wünscht, könnte der Mast A006, der bisher auf einer geraden Linie zwischen den Masten A003 und A007 vorgesehen ist, nicht mehr als Tragmast errichtet werden; die Trassenführung müsste leicht verändert werden, sodass sich auch bei anderen Grundstückseigentümern neue Betroffenheiten ergeben würden. Die dem Einwender eventuell entstehenden Bewirtschaftungserschwernisse rechtfertigen dies nicht,

zumal das Eigentum keine Garantie für eine möglichst effiziente Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen beinhaltet. Sollte sich ein Teil des Flurstücks tatsächlich nicht mehr oder nur noch mit stark erhöhtem Aufwand bewirtschaften lassen, wären diese Nachteile vom Einwender im nachgelagerten Entschädigungsverfahren geltend zu machen.

2.3.2.79 Einwender Nr. 533

Der Einwender Nr. 533 ist Eigentümer der Flurstücke 264 und 289 der Flur 6 der Gemarkung Lesse mit einer Gesamtfläche von ca. 5,2 ha. Der Einwender macht nach der 1. Planänderung geltend, dass die Trassenführung mittig durch sein Grundstück insb. während der Bauzeit erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse mit sich bringt. Das Erdkabel habe in der Betriebsphase nachteilige Auswirkungen auf Abreifeverhalten, Erntequalität und Zuckergehalt bei Rüben. Mit der 2. Planänderung ist die Inanspruchnahme des Flurstücks 264 entfallen. Vom Flurstück 289 werden für das Erdkabel nur noch ca. 0,4 ha dauernd belastet; dieser Planänderung hat der Einwender zugestimmt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich durch die 2. Planänderung nicht ohnehin erledigt hat. Für Ertragsausfälle während der Bauphase wird der Einwender entschädigt. Die Befürchtung des Einwenders zu weiteren Nachteilen während der Betriebsphase teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, da der Acker über dem Erdkabel für die Landwirtschaft nutzbar bleibt. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6.7 wird verwiesen.

2.3.2.80 Einwender Nr. 534

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 66 der Flur 46 der Gemarkung Groß Lafferde. Das 5,7 ha große Grundstück ist Standort des Mastes A031; dafür und für Überspannungen müssen ca. 0,8 ha des Grundstücks belastet werden. Der Einwender trägt vor, der auf diesem Grundstück geplante Mast sei nicht notwendig, denn nach Aussage der Vorhabensträgerin würde nur alle 500 m ein Mast benötigt, also drei Masten auf 1 km. Sollte der Mast dennoch erforderlich sein, bittet der Einwender diesen etwas südlicher auf dem geplanten Flurstück zu versetzen. Dort befinde sich ein geschotterter Streifen, der südlich und nördlich mit einer Grünfläche an die landwirtschaftlich genutzte Fläche grenze. Dieser Grünstreifen sei kein Weg, er unterliege keiner Nutzung und werde daher nicht gebraucht, um andere Flächen anzufahren. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche wäre im Fahrverkehr somit einfacher.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei der Angabe, dass drei Masten für eine Trassenlänge von ca. 1 km Länge benötigt werden, handelt es sich um eine ungefähre Angabe. Bei der Wahl von Maststandorten spielt eine Vielzahl von Überlegungen eine Rolle. Diese sind neben den im Erläuterungsbericht erwähnten Trassierungsgrundsätzen die Topografie, Flurstücksgrenzen, vorhandene unterirdische Leitungen, Bearbeitungsrichtung der landwirtschaftlichen Fläche, sowie die Mastgröße und -breite. Der Standort des Masts A031 wurde so gewählt, das dieser unmittelbar neben dem Wegflurstück steht und noch die Möglichkeit zur Gründung (Fundament) des Mastes gegeben ist, ohne dass das Wegegrundstück beansprucht wird. Würde man die Masten rein nach Spannfeldlängen (ca. 400 bis 500 m) planen, hätte dies im vorliegenden Fall zur Folge, dass anstelle des Mastes A031 der Mast A030 auf dem Grundstück des Einwenders platziert würde und zwar relativ weit im Grundstück. Auch die übrigen Masten zwischen A029 und A034 würden dann direkt in den landwirtschaftlichen Grundstücken stehen und nicht – wie jetzt vorgesehen – zumeist am Rand der Grundstücke. Die Lage am Rand der Grundstücke entspricht jedoch dem Grundsatz, landwirtschaftliche Bewirtschaftungserschwernisse weitgehend zu reduzieren. Bei Berücksichtigung der Forderung des Einwenders ließe sich folglich kein Vorteil für den Einwender erreichen und es kämen Nachteile für andere Betroffene hinzu.

2.3.2.81 Einwender Nr. 536

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 285/4 der Flur 6 der Gemarkung Lesse mit einer Größe von knapp 2 ha. Für das Erdkabel müssen dauerhaft ca. 0,5 ha des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit belastet werden, 0,2 ha werden vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt. Der Einwender trägt vor, er könne der Trassenführung nicht zustimmen, weil die Trasse nicht genau festliegt, die geplante Trassenführung diagonal durch seine Flurstücke verlaufe und somit auf Dauer Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung zu erwarten seien. Außerdem findet er es befremdlich, dass noch kein Vertrag über die Eigentumsinanspruchnahme vorliegt. Schließlich macht er den Wunsch einer jährlichen Entschädigung geltend. Durch die 2. Planänderung ist der Einwender zusätzlich auf dem ca. 2,5 ha großen Flurstück 364/9 der Flur 9 der Gemarkung Lesse mit einer Überspannung durch die Freileitung betroffen, die Fläche beträgt 171 m². Dieser 2. Planänderung hat der Einwender zugestimmt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Trassenführung über das Grundstück des Einwenders ist durch die planfestgestellten Lagepläne genau festgelegt. Da die Fläche über dem Erdkabelgraben nach Verlegung des Kabels landwirtschaftlich weiter genutzt werden kann, ergeben sich auch bei einem diagonalen Leitungsverlauf über das Grundstück keine nennenswerten Bewirtschaftungserschwernisse. Ein Vertrag über die Inanspruchnahme des Eigentums kann nicht vorgelegt werden, weil die Inanspruchnahme erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgt. Die Vorhabensträgerin wird dann auf den Einwender zukommen und sich um eine vertragliche Regelung bemühen. Gelingt dies nicht, werden die Inanspruchnahme des Grundstücks und auch die Entschädigung im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geregelt. Die Entschädigung ist eine Geldentschädigung, die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG grundsätzlich in einem einmaligen Betrag geleistet wird. Nur wenn der Entschädigungszweck anders nicht erreicht werden kann, ist die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen. Ob das der Fall ist, hat die Planfeststellungsbehörde – wie dargelegt – nicht zu entscheiden.

2.3.2.82 Einwender Nr. 538

Der Einwender ist eine Ratsfraktion im Gemeinderat von Holle. Die Einwendung richtet sich gegen den Verlauf der Freileitung im Bereich der Gemeine Holle, beginnend an der KÜA Süd (Mast A087 bis Mast A092). Der Einwender trägt vor, in diesem Bereich lägen bereits schon jetzt erhebliche Schallimmissionen, verursacht durch die BAB A 7 und die Windkraftanlagen, vor. Daher solle die Leitung auf die Ostseite der Autobahn verlegt werden, dadurch würden sich die Schallimmissionen für die anliegenden Ortschaften deutlich verringern. Gleichermaßen würde durch die Verlegung auch eine Entlastung hinsichtlich der elektromagnetischen Strahlungen und der damit einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bürger erreicht werden.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen. Als Ratsfraktion kann der Einwender nicht in eigenen Belangen betroffen sein, wie es § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verlangt. Unabhängig davon ist dem Einwender aber auch inhaltlich nicht zu folgen: Zur Ortschaft Sillium besteht ein Abstand zur Freileitung von > 950 m und zur östlichen Randlage von Holle > 1.700 m. Des Weiteren liegt noch östlich von Sillium ein Wohngebäude am Hüttenweg, hier beträgt der Abstand zur Freileitung ca. 440 m. Da aber die durch die Freileitung auftretende Schallimmissionsbelastung im Abstand von 200 m bei nur noch 26,1 dB(A) liegt und sie bei größerer Entfernung entsprechend noch weiter abnimmt, ist ausgeschlossen, dass es in den vom Einwender benannten Ortslagen zu relevanten Lärmerhöhung kommt. Schon bei einem Abstand von 200 m liegt die Lärmbelastung zudem weit unter dem nach der TA Lärm für Wohngebiet maßgeblichen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Ebenso sind keine relevanten elektromagnetischen Immissionen zu erwarten. Eine Trassenverlegung auf die Ostseite der Autobahn wegen der Immissionen lässt sich daher nicht rechtfertigen.

2.3.2.83 Einwender Nr. 539

Der Einwender ist mit mehreren Grundstücken in der Gemarkung Störy und Bültüm vom Bau der Freileitung betroffen. Auf den Grundstücken sind die Standorte der Masten A119, A120 und A121 vorgesehen. Der Einwender bittet darum, die für den Mast A120 vorgesehene dauerhafte Zuwegung zu entfernen, da eine solche nicht notwendig sei und in keinem vernünftigen Verhältnis zum Verlust von Ackerfläche stünde. Zudem bittet er um Mitteilung der Entschädigungssätze, die mit dem Landvolk vereinbart wurden. Er sei nicht bereit, die während der Bauphase entstehenden Schäden mit unterschiedlichen Firmen abzurechnen. Er erwartet die Bereitstellung eines neutralen Gutachters.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine dauerhafte, das heißt baulich hergerichtete Zufahrt ist nicht vorgesehen. Die dauerhafte Zuwegung bedeutet lediglich die dauerhafte grundbuchliche Absicherung eines Wegerechts, um im Bedarfsfall der Vorhabensträgerin die Benutzung des Grundstücks des Einwenders zu ermöglichen. Die Zufahrtsfläche selbst bleibt landwirtschaftlich nutzbar. Eine Übermittlung von Entschädigungssätzen ist nicht möglich, da solche nicht von der Planfeststellungsbehörde mit dem Landvolk vereinbart wurden. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt nach dem Planfeststellungsverfahren durch die für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zuständige Enteignungsbehörde. Für eventuelle Flurschäden im Zuge der Bauarbeiten kommt die Vorhabensträgerin auf, eine Beweissicherung ist vorgesehen. Weiterer Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde besteht daher nicht.

2.3.2.84 Einwender Nr. 540

Der Einwender macht für eine Tochtergesellschaft auf den Rückbau einer vorhandenen 110-kV-Freileitung aufmerksam. Für eine andere Tochtergesellschaft wird auf die Lage einer Sauerstofffernleitung hingewiesen, die im Bereich Liedingen beeinträchtigt sein könnte.

Die Vorhabensträgerin wird nach ihrer Stellungnahme zur Einwendung die Hinweise bei ihrer Ausführungsplanung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde geht in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte davon aus, dass damit den Belangen des Einwenders Rechnung getragen ist.

2.3.2.85 Einwender Nr. 542

Der Einwender ist Eigentümer des ca. 4,5 ha großen landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 207/7 der Gemarkung Rhene, welches infolge der 1. Planänderung für die Erdverkabelung in Anspruch genommen werden muss. Knapp 1,6 ha werden als Schutzstreifen für das Erdkabel benötigt, 0,4 ha vorübergehend als Arbeitsfläche und 349 m² für eine Cross-Bonding-Muffe. Der Einwender behauptet, aus den Planunterlagen gehe nicht hervor, von welcher Seite die Bohrung für das Erdkabel zum gegenüberliegenden Kopfloch durchgeführt werden solle. Es sei mit erheblichen Belastungen seines Flurstücks durch Ablagerung von Baumaterial und Baustellenverkehr zu rechnen. Der Einwender fordert daher, den Beginn der Baustrecke auf die südliche Seite der Bundesstraße zu verlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Verlegung der Startbaugrube ist wegen der geologischen Verhältnisse und der einzuhaltenden Radien für die Bohrachsen und der nötigen Tiefe für die Bohrung nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass der Einwender für die Zeit der Bauphase mit seinem Grundstück erheblich belastet ist. Allerdings handelt es sich um eine einmalige Belastung und die Vorhabensträgerin wird eventuell eintretende Flurschäden beheben. Für Ertragsausfälle wird dem Einwender Entschädigung geleistet.

2.3.2.86 Einwender Nr. 543

Der Einwender ist ein Realverband, dessen Grundstücke für Zuwegungen und Überspannungen in Anspruch genommen werden müssen. Nach erfolgter 1. Planänderung kritisiert der Realverband, dass keine gültige Entschädigungsvereinbarung mit dem Landvolk Hildesheim abgeschlossen wurde. Daher sei er gegen die Benutzung seiner Feldwege.

Eine Abwälzung der Entschädigungsleistungen durch die Vorhabensträgerin auf die Subunternehmer wäre nicht hinnehmbar, da sie nicht bereit wären, die während der Bauphase entstandenen Schäden mit unterschiedlichen Firmen, die eventuell sogar ihren Sitz im Ausland haben, abzurechnen. Den Nachweis zu führen, welche Firma welchen Schaden verursacht hat, wäre oftmals unmöglich. Hierzu werde die Bereitstellung eines neutralen Gutachters und einer zentralen Ansprechperson seitens der Vorhabensträgerin erwartet. Zudem stehe der Mast A121 möglicherweise auf dem Gebiet der Wüstung Kopstedt. Darauf deute der Feldname Kopstedter Feld hin.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entschädigungsfragen sind im nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu klären und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Soweit es dem Einwender um die Beseitigung von Schäden an Wegen geht, ist die Vorhabensträgerin dafür verantwortlich und verpflichtet, etwaige Schäden zu beseitigen. Der Mast A121 ist nicht auf den Flächen des Einwenders vorgesehen.

2.3.2.87 Einwender Nr. 544

Der Einwender ist eine Feldmarkinteressentenschaft, die nach der 1. Planänderung nur noch durch das Erdkabel betroffen ist. Die Feldmarkinteressentenschaft trägt vor, die in der Planung vorgesehene offene Bauausführung schädige die vorhandenen Bodenstrukturen massiv. Daher solle vorgeschrieben werden, die Bauausführung unabhängig von den Kosten mit einem Kabelpflug durchzuführen. Eine bodenkundliche Baubegleitung müsse von einem unabhängigen vereidigten Sachverständigen ausgeführt werden, der auch bei widrigen Witterungsbedingungen einen Baustopp anordnen könne. Die Schäden und der Flächenentzug während der Bauphase müssten entschädigt werden. Die Nutzung der Feldwege müsse einvernehmlich geregelt werden. Nach der Bauphase seien sie wieder in einen neuwertigen Zustand herzurichten.

Die in den Verträgen angeführte Öffnungsklausel für den Eintrag der Grunddienstbarkeit ende mit der Inbetriebnahme der Leitung. Da sich die gesetzliche Grundlage für wiederkehrende Zahlungen sicherlich im Zuge des Ausbaus der Stromnetze ändern werde, wird eine Öffnungsklausel in den Verträgen von 30 Jahren gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entschädigungsfragen sind im nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu klären und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen. Die Ausführung mit einem Kabelpflug ist derzeit noch nicht Stand der Technik und kann der Vorhabensträgerin deshalb auch nicht aufgegeben werden.

3 Weitere Entscheidungen

3.1 Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Der Vorbehalt über die Entscheidung der Bauausführungsplanung soll die Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke im Rahmen der Ausführungsplanung sicherstellen. Angesichts des in den technischen Regelwerken zum Ausdruck kommenden Standes der

Technik, genügt zur Erreichung dieses Zweckes der Vorhabensträgerin aufzugeben, vor Baubeginn ihre Ausführungsplanung zur Genehmigung vorzulegen[298].

3.2 Gebührenfestsetzung

Die Vorhabensträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 27.1.14 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden, § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)[299] eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 3 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für

---

298 BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 5/96, NVwZ-RR 1998, 92 = juris, Rn. 22; zuletzt auch BVerwG, Urt. v. 07.08.2014 – 9 VR 2/14, juris, Rn. 4.

299 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) v. 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 09.02.2018 (BGBl. I S. 200).

die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

5 Hinweise

5.1 Entschädigung

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

5.2 Bauausführung

Für die anlässlich des hier planfestgestellten Vorhabens mögliche Einbringung der Mastfundamente in den Grundwasserkörper und die für die Mastgründungen, Erdkabel sowie KÜA ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen, bauzeitliche Wasserhaltungen, deren flächennahe Versickerungen oder Einleiten in die jeweiligen Vorfluter sowie die Einziehung von Sperrschichten und Spundwänden sind im Rahmen der Bauausführung die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Gleiches gilt bezogen auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlichen Grabenverrohrungen.

Bei der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV C 22) und die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV).

5.3 Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind von der Vorhabensträgerin bereits umfangreiche Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, für die u. a. ein Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt worden ist.

Soweit sich darüber hinaus aufgrund dieses Beschlusses und seiner Nebenbestimmungen weitere Ergänzungen oder Änderungen ergeben, sind entsprechende Berichtigungen von der Vorhabensträgerin noch vorzunehmen. Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; anderenfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

5.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

5.5 Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden und Städten Salzgitter, Bockenem, Northeim, Moringen und Goslar, den Gemeinden Vechelde, Ilsede, Lengede, Wendeburg, Schladen-Werla, Söhlde, Holle, Lamspringe und der Samtgemeinde Baddeckenstedt für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind der eben genannten Bekanntmachung zu entnehmen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o.g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2911, nach vorheriger telefonischer Absprache eingesehen werden.

5.6 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

5.7 Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Dr. Ripke

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
AC	Wechselspannung
AD	Autobahndreieck
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
Aufl.	Auflage
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplanungsgesetz
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
Bln.-Bbg.	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elek- tromagnetische Felder
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bodenpunkte
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache

BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
CC	Cross Compliance
CEF	continuous ecological functionality
Cu	Kupfer
DB	Deutsche Bahn
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
ENE	E.ON Netz GmbH
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EVU	Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung
FFH	Flora Fauna Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
Kennz.	Kennzahl
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KKS	kathodischer Korrosionsschutz
Komm.	Kommentar
KrW	Kreislaufwirtschaftsgesetz

KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
LK	Landkreis
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Lkw	Lastkraftwagen
Losebl.	Loseblattsammlung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG WF	Lanschaftsschutzgebiet Wolfenbüttel
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LWL	Lichtwellenleiter
MBl.	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m.Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds	Niedersächsisch
NdsErdKG	Niedersächsisches Erdkabelgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistag e.V.
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung

OPA	offenporiger Asphalt
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Polyethylen
Pkw	Personenkraftwagen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Entwässerung
RealvG ND	Realverbandsgesetz des Landes Niedersachsen
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Seite(n)
S-H	Schleswig-Holstein
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
SKR	Stromleitungskreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
TLW	Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel
TTG	TenneT TSO GmbH
u.a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UFP	Umweltmedizin in Forschung und Praxis
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
ÜSD	Überschwemmungsgebiet
US	Umweltstudie
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
UVS	Umwelt(verträglichkeits)studie
UW	Umspannwerk
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBlBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VSC	Voltage-Sourced Converter
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBV	Wasserbeschaffungsverband
WEA	Windenergieanlage

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.